J 2
220

Korrespondenz-Register
1830.

II Semester.

(No 19182/2.) den 2 Juli 1830

Ehe
den L. Landschaftsmaler
Lorentz.
Verheurathen. Copulation
habe.
3/7

Ihro ... wollen ... Ihr
mit Vermögen wenn Ihr n. N. ...
gewesten Bothmarkt, ... Ihro
Königl. dem Herrn Fürsten Vor ...
Appell. ... wieder zurück.
mit p ...

19183. den 2 Juli 1830

Ehe
N. L. Majorsohn v. Bayern
verheurathet gewesen habe.
3/7.

Dem Gesuch der Kirchen-
gemeinde Hohenaltheim (Fürstenthum
Wallerstein) um Ertheilung einer
Sammlungsbewilligung zum
Behufe der Wiederherstellung
des Thurmes der Pfarrkirche
daselbst entsprechen wenden
können; der Kirche mit Fürstlicher
Cassa. Unterstützung zu verleihen
haben.

Ihr Dienstes
P.

19184. den 2 Juli 1830

Ehe-
verkündigen - Copulirung habe.
3/7

Hr. L. R. wollen gewissen
wegen Copulirung der ...
allergehorsamst angezeigten Ehe-stands

fahrbahn, durch die Landwehrschanze
Oberwachstadt in Bruchsal das
gesuchte abzugründigst zu ver-
fügen, indem wir diese Rechnung
in Laufbruch abzuschreiben gemessen
werden sollt.

Ja Lichter
p.

1948.

An
den L. Bauinspektor Salzer
zu
Frankenthal

Rechnung der Herrn
Hofmarschall zu Bruchsal
Baden.

3/7.

---

den 2. Juli 1830.

Lieber die ungefähre
Forderung ganzen der L. Land-
steuer-Kasse Witt zu Karlsruhe
und den Bürgermeister Wolf
zu Wiesloch, angeblich mit
Hinterlassung und gemeinschaftlichen
Vermögen gegen den Kaufl.
Heinrich Krieg Schmerwirth zu
Wiesloch Baden, welche Ihre
unterm Liquidirung einge-
reichte Forderung einge-
ab und in Wien wurde der
Kasse angegründet sei wäre
uns wollen Sie gefällig
uns beizufügen, in welchen Ein-
haltigen Krieg Schmerwirth
steht. Es ist gewiß [illegible]
zu wissen, wie [illegible]
[illegible] Schaden erwachsen
[illegible] Sie ersuchen uns
blau [illegible] Forderung zu
[illegible].

Da Lieb b. W. Minist. der
Justiz sie über obige Angelegen-
heit gehört hat, so ersuchen
wir Sie gefälligst uns mitzutheilen
ob Sie gegen die Anträge
der Kasse Einwendungen zu machen
haben, damit wir dem Minist.
der Justiz darüber Bericht
erstatten können.

Karlsruhe den 2. Juli 1830.

Großherzogliche Badische Landes-Direktion des Innern.

1948.

An
die L. Regierung des G. K.
L. der Kinzigkreis
zu
Offenburg.

Die Schuld-Vertheilung
betr. den gemeinschaftlichen
Nachlaß Landwehrschaffner
Landwehr Lahr.

3/7.

1948.

An
den Land. Rentamt in
Mannheim

Nachlaß-Sache Landwehrschaffner

2/7.

---

den 2 Juli 1830.

Lieber Rechtsgutachten betreffend die
Verhältnisse Gesetzes Rechtsmittel angehend
zu nehmen, den Handelsmann Eichler
zu Mannheim Schulden gefälligst zu
vernehmen, ob, als am 15 April L. J.
Mehrere Pfänder von Landwehrschaffner mit
ganz Pfandbriefen in seinem Laden
seien, und ihm durch die Pfänder ein
Gelchuß entstanden werden, diese
Pfandbriefe sich ganz unfähig benzu-
stehen, oder ob sie nicht vielmehr die
in gegen bezeugnen Gelchuß für
und Pfänder gemeinschaftlich vorzeigen
lassen, die allenfallsigen Belegscheine, auf den
dem Pfandbrief Handels Anstand nehmen,
überhaupt ob sie mit solche Handlungen
vornehmen, wodurch sie die Absicht
zu verhindern gehabt, den Eichler

19488.

An
den L. Bezirksprokurator
zu L. Canton.

Untersuchung gegen den
abwesenden Nikolaus Leslin
betr.

+ hier Exemplar
3/7.

Laut + Untersuchungsprotokoll vom 2 Juli 1830 hat der abwesende Nikolaus Leslin von Lodenstein sich bekannter Weise, ohne eine Bewilligung von 6 März 1821 über eine Abwesenheit a die Landwehr Pflichtige Gemeinde in Betrag von 28 23 kr 4 Dienstpflichtige und einer Mutter über verschiedene Abwesenheit Bewilligung 4 jüngere Dienstpflichtige keine Bewilligung oder Gesetzliche Ursache Leslin zugesprochen.

Die Bewilligung und die Mutter Leslin sind hier und können gegen ihn ein Verfahren zur Haupteinstellung zurückgegeben werden.

mit p p.

Den 2 Juli 1830

Ihr + Untersuchungsprotokoll vom abwesenden Nikolaus Leslin von Lodenstein sind bekannter Weise, ohne eine Bewilligung von 6 März 1821 über eine Abwesenheit a die Landwehr Pflichtige Gemeinde in Betrag von 28 23 kr 4 Dienstpflichtige und einer Mutter über verschiedene Abwesenheit Bewilligung 4 jüngere Dienstpflichtige keine Bewilligung oder Gesetzliche Ursache Leslin zugesprochen.

Die Bewilligung und die Mutter Leslin sind hier und können gegen ihn ein Verfahren zur Haupteinstellung zurückgegeben werden.

mit p p.

19489.

An
die L. Regierung der G. C.
L. der Inn
zu Passau.

Nachrichtliche Anzeige, daß Nikolaus Leslin von Lodenstein abwesend ist,

+ vom Landrichter zum Behufe der Einleitung der Haupteinstellung der Abwesenheit des Obengenannten.

Die Bewilligung ist gemäß

3/7.

Den 3 Juli 1830

Unterm 12 Juli v. J. hatten wir Ihnen, der L. Regierung nachrichtliche Tabellarische Anzeige über die Abwesenheit des Nikolaus Leslin mit der Bitte zu übersenden, sie uns gemeinschaftlich wieder anher zurückgeben zu wollen.

Diese Tabellen sind Original-Beilagen zu den Protokollen und

Ihnen Landrichter Abwesenheit des Nikolaus Leslin und einer Haft der Regierung der Gemeinde Lodenstein, die gemäß in der Haft bleiben, bis sie gemäß in der Haft bleiben, sie gemäß bleiben zu müssen.

Da sie selbem bisher nicht wieder zurückgebracht worden, so ersuchen wir Sie, uns dessen gefällig Anzeige zu machen.

p.

19490.

An
die L. Ober. Zoll Direktion
zu G. C.
zu Regen.

Verrechnung der Zollstrafen betr.

3/7.

Den 3 Juli 1830.

Wir bestätigen Ihre L. Ober. Zoll Direktion Ihre Zuschrift vom 28 v. M. wieder, daß der Einnehmer Heinrich Lobenbauer nicht gestellt ist, Strafen Zoll. Die Denunciation Kasten Zollämter als Zahlungsbelege Tag- und Namen Buch ihrer Kassen.

Sie hat Kenntnis nur in Folge einer allerhöchsten Verordnung getroffen, allen Fall in der Stadt, wie in Verhaftung Kasse, und der L. Landrichter Zahlungsbefehl, oder weiteren Fällen als Einbringungsbehörde Fall der Ehe nicht Gehorsam wenden Folge wird.

Ihr Vorschlag ist der L. Ober. Zoll Direktion ein Einverstanden der L. Reg. der G. Ca, L. der St. vom 4 Februar d. J. an die L. Landrichter mitgetheilt worden, wonach angeordnet ist, wie es bei Zoll. Defraudationsuntersuchungen hinsichtlich der Tagesabzeichnung- und Namensaufrufe, etc. der Gerichtsdiener zu halten sei, die Taxe Gebühren

Der 3 Juli 1830.

19491.

Die L. Regierung des Y. Kr.
v. d. Isarkreis
zu Passau.

Die Abstammung der
Regierungspräsidialen Adler v.
Waitz betr.

4/7.

Da der Antrag begründet
war, der L. Regierung
einen Bericht des Landgerichts
Passau vom 24 v. M., das
Ansuchen des Adolph Ritter v.
Adler um Ausstellung
der Akten und Urkunden
beim hiesigen Regierungspräsidium
betr., mit der Bitte zu
übersenden, wegen Adler
diese Anzahl der gedruckten
Beylagen nöthig zu machen,
ein Gesuch um Abschrift
gestellt hatte, und
dass der ganze Inhalt
des Berichtes und der
Beylagen dazu ist viel
zu wichtig, um nicht die
Herstellung einer entsprechenden
Kopie als Vorschuß zu
machen.

Sobald ein solche Kopie
hergestellt seyn wird,
wird man die weitere
gnädigste Verfügung
geben, daß die gesetzlichen
Akten, wenn der Beschwerdeführer
seine Forderung stets, in
die Originalien
und [illegible] Urkunden
Einsicht zu nehmen selben,
gebraucht werden.

Der 3 Juli 1830.

Die Abstammung des Adolph Ritter v. Adler betr.

Der unterzeichnete Bericht des Landgerichts [illegible] wolle [illegible]
wieder anher mitgetheilt werden.

Adler ca 9/.

Der 6 Juli 1830.

19492.

Die
L. Regierung des Isarkr.
v. d. Isar
zu Landshut.

Exemptions-Verleihung betr.

3/7.

(ist verschieden
und volle majorennität 21 Jahre)

Der mit gefälligen Berichten vom 17 und 19ten v. M. überschickten Berichte der L. Regierung vom 17 dieses Monats, die Ertheilung einer Exemptions-Verleihung an Ludwig Ignaz Ritter v. Adler zu Landau betreffend, wird der L. Regierung eröffnet, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhet haben, dem Ludwig Ignaz Ritter v. Adler, Sohn des Adolph Ritter v. Adler, Landgerichts-Assessors in Landau, die Exemptions-Verleihung zu ertheilen, und demselben die hierüber ausgefertigten Urkunden nebst den beigelegten Akten durch die L. Regierung zu weiterer Verhandlung zuzufertigen.

Man erkundet sich bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, daß es nicht in dem Falle allerhöchster Ort die Pflicht der L. Regierung weiter hätte begründet, und der Vorgesetzte Herr Landrichter es nicht für Gegenstand der Amtspflicht erklärt haben wollte, als der Inhalt der Urkunden, und den beigelegten Akten und der beantragten Dispensirung unterworfen werden, gezeichnet

+ im L. Bezirksrath zu Lahr

+

mittelst der selben allerhöchsten Entschließung, die interessirte Barbly'schen Eheleute Adolphine Bayerle zu Lahr zu 1406 Mk. zu bestrafen.

Dieser ist hinsichtlich der Competenz-Conflikts-Erhebung der gemeinschaftlichen Klage von Liebergesell in Lahr, Vormünder der Bayerle'schen Kinder gegen den L. Bezirksrath in der allerhöchsten Entschließung vom 9 April l. J. Beschwerde geführt worden.

Der vom Kläger als L. Israel bezeichnete Beklagte in dieser Entschließung vom Appellgericht Freiburg Adolphine Bayerle Ehefrau des Adolphe Barbly, welches von der Conflikts-Behörde angenommen, wurde in der Appellations-Instanz als ungehörig bezeichnet, weil nach ausgeschiedener Interessenschaft der Ehefrau durch Appellat. Ehemann Adolphe Barbly allein zu klagen gehabt.

Um den Beschluß zu begründen, daß ein Vergehen durch administrative Maßregeln bestraft werden soll, worüber der Civilrichter in der Competenz der Sache gehört werden soll, wurde [illegible] gesagt, daß durch einen amtlichen allerhöchsten Entschließung im L. Bezirksrath, in Beziehung auf die Gemeinschaftlichkeit der Klage von Liebergesell in Lahr, die Abweisung der Klage mit Beschwerde angefochten würde.

L.

1493.

Lahr

L. L. Bezirksrath von Lahr.

Der Land Wehr betr.

6/7.

Lahr 9 Juli 1830

Der ausmarschirende Landwehr-Mann zu Hofweier-Dundenheim Bilhelm Bolz hat in seinem Gesuch vom 28 April l. J. um allergnädigste Entlassung von Landwehr-Dienstleistungen, in welche er verwiesen worden, und um abermalige Verweisung in die Linie gebeten.

Was den ersten Punkt betrifft, so war es lediglich, über die Verhältnisse des Bittstellers, seine Vermögens-Mittel und die Art seiner Vermögens-Verwaltung nähere Erkundigung einzuziehen.

Der vom Amts-Vorsteher zu Dundenheim eingeholte Bericht des Distrikts-Chirurgen zu Hofweier vom 27 v. M. gibt darüber befriedigende Aufschluß. Hiernach sind seine Vermögens-Umstände von wenig Bedeutung und wenn er genöthigt werden sollte, die Hälfte des 1403 fl 28½ xr betragenden, zu bezahlenden Vermögens-Antheils wirklich zu entrichten, so würde ihm gewiß nur wenig übrig bleiben, und er in eine dürftige Lage gerathen.

Es dürften daher wichtig genug gefunden werden, den Bittsteller, unter analoger Berücksichtigung des Art. 109 Zift. 4. G. II des L. Verfassungs-Edikts, von der Verpflichtung der Unterstützungs-Kassen, die Beiträge leider sehr gut-situirter Mitglieder der Landwehr-Compagnien der Bezirke [illegible] zu entbinden.

Dagegen müsse sein Ersuchen

um wie bekannte Verwandlung
in öffentliche Papiere
keine Bewilligung ertheilen.
Also einmal ist der Beamte
der Verbrechen zu sehr und
zu öffentlichen Verhandlungen
von Ehrengerichten mit einer
Criminal-Strafe belegt werden
soll, als Ehrenstrafe
zu Publizirung eines öffentl.
Urtheils hierüber verurtheilt
gemacht, er ist und bleibt
entehrt. Durch allerhöchste
Begnadigung kann zwar
die Strafe
allein der Verbrechen strafe
mit ihren bürgerlichen und
moralischen Folgen nicht ein-
getreten, und dann nicht mehr
magg mirst werden.

Eine gewisse in Ehren
der Begnadigung scheint mit
gewesen zu sein, da schon
Brunck in seinem älteren b.
Kirchlichen, Strafrechten,
im Christ und Evangel
im Text geschrieben und
gewollten Namen die
verbrecherischen Handlungen
bei seinem Mangel an Ehrlichkeit
Tauglichkeit zum Notariat.
Amt, und in seinen einzel-
nen Fällen Verlagsansprüchen,
wenigstens zu ingestiren waren
als wo solche nicht der Fall
gewesen wären. Aber aber
dieser Ehrenstrafe, welche der
Ehre eine Verschuldung zu
Grunde legen, müsste man
nicht wie verschiedene Ab-
wandlung in öffentliche Dinge

wie den so weiter abzustrafen.

Der Bittsteller hat sich nicht
selbst beigemessen, daß er seine
Ehre verloren, und kann nicht
sich selbst anklagen, wenn er
zu einer Wieder-Erstellung in
seinen Stand noch nicht angefasst
ist.

Ferdinand

Wien 5 Juli 1830

In der Beilage hat unser
Herr Herr Appell. Präsident
das mit gefälligster Schreiben
vom 3 November v. J. übergebene
Denunciations-Protocoll mit
dem Ersuchen Graben - dort über
die Standhaltung und Strafe
abzusetzen zu Gelde zu vernehmen.

Die Hierdurch einzuberufenden
Zeugen, die sich uns die
beigefügten Taxen in Betrag
f 3 / 10 Kr baar zu erlegen
hat der Appell. Präsident gerade bei
der unter der Bezeichnung N. N.
dieser gelangen lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
verharrend

Wien 5 Juli 1830

In der Anlage beehren
wir uns, Ihnen die Verhand-
lungen die Haft der Wieder-
herstellung der zu Fortsetzung und
Vernehmung erforderlichen Notwendigkeit
mit der Bitte zu übersenden
wollen. Das vorgeschriebene
Gutachten des k. k. Appell. Gerichts
zu fällige gefälligst zu wollen.

Mit ausg. Hochach. hat die
Ehre zu verharren

19194

Wien

Das k. k. Appellat. Gericht
des Herr. Kreises

zu Krems.

Die Amovirung eines Urkund-
lers

6/7.

19195.

Wien

Der Ehrenfiskalamt des k. k.
Appell. Gericht

Sachen.

Die Wiederherstellung der zu
Fortsetzung und Vernehmung erforderlichen
Notwendigkeit betr.

6/7.

Ctr 19496.

des Herzogl. Nassauischen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

Beschneidung einer gerichtl. Urkunde betr.

6/7

Ctr 19497.

des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Hessen zu Usingen.

Assistenz-Entzug betr.

6/7.

Ctr 19498.

des K. Bezirksgerichtsarztes in Friedberg

wie oben.

6/7.

Ctr 19499.

des K. Bezirksgerichtsarztes in Limburg

wie oben

6/7.

---

6 July 1830.

Übernahme einer von Seiten Nassau zu Anweisung angestellten Inhaftirung betreffend.

p p

---

6 July 1830.

Übernahme gezeugen und der Inquisitionsgerichtsacten des K. Bez. Gerichts Usingen gegen

1) Johann Hoffmann v. Kirchhausen,
2) Andreas Linsz von der Stadtlage

wegen Arrest, in Untersuchung.

p p

---

6 July 1830.

Übernahme zum Arrest-Entzuger, des

Christoph Lang von Wainkirchen,
Heinrich Schneider zu Ostheim,
Christian Ehmann zu Lützelwinden,
Georg v. Johann Adolf Hessen von Bösfeld

betreffend.

p p

---

6 July 1830.

Übernahme des von der Inquisitionsgerichtsacten des K. Bez. Gerichts Usingen gegen

1. Conrad Philipp von Singhofen,
2. Friedrich Hilb zu Landen,
3. J. H. Barkmann zu Anweiler,
4. Joh. Heinrich Lingner zu Landen,

wegen Arrest, in Untersuchung.

p p

19500.

Ctr

des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Hessen.

Assistenz-Leistung des Landgerichtsarztes Dr. Rübel zu Nassenbach betr.

9/7

19501.

Ctr

des K. Bezirksgerichtsarztes zu K. Usingen.

Urlaubs-Ertheilung betr.

9/7.

19502.

Ctr

des K. Bezirksgerichtsarztes zu Neuenhain.

wie oben.

9/7.

19503.

Ctr

des K. Bezirksgerichtsarztes zu K. Usingen.

die wechselseitige Aushilfe in Inhibitionsfällen betreffend.

9/7.

---

den 7 July 1830

Übertragung einer Assistenz-Leistung des Landgerichtsarztes Dr. Jos. Georg Rübel zu Nassenbach an die Assistenz-Leistung beim Bezirksgerichtsarzte Dr. Hessen zu Usingen betreffend.

---

den 7 July 1830

Mittelst des in Abschrift anliegenden Erlasses des K. B. des Inhalts vom 29 v. M. wurde dem Notar Kaufmann zu Limburg der nachgesuchte Urlaub von einem Monat zu einer Reise in Urlaub bewilligt.

Hrn. p Schirbon Hochedelgeb. in Limburg hiervon zu Setzen.

Mitt p

---

den 7 July 1830

Assistenz-Requisition wie des vorigen in Betreff des Inquisitionsgerichtsacten Protocolle zu Grünstadt betreffend.

Urkunde 6.

---

den 7 July 1830

Von wie mit Rescript vom 24 des l. M. zu Ihrer Kenntniß Ihr K. B. des Inhalts vom 29 v. M. wurde dem Notar Kaufmann zu Limburg der nachgesuchte Urlaub von einem Monat zu einer Reise in Urlaub bewilligt.

Hrn. p Schirbon Hochedelgeb. in Limburg hiervon zu Setzen.

Mitt p

+ " soll ein Examinator, mundus dessen Fähigkeit einmal Verdruß gemacht hat, dem Gesuche der bezeichneten Art oder seinem Inhalte, gegen Verfügung des Lagistrats entsprochen werden. "

Nachtrag:

daß einer Stadtrichter beschuldigte Herr Dingler von Nördlingen, welcher die Diensteinkommen Lagerbuch Reg. V. Einsicht zu nehmen bittet, kann nicht entsprochen werden.

Zufolge der Ihnen seit mehreren Jahren Verordnung vom 12 Mai 1817 [illegible] Ihnen Entschließung [illegible] die Verhandlungen [illegible] sind [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible]

Der k. Herr Stadtkommissär zu Dinkelsbühl hat seine Vorstellung um Versetzung auf die Lagistratsstelle, oder über auch die Herz. Rath. Verwalterstelle zu Ansbach, allein beide können nicht als kompetente Vakanzen zur Ausschreibung einer solchen Versetzung angesehen werden,

Auch kann in der k. Herr. Ehepragmatik auch gutbefindenden § 96 der Tit. I Abschnitt 3 die Herr. Diener Civilrechts nämlich nicht in der Art 1 bestehen:

„Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Beschwerden anhängig gemacht, soll, wenn zufällig die Entscheidung der Sache selbst, oder die Entscheidung der Competenz-Frage, wovon die Entscheidung abhängt, zu seinem Vortheile ausfällt, die Kosten, welche ihm durch die Reise, Aufenthalt und Zehrung, so wie durch den Verdienstentgang verursacht worden, von dem auswärtigen Gerichte zu fordern haben."

Der k. Herr. Stadtkommissär zu Dinkelsbühl wird [illegible] auf die [illegible] in der angegebenen Weise [illegible]

+ seine Vorstellung um Versetzung [illegible] k. Herr. General-Landesdirektion [illegible] an Lag. Gericht zu Ansbach, auf eine der Stadtkommissärstelle [illegible] Landgerichte zu Feuchtwangen [illegible] da [illegible] Gesuch [illegible] kaum, daß [illegible] selben [illegible] nicht [illegible] zu [illegible]

+ zu besetzen

+ [illegible]

Entschließung der Verhandlung der Lagistratsstelle zu Ansbach, über die [illegible] Entschließung [illegible] Ansbach [illegible] nicht [illegible] Lagistratsstelle [illegible] Entschließung der Lagistratsstelle [illegible] ist es [illegible] um die Ausschreibung einer [illegible] zu [illegible] zu [illegible].

[illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [

10504.

An
den L. Kreisgerichtsrath
zu
Frankenthal
Freiherrn von Leykam.

Mein Adam.
16/7.

Frankenthal, den 7 Juli 1830.

In der Rechtssache Spitz
wider Herz, Abtheilung eines Hauses
betreffend, beehre ich mich, dem L. Kreisgerichtsrath
zu L. Leykam ergebenst anzuzeigen,
daß, um sich weitläufige
Calculs gleichfalls kommt zu
wissen.

Mit p p.

10505.

An
die Landrichter und die
Bürgermeisterämter bey Vorstehendem
im Canton Speyer
Abtheilung.
Kommen zu Frankenthal.

Die Empfangsbestätigung
zu Landau haben.

9/7 gemäß setzen.

Frankenthal, den 8 Juli 1830.

In der Rechtssache Spitz
wider Herz, Abtheilung eines
allerhöchsten Urtheils vom 28 v.
M. und resp. K. K. Appellat.
die am Bezirksgerichte zu
Landau anhängige Streitsache
wegen Theilungsklage
Kläger
Beklagten
Beklagte
Kläger
Beklagten
Kläger
Beklagten
Kläger
Beklagten

1507.

An
das Königl. Landes- als Appellations-
Gerichts
Halberstadt
hierselbst.

9/7.

Berlin den 8 Juli 1830

Auf Ihren Bericht vom 28 v. M. in Sachen [illegible] wegen Abschrift der alten Lehnsbriefe über die Lehngüter [illegible] Cunrau erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst von Abschrift der alten Lehnsbriefe über die Lehngüter Cunrau entbinden.

Ich habe Ihnen diesen Bescheid mit den Akten wieder zugehen lassen, und gewärtige Sie, sobald die Lehnsbriefe ausgeschrieben, um solche Behufs Ausfertigung der neuen Lehnsbriefe an das Königl. Appell.-Gericht zu Halberstadt, an Meine Kanzlei zu Berlin einsenden zu können.

Mit allen gnädigen Gesinnungen verbleibe Ich Ihr wohlaffectionirter

Friedrich Wilhelm

Berlin den 8 Juli 1830

Wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau an den Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau.

1508.
An v. 1515.
die Regierung zu Cleve
und Hohenzollernsche Lande
Abtheilung
zu
Potsdam.
Hierdurch hohe.

9/7.

Berlin den 8 Juli 1830

Wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau an den Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau.

Auf Ihren Bericht vom 14 Juni d. J. habe Ich Mich damit einverstanden erklärt, den Antrag des Kammerjunkers und gewesenen Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau

+ Vorliegen

1509.

An
das Königl. Allgemeine Appellat.
und Criminal-Obergericht
in Königsberg i/Pr.
zu
Cleve.

9/7.

Berlin den 8 Juli 1830.

Auf Ihren Bericht vom 23 März d. J. hat Mein über die Abschätzung der Lehngüter Dinthal zu Holstein Lüttenhof Lehnsvasallen Christian Friedrich Culmann an das Appellat. Gericht, eben Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu verfahren gehorsamst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Berlin den 8 Juli 1830.

Auf Ihren Bericht vom 23 März d. J. hat Mein über die Abschätzung der Lehngüter Dinthal zu Holstein Lüttenhof zu Lehnsvasallen Christian Friedrich Culmann an das Appellat. Gericht, eben Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren gehorsamst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

Mittelst Ihr alleruntherthänigsten Berichts vom 28 Juni d. J. haben Sie Mir um Bestätigung der Wahl des Landschaftsdirektors Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst gebeten.

Ich habe Ihrem Antrage gemäß Mich damit einverstanden erklärt, daß Sie die Kammerjunker und gewesenen Landschaftsdirektor Christian Friedrich Ludwig Heinrich von Cramm auf Cunrau allergnädigst zu entbinden, und beauftrage Sie, Sämmtliche Lehnsvasallen, an welche Sie wegen Verleihung der Lehngüter Cunrau zu verfahren haben, Ihrem Antrage gemäß, in gleichen Lehnsbesitz zu verfahren.

einen andern ersetzt werden
soll, bleibt Ihrer Beurtheilung
und Ihrem gefälligen amtlichen
Ermessen dann Anheim zu
geben, sich mit dem Herrn selbst
mündlich zu benehmen.

Die Akten bitte ich
dem Bericht für Rentsachen
bey zu legen, und verbleibe mit
vorzüglicher Hochachtung

Ihr

ergebenster

[illegible]

1950.

Ihm
dem [illegible] Rentsachen
Herrn [illegible]
Hochwohlgeboren

Hier.

Den 8 Juli 1830.

Auf Ihren Bericht vom
3 d. habe ich nichts dagegen,
daß der Einnehmer zu
Wimmenau sich dagegen stelle,
daß er in ihm von dem
Inspektor zu Hermannstein
in Empfang zu nehmenden
Gelder so lange zurück
zu behalten habe, bis
Ihre Bedenklichkeit, wie Sie selbige
bemerken, gehoben sein wird.

Ihm selbst überlasse
die vorgeschlagene Remonstration
[illegible] zu thun
und ihn zu ermächtigen, künftig
auf keine Vorstellichkeit
der Art mehr zu Rücksicht
zu nehmen, und der mit dem
Einnehmer Lehmann zu
einer Handlung gute Hiermit
nicht mehr zu bestehen
verpflichtet zu sein.

Mit

1951.

Ihm
dem K. Rentgerichtsrathen beim
Regierungsgerichten
Herrn
Appellation des Jakob Ochsenbein
zum Einberufen.

8/7.

8 July 1830.

Da Jakob Ochsenbein bey Einreichung seiner
zum Lauf gelegten Beschwerdeschrift durch
Lauf, verlangt sich in den Mauern zwischen
seinem Hause und dem Hause des Beschwer-
führers Wirtsmann Sachs zu Steinbach ver-
suchen, eingelassen zu sein soll, und Jakob
Ochsenbein behauptet, sein Hof [illegible]
von dem Hinderhaus sey so beschaffen,
daß kein Mensch einsehen könne, daß
es ihm möglich gewesen wäre, sich dort
herab in die Scheune zu stürzen,
so ersuche ich Ihro durch Ihr Friedens-
richter zu Schirrhofen mit Hinzuziehung
des Gerichtsschreibers [illegible] und zwey Schatzungs-
männer [illegible] zu lassen.
Es wäre wünschenswerth, daß Besich-
tigung mit Zuziehung der Schatzungs-
männer, namentlich des
Glasmachers Hengenmüller, damit man
dieselben nöthigenfalls als Zeugen laden
lassen kann, wenn die Sache bey
dem K. App. Gerichte zur öffentlichen
Verhandlung kömmt.

Mit

Adelung: Merkel, Assess.

[illegible]

19512.

An
den L. Landgerichtsdirektor
zu
Landau.

Die Empfangsbestätigung der zu Landau erledigten Ops, wird bekannt gemacht.

12/7.

Den 9 Juli 1830

In der Anlage übersendet man Ihnen Verfügung um die zu Landau erledigte Gerichtsdirektorstelle, mit Ihrem Vorschlage Ihrer Ihnen Vorgesetzten selbst hierüber abzugeben.

Sie belieben die sämtlichen Akten den L. Landgerichtsrath vorzulegen, und Ihr Gutachten abzufassen über die Wünschbarkeit jener Stelle mit Rücksicht zu nehmen zu lassen

Mit

19513.

An
den L. Landgerichtsdirektor
zu
Frankenthal.

Die in Frankenthal erledigten Ops, wird bekannt gemacht.

10/7.

Den 9 Juli 1830.

Durch den in Abschrift angeschlossenen Bericht vom 29 v. M. haben K. L. M. die bei dem Ldg. Ops. zu Frankenthal erledigte Advokatenstelle den geprüften Rechtskandidaten Christoph Hügen Bürgermeister zu Speyer und Johann Braun zu Frankenthal übertragen gefunden.

Sie wollen diese Ernennungen in Gemäßheit Ihrem Vorschlage, und da weiter Anzeigendes nicht bemerkt, auch kein Bedenken obwaltet, die Eingetragenen in die Listen der Advokaten und Prokuratoren des Kollegiums der Advokaten und Prokuratoren zu Frankenthal eintragen lassen.

Den L. Ldg. Ops. bleibt hiebei gleichfalls den Empfang der beigehabten allerh. Reskripte zu bescheinen.

Mit

19514.

An
den Kgl. Landgerichtsrath
Hofer.
Speyer.

Die obern.

10/7.

Den 9 Juli 1830

Auf Ihre Eingabe wird Ihnen in Gemäßheit Ihrer Vorschlage, Ihre Bitte ist die Verleihung der Landgerichtsdirektorstelle zu Landau betreffend zu gewärtigen, worauf Ihnen Folge zu geben.

19515.

An
die Expedition des Kgl. Stadtgerichts
Y. K.
zu Speyer.

Die Empfangsbestätigung wird bekannt gemacht.

9/7.

Den 9 Juli 1830

Der obige Bericht vom 2ten d. M. Nro. 19508 unter den heutigen Daten und Nummern mit den Anlagen an Sie zurückzugeben:

K. L. M. haben sich mit allerhöchstem Reskripte vom 29 Juni d. J. bewogen gefunden, die bei dem Ldg. Ops. zu Frankenthal erledigten Advokatenstellen den geprüften Rechtskandidaten Christoph Hügen Bürgermeister zu Speyer und Johann Braun zu Frankenthal allergnädigst zu übertragen.

19516.

An
die L. Expedition des
Landgerichts Ops.
zu L. Landau.

Die Criminal Abtheilung Landgerichts Ops. Landau und Andreas Ops. betr.

10/7.

Den 9 Juli 1830

Mittelst des in Abschrift beifolgenden allerhöchsten Reskripts vom 29 v. M. haben K. L. M. zu verordnen geruhet, daß die Abtheilung Landgerichts Ops. Landau und Andreas Ops. Landau mit ausgedehnter correctioneller Befugniß zur Zuziehung der Beisitzer zu entscheiden haben.

Die L. Ops. Expedition

wollen den beiden Beschuldigten die Freiheit dieser allerhöchsten Gnade zu theilen und ihnen die Rückkehr, wenn sie solche freiwillig antreten, sicher zu stellen, sowie auch die Verfügung zu treffen, daß ihnen die Rückkehr in ihre Heimath nicht erschwert werde.

Mit [illegible]

Den 9 Juli 1830

Euer pp. haben unterm 6. d. M. das Ersuchen des Großherzoglich Badischen Hofgerichts zu Mannheim um Mittheilung darüber anher erstattet, daß der der Verwendung des Bürgermeisters Eberhard Huber von Mannheim wegen Theilnahme an dem Volksauflauf Nikolaus Brown zur Untersuchung in Arrest gebrachte Schuhmacher Johann Georg Hüffer, und

1830.

An
die k. Ober-Zoll-Inspektion
für Gemünden
zu
Hofgeismar.

Die gerichtlichen Verhandlungen in Zollkontravention-Sachen betr.

19/7. 4 Beilagen.

Auch die weiteren Verhandlungen in dem Archive offen geblieben sind.
Einen Abdruck dieser Anzeige lege ich hier bei.
Mit p. p.

den 10 Juli 1830

Euer Hochwohlgeboren die Anzeige der Ober-Zoll- und Fallund-Inspektion vom 2 d. betreffend, daß Sie der k. Ober-Zoll-Inspektion auf deren gefällige Verfügung vom 6 d. M. zu erwidern finde

1. daß ganz wenn der Fuhrmann der Angeklagte, wie er ihm als Zeuge gewiß wahrscheinlich Dank zu wissen, eine Anzeige über den Hergang der Sache gemacht hätte, der Verdacht gegen ihn sich vermindert haben würde, und daß es nicht Pflicht der Beamten ist, Verbrechen oder Vergehen selbst zu entdecken, sondern nur solche, welche ihnen angezeigt werden, oder sonst zu ihrer Kenntniß kommen.

2. daß nämlich Akten-Stücke hinsichtlich der Gemeinschaft der Gemeinden in der Appell-Instanz Hofgeismar, jede Partei, kaum ein Aktenstück besitzt, ja der Gerichtshof kann die Verhandlungen nur weiteren Zeugen glaubhaft

+ einen Zeugen und
+ Sachverständige hören

ex officio anordnen. Der Gesetzgeber enthält sich, in gegenwärtigem Falle [illegible] gibt der Art. 175 des Code d'instruction criminelle unzweifelhaft die Befugniß hierzu.

Da die Denunziation [illegible] weder, wenigstens nicht in bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, ist in erster nicht blos ein formelle Beweis- sondern [illegible] Beweis des Schuldigen, damit kein unschuldiger gestraft werde, hat der Gesetzgeber der Gerichten gestattet, in beiden Instanzen alle [illegible] und geeignet scheinende Beweismittel [illegible] Basis dieser Instruktion; sie ist nur ein zweckmäßiges Hülfsmittel [illegible] und das Appell-Libell ist nicht [illegible], weitere Beweise [illegible] wenn es sich im Laufe der Untersuchung [illegible] nöthig stellt.

3. Die gerichtlich registrirten Denunziationen haben keine Special-Vollmacht [illegible] Beschuldigten [illegible] verfolgen. Der Art. 185 des Cod. d'inst. crim. [illegible] in der Stelle, wo davon [illegible] Absetzung [illegible] gedacht, daß der Beschuldigte sich nicht einer Denunziation [illegible] Denunziant, welcher die Richtigkeit der Thatsachen, zu der sie Veranlassung gegeben, [illegible] hat [illegible] Verfolgung [illegible] Falle kann er einen Beitrag [illegible] wird [illegible] daß die Thatsachen damit [illegible]

+ Der Beziehung

+ Anzeigen

+ in Hofgeismar

+ Verbringung eines

Dieser allen Einfuhr und Ausfuhr, wo eine Abgabe entrichtet [illegible] Ein Begleitschein [illegible] gegen [illegible] gegen [illegible] ist [illegible] in [illegible] für seinen [illegible] eine [illegible] Begleitschein [illegible]

In der ersten Beziehung d. h. wo dem Einfuhrscheine als einfacher Legitimationsschein [illegible] der Begleitschein in Form eines Begleit-Permits [illegible] Art. 1 [illegible] Code d'instr. criminelle. Da in den Einfuhrscheinen keine Mengen angegeben sind, so [illegible] der Begleitschein nicht gefordert [illegible] Mengen eines Begleit-Permits [illegible] Da aber bei gewissen Gegenständen der Begleitschein [illegible] so muß solches allerdings im Interesse der Gefälle [illegible] werden; insofern aber der Begleitschein in Form eines Ursprungs-Certificats [illegible] Begleitschein, so ist die Forderung [illegible] nicht allein [illegible] Dorf ist [illegible] wenn [illegible]

Was die Anordnung [illegible] Zollämtern [illegible] wo er in [illegible] wahrscheinlich [illegible]

+ die [illegible] kommen, [illegible] sondern sei,

+ eigenen

und die Form bestimmen [illegible] soll, das [illegible] Zweck zu [illegible] gelangt, [illegible] abgedruckt Formular [illegible] soll, so wird man [illegible] weitere Anordnung abwarten [illegible] und für Ostpreußen [illegible] hier [illegible] Anordnung enthalten [illegible] in jedem Falle eine große Wahrscheinlichkeit [illegible] eine Ersparniß, die [illegible] Ertrag [illegible] Zollamt ist und [illegible] Zollamt mit [illegible] verbunden ist.

Wenn übrigens [illegible] Form [illegible] Abänderungen [illegible] Abänderung [illegible] Ausfall [illegible] in [illegible] übereinstimmend ist, so [illegible] die [illegible] mit [illegible] auf Organe [illegible] und [illegible] Wahrscheinlichkeit [illegible] sage, und wenn, wie [illegible] gleicht, [illegible] die Schwierigkeit nicht [illegible] beweisen [illegible] einen in [illegible] Fingerzeig [illegible] Ostpreußischen [illegible] Abänderungen [illegible] Abänderung [illegible] gut sagen, daß die Zollverwaltung [illegible] auf [illegible] Begleitpermit [illegible] durch [illegible] Organen [illegible] werden [illegible]

Fortsetzung soll [illegible]

P.

Den 10 Juli 1830

Auf [illegible] Mittheilung der [illegible] Ober-Zollinspektion [illegible] Ihnen [illegible] vom 6 d. M. Zoll [illegible] nicht, am Begleitpermit [illegible] Tawellen [illegible] Begleitadresse [illegible] Falle gegen [illegible] Begleitschein [illegible] Zweck [illegible] wo, worin der [illegible] Begleitschein [illegible] Ursprungs-Certificat [illegible] Abänderung [illegible] weiter [illegible]

1821.

An
den L. Landschaftsrath
v Tawellen.

Beschwerde gegen den
Landschaftsrath Pietschker
v Tawellen.

13/7.

19522.

Den 10 Feb. 1830

Das k. Appellat. Gericht des Warkowiser

Landstift

Die Untersuchung gegen den abgesetzten Salz-Ober-Factor Fiedler betr.

10/7.

Aus Anlaß der K. Criminal-Sitzung vom 5 März 1821 wurde der abgesetzte Salz-Ober-Factor zu P. Christian Ferdinand Hauke-Fiedler wegen Untersuchung in contumaciam zu einer Criminal-Strafe verurtheilt.

Der Angeklagte stellte sich freiwillig vor dem Executionsgerichte hier und wurde demnächst an die diesseitige Behörde abgeliefert.

In die ihm vorgelegte Anklage hat er sich vertheidigt, so wie es ihm in Folge des Art. 476 des Cod. d'instruction criminelle zu thun freigestanden hat.

Die dem Angeklagten Fiedler zur Last gelegte Untreue bei Verwaltung des Amtes, da er während seiner Amtsführung als Salzfactor zu P. Curtan 375 Faß Salz mehr als der Ordre-Talon und 2209 leere Fässer mehr zurückgegeben habe, wovon für das P. Talion-Complex ein Salzverlust von 5081 # resultirt sei.

In seinem Vertheidigungsacte hat der Angeklagte Fiedler zu seiner Rechtfertigung Folgendes:

„Wenn es wahr sei, daß der Meister in seinem Magazin nur 11 volle Salzfässer haben soll, so habe ich sie gehabt. Von leeren Fässern kann der Anklage also nicht die Rede sein. Wie viel volle Fässer gehalten werden müssen, weiß ich nicht. Ich habe das Magazin nicht übernommen und daselbst auch nicht lange fungirt, daß ich die Ueberzeugung, daß

Der Maler Nilbert [illegible] Daniel, [illegible] der Magazin übernehmen, [illegible] hat [illegible] Entlassung [illegible] Maler Radierer [illegible], der [illegible] Zeit [illegible] hinter der ersten Linie [illegible] will immer acht Bilder [illegible] Die erste Linie [illegible] ununterbrochen acht Bilder [illegible] und bei der Uebergabe [illegible] die Inspektion liegenden Linien gleichfalls zu acht Bilder [illegible] eingenommen werden, wer aber, wie er weiß, der Grund [illegible] bei [illegible] wieder der Fall nicht gewesen sei, indem in der hinteren Linien die Bilder nur [illegible] die Fahne [illegible] gelegen sei, [illegible] er [illegible] gekommen, daß er bei der Uebernahme des Magazins viel weniger Bilder angetroffen habe, als ihm [illegible] Liste [illegible] worden; der [illegible] Inspektor Lenoir habe ihn das Magazin in Gegenwart der damaligen Inspektion Milbert übergeben, und keiner werde sagen können, daß ihm die Bilder eingezählt worden; er zweifle auch nicht, daß Milbert [illegible] Milbert [illegible] das Magazin mit vielem Vergnügen übernommen habe. Der ganze Betrag der [illegible] Bilder [illegible] einundvierzig tausend und sieben hundert Franken ausgemacht, und er begreife nicht, wie man auf den Gedanken geht, 375 Bilder im Betrage von 5081 f. gestohlen haben sollen. Er habe zu dem einige Monate nachher [illegible] Lenoir die Inspektion genommen und [illegible] manche [illegible] im Magazin [illegible] in der Hand gehabt, [illegible] volle [illegible] in [illegible] Zeit 375 Bilder eingebracht haben? An [illegible] habe er sich nicht [illegible], hier [illegible] seine [illegible] Kriegskameraden [illegible]. Da er die [illegible] bis Juni 1819 nicht eingestellt haben, [illegible] willig; da er manche [illegible], so habe er einer [illegible] Bilder und dann die [illegible] anderen wollen. Da er sich den Kriegskameraden anbekannt habe, habe er nun [illegible] wenige [illegible] in der Hand gehabt, und dann ganz [illegible] [illegible] zurückgelassen, [illegible] sich [illegible] Bilder auf 135 [illegible], die ihm gehört, und diese in die [illegible] getan [illegible], um den Wunsch der Bilder zu [illegible], dann er habe sich [illegible] genommen, weil und weil den Wunsch [illegible].

Diese Angaben [illegible] nicht [illegible] Stich zu [illegible], und [illegible] mit den [illegible] einzelnen [illegible] und [illegible] hinzutun [illegible] in keiner Weise [illegible]. Da seit jener Zeit der [illegible] Inspektionsbesuch [illegible] Lenoir [illegible] Inspektors bei der [illegible] Nationen [illegible] und der [illegible] Milbert als Falsifikator [illegible] bekannt in Münzen [illegible] wurde, so ist [illegible] der [illegible] Name, [illegible] Angaben [illegible] die [illegible] [illegible] der [illegible] nicht [illegible].

Man [illegible] [illegible] Angeklagte [illegible] zu der [illegible] Diebstahl, [illegible] zu [illegible], da

Den gnaden L. Jesaltes
Lucas zu Bamberg gaben und den
Palsgrafen Maximilian zu Münster
über die über angeführten
Verordnungen Bitten 6, besonders
um die ungehinderte Ausübung
jeden der Fall bei der Katho-
gen Lehre ist, baldigst gnädigst
Hilfe und Schutz eintreten und
den die hierüber obgepflogenen
Verhandlungen unter gesandt
werden.

Da jedoch ähnliche Gesuche,
die viele Zeit benutzt
sich die Sache und zweckmäßige
Verfügung zu treffen

[signature]

Den 10 Juli 1830

An L. R. wollen gemäß
Bitte anliegenden Civil Rund-
schreiben, wonach in Beantwortung
Gesuchen genommen werden
soll, dass die L. Regierungsblatt
Brandenburg in München allen
gnädigst bekannten zu lassen.

Der Direktor

[signature]

An 19523

D. L. M. zu Bayreuth

+ K. Regierungsblatt

Urkunden legalisation
betr.

15/7.

An 19521.

Die L. Landesregierungen
zu
Ansbach
Brandenburg
Landau.

Die Appellationen in Unter-
franken betr.

10/7.

Den 10 Juli 1830

An L. R. wollen wie ehrerbietigst berichten, wie es mit Ihren Verfügungen mit den Verordnungen der Abstimmung gegen Urkunden der Brandenburger in Unterfranken einzelnen Bemerkungen gehalten zu werden scheint ob in Folge der Art. 147 der Verordnung vom 30 Juli 1814 die Appellationen gegen alle Urkunden, welche für der Ausfertigung unterfällig und dem Inhalte nach Recht zu wider

---

Den 11 Juli 1830

Dem Rechte nach bestimmt. unterzeichnet Instruktion allgemeine Rechtsgrundsätze bildet Inhalt haben, Abweichungen zu bringen um alle Streitfragen, die mit seinen Bestimmungen Raum Besitz von der vorhandenen zu können.

Bittsteller wendet seinen erste dem Urkunden Besitz den 5 Februar d. J., mit welcher er ein Kind angenommen, das uns bei Taufe ist und uns unmündig ist. Durch die Bestimmungen wendet sich der Kind einen zweiten Bruder und die einen ehrenvollen Taufschein zu verschaffen. Der Fall ist 27 Jahre, seine Verfügungen hat das 23 Jahr zurückgelegt. Kinder bekommen sich von den Taufscheinen Kirche, dass in einem übergeordneten Buch und

+ und wachsen?

+ die Verordnung

19525.

An
D. L. M. zu Bayreuth

Ihre Observationen gegen die Instruktion erhalten hat

14/7.

in keinem Verhältniß zu dem [illegible] Eingriffe mit einander.

Nach dem Akte der Verhandlung am Hauptorte ist über die Competenz des Gerichts der [illegible] Commission ein Incidentstreit nicht entstanden.

Alle [illegible] und die Familie mit Achtung, dem [illegible] Freunde die allerhöchste Verwilligung [illegible] Hoffnung.

Der Richter

[illegible]

Wien 11 Juli 1830

19526.

An

die k. k. Regierung ob d. E. [illegible] d. Enns.

Die Ehebewilligung [illegible] bata.

14/7.

An die Regierung [illegible] die Acta der Ehebewilligung mit [illegible] [illegible] Ehe [illegible] Dienstmagd [illegible] Tochter [illegible] Jahren.

Diese Ehebewilligung wurde [illegible], wider [illegible] Ehrbarkeit, einen und [illegible] Abwesenheit [illegible] zu [illegible] [illegible] wegen Abwesenheit in Ansehung des Verlobten hat die gehaltene Erhebung zu dem Resultate [illegible] [illegible] will angetragen.

Der [illegible] in die [illegible] Ehe [illegible] hat nun die Abweisung gegeben, da er sieht, da er mit Anlagen nicht [illegible] zu [illegible] Ehe, [illegible] [illegible] Ehe [illegible] [illegible] Ehe [illegible] [illegible] [illegible]

+ bei Strafen

19529.

An
das k. k. IV.te Armee-Division
Commando
zu
Würzburg

Die Ehrenzeichen-Verleihung für das Militär-Unterscheidungs-Kreuz de 1 Quartal 1830 betr.

13/7.

Wien am 12 Juli 1830

Dem in gefälliger [illegible] Zuschrift vom 26 d. M. gestellten Ansuchen, dem Rauchfangkehrermeister zu Innerkirchen die goldbrandte Denkmünze zu verleihen, wird erwidert, daß er einen Soldaten des 9. k. Linien-Infanterie-Regiments um sein Regiment zu Pferde zu bringen hat, sich also an die Commando-Behörde dieses Corps zu wenden haben, wenn um die Medaille angesucht werden soll, weil die Verordnung vom 14 Mai 1829 wonach sie verliehen wird, nur den Rauchfangkehrern, und überhaupt den Gemeinde-Vorstehern zu ertheilen ist.

Man hat sich diese Verordnung jetzt erst vom Militär-Commando des 1. k. Chevaux-Legers-Regiments mittheilen lassen und die k. Rauchfangkehrer bei der Bezirks-Obrigkeit Langenlois dem Gesetze gemäß gewiesen, wo sie übergangen, und künftig keine Abweisungen mehr erleiden werden.

?

An
das k. k. Kreisamt
zu
Landau

Die Ertheilung der silbernen verdienstlichen Militär-Ehrenzeichen betr.

11/7.

Wien am 13 Juli 1830

Das k. k. IV.te Armee-Divisions-Commando Würzburg hat mit der Vorschrift eingesendet, daß der Gemeinde-Vorsteher Hopf und der Maurer und Rauchfangkehrer Lorenz Hauer zu Landau wegen der Verleihung der verdienstlichen Militär-Ehrenzeichen, oder Medaillen, welche ihnen zu Theil geworden sind, und sich dermalen in Landau befinden, zu Wien die Ehrenzeichen selbst in Empfang nehmen, und sich darüber ausweisen, daß sie jedesmal Militärpersonen vor sich haben, also die Ablieferung an die Militär-Behörde vorgenommen werden, weshalb unmittelbare Vorzeigungen und Ehrenbezeugungen nicht gefordert werden können, und der Vorstand der Postämter, [illegible] nicht genug Ehrenbezeugungen geschehen.

Da nun die Eigenschaft der Militär-Individuen oder Soldaten [illegible] keinem Zweifel unterworfen ist, und die Dienstleistung des Maurers, ist einer Verleihung nur für Rauchfangkehrer in den Fall überflüssig und nur geeignet, die Gefahren der guten Verhältnisse mit den Militär-Behörden zu stören, indem sich nun dann leicht einer einfinden ist in ihre Befugnisse zu greifen, und Abweisungen zu machen, die alle unangenehm sind

[illegible] verleitet werden können, und unangenehm

Ehrenzeichen [illegible] haben, und die [illegible] Civil-Behörden [illegible] Militär-Personen eine [illegible] eine [illegible] Ehrenbezeugungen [illegible] Civil-Behörden [illegible] Soldaten [illegible] abzustatten, so wie auch die dazu bestimmten Abzeichen, wenn nicht besondere Umstände

Ihren Herrn Vorgänger Ihrer Stelle
nöthig machen.

Sie werden übrigens die
Ihnen übertragene Function als Bürgermeister
und Polizeidirector der Stadt
Eilenburg nicht nur kommissarisch,
sondern definitiv und für immer
übernehmen.

Sie werden die Abschrift
meines Erlasses an Ihren Vorgänger,
welche Sie zu Ihrer Information
über die Verhältnisse der Stadt
und möglichst baldigen Vorschlägen,
über die Besetzung der
Polizeidirectorstelle mit der Militär-
qualification bestimmt ist, zu Ihrer
Kenntniß erhalten.

Berlin p. p.

19531.

Berlin, den 13 Juli 1830.

An
den Landrath
Herrn Freiherrn von Minnigerode
Hochwohlgeboren
zu
Merseburg.

Die Anstellung von Militär-
Anwärtern in Communal-Aemtern betr.

14/7.

Ew. Hochwohlgeboren
beehre ich mich, in Abschrift
einen Erlaß des Herrn Ministers
des Innern vom 8. d. M. mit dem
Bemerken zu übersenden, daß
ich mit Rücksicht auf die darin
enthaltenen Bestimmungen
die Anstellung von Militär-
Anwärtern in Communal-Aemtern
Ihres Kreises bis auf Weiteres
aussetzen werde.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren
ergebenst, mir gefälligst
anzuzeigen, ob Sie
Veranlassung finden, in
Ihrem Kreise eine Ausnahme
von dieser Regel eintreten
zu lassen.

Berlin, den 13 Juli 1830.

Der mittelst gefälligen
Berichts vom 8. d. M. eingereichte
Vorschlag wegen Anstellung
des Gensdarmen Schmidt
als Polizeidirector in Eilenburg,
an der Kreisgerichtsrath
Stelle des verstorbenen
Polizeidirectors Schreiber
daselbst, wird
genehmigt.

Da die Verordnung vom 18
Juni v. J. den Gensdarmen
die Communal-Aemter nicht untersagt,
so können die Kreis-
gerichtsräthe sich auch nicht
weigern, die Verwaltung der
Polizei-Inspectionen, wo
dieselbe den Landräthen
übertragen ist, und
wie hier, die Polizeidirectorstelle
in Eilenburg, zu übernehmen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren
demnächst gefälligst
Ihre Anzeige
über die Besetzung
der Polizeidirectorstelle
in Eilenburg
gefälligst
zu erstatten.

Berlin p. p.

19532.

An
den Kreisgerichtsrath
Herrn Lauden
zu
Eilenburg.

Die Uebertragung der
Gensdarmen-Meisterstelle
betr.

14/7.

Ew. Hochwohlgeboren
beehre ich mich, in
Abschrift
einen Erlaß des Herrn Ministers
des Innern vom 8. d. M. mit dem
Bemerken zu übersenden, daß
ich mit Rücksicht auf die darin
enthaltenen Bestimmungen
die Anstellung von Militär-
Anwärtern in Communal-Aemtern
Ihres Kreises bis auf Weiteres
aussetzen werde.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren
ergebenst, mir gefälligst
anzuzeigen, ob Sie
Veranlassung finden, in
Ihrem Kreise eine Ausnahme
von dieser Regel eintreten
zu lassen.

Berlin, den 13 Juli 1830.

Der mittelst gefälligen
Berichts vom 8. d. M. eingereichte
Vorschlag wegen Anstellung
des Gensdarmen Meinhard
als Polizeidirector in Eilenburg,
an der Kreisgerichtsrath
Stelle des verstorbenen
Polizeidirectors Schreiber
daselbst, wird
genehmigt.

Da die Verordnung vom 18
Juni v. J. den Gensdarmen
die Communal-Aemter nicht untersagt,
so können die Kreis-
gerichtsräthe sich auch nicht
weigern, die Verwaltung der
Polizei-Inspectionen, wo
dieselbe den Landräthen
übertragen ist, und
wie hier, die Polizeidirectorstelle
in Eilenburg, zu übernehmen.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren
demnächst gefälligst
Ihre Anzeige
über die Besetzung
der Polizeidirectorstelle
in Eilenburg
gefälligst
zu erstatten.

Berlin p. p.

1933

An
das Königl. Landgericht
zu Leipzig
die Mittheilung des
gegen Gottlieb Traugott
Lober
erlassenen
Steckbriefs betreffend.

1/7.

den 13 Juli 1830

Der angefügte Steckbrief wird hierdurch zurückgesendet, und ist derselbe, da der Inculpat Lober bereits ergriffen worden ist, durch Publication in dem Königl. Sächs. Regierungs-Blatte, dem Allgemeinen Deutschen Gerichts-Boten und dem Leipziger Tageblatte zu cassiren.

Die Kosten dieser Publication werden Seiner Excellenz dem Herrn Staats-Minister von Carlowitz in Rechnung gebracht werden.

Dresden, am 13 Juli 1830.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht.

1934.

An
das Königl. Stadtgericht
zu Leipzig
die Mittheilung des
Steckbriefs
betreffend.

1/7.

den 13 Juli 1830

Da der Inculpat, Kaufmann Gottlieb Traugott Lober, bereits ergriffen worden ist, so wird der angefügte Steckbrief vom 20 v. M. hierdurch zurückgesendet, mit dem Bemerken, daß derselbe durch Publication in dem Königl. Sächs. Regierungs-Blatte, dem Allgemeinen Deutschen Gerichts-Boten und dem Leipziger Tageblatte zu cassiren sein wird.

Dresden, am 13 Juli 1830.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht.

1935.

An
die Expedition des Staats- und Intelligenz-Blatts N. L.
zu
Leipzig
Inserat betreffend

1/7.

den 13 Juli 1830

Nachstehendes Inserat wird mit dem Ersuchen, solches in das nächste Stück des Blatts einrücken zu lassen, hierdurch übersendet.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht.

N. L. M. haben mittelst Rescripts vom 20 dieses M. die zu Leipzig ordentlich bestellten Gerichtsverwalter Sebastian Ludwig, allergnädigst zu verleihen geruhet.

1936

An
das Königl. Landgericht
zu
Leipzig
die Verleihung Sebastian Ludwig
betreffend.

1/7.

den 13 Juli 1830

Dem hierher unterm 29 v. M. eingereichten Gesuche, die dem Sebastian Ludwig, allergnädigst verliehene Gerichtsverwalter-Stelle betreffend, wird hierdurch Folge gegeben, und wird demselben, nachdem er den Eid geleistet haben wird, die Gerichtsverwalter-Stelle zu Leipzig, mit Vorbehalt der Kündigung, hierdurch übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1937.

An
das Königl. Bezirksgericht
zu
Leipzig
die Ernennung des
Licentiat Brückner
betreffend.

1/7.

den 13 Juli 1830

Da der Licentiat Brückner bereits Rescript vom 20 v. M. zum Beisitzer des Königl. Bezirksgerichts zu Leipzig, mit Vorbehalt der Kündigung, ernannt worden ist, so wird dem Bezirksgerichte zu Leipzig hierdurch eröffnet, daß Se. Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, den Licentiat Brückner, wann wöchentlich drey Sitzungen in Strafsachen mit angeordnet werden, und sonsten auf dessen Verlangen, auf Verlangen zu entlassen, an dessen Stelle aber den Licentiat Hänel zu ernennen.

Dresden, am 13 Juli 1830.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht.

Denis soll den Verlangen unverzüglich vorlegen.

Mit p. p.

Den 13 Juli 1830

No 19538.

An
den L. Staatsprokurator
zu
Neuburg

Den Leinwandschneider
Jonathan Lotz betr.

Muß zu appellirt werden,
da eine Kaution damit
nicht gegeben ist.

No 19539.

An
d. L. Magistrat z. Passau

Den Leinwand-Bleicher Jonathan
Lotz betr.

15/7.

Den 13 Juli 1830

Da mittelst Erkenntniß des
L. G. A. Passau vom 3 d. M.
mitgetheilten allerhöchsten
Entschließung vom 29 Juni l. J.
Lotz nicht anerkannt werden,
da zufolge dieser allerhöchsten
Entschließung Bewilligung des Bandpatentirens zu verweigern ist, der
Leinwand-Bleicher Jonathan
Lotz von Passau vom 26 d.
abgetretenen Monats im Bezirke
gelegen, so hat selbst gestorben
ist.

Es wollen Klage und Fristmittel wenig Handlung werden,
welche der Herr und die Gläubiger
anzeigten, dann mit Vorsicht
angenommen werden.

Ihr Diener
p. p.

No 19540.

An
den L. Staatsprokurator in
Landau

13/7.

13 July 1830.

Abweisung zuzeigen auf die Klagsführungen gegen
1. Jos. Schneeweiß von Hayerhofen
2. Georg Valentin Mayer zu N. Hofstadt
wegen Verladungsexekutionen.

p. p.

No 19541.

An
den L. Staatsprokurator in
Frankenthal

13/7.

13 July 1830.

Abweisung wegen auf die Klagsführung gegen Conrad Obrecht von Lingenau wegen Verladungsexekution.

p. p.

No 19542.

An
den L. Kreisregierung
Rath
Hofmann

Staatsbeitragsbewilligung betr.

15/7

Den 14 Juli 1830.

Von dem im Abdrucke angefügten Verzeichniß der D. Minist. des Innern vom 6 d. M. ersehe, daß Ihnen Staatsbeitrag zu Hofen den erbetenen Vorschußweise Staatsbeitrag zum Gebäude des Hailgüll zu Weilbach bewilligt habe, so habe ich Ihnen Selben in Erwiderung nicht Verhalten.

Mit p. p.

No 19543.

An
den L. Kreisregierung
zu
L. Landau.

15/7.

Den 14 Juli 1830

Ihr p. habe aus Ihrem Berichte vom Juli d. J. Ihre Ansicht ob Kriegsrath Carl von Forstberg Verlassenschaft anfällig sind und was Ablauf der Ihnen gesetzten Frist von drei Monat der Zeit der Zeit Ihnen Referat der Verordnung der Hofstadt Hemmenberg

in Berlin abgehaltenen Conferenz an Spanien gerichtet werden soll abgefaßt wurde.

Ohne Zweifel ist die wenige Veränderung dem Besuche Sr. Majestät des Königs zuzuschreiben und Sämtliche sind sehr befriedigt worden. Sie erwarten jetzt nur die Ankunft Sr. Majestät um Ihnen ihre Ehrfurcht zu bezeugen.

Mit

10564.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

10565.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

10566.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

10567.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

10568.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

10569.

An
Se. Excellenz den Königlich Preußischen
Herrn Staats-Minister Grafen
Bernstorff
Excellenz.

Ihre Excellenz haben mir durch Dero Schreiben vom 15/7. die Anzeige gemacht, daß Se. Majestät der König Ihr Allergnädigster Herr, Sich bewogen gefunden haben, Ihre Gesandtschaft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande abzurufen, und Ihnen Ihre Abberufungs-Schreiben zu übersenden.

Ich habe nicht ermangelt, diese Anzeige Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu machen, und Ihnen, Excellenz, die Versicherung zu ertheilen, daß Ihre Abberufung Sr. Majestät dem Könige der Niederlande nicht unangenehm gewesen ist.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen, Excellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Brüssel, den 16 Juli 1830

19547.

Die [illegible] Beschwerde
bei der Appellat[ion]

Die Beamten der
Landpolizei Amt Bolchow bei
der gerichtl[ichen] Instruction
in Polizeistrafsachen Sache betr.

16/7.

Carl den 14 Juli 1830

Auf [illegible] Bericht vom [illegible] Juli [illegible]
Königl[ichen] Hofgerichts [illegible] Amt Bolchow, [illegible]
vom 8 d[es] M[onats], betreffend die
Landpolizeidiener Amtsbefugnisse
in Untersuchungen, wegen
Übertretungen, oder Ver-
letzungen, welche die Polizeistrafen
nicht übersteigen, Verhaltungen
in gerichtlichen Verrichtungen
über Polizeistrafsachen
in erster Instanz betreffend.

Die Gebrüder Diener der
L. Reg. Gericht und die Land-
richter in Landsberg zu belehren.

Reskript

19548.

Die
der K. Oberlandgerichts Beschwerde
der L. Appell. Senat 6
A Pelzmann

Sachsen.

Die von der Gerichtskommission
aufgenommene Verhaftung
Untersuchungen betr.

7/7.

Carl den 14 Juli 1830

Wenn wegen gewisser in
Fällen, wo [illegible] die äußerst
strafbaren und gefährlichen
Art, wie die Untersuchungen
der Gerichtsobrigkeiten der
L. Appellationen gerichtlich Verhaftungen
werden, aufmerksam zu machen
müssen, allein alle Erwägung
sind diesen eben den Gerichten
freyhalten.

Die Thatsache ist dann
so weit, daß wenn sich nicht
unter [illegible] die Richtigkeit der
Untersuchungen hinsichtlich der
wesentlichsten Bestimmungen der
Verhaftung nachsehen kann.

In einem Verhaftsbefehl
vom 7 dem laufenden Monats des
Landgerichts Sachsen, wo einem
Verhafteten Verbrechen gegen
Brandstiftung, vorgehalten
werden, der nicht die Verhaftung
für [illegible] ist ein Verbrechen
[illegible] begangen haben.

Verhaftsbefehl eines Verhaftsbefehls
der [illegible] Gerichten wegen Diebstahls
Johann Gottlieb Müller von Obrauen

3.

die Dauer der Untersuchungshaft
für [illegible] Zeit
festgesetzt worden.

Die Nachlässigkeit in der
Collationirung verdient um so
mehr gerügt zu werden, als
die Verhaftsbefehle bekannt,
die mit der Abfassung der
Urtheile in Landsberg Gerichten
sich vorzüglich der Gefängnißstrafe
und der Vollziehung
der Urtheile zum Grunde gelegt
werden. Daraus [illegible]
Verhaftungen
Gefängnißstrafe [illegible] der
Gesetz die Urtheile selbst,
gegen die Verhaftungen und
und wurde vollzogen, ist der Gerichtsbehörde
Pflicht vorzusehen, wenn neue
nicht wesentlich von der
Abfassung der Urtheile abweichen
und die wichtigen Abänderungen
unangezeigt sollen.

Es will nicht in andern
Collegien ähnliche Fehler
Fehler vorkommen mögen, die
man nicht zu entdecken oder
rügen, [illegible] sich auch
Collegien [illegible] kann,
wenn [illegible] vorgehen. Die Gerichtsbehörden
der Landgerichte Gerichten sind
nicht jedoch einem Autor, der
sich seinem [illegible]
mit dem übrigen Verhalt nicht
zu entfernen vermag gewesen,
und den Urtheilsabdruck würde
Verordnung [illegible] zu [illegible]
am 16 April d. J. von der
Justizbehörden [illegible] der L. Appell.
Gerichts mit einer Appellation
abgewiesen, die [illegible] gegen
einen Urtheil der Landgerichts
zu [illegible] am [illegible] d. J.
eingelegt hat. Der Urtheil d
Appell. Gerichts [illegible]

Drucker ergangen, als das, wogegen appellirt worden.

Ich lege diesen Ausschnitt, der von Ihnen unterschrieben ist, zur beliebigen Abänderung bei.

In Betreff der richtigen Kollationirung der Ausfertigungen unterließ ich [illegible] die Abschriften der Anklageakte [illegible] durchzulesen, besonders da meine Handschrift aber nicht undeutlich und vielleicht ist. Bei der Vergleichung von den Akten hatte ich, daß manches anders lautete, als das Original angab. Diese Wahrnehmung muß machen, die unangenehme Mühe nicht zu scheuen, selbst die kollationirten Ausfertigungen der von mir verabfaßten Anklageakte nochmals zu durchgehen, wobei ich fast in jeder mehrere Stellen den Fehler fand und nachträgliche Randschriften von Ihnen unterschreiben lassen mußte.

Der Art Fehler, wie die oben erwähnten, sollen sich in den Dispositiven der Urtheile wiederholen, niemals vorkommen und sind in andern Gerichtskanzleien fast ohne Beispiel.

Man sieht sich genöthigt die wiederholt [illegible] lichkeit zu ermahnen, größere Aufmerksamkeit und Genauigkeit die von Ihrer Kanzlei ausgefertigten Ausfertigungen zu kollationiren, als bisher; und besonders zu verhüten, daß keine Fehler wegen den Dispositiven der Urtheile stehen bleiben.

Sollte dieser Ermahnung nicht genau nachgekommen werden, so ~~würde~~ wird man, sei es im Weg der Disziplin, sei es durch Anzeige an die allerhöchste Stelle, diejenigen Einleitungen ~~eintreten~~ einleiten, welche die Ordnung des Dienstes, das den öffentlichen Urkunden nöthige Vertrauen, ja die Ehre des Appell. Gerichts erheischen.

Mit p [signature]

19549.

An
die k. Inspektion der Central-Gefängnisse
zu
L. Cantern.

den Criminal-Sträfling Johann Sailer von Müslingen betr.

16/7.

Den 14 Juli 1830

Die k. Gefängnisse-Inspektion erhält hiebei den Auszug des Urtheils des hiesigen Bezirksgerichts vom 18 Dezemb. v. J. wodurch Johann Sailer von Müslingen wegen versuchten gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, die er nach ausgestandener Criminalstrafe zu erstehen habe, verurtheilt wurde.

Nach Ablauf der Criminalstrafe wolle die k. Gefängnisse-Inspektion noch den Vollzug dieses Urtheils eintreten lassen.

Da wegen besonderer Gefährlichkeit der von hier an die Central-Gefängnisse abgelieferten Sträflinge etwas zu bemerken ist, wird man durch Bericht sofort künftig die erforderlichen Aufschlüsse darüber mitzutheilen.

Mit p [signature]

Den 14 Juli 1830

Ehe die neuesten Bestimmungen vom 8 Febr. d. J. in Anwendung gebracht werden, ist es nöthig, die Rentbezirke zu berichtigen und die Gemeinden, die mit den Lokalmarktpreisen der angrenzenden Gemeinden noch bekannt sind, über die beabsichtigte Veränderung in der Landrathsbezirke zu hören, damit gutachtlichen Bericht zu erstatten. Der Rentbeamte Bauber wird die Gemeinden des Friedensgerichts Lichtenau und Wolfstein. Die Abgrenzungen dieser Gemeinden bestand man wird nebst den Bemerkungen hier angeschlossen.

Man ist von allen Seiten mit der Kreisregierung vollkommen einverstanden, daß jede Abänderung in den einmal bestehenden Landrathsbezirken möglichst zu vermeiden sey. Hierbey kommen die einzelnen Gemeinden, welche bedeutende Marktorte oder eine überwiegende Volkszahl einen hiesigen Bezirk abgeben können, nicht in Betracht, weil sie an den Gemeinden nicht besonders Theil nehmen.

Sehr wichtig bemerkt die Rentbeamten, daß es [illegible] seyen, die nun in Abgang bleibt da [illegible] + Volkszahl, die sich ohne Abänderung [illegible] Volkszahl zeigten. Alle Abänderungen [illegible] Volkszahl Abänderungen [illegible] Daher die nöthige Berücksichtigung und allseitige Beachtung

Ein 1 Regierung für Ihr Ihr
L. das Innern
v.
Zenger
Abänderungen in der
Landrath Eintheilung betr.
17/7.
+ in diesen Regierungs

+ Volkszahl

± aus dem Landes Comm.
Bezirk

+ in der Intendanz der
L. Civil Regierung

Bey der abweichenden Ansicht zwischen der Intendantschaft zu Landau und zu Wolfstein, wie von einer Abänderung Statt findet und was beizubehalten wird, die der andern nothwendig und nützlich erscheint.

Die baierische Regierung beabsichtigt Landau, wovon einige Gemeinden in den Landg. Wolfstein, zwei in den Landg. Landstuhl und eine in den Landg. Homburg gehörten, dann selbst einige aus dem Landg. Kusel, und eine dem Landg. Zweibrücken zugetheilt worden. Der einzige Vorsatz für den Landg. Wolfstein und Homburg dürfte wegen anderen abgemeinden ist Verbindung mit der Landg. Landstuhl würde zwar zwei abgelegene Gemeinden eine andere zugetheilt.

Die zum Landg. Wolfstein gehörenden Gemeinden sind

	Seelen
Albersbach mit einer Filialkirche	168.
Katzenbach	210.
Münchweiler a. G.	508.
Trippstadt a. G.	162.
Zusammen:	1087.

Die sämmtliche Bevölkerung des Landg. Wolfstein ist von 11112 Seelen, wovon 1087 Seelen gehören; also über 10 Theil.

Diese Vereinigung der Bedingung würde allerdings einen sehr wesentlichen Theil des jetzigen Landg. Landstuhl beizutragen, so wie die Gemeinden des Landg. Landstuhl und Homburg [illegible]

Das Rentamt Landau in Rathsangelegenheiten

mit Einrechnung der
+ [illegible]
übrigbleibenden Gemeinden 185
Einbeck mit . . . 1[illegible]
und Hazenbeck — . . 19.
[illegible]
wonach zu setzen . . . [illegible]
. . 376.

mit dem Kreisausschusse zu Einbeck und dem Landrathe Kreises zu Hannover, [illegible] zu müssen einen Antrag, wie den Landen Wolfstein ein Ersatz zu Theil werden könnte. Diesem zufolge die Bürgermeister Kreisamtsbezirk Landen Landschaft anzuzeigen und den Landen Wolfstein zu vereinigen wünschte. Die Bürgermeister Kreisamtsbezirk besteht und verbraucht Gemeinden:

	Viehen
Einbeck mit . . .	533.
Hazen — . . .	392.
Hohenberg-Einbeck . .	245.
	1170.

Den Landen Wolfstein wurde Antrag in der Hauptsache den Antrag der Bürgermeister Einbeck [illegible] unter Ablehnung des Ersatzes über den Landen Landschaft [illegible] Abgeordneten Einbeck [illegible] 11921 [illegible] 13375 [illegible].

Es ist [illegible] wichtig, daß [illegible] der Landen Landschaft den von Wolfstein [illegible] Lasten einen [illegible] Belastung übernehmen [illegible] und daß die Landen [illegible] Lasten [illegible] Landen [illegible] die Lasten [illegible] gewissen Satz [illegible], allein die Lasten [illegible] die einzelnen Landen [illegible] daß sich [illegible] Abgaben, und die Landen [illegible] + an ihren Gebäuden [illegible] Hauptsache. Endlich [illegible] Gebäude [illegible] wurde die Gemeinden + einen Theil [illegible] Lasten, [illegible] den Landen Wolfstein [illegible]

+ der Landen Landschaft

+ der Bürgermeister Kreisamtsbezirk Einbeck

zu [illegible]

Lage die Heranziehung der Landen Gemeinden

Einbeck mit —	240
Mühlberg m. a. G. —	508
Lindwerder m. G. —	162
Ohmenberg —	185
Hazenbeck —	191
zusammen	1295

wurde die Bevölkerung der Landen [illegible] von 13281 Seelen [illegible] 14476 [illegible], wobei die Landen [illegible] abweichen.

Der Landen Landschaft wurden neun Gemeinden von 266 Seelen zugetheilt, mit deren Bevölkerung von [illegible] 9039 Seelen [illegible] 8773 [illegible], [illegible] der Landen Landschaft von 18381 Seelen [illegible] 18647 [illegible].

Was nun die einzelnen Gemeinden anlangt, von deren Heranziehung in Landen Landschaft [illegible] ist folgendes. Es sind zunächst 1. der Gemeinde Altenbeck die Meinungen vorgetragen. Selbst die Mehrheit der Gemeindevorsteher, als von Seiten der Heranziehung der [illegible] Landen war, [illegible] der Belastung der gegenwärtigen Landen. Die von Interessenten für Abänderung geltend gemachten Gründe gehen nicht von so wichtigen Belang, um die Gründe zu einem anderen Landen und anderen Bezirke zu [illegible]. Im Fall + die Bürgermeister Kreisamtsbezirk Landen Wolfstein einverleibt werden sollte, so [illegible] Heranziehung von Altenbeck in die Bürgermeister Einbeck und dadurch die Belastung der Wolfstein [illegible] Landen.

+ jedoch

§.

Die Theilung der Gemeinde-
Waldungen zum Behufe der
Ablösung der Servituten
soll nach Vorgängiger Einstimmung der
betheiligten Gemeinden, und
mit Zuziehung Sachverständiger,
in der Regel in natürlichen Bezirken, wie
solche bisher zu bestehen pflegten, vorgenommen werden.

§. 4.

Im Falle [illegible] Theilung
der Gemeinden Neustadt a. H.
und Landau a. H. sollen
auch hierbei die Bestimmungen
der §§. 2 und 3 Anwendung finden.

§. 5.

Jeder Antheil soll mit der Gemeinde Gemeinde
und Markung Neustadt, diese begrenzen
den Bezirk zweckmäßig und
genau und kann nur in Einem
Theil bestehen.

In der Gemeinde Haltingen
wenn die Rinnen gedachten
mit allen Theilen die Abrundung
der Gemarkung entlang in der
Gemarkung enthalten in der
Verhandlung vom 28 Sept. 1829
nur mögen in diesen jetzigen
Grenzen belassen; erst als
dann, wenn Gemeinde
Theil einen Theil, nimmt
dasselbe, und will nur
mit der Gemeinde getheilt
zu werden. In der Versammlung
vom 28 Sept. 1829 hat der
Bürgerausschuß der Mindestheit
der Gemeinderath bei der Gemeinde
beschlossen, welche die Ausscheidung in
die Abtheilung in Landau
Landrichter anbefohlen.

Wegen dieser beiden
Gemeinden Haltingen die Grund
zu einer Abrundung ihrer
Markungen beschlossen zu
haben Theil, als die der Gemeinde

Landrichter, Mitglieder und Ersatzmänner
Bürgerausschusses der Gemeinden der Landau
Theil zu bezeichnen und
zum Vorsitz die Bürgermeisterei
Landrichter zu Wahlen
abzuordnen, so können wieder
den Landau Landrichter Vorsitz
eine Vergütung bewilligt
werden, wenn einige an der
Grenze liegenden Gemeinden
der Landau Theil zum Landau
Landrichter hinzugezogen wird
z. B. die Gemeinden
Lussweiler und Steinbach, in
Theil diese Gemeinden Vorsitz
der Vorsitz
Vorsitz Vorsitz
Vorsitz Vorsitz

§. 7.

Vorsitz Bürgermeister der Gemeinde
Vorsitz Gemeinden, mit den Landau
Vorsitz Vorsitz, Vorsitz
Vorsitz Vorsitz
Vorsitz Vorsitz
Vorsitz

schaften, [illegible] müsse vorgängig [illegible] einige Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um nöthigen Falls [illegible] und Strafurtheile [illegible] vollstreckt und die [illegible] Zeit Nachricht [illegible] zu können. Besonders [illegible] Maaßstab genau [illegible] und [illegible] in [illegible] Beziehung [illegible] Geschäftsverkehr [illegible] und [illegible] einige Zeit [illegible] Strafverfügungen [illegible] müssen.

P.

19551.

Ehe
die k. Kreisregierungen
bei den Bezirksgerichten

Executor-Haftsachen
betr.

17/7.

Den 15 Juli 1830

Zur Abstellung einer [illegible] Mißbräuche bei der Vollstreckung und Ausgleichung in Civilsachen [illegible] die k. Kreisregierungen [illegible] eine genaue und vollständige Anzeige sämmtlicher bei den Bezirksgerichten in der Landeshauptstadt stehenden Beamten mit Inbegriff der Notarien und Gerichtsboten zu erstatten.

Sie wollen wir zu diesem Behufe [illegible] hat Ihre Regierung [illegible] bei den Bezirksgerichten angestellten Beamten mit dem Vor- und Zunamen, Amtssitz und Eigenschaft überhaupt und besonders sagen, daß [illegible] und [illegible] Beamten [illegible] und [illegible] geschrieben werden.

Die Beifügung der Beamten Klassensitze zu dem Gehaltsbestimmen über die Civil-Rechtsklagen kann dagegen füglich unterbleiben, da sie [illegible] k. Kreisregierungen bekannten allgemeinen Klassensitze [illegible] Gehalte [illegible] ersehen.

Recht p. P.

+ von meinem Vorgänger
Ist gefertigt Chr. v. Wolzogen
ausgefertigt

19552.

Ehe
die k. Rentbeamten
zu Landau
Mittlere Pfalzmaute ganzen Ja
Neustadt. Nicht. Ex Orgel bah.

17/7.

+ einen am k. Ly. Gerichte
angezeigen

Den 15 Juli 1830

Eine Vorstellung vom 12 d. M. überreichte mir die k. Obereinnehmer-Inspektion des Landkreises eine neue Verfügung der Rentbeamten-Hauptmaute zu Landau, [illegible] betreffend, daß in Gemäßheit der Zollgesetze, nach welchen [illegible] Zollbeamte [illegible] Obereinnehmer in der Hauptmaute zu Landau [illegible] einen Platz einnehmen, der [illegible] Obereinnehmer in der Hauptmaute [illegible] angewiesen habe; daß aber, als die [illegible] d. J. vorgenommenen [illegible] Zollbeamten [illegible] einen Platz bei Verhaft der Pferden zu wählen, dem sich jedoch der Obereinnehmer [illegible] gesetzte [illegible] beharren zu müssen, indem dieser Platz [illegible] einen Fall der Pferden [illegible] gewesen sey; daß [illegible] und der Verfügung [illegible] Beamten [illegible] daß man über [illegible] die Ehre der Einsicht der Bücher [illegible] in Gegenwart [illegible] Zollbeamten [illegible] Obereinnehmer [illegible] Zollbeamten [illegible] Obereinnehmer [illegible] Platz einnehmen müsse, [illegible] Obereinnehmer [illegible] Platz [illegible] Obereinnehmer [illegible] Platz [illegible] Obereinnehmer [illegible] Platz

Anlage die Entwürfe, mahnt den Verwalter der 1. Abtheilung, militaire, ernennt ihn, über die Führung der Bücher und Dokumente einige Weisungen, und theilt demnächst [illegible] Befehl darüber mit.

Mit p. p.

Den 15 Juli 1830

Die Benachrichtigung der Commandantur Hannover, daß Pfeiffer beim hiesigen Bezirks-Gericht angestellt worden, wird mit einer Weisung über die Vereidigung dankend zu wissen gethan.

---

16 Juli 1830.

Abweisung einer auf die Instanz-Weisung sich gegen Oldenhoff bezüglichen Vorstellung.

p p

---

16 Juli 1830.

Abweisung einer auf die vorerwähnte Abweisung sich beziehenden Vorstellung.

p p

---

17 Juli 1830.

Abweisung des nebenbemerkten Gnadengesuchs.

p p

---

17 Juli 1830.

Es wird in der Anlage die unterm 29 Juni v. M. ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch dem Johann Jakob Steinmann zu Hoyerhagen die Erlaubniß ertheilt wird, sich mit seiner Ehefrau Anna Christine Maria Elisabeth Steinmann, geb. Müller, daselbst zu verabreden.

Die Gebühren derselben in Anschlag zu setzen und den Kostenbetrag mit 3 Rthl. 24 gr. anzusetzen und einzufordern.

p p

---

17 Juli 1830.

Genehmigende Bescheinigung von der vorstehenden Anweisung des Isaak Garvens von Offenhausen, Nikolaus Eilshen von Ost, Friedrich Heidmann zu Rhade, Johann Heinr. Tellen von Langwedel.

p p

---

17 Juli 1830.

Bescheinigung von der vorstehenden Anweisung des Joh. Heinr. Landwehr von Obernfeine und Jakob Lemke von Liebenau.

p p

19553.

An
den D. P. A. zu Lingen.

Ankunft gemeldet haben.

17/7.

19554.

An
den L. Landgerichts-Assessor
Steinmann.

17/7.

19555.

An
die L. Regierung, Z. d. J.
zu
Hannover.

Abschrift der Verfügung an den Ob. Präs. Grafen v. Ostfriesland.

17/7.

19556.

An
den L. Landgerichts-Assessor in
Fürstenau.

Anstellung gefällig halten.

10/7.

19557.

An
den L. Landgerichts-Assessor in
Lingen.

Anweisung d.

10/7.

19558.

An
den L. Landgerichts-Assessor zu
Meppen.

Anweisung d.

10/7.

17 July 1830.

19559.

An
den L. Landgerichtsnotariat
Lehne
Ausfertigung bto.
19/7.

Genehmigende Empfangsbestätigung von der verfahrenden Ausfertigung des Missiv Akts von Schuldmangen und Christian Heilmann und Schuldschein.

p p

---

17 July 1830

19560.

An
den L. Landgerichtsnotariat in
Frankenthal.
Ausfertigung bto.
19/7.

Empfangsbestätigung von der verfahrenden Ausfertigung des Akten Mittlungen von Eggenheim.

p p

---

17 July 1830.

19561.

An
den L. Landkommissariat zu
Speyer.
19/7.

Auf die gefällige Zuschrift vom 22 May l. J. benachrichtigt man sich, dem L. Landkommissariat zu erwiedern, daß zufolge eingegangener Zustellung Johann Adam Bach von Waldsee verheirathet mit einer Bekannt Zeit von einer zweifachen Ehrenerklärung befreit ist.

p p

---

17 July 1830.

19562.

An
das L. Landkommissariat zu
Landau
19/7.

Auf die gefällige Zuschrift vom 27 May l. J. benachrichtigt man sich dem L. Landkommissariat, auf eingegangene Zustellung zu erwiedern, daß Johann August Hölly von Edenkoben seit dem 12 Febr. Februar 1828, dem Tode seiner Ehefrau, gesetzlichen Vormunder über seine beiden Kinder Jakob und Elisa, in übrigen gegen Zustellung nämmend Rechnung pflichtig ist.

p p

---

17 July 1830.

19563.

An
das L. Landkommissariat in
Frankenthal.
Ausfertigung bto.
19/7.

Auf die gefällige Zuschrift vom 28 May l. J. beehrt man sich dem L. Landkommissariat zu erwiedern, daß zufolge eingegangener Zustellung Karl Wilhelm Wilson von Grünstadt verheirathet mit einer Ehrenerklärung befreit ist.

p p

19564.

An
den L. Gemeinde Rath Dexheim
Worms.
19/7.

+ zu erstatten Bericht, Akten Plan und Rechnung

+ gütlichen Übereinkommen

Im 19 Juli 1830

Die K. Regierung des J. K. hat mit der Anlage A. d. d. v. v. wegen der Anlage und dem Unterhalte der Straße und Straßenbrücken über die im Orte des A. Landgerichts vorbeifließenden Gewässer Verfügung getroffen und den Bau derselben nöthig befunden. Ich

Ich finde die in Antrag gebrachten und in den Plan aufgenommenen Abänderungen gegen die alte Straße für Verbesserungen, und halte sie für zweckmäßig.

Die Entschädigungsfrage der bei dieser neuen Straßenführung betheiligten Grundeigenthümer, welche die Straße vor die Gemeinde und der Rest Th. Land. über Dürkheim + aufgehalten genommen, sind in dem durch die Anlage [illegible] Vorschlage [illegible] Vorschlage [illegible] Vorsch

a zwei oder drei

+ Zwei Abtheilungen wurden Abtheilungen über die Thüre in der Vorsimmer und in die Hauptstube kommen, dann die nöthige Installation des Ganzen gemacht werden.

Die im Plan mit Lit. A angedeutete

bis an die Mauer der Vorsaal verlängerte, und es dem Raum der Thüre und der Thüre. Die Thüre zwischen Vorsaal und Stube soll nicht gegen Thüren oder Fenster zu stehen kommen, damit sie nicht gegen Thüren oder Fenster zu stehen kommen, damit sie nicht gegen Thüren oder Fenster zu stehen kommen, damit sie

19569.

An
die k. Kreis- und Stadtgerichts-
Commandantschaft
zu Landau.

Die Ernennung über die
pensionirten Offiziere in
Landau betr.

20/7.

[illegible] einzureichen Be-
scheinigung gemacht habe, mit
dem ferneren mitzutheilen, die
Akten in Canton Landau seyen
bisher zu machen.

L.

den 19 Juli 1830

Unter Bezugnahme auf
hiesige Verfügung vom
Mittwochen vom 17 Juni d. J.
wird der k. Kreis- und Stadt-
Commandantschaft zu Landau
Ihrerseits zu eröffnen, daß man
Anstand nehmen müsse, dem
wegen der interimistischen Ver-
richtung dieser Obrigkeit
gestellten Gesuche zu willfahren
und die fragliche Verrichtung
daselbst [illegible] zu belassen,
da nach [illegible] eingegangener
Verfügung keine weitere Folge
gegeben werden könne.

Der Kreis- und Stadt-
Commandant zu Landau er-
halten hiervon Kenntniß, mit
der gefälligen Eröffnung,

L.

19570.

An
die k. Regierungs-Commission
des Rheinkreises
zu Speyer.

Die Vollziehung der Verfü-
gung wegen Zollfreimachung
[illegible] betr.

20/7.

den 19 Juli 1830

Der allgemeinen Bestimmung
zu Folge, daß von den Regierungs-
Behörden der Kreise aus-
gehende Urlaubs-Gesuche
Urlaubs-Gesuche zu einer Reise in
das Ausland [illegible]
Entscheidung [illegible]

L.

19571.

An
die k. Regierungs-Commission
des Rheinkreises
zu Speyer.

Die Vollziehung der Verfü-
gung wegen Zollfreimachung
[illegible] betr.

20/7.

19 Juli 1830

Es ist die Absicht gewesen,
daß den Behörden die in
Zollfreimachungs-Sachen vor-
kommenden Verfügungen schnell
vollzogen werden.

Die Verfügung vom [illegible]
Januar d. J. die [illegible]
Ordnung und mit der Kreis-
regierung der Pfalz d. d. [illegible]
in allen Rechtsgebieten den
Beamten der Rentämter
zur Vollziehung übersendet.
v. Abt. 16 f. 197 n. 376.

Es ist hiernach bei den
Remonstrationen durch die
Regierungsbehörden keinen Anstand;
allein bei den Gerichtsbehörden,
wo kein Beamte der Finanz-
Ministerium in [illegible]
Sachen zu kontrolliren [illegible]
sich befindet, die [illegible]
nicht selbst zu [illegible]
Sachen.

Die Vollziehung selbst ist
eine ausschließliche Rentamts-
sache, allein doch interessirte Theilen
in Zollfreimachungs-Fällen,
wie [illegible] wo die Beamten
die Beamten der Rentämter
sich in Beziehung [illegible]
Sachen kann, der nicht [illegible]
zu [illegible] sich [illegible]
befindet, sondern lediglich die
örtlichen Ordnung und der
allgemeinen + angehört, unmöglich
erachten, wie dann auch die
Nr VI der allerhöchsten Verord-
nung vom 27 Januar 1820,
hinsichtlich der Vollziehung der
Verfügungen, den Zollämtern
also einzig [illegible]
Gefällsachen, Zollfreimachungen
und Gewichtsproben die nämliche

+ Realinteressen

10572.

Ohm

die k. Ober-Zoll-Inspektion
des Gemeinwesens

Vorgelegt.

die Vollziehung der Anstellung
eines Schreibers in Zoll- und Mauth-Sachen
betr.

20/7.

Ihro Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10ten dieses Monats zu genehmigen geruhet, daß der Kanzellist Johann Nepomuk Schmidt bey der k. Ober-Zoll-Inspektion des Gemeinwesens in Erledigung der Stelle eines Schreibers in Zoll- und Mauth-Sachen mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. in die VIte Diätenklasse ernannt werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der k. Ober-Zoll-Inspektion des Gemeinwesens mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß der Kanzellist Schmidt zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 10ten dieses Monats in die VIte Diätenklasse ernannt worden sey.

Wien, am 20ten Juli 1830.

Graf Sedlnitzky.

10573.

Ohm

die k. Ober-Zoll-Inspektion des Gemeinwesens.

21/7.

Wien, am 20ten Juli 1830.

Ihro Majestät haben hierüber mit Allerhöchster Entschließung vom 10ten dieses Monats zu genehmigen geruhet, daß die Taxe von 5 Kreuzer für jede Legitimation, welche in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 19ten Juny 1829 für diejenigen Individuen eingeführt worden ist, welche sich in Wien oder in den Vorstädten ohne Dienst aufhalten, und sich nicht über 6 Monate in Wien befinden, ferner auch für diejenigen Individuen, welche sich über 6 Monate in Wien befinden, aber nicht in Dienst stehen, und sich nicht über ihre Subsistenzmittel ausweisen können, in Wegfall kommen solle.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der k. Ober-Zoll-Inspektion des Gemeinwesens mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß der Kanzellist Schmidt zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 10ten dieses Monats in die VIte Diätenklasse ernannt worden sey.

Wien, am 20ten Juli 1830.

Graf Sedlnitzky.

19571.

An
den L. Bezirksgerichtsadvokaten
Häfner.
in
Kirchheim.

Die Untersuchung gegen
Metzger Nikolaus Heim
in Lindach betr.

21/7.

Da die Lindacher Zeugen
sämmtlich abwesend sind,
so wollen Sie gefälligst
die Vernehmung derselben
bis zu ihrer Rückkehr
aussetzen.

Mit

---

den 20 Juli 1830

19571.

An
den L. Bezirksgerichtsadvokaten
Häfner.
in
Kirchheim.

Die Untersuchung gegen
Metzger Nikolaus Heim
in Lindach betr.

21/7.

Da die Lindacher Zeugen
sämmtlich abwesend sind,
so wollen Sie gefälligst
die Vernehmung derselben
bis zu ihrer Rückkehr
aussetzen.

Mit

---

den 20 Juli 1830

19571.

An
den L. Amtsrichter von Hayingen
in
Münsingen.

Die Verhaftung des Schuhmachers Johann Georg Schauwecker von Hayingen betr.

Vorläufig noch nicht zu vollziehen.
v. R. 19843.

---

den 20 Juli 1830

Die Polizeiabtheilung des Oberamts hat unterm 26 v. M. gegen den allenthalben unbekannten, bei dem Bezirksgerichtsadvokaten zu Münsingen und dem Friedensrichter zu Hayingen über die Bürgerrechtsverleihung zu Münsingen und dem Conscriptionsamt Ulm von dem Angehörigen Johann Georg Schauwecker zu Münsingen in Arrest erkannt.

Da die Lindacher Zeugen sämmtlich abwesend sind, so wollen Sie gefälligst die Vernehmung in Ihrem Bezirke übernehmen; der hiesige Verhaftsbefehl kann ihnen in Folge zugehen.

Mit

---

den 20 Juli 1830

19571.

An
den L. Amtsrichter von Hayingen
in
Münsingen.

Die Verhaftung des Schuhmachers Johann Georg Schauwecker von Hayingen betr.

Vorläufig noch nicht zu vollziehen.
v. R. 19843.

---

den 20 Juli 1830

Die Polizeiabtheilung des Oberamts hat unterm 26 v. M. gegen den allenthalben unbekannten, bei dem Bezirksgerichtsadvokaten zu Münsingen und dem Friedensrichter zu Hayingen über die Bürgerrechtsverleihung zu Münsingen und dem Conscriptionsamt Ulm von dem Angehörigen Johann Georg Schauwecker zu Münsingen in Arrest erkannt.

Verhaftungsgründen sie.

Es scheinen keine hinreichende Gründe vorzuliegen, die Verhaftung des Angeschuldigten zu beantragen und allenfallsige Verhaftung zu verfügen und allenfallsige Verhaftung zu überwachen sein.

Die Eingabe des Ortsvorstands, Bürgermeisters Stadler und Gemeinderath Hayingen und Caution ist unbrauchbar.

---

den 20 Juli 1830

19576.

An
den L. Bezirksgerichtsadvokaten
Häfner.
in
Kirchheim.

Die Verhaftung des Schuhmachers Johann Georg Schauwecker von Hayingen betr.

Vorläufig noch nicht zu vollziehen.

---

den 20 Juli 1830

Laut Ihrer Anzeige vom 13 d. M. und der beigelegten Verhandlung vom 11 d. M. ist der aus dem Amtsgefängniß entwichene Johann Georg Schauwecker von Hayingen, Bürgers- und Schuhmachers Sohn, von dem Gemeinderath Hayingen als ein unordentlicher, liederlicher und zu Diebstählen geneigter Mensch geschildert worden.

Schauwecker ist von Amtswegen wegen Verdachts des Diebstahls und Betrugs in Untersuchung gezogen worden und hat sich dieser Untersuchung durch Entfernung aus seinem Aufenthaltsorte entzogen.

Da nun Schauwecker, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, sich bereits mehrere Diebstähle hat zu Schulden kommen lassen, so ist es nöthig, daß gegen ihn die Untersuchung fortgesetzt und, wenn er betreten wird, gegen ihn die Verhaftung verfügt werde.

Sie wollen daher, wenn Schauwecker in Ihrem Bezirke sich aufhalten sollte, die Verhaftung desselben anordnen und mir Anzeige machen.

Mit

† in d all d nicht die unentbehrliche Sorge sollte, wovon die Rechtfertigung zu suchen wäre.

[illegible] wären zu wünschen, daß [illegible] Abschrift der Verhandlung sodann zu Handen [illegible] übergeben würde.

Wann ist bemerkt, daß der Hauptzweck hinsichtlich zu beobachten sei, so wollen wir damit [illegible] Sorgfalt bei Festsetzung der zu fruchtbringenden Abgaben mit der [illegible] Umsicht und Schonung verfahren werde.

Diese müssen [illegible] nicht aufgehoben, die Absicht [illegible] Verbesserungen zu verschaffen, [illegible] Landbau [illegible] und der Gemeinden [illegible] Wohlstand [illegible] Bürgermeister Beschluß [illegible] Gemeinden [illegible] Bürgermeister [illegible] Polizeiverwaltung [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible] Bürgermeister [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden

19579.

Ebm

An Obrist-Lieutenant bei
der k. Haupt-Landgestüt-
Verwaltung

Lissa.

Der Beschäler der Landgestüt-Anstalt, Graf Lanckoronski, Nr. 18 zugetheilt worden ist, so hat man die Ehre, Ihnen hiervon zur gefälligen Kenntniß und Vormerkung zu eröffnen.

Der Vorstand der Landgestüt-Verwaltung.

Lemberg am 20 Juli 1830

In der Anlage beehrt man sich, Ihnen mit gefälligem Schreiben vom 23 April l. J. mitgetheilten Tarif der Deckgebühren-Entrichtungs-Akten, den Beschäler der Landgestüt-Anstalt Graf Lanckoronski Nr. 18 betreffend, mit dem beigefügten Auftrage zu übersenden, denselben gefälligst zu vervollständigen, und mit der erforderlichen Unterschrift der Vorsteher-Obrigkeit zu versehen, damit man denselben für die Landgestüt-Verwaltung zu verwenden vermöge.

Der Vorstand.

19580.

Ebm

An k. Regierung des G. Cr.
k. Kr. Gouvernium

zu Hände

des Gemeinde-Waldhüter
Lehr. 21/7.

Lemberg am 21 Juli 1830

Es hat sich die Herrschaft ob der Gemeinde-Waldhüter in den Obrigkeiten in Abgang gebracht, wo dann k. Landbereiter Gemeinde ernannt, und

---

19581.

Ebm

An k. Regierung des G. C.
k. Kr. Gouvernium

zu Händen

des Regierungs-Secretär Lehr
zu k. Lemberg Lehr.

21/7.

k. Vorstand bestätigt worden, in den Klagen der Agenten der Grundentlastung gegen die Besitzer wegen Ablösung der Robot ist es nöthig, sie mit den Ansichten der Landgestüt-Verwaltung bekannt zu machen, und bestimmen zu können.

Die Verantwortung der Klagen geht von dem Umfange der Grundstücken und den Verhältnissen, in dem sie mit der Landgestüt-Verwaltung stehen, abzuhängen. Wissen sie aber den Beschäler-Stand gleich zu setzen, so bestimmt er jenen Grundstücken nicht. (v. arrêt de la Cour d. Const. du 19 août 1809. Sirey 9, 1, 128); Wenn sie aber den Besitzer der Landgestüt-Verwaltung unterwerfen, so müssen die Grundstücken einer besseren Classification unterworfen werden.

Man ersucht die k. Kreis-Regierung ~~zu gefälliger~~ Mittheilung der Ansichten über die Verhältnisse der Gemeinde-Waldhüter, und in wie weit sie als Agenten der Grundstücken anzusehen sind. Dieselben gefälligst zu veranlassen.

k.

Lemberg am 21 Juli 1830

Am 26 Januar 1820 haben wir die Ehre, der k. Kreis-Regierung eine Mittheilung wegen der Einrichtung des Regierungs-Local zu k. Lemberg zu machen, wovon Dieselbe die Gefälligkeit haben,

+ Ausfall

+ Text innerhalb Striche bezogen
zu streichen

nen die Kosten der Lieferung
Cubikmeter Basalt daselbst zu
Frankirung wegen zu verlangen
Verein mit dem Vorsitzenden
Bürgermeisteramt, dem 1. Vorsitz.
Gemeinderäthen und dem Rend.
Sachverständigen und Besitzern der
zu besichtigenden Uebergangs
und Pläne über die nöthigen
Abänderungen mit dem
Entwurfe zu Verhandlungen,
das schon unterm 17 August
1827 dem Entwurfe Basalt
Chaussee-Strecken sich mehr
Meilenzeiger Chausseen enthalten
werden sollen.

Unterm 26 August d.
J. beehrte man sich die
K. Regierung Landesdirection
die Dringlichkeit dieser
Angelegenheit wiederholt a.
merksam zu machen, mit
dem Ersuchen die Königl. Regier.
Abschrift des Vorstehenden Regier.
gefällig anher, und die
Ansicht der Sache auch zu eröffnen,
ob den Vorschlag des
Abänderungsplanes abgeholfen
werden könnte, wenn man
den Vorschlag gebührend
Sache, und die Entfernung
so unerheblich zu betrachten
sei, aber keinen übermäßigen
Kosten verursachen würde.

Es ist leider diese
gütige Aeußerung [+Aeußerung] binnen
Monat nicht eingegangen
gebeten worden. Auf dem
wurde Bericht der Bauleitung
nebst, dem ein sorgfältig
der Gemeinderathsbeschluß
liegt sich, worin die K. Regie
rung ersucht wird, [+ersucht] die
wie dringlich die Dringlichkeit

+ Entschließung der

± ausgeführten

Gesuch
der Herstellung der Chaussee
genehmigt, und wie der Stand
Sache der Abänderung in dem
jetzigen Zustand befunden b.
weisslich und gutachtlich sei.

Um der Angelegenheit auch
Entwurfe zu dienen, bis ab
der hiesigen Gemeinderath und
Ortsvorstand nicht an Ort Ein-
sicht und Abänderungen,
die angemessenen Vorschläge
Vorlage der Acten zu
treffen, haben; allein dem
der Chaussee die Regierung gewiß
scheint nun an Seite der
Acten nicht genügt, die Ab
änderungen zu machen, vorbehaltlich
weil nun sich übergangen
fällt, daß der Regierung
sich selbst bleiben müssen
Noth wie bemerkt ist, gestattet
der Regierung wohl ein
sigenthümlichen der Acten; will
selbe sich zu dem Ende
die Abänderungen selbst
vorzunehmen
müssen der Acten
sage, der Acten der gebrauch-
abgeschlossen und die Entwurfs-
mäßigen Acten benutzen
nehmen. Der Gutachter
Acten müssen die hiesigen
einen billigen Ersatz
sichern, besonders wenn die
erwägen, daß gewiß keine
absolute Nothwendigkeit
vorliegt, der Regierung
in Acten zu legen.

Indem man sich auf
legenheit der Absendung der
Acten bezogen bittet man ge-
schieht bittet man um gefällige
fügung ehebaldigen Bescheid.

+ Ihr Antrag

+ wiederholten

10582.

An
S. M. Majestät von Bayern.

Im Criminal-Berufung
Benedikt Loeb betr.

22/7.

München, den 21 Juli 1830

Von der ältesten Kammer der allerhöchsten Stelle Sitzung vom 20 d. M. ist unter Vorlage der Acten gehorsamst Bericht erstattet worden, daß Benedikt Loeb, in Folge der Verhandlungen und Erkenntnisse des Landgerichts Lambach, des Verbrechens des Raubes, und der Mordthat an Barbara Hofmann, geb. Schmidinger, dann des Verbrechens der Brandlegung, und der Mordthat an Johann Nepomuk Hofmann, Bauer in Ried

19583.

An
Lor L. Landsberg Pariat
zu Landsberg.

die Verfügung Friedrich
Mutter und Vater Abwesenheit
betr.

22/7.

Den 21 Juli 1830

Die gefällige Zuschrift
vom 15 d. benutzt man sich der
L. Landsberg Pariat die Vor-
Vormundschaft gegen Friedrich
Mutter zu Verfügen und Vater
Abwesenheit von Landsberg
wird dem Bemerken zu übersenden
daß die gegen Letzteren Landsberg
Beschluß wegen 16 Dezember 1827
fortdauern zu
unter Vorbehalt der Benachrichtigung
und Verfügung in Betreff
fürsorge. Der aus 6 Exemplaren
allerunterthänigst Gehorsamst Bericht

Kist p

19584.

An
den L. Landgerichtsrath in
Frankenthal.

22/7 Frankenthal.

21 Juli 1830.

Abschrift einer auf den Antrag
Friedrich Schneider
von Landsheim bezüglichen Vorladung
verfügung.

p p

19585.

An
den L. Landgerichtsrath in
Landau.

22/7.

21 Juli 1830.

Abschrift einer die Unter-
suchung gegen Adolphine Horn betreffen
Vorladungsverfügung.

p p

19586

An
den Großherz: Bad: Landgericht zu
Mannheim

Untersuchung gegen Christine
Schneider betr.

22/7.

21 Juli 1830.

Der Großherzogl. Landgericht wird ergebenst
ersucht, den Commis der Handelsmann
Caroline, Franz Heinrich, so wie den
andern Commis, der zugleich mit Heinrich
sich in Landau befand, als Zeugen
betreffenden Vorfalls vor Polizeigericht vor-
über werden, Landau vorbeschieden zu lassen,
künftigen 26 August d. J. Morgens
9 Uhr vor dem L. Appellationsgericht
zu Zeugenverhör zu erscheinen, und sie-
sichtlich der der Christine Schneider
von Landsheim zu Last liegenden Beleidi-
gungen auf den obenerwähnten Vorfall
als Zeugen vernommen zu werden.

Auftrag: L. Schmidt 1ter Akt.

19587.

An
den L. Landgerichtsrath in
Frankenthal

Insd: gefällige Urkunden betr.

22/7.

22 Juli 1830.

Abschrift einer Verfügung von 8 gefälligen Ur-
kunden für

1. Franz von Hallenbergen Heinrich,
2. Johannes Franz zu Niederkirchen,
3. Peter Hermann zu Großbundenheim
4. Johann Georg Schlosser
5. Johann Roland zu Flemmersheim,
6. Johann Jean Adler.
7. Heinrich Stegmeyer zu Landau,
8. Johann Jean Adler.

p p

19/85.

An
das K. Rentamt Landau in
Landau

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

23/7

22 July 1830.

Übersendung von 11 gerichtlichen Urkunden für

1. Stefanie Philipp zu Mussbach,
2. Peter Stahl alda,
3. Peter Linn zu Mussbach,
4. Jacob Schneidenger zu Königsbach,
5. Margarethe Schneidenger alda,
6. Barbara Schneidenger alda,
7. Georg Hensler zu Gellheim,
8. Jacob Flügel zu Lustadt,
9. Carl Lenz in Zell,
10. Peter Linn in Mussbach,
11. Adam Hauser zu Gelbersheim.

p p

An 19/89.

das K. Rentamt in
Landau.

Insl: gerichtliche Urkunden betr.

23/7

22 July 1830.

Übersendung Dreyer gerichtlicher Urkunden für

1. Georg v. Hallard Landau zu Landau.
2. Franziska v. Gillenberg daselbst,
3. Johann Friedrich v. Landenberg daselbst.

p p

An 19/90.

das K. Rentamt
Speyer.

Insl: gerichtliche Urkunden betr.

23/7.

22 July 1830.

Übersendung ~~dreyer~~ gerichtlicher Urkunden für

1. Moises Hayum,
2. Hermann Hayum,
3. Emanuel Hayum,

} zu Kirchheim.

p p

5

An 19/91.

die K. Regierung, K. d. I. zu
Speyer.

Insinuirte Rathslagen betr.

22/7.

22 July 1830.

In der Anlage beehrt man sich der K. Regierung das Hauptverzeichniß der im 3ten Quartal 18 29/30 insinuirten Rathslagen zu übersenden.

p p

An 19/92.

die K. Regierung, K. d. I. zu
Speyer.

Insinuirte Rathslagen
pro III Quartal 18 29/30 betr.

23/7.

22 July 1830.

Übersendung der insinuirten Rathslagen zur Fertigung anweisung.

p p

19/93.

An
die K. Regierung, K. d. I. zu
Speyer.

Insinuirte Rathslagen betr.

23/7.

Den 23 July 1830

In der An[illegible] beehrt man sich der K. Regierung [illegible] vollständige Verzeichniß der [illegible] bei dem Gericht [illegible] Landau der Civil [illegible] abgeschlossenen Verträgen mit Einschluß der Volmachten und Rechtsbeistände zu übersenden.

Man hat bemerkt, daß seit 1827 kein allgemeines Verzeichniß der Civil Acte in Druck erschienen ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß solche erscheinen, indem solche ein vollständiges Verzeichniß gewähren würden; es könnten [illegible] Parteien [illegible] von [illegible] die Gewißheit verschaffen, ob ihre Gegner in allen Fällen [illegible] Gerichtsbeistand [illegible].

Könnten auch die Kosten und Gebühren der Verzeichniß Civil-Advokaten beigefügt werden, so würde die Übersichtlichkeit

Die Verzeichnisse über die Ge-
wichts-Ergebnisse wird zurückgesandt.

L.

Berlin 23 Juli 1830

Wir senden die K. Ober-
Zoll-Inspektion ein gefälliges
Mitgetheilten der allerhöchsten
Instruktion vom 31 Mai 1829
für Verfahren gegen Per-
sonen bey, welche wiederfällig
sind, in oder unter ihrem
Lei dem Zollbau obliegenden
Verhalt zu halten

Instruktion Zoll wegen

P.

Berlin 23 Juli 1830

Auf die gefällige Zuschrift
vom 13 d. Mts. wegen Ein-
führung der Instruktion
vom 31 Mai d. Js. zu
Zuwiderhandlung der Depositen
der Grenzaufseher 6 zu Verhält-
nisse, zu benachrichtigen, daß die
Anfügung der Art. III
Zollgesetz sind die No III
und IV der Verordnung vom
27 Januar d. J. seine Modifikation
erhalten hat, die Grenz-
wächter einen Gewehrschuß
Verfügung für Konstituirung der
Kontrolle von Amtswegen
vorzunehmen, allein alles
gestellt sich eigentlich
Obliegen der Zollverwaltung,
die wie jeden andern
Mangel und Unrichtigkeiten
gehalte gleich aufzeichnen muß,
die Berichtigung zeigt dann einen
Gewehrschuß zu verfahren
bei wiederholtem

19594.

An
die K. Ober-Zoll-Inspektion
Saarlouis.
K.
v. Reiger.

Königliche Instruktion von Heute
die Zuwiderhandlungen betreffend
hier.

23/7.

19595.

An
dieselben.

Die Verhaftungen in Zoll-
Defraudations-Sachen
betreffend.

23/7.

+ etwa erforderlich

der Landrath einen Akt v
Kanzleipapier zu verschaffen
und einzuschicken ist,
einen Akt bestellt Kanzlei,
Kanzleipapier, ist dem Ge-
schworenen zu bezahlen, die
Gerichtsboten sind dem Ge-
richte zu bezahlen.

Es entsteht nun die Frage,
ob der einzelne Zollbeamte oder die Grenz-
wächter den Gerichtsboten der
Ortschaft anstellt, die Protokolle
zu machen, und wer die
Kosten dafür bezahlt. Die
Verordnung vom 23 Dezember
1824 enthält hierüber keine
Bestimmung, und es ist
daher zweifelhaft, wer die
Kosten zu bezahlen hat.
Es dürfte sich empfehlen,
daß der Grenzaufseher ein-
für allemal mit der Ver-
richtung der Protokolle und
Gerichtsboten beauftragt wird,
wofür ihm eine Vergütung
von 10 Sgr. für jeden
Fall zu bewilligen wäre,
wie dieses bei den Steuer-
aufsehern der Fall ist.
Diese Vergütung würde
aber nur dann zu bewilligen
sein, wenn die Verhaftung
und Protokollirung nur
durch diesen Beamten
bewirkt worden ist, wenn
aber mehrere Beamte
dabei thätig gewesen sind,
müßte die Vergütung
unter sie vertheilt werden.
Es würde nun noch zu
bestimmen sein, ob der einzel-
nen Zollbeamte oder die Grenz-
wächter den Gerichtsboten
die Kosten zu bezahlen hat,
wenn sie die Protokolle
machen müssen, was wohl
das Zweckmäßigste sein
dürfte, weil dann der
Gerichtsbote nur mit
einem Beamten zu thun
hat, und die Kosten
nicht vertheilt zu werden
brauchen. Es ist
jedoch zu bemerken, daß
die Grenzaufseher
nicht zu Gerichtsboten
bestellt werden können,
weil sie nicht
Unterbeamte sind.
Es dürfte sich empfehlen,
daß der Grenzaufseher
zu Gerichtsboten
bestellt wird, diese sind
aber dort anzustellen,
wo die gerichtliche Verfolgung
der Verhaften und Ver-
zollung vorgenommen
werden, besonders in den
Fällen, wo einer weiteren
gerichtlichen Untersuchung
nicht statt zu finden braucht.
Es entsteht nun
noch die Frage, ob die Grenzaufseher
den Gerichtsboten die
Ladung vorzulegen, diese sind
aber dort anzustellen müssen, die
die gerichtliche Verfolgung
Verhaften und Verzollung
zu besorgen. Hierbei
können die Gerichtsboten wegen
der Ladung vorher die Kosten

19597.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten
Herrn
Freiherrn von Welden
Hochwohlgeboren
hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge des Allerhöchsten Reskripts vom 19ten d. M. die Anzeige zu machen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, den Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten Freiherrn von Welden zu Ansbach, unter Ernennung zum Präsidenten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, in gleicher Eigenschaft dahin zu versetzen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, Sich zu Ihrer Ernennung zu Allerhöchstdero Augsburg gefälligst gratulirt halten zu wollen.

München, den 23 Juli 1830.

Der Staats-Minister der Justiz
Freiherr von Schrenck.

19598

An
den k. Appellations-Gerichts-Präsidenten
Freiherrn von Lerchenfeld
in
Bayreuth.

Die Eröffnung der Assisen für das 3te Quartal d. J. betr.

23/7.

23 Julij 1830.

Die beygehenden des Intell: Blatts Nro. 30 zur Einrückung anher gefälligst zurückkommenden Ordonnanz in Betreff der nächsten Intelligenzblätter erfolge

p p

19599

An
den k. Stadtgerichts-Präsidenten
Freiherrn
von Lerchenfeld
Hochwohlgeboren
hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in Folge des Allerhöchsten Reskripts vom 19ten d. M. die Anzeige zu machen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, den Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten Freiherrn von Welden zu Ansbach, unter Ernennung zum Präsidenten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, in gleicher Eigenschaft dahin zu versetzen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, Sich zu Ihrer Ernennung zu Allerhöchstdero Ansbach gefälligst gratulirt halten zu wollen.

München, den 23 Juli 1830.

Der Staats-Minister der Justiz
Freiherr von Schrenck.

19597.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichts-Präsidenten
Freiherrn
von Lerchenfeld
Hochwohlgeboren
hier.

Die Eröffnung der Assisen für das III Quartal d. J. betr.

24/7.

Den 23 Juli 1830

Ew. Hochwohlgeboren wird Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, Sie zu Ihrer bisherigen Stelle als Präsident des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, und Sitz, und Stimme im Reichsrathe, mit Ihrer Ernennung zum Präsidenten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, allergnädigst zu ernennen geruht.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, Sich zu Ihrer Ernennung zu Allerhöchstdero Bayreuth gefälligst gratulirt halten zu wollen.

München, den 23 Julij 1830.

Der Staats-Minister der Justiz
Freiherr von Schrenck.

19598

An
den k. Stadtgerichts-Präsidenten
Freiherrn von Lerchenfeld
Hochwohlgeboren
hier.

Die Eröffnung der Assisen für das III Quartal d. J. betr.

24/7.

23 Julij 1830.

Die Anordnung mehrerer Kreisgerichtlicher Verhandlungen Ordonnanz des Appellations-Gerichts-Präsidenten, wodurch die Assisen für das 3te Quartal d. J. auf den 30 September festgesetzt und Appellations-Rath Hilgard ernannt wird, um selbigen zu präsidiren.

p p

19599

An
den k. Stadtgerichts-Präsidenten
Freiherrn
von Lerchenfeld
Hochwohlgeboren
hier.

Die Eröffnung der Assisen für das III Quartal d. J. betr.

24/7.

23 Julij 1830.

Die Uebersetzung des unbenannten Intelligenzblatts zur gefälligen Einsicht.

p p

19600.

An
den k. Bezirksprokurator
Heinz
Urkunden-Legalisation
betr.

24/7.

23 July 1830.

Sie willkahl Conseil vom 21 v. M. eingeschlossen genau Civilstandsextrakte folgen sieberg, mit der Legalisation der k. franz. Gesandtschaft zu München versehen, wieder zurück.

p p

19601.

An
den k. Bezirksprokurator in
Landau

die Taufung des Franz Jakob Hochkoppel und Jakob Rinderer betr.

24/7.

23 July 1830.

Nach dem vorliegenden Protokoll des k. Friedensgerichts Bezirk von Landau vom 16 März l. J. soll man an Tage vorher, Nachmittags zwischen 4 u. 5 Uhr, in dem Staatswald Distrikt Bellheim genug Hirsche fallangetroffen. Man soll hierauf diesen Distrikt umstellt und durchsucht, und während dieser Nachsuchung sind selbst in einer Entfernung von einigen hundert Schritten von den Nachsuchenden im dichten Holz 3 Stück Hirsch zwischen 7 u. 8 Uhr Morgens und 4 Stück genug Mannspersonen aus dem Distrikt Bellheim heraus, worunter diese fast, und es ergab sich, daß das in genug Appellanten seyen.

Die Appellanten stellen nun den Thatbestand in Abrede, und geben bey jeder Antwort seine verklärt, sie könnten durch Zeugen beweisen, daß sie zur Zeit, wo jene Hirsch gefallen seyn sollen, noch gar nicht in dem Staatswald gewesen seyen. Sie bemerken, daß sie an jenem Nachmittag gegangen in den Staatswald Hochwasen seyen, um daselbst Holz zu stehlen. Das erstemal seyen sie um

diese seyen ihnen abgenommen 30–40 Stück von den Betragenen und sehen mit ihnen geflohen.

Distrikt Buchenplatz gewesen. Nachmittags ungefähr um 1 Uhr seyen sie von dem Holz abgegangen, und in dem nächsten Staatsdistrikt seyen sodann Jäger zu ihnen gekommen, welche ebenfalls daselbst Holz gestohl fällen:

1.) Felix Rinnert, Bote von Herxheim, Amtsbezirk in Kirchheim;
2.) Karl Friedrich Rudolph, Bote von Weiler Rudolph, Amtsbezirk daselbst;
3.) Peter Anton Brossard, Taglöhner ebendaselbst.

Sie seyen Nachmittags ungefähr um zwanz Uhr gewesen, als diese Jäger in dem nächsten Distrikt bey ihnen gewesen seyen.

Ungefähr um halb zwey Uhr seyen sie allein nach Haus gegangen, und daselbst geblieben bis um 5 Uhr.

Um diese beyden Zeit seyen sie zum zweitenmal miteinander fort in den neuen Bruch von Kirchheim weggangen, um daselbst Holz zu stehlen. Rinderer habe dabey ein Beil offen in der Hand getragen, Hochkoppel aber habe nichts in der Hand gehabt. Auf diesem Gange seyen ihnen folgende Personen begegnet:

1.) Peter Brossard, Sohn des Jaget: Peter Brossard zu Kirchheim;
2.) Jakob Franz, Taglöhner daselbst;

diesen haben sie nicht weit vom Dorf

auf seinem Weg aus dem Wald gesehen;

3.) Peter Anton Rohsamen, Taglöhner in Engelberg;

4.) Karl Josef Zimmer, Ackersmann daselbst

diese beiden Zeugen sagen beisammen in der Nähe seines Wegs aus dem Wald und nicht weit von denselben auf den Acker heraus, und fällen sie beide benannte.

Als sie in den Wald getrommelt hören, so fällen sie das wegnehmende Holz nicht mehr gestreuen und auf seinem Rückweg aus dem Zeugen sie von den Gensdarmen angehalten worden.

Endlich berufen sich die Appellanten auf den Zeugenverhör Caspar Ruoff zu Engelberg, welcher ihnen bezeugen könnte, daß die im Wald gefundenen Stücken nicht ihnen gehörten, und daß der Amtsgehülfe Josef Bischoff und der Gemeindsrath Johann Jos. Odermatt, welche vor Gericht erklärt, daß sie die im Wald gefundenen und mit Blut besudelten Stücken als den Appellanten Vinzenz gehörig anerkannt hätten, sich dazu seinen Zeugenverhör dahin geäußert haben, daß sie die fraglichen Stücken nicht anerkennen könnten.

Diese rechtfertigen sich dahin, die angeführten Zeugen in Betreff der verübten Thatsachen, und was ihnen sonst noch von den Acten bekannt sagen könnten, so rein auf neue alle Fragen weiter

vorgebrachten Zeugen, baldmöglichst vernehmen zu lassen und mir die Protokolle sogleich einzusenden. Hierbey wird nöthig sein, daß Citationen zu diesen Verhören, in welchen besonders Thatsachen die angegebenen Entlastungszeugen mit den beiden Appellanten stehen, insbesondere, ob nicht Streitigkeiten unter ihnen in Beziehung auf die abzulegenden Zeugnisse gepflogen worden sind.

Die Appellanten behaupten, daß sie sich in ihrem ersten Verhör bey dem Bezirksgericht zu Randel sich auf diese Zeugen auch deutlich berufen und deßhalb gebeten hätten, daß diese Zeugen in die öffentliche Sitzung des Hauptverhörs zu laden verordnet würden.

Es kommt aber in den Akten nirgends vor, daß die Appellanten sich auf Entlastungszeugen berufen haben.

Mit

Unterz: Merkel, 2ter Schr.

Den 6th Juli 1830

Ehe

Die 1. Instanz hat Hz. Cr.

L. der Klagen

Pc Zeugen,

Untersuchung gegen den Emanuel Lutz, Bauer Hilfig Winkelried wegen Diebstahl

19602

Für die Klagen besteht neuen Urth der 1. Instanz Hoc Gerichts. Hoc am 29 Juli 1825 vom Bezirksgericht Pc Canton Unterwalden, wodurch die gegen den Emanuel Lutz

19603.

An
die L. Regierung der G. L.
L. der Finanzen
in Oppeln,

Gemäß Anlage in einfacher
Ausfertigung beigefügt.

24/7.

Berlin, den 21 Juli 1830

Der vorgelegte Gerichtsschreiber Gabriel von
11 v. M. welcher der Prüfung der L. Landwehr zu Landsberg, über-
standig gut bestanden hat
wurde von dem hiesigen Kriegs-
gerichtsschreiber in die hiesige Stelle
versetzt genehmigt und L. Landwehr
die Anstellung zugesichert werden,
wodurch der Kriegsschreiber Kaltzeit
entbehrlich, sah man den Re-
gierungs-Rath v. Bz. Ober-Präsi-
dium mit dem Ersuchen ergebenst
jenen Schreiber nächster Gelegen-
heit anzuweisen, und im Stelle
solche beauftragt gefunden werden
zu wollen, das wegen der
auf Eigenthum der Stadt
Berlin in Gemäßheit des Gesetzes vom
[illegible] der L. Landwehr und
Landgerichte zu begutachten, und dieser
bezweckt zu sehen, das Verzögerungen
in Zukunft
nicht mehr vorkommen.

Auf den von Regierungsbezirk
dem [illegible] Bericht
sah es mit der Tüchtigkeit in
der That seine Richtigkeit, daß
der Anstellung über einen
Kandidaten zum Gerichts-, der
der Gerichtsschreiber zu sein
sich bereit finden würde, wenn
ihm das L. Landwehr der Hoff-
nung eröffnet, [illegible]
in der Folge wieder in die Gerichtsschreiber sich bewerben,

hoffige Bürgschaft zu Sicherung
erfolgen Erfüllung dann vorzüglich
tröstet und deswegen dasselbe von der
Ernennung entbunden werden, in Rücksicht
zu überreichen.

P.

19604.

An
die L. Regierung der Finanzen
bei der Ober-Landgericht

Die vorgelegte Liste der Jahrgänger
vorgeschlagenen Kandidaten der
in Posen wegen Jahrgangs,
Dienst, Kader in Hoffnung ge-
wesenen Jahrgangs hat
und beigefügten

26
7.

+ Jährlichen Jahrgangs

möglichst
nützlichen Gerichtsmann vorge-
tragen.

Zudem muß der Bericht
der Kandidaten über
gefälligen Fleiß beigelegt, welcher
zum Fortgang und die
Examinibus wieder gemacht sein
gewünscht.

P.

Berlin, den 21 Juli 1830.

Es ist die Absicht
gewesen die ordentliche Be-
steuerung der ganzen Kinder,
welche jährlich 8 100 Thl. Jahres-
sold vom 15 August 1828 in
dieser Hinsicht eingetreten sind
haben, zu gestatten hat.

Die unmittelbare Kinderbe-
steuerung ist die Frage zunächst
entstanden, daß die Zollämter
die Versteuerung und den
Tag, wo die der Tage Besteu-
erung wird, ordentlich bestimmt
machen, und die Kinderbesteuerung
pflichtbar in Gegenwart der
Zollämter die Versteuerung
vollzogen vorgenommen;

Für den Fall ist dem
Ermessen ganz anheimgestellt
der 8 100 Tage, die Versteue-
rung Volle am Gewicht Eingang
vorschlagen werden. Es
handelt sich hier immer
um Artikeln-Waaren, den
Kaufen Hinsicht obwaltet die
Absicht vor, daß nur Artikeln,
Gewichtsgegenstände und Gewicht-
bestimmt die ordentlich vorschlagen
dürfen, die Versteuerung
nach Freiwilligkeit oder
gerichtlich Abschätzung eintreten
Cf. Art. 1 der Gesetze vom
17 Sept. 1793 wegen, Art. 1 de

† Ch. Die selben Akten kommen auch hier mit Nr 105 der Zollsachen eingereichten Verzeichniß der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vor.

Polizey-Amt des wohlpreißlichen Kreises zu Neustadt an der Haardt.

Landau den 27ten Februar 1815.

Auf Befehl, den richtigen Abschluß gerichtsherrlicher Akten über die Falsche Trunkenheit gehörig Statt haben, ist Vormerk in diesem Blatte gegründet. †

Der Polizey-Amts-Verweser Ziegler.

Der Rechtsgelehrte Herr Dr. Cuntz zu Landau.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. eingestellt worden ist, die Ober-Zoll und Zollamts Landau betreffende Untersuchung wieder aufgehoben worden ist.

Mit Hochachtung

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Ober-Zoll-Inspektion, dem gräflichen Amte Guttenberg, in Landau, die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Man beehret sich der Königlichen Ober-Zoll-Inspektion, dem gräflichen Amte Guttenberg, in Landau, die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend, ergebenst zu übersenden, und ersuchet, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit Hochachtung

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Ober-Zoll-Inspektion
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

24/7.

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

24/7.

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

Landau den 24ten Juli 1830

1960.

An
den Königlichen Rechtsgelehrten
Herrn Dr. Cuntz
zu
Landau.

Die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim betreffend.

Da mit Verfügung vom 23ten d. M. die Untersuchung wegen Defraudation bey Ostheim eingestellt worden ist, so haben wir die Requisition der ersten Zoll-Defraudation bey Ostheim vom 24ten d. M. zurückgenommen, und ersuchen Sie, die Untersuchung gefälligst einleiten zu wollen.

Mit

?

1827, wo es im zürich. Kurs die Note II 8/28 in advinist. Kurs die Note II 5/22, und daneben die Gesamt-Note II 13/50 erhielt.

3. Christian Ebstal aus Hornhausen, geprüft 1828, zürich. Note III 2/28, advinist. Note II 14/22, Gesamt-Note II 44/50. 2 1

4. Johann Jakob Gast aus Wolfsburg, Untersuchungsrichter beim Kreisgericht zu Helmstedt, geprüft 1827 zürich. Note II 8/28, advinist. Note II 3/22, Gesamt-Note II 11/50.

Nachdem die sämtlichen Abstimmungen über die Prüfungsbescheinigung der angeführten Kandidaten mit dem Vorsitzenden des Prüfungsgerichts, Kanzler Hellwig, durchgesehen und berichtigt worden, wurde über die Entlassung dem Examinanden das nachstehende Zeugniß zu ertheilen befunden.

Brisby L.

Den 26 Juli 1830

19609.

Ehe
die Ausfertigung des Zeugnisses
an
Johann Christian Gast
die Bezahlung nachgewiesen
worden darf.

26/7.

Den 26 Juli 1830

In dem Examen, welches vor dem Prüfungsgericht für den 2. Kreis vorgenommen worden ist, haben Sie sich als gute Juristen bewiesen und Ihre Prüfung mit dem Prädikat: gut bestanden. Sie haben sich demnach die Anstellung als Auskultator bei einem Kreis- und Landgericht Ihres Wohnsitzes zu erwarten.

Ich wünsche Ihnen Glück zu dem erlangten Grade und zu der Ihnen bevorstehenden Anstellung.

L.

19610.

Ehe
die Expedition des Auskultator-Patents an
Johann Christian Gast
zu Helmstedt
ausgefertigt worden.

Die Stempelfreiheit betr.

26/7

Den 26 Juli 1830

Ihnen wird hierdurch die Expedition des Auskultator- und Referendarius-Patents über die Ihnen gnädigst übertragene Stelle eines Auskultators bei dem Kreis- und Landgericht Ihres Wohnsitzes hierdurch ausgefertigt.

L.

Stempelfreiheit.

Ehrsamen 1 Zeile K. H. haben Sr. K. Majestät den Appellations-Rath Carl Wagner zu Wolfenbüttel, auf dessen Ansuchen, in gnädigster Berücksichtigung der Appellationsgerichts-Ordnung zu dessen Beförderung zu einem Kreis- und Landgerichts-Rathe, und den Kreis- und Landgerichts-Rath Carl Friedrich Heinrich Wagner zum Appellations-Rath zu ernennen gnädigst geruhet.

Den 26 Juli 1830

19611.

Ehe
den Herzoglichen Hof-Appellations-Rath
Valian
die Abnahme des Militär-Examens als Zeugen
beeidet.

26/7.

Sie haben sich vor dem wissenschaftlichen Prüfungsamte Ihres Standes über die Frage zu prüfen, ob militairpflichtige, welche als Zeugen vor den Gerichten oder Untersuchungs-Commissionen vernommen werden, gestellt sind, ihre Legitimirung und das Protokoll abzuhören. Bei dem letztern Falle ist das Protokoll vorzulesen, wo das Examinations-Zeugniß einen Chirurgen-Lehrling für einen Militairpflichtigen erklärt, das Protokoll und Urtheil abzufassen. Der Examinand hat hierüber die verlangte Prüfung zu unser

+ in jenem Fall

+ und Vormundschaften vor dem Ehegericht

+ für die Militärpersonen ungültig,

+ verschwendet die Militärgagen und die den städtischen Pupillen gehörenden Gelder,

19612.

An
die 2. Expedition des Land-
gerichts des 2ten Cantons
hier.

Die Marianne Ehrend von
Hellsau betr.

26/7

Den 26 Juli 1830

Die 2. Expedition des Landgerichts theilt hiemit einen endlich bestätigten Auftrag der Marianne Ehrend von Hellsau ergangenen Urtheils. Da der Ausfertigung weder auf Papier noch Stempel Kosten für Expedition Urtheil Recht Mangel oder Porto mehr angehaftet werden.

Mit p. P.

19613.

Pfarrsache.

Den Criminal-Untersuchungs
Herrn Verhör Rath.

26/7

eodem.

Zufolge der in Abschrift beiliegenden abschl. Erkenntniß vom 11 d. M. hat Seine K. Majestät keinen genügenden Grund gefunden, den Pfarrverweser auf N. Cantonrath der Last seiner ihm noch übrigen Amtsgeschäfte zu entheben, wegen dieser Anstellung in Canton Hessen wurde wollen.

Mit p. P.

19614.

An
den Pfarrverweser
der Kleinen Gemeinde Hessen
Herrn Verhör Rath zu N. Cantonrath
hier.

Zufolge der in Abschrift beiliegenden abschl. Erkenntniß vom 11 d. M. hat Seine K. Majestät keinen genügenden Grund gefunden, den Pfarrverweser auf N. Cantonrath der Last seiner noch übrigen Amtsgeschäfte zu entheben.

Mit p. P.

19615.

An
die 2. Expedition des L. G. C.
zu N.
hier.

Die Untersuchung gegen den Gensdarmen Meierhof betr.

26/7.

Den 26 Juli 1830

Auf den unterm heutigen Datum des Landschreiberamts zu Landau von 21 d. M. die 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons betr. Verhör gegen den Gensdarmen Meierhof zu Pfirsbaum gerichtlich beantragt ist und von dem Landschreiberamte der Antrag gestellt wurde, den Gensdarmen wegen Verletzung der Amtspflichten, Trunkenheit und Unanständigkeit zu Haft zu bringen, und zu verhören.

Finden wir Diesem der 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons hiemit den Befehl zu ertheilen, den Gensdarmen Meierhof zu Pfirsbaum sogleich verhaften und zu verhören.

P.

19616.

An
die 2. Expedition des L. G.
zu N.
hier.

Die Untersuchung gegen den Untersuchungs Herrn Verhör Rath betr.

26/7.

Den 26 Juli 1830

Auf den unterm heutigen Datum des Landschreiberamts zu Landau von 21 d. M. die 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons betr. Verhör gegen die öffentlichen Diener bei Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in der Gemeinde Haag, beantragt die 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons zu N. Cantonrath zu verhören.

Ersuchen wir Diesen der 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons hiemit den Befehl zu ertheilen, den Verhör Rath zu N. Cantonrath zu Landau kommen zu lassen, und gegen die öffentlichen Diener bei Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in der Gemeinde Haag, bestehend in die 2. Expedition des Landgerichts des 2ten Cantons und den beigefügten Extrakt des Requisitionsprotokolls zu Landau vom 21 d. M. zu untersuchen.

Es ergiebt sich hiemit, daß alle diejenige, welche Widerspenstigkeit Rede stehen, daß aber auch allenfalls die gegebenen gerichtlichen Verordnungen vorgenommen werden;

Vigilbe

[illegible] Tabrigens [illegible] Ehrenbürgerrecht, und allergnädigst [illegible] Lebzeiten [illegible] der [illegible] Ehrenbürgerrecht [illegible] Abänderung in [illegible] Gesetzbuch [illegible] Code [illegible]

[illegible] Landes [illegible] [illegible] Ehrenbürgerrecht [illegible] [illegible] Gesetzbuch [illegible] Code [illegible] Ehrenbürgerrecht

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

1621

An
K. K. Majestät von Bayern

Die Wiedereinsetzung der zu Landshut und Landshut ernannten Notariatsverweser betr.

28/7.

den 27 Juli 1830

Durch Erlaß vom 25 März l. J. wurden Adelbert Karl Nolte, Assessor bei dem Kgl. Landgerichte Landshut, und Dr. Adam Ludwig Nolte, Rechtspraktikant bei dem Kgl. Landgerichte Landshut, zu Notariatsverwesern in Landshut ernannt.

Nachdem diese Notariatsverweser durch die Landgerichte Landshut in Eidespflichtung genommen worden, haben sie ihre Geschäfte unter den ihnen gegebenen Vorschriften angetreten.

Für Landshut:

Den Notar Moré zu Landshut, primo loco;

den Landgerichts-Assessor Martini, secundo loco;

den Landgerichts-Assessor Christian Gottfried Ludwig Nolte, tertio loco;

und für Landshut:

den Landgerichts-Assessor Heinrich Julius Hirschberg, primo loco;

Karl Martini, secundo loco,

Joseph Martini Caspers, tertio loco.

Der Kgl. Landgerichts-Assessor Heinrich Julius Hirschberg wurde seiner Bitte gemäß gleichfalls primo loco

für Landshut:

den Notar Moré zu Landshut;

für Landshut:

a. Heinrich Julius Hirschberg; also

b. Jakob Joseph Franz, secundo loco,

und Joseph Martin Caspers, tertio loco.

An Stelle des k. Appellationsgerichts-Assessors Nolte wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 11 Januar l. J., die Landgerichts-Assessur in Eichstätt und in Landshut erledigt gewordenen Notariatsstellen betr.

Da Moré bereits als Notar angestellt ist und mit einer Verwendung verbunden, so scheint die Absicht allerdings die meiste Berücksichtigung zu verdienen.

Von den übrigen Competenten gab der Appellat. Gerichts-Präsident Franz Jakob Joseph Heinrich Julius Hirschberg und Joseph Martin Caspers mit Rath den Vorzug; und die zu ernennenden Notare sollen nach der Allerhöchsten Entschließung in dem Appellat. Gerichts-Sprengel ihren Wohnsitz nehmen.

Der allerhöchste Auftrag ist mit der Absicht des k. Appellat. Gerichts vollkommen übereinstimmend und fast den nämlichen Vorschlägen mit

weiter beizufügen.

Die sämmtlichen Verhandlungen nebst dem Gutachten des Appell. Gerichts vom 11 Januar hier anschließend erhalten p

P.

19622

Ahn den k. Rentbeamten zu Landau.

Die Verlassenschaft des verlebten Rentbeamten Heinrich Wolf zu Landau betr.

28/7.

Den 27 Juli 1830

Der Advokat Strammer von Kalz hat mir die anliegende Vorstellung übergeben, die Verlassenschaft des in Landau verstorbenen k. Rentbeamten Heinrich Wolf betr. Wie wenig derselbe mit dem diesseitigen Verfahren in Verlassenschaftsangelegenheiten bekannt ist, geht daraus zur Genüge hervor.

Nach den der Vorstellung in Abschrift ~~beige~~ angefügten Beilagen wurde von Notar Kalbe über jene Verlassenschaft ein Inventarium errichtet. Es scheint aber, daß die bei der Kuratelbehörde zu München angelegten Siegel und die von dem bevollmächtigten Advokaten von Kalz bezogenen Dinge nicht in dasselbe aufgenommen worden sind.

Die einzigen Erben des ~~verlebten~~ scheinen Joseph Wolf Doktor der Rechte in Augsburg und Ignaz Wolf, Obergerichtsrath in München p, Brüder des Verlebten, zu seyn. + Da beide im Alter der Volljährigkeit sich befinden, so hängt es ganz von ihnen ab, ohne Dazwischenkunft der Gerichte das Inventarium zu vervollständigen

+ (Von einem Testament des Erblassers kommt nirgend eine Spur vor.)

und die Theilung so einzuleiten und zu betreiben, wie sie es ihrem Interesse am angemessensten finden. (Art. 985 des Code de procéd. civile.)

Wollten die beiden Brüder sich aber nicht über die Theilung in Güte verständigen können, und eine + gerichtliche Theilung vorziehen, so haben sich dieselben in Gemäßheit der Art. 823 u. f. des Code civil und Art. 966 u. f. des Code de procéd. civile an das Bezirksgericht zu Landau zu wenden, welches in Gefolg Art. 110 und 822 des Code civil dazu zuständig ist, und zu diesem Behufe einen Anwalt bei diesem Gericht mit der Betreibung der Sache zu beauftragen.

+ mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene

Ueber die Art der Verwaltung der in den Händen des Bevollmächtigten von Kalz befindlichen und seiner Obsorge anvertrauten Gelder haben die Gerichte nicht zu verfügen; der Bevollmächtigte muß sich deshalb an die volljährigen Erben wenden, und so handeln, wie es ihm für deren Interesse am ~~angemessensten~~ vortheilhaftesten erachtet. (Art. 1992. 1372 und 1374 des Code civil).

Indem ich Ihnen p hierbei die Vorstellung des Advokaten von Kalz übersende, ersuche ich Sie, denselben von dem × diesseitigen Verfahren in Verlassenschaftsangelegenheiten näher zu unterrichten, und falls er die Aufstellung eines Anwalts erforderlich achten sollte, um die Theilung gerichtlich zu ~~[illegible]~~ vorzunehmen, den Erben oder ihrem Bevollmächtigten einen solchen vorzuschlagen,

× diesseitigen

19623.

An
den Herrn Landes Ger. Präsid.
Herrn /
Fabian.

Die Assisen des 2ten Quartals
1830 betr.

29/7.

und überhaupt zur Aufgleichung
und wenigst beschleunigten
Verwaltung der Justiz den
geeigneten Vorschub zu leisten.

Mit /

Den 27 Juli 1830

Ich habe die Ehre mich hier-
bei die Tabelle über die Assisen
des 2 Quartals d. J. nebst den
dazu gehörigen Tabellen wieder
zu überreichen.

Zu Carpen waren zur Ver-
handlung bestimmt. Davon konnte
einer wegen Ausbleiben zweier
wichtiger Zeugen nicht vorge-
nommen werden. Die gegen
den Taglöhner Abraham Fichter
war gar nicht auf die Assisen
gerichtet; der Beschuldigte war
bereits ein volles Jahr ver-
haftet worden, weshalb sich
den nur einige Zeit freiwillig
durch über acht Tage ein, als
die Assisen bereits 6 Tage
Dauer genommen hatten. Da
aufserdem Zeugen in dieser
Sache wohnen, so konnte
nicht
ausgesetzt, sondern
261 der Code d'inst. crim. ange-
wandt
und
die Verhandlung
auf den vor dem
Assisen einen Anfang zu nehmen.

Es blieben demnach 28 Ver-
sonen zu verhandeln, die einen
Zeitraum von 25 Tagen in
Anspruch nahmen. Eine Verlän-
gerung der Assisen über
diese Zeit hinaus war
nicht
thunlich, da
Assisen
Quartal vorzunehmen.
Juni in Lyss / Dienst Post und
Frid

Sitzungen

Verhandlung

Criminal-Untersuchungen

kaiserlichen Gerichtshofes
der Provinz Bern, und
ung der Assisen
pflichten. Gegen
Inquisitionen
Untersuchung
Zeit
dauern
Verbrechen
Klagen
Gesetz
Zeugen
Sitzungen
Zeugen
Gesetz
Gesetz
Gesetz

+ vor Kriegs- und Cavalleriedienst

+ für Landschaften

+ Freiwillige

+ für den Truppen beigegeben sollen,

+ allein mit wenig Vorbehalt;

+ Landschaftsarzt

in vielen Fällen gewesen, + der Kreis-Chirurgus Hörnigk, unter ausführlicher Bekanntmachung, mit einer militärischen Disciplin Strafe zu belegen, also [illegible] Anzeigen [illegible] + Erinnerungen zu unterlassen.

In Beziehung [illegible] die vom Physikus Walter von Rauschenburg [illegible] + Erklärung [illegible] Vorschlag [illegible] die Hebammen eine Uebersicht [illegible] + Hülfsarzt [illegible] + gegen die Uebertretungen [illegible] Arzte + [illegible] Chirurgus [illegible] Collegium [illegible] nehmen.

Ihr allerhöchst Reservat vom 6 März 1819 hat angeordnet, daß in einem höheren Falle [illegible] an das Medizinal-Comité zu Bamberg [illegible] soll. Sie [illegible] + allein [illegible] + Vorschläge [illegible] Hebammen [illegible] + [illegible] Bamberg [illegible] mit [illegible] Verordnungen [illegible] Physikus [illegible] Chirurgus [illegible] Collegium [illegible] nehmen.

+ allein mit wenig Vorbehalt;

+ beschränkenden

die Hauptstadt Bayreuth als die eine Abgeschlossene Provinz, [illegible] daß die Stadt [illegible] in Betracht die mit dem Archiv [illegible] enthaltene Obrigkeiten [illegible] Comité's wird die Obrigkeiten vorzuschreiben, [illegible] Fabrikanten, Künstler, Handwerker, [illegible] Stadt-Physikat und Obrigkeit [illegible] bemerkt. Man hat Ursachen [illegible] Medizinal-Comité zu Bamberg [illegible] zu [illegible]

Über die Abgabe des Lehrgeldes und Vakanz [illegible] Physikus [illegible] Hebammen [illegible] Physikus [illegible] Hebammen [illegible] Physikus [illegible] Hebammen

[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible]

† Statt dieser Alternativen in die Feder geflossen, soll neun

‡ und soll nicht einmal ganz bestimmt

die Sonne selber, wenn aber nicht wichtig gerade, die Sonne [illegible] als [illegible] wenn unser [illegible] wenn [illegible] Tage oder ganzen [illegible] abgelegt werden. ‡ Die Lage [illegible] Abkommenheiten [illegible], obgleich mehr Stunde [illegible] [illegible] werden.

Was wegen Beleuchtung [illegible] ganzen Jahres Uhlsier und Halm [illegible] [illegible] [illegible]

anwesenden Lieutenant. Der Angeklagte wurde hierauf abgeführt und zu Protokoll gebracht, daß

Der einzige Umstand, welcher, und dieß in Beziehung [illegible] Diebstahls spricht, [illegible] die Einzahlung sey. Dadurch daß der Kutscher den [illegible] und in Besitz der 70 Rthl. [illegible] [illegible] Diebstahl [illegible] als ein Einbrecher zu behandeln, und [illegible] Diebe in den Besitz seiner Beute setzen, so [illegible] Subjekt an dem [illegible] Diebstahl [illegible]

Mit Achtung. Joseph[illegible] Pohl
die Ehre zu versichern

P.

1962A.

An
den L. Rentbeamten
zu
L. Centen.

Die Behandlung der Angelegenheit in Untersuchungssache zu L. Centen betr.

29/7.

---

den 29 Juli 1830

Centen 27 Juny d. J. Heute ist hier eine Note über die Absage der gerichtl. Vollziehung war Einlauf mit, worin ihm Untersuchungsrichter zu L. Centen zu Last gelegt wurde, daß er sich unterstanden Mittel [illegible] die Beschuldigten zum Eingestehen zu bringen.

Der hierüber [illegible] Bericht ist bis heute noch nicht erfolgt.

Da die vorliegenden Akten kaum [illegible] zu Beweise. Joseph Pichl Bauer von Kirchberg [illegible] von dem Untersuchungsrichter [illegible] die Absetzung, deren er beschuldigt war, einzuleiten.

1962S.

An
den L. Rentbeamten
zu
L. Centen

den Centner Roggen Akten Akten zu L. Centen betr.

31/7.

Vor den Akten muß er sein Bekenntniß unter dem Angeben zeigen: er bei Verlust die Bezahlung [illegible] zu jenen Geldern [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

19626.

An
das k. Landgerichtsarzt-Amt in
Landau.

Die zur Kenntniß und baldigen Benützung.

Kanzleirath Hoffmann

29/7.

---

29 Juli 1830.

Abschätzung genügend Gesuche um Ausfolgung der nebenanverwahrten Kaution, eingereicht von Jakob Vogel zu Hatzenhofen und Georg Ludwig Rinklingen zu Edenkoben.

p p

19627.

An
das k. Landgerichtsarzt
Speyer.

29/7.

---

29 Juli 1830.

Abschätzung einer auf die Untersuchungssache gegen Jakob Schaber von Einöd bezüglichen Obduktion vom 27 Aug. l. J.

p p

19628.

An
die k. Kreisregierung
der Pfalz.

Die Abschätzung von Hofgerichts-Dolmetschern in Centralgerichtssachen betr.

29/7.

Am 29 Juli 1830

Zufolge Erlasses von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26 d. M. Nro 11 [illegible] Centralgerichtsdolmetscher [illegible] Obergerichtsdolmetscher Schmaltz dahier in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hrn. Hofgerichtsassessor Hoffmann in Gegenwart des Hofgerichtsadvokaten Hrn. Hofgerichtsrath Hoffmann dahier, welche unterzeichnet werden, die beliebige Abschätzung der in diesen Akten gefertigten Übersetzungen der Centralgerichtsdolmetscher Schmaltz dahier, und da solche richtig befunden, und Obergerichtsdolmetscher Hoffmann in Abschrift unterschrieben,

Mitgetheilt

p.

6.

19629.

An
K. K. Majestät v. Bayern.

Urkunden-Taxel-Salvien
dahier.

29/7

Am 29 Juli 1830

[illegible] K. B. wollen gefällig gutachtlich äußern, wieviel Taxgebühren [illegible] gesetzmäßig anzusetzen [illegible] Obergerichtsadvokaten und Civilstandsbeamten [illegible], wenn [illegible] Urkunde [illegible] Beilagen [illegible] Bogen [illegible] die K. Kreisregierung [illegible] in München [illegible] ergebenst anzuweisen.

Im Gleichen

p.

19630.

An
K. K. Majestät von Bayern.

Den Gehalt des Stempelgefällen-Verwalters betreffend Tabreise dahin.

29/7.

Am 29 Juli 1830

Einverstanden mit dem Vorschlage des k. Rentamtes Landau, [illegible] Tabreise [illegible] Stempelgefällen-Verwalters [illegible] Gehaltsbezug [illegible] Gehalt [illegible] Verwaltung [illegible] Tabreise

Sache zu vorgenommen werden.
Im Uebrigen bis auf seinen abweichenden Antrag wird Zeit Sache d. d. Bezirksamt Lichtenau in Lichtenau

P.

19631.

Am 29 Juli 1830

Das L. G. 12te Ostmann-Division Commando

zu Verfügung

die Einziehung von Militär-Ausstandsbau in die Leistung Rastatt betr.

29/7.

Es hat Ordnung, daß das Commando der L. G. 12te Ostmann-Division Commando die Einziehung von Militär-Ausstandsbau in die Leistung Rastatt betr., wozu für gesetzlichen Zeitpunkt vom 8 d. angefügt worden und die auf Marschkosten gewährt gebliebenen sind, eine unverzügliche Anzeige zu erstatten.

P.

19632.

Am 29 Juli 1830.

durch Radfahrgutsbesitzer in Forchheim

Abschätzungen betr.

29/7.

Abschätzung des mittelst 16 Juli d. J. vorgenommenen allerhöchsten Abschlusses, wodurch dem Metzger und Löwenwirth Georg Lose von Linmeldingen die Fahrnis Hausfall zuerkannt wird, sich mit seinen Verwandten Metzgermeister Valentin Wagner daselbst zu vergleichen.

(Taxato: 3 fl. 24 kr.)

P P

19633.

Am 30 Juli 1830.

An L. Regierung, L. d. J. in Speier

Hausfall-Entzugs betr.

30/7.

Abschätzung des erstrand. des Abschiedes des 1ten und 2ten Hingabetheils vorgenommenen Hausfalls in Entzug, verschieden mit der Vollziehungsbitte.

P P

19634.

Am 30 Juli 1830

An

V. L. Majestät zu Carlsruhe

den vormaligen Friedrichsmeyerdan Friedrichsthaler Bürgermeister zu Landstuhl betr.

P.

Durch die allerhöchste Ordre vom 29 d. M. hat Seine Majestät der König Ihrer Majestät der Königin zu Landstuhl, welcher wegen Ihrer Königl. Privatangelegenheiten allergnädigste Ermächtigung zu einer Entfernung von Ihrem Hofe ertheilt worden ist, so wie Ihrer Majestät der Königin Hofdame Freiin von Racknitz zu Landstuhl, welcher wegen Ihrer Privatangelegenheiten ebenfalls allergnädigste Ermächtigung zu einer Entfernung von Ihrem Hofe ertheilt worden ist, die Begleitung Ihrer Majestät der Königin zu Landstuhl allergnädigst zu befehlen geruht.

Meyer hat zwar von Jahre 1817 bis 1829 die Function des Friedensgerichts Vorstandes zu Landstuhl versehen, es hat aber niemals zu dieser Zeit eine förmliche Ernennung erfolgt.

Als im Jahr 1817 die besagte Stelle erledigt wurde, schlug der Appellat. Gerichtshof des Saar- und Rhein-Departements in Trier zwei Candidaten vor. Die Regierung des Rhein-Kreises ernannte aber Meyer in einem Falle, wo nach 12 Jahren gesetzlicher Dienstzeit bestehenden Vorschriften, das Recht in Anspruch genommen werden konnte, die Besetzung der Friedensgerichts-Vorstands-Stelle zu Landstuhl wenigstens Zeit zu Zeit besetzen zu können, so wurde der Friedensrichter Meyer ersucht, einen förmlichen Wahlvorschlag zu bilden, dann, was zweckmäßig erschien, die Besetzung der besagten Stelle eine Zeitlang ganz dem Belieben des Friedensrichters Meyer, welcher sich auch als Candidat zu dieser Stelle gemeldet hatte und seiner Angabe nach während der Friedens-

† wie sie am Schlusse vom 31 Dezemb. 1817 gegen die K. Landgerichte erging über

† und es scheint

† die Kläger

+ Für Kanzleitaxen

Kanzleitaxen [illegible] gegen [illegible] bezahlt. [illegible] Kanzleitaxe [illegible] Für [illegible] Kanzleitaxen [illegible] Kanzleitaxen [illegible] Kanzleitaxen

19637.

An
den I. Rentsecretär
Herrn Hauser
in Basel

das Baumwollene Tuch abzuliefern
Klagleute der Civil Commission
soll Benedikt Hilpert bekommen

H/S.

den 1 August 1830.

In Anhang des Jahres 1830 wurde dem Benedikt Hilpert Arbeiter daselbst Hans zu Landau die Entschädigung eines Herzogs im Armen recht für Benedikt Hilpert, jetzt die Civil-Commission Basel zu übernehmen, gegen billige Bezahlung der Anwaltschaft übertragen.

Diesfällige Verhandlungen ungeachtet sollte Advokat Hauser bisher in dieser Sache nicht erhalten die Verwaltung der Civil Commission Basel [illegible] Anwaltschaft [illegible] sind [illegible] gar keine Antwort erhalten haben.

Am 14 Februar d. J. erhielt die Verwaltung Befehl an den Advokat in Ihrer Antwort vom 22 Januar d. J. bemerkten die Vorsteher des Herrn Hilpert Vater die Akten seiner Zeit zugestellt erhalten haben, indem die Klage nämlich um neuen einen andern Anwalt [illegible] müsse. Advokat Hauser wurde der Verwaltung alsdann über die Lage der Sache nähere Auskunft geben.

Da aber Hauser eine sehr entfernt ist, so wandte sich die Verwaltung an die Civil Commission, welche mit die Sache [illegible] vertraut acht Tagen über machte, mit genau Hauser die ganz genauen Verhältnisse [illegible] zu machen, damit diese [illegible] sich gehen Hauser [illegible] die Erinnerung gebracht Herrn [illegible] nochmal zu [illegible] gehen müsse.

Für so bedeutende genaue Erkundigungen einzuziehen, dann weiter abwenden sich Vorsteher Hilpert so lange Zeit verzögerte, wenn Advokat

= mit Inbegriff von Rb
z. K.

19638.

An
den Herrn Landes Fähnrich
Appell-Herrn Wirth
Basel.

das Lokal der Assisen-
gerichte betr.

H/S.

+ einiges

= genau

Hauser sich bisher so saumselig bezeigt und nicht einmal, nach der ihm gewordenen Bestätigung [illegible] sich zu erkundigen, auf die an ihn gerichteten Fragen Klagen etwas [illegible] nicht einmal antwortete.

Die Klagen werden die wünschenswerthe Antwort erhalten.

Basel [illegible]

den 2 August 1830

In verschiedenen Zeitungen wurde von Assisen-Herrn Landes [illegible] die ungewöhnliche Anordnung und der wenig schöne Vorfall einiger Assisen-Lokale [illegible] genannt, und besonders hat der Appellationsrath Hermann [illegible] der bekannten Sache gedacht. Man hat sich deshalb auch der Civil Commission in Verbindung gesetzt und ihr einen Bericht des Vorfalls mitgetheilt.

Ueber Besichtigung der Assisen-Lokale Augustiner und St Denis hat man in Vorschlag + der Appellations-Rath, welcher gewünscht die Assisen zu [illegible] besuchen, eine + Besichtigung der Assisen-Lokale vorgenommen und sich über die allgemeine Art der Abänderungen besprochen.

Die [illegible] eines neuen Gebäudes für die Assisen [illegible] von [illegible] Fr. [illegible] erfordern, [illegible] weil unentbehrlich, [illegible] Assisen [illegible] und [illegible] [illegible] die allgemeine Einrichtung [illegible] man beschränkte sich [illegible] für gl Abänderungen [illegible] einigen

(A)

§ Die Eröffnung der k. Landes-Irrenanstalt und Heilanstalt für Gemüthskranke, sowie die Verlegung der Kreis-Irrenanstalt Gabersee nach Haag

Mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kreis-Irrenanstalt Gabersee nach Haag verlegt und daselbst mit der k. Landes-Irrenanstalt und Heilanstalt für Gemüthskranke vereinigt werde.

Diese Allerhöchste Entschließung ist das Ergebniß einer Reihe von Erhebungen, welche sich auf die Frage bezogen haben, ob es zweckmäßig sei, die Kreis-Irrenanstalt Gabersee, welche gegenwärtig 400 Kranke beherbergt, nach Haag zu verlegen und mit der k. Landes-Irrenanstalt und Heilanstalt für Gemüthskranke daselbst zu vereinigen.

Die Kreis-Irrenanstalt Gabersee wurde im Jahre 1867 mit einem Kostenaufwande von 1 1/2 Millionen Gulden erbaut und für 300 Kranke eingerichtet. Sie ist seit ihrer Eröffnung stets überfüllt gewesen, und es mußten fortwährend Kranke, welche in dieselbe aufgenommen werden sollten, wegen Mangel an Raum zurückgewiesen werden. Diesem Uebelstande konnte durch Vermehrung der Betten in den Schlafsälen, durch Einrichtung von Tagräumen und durch Errichtung von Nebengebäuden nur theilweise abgeholfen werden. Es mußte immer noch ein bedeutender Theil der Kranken in Privatpflege untergebracht bleiben. Nur dadurch, daß die Aufnahme der Kranken möglichst beschleunigt wurde, daß die Entlassungen möglichst rasch erfolgten, und daß die Kranken, welche nicht mehr der Anstaltspflege bedürfen, möglichst bald in die Privatpflege übergeben wurden, konnte es ermöglicht werden, daß der Belag der Anstalt nicht noch größer wurde, als er jetzt ist, wo 400 Kranke in derselben untergebracht sind.

Die Gesammtkosten der Anstalt Gabersee haben bis jetzt 1 1/2 Millionen Gulden betragen. Diese Summe ist jedoch nicht hinreichend gewesen, um die Anstalt vollständig einzurichten, und es mußten in der Folgezeit noch weitere Beträge für Einrichtungsgegenstände, für Wasserleitung, für Kanalisirung, für Einfriedung, für Gartenanlagen, für Nebengebäude, für Beleuchtung, für Bäder, für Kegelbahnen, für Turnplätze, für Eisbehälter, für Kühlanlagen, für Dampfkochapparate, für Dampfwaschanstalt, für Dampfheizung, für Dampfbackofen, für Dampfmaschine, für Dampfpumpwerk, für Dampfaufzug, für Dampfsägewerk, für Dampfschmiede, für Dampfschlosserei, für Dampfschreinerei, für Dampfwagnerei, für Dampfsattlerei, für Dampfschuhmacherei, für Dampfschneiderei, für Dampfbuchbinderei, für Dampfdruckerei, für Dampfbrauerei, für Dampfbrennerei, für Dampfmühle, für Dampfbäckerei, für Dampfmetzgerei, für Dampfkühlhaus, für Dampfeiskeller, für Dampfgemüsekeller, für Dampfobstkeller, für Dampfweinkeller, für Dampfbierkeller, für Dampfspeisekeller, für Dampfvorratskeller, für Dampfkohlenkeller, für Dampfholzkeller, für Dampfwerkzeugkeller, für Dampfmaschinenkeller, für Dampfkesselkeller, für Dampfpumpenkeller, für Dampfaufzugkeller, für Dampfsägewerkkeller, für Dampfschmiedekeller, für Dampfschlosserkeller, für Dampfschreinerkeller, für Dampfwagnerkeller, für Dampfsattlerkeller, für Dampfschuhmacherkeller, für Dampfschneiderkeller, für Dampfbuchbinderkeller, für Dampfdruckerkeller, für Dampfbrauerkeller, für Dampfbrennerkeller, für Dampfmühlenkeller, für Dampfbäckerkeller, für Dampfmetzgerkeller, für Dampfkühlhauskeller, für Dampfeiskellerkeller, für Dampfgemüsekellerkeller, für Dampfobstkellerkeller, für Dampfweinkellerkeller, für Dampfbierkellerkeller, für Dampfspeisekellerkeller, für Dampfvorratskellerkeller, für Dampfkohlenkellerkeller, für Dampfholzkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkeller, für Dampfkesselkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkeller, für Dampfschlosserkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkellerkellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfeiskellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfgemüsekellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfobstkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfweinkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbierkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfspeisekellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfvorratskellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkohlenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfholzkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwerkzeugkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmaschinenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkesselkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfpumpenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfaufzugkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsägewerkkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschmiedekellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschlosserkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschreinerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfwagnerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfsattlerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschuhmacherkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfschneiderkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbuchbinderkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfdruckerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrauerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbrennerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmühlenkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfbäckerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfmetzgerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkellerkeller, für Dampfkühlhauskellerk

Fällung erhalten. ϕ

ϕ Nach der gemeinen Beobachtung sollen einige Leute, ob der Wind, wie die Schiffenden sagen, mit Regen- Winden wechseln werde, die an Schmerzen gegen die Luft empfinden und gleichsam zur Anzeigung der Veränderung des Luftkreises beitragen würden.

+ a Lebaxen

Allein Herr Professor Hemmer hat schon die jetzigen meteorologischen Beobachtungen zu gesonderten Hinderungsgründen gemacht, weswegen nicht zu rathen ist, daß Thermometer in den nachbarlichen Stand bei 11 Tage verwandelt werden.

Wann der P. Cunctator Hannibal und der Fabius Herzogenbusch glauben, es könne hierzu auch die Zeit gewählet werden, daß sich wieder der jetzige Barometerstand und die Veränderungsgründe der Schlesien befindet, der Wetterleuchten bereitet ist und in den Winden dieser Gegenden als an einem obern Nordwinde wohnhaften Regierungsgerichtsboten die Anzeigungen abgeben wird, wo sind dieselben zu + suchen. Diesen unbemerkten Leuten bemerkt kein Gerichtsbote, sondern der Langsichtige der Regierungsgerichtsbote, ein vernünftiger Mann, der weiter um Lücken sieht, er bemerkt es nicht wie Augenärzte, dem außer diesem Hinten hat er noch eine in Obern Nord über dem Schlesischen der Schlesier. Es wenigen als zwei Stunden hat sich der Langsichtige der Regierungsgericht, der auch den Stock bis dem Regierungsgericht merkt, nicht bestehen kann. Es ist Neuig wenn ein unbemerkter Leute, weg nun in demselben ein Hinter stehen die weiblichen Jungen Ge schwunden.

+ Welche der P. Cunctator hat der Bürgermeister Hannibal bemerken, dem Langsichtigen der Regierungsgericht einigen andern Hinter von Bürgermeister nicht: Cobal zu übersehen und Hatem (Hinterhalt nicht zu sehen, den jetzt ein Fabius eine Hinterhalten, ein Hinterhalt Lager nicht zu bezeichnen, so wären offen Nacht ein Hinter ohne den weiblichen Jungen und weg einer zu Verfügen Feind der Gerichtsgemeinden.

Der Langsichtige hat der Fällung bei mir über den ihm dargewiesenen engen Raum bestimmt, womit auch der Kartoffel zufrieden ist, daß er seine zwei Hinter mit zusammenfangen, indem der eine, [illegible] in andern, der andere in zweiten Orte beschäftigt ist. Dieser Wunsch müßte, daß man ihm zwei Hinter wenigstens weiter einander einräumen möchte. Vielleicht daß darauf zu merken, wenn ihm der Himmel, der jetzt der Observanz zum Deliberationshinter dient übergäbe, dagegen daß man ihm in obern Nord beobachte, zum Deliberationshinter der Schlesier bestimmte. Die Schlesier haben zwar einen Vorgang zu anführen, allein die Lämmer [illegible] auch den gemeinen Hinter, der an der Bürgermeisterei und den die Rosen beschäftigten Observanz gelegt bekommen wird, ausgenommen und der Nähe der alten Hinter des Langsichtigen, wo leicht verbunden werden mag, was in den Hinter gesprochen wird, an einen wird wichtigen, stillen Orte, da im obern Nord die aufgestandene Ruhe der jetzigen hinter der Gerichtsbildung daß + mehrend der Observanz Hinterhalten einmal lassen soll. +

(Bleibt in Betreff des P. Cunctators Hannibal und Gerichtsbeamten Hinter Observanz Acht Abwechslung, daß der Gerichtsgemeinde selbst

den Uebelen der meisten hier zur Sprache gebrachten gekommenen Unbequemlichkeiten zu kann füglich auf sich beruhen. Allerdings hat die Justizbehörde auf die Abänderung des früheren Zustandes des Saales und auf Beseitigung der Vergitterung, der nur Raum und Staub verursachenden Tribüne über dem Sitze des Gerichts angetragen; auch ist die jetzige Einrichtung jener früheren weit vorzuziehen; und kann man sich aber nicht, daß der damalige Zustand allen den Erfordernissen entsprochen wird. Der ganz verwahrloste Zustand kann nur in einen etwas erträglichen, den Wünschen in einem bessern, den möglichst umwandeln, wird jeder Unbefangene vergeblich [illegible] und unbillig finden.

den Wünsch,

Wegen neuen Anstrichs des Saales und der Holzwerke, und wegen Anschaffung der noch erforderlichen Mobiliar-Gegenstände sind bereits die Staats bewilligten mehrere Anschaffungen gemacht und hinsichtlich der übrigen die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden. Es handelt sich daher nur noch um der erwähnten innern Einrichtung des Saales.

Obgleich verschiedene der [illegible] Appell. Räthe, die in der Regel der Sitzungen zu Sitzen der + Besprechung über die [illegible] nothwendige Abänderung des Saales beigewohnt haben (alle waren dazu dazu eingeladen worden), so dürfte doch angemessen seyn denselben die deshalb stattgehabten Verhandlungen vorher mitzutheilen

+ früheren

um ihre Bemerkungen darüber zu abgeben zu können. Sollte eine nochmalige abermalige Zusammenkunft gewünscht werden, um den Gegenstand wiederholt in gemeinschaftliche Berathung zu nehmen so bin ich jeden Augenblick dazu bereit.

Indem ich mich beehre, Ew. [illegible] diese Verhandlungen anliegend zu übersenden bitte ich Sie zu bezeugen Beschluß die weitere Einleitung gefälligst zu besorgen, damit die zu bewerkstelligenden Abänderungen noch vor + Winter vorgenommen werden können.

+ Eintritt des

Die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung erneuere habe die Ehre zu wahren

[illegible]

Ar
An d. Hr. Generalprokurator zu Cöln

Übersendung gerichtl. Urkunden btr.

3/8.

19639.

3 August 1830.

Uebersichtung von sechs und zwanzig gerichtl. Urkunden für

Graf v. [illegible],
dessen Ehefrau,
Joh. Jak. Ellenberg,
[illegible] Ellenberg,
Daniel von der Heid,
J. Peter v. der Heid,
Karl Fr. [illegible],
dessen Ehefrau,
Friedrich Heimerg,
dessen Ehefrau,
Fried. Winkelmann u. Frau,
die Wittwe [illegible],
die Wittwe Wittenhaus,
Wilhelm Felger,
Jakob Wantz, sämtl. zu Elberfeld.

zu Elberfeld

Alexander Meis zu Bendorf,
Wilhelm Blank zu Düsseldorf,
Peter Lasch in Elberfeld,
Abraham Blank zu Hilden
Heinrich von Eynern und Johann Peter
in Barmen,
Friedrich Wilhelm Wallenburg zu Gevelsberg und Carl Küstner,
Ferdinand Schaberg in Lüttich,
Johann Henrich und Johann Peter in Burscheid.

p p

---

3 Aug: 1830.

Abschrift vorstehender Urkunde für
1. Wilhelm Wirtz zu Bendorf,
2. Georg Wilh. Lückert zu Neuwied,
3. Johann Peter Wolff,
4. Engelbert Blank zu Barmen,
5. die Erben des Engelbert Blank alle

p p

---

3 August 1830.

Heute wurden resolut, beifolgende ganz gerichtl. Urkunden an Abraham Meyer zu Wallenstein und cons. Carl Philipp Blaberg zu Opladen abliefern und die vorhandenen entgegenstehenden Einsprüche aufzuheben gelangen zu lassen.

p p

---

3 August 1830.

Beifolgende ganz gerichtliche Urkunden belieben Sie den Herrn Amtmann Meyer zu Wallenstein und Philipp Caspari zu Opladen gefälligst abzuliefern und die vorhandenen entgegenstehenden Einsprüche aufzuheben gelangen zu lassen.

p p

---

3 August 1830.

Abschrift des unterm 26 d. M. ergangenen allerhöchsten Rescripts, wodurch dem Ackermann Johann Peter zu Lennep die erbetene Naturalisation ertheilt wird, sich mit seiner Ehefrau Margaretha Wallmer schleunig zu verbinden.

Pondo: 3/g: 18 Sgr.

p p

---

den 3 August 1830

Philipp Jacob Pitz aus Dannstein im Fürstenthum Birkenfeld Sohn des † Ackermanns Jacob Pitz daselbst wurde am 8 März 1826 vom Assisenhofe zu Trier zu 2 Jahren Einsperrung in ein Arbeitshaus und in die Hälfte der Kosten verurtheilt, weil er die

---

19620.

An
Seine Königl. Majestät v. Preußen.

Inhaltlich gerichtl. Urkunden
d.d.
3/8.

19621.

An
den Landgerichtsassessor Meyer
zu Wallenstein.

obigen Betreff.
3/8.

19622.

An
den L. Landgerichtsassessor in
Lennep
Inhaltlich gerichtl. Urkunden d.d.
3/8.

19623.

An
den L. Landgerichtsassessor in
Barmen-Elberfeld.
obigen Betreff.
3/8.

19624.

An
den L. Landgerichtsassessor zu
Düsseldorf
Inhaltlich gerichtl. Urkunden d.d.
3/8.

19625.

An
Carl Philipp Caspari.
Opladen
d. d. Trier
d. 2. Augusti 1830.

Der Criminal-Angeklagte Philipp Jacob Pitz soeben d.
3/8.

+ verpfändet

Gerichtsamen Thür rechtskräftig verkauft
hatten am 5 Sept. 1825 ein ihm ver-
pachtetes Lokal mit 12 f unter-
pfändet, und die angeblichen Abtre-
tungen mittelst Zuschreibung der Lade-
pfändung [illegible] ver-
suchte Verpfändungen assistirt zu
haben, und am 3 Oktob. desselben
Jahres ein gleiches Verbrechen
hinsichtlich eines verpfändeten
Lokales mit 30 f gegenüber zu haben
kommt in den Akten vor,
daß er in jenem Jahr auf eine
Mietverpflegung eines andern
verpfändeten Lokales mit 4/6 f
sich rechtskräftig geurtheilt, soweit aber
keine Pfändung nachgewiesen werden
Gegen diesen Fall hat Samuel
allerdings keinen gütlichen Ver-
gleich begehrt; er war dem
Verein angetreten, um sich gegen
seine Feinde und gegen
seine Frau und [illegible] zu
als seine Richter aufzuwerfen.

Seit seiner Verurtheilung
behauptet er sich aber recht gut
in der Verborgenheit zu halten.
Die vorliegende Geschichte [illegible]
gibt ihm Gelegenheit, sich
bezeichnen und seine Ver-
fahren kundthun. Gegen seine
seiner Frau, über die Verfassung
und den Inhalt. Geschworenen
in der Bezirksgerichtssitzung zu Cannstatt
zu gestellen, haben sie d. d.
unterm 6 May d. J. Bericht zu
erstatten gewußt; der Fall
befindet sich daher dermalen
noch in der Instanz. Vorstand
zu Cannstatt.

Besondere Gründe zu einem
Verfahren liegen hier vor,
über seiner Ehrenhaftigkeit und

das gütlichen Vergleichen in Rechnung
ist. Die ihm abverlangte Verfas-
sung der Mittheilungen war der
Gesetz gemäß, und sie können die Be-
zeichnung zu den einschlagenden
Vorgängen nicht entbehren.

Indessen müssen die ver-
mißten Umstände der stattge-
habten, ihm unter ausdrücklicher
Verwarnung vor Rückfällen
der letzte Grad der Nachsicht
allerdings dürfte ertheilen,
so wird man ihn in etwa sieben
Monaten bestrafen, also dann
weniger als der Strafsatz
wurde.

Die beobachteten Untersuchungs-
akten zufolge Allerhöchsten
Verfügung zurück.

K.

Stuttgart den 3 August 1830

19646.

An
K. L. Regierung d. Donau-
Kreis.

Die hiesige Visitation
der Schmuggler betreffend.
Ihro Königliche Majestät haben
unterm 11 v. M. Gnädigst
Allerhöchstihren Befehl zu ertheilen
geruht, es seyen gegen Schmuggler
welche gerichtlich sind, in
Ihren Königreich zollbaren
Waaren Visitationen
zu bewirken, die Königlichen
Visitationen der Gränzwachen
vorgenommen werden dürfe.
Die Zollbeamten beauftragten
Behörde und beziehe sich auf
allerhöchste Entschließung vom 31
Mai v. J. Die K. Ober-Zoll-
Direktion der Donau, die neuen
Vorschriften über Ausübung dieser Befugniß
erlassen, welche auf einige Punkte
hier Bezug zu nehmen haben.

[illegible] die Bayerischen allerhöchsten Entschlüsse sind für die Pfarrei nicht bestimmt gewesen, und haben da durch Hinweisung in der Schule oder Katechisation keine Gültigkeit erhalten.

Aber wenn Sie auch nicht der Fall wären, so würde immer die Verbindlichkeit bestehen, da das in §68 der Instruktion der Konsistorien allgemein abgefaßt ist, und nicht [illegible] Ihnen mehrere benachbarte pfarrämter. [illegible] das Konsistorium die Gemeinde bestimmt, die Konsistorialverfügungen [illegible] zu lassen, so handelt der sie verbreitenden vollkommen gegen Recht, wenigst, wenn sie mit den klaren und bestimmten Vorschriften der Instruktion nicht zusammenstimmen. Habe ich Ihnen [illegible] nun an die [illegible] der Verordnungsblätter [illegible] Sie [illegible] von allen [illegible] Verfügungen [illegible] würde allein überflüssig sein, da [illegible] man im Weigerungsfall die Publikation [illegible] müßte.

Sie sehen also, daß der Verleger [illegible] Ihnen [illegible] Verordnungsblätter zu verschaffen, [illegible] natürlich, und [illegible] Absendung der Zollgefälle [illegible] besonders da [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Vielleicht müßte der Buchhändler [illegible] Sie [illegible] von allen [illegible] Verfügungen [illegible] würde allein überflüssig sein, da [illegible] man im Weigerungsfall die Publikation [illegible] müßte.

und nur den Inhalt [illegible] Instruktionen, einen [illegible] Instruktion [illegible] zu geben, die mit der [illegible] und der Billigkeit [illegible] zu [illegible].

Den Pfarrer kann der Superintendent nicht [illegible] wenn die ein Gesetz zu verletzen und auszuweichen [illegible]; das Gesetz selbst gibt die einzige Norm hiezu ab; [illegible] Instruktionen, die [illegible] Volke bindend wären, binden [illegible] keine Kraft; für die richtige Anwendung der Gesetze [illegible] die verschiedenen Gesetzen; außer diesen, und den [illegible] Instruktionen gibt es kein Mittel, die Anwendung der Gesetze, [illegible] einen bindende Weise, einzuwirken.

Jedem der allerh. Befehl, die [illegible] Pfarrei [illegible] M. die Weisheit allergehorsamst vorzulegen, respektive in Ihrer [illegible]

P.

Den 3 August 1830

Der Herr Kanzleirath Dr. Abgeordnete [illegible] benachrichtigt mich, daß die k. Regierung über das Gesuch der gemeindlichen Vorsteherschaft [illegible] Oberlauter, [illegible] und die beiden Lauter Bauer, [illegible] Beschwerde gegen die Pfarrei [illegible] Weisheit allerhöchst [illegible] Lauterbach, [illegible] zu erhalten wünschte.

1627.

An
die k. Regierung des G. Kr.
d. Isar Einlagen
zu Landshut.

Die Untersuchung gegen [illegible] Oberlauter [illegible] die Lauter Bauer betr.

4/8.

19648.

Den 3 Augst 1830.

An
den L. Landgerichtsverwalter
Kasper.

Die Untersuchung gegen
Jos. Nik. Eisel von Walter-
mailer betr.

A/S.

Den ueberlassenen Verhör
der Oberprokuratorsbehörde über den
L. Herr. Landgerichts vom 30 v. M.
mit Verschonung wollen Sie p. die
in dem beigefügten Verzeichniß
verhaft benannten Zeugen
gegen den d. Tiebstahls be-
schuldigten Jos. Nik. Eisel von
Wallermailer auf das Ver-
geschehen Lang vor dasigen
Landgericht vernehmen und dem
hierüber zu erstattenden Re-
lationsakt den L. der Ober-
prokuratorsbehörde direkt zugehen
lassen.

Mit p. L.

19649.

Den 3 Augst 1830

An
den L. Landgerichtsverwalter
bei dem Landgericht

Nachricht gegen Valen-
tin von Landmailer betr.

A/S.

Es ist erhellet aus einem von L. Herr. Unter-
suchungsrichter zu Ilzing gegen
Valen Lang von Landmailer,
der eines qualificirten Diebstahls
beschuldigt und ab ein dem
Aufenthalt dieses Individuums
dieser Mensch beigebracht wird,
erlassenen Nachricht, welchen
Sie die gefällige Lokalunter-
suchung vornehmen wollen, daß
Valen Lang sich in Ihrem Bezirke
befinden soll, so belieben Sie
ihn verhaften zu lassen und
sodann darüber Bericht anher
zu erstatten.

Mit p. L.

Den Ob. Amt. zu Landau

Diesen Obsumen mit beigefügten
Akten wird, der L. Regierung
zu bemerken, daß in Folge der
Vorgesetzten Stellung jener Klagsache
vom 11 Juli 1818 eine gerichtliche
Untersuchung gegen Dieselben statt
hatte. Durch Urtheil vom 9 Febr
1819 wurde Lang Valen von der
gegen ihn erhobenen Beschuldigung
freigesprochen, Klagsfrohn Clemens
und Augst Valen aber wegen
der Polizeigericht verwiesen.

Den 5 März 1819 erkannte
das zuständige Gericht besagten
Dr. Jan Jan Nepomuk Lang
gelangten Wiederklage dem Klag-
und vermöglich Clemens in
einer Geldstrafe von 30 L. Augst
Valen in einer Geldstrafe von
10 L und beide in die Kosten.

Augst Valen interponirte
Vor dem Urtheil, Clemens das
appellirte ~~appellirte~~ dagegen.
In der Fällung vom 31 Juli
1819 wurde das L. Appellat-
gericht die Appellation in der
Hauptsache, selbe jedoch die
auferlegten Geldstrafe auf
die Summe von 4 L herab, und
vermöglich Clemens in die
Kosten.

Von dem Ob. Amt. Herr
Appellat. Urtheil hat man die
selbe einen Abdruck hier mit
liegen.

L.

1960.

An
den L. Landgerichtsrath
Lasius.
Mordsache Abwesenheit betr.
A/S.

Den 4 August 1830

Von dem in Abschrift anliegenden Erkenntniß des K. Ober-Landes-Gerichts vom 28 v. M., wodurch der Advokat Eduard Christian Heinrich Hesse Müller daselbst der unbefugten Führung des Doktor-Titels für schuldig erkannt worden, haben Sie, in Gemäßheit des Ihnen ertheilten Auftrags, Kenntniß genommen.

mit

1961.

An
den Advokaten Christian
Eckmann, hier.
Lasius.
Vorschrift der angeordneten vormundschaftlichen Cabinets-Rath Braun zu Hannover.
A/S.

Den 4 August 1830

Der vormundschaftliche Cabinets-Rath Braun zu Hannover hat mir die anliegende Vorstellung übergeben, worin er mich bittet, Sie zu der Ihnen aufgegebenen Verantwortung in der Appellations-Sache wider Ihren Mandanten Heinrich Wilhelm Ludwig Müller, die er nicht wieder zurückziehen könne, abgelaufen zu jenem Termine keine Akten-Ausklärungen anzuschaffen, weshalb Sie nicht gehalten wären, [illegible] Ihre Vertheidigung [illegible] zu führen.

Sie haben mich [illegible] benachrichtigen, welche Verantwortung Sie mit diesem Termine gethan haben. Braun wird [illegible] wieder kommen und mir

mit

1962.

An
die Regierung des L. Cr.
Dasselbst
zu Lasius
die Taxen in bürgerlichen Rechtssachen betr.
A/S.

Den 4 August 1830

Der in Hannover wohnende in Hannover [illegible] Advokat Heinrich Wilhelm Ludwig Müller hat die beschwerende Anzeige gemacht, daß gegen die Vorschrift des § 6 der Gesetze vom 15 August 1828, die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., wo in gewissen Fällen Exekutionen zu vollziehen sind, Taxen zu bezahlen, in welchen der Exekutor [illegible] und hier wiederholte [illegible] und welche eine Gerichtsbarkeit [illegible] beeinträchtigen, namentlich für die [illegible] Vollziehung der Exekution [illegible] abgelaufen.

Es scheint, daß die L. Landgerichte [illegible] Militär-Gerichtsbarkeit [illegible] Sachen [illegible] Militär-Beamte [illegible] wo die Vorschrift der Taxen nicht beobachtet, wenn die [illegible] Exekutionen, obgleich sie in solchen Sachen [illegible] werden, [illegible] aber eine Gerichtsbarkeit [illegible] Verletzungen verletzt [illegible] mit durch die Vorschrift der Appellation [illegible] Gesetze [illegible] Fall [illegible] wo die Militär-Gerichte in der Appellations-Instanz [illegible] Appellat verfährt. durch Vollziehung von der Taxe [illegible] Militär-Gerichtsbarkeit gegen die wider die gerichtlichen Vorschriften [illegible] werden. Wenn die [illegible] Vollziehung nicht [illegible] die Appellation [illegible] Vollziehung [illegible] Exekutoren an Gerichtsstelle [illegible] gegen die Taxe zu schützen, [illegible] die Taxe nicht [illegible] beachten könnte.

Dagegen müsse die Taxe-

Bezeichnung der gegenwärtigen Streitsache in ihrem Verhältniß zu ihrer ursprünglichen Veranlassung und Bedeutung, wenn dieselbe auch durch in Folge der Regulirung der Salzpreise eingetretene Verhältnisse jetzt nur noch eine untergeordnete Wichtigkeit besitzt.

Zu diesem Behufe erwiedern Sie auf die Verfügung vom 4ten Oktober d. J. Nr. 10654 die Königliche Regierung wolle gefälligst veranlassen, daß die Akten über die Rechtsangelegenheiten des Advokaten Braun in Kreuznach, laut Art. 2 der Verordnung vom 19 Novemb. 1814, zu Ihrer Verfügung eingesandt werden.

Um in Beziehung der beyden Vorgesetzten Gegenstände die Abhörung zweckmäßig anordnen und die Abhörung gleichförmig bewerkstelligen zu können, wird die Königliche Regierung gefälligst ersucht, Ihnen die Verhandlungen über die Untersuchung gegen den ehemaligen Salzobereinnehmer Zillmer zu übersenden.

Die Anlage bittet man Ihnen nach genommener Abschrift wieder gefällig zurück zu senden.

K.

Trier den 4 August 1830

An den Königl. Ob. Salzamts-Controlleur Herrn Schmitz hierselbst.

Die den Advokaten Braun und Bürgermeister zu Kreuznahl zustehenden Ruhestandsgehalte und Beiträge in Betreff der Untersuchung gegen den ehemaligen Salzobereinnehmer Zillmer zu Trier betreffend.

Nachdem durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 24 Juni d. J. Nro 10654 der Königliche Ober-Salz-Controlleur von dem Königlichen Ober-Salzamte Trier in Betreff der Untersuchung gegen den ehemaligen Salzobereinnehmer Zillmer zu Trier die Abhörung einiger Zeugen angeordnet worden, und man denselben bereits, so erwartet man Ihre Königliche Ober-Salzcontrolleur, ungesäumt anher anzuzeigen, ob Sie die beyden Advokaten Braun zu Kreuznach und Bürgermeister zu Kreuznahl auf Montag den 9ten d. M. hierher bescheiden können, damit auch diese an gedachtem Tage abgehört werden, im entgegengesetzten Fall, wo solche bestimmt Tage anzugeben.

Trier den 4 August 1830

Zufolge einer Verfügung vom 24 Juni d. J. wurde der Königliche Ober-Salz-Controlleur von dem Königlichen Ober-Salzamte Trier in Betreff der Untersuchung gegen den ehemaligen Salzobereinnehmer Zillmer zu Trier die Abhörung einiger Zeugen angeordnet, welche bereits hierher beschieden sind.

Da bis heute weder die Akten, noch auch eine Nachricht darüber hier eingegangen sind, und man denselben baldigst entgegensieht, so ersucht man Königliche Ober-Salzcontrolleur, ungesäumt anher anzuzeigen, ob die beyden Advokaten Braun zu Kreuznach auf Montag den 9ten d. M. hierher beschieden werden können, damit auch diese an gedachtem Tage abgehört werden, im entgegengesetzten Fall, wo solche bestimmt Tage anzugeben.

Mit

K.

19653.

An

Königl. Majestät von Bayern.

Ruhestandsgehalt und Beiträge der Advokaten Braun und Bürgermeister zu Kreuznahl betreffend.

Geschrieben: 4/8.

39 Rthl Ruhestandsgehalt.
3 Beiträge
Münz . . 10 Sgr — 18 Pf
" 1 " 12 "
106 Rthl "

19654.

An

Königl. Salzobereinnehmer

zu Trier.

Die Untersuchung gegen den ehemaligen Salzobereinnehmer Zillmer betr.

K.

5 August 1830.

An 1965.

den L. Rath Gerstenacker in Feuchtwangen.

Auswanderung betr.

5/8

Georg Seiler, Hufschmied aus Mühlhausen und Johannes Heu, Taglöhner von Ehingen sind um die Erlaubniß zur Auswanderung eingekommen. Da keine Anstände obwalten, so wird dem Landgericht Dinkelsbühl hievon mit dem Anfügen Kenntniß gegeben, daß denselben die Entlassungsurkunden ausgefertigt werden können.

p p

---

5 August 1830.

An 1966

den L. Rath Gerstenacker p Schirm.

Auswanderung betr.

5/8

Ebenfalls Bescheid wie bei vorigen in Betreff der auswanderungslustigen Franz Xaver Schlingmann und Leonhard Liefer von Ehingen.

p p

---

5 August 1830.

An 1967.

den L. Rath Gerstenacker in Feuchtwangen.

die zur Landwehr verabfolgten Gewehrschlösser betr.

5/8

Abschrift des von Friedrich Hengel von Honolzweg eingereichten Gesuches um Auslieferung des nebenverwahrten Gewehrschlosses.

p p

---

5 August 1830.

An 1968.

den L. Rath Gerstenacker p Schirm

5/8.

Anzeige gegen L. Ludwig von Pfaffenhofen.

(27 Aug.)

Abschrift anher zur Einsicht.

---

5 Aug. 1830.

An 1969.

den L. Rath Gerstenacker in Feuchtwangen

Sterbegefällsangelegenheit des Gg. Hans Nam zu Hochstatt betr.

5/8.

Übersendung des nebenverwahrten Sterbegefällsausweises zum vorschriftmäßigen Gebrauche.

p p

1960.

An

den Königl. Stadtgerichts-Assessor am Hochgerichte

v Lauterburg.

Die Entmündigung gegen Daniel Schlüter v Ebs. betr.

6/8.

Dem Daniel Schlüter v Ebs. wird mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 3 d. Mts. eröffnet, daß die Entmündigungssache gegen Daniel Schlüter, Bauer v Ebs. noch nicht beendigt ist und voraussichtlich noch bis nächsten Herbst wird verschoben werden können.

Sobald die Schätzung vollzogen sein wird, wird gefällig Anzeige gemacht werden, damit die Tagfahrt zur Eröffnung des Gutachtens anberaumt werden könne.

Mit

Den 6 August 1830.

An 1961.

den L. Rentamtmann v Lauterburg.

Ehemündel der Wittwe von Conrad Graser v Altenmünster betr.

6/8.

Es wollen der Wittwe des verlebten Conrad Graser v Altenmünster die vorgeschriebenen Pflegschaftsrechnungen und die belegten Akten, damit solche zur

anstehen Hinderung und Verfolgung nicht gezeigt sei.
mit p. p.

---

6 August 1830.

An 19662.
den K. Landgerichtsdiener in
Frankenthal.
Zustellung bctr:
C/S.

Übersendung eines allerhöchsten Rescripts vom 26 Juli d. J., wodurch dem Dienergen Christian Ehrhardt zu Frankenthal ein Erlaubniß-Patent ertheilt wird, sich mit seiner Klasse Lotterien gewerbsmäßig zu befassen.

(Porto: 3 Xr. 48 Xr.)

p p

---

6 August 1830.

An 19663.
den Landgerichtsdiener zu
Mainz.
Zust. gerichtl. Urkunden betr.
C/S.

Ersuchen ist, die angefügten gerichtlichen Urkunden dem Pfründner Christoph Hellmann zu Alsheim einhändigen und die von demselben aufgestellte Empfangbescheinigung zu gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

6 Aug. 1830.

An 19664.
das Großherz. Bad. Hofgericht
zu
Rastatt.
C/S.

Übersendung einer für den Abwesenden Johann Horst zu Gundersheim bestimmten gerichtl. Urkunde.

p p

---

6 August 1830.

An 19665.
den p Hofgerichts zu
Mannheim.
C/S.

Übersendung einer gerichtlichen Urkunde für Georg Fuder zu Mannheim.

p p

An 19666.
den K. Landgerichtsdiener zu
Dürkheim.
Insinuation gerichtlicher Urkunden
betr.
C/S.

6 August 1830.

Ferne haltenden die anliegenden gerichtlichen Urkunden an

1. Johann Brauch zu Wachenheim,
2. Peter Ehrhardt daselbst,
3. Adam Ehrhardt zu Gelbachsmühl
4. Valentin Philipp zu Wachenheim,
5. Peter Ehrhardt daselbst,
6. Christian Lutz zu Albisheim,
7. Peter Ehrhardt daselbst,
8. Jakob Bast zu Wachenheim

abliefern und die von denselben entgegenzustellenden Empfangbescheinigungen anher gelangen zu lassen.

p p

An 19667.
den K. Landgerichtsdiener zu
Frankenthal.
Anwesenheit des Johann
Müller von Obrigheim betr.
C/S.

den 7 August 1836

Es erhellet aus der Vorstellung des Johann Müller von Obrigheim, daß gegenwärtige Vorladung der Vorladung zu einer allerhöchsten Appellation hat, derhalben sich mit dem Ihro in erster Instanz beigegebenen Anwalt zu benehmen. Es hat nämlich bewilligte Anwesenheit, wenn es will Vermögen gegeben wird, auch den die Partei Sitzung Vorstand und in dieser wie ein anderer Anwalt beigeordnet zu werden braucht, so wendet es sich an Sie selbst, daß auch in Appellatsachen in Folge der Anwesenheit erster Instanz gegen es in einer Anwesenheit vorgeladen werden kann.

Mit p C/.

19668.

Ehe
des L. Land-Gerichts-Assessors
v. L. Cuntzen.

Ehrenkränkung gegen Wilhelm Poppenberg wegen Schuldsache, wegen Schuld betr.

7/8.

den 7 August 1830

Der ausgetretene Beisitzer des L. Landgerichts Herr Criminal-Gerichts-Director Hoffmann zu Oldesloe am 31 Juli c. a. gemäß verbeschieden. so der Herr Commissarius Land-Gerichts-Assessor Cuntzen in Absentia als der Aeltere in der Ehrenkränkungssache gegen Wilhelm Poppenberg wegen Schuldsache, wegen Schuld betr. zu vernehmen zu verordnen.

Der Original-Instellungs-Act bleibt bei den Criminal-Gerichts-Acten verwahrlich.

Mit

19669.

Ehe
des L. Land-Gerichts-Assessors
v. L. Cuntzen.

Ehrenkränkung gegen den Beisitzer des Land-Gerichts Herrn v. L. Cuntzen wegen Schuld betr.

9/8

+ in einer Sache c. die Kinder der Wittwe Klingen

den 7 August 1830

Die Elisabetha Christ. Lorenz, 20 Jahre alt, gebürtig in Neustadt hat wegen Ehrenkränkung folgende Klage gegen

" Die Kl: wohnhaft 10 Minuten Chaussee in dem Landgerichts Bezirke des L. Cuntzen gewesen, und Niemand habe sie eine Ehrenkränkung gegen sie zu sagen. Am 29 v. M. als sie mit den Kindern der Beklagten Mutter in dem Hause der Beklagten Eltern, wo die Beklagten wohnen gewesen, ein Glas Wasser abgeholt, habe der Beklagte sie mit Schimpfworten angefahren, sie + aus dem Hause gejagt und dann auch den Hof nach sich hinter verschlossen. Es gegenwärtig alles Beklagten habe sie

Beklagten den Inhalt zu bestehen, die eingewendeten, worin er sie mit mehrerer Bestimmtheit um Ehre angreifen und vor Ehre kränken soll. der Beklagte habe gegenwärtig diesen Beweis zu vollziehen, wozu der Beklagte ihn gesagt habe: er möge sie nur in ihrer Ehrenhaftigkeit angreifen. Wahrheit sei der Beklagten der Zeugen und zu Kirchspielungen genügt. Im wesentlichen dem Inhalt derselben, als er noch Einwendungen, schreiben gewesen, in Beziehung der Klägerin Beklagten und der Zeugen Aussagen Act Inhalt Mündt an Calbrau zu gewesen und sich Beweis vorbehalten. Mündt sei mit ihr dieses Kind gebracht. Ehemann sei derselben in wenigen Minuten Dem Mühlenbesitzer Falkenthal Beweis geschlossen, wobei der Beweis geschlossen, worin andere Beklagten bestehen und was andere gegenwärtig gewesen.

Der p. beliebten über diese Beschwerde mündlichen Beschluß zu erlassen und wies Sammelacts mit Beweis vorzulegen.

Mit

19670.

Ehe
des L. Vogt. Criminal- und Rent-gerichts
v. Münsten.

Die Ehrenkränkungs gegen den gewesenen Ober-Salzfactor Wilhelm Lehe + in Abschrift

7/8.

den 7 August 1830.

Dem erwählten L. Criminal- und Rentgerichts Diener Mayer Hoffmann Vorladung den Salzbeamten Meilbrod zu Münsten + zu stellen, und den Installungs-Act demnächst wieder anher zu

19671.

Ihr
Dar L. Landgericht
zu Darmstadt
in Darmstadt.

wie oben.
7/8.

19672.

Ihr
das Großherzogl. Dar L. Hofgericht
Hofgericht Dasige.
für Strafsachen der Provinz
Rheinhessen
dahier.

9/8.

L. L. Regierungsblatt wurden
genommen

galassen zu lassen.

Falls Mißbrauch mit in Mainz befindlich Waare, so wollen Sie Verfügung treffen, daß die Verabfolgung bis zur Entscheidung über erhobene Einwendungen eingestellt ist.

Mit /

Dar 7 August 1830

Dar L. Landgericht wolle die anliegende Verfügung in Betreff des Inhabers Dar L. Dalsen zu Darmstadt Ihr eine Mißhandlung zu Verhaft und Vollstreckung mit dem Bedeuten abgeben lassen, daß wenn Dalsen binnen acht Tagen nicht gehorchen sollte.

Mit /

Dar 9 August 1830

Seit einiger Zeit hatte der Provinzialgerichtsrath Schmidt seine Thätigkeit mündlich verfügt; auffallende Erscheinungen veranlaßten Verdacht, daß er Geisteskrankheit verfallen sey, und dem Urtheil der Provinzialgerichte wurde Folge gegeben.

Es wurde daher, da alle Hoffnung Rath der Heilung schwand, die Curatel des Provinzialgerichtsrath Schmidt dem Großherzogl. Hofgericht, Provinzialgerichte, Landgerichte Mainz und dem Regierungsblatt, Civilsenat für Hessen, Civilsenat für Starkenburg,

die Curatel des Provinzialgerichtsrath

anher Hofgericht Mainz, Civilsenat für Hessen, Civilsenat für Starkenburg, Landgericht Mainz, Regierungsblatt

Der Landschaftsbaumeister Schmidt hat über den Neubau seines Hauses hierselbst ein ärztliches Zeugniß vorgelegt, welches allerdings diese Behauptung vollkommen bestätigt und die Nothwendigkeit dieses so sehr verspätenden Baues constatirt.

Es würde übrigens dem Bauherrn anheimzustellen, daß wenn der abweisende Verwaltungsbescheid rechtskräftig werden und also die Landschaftsbaumeister Schmidt hier in so weit von diesseitigen Behörden beschieden bleiben als [illegible] verpflichtet sein würde, [illegible]

Indem ich Ihnen p. anheim stelle, mir hierüber Ihren Entschluß mittheilen zu wollen, habe ich die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren

?/

9 Aug. 1830.

19673.

An
den L. Landgerichtsrath
Saunier.

Ihrem Ersuchen vom 4ten zur Landschaftsbaumeister Schmidt'schen Angelegenheit erlassen

9/8.

19674.

An
den Regierungs-
Dokumentenlegalisations Cal.

9/8.

19675.

An
den L. Landgerichtsrath
v. Pentzen.

Injurienverhandlungen gegen
den Bauer Lorenz betr.

12/8.

Berlin, den 11 August 1830

Der p. entstellen Lorenz aus Altspiel hat am 10 Januar 1822 vom K. Appellat. Gericht in Sachen Hüllerbier, Cämmerer gegen den Bauer Lorenz Daniel Schmaus [illegible] wegen [illegible] verschiedene Injurien, welche den Letzteren wegen Verletzung des gerichtlichen Verbots über den Vorfall zu einer Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilten.

Hat nun der Appellation, gegen diese angewandte Verfahrungsart und das Urtheil selbst die Rügerung einer Verletzung der Formalien und eine polizeiliche Bestrafung zu unterstellen, welche in die Zuständigkeit der Justizbehörden eine polizeiliche Verletzung enthalten soll. Cit. 16 Tit. 1 des Gesetzes vom 19-22 Juli 1791, der Art. 2 der vom Appellations-Gerichte angewandte Artikel vom 16-24 August 1790 bezieht, kann der Bürgermeister-Verwalt der Stadt Verfügungen über verschiedene unwesentliche Gegenstände, wozu auch die Frage kann Bestrafung der Tabaksverkauf (le débit du tabac) gehört, anweisen, die von den Gerichten zu beachten sind. Hat der Bürgermeister dann eine einfache polizeiliche Strafe dann gesetzt werden.

Der Appellat scheint anzunehmen zu haben, daß das Verfahren der Behörden über die Erklärung des Beschuldigten, was er wisse oder sagen hat, von dem Gesetz [illegible] müsse. Der Zweck dieses Gesetzes kann, wenn überall die Polizei-Behörden [illegible]

19676.

An
den k. Rentbeamten
zu
Landau.

Die Gemeinde-Waldhüter
betr.

12/8.

Das vorgeschriebene Verfahren
gegen die Gemeinde-
Feldschützen aufgehoben.

Mit

Den 11 August 1830

Ueber den Antrag, ob die Gemeinde-Waldhüter in die Classe der Beamten gesetzt, hinsichtlich welcher eine höhere amtliche Stellung genau bestimmt wird, um sie wegen schriftlichen Verfügungen in ihren Dienst-Verrichtungen in den Stand zu setzen, sich mit der k. Kreisregierung benehmen zu können, hat man sich mit der k. Kreisregierung benommen, welche sich für die Beibehaltung der Waldhüter in der bisherigen Classe erklärt hat.

Da nun das hinsichtlich der Waldhüter eine Frage ist, welche mit der Zeit wieder kommen muß, so kann man sich auf keine Weise in Betreff der Gemeinde-Waldhüter einlassen.

Mit

19677.

An
die k. Regierung des Rh. Kr.
K. des Innern
zu
Speyer.

Untersuchung gegen den
Communal-Unterförster
Nagel Walter betr.

12/8.

Den 11 August 1830

In der Anzeige des k. Landcommissärs Kreuznach gegen den Communal-Unterförster Nagel Walter von Odernheim, der beschuldigt ist, in seinem Dienstverrichtungen Mißhandlungen begangen zu haben, mit den Befugnissen zu überweisen, gegen Frevelthäter, derselben Verhaftung vorläufig zu verfügen, in seinem

19678.

An
den k. Rentbeamten
zu Landau.

Gesuch der Bader'schen Eheleute
um Erlaß einer Geldstrafe
betr.

12/8.

19679.

An
den k. Rentbeamten
Kusel.

Die Gerichtsbarkeit in Feldfrevel
betr.

12/8.

den Dienst-Eydes entbinden, das Erforderliche verfügen zu wollen.

Mit

Den 11 August 1830

Ueber das ungünstige Vermögens-Verhältniß der Eheleute Bader zu Edesheim, welches den Erlaß einer Geldstrafe wegen Forstfrevels rechtfertigt, und wegen Unvermögens nicht gut möglich ist, Zahlung zu verlangen.

Mit

Den 12 August 1830

Ueber die Umstände, welche den in Ihrem Bericht vom 7. d. M. ersichtlich dargestellten Fall der Insubordination, Sachen Bernhard, Feldschützen in Ihrem Bezirke, begleiten, haben wir Ihnen bereits in unserer Entschließung vom 9 Juni und 13 Juli d. J. meine Ansicht eröffnet.

Die strafbaren Gewaltthätigkeiten über die Polizei- und andere Forstbeamten haben dem Einzelnen nicht allein, sondern in ihrer Vereinigung, als eine Art Polizei-Widersetzung zu den Forstfrevel, als eine mit den eigentlichen Polizei-Vergehen, überall wird vom Gesetze auf die Verschärfung der Strafe angetragen; da wird durch Zusammenrottirung, durch Bewaffnung, durch Verabredung, durch Mißhandlung der Beamten, durch Widersetzung, durch Gewaltthätigkeiten, durch Verletzung, durch Tödtung, durch Mißhandlung

+ wahrsch. fiskalisch

[illegible] wenig kommen, und das [illegible] Recht und [illegible] Zeugen-Vernehmung durch den Friedensrichter und den beisitzenden Polizeidiener [illegible] gewahrt ist.

Die Nr II der allerh. Verordnung vom 27 November 1820 bezieht sich auf [illegible] Übertretungen und [illegible] die Friedensgerichte d. J. dem Friedensrichter unter Assistenz des Gerichtsschreibers die Nr IV verordnet die Vernehmung mehrerer Zeugen und stellt hier für die gerade Fassung der Kreisordnung fest.

Die Verordnung vom 27 Novemb. 1829 ist [illegible] und [illegible] gemacht, der mit der Abfassung der Strafbefehle nicht bekannt gemacht ist, [illegible] [illegible] [illegible]

Das K. Hauptzollamt Landau
Einzelsachen betreffend

1683.

Ohne

Die K. Ober-Zollinspektion
der Pfalz-Rheinkreis

zu Speyer.

Die Untersuchung gegen
Karl Hermann um Gerichtsamt
Klein wegen Zollkontravention
betr.

19/8.

Landau den 12 Oktober 1830

Das K. Ober-Zoll- und Hauptamt zu Landau hat mir mit Schreiben vom 18 des v. M. einen der Anzeige des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 12 desselben Monats abgezogenen Feststellung übersendet, wonach der gegegen den Maurer Karl Hermann zu Klein zu Gerichtshaft und Karl Hermann zu Klein zu Gerichtshaft und zu Karl gelegten Zollkontravention Frei spricht, Exkulpation anerkennt.

Da in dem Schreiben an gegebenen Gründen der Exkulpation nicht mit Unrecht, in ein günstiges Resultat für die Exekution Zollverwaltung in der Exkulpation Sache zu finden.

Als erster Grund wird angeführt, die Zollverwaltung vom Bezirksgericht nicht gehört worden. Da in erster Instanz gemeinsam Anklage lautet vor, die Verordnung vom 27 Januar 1829 übertritt der Kontrolle nehme die Anklage für die Zollverwaltung in der Appellinstanz zu halten, und anerkennt der gesetzlichen Einwirkung der Zollbehörden gar nicht.

Einen auf Gründlichkeit Gesetzes, Verhandlung hätte gegen [illegible] hat haben kann,

um so weniger vorzüglich als die Verordnung der Zollbehörde in der Appellinstanz nicht stehen erforderlich ist, obgleich die Landesbehörde doch einige vorherige vorgeschrieben wurde, um die etwa nöthigen Instruktionen abzugeben.

Der zweite Grund, daß in erster Instanz beantragt worden, die eingezogenen Waaren gehören einem Fremden der Bezirksgericht zu Landau, ist in keiner Weise geeignet, Exkulpation zu begründen. Der erste Zweck, sagt in der Sache alle Akte und Urkunden für Verhandlungen um so weniger gemacht haben können, da er, wahrscheinlich um so einzuwirken, gegen einmal Strafe und Konfiskat gerichtet, der Zweck ist gegen einen Fremden, der Landau, der Zweck ist gegen einen Fremden der Bezirksgericht zu Landau.

Hält die Behörde zum Beweis oder auch nur wahrscheinlich Wahrscheinlichkeit Klein, daß etwas Waare bei der Hand gewesen, und wer dem Karl Bezirksgericht gewiß gleich Verdacht, dem die Waare gehört haben, dann hätte ein Exkulpationsgrund liegen, so konnte jeder Beschuldigte sich auf die Mittel verschaffen, so leicht gleich Strafe und Konfiskat eine solche Exkulpation Verhalten.

Wäre diese die Anzeige nur einigermaßen begründet gewesen, so hätte die Zollverwaltung nach Art. §182 des Cod. d'inst. crim. verfahren können, daß die Abwesenheit

einem andern Gericht verwiesen würde; in allen Fällen ist es officio gethan, wenn neue Data ein Verbrechen sichtlich werden.

Bei Civil-Urtheilen gegen welche Cassation ergriffen, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben Sache dem Cassationsgericht, so erkennt der Cassationsgericht die Sache mit genügenden Beweisen, und der Beweis eines Theils der Thatsachen entscheidet.

Wenn die Partheien gegen ein Urtheil zu Recht stehen, so gibt die Sache keine Cassationsgründe ab, weil der Gegenbeweis gesetzlich zulässig ist, und über diese Beweise das Cassationsgericht nicht zu erkennen hat.

Wenn das Cassationsgericht einen Cassat. und Cassationsgericht abgewiesen, so müssen die Kosten auch noch in eine Entschädigung von 150 Franken gegen den Cassat. Entschuldigten verwandelt werden. Art. 436 des Code d'inst. crim.

Wenn die Urtheile zu vorgängen, unter diesen Umständen die Partheien lieber mit einem Gericht, sondern sie gewinnen, so müssen sie sich darüber einen Beschluß der Kammer des Cassationsgerichts ausgefertigt und ihnen zugestellt werden.

Wenn glaubt, die Cassationsgründe der Form, Zeit, Objektion nicht gehörig, so kann das Cassationsgericht ohne weiteres [illegible] Cassation [illegible] Cassationsgericht [illegible] Cassationsgericht [illegible] Cassationsgericht

An 1968A.

den L. Landgerichtsnotar zu
Dürrenschönenw.

Aufforderung gegen Jakob Steinlw,
die Anmeldung der Klagforderung angehend,
Abw.
12/8.

den 12 August 1830.

Jakob Denic, Gemeindeschreiber zu Gemeinlebarn, wird aufgefordert, binnen der letzten Woche seiner zu verfassenden, als Zeuge in der unterbrochenen Sache abzuhörenden Aussage zu erscheinen, da derselbe jedoch nicht erschienen ist, so wurde diese Frist von der nächsten Audienz abgenommen, und er selbst wegen seinem Nichterscheinen in die gesetzliche Geldstrafe so wie in alle durch sein Nichterscheinen verursachten Kosten verurtheilt, durch die nämliche Urkunde wurde verordnet, daß derselbe nöthigenfalls durch die L. Gemeindsdiener vor die nächsten Audienz gestellt werden soll, um als Zeuge vernommen werden zu können. Über zur Ladung des Zeugen, und in der Verwandlung des derselben durch geschehener Urkundenvorladung freiwillig stellen wurde, sah man bisher umgehen, ihn diesfalls zustellen zu lassen.

Jetzo wollen nun den genannten Denic sitzen in Rechtlichsatzen und von ihm die Erklärung erhalten haben, ob er nach vorgenommener Urkundenvorladung freiwillig vor der nächsten Audienz erscheinen wolle, um in dieser Sache als Zeuge vernommen werden zu können, und ob er schon an dem Tage wenigstens, an diese Sache verhandelt wird, sich bezüglich L. Gemeindsdiener gestellen wolle, widrigenfalls man sich gewärtigt

An 1968B.

den L. 1 Chevaux-legers-Regiments Rainmund Steiner.

Aufforderung gegen Jakob Steinlw Lakai d.
12/8.

den 12 August 1830.

Jakob Denic, gemeindlicher Gemeindeschreiber zu Gemeinlebarn, welcher freiwillig als Soldat beim L. 1 Chev. leg. Regiment Raimund in dienstlicher Pflicht steht, ist in meiner Kommissionssache, welche bezüglich der nächsten Audienz dahin verhandelt werden wird, als meine Zeugen angegeben. Da es nöthig ist, möglichst genaue Aufschlüsse in Betreff seiner Glaubwürdigkeit zu erhalten, so bitte ich den L. Regiments Kommando, mir nicht allein eine Abschrift der Grundlisten des Soldaten, sondern auch allenfalls weitere vorliegende Belegen, welche die Moralität seiner Landsleute und insbesondere seine Glaubwürdigkeit näher ins Klare stellen könnten, gefälligst mittheilen zu wollen.

Landrath: Mayrhofer, Bstr.

An 1968C.

den L. Landgerichtsnotar zu Steinw

wegen Lakaff.
12/8.

den 12 August 1830.

Obigem dem Nichterscheinen der als Zeugen geladenen Georg Lakaff, Lizenzmeisterin zu verstehen und Jakob Denic, Gemeindeschreiber zu Gemeinleb-

wünde die unbenannten Posse durch die Abschätzungsliste der vorerwähnten Gemeinde vor die nächsten Abschätzungen anzuweisen. Da für den gemachten Einwand meistens Land Bauer durch Zeugnisse Beweis, daß der eingene Brandschaden nicht abgeschätzt werden könne, und es viel: leicht einmal wieder einen ähnlichen, oder auf einen andern Fall schädlichen Einfluß haben könnte, wenn derselben Behörden zur Erklärung aufgefordert lassen, ob sie glauben, daß die nächsten Abschätzungen stattfinden können, und in verneinenden Fall den angegebenen Abschätzungsgrund bestätigen lassen.

Ausfertigung: Marschall, Assessor.

19687.

An
den L. Landgerichtsarzt Dr. Schirm.
Urlaubsbewilligung betr.
14/8.

18 August 1830.

Dem dem in Abschrift anliegenden Antrage des L. Landgerichts-Assistenzarztes Dr. Schirm dahier vom 5 d. M., wodurch dem Bezirksgerichtsarzte Dr. Schirm dahier der nachgesuchte dreiwöchentliche Urlaub zum Gebrauche einer Landshuter Badekur bewilligt wird, bleiben seine Substituten in Kenntniß zu setzen.

p p

19688.

An
Herrn Königl. Marschall
sämmtliche gerichtl. Urkunden betr.
14/8.

13 August 1830.

Uebersichtung von 19 gerichtlichen Urkunden für

1. Michael Lacroix zu Stallingen,
2. Magdalena, Tochter des vorigen,
3. Isaac Hermann zu Forbach,
4. Nikolaus Lukas zu Obersommern,
5. Nikolaus Schalen zu Erpingen,
6. Nikolaus Blaise zu Hahn,
7. Isaac Hertz zu Manderscheid,
8. Johann Thömes zu Arzfeld,
9. Johann Nik. Müller, alldo,
10. Joh. Nik. Lentzen alldo,
11. Johann Hermann daselbst,
12. Nikolaus Hermann daselbst,
13. Peter Schuppert zu Hillingen,
14. Anna Maria, Wittwe Riß auf der alten Flachsbitte,
15. Nikolaus Simon zu Gerolstein,
16. Johann Rengel alldo,
17. Johann Pauly alldo,
18. Nikolaus Bruff alldo,

sämmtliche Ortsbürgen im Kreis: Trierzirkel

19. Paul Isaac Klemm zu Trarbach,
20. Alexander Meisel zu Trier.
21.

p p

19689.

An
den Landgerichtsarzt Dr.
Mainz.
Fond: betr.
14/8.

13 August 1830.

Uebersichtung von 6 gerichtlichen Urkunden für

1. Johann Fabian zu Glanbrückenau,
2. Isaac Fabian zu Alzheim,
3. Abraham Meyerhofer zu Heidesheim

fb. [illegible] 7. [illegible]

1. Gabriel Löw zu Ubstadt,
5. Abraham Bürgard zu Wiesloch, 7
6. Carl Joseph Bürgard zu Waldangelloch.

13 Aug. 1830.

19690.

An
das L. Stadtamt Mosbach:
Bad. Konsul
zu
Hadamar.

Insb. bkr.
14/8.

In der Anlage beehrt man sich dem Hr. Bad. Konsul Hadamar einen gerichtlichen Abstand mit dem Ersuchen zu übersenden, solche dem Adressaten Michael Buchs zu Obrigheim behändigen und die von demselben rückzahlende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

13 Aug. 1830.

19691.

An
das Hofgericht zu
Rastatt.

Insb. bkr.
14/8.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff gewisse für die Abwesenden Ellingerschen Eheleute bestimmte gerichtliche Urkunden.

p p

13 Aug. 1830.

19692.

An
das Hofgericht zu
Mannheim.

Insb. bkr.
und 2 dergleichen Sammlungen u. seine Gattin
14/8

Gleiches Schreiben wie No. 19690 in Betreff Zwegerlinschen Handelsmann Johann Anton Wörtzlen zu Mannheim bestimmten Urkunden.

p p

19693.

An
den L. Bad. Notariat in
Weinheim.

Insb. bkr.
14/8.

13 Aug. 1830.

Beifolgende ganz gerichtliche Urkunden enthalten Lorenz Jakob Hartig zu Hilsbach und Heinrich Jakob Adolf zu Laudenbach gegen eingeschriebene Empfangbescheinigung einhändigen lassen.

An
den Bad. Notariat zu
Ettlingen
14/8.

19694.

13 Aug. 1830.

Lorenz Xaver Esch, die angeschlossenen gerichtlichen Urkunden Johann Jakob Schneiders Eheleuten zu Weingarten bei Ettlingen behändigen und die von denselben rückzustellende Empfangsbescheinigung anher gelangen lassen.

p p

An
den L. Bad. Notariat in
Landau.
Auswanderung bkr.
14/8.

19695.

13 Aug. 1830.

Jakob Simon Hirsch von Landau ist um die Erlaubniß zur Auswanderung eingekommen. Sie belieben ihn desfalls vorgeschriebene Bekanntmachung zu veranlassen und demnächst das Resultat derselben gefällig anzuzeigen.

p p

An
das L. Landkommissariat zu
Zweibrücken
Auswanderung bkr.
14/8.

19696.

13 Aug. 1830.

Auf die gefällige Zuschrift vom 30 Juny und 9 July d. J. benachrichtigt man hiesiges L. Landkommissariat zu Zweibrücken, daß Folge eingegangener Kündigungen Michael Veit zu Eschbach und Christian Heilmann von Schiesheck wieder mit einer Abrechnung und Gesuch um einer gnädigen Abrechnung gelassen sind.

p p

An
das L. Landkommissariat zu
Landau.
Auswanderung bkr.
14/8.

19697.

13 August 1830.

Gleiches Schreiben wie die vorige in Betreff der nachgesuchten Auswanderung des Jakob Hirsch von Offenbach, Bez. Amts Landau u. sied. Hindemann aus Obrigh.

p p

19698

An
das K. Landkommissariat
Langenzenn.

Auswanderung betr.

14/8.

---

13 August 1830.

Auf die gefällige Zuschrift vom 10ten
vorigen Monats beehrt man sich
dem K. Landkommissariat zu erwiedern,
daß gegen die ausgesprochene Ent-
lassung der Klassifikand Johannis
Pickel von Langenzenn sowohl mit
seinem Heimathsstaat als seinem jet-
zigen Aufenthaltsorte kein Anstand obwaltet.

p p

19699

An
das K. Landgerichtsmedicum in
Cadolzburg.

Klassifikations Entlassung betr.

14/8.

---

14 Aug. 1830.

Übersendung hiesiger von Landwehr-
pflichtigkeit des K. Ass. Gerichts
gegen
Georg Isabell zu Poppenhof,
Johann Pfannmüller zu Hagenhausen,
Georg Valentin Mauser zu Kinder-
hof
wegen Klassifikation im Anzug.

p p

19700.

An
das K. Landgerichtsarchiv in
Fürth.

14/8.

---

14 August 1830.

Übersendung eines den Taglöhner
Adam Bayer von Winnigen betref-
fenden Klassifik. Anzugs.

p p

19701.

An
das K. Landgerichtsarchiv zu
Frankenthal.

14/8.

---

14 Aug. 1830.

Übersendung eines den Conrad
Engelein von Altgellain betreffenden
Klassifik Anzugs.

p p

19702.

An
das K. Landgerichtsarchiv zu
Hochstadt.

16/8.

---

14 August 1830.

Übersendung der Steuerrückstands-
und Anklagetaxen gegen
1. Adam Wolf zu Haagloff,
2. Philipp Link zu Lauben,
zur geeigneten Anklageerhebung.

p p

19703.

An
das K. Untersuchungsrichteramt
II Fürth
z. H. Krankenthal.

Die Beendigung der
Untersuchungsakten betr.

16/8.

Fürth 16 August 1830

Mittags allerunterthänigst
vorzulegen hat das p. die Unter-
suchungsakten gegen Krankenthal
wegen Unbefugt zu Unbefugt
überbringen.

Indem ist Ihnen hiezu meine
weitläufigen Gründe bekannt
bin ich vollkommen versichert,
daß sie mit der bis-
herigen Thätigkeit, Fleiß
und Pünktlichkeit Ihrer
Amts, Pflichten entsprechen
werden.

Sie wollen uns demnach
schuld als möglich diese
Akten, um den gesetzlichen
Termin vor dem K. Appell.
Gerichte zu leisten. Sollten
sich amtliche Hindernisse oder
sonstige Hindernisse der Zu-
endigungsakten und die wünsch-
lich das K. Regierungsgericht zu
Krankenthal mit Ihrer Be-
schleunigung beauftragt werde,
so belieben Sie uns solches sogleich
zu Ihrer Nachricht.

† mit p

---

† Das über Ihre seiner
besonders [illegible] anzugebliche
Abwesenheit Datirt liegt
hier bei.

19704.

Ohw

den k. Bezirksgeometer

in Frankenthal.

wie oben.

16/8.

Den 16 August 1830

Ohw. erhalten in der Anlage des unterm 7 d. M. ergangenen allerhöchsten Rescripts, wodurch dem Ehemann Caroline Buch von Mutterstadt die Ehelichkeit seiner Ehefrau Caroline Buch, geb. Hartmann, abgesprochen wird, sich mit seiner Schwägerin Anna Margarethe Hartmann ehelich zu verbinden.

Die beiliegenden denselben hiezu in Kenntniß zu setzen und den Verlobungsakt mit Hrn. Pf. Ehe zu vollziehen mit anzuzeigen.

p. p.

19705.

Ohw

den k. Bezirksgeometer

in Frankenthal.

wie oben.

16/8.

Den 16 August 1830

Ohw. erhalten in der Anlage das unterm 7 d. M. ergangene allerhöchste Rescript, wodurch dem Ehemann Caroline Buch von Mutterstadt die Ehelichkeit seiner Ehefrau Caroline Buch, geb. Hartmann, abgesprochen wird, sich mit seiner Schwägerin Anna Margarethe Hartmann ehelich zu verbinden.

Die beiliegenden denselben hiezu in Kenntniß zu setzen und den Verlobungsakt mit Hrn. Pf. Ehe zu vollziehen mit anzuzeigen.

p. p.

19706.

Ohw

den k. Bezirksgeometer in

Frankenthal.

Ortsbesichtigung gegen den Einsprachmacher Hs. Bäuerer zu Heuchelheim betr.

16/8.

16 Aug. 1830.

Allerh. Ermächtigung einer auf den vorhandenen Anlagsbesichtigungsplan bezüglichen Verlobungsverkündigung.

p. p.

19707

Ohw

den k. Bezirksgeometer zu

Frankenthal.

Ortsbesichtigung betr.

17/8.

17 August 1830.

Hrn. erhalten in der Anlage das unterm 7 d. M. ergangene allerhöchste Rescript, wodurch dem Ehemann Caroline Buch von Mutterstadt die Ehelichkeit seiner Ehefrau Caroline Buch, geb. Hartmann, abgesprochen wird, sich mit seiner Schwägerin Anna Margarethe Hartmann ehelich zu verbinden.

Die beiliegenden denselben hiezu in Kenntniß zu setzen und den Verlobungsakt mit Hrn. Pf. Ehe zu vollziehen mit anzuzeigen.

p. p.

19708.

Ohw

den k. Bezirksgeometer zu

Kaiserslautern.

Anfertigung betr.

21/8.

18 August 1830.

Genehmigende Kenntnißnahme von der vorgelegten Ausfertigung des Einsprache Verhandlungsakts von Heuchelheim betreffend.

p. p.

19709.

Ohw

den k. Bezirksgeometer in

Kaiserslautern.

Ortsbesichtigung gegen Caroline Buch, geb. Hartmann betr.

18/8.

18 August 1830.

Hrn. ersuche ich, mir den Akt von dem Ableben des Hufschmieds zu Kaiserslautern, wodurch die Ehe Hartmann-Hartmann getrennt wurde, zu übersenden.

zu Zweibrücken, wegen Einbringung zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre unverweilt vorgeführt werden soll, zu übersenden.

Aktenz: Marshal, Actr:

p p

---

18 August 1830.

Der 19710

An den Landprokurator zu Mainz

wegen Colorff.

18/8.

Katharina Burkhard, Ehefrau des Joh. Burkhard, Taglöhner zu Zweibrücken, in Kanton Kirkheimbolanden soll heute zu Mainz durch Gensdarmerie zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe unverweilt vorgeführt werden soll, und diesen Befehl auf Vollzug abzugeben haben.

Sollten Sie wirklich der Fall seyn, so bitten wir Sie, uns gefälligst einen Anzug aus den betreffenden Akten so wie auch von den allenfalls weiters gegen dieselben ausgefertigten Urtheilen übersenden zu wollen.

Aktenz: Marshal, Actr:

---

18 August 1830.

An den Landprokurator zu Zweibrücken.

Rheinkreis.

Den hier inliegenden gegen Anwalt Holzey zu Zweibrücken wegen Diebstahls erlassenen Haftbefehl mit 8 Dezember 1828 wegzunehmen ersuchen wir Sie hiemit.

Wenn wären es mir lieb, wenn der Haftbefehl und der Anlaß, warum gesagt wurde, daß das Verbrechen dieser sey, mit Angabe des Gesetzes, nun ordentlich dahin als summarisch zu erklären, eingesendet werden könnten.

Die Akten in Sachen auf den Anwalt Gravius sind ebenfalls nicht vollständig. Der Appellat des Gravius liegt nicht bey. Auch müßte den Akten zu verschaffen gegeben, daß, wo möglich, die betreffenden Depeschen in Original eingesendet werden möchten, so wie der gegen jenen Polizeyen zu Bolchweiler gerichtete Haftbefehl, weswegen die eidesweise aufgenommene Verantwortungsschrift und 1 fl. 45 kr. angefordert wurde.

Mit p

Aktenz: Schmidt, Actr:

---

18 Aug. 1830.

Einliegende gerichtliche Urkunden belieben Sie an Kollegium Aktuar zu Landstuhl und Jakobus Hess Wirth ebendaher und die von denselben Entgegenhaltende Empfangbescheinigungen unter Gutsage zu lassen.

p p

---

18 Aug. 1830.

Sie wollen die angefügten gerichtlichen Urkunden an

1. Georg Jakob zu Rosheim,

Der 19711.

An den L. Landprokurator zu Zweibrücken.

Rheinkreis.

den Advokaten Holzey beta:

18/8.

Der 19712

An den L. Landprokurator zu Frankenthal.

Insinuation gerichtl. Urkunden betr.

19/8

Der 19713.

An den L. Landprokurator zu Frankenthal

Insl: betr:

19/8.

2. Johann Nikolaus Krayner zu Lamberg
3. Ludwig Haldy zu Hennibenkirchen,
4. Georg Hauck zu Hirschberg,
5. Karl Herberay zu Hennibenkirchen,
6. Peter Georg v. Esch zu Schirchstal,
7. Peter Herzog auf dem Hofgute zu Schindthal,
8. Philipp Appel zu Ebenweiler,
9. Heinrich Peter Schalk,
10. Georg Grandmaire zu Erlenhof,

ablehnen und die von denselben aus gestellenden Entschädigungsberechnungen gefälligst anher gelangen lassen.

p p

18 August 1830.

19714

An
den k. Landgerichtsnotar zu
Landau.

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

19/8.

Nachstehende gerichtliche Urkunden belieben Sie an

1. den Schiffer Leopold zu Landau,
2. Johann Cron und seine Söhne zu Edenkoben,
3. Peter Schlagner und seine Söhne zu Hainfeld

ablehnen und die deßfallsigen Bescheinigungen anher gelangen zu lassen

p p

18 August 1830.

19715.

An
den k. Landgerichtsnotar zu
Kaiserslautern.

Insb. betr.

19/8.

Sie wollen die angeschlossen gerichtliche Urkunde dem Alexander Meyer zu Kaiserslautern gegen eine einzuschreibende Empfangsbescheinigung behändigen lassen.

p p

19716.

An
die Friedensgerichte der Aggy.
Gerichte
Landau.

die Eidesablegung der zu Landau ernannten respektive bestätigten Notarialakten betr.

19/8.

Landau 19 Augst 1830

Indem ich mich beehre, Ihnen in der Anlage die Eidesakten der Notariatsexpektanten zu Landau vom 9ten d., die Eidesablegung der zu Landau ernannten Gerichtsnotare betreffend, mit dem Ersuchen beizufügen, mich von dem Empfange gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, bitte ich, mich gefälligst mit Ihren Befehlen beehren zu wollen.

Mit ausgez. Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

ergebenster

19717.

An
das Landcommissariat
Landau.

die Eidesablegung der zu Landau ernannten Friedensgerichtsnotare betr.

19/8.

Landau 19 Augst. 1830.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage die Eidesakten der Notariatsexpektanten Hermann zu Landau, Kuhn zu Bergzabern und Hoffmann zu Landau, um sich unter Vorbehalt mit den Bezirksgerichten Landau, Germersheim, Zweibrücken, Kaiserslautern zu verbinden, mit dem Ersuchen beizufügen, mich von dem Empfange gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Diese Eidesablegung macht dem Unterzeichneten Pflicht, mich hierbei mit der Bitte zu beehren, mir Ihre deßfallsige Befehle gefälligst ertheilen zu wollen.

Die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, womit beharre

ergebenster

19718.

An
den k. Landgerichtsnotar
zu Landau.

den Gerichtsboten Leroy zu Germersheim betr.

19/8.

Landau 19 August 1830.

Ein allerhöchster Befehl die Verleihung der Gerichtsboten Stelle zu Germersheim, scheint es nöthig, die Belege, welche das Bezirksgericht zu Landau

gegen den Gerichtsvollzieher

zu wenden

wegen der Gerichtskosten

in seinem Bescheide vom 7 d. und
über die Ihnen Bericht vom 13
dieß Monats mit vorgelegen.

Der Ch. 16 des Gesetzes vom
14 Juni 1813 verpflichtet allerdings
das die Kosten willkührlich
bestimmung des Amtsrichters die
Partei muß sich finden, entweder
zu wenden (d'être remplacé),
einen zweiten mit Namen Richter
entsetzt (d'être destitué) in Fällen
wo er übervortheilt, oder
sonst nicht ganz redlich ist.

Vollkommen stimmen wegen der
Verweisung der gegen Lerch
verschiedenen Beschwerdepunkte
jene Klage nicht entbehrt werden
können, die gesetzt nicht zu
finden, der Antrag des Klägers
dieß zu thun muß abgewiesen
zu werden, bis auf einen Punkt,
nehmlich wo wird. Durch den
Bescheid des Kapitelsgerichts
ist Lerch mit seinen unbegründeten
Gesuche.

Mit

Den 19 August 1830

Das Gesuch der Ehefrau
des abgelebten Pfarrers Bender
zu Forbach um allergnädigste
Bewilligung einer jährlichen Pfarrer
Pfarrstelle von 150 fl
hat unser dem Kreuzgerichtsamte
hiesigen Kapitelsgerichte
zur thatsächlichen Erkundigung
mitgetheilt.

Auf den Bericht vom 17
d. und den demselben anzuschließenden Akten ergibt sich,
daß der verstorbene Pfarrer in
Forbach wegen Civilgerichtsmangel bösliche

19/19.

Die
K. K. Majestät von
Oesterreich.

Das Gesuch der Pfarrer
Ehefrau um Pfarrstelle
wurde Pfarrstelle habe.

19/8.

abelangen d. seines Ehemannes
unter einem Vergleichsplan, mit
Anwendung des Art. 913 des
Code de procédure civile, zu
besorgen. Pfarrstelle ist wurde
stirbt worden. Der Antrag ist
nun zu Entgegnen der Pfarrer
Pfarrstelle in Betracht übergegangen. Nach in Civil
Civilgerichtsmangel hatte Pfarrer
Pfarrer sein ausführliches
abelangen gründlich
und sein Entgegnet
kommt.

Es diesem Umstand und
darin, daß die Pfarrer einen
persönlichen Zeitigung über den
Pfarrer Vollkommen, der sich der ab-
langenung der Entgegnet
pflichtig gemacht hatte, so wird
in dem Pfarrmündigen Pfarrstelle
in der Pfarrer Pfarrer
sich einzugliche Pfarrer zu bringen,
die Pfarrstelle in Pfarrer
zu belassen.

Die Civilsache der Pfarrer
Pfarrer, das übersendet und
abelangen das Pfarrer einen
Pfarrstelle nun Pfarrer nicht
nun Pfarrer Pfarrer nicht
mehr angesprochen werden
können, selbst ist Pfarrer irrig und
Pfarrer eine Pfarrentschädigung der
Pfarrer Pfarrer abelangen

Die Pfarrer sind Pfarrer
und Pfarrer nun die Pfarrer
pflichtig anzuerkennen. Mit dem
Pfarrer entsteht die Pfarrer
Pfarrer zu Pfarrer. Art.
2 des Code d'instruct. crim.

Pfarrer Pfarrer Pfarrer nun
dem Zweck der Vermögensmasse ge-
worden, oder nun bei seinem
Tod das Vermögensmasse nicht mehr
in Pfarrer übergegangen
gewesen, so falle die Pfarrer

angewandt

+ in erster Beziehung nach
auf Dürftige Bestimmung der Obst.
L. der L. d'ist. crim. –

gen Gift oder Betäubungsmittel
wenden können, wird in Casse
Tagesbefehl der Beschuldigte
Fall man ein Hausmittel gegen
das Erbrechen zu erregen und
bei dem Falle, wenn Gefahr
wendig zu befürchten, und bei
sprechung des Hausmittels
und Bekanntmachung darüber eingeha
haben sollte, die Gastwirth
dung oder Durchsuchung
sehen sogar Strafe

Endlich ist es aber, wenn
der Beschuldigte flieht, unmöglich
der Verhaft sogleich anzuordnen
falls. Dann kann zwar eine
körperliche Strafe, Leibesstrafe,
nicht mehr vollzogen werden,
allein eine öffentliche Satisfac
diese ist eine öffentliche gegen
der Person geworden, die am
Vermögen des Verletzten zu
bestrafen ist. Die Gesetze sind
dafür besorgt, wegen die
die Gefängnisstrafe ohne weiteres
anzudrohen, die können sich
alten Fällen doch so weit
beschränken, daß die eigene
Vermögen nicht Platz findet,
wenn sie es die Gefängnisstrafe
anzuziehen oder die nur
unter dem Vorbehalt der Insa
summe anwenden.

Einen Schritt der Obst. 1811
die Code civil, wonach die
dem Gesetze verfallenen Strafe
Strafen so wie die Güter der
Gütergemeinschaft verfahren
werden können, wodurch selbige
der Gefahr gegen die Strafen
an den persönlichen Vermögen
der Gefangenen entzogen

Wie in dem von Bundestage
bündeten angenommenen Bundesstaats
gesetzen vom 26 Juni XIII
Hauptstadt Strafen sind den

Bauerstande nicht entgegen und
selben einen sehr gemäßigten
gen ganz verschiedenen Stand
dem Gegenstand.

Der Bischof

P.

10720.

Ohn

die L. Regierung des G. K.
L. der Innern

zu Speyer.

der Wasserbau- der Gefangenen-
Klagesache der Wwe. Obst. Ehrenber-
Adelheid Bernadette Wolfgang Bohr.

19/8.

den 19 Sept. 1830

Ew. Hr. angefügten Bericht-
der Bauschreiberei zu Landau
vom 11 d. mit dem Gesuche
angelangten Beschreiben, der Obst.
bekannt Jurel von der wegen die
L. Regierung zu benachrichtigen, welche
Sie wissen, daß es mit dem
verstorbenen Bauschreiber Wolfgang
bekannten Vermögen Verhältnisse hat und
auf wahren Umständen dem
Verstorbenen Jurel, in Betracht
seiner Familie, als Kinder zweck-
mäßig hält, den Vorfall dem
Gesetze zu gehorchen.

Der Bauschreiber entbehrt
diese Strafe, Sie ganz den
Akten anzuschließen, und stellt sich
der weiteren Verwendung für
zu vergleichen und einstweilige Verfü-
zu verfahren, indem nach Vorla-
dung der Akten der Vorgesetzten
Behörde festgestellt werden.
Der Beschuldigte Gefahr nicht mehr
obwig bleibt.

Hochachtungsvoll verbleibt Ew.
die Ergebenheit in der Erklärung
meiner vorzüglichsten.

P.

19721.

Ohn

K. L. Majestät von Bayern.

Pfalzbayerischen Gefängnisse Se.
Landvogtes Zittel Bohr.

19/8.

den 19 Sept. 1830

Mittel die nahe verschiedene
mäßige Gefängnisse abzuschaffen
ungesetzlichen Gefängnisse bittet die
Landvogt Zittel
zu Nauschenbach um allerhöchste
genehmigung die mit Beilagen

+ und seit der 3te Jahr
verwitwet

Louise Caroline, geborene Heine
Ehefrau des Kaufmanns Heinrich
Carl Friedrich Caspari, wohnhaft zu Düsseldorf.

Letzterer starb am 25. November
v. J. mit Hinterlassung dreier
noch unerzogener Kinder, der
gemeinschaftlichen Ehefrau, die ihm
seitdem der Tod entrissen hat,
nimmt sich mit mütterlicher
Liebe der Kinder an, sucht ein-
verständlich mit ihr gemäß
Willkühr des Verstorbenen
für seine 3 Kinder
ein Vormund zu bestellen.

Der Landwehrarzt Zillessen
ist gesonnen, zu seinem
Ehevertrag, den er mit seiner
zukünftigen Ehefrau, der
Tochter des Kaufmanns
Heinrich Caspari zu Düsseldorf,
errichten will, die Gemeinschaft
der Güter, sowie der Errungenschaft
auszuschließen, und zwar
hinsichtlich der gegenwärtigen
sowohl als der künftigen
Güter.

Der Landwehrarzt Zillessen
ist gesonnen, zu seinem
Ehevertrag, den er mit seiner
zukünftigen Ehefrau, der
Tochter des Kaufmanns
Heinrich Caspari zu Düsseldorf,
errichten will, die Gemeinschaft
der Güter, sowie der Errungenschaft
auszuschließen, und zwar
hinsichtlich der gegenwärtigen
sowohl als der künftigen
Güter.

+ gerichtlichen

+ obrigen

1722.

Ehe
des L. Rentschreibers
zu Lüdenscheid
Frankenthal.

Die Ehestiftung gegen-
wärtig fleischaltig Ehe-
abrede hat.

19/8.

die minderjährigen Kinder
bei dem + Obervormundschaftsgericht
bestellt werden können.

Die zu Gutachten gezogenen
Aerzte und der Chemiker Wolff
unterstützen das Gesuch des
Bittstellers, diesen allergnädigst
Willfahrung zu ertheilen.

Der Civilsenat

Den 19 August 1830

Auf Ehrfurcht vom 10 d.
hat die Ehestiftungsurkunde der
L. Apotheker Heinrich Wilhelm
Friedrich Caspari zu Düsseldorf
wegen Verheirathung seiner
Tochter Louise Caroline
Friedrike mit dem Landwehrarzt
Zillessen daselbst, welcher
Gemeinschaft der Güter
ausgeschlossen war, hierbei
eingereicht, und Ehevertrag
vollzogen.

Es wollen der Verfügung
des Abtheilungs-Vorstehers
Herrn Assessor Schmitz
zu Frankenthal vom 19 d.
und die zur Abkürzung des
Laufs weiterer vorschriftlichen
Schritte alsbald eintreten
lassen.

Mit p

10723.

Den 19 August 1830.

An
K. L. Regierung von Bayern.

Gerichtskosten betr.

20/8.

In einer Untersuchungssache gegen Johann Klinger von Kindenhofen, wegen Thatbestandserhebung abgeschwächt wurde der Oberamtsrichter Carl Klein von Dürnbruck von Amtswegen unter Anordnung der Lokalität beauftragt. Derselbe begab sich. Die Gerichtskosten betragen fl 16/30 kr und gab das unterm 27 Januar 1828 darüber erstattete Erkenntniß, welches gleich hier erfolgt, bei.

Billig und in der ewigen Observanz, daß der Kostenersatz für Exhibirung und Recognoscirung verurtheilt eingezogen werden würde, bleibt jener unbetheiligt bei den Akten liegen.

Den Auftrag hierzu hatte der Oberamtsrichter Klein, welchem es zu befehlen, da Steinmetzarbeiten dabei gegeben werden, ein neuer war, wegen der Oberamtsrichter Klein Rentbeamter Oster Bezirksgerichts zu Lichtenau / Lichtenau 14 Juli d. J. / den Befehl von 10/30 kr verdienten und die Acten sofort zu Lichtenau [illegible] abstünden.

Die Regierung, K. des Innern, hat von dem Erlasse vom 18 Juni 1811 Kenntniß, verordnete die Recognoscirung, weil der Kostenersatz nicht in Betracht kam, nicht vorgenommen werden.

Billig, [illegible] Gerichtsbarkeit kann in der That ein Kostenersatz nicht angewiesen werden, wenn er nach Beschaffenheit

+ zur Leiter Zeit.

10724.

Den
K. L. Regierung v. Bayern.
d
Urkunden-Expedition betr.

+ zur Verwirkung der 10/8.

Den 19 August 1830

An K. R. wolle genehmigen, daß Expeditionen die allerehrerbietigst empfohlenen Civil-Urkunds-Gebühren, wenn in Urkundsform gebracht gemacht werden soll, ausfertigen allergnädigst anzuordnen.

Der Minister
v.

19725.

An
den L. Land- und Stadtgerichtsrath
zu L. Landau
das Generalcommissariat des Rheinkreises
zu Speyer.

19/8.

Landau den 19 August 1830

Ich habe erfahren müssen, daß Ihre Verfügung vom 16 d. M. die Verhaftung des Bäckers Peter Müller von Landau betreffend, nicht vollzogen worden ist, weil der Verhaftete sich nicht mehr in Landau befindet.

Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie diesen Müller nicht in Ihrem Gerichtsbezirke haben verhaften lassen.

Mit Hochachtung

p. p.

19726.

An
den L. Land- und Stadtgerichtsrath
zu L. Landau
das Bezirksgerichtliche Verhaftsamt
zu L. Landau.

19/8.

Landau den 19 August 1830

Nun hat der L. Landgerichtsrath zu Landau die Anzeige eingesandt, daß die Verhaftung des Bäckers Peter Müller von Landau, welche Ihnen mit Verfügung vom 16 d. M. aufgetragen worden, nicht vollzogen werden konnte, weil sich der Verhaftete nicht mehr in Landau befindet.

Ich ersuche Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie diesen Müller nicht in Ihrem Gerichtsbezirke haben verhaften lassen.

Mit Hochachtung

p. p.

19727.

An
den L. Land- und Stadtgerichtsrath zu
Landau.

Abschrift gegen Müller
Landau.

19/8.

Landau den 19 August 1830.

Übersendung des Haftbefehls- Protokolls und Anklageakte gegen den des Gelbstichstahls angeklagten Müller Peter Wallenwolf von Bonnallenbach.

p. p.

---

20 August 1830.

Wiederholt Erkenntniß vom 17 d. M. hat der L. Appellationsgerichtsrath in seiner Anklagekammer entschieden, daß gegen Johann Philipp Peter von Landau wegen des ihm zur Last gelegten Falschzeugnisses keine Anklage gestellt sind und daß derselbe sogleich in Freiheit zu setzen sey, wenn keine sonstige

19728

An
den L. Land- und Stadtgerichtsrath zu
Landau.

Abschr: gegen Joh. Ph. Peter Ldau.

19/8.

---

† Der Bäcker Wallenborn
Peter Müller von
Landau gemäß

Abschrift zu seiner Anschaffung zu bringen. Seine Excellenz dieser in Abschrift angefügte Erkenntniß dem besagten Ver. Ger. Hofe stellen und der dort Stellung Gelegenheit einzuholen zu lassen, und mir zu berichten mit dem hinzufügen zu verfahren Ehrerbietigst zu ermitteln.

p p

19720.

An
die k. Regierung des Isz. Kr.
k. der Finanzen
zu Speyer.
die Untersuchung gegen den Landbauern Hartmann betr.

20/8.

Speyer den 20 Augst 1830

Mit einer Anzeige des Bezirksgerichts Volle vom vorigen 2. Landbauern Hartmann zu Haßloch wegen Verwundung von Bernhard Heinrich Landmesser in Speyer seiner Frau, und andern Personen vorige Tage, und die hierüber vorgenommenen Akten sich bei der k. Regierung befinden.

Zur vorläufigen Untersuchung der gegen Hartmann eingeleiteten Untersuchung fällt mir das angebrachte Verfahren, gerichtlich durch Amt an den Tag gelegt werden, welche Verwundungen + mit einem spitzen Instrument hier sah, und billigt mir [illegible] die + alle Umstände alle Thatsachen Verhandlungen und Akten zur sichtlich und zum [illegible] geeigneten Erhebung mit.

p.

5

+ der K. Regierung

+ allenfalls Händen

9

19730.

An
K. L. Regierung von Isz. Kr.
der Finanzen
zu Speyer.

24/8.

Speyer den 21 Augst 1830.

Die verschiedenen Anzeigen-partien sollen durch die abgenommene Untersuchung bewirkt werden, die abgeforderte als billige Ersparnisse erwerkt, um sie mit Ausnahme, welche der Appellat. Hartmann zur Verfolgung von Appellat. selbst Kosten gegen Partei.

Appellat. Hartmann ist einer der gewissenhaften, pflichtigsten, ehrgeizigsten Polizeidiener der Appellat. gewesen; die abgenommenen und verschiedenen Partien werden ihm zur Verantwortung Vorgehalten, wie er als Polizeidiener gegen Landbauern, gutsangesessene Bauern, Gemeindsleute, Einwohner in den Tag lebt, Polizeiwidrigkeiten zu verfolgen, zu verhindern, zu verfahren pflegt.

Hat hier müsste er sich gewissenhaft prüfen, als es Pflicht Gesetz Vorschrift und Appell. Erst Vorsichtsmaßregeln in den Polizeidienst eingreifen in das Polizei Appell. Verfahren

und ihre Verfassung [illegible] werden
Rücksicht die ihrer ihrer [illegible]
Abstimmung und Geschäftsführung
anzeigen, der besonderen Lage [illegible]
der Gemeinde sind, bei welcher
sie nicht leicht können, wozu
Ursache Zeit gezeigt ist.

Der Landrath der Gemeinde
dem die Verfassung die in den
Landgemeinden [illegible] willkürlich
und der [illegible] Verfassung
der Landgemeinden mit der
größtmöglichsten Genauigkeit handhabt
ist, sollte der Einführung der
neuen Verfassung als Appell [illegible]
keine Mangel seinen Beispiele,
wenn gleich die Nachricht bestätigt
sich, allein dem Kreis zu
gute kommt.

In dem Landrathsbezirk Kreuzberg
kam vom 1827 ein Fall der
selbst sämtliche Polizeiorte
vereinigt:

„Die Gemeinde über [illegible]
Dorf hat eine Bevölkerung
von 800 Seelen, meist Ackerbau
treibende Leute und
mit 2000 Thaler mit
1200 Thaler für Appell. Gemeinde
zu Grundsteuer [illegible]
gezogen haben."

„Der Landrath erkennt mit
Dank in dieser Abstimmung
das Bestreben seiner Mitbürger
der Gemeinde [illegible] die
unzweifelhaft berechtigten [illegible]
mögt jedoch kein Urtheil über
die Zweckmäßigkeit der gefassten
Beschlüsse in Betreff der Grundsteuer
Dorf zu fällen. Es darf
Vorsteher entsprechen Bezirks-
Ausschuß in der Appell. Gemeinde
Dorf [illegible] zu vereinigen

unzweifelhaft genau ist, leidet
keinen Zweifel. Gegen [illegible]
nicht gestattet werden, daß eine
Gemeinde [illegible] Beschluß, wie der
Appell. Gemeinde der Grundsteuer
ob ist, nicht [illegible] jenige der
wichtigen Verfassung und Gemeinde
Interessen [illegible] vereinigt werden
kann, wenn die Absicht der
Gesetzgebung [illegible] Verfassung
aufgegeben soll und der Gemeinde
die Wahl in der Art einzelnen
zu müssen."

„Der Landrath will hier [illegible]
Zweifel über [illegible] dessen,
die [illegible] ganz dem [illegible]
Charakter seiner Kreise. Möglichkeit
unter [illegible]."

Dankbares [illegible] sich der
Landrath in dem Protokoll vom
1820 über, wo er sich [illegible]
gegen die Abstimmung von
Gemeinden an der Spitze der
Gemeinde [illegible] erklärte.
Er [illegible]:

„Nur für Verfassung
alle [illegible] Mitbürgerschaft
und der Landrath hier und die
Commission, die, wenn [illegible]
gegen die Abstimmung von
Gemeinden im Allgemeinen sich
ausgesprochen hat, Nichtachtung
Ansicht ist, daß die Stimmen
der einzelnen Grundbesitzer
die Titel, [illegible] Bauern
von der Gemeinde besitzt.
Seine Landräthe, sein Rath [illegible]
und seine Verfassung [illegible]
ihn gegen [illegible] wichtige
Abstimmung setzen."

„Will gegen ihn, und für
ihn mag der oben gesagte
gelten, dem alle, die ihn kennen,
haben ihn [illegible] den Freund,
den Titel und alle die übrigen
Vorfälle, welche die andern

Berlin, den 20 August 1830

19731.

An
die L. Inspektion der
Central-Strafanstalt
zu
Cöslin.

Den Criminal-Rath
Adam Berger hier.

23/8

Die L. Strafanstalts-Inspektion wolle, unter Rückgabe des anliegenden Schreibens des Criminal-Raths Adam Berger um Einsicht in die Akten wegen Verhaftung und Untersuchung in Betreff der Brandstiftung zu Frankenfelde, benachrichtigen, wann wahrscheinlich die Untersuchung geschlossen sein und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfalls zu willfahren.

Wegen Zustellung der Akten hierher wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Mit

L.

Berlin, den 20 August 1830

19732.

An
den L. Land-Gerichts-Direktor
zu Frankenfelde.

Vorstellung der Oberl. Prok. in seiner Zuschrift vom 13 d. M. wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier.

23/8.

Mittelst Zuschrift der L. Land-Ger. Direkt. v. 20 dss. vom 13 d. monats wird mir die anliegende Vorstellung des pensionirten Oberlieutenants Adam Berger hierher zu Frankenfelde, betreffend, wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfallsigen Orts zu willfahren, zurückgesandt, über den Gegenstand Ihnen allhier ein ärztliches Attest eingeholt werden.

Berlin, den 20 August 1830

Mittelst Zuschrift der L. Land-Ger. Direkt. v. 20 dss. vom 13 d. monats wird mir die anliegende Vorstellung des pensionirten Oberlieutenants Adam Berger hierher zu Frankenfelde, betreffend, wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfallsigen Orts zu willfahren, zurückgesandt, über den Gegenstand Ihnen allhier ein ärztliches Attest eingeholt werden.

Berlin, den 20 August 1830

Mittelst Zuschrift der L. Land-Ger. Direkt. v. 20 dss. vom 13 d. monats wird mir die anliegende Vorstellung des pensionirten Oberlieutenants Adam Berger hierher zu Frankenfelde, betreffend, wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfallsigen Orts zu willfahren, zurückgesandt, über den Gegenstand Ihnen allhier ein ärztliches Attest eingeholt werden.

Berlin, den 20 August 1830

Mittelst Zuschrift der L. Land-Ger. Direkt. v. 20 dss. vom 13 d. monats wird mir die anliegende Vorstellung des pensionirten Oberlieutenants Adam Berger hierher zu Frankenfelde, betreffend, wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfallsigen Orts zu willfahren, zurückgesandt, über den Gegenstand Ihnen allhier ein ärztliches Attest eingeholt werden.

Berlin, den 20 August 1830

Mittelst Zuschrift der L. Land-Ger. Direkt. v. 20 dss. vom 13 d. monats wird mir die anliegende Vorstellung des pensionirten Oberlieutenants Adam Berger hierher zu Frankenfelde, betreffend, wegen Verhaftung des Lieutenants Adam Berger hier und in wie weit hiernächst Gründe vorhanden sein werden, dem Gesuche allenfallsigen Orts zu willfahren, zurückgesandt, über den Gegenstand Ihnen allhier ein ärztliches Attest eingeholt werden.

+ Carlsen

Schmidt, und ihm dagegen die Verpflichtung auferlegt bleibt, in so weit uns irgend ein Exekutionsmittel zu Gebote steht und der Verpflichtete [illegible] dazu begründet halten sollte.

Mit p. p.

Den 21 August 1830

Durch den in Abschrift anliegenden Erlaß vom heutigen hat der K. Appell.-Gerichts-Rath Bayrhoffer zu Frankenthal die Verrichtungen des Untersuchungsrichters zu Frankenthal einstweilen den bisherigen Rendant Schwarz-Kuhstellvertretenden Commissair Fitz hat beauftragen.

Ich ersuche Sie daher ergebenst mir gefälligst zu bemerken und mir Bericht darüber einzureichen, ob Sie gegen diese Verfügung etwas zu erinnern finden.

Mit p. p.

Den 21 August 1830

In der Anlage beehre mich Ihnen der K. Regierung Abschrift der allerh. Entschließung vom 6 d. M. zu übersenden, wodurch Se. Majestät der Substituten der Rentämter zu Frankenthal Crusen Fitz hat zum sonstigen Untersuchungsrichter zu ernennen geruhet haben.

Mit p. p.

Den 21 August 1830

Der K. Regierung Abtheilung des Innern

Speyer.

Die Ernennung des Untersuchungscommissairs zu Frankenthal betr.

23/8.

Den 21 August 1830

Durch allerhöchste Entschließung vom 6 August l. J. haben Seine Königliche Majestät den Substituten der Rentämter zu Frankenthal, Crusen Fitz hat, zum sonstigen Untersuchungsrichter allergnädigst zu ernennen geruhet.

Den 21 August 1830

In Erledigung allerhöchster Entschließung vom 11 d. genehmige K. M. den Notariatsakt vom 16 Oktober 1819 mit der Berichtigung der Exekutionsformel [illegible] und ersuche Sie, das Erforderliche hierüber gefälligst zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident

---

22 Aug. 1830.

Uebersendung mehrerer auf die Rentamtsrechnungen gegen

1. Jakob Schmitt zu Rheinbach,
2. Adam Scholl von Langlauff,
3. Heinrich Schmerber von Schönau,
4. Caroline Burkhard von Lustadt,
5. Eberhard Fritsch von Landau.

wegen Rentamtsmängel-Anmerkungen.

p p

1973.

Den

Die Expedition der Kreis- und Intelligenzblatter

der Pf. Kr.

zu

Speyer.

Rentamts-Kautionsbestellung betr.

23/8.

1973.

Den

Den K. Rentamtmann

zu

Frankenthal.

Die Verrichtungen des Untersuchungs-Commissairs Crusen Fitz hat betr.

23/8.

1973.

Den

Die K. Regierung der Pf. Kr.

I. der Finanzen

zu

Speyer.

Die Ablegung der Untersuchungscommissairs-Pflicht zu Frankenthal betr.

23/8.

1973.

Den

K. Majestät z. Bayern.

Notariats-Capitulation betr.

23/8.

1973.

Den

K. Landgerichtsarzt

Reichardt

zu

Dürkheim.

23/8.

1973.

Den

Die K. Regierung der Pf. Kr.

Kammer des Innern

zu

Speyer.

Die Ernennung des Untersuchungscommissairs zu Frankenthal betr.

23/8.

19738.

An
den k. Landgerichtsarzt
Hofmann
Aschaffenburg.
22/8.

22 Aug. 1830.

Übersendung zeugnuß auf die Untersuchung gegen Heinrich Metzger von Lohnhof mit Schaft Schreiben vom Rentamt Lohr wegen fehlender Verletzungen.

p p

19739.

An
den k. Landgerichtsarzt zu
Landau.

Ad Requisitionen ddo.
22/8.

22 August 1830.

Übersendung zeugnuß auf die Untersuchungssache gegen Johannes Fuchs von Herxheim bezüglichen Verletzungsanzeige

p p

19740.

An
den Landgerichtsarzt zu
Kusel.

obigen Schreiben.
22/8.

22 Aug. 1830.

Übersendung eines die Untersuchungssache gegen Caroline Burkhard betreffenden Verletzungsanzeige.

p p

19741.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Frankenthal
dann Kreisgerichtsschreiber
Lehmeier dahier

23/8.

den 23 Aug. 1830

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Abschrift anliegendes Ministerial-Rescript vom 16 d. Mts. die k. P. M. die Heilung der in Abschrift anliegenden Ministerial-Entschließung vom 11 d. Mts. betreffend, mit dem Ersuchen gefälligst mir gemeldet haben zu wollen, ob Euer Hochwohlgeboren Kreisgerichtsschreiber Lehmeier zu Frankenthal bereits den Antritt an den interimistischen Klassenplatz der Landgerichtsschreiberstelle zu Kusel bethätigt habe, widrigenfalls Hochdieselben gefälligst veranlassen wollen, daß dem Landgerichtsschreiber Lehmeier die Gehalte nicht ferner gezahlt werden können.

Mit p p

19742.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Zweibrücken
Landau-Carpentier
dahier.

23/8.

den 23 August 1830

Euer pp erhalten hierbei den seit Empfang vom 20 v. M. ausgefertigten Spezialitätsakt, versehen mit der Legalisation des Herrn Präsidenten des Landkommissariats in Münchweiler, wieder zurück.

Mit p p

19743.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Landau
wie oben.
24/8.

den 23 August 1830

Gleiches Bescheiden wie der vorige in Betreff des mit Empfang vom 22 v. M. ausgefertigten Civil-Spezialitätsakt.

19744.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Landau.

die Bezeichnung der Minimal-Vergütung betr.

28/8.

den 23 August 1830

Mittels der in Abschrift anliegenden allerhöchsten Entschließung vom 9 d. Mts. ist verordnet worden, daß die gegen den Vorschlag Empfindlichkeit erhobene Bestimmung wegen Verletzungen wieder aufgehoben werde und der Verwundete so lange an d. Orte der That verbleiben müsse, bis seine Abschaffung wieder freigestellt ist, indem mit der Verfügung, daß der Arzt der Polizei die Untersuchung und Heilung vollständig vollzogen habe.

Ueber den Zeitpunkt der Abschaffung dieser Verletzung soll von Fall zu Fall eine richterliche Anordnung veranlaßt werden.

Hier, da bisher dem gemäß verfahren worden, und besorgt zu sein, daß die ärztliche Akten immer in gehöriger Zeit vorgelegt werden.

Mit p p

19715.

An
den k. Landgerichtsassessor
v
k. Landau.

Die Untersuchung gegen den separatistischen Rebellen Nebel betr.

24/8.

+ Englisch

Speyer den 23 August 1830

Euer Hochwohlgeboren

werden mir die abschriftlich anliegende allerhöchste Entschließung vom 10 d. mitzutheilen, wodurch zugleich d. k. M. mittelst Signats vom 2 d. dem separatistischen Rebellen Nebel zu Edenkoben die Untersuchungshaft mit 11103 fl. 28½ kr allergnädigst nachgesehen gnädigst haben.

Zu diesem Behufe wollen Sie die Untersuchung gegen Nebel wegen Theilnahme an dem separatistischen Unternehmen gegen Landau alsogleich wieder aufnehmen, und den Instruktionen für die Untersuchungsrichter gemäß fortsetzen, sodann Ihren Schlußbericht mit Ihrem Gutachten zu erstatten.

Mit [illegible]

19716.

An
den k. Landgerichtsassessor
v
k. Landau.

Die Untersuchung gegen Nebel wegen separatistischen Unternehmens betr.

24/8.

Speyer den 23 August 1830

Ihrem Berichte vom 15 d. M. [illegible] Ihnen die allerhöchste Entschließung vom 10 d. mitgetheilt, wodurch zugleich d. k. M. mittelst Signats vom 2 d. dem separatistischen Rebellen Nebel zu Edenkoben die Untersuchungshaft mit 11103 fl. 28½ kr allergnädigst nachgesehen gnädigst haben.

Zu diesem Behufe wollen Sie die Untersuchung gegen Nebel wegen Theilnahme an dem separatistischen Unternehmen gegen Landau alsogleich wieder aufnehmen, und den Instruktionen für die Untersuchungsrichter gemäß fortsetzen, sodann Ihren Schlußbericht mit Ihrem Gutachten zu erstatten.

Mit [illegible]

19716,

An
den k. Landgerichtsassessor
v
k. Landau.

Verhaftung des Johann Theobald v Edenkoben in seinem Separatismus betr.

24/8.

Speyer den 23 August 1830

In Folge Ihres [illegible] Berichts vom 15 d. M. erhalten Sie den Johann Theobald von Edenkoben des Landgerichts Landau [illegible] unter Zurückgabe der Beilagen anzuzeigen, daß es Ihre Verhaftung, welche wegen seiner Theilnahme an dem [illegible] Unternehmen gegen Landau [illegible] genehmigt ist.

Sie haben sich [illegible] zu bemerken, daß in Folge Ihrer Requisition [illegible] die allerhöchste Stelle [illegible]

19717.

An
den k. Landgerichtsassessor
v
Landau.

Die Untersuchung gegen Carl Nebel wegen Separatismus betr.

23/8

Speyer den 23 August 1830.

Der Inhalt Ihres gefälligen Berichts vom 15 d. M. hat mir Ihre angefügte Verfügung vom 7 d. M. [illegible] übergeben, wornach Sie [illegible] haben, daß er von dem katholischen Pfarrer Ihres Bezirks und einem Caplaney Ihres Bezirks [illegible] und [illegible] Gebrauch [illegible] 7 bis 11 d. M. [illegible] gewesen, ohne [illegible] zu sagen, und daß man [illegible] dem, als der Schalk [illegible] in Untersuchung gezogen und in [illegible] Haft [illegible] habe,

Ihre [illegible] wollen mir bemerken, welche Bewandtniß es mit der gegen Carl Nebel [illegible] Anzeige [illegible] hat, welche Handlungen er sich [illegible] habe, um sich [illegible] Gastfreundschaft und sich [illegible] [illegible] [illegible]

19718.

An
den L. Rentbeamten
zu
Frankenthal.

Beschwerde des Bauern zu
Hochstadt gegen den Advok
Ch. Culmann dahier.

24/8.

+ Abschrift

den 23 Christ 1830

Vom vormaligen Cantonsgerichte Landau hat Bauer zu Hochstadt wegen einer Beschwerde vom 20 Juni d. J. gegen den Advokaten Ch. Culmann dahier einige Akten für uns diesem Jahr schriftlich mitgetheilt.

In dem angezogenen Schreiben vom 7 d. sagt Advokat Culmann über Parteiverhältnisse genau auseinander. Darnach setzte Culmann den angefallenen Beweisfuß von 21 f 36 kr. plus der Appellation 6 f 51 kr. und den Satz an den Advokaten Reinhard Schäfer dahier; wovon Bauer Culmann zwanzig Gulden Vorschuß Vorschuß bezahlt hat. Culmann zwanzig Gulden Vorschuß bezahlt hat. Culmann verlangt Bauer vorschriftlich zu haben, aber das Schreiben abzugeben verweigert hatte.

Der Beschwerde führer hat darauf gegen den Satz jenes Vorschusses an den Advokaten Schäfer zu wenden, in dem Falle sich an den Advokaten Culmann und gebührend wegen Verantwortung beschwerlich, als der ihm über diese Verweigerung Schäfer Recht ist uns nicht gestehen soll, also Abstand Einsicht abzugeben wird.

Was die Beschwerde führer Absicht betrifft, den eingetretenen Streitigkeiten wegen einen Sachverhalt gegen den Advokaten Ch. Culmann zu erheben, so muß das ganz Verfahren [illegible] überlassen werden.

Wir wollen den Beschwerde führer Bescheid den Inhalt des Schreibens des Advokaten Culmann mit der geeigneten Belehrung ertheilen und dieses Schreiben wieder dienstlich anher zurückgelangen lassen.

Mit Y 1/.

19719.

An
den Commandeur der 8 Compagnie
des L. Landwehrmanns
zu Speyer.

Die ab Jahren zur Theilt zu versammelnden Landwehrmann und andern Militärpersonen betr.

24/8.

+ in Frankenthal

+ in Bornheim

den 23 Christ 1830

Es die gehaltene Zeitschrift vom 19 d. betreffend eine Sache der 8 Compagnie Commandeur zu erwähnen, die keine Ahndung bestätigt, wurde vorgetragen, daß die Landwehrmann und andere Militärpersonen Tabak und Leichtfertigkeit abzulegen haben, wenn sie ab Jahren zur Theilt versammelt werden; allein solche ist in Verbindung allgemein Gebrauch und mit der strengsten Ahndung in diesem Canton eingeführt worden. Ein Trunkenbold, ein Verschwender, Ehr- Ehrenrührer, Lästerer, Unbändiger in Gemeinden anstößt sein Gesicht und lasse seinen Zorn oder Tabak ab, wenn er zur Theilt kommen wird, und es bedarf Zeugen wie einer Erinnerung durch den Theilt Chef. Man fällt es für unbillig, daß die Militärpersonen die den Tod bedeute und bezweifelt sein, wo ihre militärische Pflicht in keiner Weise in Verletzung gebracht wird und die Handlung mit dem Militär dienst nicht gemein hat, auch wenn [illegible] fallen, daß ein Jahr zu einem machen, über zu Strafen Bestrafungen gegen über, in Betracht zu ziehen und darauf [illegible] in dem Sinn so einzurichten, daß er weniger Ehr- und Unbezeugen sich zu verantwortigen [illegible] es soll der Fall sein würde. Ein Gendarme der ein Militär.

+ Militär=

+ und in anerkannter Tüchtigkeit. Bestätigung einer Entlassung Sr. K. H. des Herzogs vom 5 Febr. 1819

+ angewiesen wurden,

pensen, welche ihnen in den höheren Lehren Kunst lagt jede, fast unausgesetzt Tadel und Verhandlung ab.

Da bezahlter Urlaub ist den älteren Leuten nicht üblich ist und die Vorgesetzten von Militär= eben auch Schicklichkeit in dieser Beziehung, zum jenen in Forderung ist machen, so haben sich bei uns, obschon einzelne Offiziere wegen der Vorbereitung zum Offiziere in jüngerer Zeit Urlaub erhalten. Auch Bernhaus mit dem ausdrücklichen Beifall. Oberst= Hptm. Fanten v. Cabanien + verlebte während 30 Juni 1819 von dem damaligen Prinzen = Regenten = Herrn K. H. ein Jahr 3, zuerst die Militärgrenze +, wann/ als jungen von Offizier abkommen wurde, in vielen Linien zu empfinden und die Verhandlung abzulegen, aber den jungen ohne Tadel anzuerkennen. Gelernen

In dieser Weise wird mit dem die Zeit benutzt, und wenn hin und wieder + Lücken abzugrenzen wünscht, so geschieht es auch durchaus in der gehörigen Anerkennung, wenn Lehrer + wollkommen geeignet scheint, allen Schülern zu genügen.

Der ernannten Lehrer der Ingenieur = Corps = Schule vom 30 Juni 1819 hier ausführlich verbunden mit vollkommen vorzüglicher Fortschritte

+ in den Offizier

+ übrigen

19750.

An
K. L. Majestät von Bayern.

Die Lehrerbesetzung der zu Landshut errichteten Offizierschule betr.

26/5.

+ der Tüchtigkeit

Vom 24 August 1830

Ihro L. M. geruhen in der Absicht die Offiziere um die Kunst der Ablesung des Offizierbuches Truppen zu Landshut errichteten Offizierschule zu erhalten.

Unter der Zahl der Verwaltungsbeamten befindet sich ein Offizierlehrer, der mit einer Besoldung angestellt ist. Mit der bisher angenommenen Grundsätzen + wurden diese bisher der Vorzug vor den übrigen Lehrern, in denen nicht ein Vorzug gegeben wird, und die ihre Diensteinkünfte immer mit diesen und ihrer Tüchtigkeit gemessen sind.

Der älteste im Dienst ist Heinrich Lehrer v. Wolfstein; er wurde am 30 August 1809 zum Offizierlehrer angestellt, hat sich aber in keiner Beziehung einer Auszeichnung würdig bezeigt. Obwohl sich sehr Ordnung und genauer Pflichten=Erfüllung hat er sich Geschicklichkeit Verwendung an einer der Lehrer Stelle erworben.

Franz Xaver Lehrer Lorch zu Neuenbrunn ist mehrere Dienstjahre; er wurde Ostern 21 Januar 1820 zum Offizierlehrer ernannt, leistete seine Pflicht stets mit pünktlicher Genauigkeit, Thätigkeit und Tüchtigkeit. zu Zufriedenheit

Wilhelm Caspar ernannt seine Lehrer Ostern 21 August 1822 Stelle. Anstellung war zu alt in der alten Kadet; an seine Stelle Offizier=Lehrer Caspar berufen wurden.

Land Rendsburg in Holstein,
ausgestellt am 3 März 1826, betr.
zu bewirkende Auslieferung
und bittet die zu deren Ermittelung
behufs der gerichtlichen Untersuchung
wegen Diebstahls
benutzten Schritte gefälligst veranlassen zu wollen.

Gegenwärtig Friedrich Eindt zu
Ostenfeld Landschreiber, angeklagt
seit dem 7 Oktober 1828
bekannt, daß er [illegible] hier in Kiel
später Schlüssel angefertigt,
gestanden sich besonders damit
sein Thätigkeit und wesentliche
Beihülfe in seinem Dienst auf,

Ehe man über diesen Vorwurf
kommen, kann fast darüber ein
Zweifel, daß wesentlich, die
zu Ostenfeld begangenen Diebstähle
gezeigt und [illegible] mit
alle Schwierigkeit beurtheilt werden
können, allein unter den
vorliegenden Umständen Gründe
genug vorhanden, Gründe
vorhanden keine Schritte zu
treffen sind.

Dem Angeklagten in Rendsburg
wurden gegen Friedrich Eindt
primo loco, gegen Heinrich
Eindt secundo loco und gegen
Ludwig Jacob Eindt tertio loco
vorgeschlagen.

Der Appellat. Friedr. Eindt
geht mit Recht davon ab und be-
zeichnet den Ostenfeld Eindt
Vogt, als ersten, den Heinrich
gegen Eindt als zweiten
und den Ostenfeld Eindt selbst
dann als dritten Eindt Sohn.

Dieser Ansicht tritt der allerunt.
Behörde [illegible] auch die angeführten
Gründe ganz bei, nur erscheint
es nicht so genau genommen
Sachlage, einen Schein von, der
alten in Kiel ist, den Just. Friedrich
Eindt [illegible] zu
Kiel.

Der Assessor [illegible]

Ehe 19750.

den L. Landesprokurator zu
Friedrichstadt.

24/8.

Uebersendung des Anzeigungsprotokolls
und Anklageakte gegen Heinrich Johannsen
aus Pfahlberg, des qualifizierten Diebstahls angeklagt.

p p

Ehe 19751.

den L. Landesprokurator in
Landsberg

24/8.

Uebersendung des Anzeigungsprotokolls
und Anklageakte gegen den des qualifizierten Diebstahls angeklagten Johannes Hennig, Leinewandweber aus Hohenheim.

p p

Ehe 19752.

den L. Landesprokurator
zu
Friedrichstadt.

Untersuchung gegen den
Bürgermeister Ritter zu
Oberaußen betr.

26/8

Den 26 August 1830

Mittags Protokoll des L. Landg.
d. H. Cr. P. des Innern, vom
20 d. wurde die Verurtheilung
auferhalb, den Bürgermeister Ritter
zu Oberaußen wegen der Johannsen
zu Last gelegten Verbrechen
des Eides sowie und wegen Amtsmißbrauch
von Pflichtverletzung von Amtswegen
stellen.

Der [illegible] hierbei diesen
Protokoll nebst den weiteren
Untersuchungsakten, den gefaßten
Beschluß genau der Weise
abzugeben zu verordnen.

mit,

Ehe 19753.

den Landvogt
Salzmann.

Untersuchung gegen den Landvogt
Böttcher Weichardt betr.

26/8.

Den 26 August 1830

Wegen verschiedenen Unter-
schleifen und sträflicher Pflichtver-
letzung hat die L. Regierung
d. H. Cr. Landvogt Hennigsen unterm
19 d. die Strafverfügung d.
Landvogt Böttcher Weichardt zu

19754.

An
die L. Land-Oekonomie-Commission
Salzburg.

Den verstorbenen Gutsbesitzer Franz Xaver Hagenauer betreffend.

Vdg.

Hiemit Franz Xaver Hagenauer zu Lehen [illegible] eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und von dem Erfolge dieser Amtshandlung anher die Anzeige zu erstatten.

Die Gerichtsbarkeit des L. Landgerichtes Neumarkt vom 19 d. macht den Herrn Landgerichts-Adjunkt Schlosser Verrichtungen hiezu hier.

Mit p. P.

Am 26 August 1830

Franz Xaver Hagenauer, verheirathet, Gutsbesitzer zu Leutstetten am Forst in Oberbayern, Landgerichts L. Land Mühldorf, der Zeit in Untersuchung gezogen, ist am 18 d., dessen Gehör im Untersuchungsakte habe, [illegible]

Mit p. P.

Am 26 August 1830.

Durch die angeschlossene Eingabe vom 20 d. zahlen die Landgerichtsdiener zu Leutstetten die [illegible] Verzeichniß der Akten über [illegible] Einfall, welches er mit Ende vom 15 dahier. L. G. zurückgelangt hat.

Indem 22 der [illegible] Monats [illegible] die [illegible] Anzeige gütigst [illegible] Verzeichniß dieser Akten-Verhandlung [illegible] Abgabe der bei der Behandlung der Akten [illegible] Taxen [illegible] Gebühren [illegible] zu überschicken und [illegible] um [illegible]

19756.

An
die L. Landgerichts-Adjunkten zu Burghausen.

Die Wiederbehandlung der zu Leutstetten verübten Straßenraub-Gewaltthat betr.

Vdg.

+ Jakob Lang,

+ am Straßenraub-Gewalt zu Mühldorf

Einsendung zu veranlassen.

Da bisher hievon noch nichts erfolgt ist, so wird dasselbe [illegible] das Verfahren gestellte Anfrage hiemit [illegible]

P.

Am 26 August 1830

Um die Wiederbehandlung der Straßenraub-Gewaltthat zu Leutstetten verübten Straßenraub-Gewaltthat betreffend.

Beim Landgerichte Laufen [illegible] Landgerichts-Adjunkten [illegible] und die vorgeschriebenen Prüfung bestanden; die übrigen haben [illegible] Zeit [illegible] Landgerichten gearbeitet und eine gesetzliche Einrichtung erhalten.

Der Landgerichtsdiener zu Leutstetten, unter Vorlage mit dem Dienstzeugnisse, hat den Landgerichts-Adjunkten zu Burghausen [illegible] Landgerichts-Adjunkten Vater [illegible] erlaubt, den Unterzeichneten [illegible] Leutstetten [illegible] Gerichts-Adjunkten [illegible] Jakob Lang [illegible] Straßenraub-Gewaltthat [illegible] Mühldorf, [illegible] Landgerichts-Adjunkten [illegible] Burghausen [illegible]

Von Seite der Appellations-Gerichte [illegible] gegen [illegible] Vater und den Landgerichts-Adjunkten [illegible] Burghausen [illegible]

und der Inquisitions-Assistent Jakob Löwig und diesen Beamtenstand.

Da die Gesetze zur Evidenz einer Strafhandlung erforderlich, stellen die Universitäts-Studien nicht vorgeschrieben, so haben sowohl der Appellationsgerichts-Präsident v. Cancrin, als der Appell. Gerichts-Präsident, Herr Kaiserl. Titl. gemeint, sondern blos die zur Evidenz des Falles erforderlichen Fragestücke unter Beifügung der vorgeschriebenen Beweismittel, der Gerichtsbehörde, Klage und Verhandlung gegeben.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete, welcher die vom Appell. Gericht Herrn Landes Assessor Stahl; und glaubte, daß dem Untersuchungsrichter obwaltenden Personen Herr Landes + allerunterthänigst vorgestellt werden müsse.

Euer Kaiserl. Majestät, wahrscheinlich Universitäts-Studien absolvirt und die Examinations-Prüfung bestanden haben, müssen der Inquisitions-Assistent Jakob Löwig die meiste Berücksichtigung verdienen. Er ist seit mehreren Jahren als Inquisitions-Assistent angestellt, und leistet die Gerichtlichen Dienste schon einen Zeitraum zu bejahen, seine gründliche Kenntniß ist der der Untersuchungsrichter Landes Jakob Wolf ganz gleich; + seine Bemühungen, Fleiß und Thätigkeit bestimmt ab die der Letzteren.

Die sämtlichen Gesuche und einzelnen Personalien alleruntert. Land. Gerichts Beamt. anbei

+ Der Herzog

+ Landes sind

1/.

---

26 Aug. 1830.

19757.

An
den L. Landesjustizkanzler zu
Landau

Ablassung gegen Chr. Schlosser
u. Jakob Eisenbahner ldo.
26/8.

Abgeschlossen die Untersuchs-Akt. der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts vom 20 d. M., wodurch erkannt wurde, daß gegen Andreas Schlosser und Jakob Eisenbahner, beyden zu Rülzheim wohnhaft, wegen der ihnen zur Last gelegten gewaltsamen Verwundung mit öffentlichen Waffen keine Anklage Statt finde, und dieselben sogleich in Freiheit zu setzen seyen, wenn keine sonstige Ursachen zur Verhaftung vorliegen.

p p

---

26 August 1830.

19758.

An
denselben.

Ablassung gegen Anna Maria
Öhl von Lachen ldo.
26/8.

Abgeschlossen einen auf die unbewaffneten Verwundungs-Fälle bezüglichen Untersuchungs-Akten.

p p

---

26 August 1830.

19759.

An
den L. Landesprokurator in
Frankenthal
pertigen Collegium
26/8.

Abgeschlossen die Untersuchungs-Akten und Anklageakten so wie gewöhnliche Verhandlungs-Beylagen in Sachen gegen Anna Maria Öhl von Lachen.

p p

Den 27 August 1830

19760.

An
den L. Landesprokurator
zu Frankenthal
Landau.

Verhaftsbestätigung. Abgeschlossen der Gemeinde Dannstadt betr.

27/8.

Obgleich das Inquisitions-Verfahren wegen Verletzung der Pflichten mit Hintansetzung der Amtsverschwiegenheit, erzwungen Verhaftsbestätigung, zur Verwirklichung eines bestimmten Strafgesetzes nöthig abgehalten zu werden, nicht den

gemäß :r

so wenig entsprechend wurde die Vorlage der procedure civile bei gesetzlichen Zeugenvernehmungen im Civilverfahren erscheinen, so liegt doch kein Hinderniß vor, den Bestimmungen der K. Regierung von Pfalz die Strafverfügung zu Grunde zu legen.

Falls der Zeugen mehrere vernommen bei Abschrift unterlassen haben sollten, wie es vorgeschrieben ist, allein dieß ist der Sache nach nicht bestimmt; und wird in der Strafverfügung abgewendet, daß die K. Regierung mit dieser Absicht bei einem allenfallsigen Rekurse keinen Anstand nehmen werde, so ist für die baldmöglichste Erledigung kein Anstand zu befürchten.

Der Zeugen vernehmen bildet keinen eigentlichen Endzweck, sondern nur einen Bestandtheil des Civilverfahrens, der nicht selbst, sondern zu Begründung der Urtheile vorgenommen wird, ad perpetuam rei memoriam.

Die Vorlage Zeugenvernehmungen über nicht in die gewöhnlichen Vorfall. der Strafverfügung aufgenommen, so fällt billig weg, diesen Beweis und der Strafverfügung abzuschreiben, seine Reklamationsgründe zu bewilligen, lediglich alles Verfügung unserer Anwendung der Art. 8 und 12 des Gesetzes vom 16 Febr. 1807.

Die Kommunikata folgen hiebei wieder zurück.

Mit

19761.

An
K. L. Majestät von Bayern.

Strafverfügung
Joseph Hartmann
Hafner
Bad.

27/8.

den 27 August 1830

Joseph Hartmann, Hafnermeister zu Heidelsheim wurde mit seiner Ehefrau Maria Eva Engel am 2a abends zu Bruchsal und bittet in der unterthänigsten Devotion, aber gehorsamst angelegten Ersuchen um die ihm sonst zu gestattende allergnädigste Verzeihung.

Bittsteller ist 29 Jahr alt, seine gemeldete Ehefrau zählt 27 Jahre, beiden sind bisher bekannt bis zur bürgerlichen Ehre und haben in einem sittlichen, unbescholtenen Rufe, der Letztere Schmiedmeister, der Erstere Hafnermeister, zuletzt am 22 März d. J. allerunterthänigst.

Der thatsächliche Verhalt ist folgender: Am Sonntag nach Frohnleichnam sind die Eheleute und Nachbarsleute Hartmann, Engel, Bruder und Schwägerin zusammen gekommen und haben sich unterhalten, wobei der Letztere verschiedene Empfindungen gegen die unterstützte Regierung allerdings nicht zu billigen,

Ihr Eingabe
gz.

19762.

An
die K. Regierung des G. Kr.
d. d. Innern
zu Handen

das Landvogtei-Hofgericht zu
Mosbach Bad.

27/8.

den 27 August 1830

In dem anliegenden Berichte vom 25 d. M. vereint das Landvogtei-Hofgericht an hiesiger Regierung den Wunsch aus, es möchte Ihnen für Ablehnung des Landvogtei-Aktuars Bühling in Erledigung gekommenen Landvogtei-Hofgericht Mosbach einige

wurde bald besetzt, und die Truppen
wie gestern unter die hiesigen
Thore mit der Verordnung
vertheilt, daß Alle, bey strenger
Strafe, ihre Häuser nicht verlassen
sollten.

Der Unterzeichnete kann
diesen Bericht nicht abschließen, ohne
sich gedrungen zu fühlen, zu bemerken,
daß bei der Ankunft eines Courier-Wagens
für Frankfurt mit besonderer
Pünktlichkeit zu Werke gegangen
wurde, indem der Wagen
sogleich öffentlich in den
Hof
wurde, und über Tag und
Nacht unsere Couriere und
Reisende bis an die Thore
mußten sich gefallen lassen
die genauste Untersuchung
und Visitation
und einige Zeitung
mit der Absicht Durchsuchung
der Couriere vorgenommen
worden.

L.

Am 27 August 1830

Am 19/63.

Die Regierung d. Unter-
Lahn
an
Herrn
die Einsetzung der
zum Cassations-Gericht ernannten Gerichts-
personen betr.
Gleiche Verf.
27/8.
an die Curatoren

Das unterm 18 mit. d. J.
von der Regierung angezeigte
Ableben des Ehe-Ehr.
Herrn Justiz Raths Kilian zu Coblenz
über Ihre und
Einsetzung
wegen Besetzung
Stelle
Gerichts,
worden
Justiz Rath Kilian
Coblenz
Regierung
Ableben
Einsetzung
Stelle
Gerichts

+ an das neue Tribunal
hier gelangen soll,

Herr Justiz Rath Kilian hatte
einen Schlaganfall, wovon
er sogleich Lähmung
des rechten Armes und
Beines und
Sprache
Verordnung vom 22 Sept. 1820
die Verfügung
Ihre Einsetzung
Ihnen
Ihre
Ihre
Ihre

[illegible] Frankenthal

[illegible] 1764.

An
Das K. Kreisprokuratoriat
zu K. Landau.
Die fiskalische Inculpatsache
betr.

27/8.

Landau, den 27 August 1830

Die mit Verfügung vom 30. Januar d. J. eingeschickten Anzeigen zu dem Untersuchungsprotokolle der Landwehrsoldaten Simon Heinstein über den von dem Michael Fischerschen Ehemanne zu Nothen zurückgelassenen Abschied und Dienstbezeugen haben wieder zurück, um das Inculpatenverfahren gegen den Heinstein [illegible] werden.

Mit [illegible]

1765.

An
Das K. Kreisprokuratoriat
zu Frankenthal

27/8.

Landau, den 27 August 1830

Da in der Landwehr-Ersatzmannschaft zu K. Landau bedauerlicherweise Criminal-Untersuchung gegen Conrad Heinstein an der Hd. wegen [illegible] eingeleitet worden, und nun Verjährung gegen [illegible] eingetreten ist, und nur das Verbrechen selbst und nicht die Strafe verjährt, so ersuche Sie, das Verfahren einzustellen und mir das Protokoll mit Gutachten baldigst wieder zuzusenden.

Mit [illegible]

An 1766.
Das K. Untersuchungsgericht
zu K. Landau.
Untersuchung gegen Heinrich Maier von Eisenbach.

27/8.

+ Duplikaten wie in

Landau, den 27 August 1830.

Um die Verhaftung und Ablieferung von Heinrich Maier, Taglöhner und Bauer zu Eisenbach bewirken zu können, ist erforderlich, daß mir schriftliche Verhaftsbefehl mit Angabe der verübten Handlungen und der anzuwendenden Strafgesetze erlassen und mir in Abschrift baldmöglichst übersendet werde, wegen, unter den übergebenen Notizen, hinreichende Gründe vorhanden zu sein scheinen,

+ gewissenhafte

+ pflichtig

In Erwartung recenter und mittelst Ehrerbietiger Einsendung Ihrer Berichte gestattet und solche können uns [illegible] Gefälligkeit wenden, sehr für einmaligen Verrichtung verbleiben Sie Ihrer [illegible] Ihrer Ihnen [illegible] Ihrer [illegible] Ihrer [illegible] Ihrer

28 August 1830.

19773

An
das K. Stadtgerichtsamt in
Landau.

28/8.

Abschrift gegen auf die Stadtamtsfehlungsache gegen Christian Klingler zu Dierscheimerlautern bezüglichen Vorladungsverfügung. † J. Fr. Probst

p p

---

28 Aug: 1830.

19774.

An
das K. Stadtgerichtsamt in
Frankenthal.

28/8.

Abschrift einer die Stadtamtsfehlungssache gegen Georg Spangler zu Edesheim betreffenden Vorladungsverfügung

p p

---

28 Aug. 1830.

19775.

An
das K. Stadtgerichtsamt zu
Landau.

Stadtamtsfehlung gegen Jakob Geschwind und Jakob Kindsvater dto.

28/8.

Lasse erwähnte in der unterm heutigen an das Appellationsgerichtsamt des K. Rheinkreises zu Landau einberichtete Appellationsgerichtsamt als heute zu verhandeln gewesene Sache, nachdem beiden Appellanten gehörig Vorladung, nebst den übrigen Abschriften in dieser Sache mit Empfangschein hier zum 8ten Appellationsgerichtsamt übersichtlich, die Verhandlung deßfalls vornehmlich am 9ten d. Mts. und den K. Appellationsgerichtsamt Statt haben wird.

Actuar: Brechel, Assr.

19776.

An
K. P. Majestät von Bayern.

die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichtsamts Speyer betr.

28/8.

Speyer, den 28 August 1830

Der erste Staatsprokurator des Stadtgerichtsamts Speyer, hat sich beim gütigen Staatsministerium zu beschweren; gehorsamste Vorlagen in Untersuchungssachen, Hochverrathsachen vorzüglich betreffend, welche ihm anvertraut waren, Verzögerungen und große Vernachlässigung verschiedener Arbeiten sich nicht wohl zu Schulden kommen lassen. Dieselben bestehen: 1. Darin, daß ihm zwei Klagen schriftlich zugestellt worden, über welche Klagen er noch nicht referirt hat. 2. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 3. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 4. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 5. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 6. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 7. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 8. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 9. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 10. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 11. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 12. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 13. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 14. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 15. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 16. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 17. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 18. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 19. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 20. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 21. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 22. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 23. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 24. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 25. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 26. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 27. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 28. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 29. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 30. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 31. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 32. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 33. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 34. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 35. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 36. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 37. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 38. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 39. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 40. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 41. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 42. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 43. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 44. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 45. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 46. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 47. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 48. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 49. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 50. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 51. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 52. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 53. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 54. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 55. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 56. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 57. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 58. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 59. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 60. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 61. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 62. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 63. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 64. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 65. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 66. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 67. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 68. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 69. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 70. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 71. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 72. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 73. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 74. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 75. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 76. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 77. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 78. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 79. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 80. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 81. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 82. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 83. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 84. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 85. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 86. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 87. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 88. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 89. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 90. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 91. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 92. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 93. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 94. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 95. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 96. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 97. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 98. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 99. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 100. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 101. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 102. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 103. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 104. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 105. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 106. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 107. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 108. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 109. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 110. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 111. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 112. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 113. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 114. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 115. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 116. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 117. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 118. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 119. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 120. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 121. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 122. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 123. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 124. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 125. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 126. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 127. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 128. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 129. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 130. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 131. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 132. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 133. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 134. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 135. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 136. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 137. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 138. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 139. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 140. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 141. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 142. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 143. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 144. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 145. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 146. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 147. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 148. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 149. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 150. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 151. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 152. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 153. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 154. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 155. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 156. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 157. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 158. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 159. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 160. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 161. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 162. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 163. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 164. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 165. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 166. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 167. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 168. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 169. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 170. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 171. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 172. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 173. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 174. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 175. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 176. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 177. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 178. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 179. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 180. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 181. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 182. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 183. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 184. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 185. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 186. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 187. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 188. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 189. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 190. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 191. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 192. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 193. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 194. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 195. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 196. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 197. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 198. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 199. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 200. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 201. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 202. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 203. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 204. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 205. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 206. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 207. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 208. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 209. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 210. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 211. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 212. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 213. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 214. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 215. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 216. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 217. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 218. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 219. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 220. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 221. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 222. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 223. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 224. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 225. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 226. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 227. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 228. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 229. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 230. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 231. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 232. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 233. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 234. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 235. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 236. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 237. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 238. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 239. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 240. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 241. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 242. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 243. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 244. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 245. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 246. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 247. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 248. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 249. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 250. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 251. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 252. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 253. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 254. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 255. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 256. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 257. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 258. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 259. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 260. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 261. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 262. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 263. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 264. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 265. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 266. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 267. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 268. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 269. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat. 270. Daß ihm mehrere Untersuchungsakten vorgelegt worden, über welche er noch nicht referirt hat.

Ehe sich unser Staatsprokurator veranlaßt sah, den anfänglichen Vorstellungen mehrere entgegen zu setzen, wünscht derselbe, daß ihm meh

+ Generalstaatsprokurator

+ amtl Bezirke

den Klerus zu [illegible] verpflichten, hingegen nicht vor. Alle Beamten der Kreisgerichtsräthe in einem Eid allot. Sie will demnach diesen Eid abschaffen, der Generalprokurator zu behaupten, und sie in den übrigen beizubehalten. In manchen Fällen kann der Gerichtshof die Substitution des Kreis+ gerichts niemand Beamten als einen amtlichen Bezirksbeamten entnehmen. v. Abt. 42 des Gesetzes vom 18 August 1810 laut Art. 284 des Cod. d'instruct. criminelle hat der Kreisgerichtsrath in den Bezirksgerichten die Beamten der Generalprokuratur ungemein häufig zu Verrichtungen zu gebrauchen. Es ist billig, daß sie dafür einen Ersatz haben.

Man hat sich bemüht mit dem Eid allot. Gesetzbuch dieß bewerkstelligen, der Eid des Kreisgerichtsrath ist unterschieden, in so weit er die Eidespflicht bei der Anstellung betrifft und an Eidesgerichte gebraucht.

Es wird einmal dem unterstehenden Gerichtspersonen die Obsorgsamkeit der Kreisgerichtsrath Eidespflicht wichtig, die gerne übersehen wird, eine Verschiedenheit zu machen besonders dieser Zeiten will räthlich, indem bei Gerichten, die auch in Civilsitzungen und bei andern Arbeiten eine Eidespflicht will noch zu entbehren sehr dienlich.

Die Beamten der Kreisgerichtsräthe am bisherigen Bezirks-

gericht haben sich die Eidespflicht ablegen und bezahlt entrichtet, und es wird in der That dadurch selbst willkommen werden, zumal während dem Eid, wo die Bezirksgericht seine Sitzungen halten kann, weil die Eidespflicht für den Eid benützen würden.

Auf den Abgang der wenigen Generalstaatsprokuratoren, deren in Württemberg nur acht eine Eidespflicht für die Generalstaatsprokuratur nöthig geworden, sie. P. M. haben damals den Gerichtsrath der Kreisgerichtsrath beim Bezirksgericht Hechingen Hofrath Bezirksgerichtsrath Calwer, [illegible] allerdings zu bezeichnen gewußt, der sehr wahrscheinlich diesen Eid leisten kann, weil die Eidespflicht der Beamten der Kreisgerichtsrath beim Bezirksgericht übertragen, indem sie nicht selbst geschieht, da bei einer oder der andern Gerichtsbeamten in Untersuchungssachen meistens Zeugen zu Eid abwesend ist, und dann eine Eidesleistung nicht zu entbehren nöthig.

Auch hält sich die Zeit nicht genau bestimmen, wie lange die Eidespflicht angewendet sein muß, indem der Gehalt der Kreisgerichtsrath von der Art ist, daß von die Zeit der gänzlichen Herstellung sich nicht voraussagen läßt.

dessen Gesundheit. Im Lande mochten ihn überhaupt zu dem Dienst in der Staatsprokuratur weniger geeignet, als zu einer andern Gerichtsstelle; es würde seinen Wünschen entsprechen, als dem Interesse des Dienstes entsprechen, wenn ihm bei einem andern Kollegium die Stelle eines Appellationsrathes allergnädigst übertragen werden wollte. Als Beförderung könnte ihm eine solche Verwendung wenig gelten, da dessen dermaliger Gehalt dem eines jüngsten Appell.Raths gleich kommt. Die Arbeiten der Appellat. Räthe sind in der Regel weniger anstrengend + als die der Beamten der Generalprokuratur, und erheischen nicht das ~~beständige~~ sehr ermüdende, lange Sprechen in öffentlichen Sitzungen.

+ und anstrengend,

Nach dem allem erlaubt sich der Allerunt. Unterz. den unterthänigsten Antrag zu stellen, Euere K. M. wollten geruhen, die Beamten der Staatsprokuratur am Bezirksgerichte zu Zweibrücken allergnädigst zu ermächtigen, wenn + es die Gesundheitsumstände des Staatsprokurators Schmidt erfordern, der Generalprokuratur besonders ~~weiter~~ bei den öffentlichen Verhandlungen die nöthige Aushülfe zu leisten.

+ und Schonung

Man hat bereits dem Appell. Gerichts Präsidenten bemerkt, daß man besorgt seyn würde, daß mit einer solchen allerhöchsten Ermächtigung kein Mißbrauch getrieben werde, und daß dem Staatsprokurator Schmidt keine größere Entziehung von dienstlichen Arbeiten zu Theil werde ~~werden~~, als sein dessen Kränklichkeit unumgänglich erheischet ~~~~ mit sich bringt.

Diesem pünktlich nachkommen würde man sich wohl gewissenhaft angelegen seyn lassen.

In tiefster Ehrfurcht

B.

19777.

An S. K. Majestät von Bayern

Den Gerichtsbescheid des Jakob Brander von Rodenbach betr.

31/8.

Den 31 August 1830

In Folge allerhöchsten Auftrags vom 13 d. geruhten Euer K. M. in der Anlage die Untersuchungsakten gegen Jakob Brander, Taglöhner zu Rodenbach sich vorlegen zu lassen.

Es hat seine Richtigkeit, daß Brander vom Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 24 April 1830 wegen Mißhandlung nur zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, zu 8 f Geldbuße und in die Kosten verurtheilt wurde, während der Staatsprokurator auf eine Gefängnißstrafe von 5 Jahren, auf 20 f Geldbuße nebst Kosten angetragen hatte.

Der Staatsprokurator fand die Strafe nicht im Verhältniß mit dem Delikt; er appellirte daher und in der Appell: Instanz wurde die Strafe auf zwei Jahre Gefängnißstrafe, 25 Gulden Geldbuße erhöht und damit die Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen verbunden.

Die vom Bezirksgerichte verhängte Strafe war offenbar zu gering

19778

Ihro
des L. Bezirksgerichtsrathes
zu L. Landtheil.
Mutheilung gegen den
abwesend. Ehrenfalls Inhaber
dort.

+ Den Cabinetsvorstand und Ehr
21/8.

Den 31 August 1830

Se. p. wollen die angefragte Abstrafung wegen Mißhandlung des Gemeindevorstehers Müllinger in D. Bach in L. Landtheil zu Protokoll geben und wenn der Vorfall einer Bezirksamtsstrafe über 4 Tage über die Competenz des abwesenden Ehrenfalls Inhabers Hilfsarbeiters Namens Rechtsfalls zu

jammt in der Kirche sonst auch übrige
rufen werden. Hierauf soll der
Gemeindevorsteher ein Tabellen Protokoll über diese
und beweisl, welche Handlungen er
wichtig zu sein scheine.

Unter diesen Umständen kann
die von Müllinger gegen Bach
nicht als grob angesehen werden.
Es ist das Minimum der im Gesetz
vorgesehenen, die so nicht unbe-
deutliche Unterschleifung kostet
Bachtinger keinen Widerspruch
Bachtinger, und zwar um so
weniger, als Müllinger ein
Zeugnisse und ausser Dienst
ist, dass er sich nicht bezahlt
und sein Dienstherr sonst
wohlwollend zu sein scheint.

Den Verhaftungen scheint
das wiederum übrigens ziemlich
ist, ist klarig und gibt zu keinen
Erinnerungen Anlass.

Besondere Gründe zu einer
Verschärfung sind keine
vorgekommen. Ob seine gute
Eigenschaften im Verhaftungs-
system mögen, scheint es Recht
in der Vorsicht allerdings
anzuerkennen sein, selbst der absolute
Richter zu ziehen, dass man
seine Gesinnung [illegible]

Se. Excellenz
Ihro
gehorsamster
Diener
[illegible]

Lu: Landkuriers ein gewöhnliches Attest erhalten und einzusenden ersucht gelungen lassen.

Mit

19779.

An
den H. Advokaten und Notar
L. Lasorge
zu Pfalzgr.

31/8

den 31 August 1830

dem zum Besten Wittwe und Gemeinde Hunsrück gegen die abwesenden Ehemänner Johann Adam Hilter den Ackermann Wilhelm Hilter v. Mater zu L. Cautionen erkannten Jahrgeld anzuweisen lassen und den L. Notar Rentschreiber zugleich beauftragt, über den Cautionsmandat und Eid Hilter von der Curatelbehörde ein Attest zu erhalten und einzusenden einzuholen.

Mit vollk. Hochach.
L.

---

den 31 August 1830

Ohne Belang, da sich nicht ersehen, ob bei der allerhöchsten Ort ein Antrag auf die Bestätigung der gerichtlichen Taxe gestellt worden. Die gerichtliche Taxe selbst in Abschrift zurück. Diese Taxe wird aufbehalten werden können, so lange der Antrag auf Bestätigung nicht gestellt worden ist. Die Taxe ist nur bis zur Verabfolgung dieses Entscheidung aufzubewahren, alsdann die von L. Landgericht gefertigte Taxe Verkäufers-Verfügung Leroy einzusenden, da der alten Dienstfähigkeit gesetzt ist.

Mit p

19780.

An
den L. Rentschreiber
zu Simmern.
den gerichtlichen Leroy
zu Lauschied gegenwärtig
hier.

31/8.

den 31 August 1830

Ohne Belang, da sich nicht ersehen, ob bei der allerhöchsten Ort ein Antrag auf die Bestätigung der gerichtlichen Taxe gestellt worden. Die gerichtliche Taxe selbst in Abschrift zurück. Diese Taxe wird aufbehalten werden können, so lange der Antrag auf Bestätigung nicht gestellt worden ist. Die Taxe ist nur bis zur Verabfolgung dieses Entscheidung aufzubewahren, alsdann die von L. Landgericht gefertigte Taxe Verkäufers-Verfügung Leroy einzusenden, da der alten Dienstfähigkeit gesetzt ist.

Mit p

19781.

An
den L. Rentschreiber
zu Simmern.
die Untersuchungs gegen
den Communal-Untersuchungs
Nagler Vater zu Sonnborn
hier.

1/9.

den 31 August 1830

Laut der eingereichten Verhandlung vom 24 d. hat der L. Landrichter zu Simmern, der Gemeinderath Sonnborn, der Schultheiß Nagler daselbst, den Communal-Untersuchungs Nagler Vater zu Sonnborn wegen der ihm zu Last gelegten Mißhandlung gegen Johann Georg zu N. Cambach gerichtlich zu verfolgen.

Hier wollen wir den weiteren gerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten vernehmen.

Die muthmaßliche Untersuchungsakten sollen hierbei wieder gründl. sie beschuldigten Thatsache der Beschuldigten, worüber sollen vernommen werden sollen, indem der Art. 3 des L. Gesetzbuch vom 9 August 1806 will nur die Verfolgung einer Verletzung- Verletzung- oder Körperlichkeit, sondern auch jeder gerichtlichen Strafe wegen Hinderung der Gewerbsfreiheit bei Strafe verbietet.

Sie wollen daher den Beschuldigten Johann Nickert zu Kastellaun gehörig vernehmen.

Mit p

19782.

An
den L. Rentschreiber
zu Frankenthal.

den in Armenrecht geführten Civil-Streit der Johann Müller gegen Franz Ernst Sohn.

1/9.

den 31 August 1831

Johann Müller zu Obrigheim hat wider das anliegend. Urtheil überhaupt, und ist gesonnen, gegen das Urtheil der Appellationsgericht zu Frankenthal vom 16 März d. J. in Armenrecht die Appellation zu ergreifen. Dieses Urtheil besagt, daß der Akten

19783.

An
die K. Inspektion des Landwehr-
Bataillons
zu
Z. Centen

Begnadigungs-Antrag in
Untersuchungs Sachen.

1/9.

Berlin, den 31 August 1830

Auf den Bericht vom 26
v. d. M. eröffnen wir der K. Inspek-
tion, daß wir
keine Veranlassung finden, von dem
Ihnen zustehenden Rechte der
Begnadigung des in Betreff
des am 21 April d. J. verübten
rohen Criminal-Mordes
auszuüben.

In Beziehung auf den
Bericht, [illegible]
und Ihre Vorschläge
die Mittel von Ihnen
ab[illegible]
[illegible]

Auf Befehl Sr
Majestät

selbst das Verschuldniß der Mitschuldner hat über Antrag die Eröffnung und Abfassung der Akte der Gläubiger eines Theils der Masse eines solchen zu weitläufigen Verfahrens will er Expedient. die Masse wenig will aber der Erfahrung die Gläubiger verfügt und vollzogen werden auf ein wesentliches Beispiel für andern. die Verschuldner nachdem lassen für die hinzugesetzte Gläubigkeit die nöthige Wirksamkeit, wann Eingaben, Eingänge pc. fürsorg und für besondere Klagen Verbrechen zu Recht entsprechen werden.

Mit p p.

---

1 Septembr 1830.

Ehe 19784
des Stadtpraktikanten zu Mainz

1/9.

Ehe
des Hofgerichts zu Mannheim

1/9.

Ehe 19785
des Hofgerichts zu Mannheim

1/9.

Ehe 19786.
des Hofgerichts zu Rastatt.

1/9

Ehe 19787.
Peter Königl. Majestät von Bayern

1/9.

Ehe 19788.
des Landgerichts Oberamt
Meisenheim

1/9

Ehe 19789.
des L. Schönlandenbergischen Stadtgerichts
zu Wallgraben

1/9.

Ehe
Ältere Schätzung über 11 gerichtliche Urkunden für
1. Tobias Meiß zu Offenheim,
2. Johannes Stahl daselbst,
3. Barbara Küssner,
4. Jenny Mayer
5. Peter Hahnen,
6. Fanny Küssner,
7. Jakob Küssner,
8. Elisabetha Küssner
9. Carl: Küssner
10. Conrad Küssner zu Hellisheim,
11. Isabella Hahnen zu Heimsheim,

zu Heimsheim.

p p

---

1 Sept. 1830.

Ältere Schätzung dreyzehn gerichtliche Urkunden für
1. Georg Fischer, Einbauer zu Mannheim,
2. Anna Maria Rheny daselbst
3. Jos: Morgenstern Urkundner in Heidelberg.

p p

---

1 Sept. 1830.

Ältere Schätzung zwanzig gerichtl Urkunden für
1. Hr Minister Landrath Nebenius zu Carlsruhe,
2. den Rechtsanwalt Alexander Lauerseine zu Landau.

p p

---

1 Sept. 1830.

Ältere Schätzung zwanzig gerichtliche Urkunden für Wilhelm Nebenius, Landmann zu Hohenburg und Leonhard Hanke, Bauquier zu Leonhard dsw.

p p

---

1 Sept. 1830.

Ältere Schätzung einer für Johann Alexander, Franz Georg Jakob Linz zu Meisenheim bestimmten gerichtl Urkunde.

p p

---

1 Sept. 1830.

Ältere Schätzung zwanzig gerichtl Urkunden für Gottlieb Spring und seine Erben zu Wallgraben.

p p

An 19790. 1 Sept. 1830.

den L. Land: Gerichts-Procurator zu Köln

1/9.

Es werden diejenigen, welche gegründete Einwendungen gegen die angesuchte gerichtliche Urkunde über den Verlust der Pfandbriefe Lit. A. No. 1. über 1000 Rthlr. Litt. B. No. 1. über 500 Rthlr. Litt. C. No. 1. über 100 Rthlr. und Litt. D. No. 1. über 50 Rthlr. der Landschaft der Grafschaft Mark, Cleve-Märkischen Departements, Regierungs-Bezirks Cleve, zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 1. September 1830. anberaumten Termine anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Präclusivfrist die beantragte gerichtliche Urkunde über den Verlust der Pfandbriefe ausgefertigt werden wird.

p p

An 19791. 1 Sept. 1830.

den L. Land-Gerichts-Assessor zu Frankenthal

1/9

Es sollen demnächst die angebrachten Einwendungen gegen die beantragte gerichtliche Urkunde über den Verlust der Pfandbriefe Litt. A. No. 1. über 1000 Rthlr. Litt. B. No. 1. über 500 Rthlr. Litt. C. No. 1. über 100 Rthlr. und Litt. D. No. 1. über 50 Rthlr. der Landschaft der Grafschaft Mark, Cleve-Märkischen Departements, Regierungs-Bezirks Cleve, zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 1. September 1830. anberaumten Termine anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Präclusivfrist die beantragte gerichtliche Urkunde über den Verlust der Pfandbriefe ausgefertigt werden wird.

p p

An 19792. 1 Septemb. 1830.

den L. Land-Gerichts-Assessor zu Düsseldorf

1/9.

Demnächst werden die angebrachten gerichtlichen Urkunden an

1. Heinrich Philippi,
2. Martin Hannig,
3. Andreas Mann
4. Johann Hoffmann,
5. Carl Rein,
6. Johann Hofmann,
7. H. Carl Philippi,
8. Carl: Philippi

zu Landmännern,

9. Philipp Krumb zu Oberneuhof,
10. Johann Hofmann alle

gegen die eingewandte Einwendungen abgelehnten zu lassen.

p p

An 19793. 1 Sept. 1830.

den L. Land-Gerichts-Assessor Lehmann

Auswanderung Lit.

1/9

Gerichtliche Bauabschätzung von der vorfallenden Auswanderung des Johann Peter Lux zu Hemberg und Andreas Hengen von Hasbain.

p p

An 19794. 1 Septemb. 1830.

den L. Landrahmins Assessor Landers

Auswanderung Lit.

1/9.

Auf die gefällige Zuschrift vom 6 d. M. benachrichtigt man sich den L. Landrahmins Assessor zu Landers, daß zufolge eingezogener Erkundigung Jakob Simon Hinz Sohn zu Landers wegen mit seinem Ehemann Schaft nach einem jenseitigen Aufenthaltsorte abgeschafft ist.

p p

An 19795. 1 Septemb. 1830.

den L. Landrahmins Assessor zu Hengen.

Auswanderung Lit.

1/9.

Gleiches Ersuchen wie das vorige in Betreff der zur Auswanderung lustigen Ackermännin von Agnetheim und Johann Hen zu Hillenstadt.

p p

An 19796. 1 Sept. 1830.

den L. Landrahmins Assessor zu Hunstadt

Auswanderung Lit.

1/9.

Dem so wie No. 19794 in Betreff der zum Auswanderungs-Erlaubniß-Einholen gehörenden Gerichtsverfahren und Meldung.

p p

19797

An
den L. Land-Protokollanten
Herrn Feuerbach

Dokumente zur Vollziehung
und Ad. der Land-Gerichts-Ordnung
Land Wirtschaften Erbrecht.

1/9.

den 1 Sept. 1830

Euer Hochwohlgeboren
Schreiben vom 12 d. M.
enthalten die Anzeige, daß
einige Akten Stücke, welche zu
dem abgemeldigen Hieronymus Carl
Wilhelm Erbrecht zu der ergan-
gen eingegebenen Land-Gerichts-
Ordnung zu seiner Vollziehung abgegeben
worden sind und ihm zurückgeben
die Akten in dem angefügten
Protokolle vom 10 Januar
1827 nähere Bezeichnung. Gemäß
haben Sie gefälligst
die Abholung unter Vorlage
Protokolle bestätigen zu
lassen und mir Nachricht davon,
damit Sie weiter zu verfügen.

Ehrlich besorgten Erbrecht
gehörige Akten sind darin-
bei: Der Land-Verfassung, Edikt
die Schätzung über 2861 f. vom
20 Januar 1817 ausgestellt
von Land Ritterschaft, Be-
merke die Zahlung am 10 Dez. d. J.
an den von Erbrecht hinge-
haltenen jüngern Kapitalsgläubiger
durch verrichtenden Depositen-
abgegeben, daß die alten
Verzeichnisse, Briefschaften an Erbrecht
wieder übergeben haben.

Hellt. Erbrecht müßte den
Empfangschein noch unterschrieben
Schreiben zu retournieren, da
nach worden sonst die Zahlung
Dep. an die einzahlende und
ausgegeben sonst; wenn
Land

Mit

19798

An
H. L. Majestät
Eugen.

die Bezahlung der Frau
Wittwe Ehe Frau
werden gefälligst Euer.

3/9.

2 Beylagen
den 29 August 1830

An 8 März d. J. wurde
Herrn Wittwe Hofe Frau
das Taglöhner Meister Jäger
zu Neuweiler zu [illegible]
gewisse Papiere zu haben Langsthe
Zwangsarbeiten, zur Brennerei,
Lösung und Ausstellung an den
Herrn Hofe und in die Untersuchung
haben verwiesen, nachdem
die Ehefrau schuldig erkannt hatten, den
10 November 1829 ihr noch mit
vier Jahr alten Kind
Nikolaus Jäger mittel
Küfer Handlung und Kleinen
mit einer Strafe von Hundert
Gulden Strafwillig zu unter-
fall zu haben, daß der Kind
noch den nämlichen Tag an
den nächsten Anverwandten der
Herrschaft gegeben ist.

Die Verwaltete Ehefrau
gegen diese Urtheil Appellation
wegen, ihre Gründe meist aber
am 12 des M. M. ungegründet und Appellation und
Confirmation zurückgewiesen.

Durch den Code pénal
bleibt die Handlung, wenn
welche die Zeugnisse ihre
sich schuldig machen, die den
Strafbaren den Straf willigen
Leistung und statt die gesetzliche
Buße auch sich.

Mit unbarmherziger Ehre-
vergessenheit hat die Strafrichter
Hof gegen, so offenbar offenbarliche
Lügen dem die den Eid
in Meineid willig vorgenommen, auch
ihren Hinterthätigen Vorsatz
gesetzt hat, nachdem / daß eben
Lügen wenn die Zeugen und
ihre Schuld und Freisprechung

besonders Umstände zu einer Milderung der Strafe Anlaß darbieten, wenn die Verabredung, mehrere in Gemeinschaft zu verüben, nicht ausgeführt worden ist, oder wenn der Rücktritt freiwillig erfolgt ist, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen. Ebenso bleibt die Entscheidung, ob der Thäter ausnahmsweise unter gewissen Umständen bestraft werden könne, wenn die Ausführung des Vorsatzes durch Zufall oder Hindernisse, welche nicht in seinem freiwilligen Rücktritte ihren Grund haben, unterblieben ist, der Beurtheilung des Gerichts überlassen.

Sollten Ew. K. M. die Gründe der Landesgesetzlichen Strafbestimmungen, soweit auch der Königreiche Ew. K. M. abweichen ist, für jetzt genügend finden, so würde doch eine Gesetzgebung über Rückfall [illegible] Verbrechen, deren Wiederholung [illegible] Vorsatz [illegible] Thäters [illegible] Strafe [illegible] Abschreckung [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzgebung [illegible] Strafe

vom 12 Juli l. J., in der der Schuldner Theil genommen zu haben zu Protokoll gegeben hat, bestätigt.

Mit vollkommener Hochachtung

ergebenst

[illegible]

1902.

Den 3 Sept. 1830

Der
K. Hochlöbl. Regierung von Bayern

Der Criminal-Untersuchung
Johann David Renz
betr.

4/9.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte Johann David Renz, 54 Jahr alt verhaftet im Stadtgefängniß seit dem 8 Juni l. J. war der Angeklagte freiwillig der Tochter des Müllers aus jener Ehe mittels eines Heirathsversprechens

Der Angeklagte entschuldigte sich, daß Thatsachen widersprechend die zweite Aussage, ob er nicht dazu durch Drohungen und Gemeinschaftlichkeiten abgenommen sey, durch Zeugen dargethan werden.

Renz ist mit dem Inculpaten angeklagt, falschzeugt zu haben, um dadurch seinen Sohn von einer gerichtlichen Bestrafung zu befreien.

Der Angeklagte Renz verhaftet in der gerichtlichen Verwahrung hat laborirenden Hämorrhoidalbeschwerden, zur Vorstellung und Aufstellung an den Gerichtstag um gütige Entlassung gebeten.

Der Vorgang von Ostern 1830 [illegible] Exhibitum vom 12 August l. J. vom Inculpaten und Denunciaten gerichtlich verhandelt als Anzeige vorgetragen.

Renz ist mit dem Inculpaten angeklagt, falschzeugt zu haben, um dadurch seinen Sohn von einer gerichtlichen Bestrafung zu befreien.

Der Angeklagte Renz verhaftet in der gerichtlichen Verwahrung hat laborirenden Hämorrhoidalbeschwerden, zur Vorstellung und Aufstellung an den Gerichtstag um gütige Entlassung gebeten.

Der Vorgang von Ostern 1830 [illegible] Exhibitum vom 12 August l. J. vom Inculpaten und Denunciaten gerichtlich verhandelt als Anzeige vorgetragen.

1803.

An
P. P. Kriminal-Gericht zu Cleve

Das Criminal-Verfahren wider Valentin Hollmer betr.

J. G.

Das Verbrechen, welches Hollmer, 33 Jahre alt, katholischer Religion, in Bezirk Cleve, Amt Monreberg, Gemeinde Calcar, Dorf Hönnepel, an der Wittwe Gottschalk Wolters, Gertrud geborne Hoffmann, begangen hat, ist nach dem Gutachten der Rechtsverständigen Commission des Hofgerichts zu Cleve, welches Ihnen unter dem 3ten Dezember 1802 mitgetheilt worden ist, mit dem Tode durch das Schwert zu bestrafen.

Da jedoch Hollmer zur Zeit der That noch nicht das 24ste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte, so ist Ihnen, Hochlöbliches Gericht, nach Vorschrift des §. 69 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufgegeben worden, zu untersuchen, ob Hollmer die zu einer Verbrechung erforderliche Reife des Verstandes und der Tugend besessen habe, oder nicht.

Diese Untersuchung ist nunmehro geschlossen, und Sie haben darüber Ihr Gutachten unterm 19ten Dezember 1803 eingesandt.

Hiernach ist Hollmer, ohngeachtet er in seinem 18ten Jahre schon mit einer Wittwe sich verheirathet hatte, und Vater eines Kindes geworden war, dennoch nicht für reif zu achten, weil er weder Religion noch Tugend besitzt, und weil er auch nicht einmal die Strafbarkeit seiner That einsieht.

Da nun Hollmer die Verbrechung vorsätzlich begangen hat, so ist er nach §. 1 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Ich trage Ihnen demnach auf, Hollmer, nachdem Sie ihn von Ihrem Gutachten in Kenntniß gesetzt haben, mit dem Tode durch das Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und ihm, falls er eine Begnadigung nachsuchen sollte, Ihren Bericht darüber einzusenden.

Berlin, den 3ten Sept. 1804.

Die Strafe, welche Valentin Hollmer durch Ihr Erkenntniß vom 3ten Sept. 1804 wegen des an der Wittwe Gottschalk Wolters verübten Mordes zuerkannt worden ist, soll an ihm vollzogen werden.

Ich habe Ihnen dieses zu Ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen wollen.

Berlin, den 3ten Sept. 1804.

Dieser Befehl konnte aber an der Sache nicht ändern, weil erst der Tod einer freiwilligen Verurtheilung, die vollständig den Verbrecher überführt, als freiwillige Leistung betrachtet wird, das Gnadengesuch die Absicht nicht haben kann.

Da Hollmer die tödtliche Wunde freiwillig beigebracht haben, bestätigten die Obergerichte in einer unerklärlichen Verblendung, so daß über den Mann ihre Verurtheilung kein Zweifel obwalten konnte.

Der gegen die Entscheidung des Obergerichts gestellte Gnadenantrag wurde auf ein Gutachten des Justizministeriums verworfen, und Hollmer am 12ten Dezember 1804 hingerichtet.

Dieser Befehl konnte aber an der Sache nicht ändern, weil erst der Tod einer freiwilligen Verurtheilung, die vollständig den Verbrecher überführt, als freiwillige Leistung betrachtet wird, das Gnadengesuch die Absicht nicht haben kann.

Da Hollmer die tödtliche Wunde freiwillig beigebracht haben, bestätigten die Obergerichte in einer unerklärlichen Verblendung, so daß über den Mann ihre Verurtheilung kein Zweifel obwalten konnte.

Der gegen die Entscheidung des Obergerichts gestellte Gnadenantrag wurde auf ein Gutachten des Justizministeriums verworfen, und Hollmer am 12ten Dezember 1804 hingerichtet.

Ew 19804.

den L. Landgerichtsnotar in

Landau

Auswanderung betr.

3/9

---

3 Sept: 1830.

Gnädigste Genehmigung zu der nachgesuchten Auswanderung des Johann Adam, Heinrich Schönings und Adolph Engel, sämtlich Ackersleute zu Klingenmünster, Landau Landgerichts.

p p

Ew 19805.

den L. Landgerichtsnotar zu

Dürkheim

Auswanderung betr.

3/9

---

3 Sept: 1830.

Genehmigung zu der nachgesuchten Auswanderung des Johann Philipp Hammer, Ackersmann zu Mußbach und Friedrich Linck, Leinweber zu Deidesheim.

p p

Ew 19806.

den L. Landgerichtsnotar

Speyer.

Hypothekenschein betr.

3/9.

---

2 Sept. 1830

Ew. sollen in der Anlage des unterm 27 des v. M. vorgelegten allerhöchsten Reskripts, wodurch dem Ackersmann Heinrich Jakob Lehnen zu Schweigen die Landesindigenatsrechte wieder, somit seinem Gesuche Genüge geschehen, Behufs weiter zu verbinden.

Die beiliegenden Ausfertigungen hinwieder zu Handen zu nehmen und das weitere Geeignete zu veranlassen.

p p

19807

Ew

den L. Landgerichtsnotar

zu

Frankenthal.

die öffentliche Versteigerung der Zollen in den Landgerichtsorten betreffend.

4/9.

---

den 3 Sept. 1830

Seine Majestät haben mittels Allerhöchster Entschließung vom 27 d. M. Ihre Genehmigung dazu ertheilt, daß der Gemeinde Zweibrücken der Verkauf der Gemeinde-Zollen vom 30 Juli und 15 August d. J. nicht wieder abgenommen, sondern daß ihr gestattet werde, diese Zollen zu Gemeinde-Bedürfnissen zu verwenden. Sie haben sich dabei vorbehalten, die Art und Weise, wie dieses geschehen wird, bestimmen zu können, und es ist daher die Absicht der Gemeinde Zweibrücken, diese Zollen zu verpachten, und den Pachtschilling zu Gemeinde-Bedürfnissen zu verwenden. Ehe jedoch diese Verpachtung vorgenommen wird, ist es nöthig, daß Ew. sich darüber äußern, ob Sie es für zweckmäßig halten, daß die Gemeinde Zweibrücken ermächtiget werde, die Zollen auf eine gewisse Zeitdauer zu verpachten, oder ob es nicht vorzüglicher wäre, wenn die Gemeinde Zweibrücken ermächtiget würde, die Zollen auf eine gewisse Zeitdauer selbst zu erheben, und wenn Sie sich für das letztere aussprechen, ob die Gemeinde Zweibrücken zu verbinden wäre, eine Kaution zu bestellen, und wie solche zu bestellen wäre, um sich gegen die etwaige Nachlässigkeit der Zollner zu sichern.

Da der Gemeinde Zweibrücken daran gelegen ist, die Angelegenheit wegen der Zollen auf diese Art

Euerdorf

auch genehmhaltend zu diesem Lagerbuch gefertigten und Verfassten Lagerbuch-Specialen Fundamentum Separationis mehrerstellt sind, so wird um gefälligste Lagerung, wann die Entschädigung an den Entschädigungsberechtigten oder Lagerbuch-Inhaber vorgenommen werden soll, zu diesem Behufe die Anzeige dem k. Entschädigungs-Commissär mit den gefertigten Entschädigungs-Acten als bald zugehen lassen, in Erwägung der Gefälligkeit und dem Umstande nachsichtlich unterstützung und zu dem Behufe Lagerung und Fertigung der Entschädigungs-Acten mit dem Fürst zu Fürst unterstützt erhalten.

Mit p. p.

Den 19808.

Die k. Lagerung Euerdorf
v. d. Fuerdorf
zu Hellgrau

Hier eben.
4/9.

und den Fürst

Den 4 Sept. 1830

Was man unterm heutigen in verbeschlossenen Lagerbuch an den k. Landgerichtsdirektor zu Frankenthal abzugeben hat, haben Euer Lieb der Lagerung anliegend in Abschrift mitzutheilen.

Alle weiteren Verfügungen über Erstellung der Lagerbücher, welche sich in den beschlossenen Lagerungen finden und die Vollmacht der Lagerbuchführer zu bestehen, werden die k. Lagerungen von den bereits eingesandten Lagerbuch-Duplikaten direkt an den Entschädigungs-Commissär zu Frankenthal übergeben lassen.

Man wird nicht verfehlen die k. Lagerungen von dem Vollzug der Entschädigungs-Lagerbuch

---

Den 19809.

An k. Landgerichtsdirektor zu Landau.

4/9.

Entschädigungs-Commissär bei.

Den 4 Sept. 1830

An die k. Lagerungen zu Landau, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Landau, Lustadt, Neustadt, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Winnweiler.

Euer Lieb beehren sich wir mit der gefälligen Zuschrift vom 1. d. M. die Anzeige zu machen, daß die Entschädigungs-Commissäre in Frankenthal, Landau, Speyer und Zweibrücken angewiesen sind, die Entschädigungs-Acten, welche die k. Lagerungen von den bereits eingesandten Lagerbuch-Duplikaten direkt an den Entschädigungs-Commissär zu Frankenthal übergeben lassen.

Man wird nicht verfehlen die k. Lagerungen von dem Vollzug der Entschädigungs-Lagerbuch

---

Den 19810.

An die Landgerichtsdirektoren bei den ersten Instanzgerichten zu Kaiserslautern.

4/9.

Den 4 Sept. 1830

Sämmtliche Majestäten, Fürsten und freien Städten Falle, die uns mehreren gnädigsten Fürstlichen gemacht seien und zu den geschehenen Fürstlichen gehörigen gehören, seien abgenommen und dem Lagerbuch auch dem Lagerbuch, gehörigen in der neuen Form auch den Bemerkungen und die Kunst zu ziehen, wie sie neuen Verfahren. Diese

Gail in Landau zu setzen.

P.

Den 4 Sept. 1830

Sämmtl. Majestäten, Fürsten und freien Städten, die Einweisung und Errichtung der Fürsten und Einsetzung der entbehrlichen Verwaltungsbeamten, welche in neuen Verfahren Recht der Fürstlichen und Einsetzung gewiß beigen werden haben, die erforderlichen Fürstlichen Fürsten abzugeben zu halten.

Die Fürsten und Einsetzungen haben sich nach den allgemeinen Grundsätzen + Vorschriften zu den

1. Für den Bez. Ger. Fürstenthum Bezirk zu Landau V. . 152. 32
2. Für den Bez. Ger. Fürst. Lothar zu Landau V. . 90. 42.
3. Für den Bez. Ger. Fürst. zu Neustadt a. H. . 134. 10.
Zusammen . 376. 24

Fürstlichen p. p.

Den 4 Sept. 1830

Fürstlich Majestäten, Fürsten und freien Städten, die uns mehreren gnädigsten Fürstlichen gemacht seien und zu den geschehenen Fürstlichen gehörigen gehören, seien abgenommen und dem Lagerbuch auch dem Lagerbuch, gehörigen in der neuen Form auch den Bemerkungen und die Kunst zu ziehen, wie sie neuen Verfahren. Diese

19811.

Den 4 Sept. 1830.

An
die k. Regierungsräthe und
bei der Regierung

die Exekution. Kammer N
Appellationsgerichts.

4/9

19812.

An
die Regierung des Unter-
donaukreises

die Exekution. Kammer N
Appellationsgerichts.

4/9.

19813

An
die k. Inspektion der
Central-Strafanstalten

die Begnadigung des Mörders
Jakob Pitzhofen betr.

8/9.

Den 4 Sept. 1830.

Der exekutive Senat des
Appellationsgerichts N. N. Appellationskreises
vom 30 v. M. die Bildung der
Exekutions-Kammer während der
Dienstesferien regulirt, so hat
zur Abgabe des Gutachtens
in der Begnadigungssache

mit p. p.

Den 4 Sept. 1830

Der unterzeichnete Präsident
des Appellationsgerichtes vom 30
v. M. wohl in der Criminal-
Untersuchungssache gegen

p. p.

Den 7 Sept 1830

Mittelst Ihr in Abschrift
unterzogenen allerhöchsten Reskripts
vom 2 v. M. haben Seine
K. Majestät genehmigt, dem
Criminal-Mörder Philipp
Jakob Pitzhofen, von Crondorf
in Berücksichtigung seiner Dienstlosigkeit
und der in Ihre Sorgfalt be-
wiesenen guten Aufführung die
Zeit der Strafzeit allergnädigst
zu erlassen.

Die K. Inspektion wolle dem
gemäß den Mörder Philipp Pitzhofen

unter ersichtlicher Verwarnung zur Zurückfuhr in Beziehung zu setzen und [illegible] abzustellen,

Mit [illegible]

Den 7 Sept. 1830

Es wird mittelst Erlasses vom 20 v. M. rücksichtlich Verzeichnisses der Akten der ehemaligen Marienwerderschen Regierung, was da nun zu der P. Regierung zurückzusenden, Folgendes bemerkt,

Mit [illegible]

Den 7 Sept. 1830

Der p. rücksichtlich Berichtes vom 21 v. M. habe auch nach dem dazu bezüglichen Verzeichnisse der P. Regierung, P. der Finanzen, zur Classifizirung und allen Collegien Anzeige übersendet, mit dem Bemerken, daß wenn die Regierungsakten, die nicht der Fall, sondern nur Casuskollegien in der Instruktion, wo die Zurückfuhr gefordert sollen, der Unterschied gegen die Kollegien nicht von Bedeutung sein könne. Den Wunsch deutlicher würde es übrigens sein, wenn solches über die Zeit von P. Regierung

19817.

An
K. L. A. von Bayern.

Gesuch um Verleihung des Bürgerrechts für Merkle Hamm
hier.

8/9

Lau 8 Sept. 1830

Der allerunterthänigst treugehorsamste Isaac Merkle Hamm
Einwohner zu Lauda, untergebenster Bittsteller, zeigt Endesgefertigter Namens seines Schwagers an, wie Barbara Eningers um die Ertheilung des Bürgerrechts in Mergentheim.

Isaac Merkle Nikolaus Hamm, 49 Jahre alt, welcher schon seit Ende Februar dieses Jahres am 24 August nächsten Jahres die Schwester seiner Frau, Anna Barbara Eninger, 40 Jahre alt, welche schon seit dem Tode ihrer Schwester und nimmt sich der Haushaltung und Erziehung der acht unter ihr verstorbenen und unmündigen Kinder mit mütterlicher Treue an.

Diese bekennen sich zur israelitischen Religion, und haben sich auch gutes Zeugniß zu erwerben. Die zu erwartenden Taxgebühren und die Kanzleigebühren will er gerne bezahlen.

Die Vollzugsgebühr wegen Ertheilung des Bürgerrechts übergeben wir ehrfurchtsvoll anzusetzen.

F.

Dr. Ertheilung des Bürgerrechts.

19818.

An
die K. Regierung des J. Kr.
K. d. Innern
zu Ansbach.

Die Naturalisation betr.

8/9.

Lau 8 Sept. 1830

In der Anlage beehren wir uns Sie K. Regierung des Rezatkreises der Abschrift der allerhöchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 3 d. M. die Naturalisation des israelitischen Glaubensgenossen Isaac Merkle Hamm zu Lauda zum Behufe der Ertheilung des Bürgerrechts zu Mergentheim zu übersenden.

F.

19819.

An
das K. Rentamt Mergentheim
daher.

Die Ertheilung des Bürgerrechts an Isaac Merkle Hamm betr.

8/9.

Lau 8 Sept. 1830.

Zufolge Erlasses des K. Staatsministeriums der Justiz vom 29 v. M. soll derselbe wenn er sich in seinem Amt als Landkandidat tüchtig bewährt haben wird, zur Anstellung in den Staatsdienst vorgeschlagen werden.

Das K. Justiz-Ministerium ersucht zugleich um Mittheilung gefälliger Bemerkungen über das Vermögen, Einkommen und Betragen des Isaac Merkle Hamm von Lauda.

Wir ersuchen das K. Rentamt Mergentheim um gefällige Mittheilung der gewünschten Bemerkungen.

F.

19820.

An
das K. Notariatskommissariat in
Frankenhausen

8/9.

8 Sept. 1830.

Hier beiliegen die angefertigten zweyfach gefertigten Urkunden an Hartmann Leopold zu Hemsbach und Jakob Abraham Hecht zu Bergen gegen einzuberechnende Empfangsbescheinigungen abzugeben zu lassen.

p. p.

8 Sept. 1830

19821.

An
den 2. Bezirksgerichtsnotar in
Weissenhorn.
8/9.

Euer wollen die angefügten gerichtlichen Urkunden dem Bauersmann Carl Ebner in Zell gegen eine einzuhändigende Empfangsbescheinigung behändigen lassen.

p p

19822

8 September 1830.

An
den Bezirksgerichtsnotar in
Illertissen
8/9.

Euer Hochedelgeboren ist anmit in der Anlage 2 dringende gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, selbe an Adam Ebner zu Ebenau, Aktuar des Landgerichts Illertissen in Altenstadt bei Illertissen abliefern und die von demselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

19823.

8 September 1830.

An
das Landgericht
Illertissen.
8/9.

In der Anlage beschränkt man sich, dem Landgerichte Illertissen eine gerichtliche Urkunde mit dem Ersuchen zu übersenden, selbe dem Herrn Schreiber in Altenstadt an den Empfänger behändigen und die desfallsige Bescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

19824.

8 September 1830.

An
das 2. Landkommissariat
Schwabmünchen.
Aufmanung betr.
8/9.

Auf die gefälligen Zuschriften vom 29 Juli, dann 3 v. M. Aug. l. J. betreff wird sich das 2. Landkommissariat Schwabmünchen zu erinnern, ob Gehalts eingegangen

---

Erkundigungen wenig Abfall von Illingen, Balthasar Lieber zu Hegnenbach und Johann Nikolaus aus der Grafschaft mit einer Abrechnungsliste und einer sonstigen Rechnungsliste beschickt sind.

p p

19825.

8 September 1830.

An
das Landgericht des Bezirks Neuburg
Weissenhorn.
8/9.

Abschriftlich wird anher, die angefügten gerichtliche Urkunden dem Adam Ebner zu Ebenau behändigen und die von demselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

19826.

An
die 2. Landkommission des Z.-Kr.
z. Hr. Steuer
in Memmingen
das Verbot der Ehe betreffend.
10/9.

Tax 10 Sept. 1830

In Folge der wegen Zurückstellung vom 1 Juli l. J. Jul. unter 1 Juli mit der Eigenschaft für Abfall. Specielle Zurückstellung über das Verbot der Ehe. Specielle Zurückstellung und die Fälle auch mit dem Tax Bezirksgerichtsnotar Denis benommen.

Wegen über die Freilassung Bezirksgerichtsnotar Ehe Aufmunterung eines Schutzes, für den angeborenen Hof Liebenau, in Betreff für die jungen Ehe-Verbindungen, im Fall es Schutz der Eltern Ehe spricht wenn gutsherrliche einwilligen. Die Ehe-Stiftung wird beym Schutz halten, wie die 2 Tax Ehen unter Ct. A. A. begünstigt.

Es werden Schwarz einzelne Gutsherrliche Ehe-Verbindungen bewilligt wollen so fort und so Ehe-Verbindungen zu Tax, als

+ bild y

Mittheilung nicht zu versagen, dem beiliegenden ein Tabellen-, ein Text-, ein Preis- und ein Lehrmittel bezeichnen Verzeichniß abschriftlich mit der Bemerkung, daß jenige und andere Lehrmittel bei der Anstalt vorhanden seien.

(Auf dem Rescripte an das Provinzialschul-Collegium vom 2 August d. J. die Abtheilung A und B bitte einzusenden.) ϕ

ϕ Der Plan des Herrn Verfassers der Anleitung, nach welcher die Lehrlinge in Rechnen unterrichtet werden sollen, ist gewiß sehr zweckmäßig, und es wäre zu wünschen, daß, wenn die Einführung dieser Anleitung genehmigt werden sollte, auch die Lehrer in Rechnen in den Seminarien mit derselben bekannt gemacht würden.

Berlin, den 10 Sept. 1830.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
Schulze

19827.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam
und
die Königl. Regierung
zu Frankfurt a/O.

Berlin, den 10 Sept. 1830.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, in der Anlage 53 Exemplare der Anleitung, welche der Schullehrer Kühn in Kunersdorf, Kreis Lebus, zum Gebrauch bei dem Unterricht in der Rechenkunst in den Elementarschulen, und zum Selbstunterricht für Lehrlinge, die sich dem Schulamte widmen wollen, ausgearbeitet hat, mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällige Veranlassung treffen zu wollen, daß die Exemplare an die Lehrer der Elementarschulen, welche sich zu Lehrlingen in Rechnen gemeldet haben, vertheilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
Schulze

19828.

An
die Königl. Regierung
zu
Potsdam.

Berlin, den 10 Sept. 1830.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, mehrere Exemplare der Anleitung, welche der Schullehrer Kühn in Kunersdorf, Kreis Lebus, zum Gebrauch bei dem Unterricht in der Rechenkunst in den Elementarschulen, und zum Selbstunterricht für Lehrlinge, die sich dem Schulamte widmen wollen, ausgearbeitet hat, mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällige Veranlassung treffen zu wollen, daß die Exemplare an die Lehrer der Elementarschulen, welche sich zu Lehrlingen in Rechnen gemeldet haben, vertheilt werden, und daß die Einführung dieser Anleitung genehmigt werden sollte, auch die Lehrer in Rechnen in den Seminarien mit derselben bekannt gemacht würden, und daß die Exemplare an die Lehrer in Potsdam durch die ärztliche Examinations-Commission und die Exemplare für Lehrer in Frankfurt durch die Direction des Seminars in Soldin vertheilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
Schulze

19829.

An
die Königl. Regierung
zu Cöslin.

Berlin, den 10 Sept. 1830.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, mehrere Exemplare der Anleitung, welche der Schullehrer Kühn in Kunersdorf, Kreis Lebus, zum Gebrauch bei dem Unterricht in der Rechenkunst in den Elementarschulen, und zum Selbstunterricht für Lehrlinge, die sich dem Schulamte widmen wollen, ausgearbeitet hat, mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällige Veranlassung treffen zu wollen, daß die Exemplare an die Lehrer der Elementarschulen, welche sich zu Lehrlingen in Rechnen gemeldet haben, vertheilt werden, und daß die Einführung dieser Anleitung genehmigt werden sollte, auch die Lehrer in Rechnen in den Seminarien mit derselben bekannt gemacht würden, und daß die Exemplare an die Lehrer in Cöslin durch die ärztliche Examinations-Commission und die Exemplare für Lehrer in Cöslin durch die Direction des Seminars in Cöslin vertheilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
Schulze

19827.

An
die Königl. Regierung
zu Danzig.

Berlin, den 10 Sept. 1830.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, mehrere Exemplare der Anleitung, welche der Schullehrer Kühn in Kunersdorf, Kreis Lebus, zum Gebrauch bei dem Unterricht in der Rechenkunst in den Elementarschulen, und zum Selbstunterricht für Lehrlinge, die sich dem Schulamte widmen wollen, ausgearbeitet hat, mit dem Ersuchen zu übersenden, gefällige Veranlassung treffen zu wollen, daß die Exemplare an die Lehrer der Elementarschulen, welche sich zu Lehrlingen in Rechnen gemeldet haben, vertheilt werden, und daß die Einführung dieser Anleitung genehmigt werden sollte, auch die Lehrer in Rechnen in den Seminarien mit derselben bekannt gemacht würden, und daß die Exemplare an die Lehrer in Danzig durch die ärztliche Examinations-Commission und die Exemplare für Lehrer in Danzig durch die Direction des Seminars in Preußisch Stargard vertheilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster Diener
Schulze

† Mutter Lichtenstein der Lehrerwittwen-Anstalt

+ mit 50 ℔

+ und wolle die Güte haben ein Attest der Prüfung beizufügen, darüber erstattet und vorgelegt.

19829

An
den L. Post-Amt
zu Hagen.

Anzeige gegen den Post-
sekretär Hoeveler in Hünsborn
betr.

Hünsborn
11/9.

Ad 19829.

An
den L. Rendant Hüttebräucker
zu Freienohl

wie oben.
11/9.

Ad 19829.

19831.

Ihr

K. L. Majestät v. Bayern.

Unterthänigste Anzeige Bek.

11/9.

den 11 Sept. 1830

Der allerhöchsten Genehmigung, daß von dem advocatum [illegible] Ostertag neuerdings Klage wegen Entziehung zu einer Leibrente und obrigkeitlich statt dem Kläger zu erlassen. Während der eingeleiteten gerichtlichen Verhandlungen ist die Angelegenheit der Advocaten selbst entschieden bleiben, indem es nicht zu ermitteln, daß der Kläger durch die Leibrente eingelassen worden.

In Ehrfurcht

P.

19832.

Ihr

K. L. Majestät von Bayern.

Das Absterben der Friedens-gerichtsschreiber Lebrecht zu Hofheim Bek.

13/9.

den 11 Sept. 1830

Der allerunterth. Bericht. Einberichts hat sich K. R. allergnädigst bewogen gefunden, daß der Friedensgerichtsschreiber Lebrecht zu Hofheim Ehrenamt am 2 d. M. in Folge Absterben, wo er in Folge erfallenen allerhöchsten Entschließung die Niederlage Bücher gebraucht, gestorben ist. Er hinterläßt eine tief gebeugte Gattin, zehn unversorgte Töchter aus zweyter Ehe, und [illegible] Kinder, [illegible] als Friedensgerichtsschreiber zu brauchbare angestellt [illegible] und drei [illegible] Töchter, aber dann [illegible] zu [illegible]

† zwei Töchter, wovon der ältere

Wegen [illegible] Verbesserung der Verhältnisse in Absicht [illegible] Kinder wird [illegible] die angestellten Verhandlungen möglichst [illegible] und mit gutachtlichem Bericht [illegible] K. R. allerunterthänigst vorlegen.

In Ehrfurcht

P.

19833.

Ihr

K. L. Majestät von Bayern.

Die Cassel'schen [illegible] Bek.

13/9.

den 11 Sept. 1830.

Durch [illegible] vom 1 d. M. wurde der K. Rentbeamte [illegible] bei der Regierung des Rheinkreises, [illegible] Bezirksgerichten von Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken, Speyer, Kusel, Kirchheimbolanden, Frankenthal, Neustadt a. H. und Landau zur Vorlage [illegible] Rechnungen für das Jahr 1829 [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Landau [illegible] Rechnungen [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Rechnungen [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Rechnungen [illegible] Bezirksgerichte

+ [illegible] einigen Zeit

[illegible] Sär K. Rentk. Ministerium
[illegible] Staaten.

Eine Verfassung, [illegible]
[illegible] Sär K. Civil-Regierung
ist [illegible], als
[illegible]. Sie wurde [illegible]
Sär Herrn. Sant. d. K. Appellat.
[illegible] d. H. Kr. als [illegible]
Verfassung [illegible] Verfassungen [illegible]
[illegible] wurde. [illegible] wahrscheinlich
[illegible] die Regierung [illegible]
Sär Reg. [illegible] Herrn. Sanctions [illegible]
die K. Civil-Regierung [illegible]
wurde, die Verfassung der K.
Civil-Regierung, als [illegible]
[illegible] in seiner Stadt. [illegible]
Vorschriften, [illegible], wie sonst
auf dem [illegible] anzuschließen
[illegible] Sär [illegible] Kreis.
[illegible] K. [illegible] [illegible] anzuschließen.

Diese sind uns alle bekannt, welche die Verfassung [illegible] Sanctions, wenn sie [illegible] Sär Regierung [illegible] wurden, und dann [illegible] Sanctions [illegible] und die [illegible] Sär K. K. K. [illegible] [illegible] wurde, wurde also die [illegible] Billigung [illegible] [illegible] erhalten [illegible].

Obschon wenn es, wenn es sich von der Verfassung der Untersuchung auf einem Fall oder auf einen [illegible] Civil-Regierung, als [illegible], [illegible] Gesetzbuch [illegible] in diesem Fall in die Regierungen der Untersuchungen einmischen.

Also ist der Zweck der [illegible] anzugeben, daß

die Civil-Regierung der Rentk. [illegible] die [illegible] in seiner [illegible] sind, niemals [illegible] sollte. Man würde sich von [illegible] Appell. [illegible] Herrn. Sanctions und der [illegible]. Verfassungen nicht entfernen, wenn [illegible] Civil-Regierungen K. Civil-Regierungen oder [illegible] Adjunct Sanctions [illegible] zu [illegible].

Die Verfassung [illegible] der [illegible] Civil-Regierung [illegible] ein Eingriff der Art um so weniger willig, als [illegible] Einrichtung, und der [illegible] Einsicht [illegible] alle Verfassungen [illegible] die K. Appellat. Gerichte [illegible] können.

+ in Civil

Die K. Rentk. [illegible] sind [illegible] allein der K. Appellat. und [illegible] unterworfen, und haben uns von der Verfassung und Eingriff zu [illegible]; sie sind also als [illegible] der Appellat. und [illegible] gesetzlich [illegible] und wenn einer andern Civil-Regierung [illegible] Fällen, Eingriff in [illegible] Verfassung, der [illegible] Fall, der [illegible] Civil-Regierung [illegible] Verfassungen [illegible] und Eingriff [illegible] Eingriff [illegible] Civil-Regierung, als Chef der Rentk. Verfassungen [illegible] von der Rentk. [illegible] und [illegible] würdigen in Rentk. ist, als in den Eingriff [illegible] Verfassung der Civil-Regierung, wie in obigen [illegible] Fall, [illegible] ist.

+ und oberste Civil-Stelle

Auch die allerunterthänigste Verfassung

19834.

An
K. K. Regierung von Bayern
Kammer des Innern
in
Landau.

13/9.

19834.

An
Das K. Landgericht
zu
Landau
die Einleitung der Untersuchung betr.

13/9.

+ wie oben

Den 12 Sept. 1830

Auf den gefälligen Bericht vom 6 d. M. die abgeführte Untersuchung wegen des von dem Bezirksgerichtsdiener Lobstein zu Landau unterstellten widernatürlichen Verbrechens betreffend.

Der Gerichtshof

v.

Den 12 Sept. 1830

Mit der von der K. Regierung vom 20 v. M. gefällten Beschluß bis auf weiteres einverstanden, daß die beiden gegen Maria Liard eingeleiteten Strafuntersuchungen vollzogen werden müssen, weil das Vergehen, weswegen die zweite Person verfolgt, später als die erste Verurtheilung statt fand.

Nach einem bekannten allgemeinen Grundsatz absorbirt die schwere Strafe die geringere. Dieser Grundsatz ist durch den Art. 365 des Code d'instruct. crim. gesetzlich sanktionirt.

Wo mehrere Verbrechen und Vergehen konkurriren, da ist nie eine, und zwar die schwere Strafe verhängt worden, d. h. die schwere Verurtheilung kann z. B. eine Haussuchung schuldig entdecken lassen, neue verbindliche Verträge und Verhaftungen veranlassen, die gerichtliche Voruntersuchung in ein Contumacial- und kontradictorielles Verfahren gerichtet und sich zuletzt, wenn dieses nur allein gerichtliche Voruntersuchung entdeckt und verfolgt werden, wobei aber einen Fall ausgenommen, wo eine schwere Strafe übrig bleibt, in den Maximum und Minimum der schweren Verurtheilung [illegible] die Strafe zu mehr oder weniger zu steigern.

Der Art. 365 enthält [illegible] Vorschrift, daß bei Verurtheilungen der Strafe [illegible] alle Verbrechen und Vergehen [illegible]

+ worüber zu sehen,

+ der Gerichtshof
+ gleichzeitig zu erkennen

+ gegen einander

Verwandtschaft

+ oder soll die Ehe nicht

+ einander

Strafen den Ehebrecher, wie solche
gesetzlich zu Recht gelegt werden.

Ob nun der schuldige Theil
und Mitschuldige
Complice + zu bestrafen sei, ist zu untersuchen,
ob die obenerwähnten Feststellungen
den ersten Rückfall nur- oder
wissentlich ergeben.

Im ersten Fall muß die
neue Ehescheidung erfolgen, da
die Ehe beide Theile unerträglich und
schädlich wird, der abermalige Rückfall
neue Besorgniß erregen muß, oder auch
weil die Vollziehung der gesetzlichen
Strafe + eingetreten, in so
weit sie möglich ist, der Schuldige
bestimmt sich dann wieder in
Betreff der Zeitfolge.

Ist ein Verbrechen, also
die Ehe brechende oder Nachstellung
dieser Art mehrmals
wissentlich begangen worden, und hat Mittel zu finden
zu entdecken, ob die Ehe-
brechende Person vollzogen worden,
so muß auf die Ehe
der Verbrecherin selbe in Fall
der Verwandtschaft + dem Ehemann
neue Heirathen verbieten,
welche gleiche Strafe nachgesehen
der Ehe setzen.

Im Falle der Rückfälle aber
wenn eine Nachgebung zu einer
Versöhnung von Ehe und
Ehegatten eintritt die Vollzie-
hung der Strafe einmal
vollzogen, da aber nicht
selbst wenn die Ehe eine Strafe
Person wissentlich, die Strafe
werden können, wenn sie
Betreff über die Verbrechen und
Vergehen gleicher Art
aufgehoben gehabt hätte.

Ist der zweite Fall
in der vor den ersten Ver-
brechen begangen,

+ mit Hinzurechnung der ersten

Spezialität, so kommt es darauf, ob
Nachsicht eines
Mannes, der Strafung nach, unter-
liegt, ob oder ob Mitschuldige dabei
inquisizirt sind.

Im Falle
Wenn der Art. 370
des Code d'inst. crim. förmlich vor-
sah eine zweite Wiederholung
und Bestrafung vorgesehen
wurde. Mit der Vollziehung der
ersten Strafe ist dem einzel-
nen, die über die zweite
Untersuchung geführt werden
soll eine strafbare Handlung,
so bleibt die erste unvoll-
zogen, und wird die, wenn der
ersten eine zweite, in soweit es thunlich ist,
in der zweiten abgeurtheilt
wäre.

Ist der zweite Fall mit
keiner strafbaren Handlung
verbunden, sondern mit einem
gleichen, wie der vorhergehende,
und tritt nun dem ersten
Anstand der Ehescheidung ein, so wird dann zu sehen
sein, ob der Begnadigung der
Strafe ist vorhergegangen; es
dann ist eine neue Untersuchung
wieder, und in jedem Fall
eine zweite Verhandlung mit zu
vollziehen. Ist der Begnadigung
nicht vorhergegangen, so müßte neue zweite Strafe
Ehe nicht im ganze sein,
aber beim Vollzug der Strafe
der Begnadigung zu berücksich-
tigen.

Hat eine ehebrechende Handlung
gegen den zweiten Fall
als Fall bereits bestanden, so
ist eine neue Untersuchung und
Vollziehung gleichfalls
unthunlich; dann hat die strafen

Berichte die gesinnungen abverlangt, und lassen wünschen will, selbe einholen können, wenn der Ehewirth der Inhalt Hausvaterlaubnuß gewonnen wären und der Ehewirth zu Hause Zeit dem zu unterschreiben gehalt hätte.

Ich bitte die Ehrenn Räthe die Sache und den Ausfertigungen der Schrift anzeigen, soweit auch die vorgeschriftlichen Criminalien anverstanden sind. Ich verbleibe mich verbindlichst Euer Hochwohlgeboren

Mit p. V.

Den 13 Sept. 1830

Zufolge der Anzeige der k. Inspektion des Landwehr-Cavallerie-Regiments zu P. Lauten über das Ableben des Leib-Chirurgen Dr. Heinz in Lauten ganz unterthänigst, die in der Anlage beigeschlossene Beglaubigung des Todes des Verstorbenen zu Lauten, die Verlassenschaft desselben betreffend, anverwahren zu lassen.

Mit p. V.

Den 13 Sept. 1830

Zufolge der Anzeige der k. Inspektion des Landwehr-Cavallerie-Regiments zu P. Lauten über das Ableben des Leib-Chirurgen Dr. Heinz in Lauten ganz unterthänigst, die in der Anlage beigeschlossene Beglaubigung des Todes des Verstorbenen zu Lauten, die Verlassenschaft desselben betreffend, anverwahren zu lassen.

Mit p. V.

Den 13 Sept. 1830

Zu erhalten das Kreis- und Stadt-Criminal-Untersuchungs-Collegium zu P. Cauten, zufolge Erlasses der k. B. M. der Fürstlichen vom 4. d. M. das allerhöchste Rescript vom 7 Sept. 1820 wegen Verfassung gemischter Ehen, indem sie keine neuen Ehehindernisse in Ehesachen verordnet haben.

Mit p. V.

19836.

Den
Herrn k. Landgerichts-Director
zu Landau.
die Verbringung gerichtsärztlicher Visitationen in der Land. Gerichts-Bezirk betr.

13/9.

19837.

Den
Landgerichts-Director
zu Landau.
den k. B. Ehrenbürger Felix
die Criminal-Visitation betr.

13/9.

19838.

Den
Herrn k. Landgerichts-Director
zu k. Landau.
die Verbringung der Landgerichts-Visitationen in die k. Gerichts-Bezirke betr.

13/9.

Den 13 Sept. 1830

In Folge der Anzeige des k. Landwehr-Cavallerie-Regiments-Commando vom 8. d. M. werden Sie, den dem beigeschlossenen Hausvaterlaubnuß-Gesuch des Dienstknechts Fritz von Diemersheim unter Ihren, wahrscheinlich Ihnen bekannten Gemeinde-Angehörigen, Namens Johann Adam Heinz, wegen Verehelichung mit Barbara Heinz, Tochter des Ackermanns Johann Heinz von Diemersheim, das Erforderliche abschließen, alsdann Ihre Ehrenbürgerliche Gutachten hierüber gefällig einberichten zu wollen.

Mit p. V.

19839.

Den
Herrn k. Landgerichts-Director
zu
k. Landau.
die Fortsetzung der Criminal-Visitation des k. Landgerichts Landau betr.

13/9.

Den 13 Sept. 1830

Sie erhalten hierbei das Protokoll der Criminal-Visitation des Landgerichts Landau vom 7 d. wieder zurück.

Es ist mir beim Durchgehen desselben aufgefallen, warum das Gemeinde-Gericht Queichheim die Mitwirkung des Criminal-Gerichts-Assessors bei Vornahme der Lokal-Untersuchung der Feuersbrunst-Angelegenheit des Bürgers Johann Heinz nicht begehrt hat, da doch nach §. 42 des Gesetzes vom 30 Januar 1811. die Criminal-Gerichte die Obsorge haben, die Verbrechen, die Bürgen derselben sind, strafbar genug und es wäre zu wünschen,

19810.

An
die L. Regierung der Y. Kr.
L. d. Innern Abtheilung

Gehaltszulagen Lehrer.

12/9.

Berlin den 14 Sept. 1830

In dem gefälligen Schreiben der Regierung der Y. Kr. vom 25sten v. M. wird mit Recht eine gewisse Anmessung der Landung der Beschwerde der Lehrer gefordert, und auch darin eine gegründete Veranlassung gefunden, welche es der Prüfung der Landräthe Klasse ein [illegible] Recht vorbehalten.

Man wird daher der Y. Regierung die genauere Bestimmung der gegründeten Beschwerden und der Angemessenheit der Gehaltszulagen der Landschaft in dieser Beziehung selbst überlassen.

Lediglich muß die Abweichung der Gehaltszulagen von dem Normalsatz von 17000 Thalern, allerdings auffallen, und es scheint der Landrath sich nicht genügend zu fassen, wo sie hauptsächlich liegen mag.

Um nun Rath der Schwierigkeiten wegen zu finden die Lehrer zu vermindern, ist erforderlich, daß Landrath Lasen zu hören und zu vernehmen, in welchen Theilen die Mehrforderungen Statt fallen.

In diesem Falle ersuchen wir Sie, die L. Regierung zu bitten,

einen Kommissarius, Landrath mit Instruktion zu versehen, und anzuweisen
Auch gehören die angesetzten Gehaltszulagen in Normalsatz, und zwar zu folgenden Titeln.

1. Ordinarium Ausgabe.

Lehrer im Central Gehaltszulagen pro [illegible]
L. Lasten —
Zulage der Normalsatz Ausgabe.
Mehrbetrag derselben
Administrations Kosten.

2. Justizpolizei Ausgabe

Lehrer im Central Gehaltszulagen
— in den Regierungsbezirken
Zulage der Ausgabe [illegible] Normalsatz
[illegible]
zu vermehrten Diäten,
Mehrbetrag,
Mehrbetrag derselben Ausgabe.
Administrationskosten.

3. Feldpolizei Ausgabe

Lehrer in den Regierungsbezirken
— in den Landrathsbezirken
Zulage der Ausgabe + [illegible] Normalsatz
[illegible]
zu vermehrten Diätenbeträgen.
Mehrbetrag.

Zulage der Ausgabe [illegible] Zugehörigkeit in Vorschlag.

Mehrbetrag der Ausgabe
Administrationskosten.

+ zu Gehaltszulagen Beträge

Ich bitte Sie gefälligst mir gefällig anzuzeigen, wie viel Lehrer sie [illegible] haben, und [illegible] Gehaltszulagen [illegible] Ausgabe [illegible] Normalsatz [illegible] Mehrbetrag [illegible] Administrationskosten [illegible] Ausgabe [illegible] Mehrbetrag [illegible] Ausgabe [illegible] Mehrbetrag [illegible] Ausgabe [illegible] Mehrbetrag

19841.

Ihr
Herr Substitut Dr L
Appellat. Gerichts
Sitzen.

Die Wiederabholung der
substituten Akten zu gewärtigen.
Hyl bats.

14/9.

Leer 14 Sept. 1830

In der Sache bestimmt sich mit, daß die zur Fortsetzung gehörigen Akten gefälligst an die substituten Gerichte mit der nächsten Fuhre zurückgesandt werden möchten.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn Sie mir Nachricht ertheilen könnten, wie weit die Vernehmung der substituten Zeugen vorgeschritten ist, damit ich, wenn es nöthig sein sollte, die Fortsetzung der Untersuchung anordnen könnte.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ihr
ergebenster Diener
[illegible]

Leer 14 Sept. 1830

In der Sache übersende ich Ihnen die zur Fortsetzung der Untersuchung gehörigen Akten mit der ergebenen Bitte, dieselben an die substituten Gerichte mit der nächsten Fuhre gefälligst zurückgelangen zu lassen.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn Sie mir Nachricht ertheilen könnten, wie weit die Vernehmung der substituten Zeugen vorgeschritten ist, damit ich, wenn es nöthig sein sollte, die Fortsetzung der Untersuchung anordnen könnte.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ihr
ergebenster Diener
[illegible]

+ baldige

Leer 14 Sept. 1830

In der Sache übersende ich Ihnen die zur Fortsetzung der Untersuchung gehörigen Akten mit der ergebenen Bitte, dieselben an die substituten Gerichte mit der nächsten Fuhre gefälligst zurückgelangen zu lassen.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn Sie mir Nachricht ertheilen könnten, wie weit die Vernehmung der substituten Zeugen vorgeschritten ist, damit ich, wenn es nöthig sein sollte, die Fortsetzung der Untersuchung anordnen könnte.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ihr
ergebenster Diener
[illegible]

19842.

Ihr
Herr Substitut Dr L
Appellat. Gerichts
Sitzen.

Ihre Gegenwart in einer Exekutions-
Angelegenheit bitte.

14/9.

Leer 14 Sept. 1830

In der Sache übersende ich Ihnen die zur Fortsetzung der Untersuchung gehörigen Akten mit der ergebenen Bitte, dieselben an die substituten Gerichte mit der nächsten Fuhre gefälligst zurückgelangen zu lassen.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn Sie mir Nachricht ertheilen könnten, wie weit die Vernehmung der substituten Zeugen vorgeschritten ist, damit ich, wenn es nöthig sein sollte, die Fortsetzung der Untersuchung anordnen könnte.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ihr
ergebenster Diener
[illegible]

19842.

Ihr
Herr Gerichtsschreiber
Sitzen.

Ihre Gegenwart in einer Exekutions-
Angelegenheit bitte.

14/9.

Leer 14 Sept. 1830

In der Sache übersende ich Ihnen die zur Fortsetzung der Untersuchung gehörigen Akten mit der ergebenen Bitte, dieselben an die substituten Gerichte mit der nächsten Fuhre gefälligst zurückgelangen zu lassen.

Es scheint mir, daß sich noch verschiedene Punkte finden werden, die fernere Vernehmung der substituten Zeugen nöthig machen, und darüber bald ein Beschluß gefaßt werden muß, damit, wenn dieses der Fall ist, noch vor Eintritt der rauhen Jahreszeit die Vernehmung vollendet werden könne.

Es wäre mir sehr wünschenswerth, wenn Sie mir Nachricht ertheilen könnten, wie weit die Vernehmung der substituten Zeugen vorgeschritten ist, damit ich, wenn es nöthig sein sollte, die Fortsetzung der Untersuchung anordnen könnte.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ihr
ergebenster Diener
[illegible]

Ulfstadt, worin der Exkamerale
der hiesigen Bezirksregierung von
1 Morg. 3 R. abgemessen, und die
Grenzsteine die katastrale Ulfstadt
in Süd Ulfstadt Cataster der
Bezirksregierung angewiesen wurde.

Für, p. Celebran Fürst Primas,
hier le Garnisonsgericht der Stadt.
Bey der Uebergabe von 27 Franken
VIII [illegible] zu Lösen.

Mit p. V.

Den 14 Sept. 1830

Ihr Folge allerhöchsten Befehls
vom 26 Juni L. J. über
Zeug der allerunt. Unterz. über
die dem Burgermeister Wolf
zu Wurzenheim und dem Canzli
sten Jäger Wirth zu Neuenkirch
von dem Kreisgericht Strasburg
für Wurzenheim zu Erst
Vegleistungen, so
wie über die Lösung Caminund
gemeiß Schreiben ein, und
bestätigt Euch anmit, Ihr.
P. M. die ausgefertigten Urkunden
nebst einliegenden Pässen
allergnädigst wieder zu Handen.

Ihr Eingabe der Bittsteuer
Schreiber Traut aus Ihrer Ihr
Gesuch die Uebersetzung
und beglaubte Verdeutschung
der Urk, und wenn Ihr Ersuchen
Copeyen in der angeführten
Rechtssachen nicht ganz Ihr
gewünschten gemäß gefunden sein,
so lang Ihr Ihre Absicht,
mittelst Wiederholung der gewesen
der persönlichen Vorstellung
wollet zu machen zu bitten und
Ihnen sofort eine Verfügung zu treffen
und eben wie ein andersche zu
ein Verfügung einer verlangten
rechtlichen Fortsetzung (Deni de
justice)

Ebenso Herr [illegible] gegen das Urtheil
[illegible] Beweises

Das ganze Gesuch mit allen
Beilagen des Beschwerdeführers
Gesetz über Firmenanmeldung und
Abänderungen in Gesetzen, welche
Gesetz selbst mit in Einklang
mit der übrigen Gesetzgebung der
Länder stehen, und die Forderung
der Rechtsgleichheit nicht genügen.

Nun Antheil der eingetragenen
Firma Besitzer, verpflichtet sich
mit dem Herrn Schmelz wegen
Übergabe angeblichen Unterschrift
folgenden Maßen.

Der mehrere von Jakob Heinrich
Schmelz, in Gemeinschaft Unterschrift
der Kaufmann gemäß Gesetz
gehen, und nennt das Vorhandensein
mit der Vorlage einer Vorliegen Firmenbezeichnung
der Vorlage Gesetz dem Einsatz und
Gesetz Gesetz zu Gesetz Gesetz
Gesetzung. Am 30 Juni 1826
wurde der wegen Unterschreibung
und Gesetz zu zwei Monaten
Gefängnisstrafe Gesetz
verurtheilt.

Dieser Urtheil hat in Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz
und Gesetz mit Gesetz Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz,
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz

während Neckarsteinach seine 27.50
zahlt, und bat um Erlassung des
an Fällen einzutreten.

Die Gemeinderath zu Neckarsteinach,
welcher sich um die ausserordentlichen Bürgergaben
zu vermehren, sich ein unentbehrliches Bedürfniß
fühlt, unterstützte das Gesuch,
welches ihm unterm 1 April 1820
auf Grund der Belege bewilligt
wurde. Der Herr Landrath Hansel zu
Neckarsteinach bewilligt wurde. Die
fallsige Zuschrift auch dem Großherzoglichen
Oberamte Neckarsteinach unterm
bezüglich beizubringen.

Diese Zuschrift wurde
dem 6 Mai 1820 von der
Großh. Regierung des Odenwaldkreises
ertheilt, und sodann
sämmtlichen Bürgermeistereien
der Landgemeinde. Es wurden
seinen Wohnsitz in Neckarsteinach und
wahrscheinlich sich auch der Herr
aus Neckarsteinach, weshalb es
der Bürgergaben gänzlich entbehrlich
hatte.

Seine Erklärung bleibt die
nächste. Wegen Bekanntgebung
und Verantwortlichkeit gegen
Gemeindemeister enthielt er sich
Wahl. Wenigstens wurde von
den Verwalter Erkundigungen gepflogen.

Seine fernere Absicht zu
verwirklichen gab er in der
Erklärung ein Gesuch beim Bürgermeisterei
Neckarsteinach ein, dem
und wahrscheinlich, der Gemeinderath
gleich, dasselbe zu begutachten zu
wenden.

Der Gemeinderath von Neckarsteinach,
mit der Bürgermeisterei Wolfmann,
Samtl. Bürgern einer
Vorstellung an den Landrath
zial zu Neckarsteinach, damit
Odenwald Gesuch über eine Unterstützung
der Gemeinde beizubringen
als Denselben als einen

+ Zum Neckarsteinach nicht da.

+ Dasselbe

+ Wenn er

+ bei Ausgang zurück.

Neckarsteinach und Bürgermeisterei
die Gemeinde zu Neckarsteinach
Neckarsteinach,

Der Landrath Hansel hat sich
die Vorstellung gegründet, und
wies die Gemeinde Neckarsteinach an
Bürger-Gaben zu Neckarsteinach
ab, bis er durch weitere Nachrichten
den Betrag näher angeben könne
Gesuch an die Großherzogliche
Kreis-Regierung, die allgemeine Bestimmung
erwarten habe würde.

Diese Weisung glaubte
jedoch keine Folge leisten
dürfen; er zog mit
Rad und Feder nach Neckarsteinach
und machte sich Gegenwärtigen
zum Sonstigen hinweg.

Bei der Rückkehr an den
Landrath Hansel erhielt Letzterer
die Bürgermeisterei Neckarsteinach zu
Neckarsteinach die Absage, sodann
Odenwald Bürgern, in fast wörtlich
24 Stunden wieder nach Neckarsteinach
um so gewisser gewünscht
als es Vorsatz Dasselben war
Absage dieser Brief Kurz die
Landrath Hansel wurde Dasselbe
zu bringen lassen.

Da nun diese Absage
nicht befolgt wurde, so fühlte
sich der Bürgermeister Wolfmann
den Auftrag, den Dienst der
Gemeinderathes in Neckarsteinach zu
versehen und Odenwald mittelst
Vorstellung einzureichen, was
jedoch ohne Erledigung, Odenwald
bekannt. Letzterer wieder gewünscht
und ist seine weg in Neckarsteinach
sein.

Es hat nun allerdings seine
Richtigkeit, daß der Gemeinderath
zu Neckarsteinach die Gesinnungen
Odenwald, und dass er sich in Betreff
Angelegenheit genommen, was eingestanden,
daß der Landrath Hansel selbst mit Unwahrheit

+ mit Unwahrheit

[illegible] ausgeschlossen. Ferner sind ausgeschlossen und [illegible] Einbürgerung [illegible] Wohl mit Inwerkstellung dieser Personen wirklich unterhalten sind. Letztere [illegible] [illegible], wenn sie [illegible] haben, [illegible] Einkünfte keine Blöße, wenn [illegible] wirkliche Absicht darauf nachweisen, ihr Lebensunterhalt [illegible] [illegible] [illegible] Ordnung [illegible] [illegible] [illegible]

Verkehr kann weiteres Gutachten über Exemption nötig machen.

Das Gesetz vom 11 Sept. 1825 über die Heimath unterscheidet in §7, daß ein Staatsdiener in einer Gemeinde die Eigenschaft die Heimath — das Recht der Verehelichung und Gewerbe [illegible] Ansässigmachung, §5 — auch derjenige erwerben kann, welcher im §1 genannt sind, wenn ihm von der zuständigen Behörde die Heimathsertheilung bewilligt worden.

Unter die in §1 genannten Fälle gehören Ansässigmachung und Verehelichung und obrigkeitliche Entlassung.

Die Bewilligung der Heimathsertheilung, die Ansässigmachung und Verehelichung soll der Gesetzgeber obzwar der Regierung kann ein discretionäres Ermessen ist, an einen Instanzenzug gebunden. Die Bewilligung gewöhnlich der Gemeinde, wo der Bittsteller [illegible] Heimath [illegible] Gemeinde [illegible] Verehelichung [illegible] Ansässigmachung [illegible] Verehelichung [illegible] Heimathsertheilung [illegible] Gemeinde [illegible] Heimathsertheil

Von wem das Kantonbürgerrecht ertheilt werden müsse, bleibt unberührt. Nach den damaligen Gesetzen des Großherzogthums stand solches nur der k. Kreisregierung zu; wollte es aber als Folge der Einwanderung betrachtet werden, so hatte die k. Kreisregierung darüber zu erkennen.

Im Art. 2 sagt jene Verordnung weiter:

„Es steht, so wie bisher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern, und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet, er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.“

Das Recht seinen Wohnsitz nach Gutdünken im Inlande zu ändern gibt der Code civil ohne eine andere Bedingung, als die Absicht, das Hauptetablissement an einen andern Wohnort zu verlegen, daran zu knüpfen. (Art. 103–105.)

Da durch die Erhaltung des Kantonbürgerrechts und durch Entrichtung des Bürgergeldes der Ausländer Inländer wird und alle Befugnisse erwirbt, die diesem zustehen, so kann ihm das Recht seinen Wohnort nach Gefallen zu ändern dann nicht mehr bestritten werden.

Mittelst einer Verordnung vom 9 Mai 1817 (Amtsbl. des J. 1817 p. 128) wurde in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts den Civilstandsbeamten im Rh. Kr. die Aufnahme der Heirathsverträge aller nicht in dem Unterthans-Verbande stehenden Individuen bei Vermeidung der angedrohten

13./

+ in den inländischen Unterthans-Verband

verehelichen,
+ findet,

3

Trauung geschlossen werden untersagt, u. es kann sich jene Individuen nicht über ihre Aufnahme im Lande durch eine spezielle Bewilligung der k. Regierung ausweisen haben.

[illegible] diese Verordnung schreibt also vor, daß die Aufnahme eines Ausländers im Inlande nur durch eine spezielle Genehmigung der k. Kreisregierung ertheilt werden könne.

Zufolge des angeführten § 151 der Verordnung vom 17 Dezemb. 1825 glaubte man annehmen zu dürfen, daß die Gesetze im Rheinkreis über die Einwanderung bestehenden Gesetze und Verordnungen nicht aufgehoben seyen, und daß also zur Aufnahme der Ausländer + jeden Falls wenigstens die Bewilligung der k. Kreisregierung erforderlich sei.

Die k. Kreisregierung ist aber anderer Meinung, und überläßt die Entscheidung über die [illegible] Aufnahme der Ausländer ganz [illegible] ganz dem Landkommissariate die der Falle weder einer höhern Bewilligung einzuholen noch eine vorherige Anzeige zu machen brauchen. Man scheint die höhere Entscheidung nur bei Einlegung von Appellationen für zulässig zu halten, während im Rheinkreis die Gesetze von Appellationen in Verwaltungssachen eigentlich etwas erwähnen.

Daher kommt es, daß man ein Ausländer aufgenommen zu werden sucht und in einem Landkommissariat abgewiesen wird, der sich an ein anderes wendet, das weniger strenge ist, und da eine Folge [illegible], und daß ein Ausländer, welcher der

+ worschoss

15 Sept. 1830.

19844.

An
den k. Notariatsverweser
15/9. Landau.

Laut erhaltener gefälliger Zuschrift
des Magdalena Franziska zu Lily gegen
mein ausgefertigtes Urkunds Aufnahme
beschwerende Einsprache
beschieden lassen.

p p

19845.

An
den k. Notariatsverweser
16/9 Lesina

15 September 1830.

Gefällige Visirbemerkungen über das gegen
die Errichtung eines für den Gutsbesitzer
Clemens Hettegnau daher bestimmten
gerichtlichen Aktenstücks.

p p

19846.

An
Seine Königl. Majestät v. Sachsen.
16/9

15 September 1830.

Allerunterthänigste Anzeige meiner gerichtlichen
Aktenstücke für
1. Franz Heinrich, Schneider zu Odessa,
in Russland,
2. Julianna Rosenwald, Ehefrau des
Johann Hilling, zu Altenstadt
Bezirks Weissenburg in Franken,
3. Leonhardine Denis, Ehefrau des
Johann Philipp Klassen, zu Weissenburg.

p p

19847.

An
den k. Notariatsverweser in
Frankenthal
16/9.

15 September 1830.

Laut erhaltenen gefälligen Zuschrift
gerichtliche Aktenstücke an
1. Barb. Ehrenfels in Frankenthal,
2. Heinrich Pfaff in der Pfrimmschanze,
3. Ludwig Ruppe zu Oberbockenheim,
4. das Land Hessen Homburg,
5. abliefern und die von denselben aus-
gestellten Empfangsbescheinigungen
anher gelangen lassen.

p p

+ An k. Landgericht zu Germersheim,

hinsichtlich der Errichtung von Aktenstücken eines Franzosen mit dem Gesuche, auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1819 und der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1819 die Verhandlungen, wie die k. Landgerichte hiebei einzuhalten haben, anzuordnen und die Verfügung darüber anher anzuzeigen.

Da mir nun bekannt ist, daß Franz Heinrich Fabricius, der Sohn des allhier verstorbenen Fabricius, Gerichtsschreibers dahier, sich dort aufhalten soll, so ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie Ihrerseits Bedenken tragen, die Aufnahme der Verhandlungen über die Erbschaft des Verstorbenen und dessen Gutsabtretung an Ihre Landgerichtsbehörde zu übertragen, damit ich Ihnen eine Vollmacht hierüber zustellen lassen kann.

Der Vorstand der Franz Heinrich Fabricius'schen Erbschaft, der Bäcker Joseph Fabricius dahier, hat mir angegeben, daß Franz Heinrich Fabricius sich dort aufhalte, daß er verheirathet sey, daß er Kinder habe, daß er Bäcker sey und daß er Vermögen besitze. Ich ersuche Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob diese Angaben richtig sind, und

19848.

An
den k. Kreis- Oberlandesgerichts-Präsidenten in
Landshut.

16/9

15 September 1830.

Euer Hochwohlgeboren beehren sich, Ihnen
gefällig anliegend die Ausfertigung der
Urkunde, wodurch
1. Maria Anna Englert zu Kelheim,
2. Simon Englert allda,
3. Peter Caspar zu Mainburg,
4. Joseph Edmund Schalk,
5. Barbara Maria und Anna Schmidhammer,
Hof, in Landau Pfälzheim,
6. Christoph Hellmair in Hall,
7. Joseph Edmund Adolph Schalk,
8. Simon Krauß zu Abensberg,
allerhöchst mit Sr. Majestät Allergnädigster Genehmigung
gegen Erlegung der Taxe von 1 fl. 30 kr.
in Gnaden ertheilten Adelsstand
mit Diplom vom 15 September 1830
zu Handen gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19849.

An
den Kreis- Oberlandesgerichts-Präsidenten zu
Mainz.

16/9

15 September 1830.

Euer Hochwohlgeboren beehren sich, Ihnen
gefällig anliegend die Urkunde mit dem Ersuchen
zu übergeben, welche der Einsiedler
Gastwirth Georg Zeiler in Lampertheim besitzt
und die von derselben auszustellende Taxquittung gefällig
anher gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19850.

An
das Großherzoglich Badische Hofgericht zu
Mannheim.

16/9

15 September 1830.

Gleichen Eröffnen wir das anliegende
in Betreff eines Gnaden-Diplomes für die Einsiedler
Maria Zeiler zu Mannheim
bestimmten Gnaden-Adelsbriefes.

Mit Hochachtung

19851.

An
den k. Preuß. Generalgouvernements-
zu Cöln.

16/9.

15 September 1830.

Euer Hochwohlgeboren beehren sich, anliegend
gefällig Urkunde mit dem Ersuchen
zu übergehen, welche der Einsiedler
Philippine Schröder zu Münster am Stein
bestätigen und sie von derselben auszu-
stellende Taxquittung gefällig
anher gelangen lassen zu wollen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19852.

An
K. b. M. von Bayern.

Gesuch der Christine Reinert zu
Herxheimweyher um Verwendung
bei der Adelsverleihung.

18/9.

Den 17 Sept. 1830.

Zufolge der allergn. ausgefertigten Diplome der Adelsurkunden
am Tage der Gnadenertheilung zu Mainbernheim
waren 12 fl. der Christine Reinert,
welche der Pfalzbayerischen Regierung
unterm 30 Juli d. J. gegen Erlegung der
Taxe von 1 fl. 30 kr. in Gnaden
ertheilten Adelsdiplom
mit Allerhöchster Genehmigung
gegen Erlegung der Taxe von 1 fl. 30 kr.
in Gnaden ertheilten Adelsstand
mit Diplom vom 15 September 1830
zu Handen gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19852.

An
K. b. M. von Bayern.

Gesuch der Christine Reinert zu
Herxheimweyher um Verwendung
bei der Adelsverleihung.

18/9.

Den 17 Sept. 1830.

Zufolge der allergn. ausgefertigten Diplome der Adelsurkunden
am Tage der Gnadenertheilung zu Mainbernheim
waren 12 fl. der Christine Reinert,
welche der Pfalzbayerischen Regierung
unterm 30 Juli d. J. gegen Erlegung der
Taxe von 1 fl. 30 kr. in Gnaden
ertheilten Adelsdiplom
mit Allerhöchster Genehmigung
gegen Erlegung der Taxe von 1 fl. 30 kr.
in Gnaden ertheilten Adelsstand
mit Diplom vom 15 September 1830
zu Handen gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19852.

An
K. b. M. von Bayern.

Gesuch der Christine Reinert zu
Herxheimweyher um Verwendung
bei der Adelsverleihung.

18/9.

Den 17 Sept. 1830.

Zufolge der allergn. ausgefertigten Diplome der Adelsurkunden
am Tage der Gnadenertheilung zu Mainbernheim
waren 12 fl. der Christine Reinert,
welche der Pfalzbayerischen Regierung
unterm 30 Juli d. J. gegen Erlegung der
Taxe von 1 fl. 30 kr. in Gnaden
ertheilten Adelsdiplom
mit Allerhöchster Genehmigung
gegen Erlegung der Taxe von 1 fl. 30 kr.
in Gnaden ertheilten Adelsstand
mit Diplom vom 15 September 1830
zu Handen gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

19852.

An
K. b. M. von Bayern.

Gesuch der Christine Reinert zu
Herxheimweyher um Verwendung
bei der Adelsverleihung.

18/9.

Den 17 Sept. 1830.

Zufolge der allergn. ausgefertigten Diplome der Adelsurkunden
am Tage der Gnadenertheilung zu Mainbernheim
waren 12 fl. der Christine Reinert,
welche der Pfalzbayerischen Regierung
unterm 30 Juli d. J. gegen Erlegung der
Taxe von 1 fl. 30 kr. in Gnaden
ertheilten Adelsdiplom
mit Allerhöchster Genehmigung
gegen Erlegung der Taxe von 1 fl. 30 kr.
in Gnaden ertheilten Adelsstand
mit Diplom vom 15 September 1830
zu Handen gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung

ergebenst

[illegible] [illegible] [illegible] [

ihn eingeleitet wurde, wozu allerhöchst sämmtliche Stimmen vereinigen, insgesamt die Fähigkeit zum Dienste eines General-Auditeurs zugestehen und übereinstimmig dafür halten, daß der Erfolg der Untersuchung abzuwarten sey und dann alles gethan werden könne, um zu seiner Rechtfertigung sich etwa in seinen Papieren, in Hall der Nachsuchung vor der Instruktionsgericht und allenfallsiger Vernehmung, die Appellation gegen Sie Haus.

Eltabiganz [illegible] zu wissen zu machen, daß die Untersuchung, und gleichzeitig [illegible] geführt und [illegible] gehalten werde.

Wien, [illegible]

Den 18 Sept. 1830

Über die endliche Nullitäts-Substituten der Rechtspraktikanten bei Appellationsgerichte zu Ofen haben sich bemerkbar gemacht

1. Carl Ehrmann (aus Mainz) Substituirender Substitut der Rechtspraktikanten zu Pressburg, geprüft zu Pesth 1827, Note im jüngst. Kurs $I\frac{15}{24}$, im adjunct. Kurs $I\frac{16}{22}$, Gesammt Note $I\frac{31}{50}$.

2. Lucian Cattinger, Substituirender Substitut der Rechtspraktikanten zu Neusatz, geprüft zu Pressburg 1827, Note im jüngst. Kurs $I\frac{23}{24}$, im adjunct. Kurs $I\frac{9}{24}$, Gesammt Note $I\frac{32}{50}$.

3. Adolph Steinacker, Inspizirungsassistent an der Kreis-Landgerichte zu Kaschau, geprüft zu Pesth 1827

Note im jüngst. Kurs $I\frac{24}{24}$, im adjunct. Kurs $I\frac{21}{22}$. Gesammt Note $I\frac{45}{50}$.

4. Augustin Schaffarik von Luisenfeld, Kreisamts-Assistent zu Hochwiesen, geprüft 1825 Note im jüngst. Kurs $II\frac{1}{25}$, adjunct. Note aus der General-Encyklopädie nicht bekannt.

5. Jakob Osky von Kis-Jenö, Inspizirungsassistent beim Torontaler Cziklerstuhl, geprüft 1827, Note im jüngst. Kurs $II\frac{3}{28}$, im adjunct. Kurs $II\frac{4}{22}$, Gesammtnote $II\frac{7}{50}$.

Da von den alten einzelne Theile, besonders das Fach des Kirchenrechts, für die Appellat. Gerichte mitgetheilt, welcher

Carl Ehrmann, primo loco,
Carl Goldmann Mantz, secundo loco,
Carl Adolph Steinacker, tertio loco,

vorschlagen.

Fast alle Examinatoren bestätigen die vor Erklärung einer Tabelle, dem Falle der Kandidaten die Inländischen Sprachen in entsprechenden Theile, aber genug wenig hinlänglich [illegible] Carl Goldmann Mantz und Lucian Cattinger. Beide machten mit gründlichen juridischen Kenntnissen, vielen Geschäftsgewandtheit, ungemeinen Thätigkeit, eine solide über, jeden Zweifel erhabenen Ehrfurcht und haben sich mit dem Fleiße der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, eine [illegible] Erklärung in denselben [illegible] genügt. Beide haben mehr [illegible] Kenntnisse, und werden einen für einen aber sämmtlichen Ehrenbezeugungen vollkommen entsprechen.

Ehrn Alexander Steinacker scheint Mantz der Vorzug vor Cattinger zu verdienen.

In der Gesammtnote steht

19855

Ad
V. L. M. von Bayern.

Die Wiederbesetzung der Nullitäts-Substituten der Rechtspraktikanten zu Kreutzerstadt betr.

21/K

+ von Rechtsstudium

+ [illegible] Substituten der [illegible] selbst, mit

+ [illegible] [illegible]

Mauch seine Eltern am 3/50 nach, wollte aber in der Stadt über der Fürst. Hof, wenn er hier bekannt, am 11/27 nach.

Mauch hat seine Prüfung in Heilbronn bestanden, und Dr. Hallberger hat die Taxe nicht gesetzt, weil die Zeitungsnachricht so unbestimmt, und die Sache war.

Mittelst allerhöchster Dekrets vom 28 Mai 1827 wurde Mauch zum Physikus in Crailsheim, Hallberger Physikus in Ellwangen ernannt; gleiche Anstellung erhielt Zellinger durch Dekret vom 30 August 1828. Mauch verließ im Monat Mai Crailsheim, Hallberger Ellwangen, Zellinger.

Bei der Verschiedenheit der Krankheitsfälle, wo und die Zeitungen nicht nachgehen können, der Leser Mauch's Platz etwa in 2 oder 3 verschiedenen verschiedenen Monaten allein er hat drei Bücher studieren, und beobachten, und beschreiben. Es sei erlaubt, und vielleicht nützlich, daß dem Leser, bevor uns selbst eine Meinung zu bilden, einige Worte über die Anstalten, in welcher Mauch, Hallberger und Zellinger ihre Kenntnisse sich erwarben, vorausgeschickt werden.

Billig ist es Jedermann, daß der Name gelehrter Lehrer in Krankenhäusern Vater zu Gunsten Zellingers, den er in jeder Beziehung zu prüfen und kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und mit dem er in beiden Eigenschaften stand, und über den Einige nur Schmeichelei sagen kann, ausgesprochen sei in den Erwartungen, diesen zum Mitarbeiter zu erhalten, als Gehülfen ausgesehen hat, uns ist wichtig, daß Zellinger mit den Aussichten für die Physikats Krankenhäuser durch seine bisherige Anstellung vertrauter

gewesen ist, als Mauch. Diesen wurde jedoch bei seinem Eintritte und seinem Fleiße nicht in kurzer Zeit eine der Ostlichen Abtheilungen ganz anvertraut.

Von den übrigen Krankheitsformen welche Hallberger vorzugsweise der allerhöchsten Bestätigung zum weiteren zu unterlegen hatte. Laut dem 19 Juli 1827 erschien allerhöchste Erlaß des Ministeriums des Innern, die Physikatsstelle zu Crailsheim, oder einen Assistenzposten zu Ellwangen, [illegible] mit allen Aussichten auf. In der bestimmten Frist, in der sich wirklich seiner Meinung nach Niemand bestimmt, wurden ihm eine beständige Anstellung bald zu verschaffen.

Ehrgeiz, Ehrsucht, mochten eine Krankheitsform nicht mögen und Fällen und mit allen Krankheiten Jahre in Verbindung gebracht werden können. Als Krankheitsform ist eine Leidenschaft einfach; daher ist es der Klugheit, die Physikatsstelle, erste Lücke zu übernehmen, und in jedem Fall in der Anstellung mit Mauch und Zellinger nicht so gleichen Eifer.

Als der verstorbene mußte unter diesen Kandidaten Jakob Ostertag vorgezogen, dem übrigens Hof nicht eine günstige Fügung Vater seinen Eltern an den Physikatsgerichtlichen Verhältnissen zu Crailsheim nicht vorhanden werden kann.

Im Eingange

1856.

An
Se. K. Majestät des Königs
von
Bayern,
Majestät,

Zoll- und Handels-Verein
Baden.

21/9.

Den 18 Sept. 1830

Mit der am 6ten d. M. in Ihrem Bericht vom 12ten d. M. gemachten Anzeige über angestellten Abschluß eines Zoll- und Handels-Vertrages bin ich in Übereinstimmung und ganz einverstanden.

Insbesondere in Rücksicht der Abänderungen, welche in Ansehung der Gränzlinie, des Salzpreises und Salzbezugs, der Gränzbezirks-Einrichtung und der Behandlung der Fabrikate, welche zum Verbrauch bestimmt sind, getroffen worden sind, ist kein Anstand mehr vorhanden, die Ratification des Vertrages auszufertigen, und ich ermächtige Sie, diese Ratification Namens Meiner Regierung gegen die Ratification des Vertrages von Seiten Ihrer Regierung auszuwechseln.

(v. Zu Art. 116 – 121 der Const. d'Empire.)

In der Französischen Fassung findet eine Abänderung der Benennung der Landgerichte oder Bezirke in Beziehung auf die eingeführten Behörden bei den Rechtsmitteln nicht statt.

Rücksichtlich der Abänderungen, welche in Ansehung der Gränzlinie, des Salzpreises und Salzbezugs, der Gränzbezirks-Einrichtung und der Behandlung der Fabrikate, welche zum Verbrauch bestimmt sind, getroffen worden sind, finde Ich nichts zu erinnern, so finde Ich auch keine Schwierigkeit, den Vertrag bis zum Tag der Auswechslung Ratificiren zu lassen. In Ansehung der Ratification kann die Herstellung der contrahirten zwei Exemplare nach Art. 52. 53. und 56 und 60 des Code d'instruct. criminelle bis zur Auswechslung oder dem Austausch über die Genehmigung Anstand machen, auch eine Abänderung der Schlußformel nicht nöthig sein.

+ Art. 2 der

+ Ratification

+ selbst

+ die Mittheilung eines Verzeichnisses der

Die Anwendung der Gesetzbücher in Gebrauch gesetzt habe, wo sie vorher nicht war, die Anwendung der contrahirte par corps in Ansehung der Gefängnißstrafe abändert, also nicht, wenn die sonstige Gesetzgebung gemeinschaftliche Maßregeln nicht vorschreiben sollte, oder wenn solche vorgeschrieben und Verfügungen noch nicht getroffen sind. Die Aufhebung der contrahirte par corps hängt zunächst von Ihrer Zollbehörde ab.

Die Verordnung vom 28 Juni 1823, die ganz der Natur der Sache entspricht und sich gewissermaßen von selbst versteht, scheint hier einer anderweitigen Anordnung nicht zu bedürfen. (Cr. Amtsbl. 1823 p. 113.)

Mit [illegible]

+ Art. 2 der Verordnung vom 28 Juni 1823, die ganz der Natur der Sache entspricht und sich gewissermaßen von selbst versteht, scheint hier einer anderweitigen Anordnung nicht zu bedürfen. (Cr. Amtsbl. 1823 p. 113.)

1856.

An
Se. K. Majestät von Bayern.

Se Majestät
König Ludwig
Baiern.

22/9.

Den 19 Sept. 1830

Ihr Schreiben vom 3 d. M. enthielt eine Anzeige von der Ankunft Ihrer Gemahlin in der Residenz des Cantons Thurgau, und Ihrer Absicht, Ihren Aufenthalt daselbst bis zum 14 d. M. auszudehnen. Ihr gütiges Anerbieten über die Abschneidung des Laufes der Criminal-Prozesse mit Ihrer Gemahlin Majestät von Bayern, welches Sie mir machen, kann ich nicht annehmen, weil ich keine Veranlassung habe, von der Ihnen durch die Gesetze ertheilten Befugniß Gebrauch zu machen.

Zufolge der ärztlichen Attests befindet sich Ihre Majestät in weiterer Zeitfrist der Ruhe und Erholung sehr bedürftig, und ich kann Ihnen daher nur wünschen, daß Ihre Gemahlin Majestät in dieser Zwischenzeit von Ihnen nichts zu erinnern finden möge.

19858.

An
den k. Kreisregierungsrath
Fabri
in
Ansbach.

Aufforderung zur Abgabe der Fabrikats gegen den Bäcker Lieb.

Mündlich
22/9.

Ans 21 Sept. 1830.

In Folge des unterzeichneten Landgerichts-Civilerkenntnisses vom 10. d. M. wollen Sie gegenwärtigen Verkäufer zu der anberaumten und heute durch den Landgerichts-Assessor Fabri über die in dem beigefügten Protokolle enthaltenen Artikel II. und III. vernehmen.

In etwaigen Fällen gewärtigen Sie sich, daß Sie zu allfallsigen Verhandlungen nicht mehr vorgeladen werden, daß es Ihnen, in Hinsicht des gegenwärtigen Rechtsstreites, zu dem angegebenen Endzwecke Fabri erscheinen können.

Mit p. p.

19859.

An
den k. Kreisregierungsrath
v. Lindau.

Vernehmung des Bäckers Lieb in Betreff seiner Verkäufe mit Bezugnahme auf Lindau
Fabri.

21/9.

Ans 21 Sept. 1830

Der p. Lieb hat einen Bericht des Kreisregierungsrathes v. Lindau vom 18. d. M. wegen Vernehmung des Bäckers Lieb in Betreff seiner Verkäufe mit Obergewicht, um Verfügung in Lindau zu Handen des Landgerichts Ansbach zum Behufe der Vernehmung eines Zeugen, wie Sie aus beiliegendem Schreiben ersehen werden, eingesendet.

In Folge dessen haben Sie sich in Bezug auf Ihre Vorladung, welche Ihnen durch den Landgerichts-Diener zugestellt werden wird, zu benehmen, und das Weitere zu gewärtigen.

Mit p. p.

19860.

An
den k. Kreisregierungsrath
v. Lindau.

Vernehmung des Landgerichts-Assessors Fabri in Krankenhaus
Fabri.

22/9.

Ans 21 Sept. 1830

Die anliegende Vorschrift des Landgerichts-Assessors Fabri in Krankenhaus wurde mit Erlaß der k. Kr. Regierung vom 11. d. zum beiliegenden Behufe anher überwiesen.

Der p. Lieb hat sich in seinem Vorstellungsschreiben mit den Bemerkungen und mit Berufung auf die Verhandlungen und das Urtheil vom 10. d. M. gegen die Vernehmung des Assessors Fabri verwahrt.

Der Antrag des Vertheidigers, wird abgewiesen, und es hat sich der p. Lieb zu der Vernehmung des Assessors Fabri am Dienstag den 26 August v. J. in dem

Bezirksgerichtsadjunkt zu Kreuzenstadt
ersucht um Anweisung, wie es mit
der Einbringung der Strafgelder
gehalten werden soll, da die
Gemeinden sich weigern, die
ihnen auferlegten Strafgelder
an das Bezirksgericht abzuführen.

Da nach §. 1 der Verordnung vom 20 August 1830 die Einbringung der Strafgelder den Gemeinden selbst obliegt, so kann das Bezirksgericht Kreuzenstadt nicht gehalten werden, die Einbringung der Strafgelder zu besorgen.

Die Bezirksobrigkeit hat demnach die Einbringung der Strafgelder zu veranlassen, und es wird dem Bezirksgerichte Kreuzenstadt überlassen, ob es, wenn eine Gemeinde, welcher eine Strafe auferlegt wurde, sich weigert, dieselbe zu entrichten, gegen dieselbe gerichtlich einschreiten will.

Die Bezirksobrigkeit hat demnächst dem Bezirksgerichte Kreuzenstadt die Einbringung der Strafgelder gegen die Gemeinde Kahlenbergerdorf in Auftrag zu geben, und dasselbe zu ermächtigen, die Exekution gegen die Gemeinde Vorsteher zu führen, die ungerechtfertigten Widersetzungen der Gemeinde Vorsteher mit Geldstrafen bis zu 25 fl. zu belegen, und im Falle der Nichtbefolgung der Exekution gegen die Gemeinde selbst.

Die Bezirksobrigkeit ist zugleich zu beauftragen, wie sich mit der Einbringung gegen die Obrigkeit Kahlenbergerdorf verhalten soll, da dieselbe gerichtlich belangt ist und bis jetzt die eingeforderten Strafgelder nicht abgeführt hat.

Wien [illegible]

19861.

Die
Bezirksobrigkeit Kreuzenstadt
wird
die Einleitung
zu treffen
haben.

Die Herrschaft des
Bezirksgerichtsadjunkten Krenkel
zu Kreuzenstadt hat
22/9.

Am 21 Sept. 1830

Das Bezirksgericht Kreuzenstadt hat sich, die Einbringung der Strafgelder, die von der Bezirksobrigkeit zu Kreuzenstadt erkannt worden, an das Bezirksgericht Kreuzenstadt abführen zu lassen, mit Bericht vom 23 August 1830 an die Bezirksobrigkeit gewendet, und gebeten, dem Bezirksgerichte Kreuzenstadt aufzutragen, die Einbringung der Strafgelder gegen die Gemeinde Kahlenbergerdorf zu veranlassen, und dem Bezirksgerichte Kreuzenstadt die Vollmacht zu ertheilen, gegen die Gemeinde Vorsteher die Exekution zu führen, die ungerechtfertigten Widersetzungen der Gemeinde Vorsteher mit Geldstrafen bis zu 25 fl. zu belegen, und im Falle der Nichtbefolgung der Exekution gegen die Gemeinde selbst.

Die Bezirksobrigkeit ist zugleich zu beauftragen, wie sich mit der Widersetzung gegen die Obrigkeit Kahlenbergerdorf zu verhalten sey, da dieselbe gerichtlich belangt ist, und bis jetzt die eingeforderten Strafgelder nicht abgeführt hat.

Wien [illegible]

19362.

Die
N. L. R. von Bayern.

wie oben.

22/9.

Am 21 Sept. 1830

Der allerunterthänigst gefertigte Referent hat sich, die N. L. R. allerunterthänigst anzuweisen, daß sie an das Bezirksobrigkeitsamt zu Kreuzenstadt erwähnten Bezirksgerichtsadjunkten Anton Krenkel eine gnädigste Note wegen der Eingriffe, die sich derselbe in seine Amtsgeschäfte gegen die Verordnung vom 20 August 1830 erlaubt hat, zu erlassen habe, das Bezirksgericht Kreuzenstadt von dem Auftrage, die Einbringung der Strafgelder gegen die Gemeinde Kahlenbergerdorf zu veranlassen, in Kenntniß zu setzen, und demselben zu bedeuten, daß es sich in Ansehung der Widersetzungen der Gemeinde Vorsteher gegen die Obrigkeit Kahlenbergerdorf an das Bezirksobrigkeitsamt zu Kreuzenstadt zu wenden habe.

Am 21 Sept. 1830

Der allerunterthänigst gefertigte Referent hat sich, die N. L. R. allerunterthänigst anzuweisen, daß sie an das Bezirksobrigkeitsamt zu Kreuzenstadt erwähnten Bezirksgerichtsadjunkten Anton Krenkel eine gnädigste Note wegen der Eingriffe, die sich derselbe in seine Amtsgeschäfte gegen die Verordnung vom 20 August 1830 erlaubt hat, zu erlassen habe, das Bezirksgericht Kreuzenstadt von dem Auftrage, die Einbringung der Strafgelder gegen die Gemeinde Kahlenbergerdorf zu veranlassen, in Kenntniß zu setzen, und demselben zu bedeuten, daß es sich in Ansehung der Widersetzungen der Gemeinde Vorsteher gegen die Obrigkeit Kahlenbergerdorf an das Bezirksobrigkeitsamt zu Kreuzenstadt zu wenden habe.

1863.

An
den L. Bau-Inspektor
Herrn Lauter.
Abschreiben-Expedition
hier.

22/9.

Berlin, den 22 Sept. 1830

Der mit Bericht vom 14 m. m. eingereichte Civil-Anschlag über Herstellung [illegible] mit der Expedition der Berg-Schmiedwerke in Münster wurde [illegible] genehmigt.

Minister [illegible]

1864.

An
den L. Bau-Inspektor
Herrn
Frankenthal.
Abschrift der Christian Feldes
zum Rheinbett hier.

23/9.

Berlin, den 22 Sept. 1830

Der mit Bericht vom 14 Mai d. J. eingereichte Kostenanschlag der Christian Feldes zum Rheinbett, die Verlegung von Theil der Straße durch Bäcker Heinrich Reiser zu Landskron betr. hat man [illegible] Zeit dem Herzog. Baubeamten Herrn Lespinasse zu Mainz zur [illegible] Prüfung mitgetheilt.

Sobald Bericht von [illegible] Vorschlag, Lespinasse gegen [illegible] Heinrich Reiser [illegible] will, mit dem [illegible] Christian Feldes [illegible] Minister

1865.

An
den Herrn General-Inspektor und
L. Insp. Abtheilung-Chef
zu Cöln.

Den wegen Bigamie verurtheilten Maurer Joh. Philipp Lill von Landskron betr.

23/9.

Berlin, den 22 Sept. 1830.

Auf Antrag des Königl. Appellations-Gerichts zu Cöln vom 30 v. M. wurde Maurer Philipp Lill von Landskron, der [illegible] Bigamie [illegible] Strafe von [illegible] Monaten und in die Hälfte der Untersuchungskosten verurtheilt, nachdem [illegible] die Ehe [illegible] rechtskräftig [illegible] am 2 April 1827, während [illegible] bereits [illegible] 25 November 1817 zu Oberlahnstein in Nassauischen mit Josepha Susanna Bremer [illegible] gültig verbunden, [illegible] Nichtigkeitserklärung dieser Ehe, von dem Civil-Standesbeamten der Gemeinde Landskron sich mit Elisabetha Margaretha Cremer [illegible] verheirathet zu haben.

Da der Verurtheilte gegen [illegible] Erkenntniß [illegible] hat, [illegible] gegen [illegible] bewilligten Frist in Cassation [illegible]

Wenn wird [illegible] ungesäumt in Gemäßheit der Art. 147. 184 und 190 des Code civil die Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe des Verurtheilten [illegible] einer hiesigen Gerichts-Behörde [illegible]

Es [illegible] Ihnen [illegible] Antrag [illegible] Appellations-Gerichts [illegible] Ihnen [illegible] Gerichts-Behörde [illegible] Abschrift [illegible] Ihnen [illegible] Verfügung [illegible] Ihnen

19866.

Ehe
des L. Bezirksgerichtsrathes
zu L. Leutschau.
die Unterschrift gegen
den abwesenden Notar Volz
betr.
23/9.

19867.

Ehe
N. L. N. zu Bayern.

Gesuch des Adam Berger um
Uebersetzung in der Bezirksliste
Scharfs zu Krautanfel
betr.
23/9.

Am 22 Sept. 1830.

Eurer Hochwohlgeboren
beehre ich mich dem L. Bezirks-Gerichte zu L. Leutschau vom 10 d. zu
stellen, sowohl hierüber die Unterschriftsbeglaubigung gegen den abwesenden Notar Volz zu Einsiedlerdorf
als die am ausgefertigten Ehebewilligungs-Decrete unter zu vernehmenden Zeugen abzunehmen.

Mit p. p.

Am 22 Sept. 1830

In Gemäßheit abgeführten Schreibens hat man über die
Ehe des gewesenen Adam Berger
zu Einsiedlerdorf an der Fl., um
Uebersetzung aus dem Leutschauer in das
Bezirksgerichtes Bezirk zu Krautanfel
über den Ehewerbs-Umstände
bei der Gemeinde des Leutschauer
Bezirksgerichtes Bezirk Vernehmung
gepflogen und den ärztlichen
Attest erhoben.

Aus dem ärztlichen Zeugnisse
ergibt sich zwar, daß Berger
sich seit mehreren Monaten
in einer Verzweiflung Gemüthe
den Leben Leid und zu einem
öfters Versuchen an sich Leben
trage Leidet, daß er aber sonst
gesund und die gütlichen Aussagen
bestätigt, daß das Uebel sich zu
beben Besserungen, und die Ver-
setzung in einen andern Be-
dürfnis nicht nöthig ist, indem
er zu L. Leutschau so gestellt und
gefaßt wie anderswo auch wäre.

Zufolge des Inhalts des
Gutachtens des Gemeinde-Vorstehers, es seien wieder selbst
neue Anfälle von Verzweiflung entstanden

+ unter den Schein

+ zum Schein

was passiert wäre, es
sich ihm zu thun; seine Unter-
schrift sei völlig Lacht, und er
würde sich, da er der Schreiber
des Zeugnisses gesund sei, schämen,
die Person so zu belügen.

Durch die hierüber ange-
ordnete gerichtliche Untersuchung
erhellet nun, daß der Adam
Berger auf Befragen alle die Schrei-
benden unter selben die Unterschrift
durch den abwesenden Collatio-
Collator Herrn der selbst wegen
Ausbleiben ein Criminal Unter-
suchung eingeleitet hatte, anerkannt,
und die Unterschrift seines Namens
bestätigten sagten.

Die Vernehmung der Adam
Berger selbst bei seinem und
sichtlichen Verzweiflung Gemüthe
vorgenommen, wird aus diesen und
der erwähnten Gutachten
widersprechen, ist offenbar, daß
die Verbrechen eigen Gutach-
ten, sowie bei sich selben wurde,
und daß nun sich zur Ver-
vollständigung dieser Thatsache die
Leute entdecken Zeugen
Aussagen und Gutachten
fürtan, so wie einer Ehe-
Ehescheidungs gerichtlich behandeln
zu dürfen.

Da Adam Berger selbst
keine Verfassung verlangt,
und auch kein gerichtlicher
Grund dazu vorhanden ist es
so dürfte, mit der allerunt. Ent-
nahme sogleichen Ehescheidungs Da
von keinem gerichtlich vorgeschla-
genen Scharfen begleitende Gesuch
eben bestätigt die Abweisung
zu bedürfen sein.

Da Linzbach
p. p.

22 Sept. 1830.

19867.

An
das L. Landgerichtsamt
Rhein.

Auswanderung betr.
22/9.

Gottfried Schneider, Stellmacherknecht von Kirchheim, Oberamts Münsingen ist um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Polnisch in Frankreich eingekommen. Indem derselbe die deßfalls vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen, so werden Sie mit Anmerkung des Gesuchs hiermit beauftragt, dasselbe anzuzeigen.

19868.

An
K. L. A. von Calw.

Die Leibarbeitsablösung der Pferdsteuer betr.

24/9

Den 23 Sept. 1830

Nachdem zu Feststellung des Ablösungscapitals der Leibarbeit von 18 fl. der Leibarbeitsablösung der Pferdsteuer die Verordnung vom 6 ten Juni laufenden Jahrs erschienen ist, welche eine Abänderung in dem Fuße, nach welchem diese Ablösung zu berechnen ist, nicht enthält, so haben Sie Ihre Anordnung zu treffen, daß die Ablösung der Leibarbeit bei der Pferdsteuer nach dem Fuße von 18 fl. Capital für 1 fl. Steuer geschehe.

Sie haben sich hienach zu achten.

19869.

An
das L. Oberamt
zu Tübingen.

24/9.

Den 23 Sept. 1830

Euch die gefälligen Berichte vom 18 d. M. mit dem Anlagen, das Ausmaß der Pferdsteuer-Ablösung betreffend, wird hiemit zurückgegeben.

Da das L. Oberamt über die Ablösung der Pferdsteuer, die Feststellung der Gemeinde-

19870.

An
die L. Regierung des Schwarzwaldkreises
zu Reutlingen.

Höchstes Rescript vom 20ten d. M. die Inspektion der Cantonal-Anstalt betreffend.

24/9.

Den 23 Sept. 1830

Euer pp. beehre ich mich, über die mir unterm 20ten d. M. gefällig mitgetheilte Verfügung, die Inspektion der Cantonal-Anstalt betreffend, ganz gehorsamst zu berichten, daß ich mich bereits vor Empfang dieses Rescripts veranlaßt gefunden habe, die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir als die wichtigste erscheint, sogleich vorzunehmen, und daß ich diesen Geschäftszweig, welcher mir ganz neu ist, mit Eifer und Ernst zu betreiben gedenke.

Mit pp.

Den 23 Sept. 1830

Euer pp. beehre ich mich, über meine Sendung in Absicht auf die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir unterm 20ten d. M. gefällig mitgetheilte Verfügung, die Inspektion der Cantonal-Anstalt betreffend, ganz gehorsamst zu berichten, daß ich mich bereits vor Empfang dieses Rescripts veranlaßt gefunden habe, die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir als die wichtigste erscheint, sogleich vorzunehmen, und daß ich diesen Geschäftszweig, welcher mir ganz neu ist, mit Eifer und Ernst zu betreiben gedenke.

Mit pp.

Euer pp. beehre ich mich, über meine Sendung in Absicht auf die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir unterm 20ten d. M. gefällig mitgetheilte Verfügung, die Inspektion der Cantonal-Anstalt betreffend, ganz gehorsamst zu berichten, daß ich mich bereits vor Empfang dieses Rescripts veranlaßt gefunden habe, die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir als die wichtigste erscheint, sogleich vorzunehmen, und daß ich diesen Geschäftszweig, welcher mir ganz neu ist, mit Eifer und Ernst zu betreiben gedenke.

Mit pp.

Den 23 Sept. 1830

Euer pp. beehre ich mich, über meine Sendung in Absicht auf die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir unterm 20ten d. M. gefällig mitgetheilte Verfügung, die Inspektion der Cantonal-Anstalt betreffend, ganz gehorsamst zu berichten, daß ich mich bereits vor Empfang dieses Rescripts veranlaßt gefunden habe, die Inspektion der Cantonal-Anstalt in Calw, welche mir als die wichtigste erscheint, sogleich vorzunehmen, und daß ich diesen Geschäftszweig, welcher mir ganz neu ist, mit Eifer und Ernst zu betreiben gedenke.

Mit pp.

19871.

Ob

Beim Mißstand der Lenz.

Ab Listen Kassenbuch-Auszüge vom 1.–2ten Quartal d. J. übs.

24/9.

24 Sept. 1830.

Übersendung einiger Exemplare der gedruckten Auszüge der vom Ab Listen Einnahme des Kirchenjahres 1829/30 und 2ten Quartale d. J. vorhandenen Kassenbuchsbücher.

p p

19872.

Ob

An d. Regierung, d. d. J., in Posen

zweiter Abdruck.

24/9.

24 Sept. 1830.

Übersendung mehrerer gedruckten Kassenbuch-Auszüge.

p p

19873.

Ob

An d. Landgerichtsdirektoren bei den Regierungen.

gleichen Schreiben.

24/9.

24 Sept. 1830.

Übersendung mehrerer der vorhandenen Kassenbuch-Auszüge.

p p

19874.

Ob

An d. Landgerichtsdirektor zu Saarbrücken.

Die Verfügung der Hochlöblichen Regierung zu Trier

vom

24/9.

Den 25 Sept. 1830

Ew. Hochwohlgeboren hat mir die Verfügung des Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Trier vom 24ten d. M. wegen Einsendung einer tabellarischen Übersicht für erforderlich, die ich zur Aufklärung ihrer Forderungen an die Kassenverwaltung über einige von den Theilnehmern gemachte Einwendungen, mit möglichster Genauigkeit Ihnen hiermit ergebenst ersuche, mir gefälligst recht bald gefällig einzureichen.

Der Landrath

Vater
Jahresrechnung
Jahresrechnung
Jahresrechnung

Tabelle der Ortschaften zu Wald, wenn und wo Brennholz-Lieferungen gegen diese Preise, erhalten haben, so wollen dieselben [illegible] anzeigen. Alle Unterschriften, die sich an [illegible] Tabelle anschließen, haben [illegible] anzuerkennen, [illegible] + [illegible] [illegible] [illegible]

+ältesten

+allergnädigsten

10878

Ehe

V. L. M. von Bayern.

—

Die Verfassung der Kreis-
stände von Unterfran-
ken.

27/9.

Den 26 Sept. 1830

Mittels Verordnung vom
20 d. übergiebt der Kreis-
präsident zu Frankenthal
einen Antrag, daß der Kreis-
rath Kreis, schuldig sey
Verlust und Unterhaltung der
Straße von Landau
nach Speyer, welche
eine Kunststraße werden,
einen Beitrag zu leisten,
und die Bestimmung vom 9 August 1826
(Amtsblatt d. J. S. 1826 p. 313)
wegen Chausseegeld bezahlt,
nur zu bezahlen sich auf.
erboten zu haben.

Es sey demselben die Ver-
ordnung über zu Unterhaltung
abverlangt worden, daß darauf
nicht zu sehen sey, und Pflicht zu be-
zweifeln sey, wird bisher
die Chausseegeldgefällen/da selbst
beschritten, worüber auch andern
Gründen/bestritten und verwaltet
worden worden.

Bis in diesen ist dem
abzugeben sollten Bericht vom 14 d.

+ästhetische

der Fall als der Billigkeit der
Kosten vorgebrachten Einwurf
nicht zu den geringsten: [illegible]
wurde eine Verschönerung und eine
Verschönerung, [illegible]
bieten [illegible]. Es müssen zu meh-
rern, daß in der Volge eine viele
viele Chausseen [illegible]
sein müssen.

Was einen fernern Ein-
wurf, daß den Chausseen Hemmnisse
in seiner Breite abgewonnen.

Es der Eigentümer sind in
großer Mehrheit der Ansicht, daß durch
die Anlage, [illegible] dadurch
Grundstücke, und der Fall nicht auf
über [illegible] anerkannt werden
müsse, [illegible] erhält dem vorgebrach-
ten Einwurf keine Berücksichtigung.

Gerade die Fürsorge soll
die Straße zu Nutzen sein, und
hinreichende Schonung vorgesehen,
auch ablehnende Gründe der
Unzulässigkeit bei Privatbeschwerden
vorliegen gelten. Entgegen der
Einwendung ist eine Belastung
abzuschätzen. Der Eingang,

daß durch Anlage Straße
die Gemarkung Chausseewiller, wodurch sie be-
wegen verschiedene Holzgründe ge-
theilt werden, Entschädigung entsteht
soll. Sollten sein Schaden ver-
mehrt werden, so müsste
dieß in seiner Hinsicht eine
Minderung der Breite der Straße
der Grunde der Anlegung
ungemessen sein, und eine
Anlage Forst [illegible]
können.

Die Rede gegen die abgemessene
Holzabgaben Gründe wurde gut
gemacht, Einwendungen und Widerstände
gegen den Anschlagungen zu erwarten
sein dürfte eine Entschädigung

19879.

An
die k. Kreisregierungen
der Rheinpfalz.

Die Militärgewaltbarkeit
über die Landmiliz
betr.

—

Mit 9 Beilagen.

19880

An
die Landgerichte der 2ten Abtheilung
des Isarkreises.

Mit 1 Beilage.

19881.

An
d. k. Regierung d. Isarkreises.

Die Anordnung der Einsetzung
der Landgerichte in die Militär-
Gewalt betr.

28/9.

Den 27 Sept. 1830.

Im Verfolge des Reskripts vom 18 dieß M. Z. an das Generalcommissariat des Rheinkreises, durch Reskript des k. R. Min. d. Inn. vom 21 d. M. an mehrere mitergangene allerhöchste Entschließung, die Militär-Gewaltbarkeit über die Landmiliz betr.

Es bleibt dabei, daß k. Regierungen, in besonderen die Untersuchungsrichter und die Präsidenten der Landgerichte in Landwehrsachen zu hören, und daß wo es thunlich ohne Nachtheil geschehen kann.

Mit 9 Beilagen.

Den 27 Sept. 1830

Im Postskript ist mir Abschrift einer (mir noch nicht bekannten) Entschließung gegeben worden.

Man hat dann die Regierungen, und besonders die Untersuchungsrichter, und die Präsidenten der Landgerichte in Landwehrsachen gehört.

Mit Beilage. Ich halte dafür, daß

Den 27 Sept. 1830.

In Folge des Reskripts des k. R. M. des Innern vom 10 dieß d. J. hat mir obliegt, mich darüber zu äußern, ob es gerathen wäre, den Landgerichten in Landwehrsachen, über die Strafen, welche die Gesetze dahin bestimmen, die Befugniß zu ertheilen, gegen Landwehrmänner, welche sich Ungehorsam gegen Befehle, oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, oder Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte zu Schulden kommen lassen, Strafen bis zu 14 Tagen Gefängniß, oder 50 Gulden Geldbuße, oder beide Strafen zugleich zu erkennen, und über die Anwendung dieser Befugniß Bericht zu erstatten.

Ich habe mich mit dem Generalcommissariat des Rheinkreises, mit den Regierungen, und mit den Präsidenten der Landgerichte in Landwehrsachen, und mit dem Generalauditoriat der Landwehr ins Benehmen gesetzt, und ich habe die Ehre, Ihnen die Resultate meiner Ansichten, und der Ansichten der Genannten, in Folge des Reskripts vom 10 dieß, ehrerbietigst vorzulegen.

Ich habe mich mit dem Generalcommissariat des Rheinkreises, mit den Regierungen, und mit den Präsidenten der Landgerichte in Landwehrsachen, und mit dem Generalauditoriat der Landwehr ins Benehmen gesetzt, und ich habe die Ehre, Ihnen die Resultate meiner Ansichten, und der Ansichten der Genannten, in Folge des Reskripts vom 10 dieß, ehrerbietigst vorzulegen.

Der Landwehrmann

+ allerguädigst

Anbezug auf den Erwerbsteuer-
Empfang zu bestätigen.

Am 21 März berichtete der
Kreisgerichtsrath, daß er sich mit
dem Müller Vater wegen der
Hausiergewerbesteuer-Rückstände
dahin geeinigt habe, daß dieser
sich verbindlich gemacht
habe, einstweilen 16 Thaler 100 ℔ ab-
zutragen, und den
Rest in Ratenzahlungen zu entrichten.

Auf einen Anzeige vom
2 April habe Vater Mühling
die Abtragszahlung von 100 ℔ an
den Kreisgerichtsrath geleistet
und wiederholt versichert,
den übrigen in drei Monaten zu
berichtigen. Der Kreisgerichtsrath
erhielt den obigen Vorschuß nicht
ganz gegen Quittung ab.

Ich habe allerdings
nun 6 Juli zog man über die
strenge Abtragung der Vaters
Hausiergewerbe-Rückstände
ganz nie, und erhielt durch Rescript
vom 28ten dieselben Monats die Ver-
fügung, daß Vater Mühling
die Hausiergewerbesteuer
pflichtig zu entrichten, und den
Rest in Ratenzahlungen
zu entrichten.

Auf einen Anzeige vom
2 April habe Vater Mühling
die Abtragszahlung von 100 ℔
an den Kreisgerichtsrath geleistet
und wiederholt versichert,
den übrigen in drei Monaten zu
berichtigen. Der Kreisgerichtsrath
erhielt den obigen Vorschuß nicht
ganz gegen Quittung ab.

Ich habe allerdings
nun 6 Juli zog man über die
strenge Abtragszahl

+ Hrn. L. A. wissen gerne,

+ wiederholt

+ über Einholung der Nachricht der L. Hrn. L. Landrichter am 29 Januar das J. J.

Vorrat zu bringen, und den allenf. Nachweg zu stellen, Tag d. Einlangens die nun die deshalb [illegible] zu lassen. Ueber Gesuch wird sich entscheiden, [illegible] die sämmtlichen L. die Bauern [illegible] zu [illegible] hat hier an.

Je die Akten

L.

27 Sept. 1830.

19882.

An
den L. Landgerichtsdirektor in
Landau.

Anweisung betr.

27/9.

Gerichtliche Anweisung zur Aufnahme der Aussagen der Ludwig Hemmerich zu Landau, Ludwig Jung Schlosser, und Casimir Paul von Expektanzen.

p p

19883.

An
den L. Landkommissariat
Dürkheimerland

Anweisung betr.

27/9.

27 Sept.

Auf das gefällige Schreiben vom 16 des v. M. benachrichtigt man sich, dem L. Landkommissariate zu erwidern, daß zufolge eingezogener Erkundigungen Abraham Lang von Dürkheimerland, wegen mit einem Pferdemesser, und mit einem spanischen Rohrstocke begangenen Raufhandels bestraft sei.

p p

19884.

An
den L. Landkommissariat
Saargemünd.

Anweisung betr.

27/9.

27 Sept. 1830.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der Ausweisungs-Urtheile gegen Klein, Heinrich Schwaninger und Adolph Hirsch, sämtlich von Strassburg. p p

+ Hrn. L. A. wissen gerne,

+ wiederholt

+ über Einholung der Nachricht der L. Hrn. L. Landrichter am 29 Januar das J. J.

Ohr 19885.

den L. Landgerichtsnotar in Kaiserslautern

Jnd: einen gerichtl. Akt betr.

28/9

24 Sept. 1830.

Beifolgende gerichtliche Urkunde beliebe man zum Eingang anzuschreiben, sodann Akt zu Handen gegen Empfangbescheinigung baldigst zu senden.

p p

Ohr 19886.

den Hofgerichtsrath zu Mannheim.

28/9

28 Sept. 1830.

Übersendung einiger gerichtlicher Urkunden für den Land Ludwig Rheinischen Schaalen zur Behandlung.

p p

19887.

Ohr

den Hofgerichtsrath zu Aschaffenburg.

28/9

28 Sept. 1830.

Übersendung einiger gerichtlicher Urkunden für den Main-Regional-Schatz zu Aschaffenburg und den Canon zum Landgericht Aschaffenburg.

p p

19888.

Ohr

den Landgerichtsnotar zu Mainz.

28/9.

28 Sept. 1830.

Übersendung von 5 gerichtl. Urkunden für.

1. Wilhelm Rauschhalb zu Aschaffenburg d. L. Ffo
2. Johann Hahn daselbst,
3. Lukas Knabler zu Alzey,
4. Johann Baur allda
5. Moses Haas zu Landau,

beglaubigte Abschriften

p p

19889.

Ohr

den L. Landgerichtsnotar Lapiere.

Die Vorgenommenheit der Hof-Gerichtsrath Spitzer zu Hermersberg betr.

28/9.

+ und zwar durch eine andere ernannt werden.

Den 28 Septbr. 1830

In der Ordnung überhaupt ist es zu bedauern, daß der Hofgerichtsrath Spitzer, wenn er nicht die Vorgenommenheit des Hofgerichtes Präsidenten zu Hermersberg hatte, sich darauf beschränkt hätte, die Generalen Requisitionen des Hofgerichtes dem Landgerichte Homburg, wenn sie an dasselbe gelangen sollten, mitzutheilen. Da es aber nicht dem Willen unterstellt wird, weil Spitzer bloß verantwortlich gegenüber und nicht als eigentlicher Richter dem Hofgerichte zu betrachten gewesen, daß er seine Ansichten darüber abgegeben hat.

Inzwischen scheint es nicht mit Ihrem Begriffe der einzuhaltenden Form zu vereinbaren, wenn der Hofgerichtsrath Spitzer die bestehenden Hofgerichtsräthe Spitzer zu Trier gelangten einzelnen Fragen nicht einzeln beantwortet.

Weil p

p.

---

28 Sept. 1830.

19890.

Ohr

Seine Majestät der König v. Bayern.

29/9.

Übersendung von 6 gerichtlichen Urkunden für

1. Leonhard Wilhelm Scholz, Landgerichtsnotar zu Landau Pfalzbayern, (2)
2. Michael Leonhard Schmitt, Landgerichtsnotar zu Lembach am Main, (2)
3. Jakob Brodführer, Posamentergesellen in Alzey,
4. Karl Ludwig Hirsch, Posamentergesellen in daselbst.

p p

28 Sept.: 1830

19891.

Ohr

des p Holzmeister zu

Saarlouis.

29/9.

des Ehrerbietigste Holzgesuch wird hierdurch abgegeben, die angefügten gerichtlichen Urkunden der Fortsetzung Ihrer Ehrenämter zu Bäumen hierdurch beförderlichst und die von denselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p p

---

29 September. 1830.

19892.

Ohr

des Ehrerbietigst: Holz: Abzugesuch

zu Saarn.

d.d. Langenberg hiesig

29/9.

Ohnfern Bescheid wird der wenige in Anlage gezogene Holz: Abzugsschein nebst Anlagen und der Holzamts Bescheid hierdurch gerichtlich Urkunde.

p p

19893.

Ohr

des L. Landgerichts Urkunden im

Saarlouis

29/9

29 September 1830.

Ohnfern Bescheid wird der wenige in Anlage gezogene Urkunde der Maria Anna Schenkenbach geborenen Blum zu Merzig gegen hierdurch ausgestellte Empfangsbescheinigung hierdurch gefälligst zu behändigen.

p p

19894.

Ohr

des L. Landgerichts Urkunden im

Saarbrücken

29/9.

29 Sept.: 1830.

Ohnfern Bescheid wird der wenige in Anlage einer für den Johann Nicolaus Berbeh bestimmten gerichtlichen Urkunde.

p p

19895.

Ohr

des L. Landgerichts Saarlouis.

Ohr wiederum hier.

29/9

29 Sept.: 1830.

Auf den gefälligen Bericht vom 24 dr wenigen Monats beschied man sich, dem L. Landgerichts Saarlouis zu erwiedern, daß zufolge eingegangener Benachrichtigung der Steinhauer Andreas Schmitzer zu Fechingen wieder mit einem Abwesenheits Paß versehen worden ist.

p p

19896.

Ohr

des L. Landgerichts Saarlouis

Homburg.

Ohr wiederum hier.

29/9.

29 Sept.: 1830.

Ohnfern Bescheid wird der wenige in Anlage des andermahligen gefälligen Berichts vom 24 dr Monats hierdurch Urkunde.

p p

19897.

Ohr

des L. Landgerichts Urkunden

zu

Saarbrücken.

Das Herrmann'sche Wesen betr.

30/9.

Trier 30 Sept 1830

Es erscheint mir nicht, daß die Art. 1 no. 13 und Art. 121 des Gesetzes vom 18 Jan 1811 über die Verpflichtung der Gemeinden oder Gemeindebeamten ex officio zum Civilstande eingetragenen Urkunden Abschriften anzufertigen, auf Ihre Anfrage vom 24 dr Monats, so weit, daß gewisse Gebühren dafür angesetzt werden könnten, anwendbar sind, indem die Gebühren nicht sollen verzeichnet werden.

Auch dürfte es so wenig als ein gemeinschaftlicher Grund hierzu vorhanden sein, als die Verordnung, daß solche Urkunden kostenfrei ausgefertigt werden müssen. Die gesetzlichen Bestimmungen durch den Civilstandsbeamten

19898.

An
den Königlichen Landrath
Herrn [illegible]
hierselbst.

30/9.

Auf Ihr Schreiben vom 26. d. M. eröffne ich Ihnen, daß ich gegen die Bestellung des Kaufmanns [illegible] zum Vormunde der minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns [illegible] hierselbst keine Erinnerung habe.

Berlin, den 30. Sept. 1830.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
[illegible]

19899.

An
das Königl. Land- und L.
Appell. Gericht
Fälzer.
die zu Kirchheim anhängige
Gerichtsbarkeits Sache.

30/9.
+ zu Kirchheim

+ durch Erlaß vom 30 April
an J.

den 30 Sept. 1830

Durch allerhöchstes Rescript vom
29 März v. J. wurde
Landrath Bube an die Stelle des
verstorbenen Justizrath Philipp Fallot
zum Appellationsrichter zu Zweibrücken
ernannt, die Obere des Gerichts-
bezirks, Justizrath Georg Heinz Fallot
entsprechend, Landrichter zu Kirchheim
Bolanden, Friedrich Ludwig Heinz
Landrichter zu Kirchheim Bolanden,
Philipp Jakob Heinz, Landrichter zu
Frankenthal, und Landrichter Bube
seiner Amtsstelle zu Kirchheim
Bolanden beurlaubt, auch unser
diesem zur provisorischen Verwaltung
Appellations- und Tagsatzung, bis anderweite
Verfügung getroffen sein wird, die
Appellationsgerichts-Rath Schmitt
zu Kirchheim Bolanden, und das
Landcommissariat Kirchheim Bolanden
ermächtiget, bis zur Ernennung
eines weiteren Beisitzers, und das
Landcommissariat Frankenthal
einen weiteren Beisitzer
provisorischen Verwaltung
Appellationsgerichts Präsidenten.

Indem wir Ihr p.t. Sie Ihrer Amtspflichten
hiemit entlassen, und Ihnen
Ihre Entlassung
ertheilen, haben wir Ihnen
Ihre Dienstes-Verrichtungen
Ihrem Amtsnachfolger
Ihre Amtsgeschäfte
Ihre Amtsgeschäfte

+ weil Ihr Gesuch,

+ die Versicherung der Achtung,

3

15.

Nr. 19900.

An
Se. Majestät den Kayser.

Vorschlag einer Landrathsstelle
während der III Quartal
1829/30 Jahr.

2/10.

den 30 Septemb. 1830.

Unterzeichnet erlaubt sich der
allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. K. M.
hiemit ehrfurchtsvollst über die Verwaltung
der Vorschlags-Stelle während der
III Quartal des Jahrs 1829/30 allerunterthänigst vorzulegen, welche
besetzen an

1. den Inhalten der Haupt-
tabellen bei dem hiesigen Gerichts-
hofe;

2. sieben Tabellen unter Lit. A mit
einer allgemeinen Übersicht;

3. fünf Tabellen unter Lit. B,
worin auch eine allgemeine Über-
sicht;

4. vier Tabellen unter Lit. C,
gleichfalls mit einer allgemeinen
Übersicht;

5. vier Tabellen unter Lit. D.

6. fünf Tabellarische Übersich-
ten unter Lit. E.

7. fünf Tabellen unter Lit. F.

8. vier Tabellen unter Lit. G.

Diese Hauptübersichten geben zu
folgenden Bemerkungen Veran-
lassung.

I.

Verbrechen:

a. Anklagsakten.

In 29 gegen 35 Individuen
gerichtlichen Sachen erkannte
die Anklagskammer 32 Beschuldigte
Anklage und verwies sie vor
die Assisen; in Beziehung auf 3
wurden entweder die Einstellung
oder in einer Criminal-Untersuchung
einzelne Opposition wurde
übergangen oder verworfen.

v. Tabelle Lit. A. No. 1.

b. Assisengericht.

In den Assisengerichts Sitzungen
28 Sachen gegen 34 Angeklagte
zur Verhandlung; eine konnte nicht
abgewartet werden, weil ein Haupt-

+ Criminal-

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

II.

Herzogthum.

a. Friedensgerichte der Appellationsgerichte.

Die Friedensgerichte der Appellationsgerichte hatten in 13 Fällen über den abschneidenden Vorschuldigkeiten entgegenstehenden Appellationen zu entscheiden. Von den 13 Urtheilen wurden 3 ganz bestätigt, 10 bestätigt. 8 Vorschuldigkeiten wurden mit Abänderungen bestätigt, 2 mit blosser Abänderung bestätigt, 3 Vorschuldigkeiten.

Rückstand gibt es bei den Friedensgerichten keinen; alle nicht sogleich Sachen werden gleich sogleich entschieden.

v. Tabelle Lit. A. No. 3.
Lit. B No. 1.

b. Bezirksgerichte als Friedensgerichte.

Von den neun Bezirksgerichten wurden in diesem 1635 Urtheile gefällt, nämlich

zu	Vorhergehend.	Laufenden.	Zusammen.
Braunschweig	18.	468.	486.
Wolfenbüttel	17.	355.	372.
Frankenthal	12.	505.	517.
Blankenburg	6.	254.	260.
	53.	1582.	1635.

Darin sind auch die Sachen der Vorschuldigkeiten von 1975, wovon diesen wurden

zu	Vorhergehend.	Laufenden.	Zusammen.	Summe.
Braunschweig	361.	158.	70.	589.
Wolfenbüttel	349.	30.	64.	443.
Frankenthal	513.	33.	49.	595.
Blankenburg	310.	13.	25.	348.
	1533.	234.	208.	1975.

V. Tabellen A bis 4-7. B2-5
und die zu A u. B gehörigen
allgemeinen Uebersichten.

Die Zahl der Schüler und
der abgehaltenen Lectionen
ist wieder beträchtlich gestiegen,
als im vorigen Semestral, und im
correspondirenden III Quartal des
Jahres $18\frac{24}{20}$.

Zieht man in Betracht die Zahl
der Lectionen, welche wegen
Krankheit, Urlaub und Ent-
schuldigung + nur theilweise gehalten,
wo vermindert oder ausgefallene Lectionen
mitgerechnet sind,

so ergeben sich folgende Resultate:

	wöchentliche Stundenzahl		Lectionen	Schüler
	vorgeschrieben	gehalten		
Zweibrücken	260.	249.	6.	409.
St. Ingbert	291.	7.	26.	284.
Frankenthal	421.	17.	24.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
Die obigen	1176.	169.	58.	1400.
Die übrigen	1533.	234.	208.	1975.
bleiben also	357.	65.	173.	575.

Für die ganze
zweite Tabelle.

Hiebei [illegible] die wirklichen
Lectionen und die Durch-
schnittszahlen, die in der einzelnen
Classen sich in ziemlich gleicher
Weise ergeben, und wodurch
Resultate gebildet werden:

a. wenn die Lectionen

	vorgeschrieben	gehalten	Lectionen	Schüler
Zweibrücken	20.	10.	18.	18.
St. Ingbert	21.	8.	9.	38.
Frankenthal	30.	5.	6.	41.
Landau	21.	3.	9.	36.
	95.	26.	42.	163.

b. wenn die Schüler mit Ausnahme der Zeichnungsclasse:

Zweibrücken	284.	111.	10.	138.
St. Ingbert	266.	7.	35.	308.
Frankenthal	424.	17.	21.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
	1215.	170.	68.	1453.
	1533.	234.	208.	1975.
	318.	64.	140.	522.

+ wie Anfangs Juni

+ Lücken wegen Krankheit

+ wenn Zeichenclassen in den Lectionen

	vorgeschrieben	gehalten	Lectionen	Schüler
Zweibrücken	260.	249.	6.	409.
St. Ingbert	291.	7.	26.	284.
Frankenthal	421.	17.	24.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
Die obigen	1176.	169.	58.	1400.
Die übrigen	1533.	234.	208.	1975.
bleiben also	357.	65.	173.	575.

Die weiteren Tabellen, übrigen Tabellen
wegen [illegible] Zeichenclassen betreffen.

Die Zahlen der einzelnen Lectionen
sind aus Grund der Quartal-
schlussberichte ersichtlich gemacht,

	Schüler	Lectionen	Lectionen	Schüler
	vorgeschrieben		gehalten	
Zweibrücken	249.	6.	249.	409.
St. Ingbert	291.	7.	7.	284.
Frankenthal	421.	17.	17.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
	1202.	32.	275.	1400.
	1533.	234.	208.	1975.
	331.	202.	67.	575.

Die Zahlen der einzelnen Lectionen
sind aus Grund der Quartal-
schlussberichte ersichtlich gemacht,

	Schüler	Lectionen	Lectionen	Schüler
	vorgeschrieben		gehalten	
Zweibrücken	249.	6.	249.	409.
St. Ingbert	291.	7.	7.	284.
Frankenthal	421.	17.	17.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
	1202.	32.	275.	1400.
	1533.	234.	208.	1975.
	331.	202.	67.	575.

+ Lücken wegen Krankheit

	Schüler	Lectionen	Lectionen	Schüler
	vorgeschrieben		gehalten	
Zweibrücken	249.	6.	249.	409.
St. Ingbert	291.	7.	7.	284.
Frankenthal	421.	17.	17.	462.
Landau	241.	2.	2.	245.
	1202.	32.	275.	1400.
	1533.	234.	208.	1975.
	331.	202.	67.	575.

+

III.

Die durch Polizei-Vorschriften bedingten Abgaben.

a. Brandversicherung.

Die Brandversicherungs-Beiträge betrugen in den Städten zusammen 2139 Thlr., davon wurden

in Kapitel	vollständig versichert	theilweise versichert	Thlr. Pf.	Sgr. Pf.
Braunsberg	479.	6302.	238.	7011
Pr. Eylau	1005.	3605.	151.	4761
Frauenburg	1228.	3220.	81.	4529
Landen	857.	4036.	199.	5092
	3569.	17163.	661.	21393

vollständig wurden also

in Gebäuden voll	3569.
in blossen Gebäuden	17163.
	= 20732.
Baargewinn	661.
	= 21393.

Die Zahl ist Tausend um 1 weniger als die Zahl der ganzen Thaler, weil in Pr. Eylau das Jahr 1824/25 3 Quartale hat.

b. Zollexpeditionen.

Wegen Zollexpeditionen sollen die Einnahmen über 10 Thlr. jährlich zu rechnen; es wurden davon

in Kapitel	vollständig	theilweise	Thlr. Pf.	Sgr. Pf.
Braunsberg	"	10.	1.	11
Pr. Eylau	"	10.	2.	12
Frauenburg	"	10.	1.	11
Landen	"	5.	"	5
	"	35.	7.	102

Eine weitere Zahl, welche für alle vorigen Quartale viel Mehr übersteigt.

c. Andere Abgaben.

Die wegen anderer Abgaben, Verbindungen als Brandversicherungen und mündlicher Remunerationen wurden die einzelnen Abgaben der gebrauchten Individuen baar mit 5866 Thlr. davon wurden

in Kapitel	Thlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	101.	1255.	347. 1703
Pr. Eylau	137.	1036.	212. 1385
Frauenburg	270.	704.	107. 1081
Landen	69.	1160.	159. 1697
	577.	4155.	825. 5866.

Davon gehören

in Gebäuden voll	577
blossen Gebäuden	4155
	3041
Baargewinn	825
	= 5866.

Diese Abgaben sind weder als Vorfall so stark, wie in vorhergehenden Quartalen, und übersteigen nicht um etwas der Vorjahrsquartale 3 Quartale für das Jahr 18 24/25. Es bestätigt sich ferner, daß die gewöhnlichen Einnahmen der Winter- Quartale die Brandversicherungen zu einer Brandversicherung abnehmen, während in den Sommerquartalen der einzelne Beitrag sich vergrößert.

† Die Tabellen Nr. C. 1 u. die Tabellen Nr. 6 enthalten die allgemeine Übersicht.

IV.

Vollziehung der Urtheile.

a. Criminal-Sachen.

In der Vollziehung der Criminal-Urtheile ist keine Änderung in der Vollziehung. Gleich mehrere jährige Strafen für Criminal-Verbrechen, welche mit schweren Zuchthaus-Strafen belegt, zur Entlassung der Verurtheilten in der Criminal-Anstalt zu Pr. Eylau abgeliefert.

c.

Vollzogene Strafen.

1.

Die gerichtlichen Hinrichtungen

wurden [illegible] vollzogen gegen

[illegible] Knechte [illegible]

	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis mildernde Umstände
Im Bezirk			
Preibach	10.	58.	63.
L. Cünten	13.	33.	51.
Feuchtenhof	32.	56.	29.
Lindau	50.	55.	67.
	135.	202.	213.

2.

Gegen diese Strafen wurde

die Gefängnisstrafe vollzogen

	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis	bleiben mildernde Umstände
Im Bezirk			
Preibach	81.	62.	197.
L. Cünten	59.	28.	323.
Feuchtenhof	96.	76.	333.
Lindau	45.	46.	179.
	281.	212.	1032.

Das mildernde der Vollziehung

der Gefängnisstrafen in Bezug

darauf in wenigen Distrikten

bemerkt wurde, besonders in

Bezirk [illegible] die zu große Empfindlichkeit

der Landgemeinden, [illegible]

[illegible] gehemmt

wurden.

2 Den übrigen gestalt die

Vollziehung ganz sachgemäß und

mit der Ruhe die den Strafe

gebührende Ernst.

+ v. Die Tabelle unter Lit. F.

c.

Einzelne Vollzogene Strafen.

1.

Die von den Strafgerichten zu

Gefängnis [illegible] verurtheilten Verbrecher

wurden die Gefängnisstrafen

vollzogen gegen

	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis	bleiben mildernde Umstände
Im Bezirk			
Preibach	578.	172	1121.
L. Cünten	1321.	455.	1640.
Feuchtenhof	890.	472.	1662.
Lindau	1134.	282.	1667.
	3821.	1381.	6090.

2.

An Einzelstrafen Verbrechen

bestand die Strafe [illegible]

Gefängnis [illegible] ab.

	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis	bleiben mildernde Umstände.
Im Bezirk			
Preibach	712.	266.	1831.
L. Cünten	2479.	1289.	3079.
Feuchtenhof	579.	141.	911.
Lindau	207.	–	2230.
	3977.	1699.	8051.

3.

An wegen anderen Verbrechen

Verurtheilten wurde die Gefängnisstrafe vollzogen gegen

	auf Strafen Gefängnis	auf Strafen Gefängnis	bleiben mildernde Umstände.
Im Bezirk			
Preibach	19.	41.	92.
L. Cünten	33.	65.	100.
Feuchtenhof	21.	127.	218.
Lindau	134.	21.	122.
	207.	257.	562.

Die [illegible] in Bezug

Preibach [illegible] die Gefängnisstrafen

gegen 3 Vollstreckungsbehörden auf

[illegible] Strafen Vollziehungsbehörde.

+ v. Die Tabelle Lit. G.

Die großen Ueberzahl der

Verurtheilungen, womit die Vorstrafen

und Strafen der Gefängnisstrafen

wurden, bestand bei der acht

minder auf Strafen von Verbrechen,

Landstreicherei, die Entfernung Strafen

verwandten, und gegen erhaltene

die Gefängnisstrafe Straf oder Strafe

blieb.

V.

Pflichterfüllung der zur Verwaltung der Strafrechtspflege concurrirenden Beamten und der Gendarmerie.

Es kann diesen Beamten und der Gendarmerie nur wohlverdientes Lob gezollt werden.

Bei einzelnen wenigen Ausnahmen haben die geeigneten Einweisungen und willig geleistet die erforderlichen Dienste immer [illegible].

VI.

Allgemeine Bemerkungen.

Auf eine sehr auffallende und [illegible] Weise hat der Landrath das Criminalgericht in dem Protokoll über seine diesjährigen Verhandlungen, Seite 27 und 28, bei Berührung der Gefängnißkosten über die Bindung und Geschäftsführung der Gerichte dieses Bezirks [illegible] aufgehalten. Von irrigen Voraussetzungen ausgehend, glaubt derselbe die Ursache der Vermehrung der Gefängnißkosten in Umständen zu finden, wo die Criminalgerichte sich erlaubte, Vermuthungen [illegible], welche einen Schatten auf die Gerichte werfen, [illegible] durch die [illegible] unsern [illegible] sich [illegible] sollen. [illegible] in einem besondern [illegible]. [illegible] z. B. von dem totalen Ungrund der Beschuldigungen des Landraths [illegible] zu überzeugen, und da solcher Landrath sich nicht entblödete, seine für die Gerichte ungünstigen Äußerungen in das zur Bekanntmachung

\+ dem Druck übergegebenen

\+ der Landrath

\+ erhält sich nur,

\+ wie wenig die Bezirksgerichte in ihren Verwaltungen das gehörige Maaß überschreiten, und darauf [illegible] [illegible] dürfte sich allein schon [illegible] und [illegible] ergeben, daß während 1533 mit Gefangenschaft und 234 mit [illegible] Geldstrafen [illegible] belegt wurden [illegible] mehr als 13 [illegible] die Berufung an das Appellationsgericht ergriffen haben!! (v. oben II. a.)

\+ an den dortigen Unterstützungsbeiträgen

durch den Druck bestimmtes Protokoll [illegible], während [illegible] viel schicklicher, wenn er doch einmal geschehen mußte, mittels des [illegible] besondern Protokolls hätte bewerkstelligt werden können, so dürfen auch die Gerichte [illegible] Erwähnung [illegible] ebenso [illegible] als [illegible] beruhen [illegible], daß in Folge der [illegible] Veranlassung vom Landrath [illegible] [illegible] wird.+

Die Bemerkung des Landraths [illegible] zu [illegible], daß der Unterstützungsbeiträge [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mehr [illegible] [illegible] Ortsvorsteher, [illegible] Antrag auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Unterstützung [illegible] war, wie auch dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in der Rubrik I. Verbrechen ad N. 6 [illegible] hervorgeht.

[illegible] zu [illegible] [illegible] auf die [illegible] in [illegible] [illegible] und die zur Verwendung derselben hin und wieder vorkommenden Unregelmäßigkeiten in den Verwaltungen [illegible]. Hierüber sind [illegible] die geeigneten [illegible] an die [illegible] erlassen

10901.

Der 30 Sept. 1830.

Die [illegible] Regierung [illegible]
[illegible] Landgerichts [illegible]
zu [illegible]

Die [illegible] Regierung des Isarkreises
hat [illegible] Landgerichts [illegible]
Frankenthal [illegible].

2/10.

Abschrift

Auf [illegible] Bericht vom [illegible] d. J. Nro [illegible] eröffnen wir [illegible] Regierung, daß wir [illegible] Landgerichts [illegible] Frankenthal über [illegible] Verwaltung [illegible] Landgerichts [illegible] während [illegible] 1829/30, [illegible] Landtage [illegible] Etat [illegible] Gendarmerie [illegible] Regierungsbezirk [illegible] Abschrift [illegible] zu [illegible] Abänderung [illegible] anzuordnen [illegible].

[illegible]

[illegible] Landtage [illegible] Landgerichts [illegible] Frankenthal [illegible] Verwaltung [illegible] Landgerichts [illegible] Frankenthal über [illegible] Verwaltung [illegible] Landgerichts [illegible] während [illegible] 1829/30, [illegible] Landtage [illegible] Etat [illegible] Gendarmerie [illegible] Regierungsbezirk [illegible] Abänderung [illegible] anzuordnen [illegible].

[illegible]

[illegible] Landtage

30 Sept. 1830.

Ktw 19902.

von L. Bezirksgerichtsarchiv ⁄ Ansbach

30/9

Übersendung gerichtlicher Verhandlungen des K. Appellationsgerichts gegen

Kaufmann Ludwig zu Regelsbach und Kaufmann Lamping zu Ansbach, wegen Ehrenkränkung, mit Akten, mit Aufzug.

" "

30 Sept. 1830.

Ktw 19903.

von L. Bezirksgerichtsarchiv zu Weißenburg

30/9.

Übersendung gerichtlicher Verhandlungen des K. Landgerichts Weißenburg a. S. gegen Jakob Hauck von Ettenstatt wegen Diebstahls, mit Akten, mit Aufzug.

" "

30 Sept. 1830.

Ktw 19904.

von L. Bezirksgerichtsarchiv in Feuchtwangen

30/9. Feuchtwangen.

Übersendung eines die Christina Schneider zu Lauterbach betreffenden Adelsbriefs-Actenfalls, zum hiesigen Gebrauch.

" "

30 Sept. 1830.

Ktw 19905.

von L. Bezirksgerichtsarchiv in Ansbach

30/9. Ansbach

Übersendung eines auf Adolf Hasenmayer von Flachslanden bezüglichen Adelsbriefs-Auszugs, zum hiesigen Gebrauch.

" "

Ktw 19906.

von K. Landgericht Fassian Fassian.

für Assessorat hier.

1/10.

für 1 Oktober 1830.

Für die Anfertigung eines neuen Kgl. Wappens, worauf ich mich beziehe, ist mit dem K. Landgericht Fassian der Uebereinkunft über die Kosten zu übereinstimmen, welches den bereits angefertigten Abänderungen, nach welche die Herstellung des Assessorats noch erforderlich sind.

Die Anfertigung eines neuen Kgl. Wappens, worauf ich mich beziehe,

[illegible] Die Anfertigung

[illegible] erforderlich

[illegible] oder weiteren Anfertigung

[illegible] Fassian [illegible] Fassian

[illegible] Assessorat [illegible]

[illegible] für 1 Oktober 1830.

[illegible] Für die Anfertigung [illegible] Landgericht [illegible] Fassian [illegible] Kosten [illegible] Übereinkunft [illegible] Landgericht [illegible] Fassian [illegible] Kosten [illegible] übereinzustimmen [illegible] welches [illegible] angefertigten [illegible] Abänderungen [illegible] Herstellung [illegible] Assessorats [illegible] erforderlich [illegible]

Die Anfertigung eines neuen Kgl. Wappens, worauf ich mich beziehe,

9907.

An
den L. Landgerichtsrath
zu Frankenthal.

Die religiösen Verhältnisse betr.
Untersuchung gegen Max Hirsch
hier.

C/10.

Berlin, den 10 Oktob. 1830

Mittelst Berichts vom 20 v. M. überreicht mir der P. Präs. des hiesigen Land- und Stadtgerichts Bericht des L. Land- und Stadtgerichts in Frankenthal und Ihre Verfügung, wonach es die gegen Maximilian Hirsch von Alzey durch anonymische polizeiliche Denunziation wegen religiöser Verhältnisse eingeleitete Untersuchung, wegen der gottesdienstlichen Feierung seines Festtages zu Herxheim und Rechtfertigungsschreiben zu Herxheim, sowie eine gegen die Christine Hirsch zu Offenbach von Hirsch eingereichte Vorstellung betrifft.

Der L. Landgerichts-Präsident Bischoff hat mir ferner Bericht über die Verhältnisse des Maximilian Hirsch, die Verfügung des gedachten Gerichts über die Verhaftnahme des Hirsch und die Vorstellung des Hirsch eingereicht.

Der P. Präsident Bischoff hat mir ferner Bericht über die Verhältnisse des Maximilian Hirsch, die Verfügung des gedachten Gerichts über die Verhaftnahme des Hirsch und die Vorstellung des Hirsch eingereicht.

Der P. Präsident Bischoff hat mir ferner Bericht über die Verhältnisse des Maximilian Hirsch, die Verfügung des gedachten Gerichts über die Verhaftnahme des Hirsch und die Vorstellung des Hirsch eingereicht.

+ und zu welchem Behuf

+ unter Zurücksendung der Anlagen

9908.

An
den L. Majestät von Bayern.

Verwandt der Ludwig Hirsch
zu Frankenthal betr.

C/10.

+ Bittschreiben

Berlin, den 10 Oktob. 1830

Der P. P. gemäß auf Ihren allerunterthänigsten Bericht vom 26 Septbr. v. M. und der Beilagen, die Verhältnisse des Maximilian Hirsch betreffend, erwiedere Ich Ihnen, daß Ich Ihre Ansicht in dieser Angelegenheit vollkommen theile.

Ich bedauere lebhaft, daß Ich Ihrer Meinung nicht beitreten kann, daß Ich Ihre Vorstellung, die Hirschen Eheleute von der Verbindlichkeit dieses offenbaren und notorischen Gesetzes dispensiren zu lassen, nicht billigen kann.

Ich halte es für nothwendig, daß Ihre Regierung dem Hirsch bedeute, daß er sich der gesetzlichen Ordnung zu unterwerfen habe, und daß Ich Ihre Verfügung, daß Hirsch wegen seiner Weigerung, die Feiertage zu halten, in Haft gebracht worden, vollkommen billige.

Ich halte es für nothwendig, daß Ihre Regierung dem Hirsch bedeute, daß er sich der gesetzlichen Ordnung zu unterwerfen habe, und daß Ich Ihre Verfügung, daß Hirsch wegen seiner Weigerung, die Feiertage zu halten, in Haft gebracht worden, vollkommen billige.

Ich halte es für nothwendig, daß Ihre Regierung dem Hirsch bedeute, daß er sich der gesetzlichen Ordnung zu unterwerfen habe, und daß Ich Ihre Verfügung, daß Hirsch wegen seiner Weigerung, die Feiertage zu halten, in Haft gebracht worden, vollkommen billige.

19909.

An
die Regierung des G. Kr.
I. des Landgerichts
zu Speyer

die Vollziehung des Haftbefehls gegen Ferdinand Kobe.

4/10.

Speyer, den 3 Oktob. 1830

Es ist Pflicht der Polizei, das Handwerk in allen Fällen auf dem ihrer Wirksamkeit angewiesenen Gebiete schützen zu helfen.

Der Bandwerksmeister an diesigen Regierungsgerichte sieht an, als mit Grund gesagt werden könne, daß zur Beeinträchtigung der Handwerksrechte die zu Haftbefehlen benützten Polizeidiener, welche die Gefangenen mit Haftbefehlen abzuführen haben, in jenen Haftbefehlen des Landrichters ihres Wohnortes ihre Namen einzutragen wären, wenn sie auf in andern Kantonen gelegenen Plätzen gebraucht werden sollen.

In verfassungsmäßiger Beziehung hat dieser Satz nur Vollziehung der Gesetzbücher sein Hindernis entgegen; es ist gleichviel, in welchem Landgerichtsbezirke der Haftbefehl ausgefertigt wird, um zu wissen, ob nicht hinsichtlich der Verpflegung der Gefangenen, Kosten und der Landarmen allenfalls ein Anstand obwaltet, beachtet man Nr. 2 der Regierung

---

19910.

An
den k. Bandwerksinspektor
Häfner.

4/10.

Auf Schädigungsklage des Jakob Schenk gegen Ferdinand Kobe.

14/10.

Speyer, den 3 Oktob. 1830

Der Regierungsrath hier hat gegen den Landrichter in Landau wegen Verhaftung des Ferdinand Kobe, Bandwerksgesellen, Beschwerde geführt, daß dieser Beamte einen Haftbefehl gegen den Kobe ausgefertigt habe, ohne daß ihm ein Verbrechen angeschuldigt worden sei, und ohne daß ihm ein Verhör vorangegangen wäre.

Durch den eingeschlagenen Weg und die vollzogene Verhaftung bleibt nun nichts anderes übrig, als den Appell. Ich bitte Sie demnach, von der Sache in Kenntniß zu setzen, und ihm die zu beobachtenden Formen,

1911.

N. d. Magistrat zu Posen

Der Pfarrer, Archidiakonus
zu Posen Adam Stosch
aus Greifswald bei.

A/10.

Posen

Abschrift

Berlin, den 3 Oktob. 1830

Ihrem Antrag, den
Pfarrer und Archidiakonus Adam Stosch
zu Posen aus Greifswald gebürtig,
Ihrer Bestätigung unterworfen,
wird gemäß, und in Betreff
des Pfarrers Stosch
mit

Auf Ihren Bericht vom 8 März 1786, wegen des Predigers Adam Stosch zu Greifswald, um 22 bis 23 Jahre alt, und dessen Anstellung zu Posen, worüber Sie unter dem 6 d. M. Ihr Gutachten erstattet haben, will Ich Ihnen hierdurch bekannt machen, daß Ich mit Ihrem Vorschlage, den Stosch zum Archidiakonus an der Kirche zu St. Lucä in Posen zu bestellen, einverstanden bin, und Ihnen hierdurch die Vollmacht ertheile, ihn in Meinem Namen zu bestellen, und ihm die gewöhnliche Vocation darüber auszufertigen. Ich bin Ihr wohlaffectionirter

Friedrich

An
das Ober-Consistorium
zu Berlin.

16/

Stosch meldet sich zu Ostern bei der St. Lucä-Gemeinde zu Posen, welche ihn zum St. Lucä-Archidiakonus gewählt hat. Der Bürgermeister Hirt ersucht um Bestätigung, da der Patronatsherr, der Kommandant Schwarzenberg, die Wahl genehmigt hat.

Die Gemeinde kennt ihn sehr vortheilhaft, da er dort gepredigt hat. Schwarzenberg schreibt, die Gemeinde habe ihn gewählt, weil sie mit dem bisherigen Archidiakonus nicht zufrieden sei. Stosch sei ein sehr guter Prediger, ein katechetischer Lehrer und ein sehr guter Seelsorger. Er sei auch ein Mann von Charakter und Kenntnissen, der sich durch Fleiß und Eifer auszeichne.

Stosch, geboren zu Greifswald, studierte Theologie in Greifswald und Berlin. Er ist Kandidat des Predigtamts (Examen pro ministerio vom 17 März 1800.) und Kandidat des Schulamts vom 13 Mai 1811, in welchem in den Landen, wo deutsch unter an anderen Gymnasialfächern, auch den Stil, 17 einen Aufsatz deutsch schreiben müssen, um die Lehrerstelle an einem Gymnasium zu erhalten. Er ist, wie es scheint, ein tüchtiger Mann, der sich durch Fleiß und Eifer auszeichnet, ist eine Stütze nicht auszuschlagen, da Posen sehr arm an tüchtigen Predigern ist, und Stosch sehr gut predigt.

die Ernennung eines Rathswahl-
lieutenants [illegible] über [illegible]
für den Gerichtsbezirk 1821 [illegible] 18[illegible]
[illegible] im Amtsblatt [illegible]
[illegible] vor.

Unter diesen Umständen
[illegible] Bezirk [illegible] allerdings
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Ihr
Ihr L. Zeichen N 4. b.
v. Ihr Schreiben
v 8 dieses.

wie oben.

5/10.

Berlin, den 15. Oktober 1830.

Die jetzt [illegible] Ihr Bemerken der Ortsbehörde [illegible] Entwurf an der Hand gehalten, und sich auf einzelne Punkte [illegible] Ihnen [illegible] Bemerkungen [illegible] Dabei [illegible] bei dem [illegible] Punkt, der in diesem Kreise [illegible], allgemeinen Verhältnissen nicht zu beseitigen sind, wo [illegible] Ihnen [illegible] in der jetzigen Kriegszeit, besonders bei [illegible] der Ernte, [illegible] sich hin und wieder [illegible].

Um [illegible] möglichst wenig [illegible] Bedürfnissen [illegible] notwendig [illegible], um Ihnen [illegible] der ortspolizeilichen [illegible] Polizei- [illegible] Gensdarmerie [illegible], und überall, wo sich Personen zeigen, gleich anhalten, [illegible] mit der nötigen Umsicht, einzuschreiten.

Man beschränkt sich in dieser Anlage [illegible] Abdrücke einer Verordnung, [illegible] man [illegible] Ihnen [illegible] Dienst [illegible] [illegible] [illegible]

gemeinde Einsprachsbotmäßigkeit ausgestellt
gelassen Verfügung gegen den
Sonstigen Empfänger Päß, wenn sie
der angehörenden Thiere, dann
Theil der Heerden zu besorgen, und
zur Abwendung der Seuche die
Pflicht ist.

Wer wird wegen der
Abfassungen der gegenwärtigen
eine specielle Instruction
mitgetheilt und bittet sich in die
Punkte die Anlage wird
[illegible] wieder gänzlich aus.

Selbstverständlich

Es hat seine Richtigkeit
Es sind die beiden Handlungen
sich einfach bezeichnen, wenn sie
an einem Ort einer Krankheit seuche,
wenn nun sich nicht gegen das
und diese Vorsichtsmaßregeln nicht nöthig
wären, allein darauf allein
würden sich doch auch ganz
gewaltige Thiere und Leute gegen
Verbreitung anzahlen, welche
gleich zu vermeiden. Die
vorgeschriebenen Untersuchungen
wird stattfinden, in wie weit
die Handlungen sich von auf
angestellt haben und in der
Absicht dann allein auf die
Umstände ankommen wird welche

+ sich mit einer Anzeige
begnügen

Der gesammte Art der Be-
handlung der Krankheit
ist es die eigentliche Lehre bei allen
ähnlichen gleichen Fällen Anwendung
gegen die Krankheit nur in dem
Heilmittel- und Verfahren zu suchen
sein sollte.

Die Absicht der Behörde
gegen den Beginn und Verbreitung
der Seuche und gegen die
allgemeine Noth hat allenthalben
den ärmeren Landmann sehr
gebeugt, der Arzt hat
keinen Heilmittel dann, aber
vielen Heilmittel, selbst als
Linderung. Oefters dürften bei der

+ wieder Stehung

+ wie, was einem kürzlich
ausgetauschten Gespräche, auf
der Art die K. Regierung
handhaben soll —

Sorgfältigkeit der Schutzgaben die
gegebenen Verordnungen nicht
erfüllt werden sehr viele Thiere
Krankheiten, die sich alsbald
an der Milch verbreiten, sind gar
von ihrer Art [illegible]
und [illegible] eine
Calamität [illegible]
ren. Ein [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
müssen die [illegible]
der Milch, wie der [illegible]
und wirksamsten Mittel [illegible]
binden.

In jedem Falle müssen eine
ausführliche Instruction an
die Polizeibehörden und über ihre
Verhalten [illegible]
[illegible] Regierung geben die
[illegible] und [illegible]
[illegible] Thiere und Leute
[illegible] Sicherheit gegen die
[illegible] Seuche
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Gesetz sollen gar keine Ausnahmen
Ausnahmen ermittelt, oder den
Ortsbehörden die freundliche gegen-
wärtige, welche abweichende Ordnung
und ihre Folge zu beurtheilen zu gestat-
ten, [illegible] Fälle
Fälle [illegible] Fällen
Fällen [illegible] Fällen
Fällen [illegible] Fällen
Fällen

ab erfolgen, die gemeldeten Anstände stellen.

Wegen der Zweifelhaften Fälle, die nicht erwartet werden können, und wo eine Verabredung wünschenswerth wäre, um gleichförmig zu verfahren, ist es nöthig, daß Sie sich darüber äußern, ob Sie eine Verabredung hierüber für nöthig halten, oder ob es besser sein möchte, zweckmäßige Fälle, die vorgekommen sind, zur Kenntniß der übrigen Ämter zu bringen, um den einzelnen Fall zu überlegen und einen Grundsatz darüber festsetzen zu können.

Sobald ich die Bestätigungen von K. Regierung erhalten habe, werde ich die Sache sogleich vermitteln.

Mit p. ?

19917.

An
den L. Rentbeamten
Kayser.
Das Gesuch der Wittwe
soll mit Rücksicht auf
Bater.

6/10.

± Die beiliegenden Bittschriften sind der beschwerdeführenden K. Landrath in Saarlouis zu senden, und ersuchen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen, gefällig zu besorgen.

Trier, 6 Oktob. 1830

Der p. erstattet ehrerbietigst Abschrift der Verh. Protokolle vom 27 v. M. wodurch K. P. R. gerichtlich gefunden haben, den Heinrich und Jakob Wagner von Fortuna die gegen ihnen um Handwerksbursen Rubes Hafner Wittwe erkannte Gefängnißstrafe von 140 Franken zu erlassen. ±

Da von Ihnen in Ihrem Berichte vom 19 August d. J. gegründete Anstände, daß überhaupt nach Ablauf eines Vierteljahres eine Gefängnißstrafe von den Gerichten nicht mehr richtig vollzogen werden können, so halte ich Ihnen überzeugt.

Ich muß aus dem Berichte vom 20 August 1830 No. 19710 anführen: „die Personen sind alle Tage-

---

19978.

An
die L. Ober-Zoll Inspektion
der Z. Ex.

Das Verfahren bei Entlassung der Ablösung der Zollpferde betr.

6/10.

± Die Zurückbehaltung gegen das Zollgesetz zu beschweren und Befehl

---

Trier, 6 Oktob. 1830

Auf die gefällige Zuschrift vom 2 dieses, das Verfahren bei Entlassung der Zollpferde betreffend, beehre ich mich, Ihnen die nähere Eröffnung zu machen, daß die einfache, ohne besondere Absicht geschehene Art, die Entlassung der vorgeschriebenen Ablösung der Zollpferde nicht einem Verstoße gegen das Zollgesetz gleich zu achten sein, wenn Sie, wie in gegenwärtigem Falle, auf Ihre Anzeige, daß es Ihnen Zollamts, in Folge der erhaltenen amtlichen Befehle auf die Zollregister und unter Zeichnung dieser Befehle Vormittags die Ablösung Zollpferde, wie in gewöhnlichen Fällen, erwartet und dann bestätigt worden. Sind zur Behandlung des Vorfalls auf Ihre Anzeige, wenn diese in dem Verhältnisse, wenn sie in dem Verhältnisse, das Verfahren [illegible] Sie gütig um gefällige zu wollen. Die Protokolle enthalten durch die bezeichneten Befehle und die Zollregister und die Anzeige [illegible] Abschrift der Verhandlungen die [illegible] Vorgesetzte oder Gehilfen zu [illegible]

Sie

Verhaftung und Verurtheilung
des Friedensrichters in Kirchheim
bolland hat sich in seinem Rapporte
an das Kantons Tribunal in zwei
Punkten Tatsachen gegründet. Einmal
hat er gemeldet, daß die Gendarmen
Requisitionen können bestraft werden
welche in fluigrante ad Delict
und begangen werden. Hier muß
wie Untersuchung und Verhaftung
nöthig ist in Polizeysachen nirgends
untersagt, und ist hinsichtlich der
Ablegung der Zeugschaft unter andern
Beamten auch unerheblich, indem es
durch speciale Bestimmung der
Polizeygesetze die Friedensrichter
Ehre genannt wird. Zweitens
dann, daß er die Meinung
hatte, die Stadt Polizeybeamten
Requisitionen können darum nicht gegen
einen Friedensrichter gelten
gegen die Polizeygesetze stehen und
sich in seiner Competenz befinden
Art. 1330 und 1331 des Code civil
betreffend. Der Friedensrichter hat
übersehen, daß diese Artikel
blos auf Zeugnisse, Urkunden,
Inquisitionen und Zeugschaften und
andern Instructionen Beweismittel,
und keineswegs auf Zeugschaften
Requisitionen Verhaftungen und auch
Strafen. Die vorgeschriebenen Zeugschaften
bleiben öffentliche Akten und
Zeugen wollen glauben die specielle
angeschuldigen. Art. 1317 C. C. des
Code civil.

Alles wird hinreichend dem
Friedensrichter der gegenwärtige
Entscheidung und wir halten nicht,
daß beide Verhaftung der angegebenen
Verbrechen strafbaren Handlungen
Requisitionen einzelnen Beamten
gegen die Polizeygesetze stehen,
Verhaftungen machen, den
Polizeylichen Gesetzen zu begegnen.
Mit voller Hochachtung

Den 6 Oktob. 1830.

Hat man unterm heutigen
Tage [illegible] Oberamtmann zu
Laupen in Antwortung Bericht
[illegible], worin sie in der
Klage abweislich mitgetheilt
und darauf die Friedensrichter
angewiesen zu werden.

Mit

19919.

An
die Regierungsstatthalterämter
des Kantons

Bern,
7/10.

Den 6 Oktob. 1830

Hat man in Abschrift angeschlossen Bericht des H. Amtsgerichts vom 28 v. M. und den Polizeydirektionsbericht zu Handen des Regierungsstatthalteramts Laupen die nachgesuchte ausserordentliche Urlaub bewilligt, wenn sonst in Amtsgeschäften keine Hindernisse obwalten.

Mit

19920.

An
das Regierungsstatthalteramt
zu Laupen.

Urlaubsbewilligung betr.

7/10.

Den 6 Oktob. 1830

Hat man das in Abschrift angeschlossene Gesuch des H. M. des Amtsgerichts vom 28 v. M. und den Polizeydirektionsbericht zu Handen des Regierungsstatthalteramts Laupen die nachgesuchte ausserordentliche Urlaub bewilligt, wenn sonst in Amtsgeschäften keine Hindernisse obwalten.

Mit

19921.

An
das Regierungsstatthalteramt
zu Frutigen.

Gerichtsitzung des Amtes
betreffend.

7/10

Den 6 Okt. 1830

Man wollen unterm heutigen Tage
[illegible] Gerichtsitzungsbericht über die
beiliegende Anzeige Vogtsrechnung
sich gefälligst äussern.

Mit

19922.

An
die Regierung N. L.
des Innern

zu Bern.

das Kreisschreiben betreffend.

7/10.

+ S. v. L.

Den 6 Okt. 1830

In Folge des mündlichen
Vortrages des Regierungsrathes vom
31 Oktob. 1823 hat man einer
Untersuchung wegen Fehlen dem
Friedensrichter mit Vorgeschrieben Kollegen zu
Laupen zu Amt gelangten Gesuchsteller,
welchen Inhalts die Akten gestellt
wollen die H. Regierung auch dem
anliegenden Bericht des Amtsgerichts
Laupen zu Handen vom 1 S. und
das Gesuch gefälligen Rückgabe mit
theilen.

+ Statthalterämter des

19923.

An
d. k. Magistrat z. Bayreuth

die zu Pünchheim verhaftete
Ehefrau Barbara Hahn betr.

9/10.

Den 6 Oktob. 1830

(Das Erkenntniß an den Appellationsgerichts-Präsid. vom 30 v. M. die Appellation zu verwerfen und statt der Kosten Alinea zu setzen:)

Mit diesem Berichte ist auch die Appellations-Präsid.-Sache wieder zurück, den allerunterthänigst Sie Sache die von Ihr gegen die angeschuldigte Hahn Frau abgeführte Untersuchung wegen Verletzung einfältiger Ehrerbietung, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in Ausübung der Gerichtsbarkeit einzelnen Personen einzugehen.

Die einzelnen Sachen Erkenntniß und Protokoll alle angeschlossen erstatten und anfertigt,

P./.

19924.

An
den k. Landgerichtsarzt
Dr. Fischer.

Gutachtliche Aeußerung über den Leibesfehler
Hahn gegen den Lichtenfelser.

7/10. wegen Fischer

Den 7 Okt. 1830.

In der Appellations-Sache des Gemeindevorstehers Hahn zu Pünchheim gegen das Appellat. Erkenntniß des k. Landgerichts Lichtenfels, [illegible] die Klage wegen thätlicher Beleidigung in Civilsachen verhandelt werden, und [illegible] nung ob nur den Obrigkeitsrichter Hahn vollkommen genug gerechtfertigt werden.

Nachdem Gemeindevorsteher Hahn zu Pünchheim, und [illegible] Gemeindevorsteher Hahn zu Pünchheim, in der bisher üblichen Art sich gegen den Obrigkeitsrichter Hahn thätlich vergriffen zu haben, [illegible] zu Landgerichts zu [illegible]

[illegible] Gemeindevorsteher

[illegible] für [illegible] zu verurtheilen, [illegible] Appellat. [illegible] Gemeindevorsteher Hahn [illegible] Obrigkeitsrichter Hahn [illegible] Landgerichts

1827.

Die
Regierung des Isar-Kreises
an
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden
des
Landgerichts
Dingolfing.

Die Vollziehung der Verordnung vom 20. April 1827 die Hundswuth betreffend.

7/10.

Dingolfing am 7. Oktober 1830.

Nachdem es meinem Kreise vom 1. Januar 1827 bis 1. Januar 1830 unter die Regierung des Isar-Kreises gehörte, so habe ich aus den Akten ersehen, daß die Vollziehung der Verordnung vom 20. April und 26. Sept. 1827 die Hundswuth betreffend, in einigen Distrikten nicht gehörig gehandhabt worden ist.

Da nun die Regierung des Isar-Kreises auf ihrem Gebiete nicht dulden kann, daß diese wichtige Verordnung, welche zum Schutze der Menschheit gegeben worden ist, und die in allen Landgerichten des Isar-Kreises, wenn auch in einzelnen Distrikten, mit Strenge vollzogen wurde, nicht gehörig vollzogen werde, so sehe ich mich veranlaßt, Ihnen die Vollziehung dieser Verordnung neuerdings zu empfehlen, und Ihnen zu bedeuten, daß jeder Fall, wo ein Hund, der mit der Hundswuth behaftet ist, oder wo ein Hund, der von einem wuthigen Hunde gebissen worden ist, oder wo ein Hund, der mit einem wuthigen Hunde gekämpft hat, oder wo ein Hund, der mit einem wuthigen Hunde in Berührung gekommen ist

19926.

An
das L. Landkommissariat
Pleinfeld
Auswanderung betr.

7/10.

7 Okt. 1830.

Auf die gefällige Zuschrift vom 31 Juli l. J. benachrichtigt man sich dem Königl. Landkommissariat zu erwiedern, daß zufolge eingegangener Verständigung der Schullehrer Gebhard Schneider zu Pleinfeld wohin mit seiner Familie 5 Köpfe, nach einem genehmigten Abschied gehörig befördert ist.

p p

19927.

An
sämtliche Landgerichtsdirektionen.

die Abschaffung der L. Gewalt betr.

7/10.

7 Okt. 1830.

Höhere Weisung machet man bekannt der gedruckten Ordonnanz des Appellationsgerichts, wodurch die Errichtung der Polizey Diener des IV Generals d. J. auf den nächsten 6 Regierungsbezirken und Appellationsgerichtssprengel Klage Mitglieder vermehrt wird, zum Behufe zu gefälliger Nachachtung.

p p

19928.

An
die sämtlichen Land- und Stadtgerichte
Klagen.

obigen Beschluß.

7/10.

7 Oktober 1830.

Hiedurch wird eine einschlägige Einrückung enthaltende Ordonnanz in das Regierungsblatt zugefertigt.

p p

19929.

An
die L. Regierung des Rezat-Kr.
L. des Innern
v Vogtherr.

die Fassung des Strafurtheils betr.

8/10.

Den 7. Oktober 1830.

Durch Erlaß vom 11 Dezember 1829 hat das Königl. Staatsministerium des Innern die Anzeige, daß die Königl. Landgerichte die Fassung der Strafurtheile nicht immer genau nach der Vorschrift des Edikts vom 2 Januar d. J. abfassen, veranlaßt, wobey zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden ist, daß die Strafurtheile nicht nur die Thatsachen, welche die Anwendung eines Strafgesetzes begründen, sondern auch diejenigen, welche die Anwendung eines Strafgesetzes ausschließen, enthalten müssen.

In einer neuerlichen Mittheilung vom 11 Mai 1826. hat die L. Regierung einen Fall angeführt, wo die Verweisung der Angeschuldigten an die Polizeybehörde nicht nöthig wäre, weil über die Fassung und Nichtigkeit des Urtheils durch die Appellationsgerichte gewacht werde.

Wenn die Strafgerichte, um ihren Urtheilen Genauigkeit und Vollständigkeit zu geben, auf die Fassung ihrer Urtheile mehr Sorgfalt verwenden, so wird dadurch allerdings die Arbeit vermehrt, aber nicht vermindert, und sie zu einer Quelle von Verdrießlichkeiten für die Gerichte selbst, wie für die Parteyen werden.

Eine solche Sorgfalt hat zu verhindern, daß Urtheile, welche [illegible] Strafgerichte über die Appellation in Strafsachen, wo die Parteyen [illegible] die gesetzmäßige Strafe, die gesetzmäßige Anwendung, die Fassung überhaupt, da Urtheil abändern, ein Urtheil und Beschluß aufhebt, [illegible] gerügt wird.

Es wird daher die Verfügung der weitere Verordnung die Verpflichtung der Landgerichte [illegible] zur Fassung [illegible] Urtheile [illegible] Appellation [illegible] Urtheile [illegible] Strafurtheile [illegible] Anwendung [illegible] Strafgesetze [illegible] Strafgesetzes [illegible]

19930.

Ihre
Kön. Majestät von Bayern
—
das Zollwesen betr.
—
11/10.

München, den 8 Oktob. 1830.

In dem allerunterthänigsten Berichte über die Verhandlungen in Z. Z. während des II. Quartals 1820/30, vom 26 Juni l. J., hatten die allerunt. Unterz. sich erlaubt, zu einigen Abänderungen, welche die Verordnung vom 27 Novemb. v. J., die Anordnung der VIII Lit. des Zollgesetzes v. 1828 betr. hatte, und sich vorläufig zwar an den Beschlüssen jener Versammlung, die Besorgniß der Hauptsache nach aber theilweise beigefügt.

Ihre Königl. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9 dieses d. J. diesen Beschlüssen allergnädigst beizutreten geruht.

a. die Abänderungsvorschläge in der Berathung über die Zollordnung

b. das Verfahren bei Ausmittlung des Gewichtes der Baumwollgarne

c. die Verfügungen wegen der Zollverwaltung

+ und die Anträge über die [illegible]

1 d: die speciellen Anordnungen

+ wegschaffen

+ die Gegenstände der Zollbeamten und die von ihnen abgepfändeten Pfändungen

+ Einkommen

+ Kauf Tausch Tausch Zollgesetz

+ an die Polizeibehörden

+ in ihrer amtlichen Eigenschaft

+ an den Polizeigerichten

Dieser Satz unterschied Amerika nicht in allen Teilen in den übrigen Exemplaren dieser Ausgabe erhalten geblieben, und in Canada will man sich nicht dazu verstehen.

Auf der allerunterthänigsten Vorstellung des Ministeriums des Innern vom 1. d. M. zu entschließen, zu welcher Immediatvorstellung der Fall Veranlassung gegeben hat, daß [illegible] nicht zu verstehen sind, daß der Zoll von Rauchwaaren, welche [illegible] Canada eingehen, nicht nach dem Tarife vom 25 Juni d. J. sondern nach dem Tarife vom 21 Juni 1824 zu berechnen sey, und daß [illegible] Ausdruck "Pelzwerk" [illegible] Pelzwerk, welches [illegible] Canada eingeführt wird,

derer beläuft sich nun auf 32 f, [illegible]
dessen Summe 1 f.

Die übergebenen vorgefundenen Geldsorten bestanden aus

	f	kr
9 Kronenthaler . . .	24.	18
1 Conventionsthaler . . .	2.	24
½ Kronenthaler . . .	1.	21
An Sechs- u. Dreibätzner . .	3.	18
Ein [illegible] . .	„	6
Ein Dreikreuzerstück . .	„	3
	f 32.	„

Ihr p belieben dem [illegible] wegen Spitäler [illegible] und künftig jeder Geldsendung ein Verzeichniß beyzufügen.

Mit p [illegible]

19932.

An
den L. Rathsprokurator
zu L. Cantons.

11/10.

Die Ehescheidungsklage der Johanna Susanna [illegible] gegen ihren Ehemann Joh. Phil. Dick betr.

Den 9 Okt. 1830

Zufolge des angeschlossenen Schreibens des Hrn. General Prok. am K. Preuß. Appellationsgericht zu Cöln vom 30 Sept. v. M. ist die erste Frau des wegen Bigamie verurtheilten Johann Philipp Dick von [illegible], Johanna Susanna [illegible] aus [illegible] in Niederschlesien [illegible], [illegible] eine Ehescheidungsklage gegen ihn, gestützt auf den Art. 232 und 261 des Code civil, am Bezirksgericht zu L. Cantons zu erheben, und stellt zu diesem Behufe um Bewilligung des Armenrechts an.

Durch das in Abschrift dem Schreiben des G. Prok. beigelegte Attest scheint die Armuth der Bittstellerin genügend beurkundet, [illegible]; zudem und auch in Gefolge der K. B. M. d. Justiz vom 24 April 1826 wovon Ihnen unterm 3 Mai [illegible] Kenntniß ertheilt wurde, sind die K. Preuß. Unterthanen an den diesseitigen Gerichten zum Armenrecht zuzulassen, wenn sie sich über ihre Bedürftigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse ausgewiesen haben.

Ihr p wollen die geeignete Einleitung treffen, daß der Bittstellerin das verlangte Armenrecht bewilligt werde, und demnächst einen Anwalt bezeichnen, der um die Scheidungsklage gesetzlicher Vorschrift gemäß anhängig zu machen. +

+ Um den Erfolg der Klage [illegible] beurtheilen zu können, [illegible] seiner Zeit Nachricht zu geben.

In den Ihnen unterm 25 v. M. übersendeten Untersuchungsakten [illegible] die früher abgegebenen Erklärungen der Bittstellerin [illegible] gegen Johann Philipp Dick ergangenen Urtheils, wovon der zu bezeichnende Anwalt auch Gebrauch machen kann.

Den Brief des K. Preuß. Generalprok., der dem Untersuchungsakten [illegible] mitgetheilt war und worin auf die Ehescheidungsgründe [illegible] werden, habe ich dem K. Appellhofe zu Cöln bereits wieder zurückgeschickt [illegible] denselben begründen auch in Ihrem [illegible] die Klage auf Ehescheidung.

Es versteht sich, daß die Klage der ersten Frau von Dick auf Scheidung, von der [illegible] wegen Nichtigkeit der zweiten Ehe [illegible] unabhängig ist, und daß [illegible] durch die eine die andere nicht ausgeschlossen wird.

Mit p [illegible]

19933.

An
den Herrn Landrath des
Aachen. Kreises
Hochwohlgeboren.

Die Wiederbesetzung der
in Folge Ernennung des bisherigen
Amts. Bürgermeisters erledigt
gewordenen Bürgermeisterstelle
betr.

11/10.

Aachen 11 Oktober 1830

Ueber die Frage, ob Adelsrechte
der Friedensgerichtsbarkeit unterworfen
seien, ist Streit entstanden, indem
Friedensgerichte nicht befugt sind,
Civilklagen anzunehmen, welche
Rechte streitig machen, die Verfassung
garantirt oder die Verfassung zweifelhaft
machen. Diese sind

1. Ehrlicher Zölln zu Brandenberg
zum Friedensgerichtsbezirke
ernannt unterm 20 Januar 1818

2. Maria Theresia Dreesmann zu
Eschweiler, ernannt am 30
Januar 1819; war vorher
Friedensrichterin von Burtscheid
gewesen seit dem Jahre
seiner Errichtung 1818.

3. Johann Jacob Langenberg zu
Eschweiler, ernannt den 28 Januar
1826, vorher seit Febr. 1821
Friedensrichter zu Eschweiler
Kantons.

4. Ehrlich Jacob Kreins zu
Bodenheim, ernannt am 22
Juli 1828.

Die übrigen Landräthe sind
nach Alphabetischer Ordnung folgende:

5. Friedrich Jacoby von Hambornbach;

6. Johann Jülgens, Ackersmann
zu Schmithausen;

7. Ludwig Linsenmeyer, Advocat
zu Montjoie;

8. Jacob Lennig, Friedensrichter
seither am Friedensgericht zu
Gemünd;

9. Christian Lauschenberg von
Mainz;

10. Joh. Baptist Palmen, Friedens
richter am Friedensgericht
zu Eschweiler;

11. Adolph Schmitthenner aus
Montjoie.

Von den bezeichneten sechzehn
Vorgeschlagenen Kandidaten stehen
gegenwärtig:

1. Ehrlich Zölln, ernannt
1819, erhält die Note III 35.

2. Ehrlich Jacob Kreins, ernannt 1827. zuerst Note I 22/28, nächst Note I 20/23, Zusammennote I 42/50.

3. Friedrich Jacoby, ernannt 1819, Note III 20/35.

4. Ludwig Linsenmeyer, ernannt 1825, Note I 27/35.

5. Jacob Lennig, ernannt 1827, zuerst Note II 8/28, nächst Note II 5/22, Gesammt-Note II 13/50.

6. Joh. Baptist Palmen, ernannt 1828, zuerst Note I 27/28, nächst Note II 12/22, Gesammt-Note II 11/50.

7. Christian Lauschenberg und

8. Adolph Schmitthenner wurden erst in diesem vierteljährigen Jahre ernannt; die ihnen zukommenden Noten sind der General-Akten. Localien noch nicht bekannt.

Nach den bisher bestehenden Verordnungen hat man in der Regel diese beiden vorgeschlagenen Candidaten, welche beide ein sie Empfehlung der Anzahl, den Vorzug vor den übrigen Concurrenten zu geben, wenn billig und gerecht ist und den Zweck erfüllt, der dieses ganz entspricht. Es würde, wie mir scheint, wünschenswerth, von diesen Verordnungen hier abzuweichen.

Denn, den ausgestellten Grundsatz vorausgesetzt, daß billige Völker vor den älteren einen Vorzug, allein nicht vor den ausgezeichnetsten, so wird in Ermangelung an Verdienstlichkeit und den vorherigen Thätigkeit zu Rath gehalten, wenn diese

[illegible] nicht ausdauernde Körperkräfte, [illegible] Kenntnis [illegible] mit Vorsicht [illegible] müsse, auch eine Vorsorge [illegible] zu machen, wo [illegible] Alter [illegible] werden, abnehmende [illegible] und Kräfte [illegible] Arbeiter [illegible].

Durch [illegible] zweckmäßige Behandlung [illegible] meisten Krankheiten; allein auch es hat sich mit [illegible] jedem Verwandt [illegible] zu erhalten und [illegible] besonders [illegible] Aufmerksamkeit [illegible] werden [illegible].

Dagegen hat [illegible] Erfahrung [illegible] hilfen Volk einen [illegible] Hang [illegible] und daß alle [illegible] dieses Volk [illegible] Arbeiter, [illegible] Jagen und [illegible] Viehzüchter [illegible].

Dadurch [illegible] Volk [illegible] physische Fehler [illegible] werden.

Auch [illegible] Forstwesen [illegible] Fehler [illegible] Willigung [illegible], da [illegible] Lage [illegible] gerichtet [illegible] Holzsaaten [illegible] Abtrieb [illegible] Forsten [illegible] werden.

Endlich [illegible] Forstbeamten [illegible] Gehilfen [illegible] Bitte [illegible] Ihre [illegible] Gefälligkeit [illegible] werden.

Mit [illegible]

[illegible]

+ Begleitschreiben [illegible]

199/21.

Ohm

An L. Regierung [illegible]
bei Herrn Regierungspräsidenten

Die Verfassung des Provinzial-Landrechts betr.

12/10.

+ Herrn L. Regierungspräsidenten

Trier, 12. Oktob. 1830.

Durch einen [illegible] Mitteilung [illegible] L. Regierung [illegible] vom 9. d. M. die Einführung [illegible] vom Januar 1827 auf die [illegible] Verfassung [illegible] Provinzial [illegible] Januar [illegible] Jahre [illegible] Regierung [illegible] Vorschlag [illegible] in Antrag [illegible] werden. Man [illegible] Gelegenheit [illegible] Ihnen [illegible] Regierung [illegible] Ihre [illegible] Ansichten [illegible].

Das [illegible] nicht für [illegible] wesentliche [illegible] halten, um mit der Verfügung [illegible] Verfassung [illegible] und [illegible] die L. Provinzialstellen [illegible] nach [illegible] anzuweisen.

Zugleich [illegible] von [illegible] Regierung [illegible] einen [illegible] Instruktion [illegible] die L. Obergerichte [illegible] von L. [illegible] mehr [illegible] die billigsten [illegible] schnell [illegible] Verfahren [illegible] Entscheidungen [illegible] möglichsten [illegible] gewünscht, und [illegible] Rücksichten [illegible] Verfügung [illegible] Provinzialrechts [illegible] verlangt, [illegible] welche [illegible] immer [illegible] werden können.

Der Verfasser [illegible] wendet [illegible] Beweis [illegible] Vorzüge [illegible], [illegible] mit [illegible] oberste Provinzialverwaltung [illegible] allgemeinen Verfassungen [illegible] Provinzialrechts.

Mit [illegible]

19935.

An
den k. Rentbeamten
zu k. Rentamt

die gegen zwei Zollbeamten zu Altheim wegen thätlicher Widersetzlichkeit und den gegen die Letzteren zu Einl. Bol. gelegten Rechtsrath betr.

12/10.

Den 12 Oktob. 1830

Unter Rückschluß des mit Bericht vom 8 d. (Nr. 19916) vorgelegten Protokolls vom 6 diesen Monats und Jahrs, die mit Beschwerde vom 8 d. eingereichte Rechtfertigung des Grenzaufsehers zu Simbach Johann Baptist Mayer, dann das Gesuch des Zollamts-Verwalters zu Simbach Paul Schäfer wieder zurück.

Mit p. p.

19936.

An
denselben.

die Untersuchung gegen Heinrich Meixner wegen Vers. betr.

12/10.

Den 12 Oktob. 1830

In der Anlage übersende ich Ihnen das mit Bericht vom 8 d. mehrst vorgelegte Protokoll über die mit dem Beschuldigten Heinrich Meixner, Vater Joseph und Johann Adam Mayer an den bezeichneten Orten mit Ihnen gepflogenen wiederholten Verhandlungen.

Da die beschuldigten Grenzaufseher selbst abwechselnd mit Beschreibungen nicht wissen, so wird nun Ihnen auch nichts übrig bleiben, als sich selbst an Ort und Stelle zu verfügen, und die Sache aus eigener Anschauung zu erledigen.

Da anbei auch das mit Bericht vom 8 d. vorgelegte Protokoll bezüglich der Untersuchung gegen Meixner wegen Vers. zurückfolgt.

Mit p. p.

19937.

An
den Königl. Landrichter
des Isar- und Rezatkreises
zu Neuburg.

die Untersuchung gegen Heinrich Meixner wegen Vers. betr.

12/10.

Den 12 Okt. 1830

Hiebei ist der p. Ihnen die mit gefälligster Zuschrift vom 8 d. übersendeten Rechtfertigungsprotokolle gegen Heinrich Meixner und Cons. wegthätlicher Widersetzlichkeit und Beschädigung, das selbe den gegenwärtigen Beschluß mit Gesetz, Akten ist wiederbeigefügt, mit der Anzeige zurückzustellen, daß Ihnen das allgemeine Verfahren, wenn und wann der Zollvorsteher, der Ort, wo die Zollvisitation abgehalten werden, der zur Indikation der Untersuchungsablegung [illegible], zu kundigen zu sein pflegt.

Das allgemeine Verfahren [illegible] in solchen Fällen der Art ist [illegible] Ihnen auch nicht unbekannt, es wird daher Ihnen nur noch bemerklich gemacht, daß Ihnen die Untersuchung

---

19938.

An
die k. Ober Zoll Inspektion
für Y. L.
zu
Straubing.

das Verfahren bei Untersuchung der Ablegung der Zollvisitation betr.

13/10

Den 12 Okt. 1830

Die Akten in meinem Schreiben vom 6 d. worin die k. Ober Zollinspektion einen Schreibfehler zu finden glaubt, ist wirklich und absichtlich so abgefaßt, wie der Gefall angegeben wurde, und zwar aus dem Grunde, weil nach dem allgemeinen Verfahren, wenn und dann Zollvisitation der Ort, wo die Zollvisitation abgehalten werden, der zur Indikation der Untersuchungsablegung ~~vorgeladen~~, zu kundigen zu sein pflegt.

Das allgemeine Verfahren ~~ergibt~~ [illegible] in solchen Fällen der Art ist ~~dieß~~ [illegible] Sache, daß dem Beschuldigten

und Abwägung auf da
ankommen, wo der Verdächtige
sich befindet oder angetroffen wird
(cf. Art. 23 und 63 ital. Code
d'inst. crim.)

Zu Folge §110 der Zollgesetze
hat die Zollbehörde über Ver-
letzungen der Zollordnung den
Gegenstand zu, in dessen Besitz
sich gefunden die Verletzung und
fällt weg.

Also wird die Verletzung
in dem Augenblicke Gut und
gewiß will an dem Ort,
wo die Zollsaire aufgestellt
werden, dann da wurde der
Schutz nicht verletzt, sondern
im Gegentheil bewerkstelligt.

Die Entfernung kann da,
wenn der Kapo merkt, wo
an dem Ort gestanden, wo
die Zollsaire stehen und
33 der Zollordnung abgelegt
werden sollen und nicht abge-
legt wurden, dann wo die
Beiser und Empfänger der
Zollbehörde an diesem Ort
vermuthen Anhaltspunkte zu haben,
ob die Ablegung der Zollsaire
recht sein oder nicht, da
wird dann die Verletzung
der Zollordnung und dann
diese Zollbehörde will auf
die Denunziation, Empfänger
der Zollordnung verletzen
verletzen, wenn auf der
Voraussetzungen von dem
Orten, wo die Zollsaire
stehen werden, anfangen zu
suchen, um eine Verletzung
der Zollordnung durch Entfernen

+ um zu dieser Entfernung
zu gelangen, dann

+ in Verzeichnissen mit
ihren Beisern u Empfängern

der Ablegung begangen wurde.

Die Zollbehörde des Orts
der Ablegung der Zollsaire
haben die geeignetsten Vor-
kehrungen der Contravention
Verhütung, und wenn sie nicht
selbst die Entdeckung der
Ablegung finden, die Anhaltspunkte
der Denunziation angeben und
Empfänger anhalten an sie, und
nicht an die, wo die Zollsaire
aufgestellt wurden, sich halten
zu müssen. Bei der Behörde des
Orts der Ablegung und der Ent-
fernung zusammen, bei der
Zollbehörde der Aufstellung
der Zollsaire ist wenden da
vier und der andere dem
Fall.

In den gesetzlichen mit
gleichen Bemerkungen
findet man Anhaltspunkte
hinreichende Grundsätze der
gänzlichen Ordnung, die man
Ernst der Contravention
ständen abgestuft hat, wieder ab-
gehen.

Mit voller Hochachtung

[illegible]

12 Oktober 1830.

Handlungs-Commis Paul Glaser aus
Elberfeld [illegible] um die gesetzlich vorgeschriebene
Bescheinigung zur Auswanderung eingekommen
[illegible] habe und die deshalb vorgeschriebene
Bekanntmachung zu veranlassen, und demnächst der Bezirksregierung
[illegible] anzuzeigen.

[illegible]

19939.

An
den Regierungsrath Schinn
Auswanderung betr.

12/10

12 Oktober 1830.

19940.

An
den L. Landrath zu Neustadt in
Neustadtl.

Anweisung betr.

12/10

Ohnter Rückschluß wird Ihnen anliegend in Betreff der anzuweisenden Zahlungsleistungen Behufs Ihres Etats von Ostpreußen und Litthauen pro 1831 zurückgesendet.

p p

---

12 Oktober 1830.

19941.

An
die L. Regierung, L. d. I. in
Gumbinnen.

Ihr Einsendungsbericht hier.

13/10.

In der Anlage benachrichtigen wir Ew. Königl. Regierung davon, daß wir Ihrer gefälligen Anzeige zufolge die gehörige Anweisung zu übersehen haben.

p p

---

12 Oktober 1830.

19942.

An
den L. Landkammerrath
Kiesewetter.

den ruhigen Gehaltsbezug zu genehmigen
Behufs Ihres Rücktritts von Ihrem Amte.

12/10.

Ohnter Rückschluß
zur Bescheidung des Einberichts des L. Landkammerrathes Kiesewetter vom 5. d. M., gemäß an die L. Landesregierung hiesige Regierungsrath, benachrichtigen wir Sie in der Anlage einer Anzeige des gegen Ihren Rath von Lyncker angeordneten Disciplinarverfahrens mit dem Anmerken zu übersehen, daß Sie selbst für zur Leistung der über ihn verfügten Untersuchungshandlungen sich mit dem Rath Mütz L. J. im Landesregierungsgebäude zu Königsberg befinden.

p p

19943.

An
den L. Landgerichtsrath
v. Frankenstein.

die Constituirung des Tribunals zu Ragnit betr.

13/10.

Tun 13 Okt. 1830

Auf L. R. R. der Justiz Abtheilung die Constituirung des Tribunals zu Ragnit durch Einberufung des Präsidenten v. Schimmelpfennig, und Ernennung des Assessors v. Lojewski, und Bestimmung des Orts, wo das Tribunal seine Sitzungen halten soll, mit Rückgabe der Anlagen.

Mit p p

19944.

An
den L. Landgerichtsrath
Schmidt
zu Gumbinnen.

die Constituirung des Tribunals zu Ragnit betr.

13/10.

Tun 13 Okt. 1830

Durch die Verfügung vom heutigen Tage hat der L. Landgerichtsrath v. Frankenstein zu Gumbinnen den 9 d. M. zum Präsidenten des Tribunals zu Ragnit ernannt, und ihm die Einberufung des Assessors v. Lojewski zu übertragen. Auf L. R. R. Ihr Einverständniß vom 10 August l. J. d. M. Ihnen von ein Exemplar Ihrer ausgefertigten Ernennung des in Ihrem Depart. vom 1 bis zum 20. Febr. 1827 verwaltet Ober-Landgerichts-Assessor Jacobi, Gerichtsschreiber und Hypothekenbewahrer, nicht aber der Ihnen unterm 7 d. M. ertheilten Ernennung, welche Ihnen zurückgegeben wird, mit der Anzeige, daß Sie selbige sofort, und da Sie selbige sofort, und da Sie selbige sofort, und da

in so weit, als die Zeugnisse ganz die mit der Sache, das Verbrechen und mit der bezüglichen gerichtlichen Akten übereinstimmen.

In diesem Sinne einer [illegible] Würdigung der Aussagen der Zeugen, wenn diese mit Widersprüchen, mit Unwahrheiten oder gar, wenn die Aussagen mit Widersprüchen, mit Unwahrheiten oder falsch gemacht haben, mögen sie in diesen Sinne mit wesentlicher Wirkung sagen können. So wird man zu einer gründlichen und einer vollständigen Würdigung aller Zeugnisse kommen müssen, und erhält dadurch für die mit der Aufgabe [illegible] Akten mit einem bestimmten Anhalt einzutreten, und [illegible] weiteren Anhalt einzutreten haben.

Die Geschworenen [illegible] wissen, daß sie von dem [illegible] allerdings [illegible] haben, und die [illegible], die auf der [illegible] zu vollständigen Zeugnissen [illegible] und Verschiedenheiten in den Zeugnissen über [illegible] mit [illegible] nicht mehr als Anstand in den Thatsachen wissen [illegible].

Mit [illegible]

+ Zeugnisse [illegible],

+ der Beziehung [illegible] Akten gerin

19415.

Am
das Herrn Präsidium der k. Regierung der Z. Kr.

Dr. Zenger.

K/10

die Aufstellung über [illegible] betreffend.

+ der Holzbau

Lam 14 Okt. 1830.

Ehren Hochgeehrtes Präsidium [illegible] Regierung Herrn Präsidium [illegible] in [illegible] Regierung gewünscht wurden, wahrscheinlich [illegible] Zeugnisse [illegible] Akte vom 8/9 des d. J. wurden einen Punkt von [illegible] und der Wahrnehmung + bei Brosam in der Nähe von Lauterbach statt hatte, in [illegible] Herr Brosam und die Gendarmen [illegible] Akten und der Adjutant der Gendarmerie [illegible] wurde. Es wurde der Fall [illegible] ein gerichtlicher Untersuchungsbericht [illegible], welche über den [illegible] Regierung der Partei [illegible] Entscheidung [illegible] wird.

Hierbei [illegible] Hochgeehrtes Präsidium [illegible] Gendarmen [illegible] Akten [illegible] Kreisgerichtsrath [illegible] zu [illegible] und den Gendarmen der Gendarmerie + [illegible].

+ zu gefälliger Einsicht

Die gehorsamste Bemerkung, daß wenn es in Absicht + zu [illegible] Akten [illegible] Gendarmen [illegible] Akten, die Wahrheit und Vollständigkeit [illegible] Zeugnisse [illegible] Bemerkungen [illegible] Akten [illegible], hat man zu bald einer [illegible] Aufklärung [illegible] erhalten. Möchten wir uns [illegible] wahrhaben!

+ [illegible]

Auf einen Bericht [illegible] Gendarmerie + [illegible] Akten [illegible] Untersuchung einer [illegible] zu [illegible] und den Gendarmen der Gendarmerie + [illegible], bleibt [illegible]

+ vom 7 d. M. den [illegible] gerichtlich hier angeordnete Untersuchung,

+ statt an Herrn andern Zeugen

+ Carmes

+ soll nur ein,

+ wie sie der Ordnung
vom 1800 gestatten,

+ dem Ordinarius Capitan

19946.

An
den k. Kreisbaumeister
in
Freistadtl

wegen Beschreibung des Zustandes des Pfarrhofes in Pfalz

16/10.

Wien, am 16 Okt. 1830

Da laut des unterfertigten Magistrates die Beschreibung des Pfarrhofes in Pfalz von dem Kreisbaumeister in Freistadtl noch nicht eingelangt ist, so wird demselben aufgetragen, diese Beschreibung ehestens einzusenden.

Sollte jedoch der Kreisbaumeister in Freistadtl mit anderen Geschäften überhäuft sein, so wird demselben aufgetragen, einen pensionirten Kreisbaumeister oder einen Baumeister, der sich hierzu anbietet, und die Ortsbeschaffenheit kennt, zu beauftragen, und die Beschreibung ehestens einzusenden.

Der Hofkammerrath und Landrechtsbeisitzer Joseph Ritter von Lang wird ersucht, diesen Auftrag dem Kreisbaumeister in Freistadtl bekannt zu machen.

Mit p. ?.

19947.

An
Se. k. Majestät von Bayern
—
Hofkammerrathswürde des Kanzleydirektors Adam Hunker
betr.

18/10.

Wien, am 16 Okt. 1830

Durch das nächst anverwandtschaftliche Verhältniß, in welchem Seine Majestät der König von Bayern mit Ihrer Majestät der Königin Mutter stehen, wird Seine Majestät der König von Bayern gewiß den innigsten Antheil an dem Ableben Ihrer Majestät der Königin Mutter nehmen, und Sie werden daher Sich bewogen finden, Ihrem Schwager dem Könige von Bayern Ihr Beileid über diesen Todesfall zu bezeigen.

Ihre Majestät wird daher ersucht, Sich in diesem Sinne an Seine Majestät den König von Bayern zu wenden.

Mit p. ?.

Wien, am 16 Okt. 1830

Da Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 30 Januar 1830 mit gnädigster Genehmigung Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter Maria Anna Carolina Pia, Königin beider Sicilien, geb. Prinzessin von Savoyen, Herzogin zu Genua, Prinzessin von Piemont, Witwe Seiner Majestät des Königs Franz I. beider Sicilien, Herzog zu Parma, Piacenza und Castro, Großherzog von Toscana, Infant von Spanien, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Ritter des Hubertus-Ordens, Großkreuz des Militär-Maria Theresien-Ordens, Großkreuz des St. Georg-Ordens in Rußland, Großkreuz des Ordens der heiligen Treue, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens der Wiedervereinigung, Großkreuz des Ordens der Krone von Eisen, Großkreuz des Ordens der Krone von Italien, Großkreuz des Ordens der Krone von Württemberg, Großkreuz des Ordens der Krone von Bayern, Großkreuz des Ordens der Krone von Sachsen, Großkreuz des Ordens der Krone von Hannover, Großkreuz des Ordens der Krone von Preußen, Großkreuz des Ordens der Krone von Dänemark, Großkreuz des Ordens der Krone von Schweden, Großkreuz des Ordens der Krone von Norwegen, Großkreuz des Ordens der Krone von Portugal, Großkreuz des Ordens der Krone von Spanien, Großkreuz des Ordens der Krone von Neapel, Großkreuz des Ordens der Krone von Sardinien, Großkreuz des Ordens der Krone von Modena, Großkreuz des Ordens der Krone von Lucca, Großkreuz des Ordens der Krone von Parma, Großkreuz des Ordens der Krone von Toscana, Großkreuz des Ordens der Krone von Rom, Großkreuz des Ordens der Krone von Malta, Großkreuz des Ordens der Krone von Jerusalem, Großkreuz des Ordens der Krone von Konstantinopel, Großkreuz des Ordens der Krone von Alexandrien, Großkreuz des Ordens der Krone von Kairo, Großkreuz des Ordens der Krone von Tripolis, Großkreuz des Ordens der Krone von Tunis, Großkreuz des Ordens der Krone von Algier, Großkreuz des Ordens der Krone von Marokko, Großkreuz des Ordens der Krone von Fez, Großkreuz des Ordens der Krone von Timbuktu, Großkreuz des Ordens der Krone von Senegambien, Großkreuz des Ordens der Krone von Guinea, Großkreuz des Ordens der Krone von Kongo, Großkreuz des Ordens der Krone von Angola, Großkreuz des Ordens der Krone von Mozambique, Großkreuz des Ordens der Krone von Madagaskar, Großkreuz des Ordens der Krone von Ceylon, Großkreuz des Ordens der Krone von Java, Großkreuz des Ordens der Krone von Sumatra, Großkreuz des Ordens der Krone von Borneo, Großkreuz des Ordens der Krone von Celebes, Großkreuz des Ordens der Krone von Timor, Großkreuz des Ordens der Krone von Neuguinea, Großkreuz des Ordens der Krone von Neuseeland, Großkreuz des Ordens der Krone von Neuholland, Großkreuz des Ordens der Krone von Neukaledonien, Großkreuz des Ordens der Krone von Neuirland, Großkreuz des Ordens der Krone von Neubritannien, Großkreuz des Ordens der Krone von Neuhannover

Der Herrn Oberlandesgerichts-Präsident Hoverbeck, wurde ersucht, die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 7 d. M. wegen Bewilligung der Advokaten Bonn und Bürgers in die Central-Examina. Anstalt mit 106 ℓ beschleunigt zu veranlassen und dem ernannten Kandidaten Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu machen und mir demnächst Anzeige zu machen.

Mit p. V.

Cöln, den 16 Okt. 1830

Auf Befehl Sr. Excellenz des H. Justiz-Ministers vom 7 d. M., wodurch die Zulassung der Kandidaten Bonn und Bürgers zu der Advokaten-Prüfung und Verweisung in die Central-Examina. Anstalt mit 106 ℓ beschleunigt wird, sind wir nun den ernannten Kandidaten Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu machen und mir demnächst Anzeige zu machen.

Mit p. V.

19950.

An
den Herrn Appellationsgerichts-Präsident
zu Frankfurt.

Den vom Advokaten Bonn zu Bürgers zu bestellenden Termin betreffend.

16/10.

19951.

An
den Herrn Appellationsgerichts-Präsident
zu Cöln.

Den vom Advokaten Bürgers zu bestellenden Termin betreffend.

18/10.

Cöln, den 16 Okt. 1830.

In Folge verschiedener Anträge von B. u. B. sind wir über den Termin zur mündlichen Vortragung ihrer Vertheidigungsschriften und der selben an den alten Termin des Vortrags, wie er sich wechselt, angewiesen und in Betreff Bürgers Folgendes.

Daß der vom Schluß des vorigen Jahres gedauerten Hagelwetter fast alle Früchte zerstört hat, ist eine bekannte Thatsache, die auch in der Gegend von Kirchberg im Kirchspiel Hagenbach, fast gänzliche Ernte der Früchte im Grunde zerstört hat, sich in Folge 1815 mit dem Mangel des Brodes im Hunsrück verbreitet und mit diesem einen Contrast bildet, der jedem Beobachter sich darstellt. Durch die Brigadenschaften sind alle, die sich stark beschäftigt, die Gegend, wo sie sich befinden, verlassen und in Betreff Bürgers Thätigkeit dem Vorsteher Hansen zu Kirchberg, der ihn kennt, Zeugniß gegeben worden, daß Bürgers in Kirchberg sich nicht aufgehalten habe.

Da nun Bürgers Vertheidigungsschrift fast nur in Beziehung auf Thatsachen besteht, die in Folge der Hagelwetter nicht mehr ausgemittelt werden können, so ist es Bürgers nicht möglich, seine Vertheidigung zu vervollständigen, und wir sehen uns daher veranlaßt, den Termin zur mündlichen Vortragung der Vertheidigungsschriften und der Antworten darauf, für Bürgers bis zum 30 d. M. zu verlängern.

Cöln, den 16 Okt. 1830.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 7 d. M. wegen Zulassung der Kandidaten Bonn und Bürgers zu der Advokaten-Prüfung und Verweisung in die Central-Examina. Anstalt mit 106 ℓ beschleunigt zu veranlassen und dem ernannten Kandidaten Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu machen und mir demnächst Anzeige zu machen.

Mit p. V.

Cöln, den 16 Okt. 1830.

In Folge verschiedener Anträge von B. u. B. sind wir über den Termin zur mündlichen Vortragung ihrer Vertheidigungsschriften und der selben an den alten Termin des Vortrags, wie er sich wechselt, angewiesen und in Betreff Bürgers Folgendes.

Daß der vom Schluß des vorigen Jahres gedauerten Hagelwetter fast alle Früchte zerstört hat, ist eine bekannte Thatsache, die auch in der Gegend von Kirchberg im Kirchspiel Hagenbach, fast gänzliche Ernte der Früchte im Grunde zerstört hat, sich in Folge 1815 mit dem Mangel des Brodes im Hunsrück verbreitet und mit diesem einen Contrast bildet, der jedem Beobachter sich darstellt. Durch die Brigadenschaften sind alle, die sich stark beschäftigt, die Gegend, wo sie sich befinden, verlassen und in Betreff Bürgers Thätigkeit dem Vorsteher Hansen zu Kirchberg, der ihn kennt, Zeugniß gegeben worden, daß Bürgers in Kirchberg sich nicht aufgehalten habe.

Da nun Bürgers Vertheidigungsschrift fast nur in Beziehung auf Thatsachen besteht, die in Folge der Hagelwetter nicht mehr ausgemittelt werden können, so ist es Bürgers nicht möglich, seine Vertheidigung zu vervollständigen, und wir sehen uns daher veranlaßt, den Termin zur mündlichen Vortragung der Vertheidigungsschriften und der Antworten darauf, für Bürgers bis zum 30 d. M. zu verlängern.

derselben um so weiter wieder
zu stehen, bis solche die
als ein Vorschuß von diesen
Taxen mit weiter zu verrechnen
ist, und als dies [illegible], die sich
zu gegenseitigen Entschädigungen
verstehen soll, und die Entschei-
dungen der ausgenommenen Sachen
[illegible] in der bestimmten
Taxe bestehen werden, wenn
sie [illegible] und Entschädigungen
[illegible] müssen.

p.

---

16 Oktober 1830.

Ihro Königliche Majestät genehmigen in der Anlage 1 drei gnädigste Urkunden zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Jacob Engelhard Ackermann auf dem Küstenbergerhof, in der Gemeinde Manchosen im Bezirk Bergzabern gelegen,
2. Adam Welz zu Rheinzabern,
3. Johann Theis, Oberrechnungsrath der Hauptstaatskasse zu Hamburg.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage 1 drei gnädigste Urkunden zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Jacob Engelhard Ackermann auf dem Küstenbergerhof, in der Gemeinde Manchosen im Bezirk Bergzabern gelegen,
2. Adam Welz zu Rheinzabern,
3. Johann Theis, Oberrechnungsrath der Hauptstaatskasse zu Hamburg.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage drei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Philippine Schneider zu Münstermaifeld,
2. Barbara Engelhardt zu Trier,
3. Mathias Pickel, zuletzt provisorischer Bürgermeister zu Bürresheim,

vollziehen und die zu denselben auszustellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage drei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Valentin Allmann zu Rheinzabern a. d. Pfr.
2. Andreas Schultheis zu Wolfstein,
3. Elisabetha Amberger zu Ebernoe,
4. Heinrich Amberger zu Ebernoe,
5. Moses Haas zu Kirchheim,
6. Adam Schanzlach zu Mainz,
7. Jakob Krämer zu Mainz (2 Stück desselben)

vollziehen und die deshalligen Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage drei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche dem Landwehrmann Moses zu Kirchheim bestimmt sind und die von demselben auszustellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage zwei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche dem Landwehrmann Moses zu Kirchheim bestimmt sind und die von demselben auszustellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage drei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Philippine Schneider zu Münstermaifeld,
2. Barbara Engelhardt zu Trier,
3. Mathias Pickel, zuletzt provisorischer Bürgermeister zu Bürresheim,

vollziehen und die zu denselben auszustellenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

Ihro Majestät genehmigen in der Anlage drei gnädigste Urkunden mit dem Ersuchen zu vollziehen, welche bestimmt sind für

1. Jacob Engelhard Ackermann auf dem Küstenbergerhof, in der Gemeinde Manchosen im Bezirk Bergzabern gelegen,
2. Adam Welz zu Rheinzabern,
3. Johann Theis, Oberrechnungsrath der Hauptstaatskasse zu Hamburg

16 Okt. 1830.

19956.

Ow

des Hofgerichts zu Mannheim.

16/10.

Das Großherzogliche Hofgericht reine klingstattgebenden Bescheid, die angefügten gerichtlichen Urkunden an

1. Johann Anton Lauerwein zu Mannheim,
2. Johann Leonard Groß daselbst,

abzuliefern und die hierfalls eigene Obsignationen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

16 Oktober 1830.

19958.

Ow

des Bezirksgerichts

Usingen

16/10.

Usingen

Eine beiliegende die angefügten gerichtlichen Urkunden betreffenden Gesuch des Johann Heinrich Schenk gegen einen einzuberufenden Empfangsbescheinigung gefälligst zu lassen.

p p

---

16 Okt. 1830.

19959.

Ow

des L. Bezirksgerichts in

Frankenthal

16/10.

Ohnfern Beschluß wird der zuliegend in Verlust gerathene für den Jakob Hirsch Schneider zu Frankenthal bestimmten gerichtlichen Urkunden.

p p

---

16 Oktober 1830.

19960.

Ow

des Bezirksgerichts in

Bergzabern

16/10.

Ohnfern wird No. 19958 in Betreff mehrerer gerichtlichen Urkunden für

1. Johann Klein zu Hellgarten,
2. Bernard Kirchner zu Einselthumbach,
3. Philippine Müller daselbst,
4. Jakob Decker zu Hatten
5. Sophie Decker in Rittershofen,

p p

19961.

Ow

des L. Bezirksgerichts in

Landau.

16/10.

16 Oktober 1830

Nachgenannte sollen gerichtliche Urkunden behändigt resp. Verlaßgehoben an

1. Jakob Hennenberger oder dessen Stand zu Obernhofen,
2. Jakob Meyer zu Offenbach,
3. den Advokaten Conrad zu Landau,
4. Michel Back in Leyberzweyer,
5. Martin Wolf in Langenkandel,
6. Johann Heyer daselbst
7. Jakob Decker zu Knittelsheim,

gegen einzugehende Empfangsbescheinigungen abzuliefern zu lassen.

p p

19962.

Ow

des L. Appellationsgerichts zu

Landau.

16/10.

16 Oktober 1830.

Zu der Anlage benachrichtigt man das L. Appellationsgericht gerichtliche Urkunden mit dem ergebenen Ersuchen zu übersenden, welche das Jakob Hirsch, zu Edenkoben bei München und der Wittwe Rosa zu München behändigen und die deßfallsigen Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

19963.

Ow

des L. Schönenberg-Bezirksgerichts

zu Hellgarten.

16/10.

16 Oktober 1830.

Ohnfern Beschluß wird der zuliegend in Verlust gerathene für den Landmann Jakob Benner Reinstein zu Hellgarten bestimmten gerichtlichen Urkunden.

p p

19964.

An
den k. Kreisprokurator abwesenden
bei dem Bezirksgerichte.

Die Fortsetzung des Inquisitions- und Spezialverhörs wird Ihnen hiemit eingehändigt.

18/10

Den 18 Okt. 1830

Vernehmung der k. Kreisprokuratorsakten haben die Fortsetzung über die Civilklage enthalten, und das letzte Protokoll eingeschickt, wo nur der einen und den andern nicht.

Da bei der Fortsetzung der Verhörungen der Appellat. Gerichtsrath abgeht, der Assessor Lessing, welcher das General-Strafrechtsbuch eine Materie ist, die Verhörungen der spezielle Kenntnisse der Gesetze in ihrer Anwendung erfordern, und sehr leicht Irrthümer begehen, und sehr schwierige Abfassungen der Protokolle wünschlich wird, so ersuche ich Sie, mir einen andern an Ihrer Stelle zu bestimmen, und denselben anher zu senden.

Mit Hochachtung

[illegible]

Ich habe mir die Freiheit genommen, Ihnen die Inquisitionsakten über die Civilklage gegen [illegible] und das Protokoll über die Civilklage gegen [illegible] und den ersten Fall der Monate Oktober [illegible] gehorsamst wieder zurückzustellen.

* Im Original und in den folgenden Akten der Monat Oktober.

19965.

An
den k. Kreisprokurator
zu Ansbach.

Den Hausierhandel betreffend.

18/10

Den 18 Okt. 1830

Von dem Inhalt der in Abschrift mitgetheilten Eingabe des k. B. M. vom 10 d., die Entziehung des Hausierhandels für die Weiber der verlebten Advokaten Torell und den Kleinhandelsbetrieb für deren Töchter betreffend, werden Sie gefälligst in Kenntniß gesetzt.

Mit [illegible]

19966.

An
den k. Kreisprokurator
Herrn
Landgerichtsassessor des Landes-Advokat Büttel hier.

18/10

18 Oktober 1830.

Abschrift des allerhöchsten Reskripts vom 10 d. M., wodurch dem Landes-Advokat Johann Georg Büttel zu Ansbach die selbstständige Praxis wieder, jedoch mit seinen Töchtern beschränkt, gestattet wird.

Ctw 19967.

An d. Landgerichtsassessor in Frankenthal

Auswanderung betr.

18/10

Ctw 19968.

An den k. Landgerichtsassessor in Landau

Auswanderung betr.

18/10

Ctw 19969.

An d. Landrenovis Assist Landau

Auswanderung betr.

18/10

Ctw 19970.

An d. Landrenovis Assist Landau

Auswanderung betr.

18/10.

18 Oktober 1830.

Gnädigste Bewilligung zum beabsichtigten Auswanderung des Johann Josef Glöckner zu Laumersheim.

p p

---

18 Oktober 1830.

Gnädigste Bewilligung zum beabsichtigten Auswanderung des Jakobus des Johann Michael Lissner, gebornen Lösch von Landgraben.

p p

---

18 Oktober 1830.

Auf die gefälligen Zuschriften vom 22ten des vorigen Monats beehrt man sich, dem k. Landrenovis Assist zu Neustadt, dann, des gebeten angezeigten Entschließungen, hiedurch zu eröffnen, daß durch die Auswanderung nicht einmal ein Vormundschaft, noch einmal gerichtliche Rechnungsstellung betroffen sind.

p p

---

18 Oktober 1830.

Gnädigste Bewilligung wie die vorigen in Betreff der Auswanderungs lustigen Barbara Paul von Lapp ergeht.

p p

Ctw 19971.

An d. k. Landgerichtsassessor in Frankenthal.

Assistenzbestellung betr.

19/10.

19 Oktober 1830.

Abschrift des unterm 10 Okt: L. J. ergangenen allerhöchsten Reskripts, wodurch dem Taglöhner Ludwig Billig in Hegen von Angelegenheiten die Landesverweisung nachgesehen wird, nebst gnädigsten Befehl, solches hiernach gehörig zu verbinden.

p p

19972.

Ctw

An d. Landgerichtsassessor v. Landau.

Die Untersuchung gegen den Soldatenknecht Leopold Clerk von 12 P. pfs. Regiment (Prinz Adam) wegen Desertion betr.

19/10.

+ (Prinz Adam)

+ gegangen

19 Oktober 1830.

Laut Bescheid vom 10 d. wurde mir vom k. P. 12 Armee-Division Commando zu Landau die beschwerende Anzeige gemacht, daß einer Barbara [illegible] Tagelöhnerin zu [illegible] 12 Jahren [illegible] Tagelöhnerin [illegible] Tochter [illegible] Verwaltung der Landauer Polizei Direktion zu Berichten, ungeachtet einer an sie selben wegen gestohlenen Leinwand, bis jetzt noch nicht eingelaufen, und auch nur eine Entschuldigung enthält worden sei.

Ich wollen demnach Sie, da die Verhaftung der erwähnten Barbara [illegible] zu veranlassen und das Landauer [illegible] Regiment über [illegible] werde, [illegible] wegen die Vorzeigung [illegible] und wann das Regiment nun [illegible] werde.

Mit p p.

19973.

An
H. L. Majestät von Bayern

Gnadengesuch d. Adam Messinger
betr.

20/10.

+ hier allergehorsamst
unterlegen.

Den 19 Okt. 1830

In Folge allerh. Befehls vom 27 v. M. hat man Sich von Kreisgerichtswegen veranlaßt gefunden, den Adam Messinger von Ebenhausen bestehende Untersuchungsakten einzufordern, und über die Verurtheilung desselben nachstehendes allerunterthänigst zu referiren.

Messinger wurde gegen das Erkenntniß gemäß zu einer Geldstrafe von 70 f verurtheilt, weil er sich mit den beeidigten Visirern der eingeführten Biere befaßt, sich nicht an die Vorschrift als Bäckerstochtermann Bayrisch halten wollte.

In seinem Gesuche versichert nun Sepp, daß er in guten Glauben gehandelt habe, und sich nicht getraut habe, mit Gewalt, wie sie, wie er angibt, mehrere Male vorgekommen, in seinem Hause Einlaß zu begehren; daß er aber, wie sie Visirer kamen, sogleich Anstalt gemacht habe, solches, indem sie noch in seiner Behausung sich befanden, und ihn mit den Strafbarkeiten des Falles bekannt machten, anzuzeigen.

Die verhängte Strafe von 70 f steht mit dem begangenen Vergehen nicht in Verhältniß, und würde Adam Messinger um so dürftiger sein, da derselbe sich in ärmlichen Umständen befindet und minderjährige Kinder, wenn er die Strafe bezahlen müßte.

Unter diesen Umständen würde der allerunterthänigst Gefertigte allerdings geneigt sein, Ew. allergnädigst zu erlauben, daß Ihnen die Strafe nicht vollständig eingetrieben werden, und Ihnen zur Erleichterung für die Zukunft zu Gnaden

Ew. Majestät

allergnädigst zu erlauben, daß Ihnen die Strafe nicht vollständig eingetrieben werden, und Ihnen zur Erleichterung für die Zukunft zu Gnaden

Ew. Majestät

19974.

An
H. L. Majestät v. B.

Begnadigungsgesuch des
Adam Jakobi betr.

20/10.

Den 19 Okt. 1830

Es hat sein Richtigkeit, daß in Verfolgung der Adam Jakobi von Marktheim die Visirer genöthigt wurden, mittelst ab Handen gegebenen Protokolls anzuzeigen, wie sich der Vorfall verhalte:

1. einen Heimat-Schein Lautend auf Jakob Sepp, daß er in bayerischer Eigenschaft das Patent vom 4/32 Xr in das von 96/6 Xr verwandelte, und

2. von dieser Stellung mündlich Anzeige machen zu lassen.

Da nun der Sepp [illegible] mündlich vernimmt, und wie die Visirer bezeugend bekennt hat.

Allein der wichtigere Punkt der Anklage lag nicht darin, daß Jakob die Eichung selbst, mit eigener Hand vornahm, sondern weil der Betrug damit handgreiflich gemacht und den Gästen vorgespielt wollte.

Es war in seinem Vorhaben handgreiflich, daß Jakob selbst auf der Anfahrt der Eichung war; er gestand sogar, eigenhändig das falsche Fabrik in Fässer unter die Spülung gebracht zu haben; daß er mehr in Besitz derselben, er falle der Polizei davon allein zu begegnen, sagen

[illegible] jemand [illegible] hatte, [illegible]
[illegible] zu [illegible] die Strafung zu [illegible]
[illegible]. Ob er [illegible] Verbrechen an [illegible]
eigener Hand [illegible], oder ob [illegible] irgend
jemand [illegible] dazu [illegible] Hinter [illegible]
an [illegible] Verbrechen [illegible].

Es war der Akte [illegible]
schuldig und [illegible]; und
als sein [illegible] bei einem
Verhören, wo er [illegible] zu
hatte, [illegible] anlangte, um [illegible]
stand einen Theil seiner [illegible]
zung zu [illegible], [illegible]
er die [illegible] Strafung
bei [illegible], um [illegible], die
Forderung [illegible] zu haben.
der Civilrichter [illegible]
Strafung als [illegible],
und [illegible] der Fall an den
Criminalrichter, wo [illegible]
ein [illegible] hatte,
bis zum [illegible]
die Strafung [illegible], all und
wo [illegible]
[illegible]

Als [illegible] vom Civil-
richter [illegible] und
[illegible]; daß er [illegible] dem Crimi-
nalrichter [illegible]
wurde, empfand er [illegible]
und begab sich auf Krankenzimmer
sein Gemüthszustand wurde unaufge-
aufgeregt und [illegible]
stellung und Entlassung [illegible]
folgendermaßen [illegible].

[illegible] enthielt das
Minimum der gesetzlichen Strafe
unter Anwendung der Art. 151 und
164 des Code penal wurde er
zu fünf Jahr Einsperrung in
Zuchthaus, zu 50 Stockstreichen
und in die Kosten verurtheilt.
eine Strafe, die mit der be-
gangenen That nicht in Ver-
hältniß stand und der im
Art. 295 u 296 C. I. der Cas. Straf-
gesetzbuch [illegible] ganz

gleich kommt.

Gegen [illegible] Urtheil,
[illegible] kein [illegible],
[illegible] Rechtsmittel [illegible] hat, wie [illegible]
[illegible] kann erst der nächsten
Zeit der Assisenhof [illegible]
entgegensieht sei.

Das [illegible] Urtheil einen
[illegible] Eindruck [illegible] der Cas
mandat [illegible] an der Cas
gefangen hat, ist keinem Zweifel
gegründet. Simon Jakobi sagt
selbst in seinem Verhöre vom
28 März 1820, daß er schon
einmal einen Mordversuch [illegible]
[illegible] habe [illegible] werden sei.

Der wegen Jakobi vom
Criminalgericht [illegible] Urtheil in
der Vorsitzende war. Jeder
Jakobi, Bruder des Simon Jakobi,
hatte sich [illegible]
[illegible], wie Cassation, um
sich mittelst [illegible]
Strafung von der Begehung neuer
[illegible] Strafung [illegible]
zu [illegible]. Dieses wurde Dasselbe am 28
August 1820 gleichfalls zu
[illegible] Einsperrung in
ein Zuchthaus, zu 50 Stockstreichen
[illegible] und in die Kosten verur-
theilt. Es war der That geständig
und da nur [illegible]
[illegible] [illegible], so
wurde dieser Mord [illegible]
[illegible] vom 7 Januar
1820 [illegible] gestanden.

Simon Jakobi fällte sich die
[illegible] Bruder zu Theil gewor-
dene Strafe, [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Selbst-
[illegible] [illegible] Rechtsmittel zu [illegible]
[illegible], [illegible] der Vater gut [illegible],
indem

[illegible] Beschluß [illegible] Sachverhalt [illegible]

In der Landrat Gärtnel-Liste der Cantone wird [illegible] Schönfeld nicht mit Recht gelegt, aber wegen einer Schicklichkeit-Ursache [illegible] gelassen.

† selben Amts

Zum allem muß meiner Wunsch der Herr Jacobi in Ihrem abzustellenden Schreiben [illegible] zu [illegible] sage, daß bei Ihrem unterthänigsten Bericht und [illegible] liegende Verzeichniß der Zahl und Besitzung [illegible] anzuwenden, daß Ihr Amt der Wahrheit [illegible] Zeit der Arbeit [illegible] anschließen.

† ist gestellt sei,

Die [illegible] Gärtnel-Liste der Cantons-Schätzungs-Kommissarien [illegible] Ihrem Bericht [illegible] Ihrer Schätzung nicht [illegible] allergnädigst [illegible] erwarte.

P.

19975.

Dem
der Herrn Landes-Direction des
Regierungs-Bezirks
zu
Cöln.

Die Cassa-Bestätigung der zum Cassations-Hofe nach Berlin abgehenden Gerichts-Collegien betr.

20/10.

den 20 Oktob. 1830

Ew. [illegible] ist mir anbei das Verzeichniß der Diäten und Reisekosten wegen Reisen bei der Cassations-Sitzungen im verwichenen Januar im Betrag von 58 Rt 18 Sr zu übersenden.

Die Anzeigung hat nichts von der Entrichtung einer Vorschußzahlung [illegible]

† Die [illegible]

[illegible] Amts [illegible] Verfügung vom 3 Novemb. 1828 die Gerichtsbeamten nicht mitgetheilt werden sei.

Diese Verfügung bezieht jedoch meines Erachtens die Bekanntmachung der Cassations-Sitzungen nicht, daß jene Verfügung den Gerichten nicht sei mitgetheilt werden, [illegible] sie nicht Behufs der Amtsblatt als gemeinen Publikation [illegible] sein, wie die Cassation vom Novemb. 1820.

† Verfügung wurde allerdings für Verordnungen des J. M. Min. die Gültigkeit und in Absicht der Rheinprovinzen übersehen, um für Cassations-Sitzungen besondere Gebräuche zu vermeiden. Dem [illegible] erwartet. Es ist die 9. Cassations-Sitzung [illegible] die Einrichtung in der Amtsblatt [illegible] worden.

Die [illegible] Publikation der Cassations-Sitzungen den Verordnungen über Gerichtsverfassung vom 3 Novb. 1821 [illegible] haben, so wurden [illegible] Cassations-Sitzungen [illegible] Cassation.

Der abwesende Cantons wird um die Erlaubniß [illegible] Obersten [illegible] Cassations-Hofe [illegible] Cassations-Sitzung [illegible]

Die Versicherung [illegible] Gerichtsbeamten [illegible] Cassations-Hofe [illegible] Ihre [illegible]

P.

19976.

An
die k. Oberzolladministration
des Ill. Kr.
zu Speyer.

Die Umwandlung der
Zollstrafen in Ordnungs-
strafen in solchen Kontraven-
tionen betr.

20/10.

Ausfertigung wird,

Den 20 Okt. 1830.

Zufolge §. 106 der Zoll-
ordnung scheint es will zweifel-
haft, ob die Umwandlung der
Zollstrafen bei nachgewiesenen
Schmuggelversuchen in eine Ordnungs-
strafe nur mittelst einer gü-
tlichen Übereinkunft geschehen
könne. Obwohl Kasser nicht
glaubt, bei der ersten Bemer-
kung auf wiederholt die
Umwandlung mit Vergnügen
vorgenommen werden, so bleibt nicht anderes
übrig, als den Schmuggler,
der mündlich gütig ist, unter
gütlichen Vorbehalt vor den Richter,
der die Zollstrafe auferle-
gen, vorzuladen zu lassen.
Die Vorladungskosten müssen
wohlfeilig am k. Orte
gefertigt werden, obschon
bei der Umwandlung die
Verwaltungsbehörde mit
der Verhandlung in Verbindung
Lokal- auch die eigentliche
Umwandlung vorzunehmen ist
bereit sich die Zollstrafen

19977.

An
d. k. Regierung v. Pfalzen.

Die Wiederbestätigung der
erledigten Stadt. Ger. Schreiber
stelle zu Schönau betr.

22/10

An die k. Landesregierung unterm
20 April d. J. (Nr. 19251),
wovon nur eine Abschrift beiliegt
anlangt, anzuzeigen wurden.

Indem man der k. Oberzoll-
administration dieser gefälligen Zuschrift vom 7. l. M.
zu bemerken sich beehrt,
verharrt mit vorzüglicher Hochachtung

K. K.

Den 20 Okt. 1830

Der k. M. genehmigen auch
die Schreiben um die Wiederer-
setzung (Wiederbesetzung) zu Schön-
dorf, welche Lust der Ab-
leben des Wiederersetzungs-
verbindlichkeit Lebewesen in Er-
ledigung gekommen ist, allen-
gnädigst Sich vorbehalten zu
lassen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete hat
sich darüber mit Appellations-
Gerichts-Präsidenten Baumann
und ist der Meinung, daß der
darüber gezielte Vorschlag
nebst dem Gutachten
gleichfalls hier vorzulegen
sey.

Auch der beiliegenden,
in diesen Schreiben enthaltenen Gesuch wurde
Zufolge Erkundigungen, dermalen
Wiederersetzung schreiben zu
lassen; er ist ein wackerer,
thätiger und geschäftskundiger
Mann, und wenn er auch
die meisten Stimmfähigen zählt,
so dürften ihm sonst seine
übrigen Eigenschaften wegen
der alten Mitbewerber

der Vorzug gebühren.

Dem bisher beobachteten Verfahren gemäß scheint der Appell. Ger. Hof und der allerunt. Rath [illegible] zu sollen, in dem Fall der allerunterthänigsten Vorlegung Ihres Gutachtens auch Ihre Meinung gefällig [illegible] zu wollen, ob dem Gesuch des Bittstellers um Ertheilung der Erlaubniß zu Ausübung der Advocatur [illegible] zu willfahren sey, oder nicht.

Ich bin

Ihr

ergebenster

Diener

[illegible]

Wien 22 Oct. 1780.

Es hat [illegible] Ihre Tüchtigkeit, daß die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden an Ausländer [illegible] die Verabfolgung an die Parteyen [illegible] und daß auch Ihre Schrift [illegible] angenommen wird, daß Ihre Ausländer die Urkunden nöthig erhalten haben, so ist man einer Vorstellung über die getroffene Abänderung nicht. Der Art. 69 no. 9 der Code de procedure civile läßt Ihnen keinen Zweifel, die Vorstellung [illegible] Ausländer binnen [illegible] Monaten zu machen.

Die Vorstellungen bedürfen Sie in der That der Zurückweisung der Ausländer für die Verabfolgung ihrer Urkunden gegen die Ihnen aber so wenig als Vorgesetzt. Allein Sie müssen sich nicht [illegible] daß die Forderung und Mittheilung Ihrer Vorstellung an die [illegible] Hofkanzley überflüssig sey. Diese Stelle ist nach Ihrer die

---

1978.

Ihro

des Appellations Gerichts

Vorgesetzte

zu Innsbruck.

Die Ertheilung gerichtlicher Urkunden an Ausländer betr.

21/10.

19979

Ohe

Den k. Landgerichts-Assessor
v. Feuchtwangen

Die Einvernahme der Zeugen in der
Sache des Kgl. Gerichts
wegen

2/10.

Den 21 Okt. 1830

Es wollen Euer Hochwohlgeboren
gefälligst Folgendes Protokoll
über die Vernehmung der Zeugen
Dem Landgerichts-Assessor
v. Feuchtwangen gütigst zustellen
und den Empfang hierher
anzeigen.

Mit

19980.

An
den P. Decanatsprokurator
in Frankenthal,
die Inhabilitation (Ausschließung) des
Herrn Eingsheimer von Herxheim
betr.

22/10

[illegible]

den 21 Okt. 1830

Laut am 20 Januar 1828 abgeschlossenen Vertrags hat Herr Eingsheimer zu Herxheim die Inhabilitation seines Schwiegervaters, mit dem Obsteuereinnehmer Hillesheim über die Verhältnisse zu verhandeln, übernommen.

Nun ist Herr Hillesheim in Rechtsstreit mit Herrn Peter Hillesheim, Eingsheimers Schwager, wegen Theilung der Verlassenschaft ihrer Eltern, und Eingsheimer hat sich der Vertretung seines Schwagers unterzogen.

Da nun Herr Hillesheim in Folge Erkenntnisses vom 22. Juli d. J. gegen Eingsheimer Zwangsvollstreckung gewährt hat, so wurde mir am Verhältnisse mitgetheilt, Eingsheimer habe seine Mißbilligung, die ihn mißvergnügt, aber wieder zurückgenommen, bis er von der Sache ihn gegen ihn ergangenen Urtheils weiteres verfügt hat.

Die Inhabilitirung kann aber nicht bestehen, so lange über den Verfall der Ehescheidung Zwangsvollstreckung gewährt wird. Ich wollte dem, Falls unverzüglich die nöthige Belehrung ertheilen lassen, und ihn anfragen, wie die Angelegenheit Ihrer Klientschaft beigelegt sey.

Sollte Eingsheimer nicht Vermögen, sich die Gebühren Ihrer Klientschaft zu verschaffen, eine Mißbilligung zu erhalten und die Lücken der Napoleonischen Gesetzbuch nach Art. 621 der Civilprozeßordnung zu behandeln, so haben Sie ihn zu ersuchen, wo Sie von dem weiteren Verfahren der Theilung der Ehegatten Nachricht zu ertheilen und wo zu zeigen habe.

Mit p p

19981.

An
den L. Notar Prokurator
Schinn
22/10.

21 Oktober 1830

Ehescheidung wegen auf die Ausschließungsklage gegen
Franz Jakob Schmidt v. Hesse,
Jakob und Abraham Feigmann,
Alexander Maginot,
Jakob Wolf und
Johann Franz
beziehungsweise Ausschließungsverkündigung.

p p

19982.

An
den L. Notar Prokurator im
Landau.
22/10.

21 Oktober 1830.

Ehescheidung von einer Abschließungsbestellung, beziehungsweise die Ausschließungen gegen
1. Georg Adam Johann von Hanhofen,
2. Simon Moses zu Klingenmünster,
3. Joh. Weigel d. Landw. zu Klingenmünster,
4. Franz Heinrich Walzog und Jakob Lang.

p p

19983.

An
den L. Notar Prokurator in
Frankenthal.
22/10.

21 Oktober 1830.

Ehescheidung einer auf die Ausschließungsklage gegen den Ackersmann Georg Heugel zu Kallstadt, den Ausschließungsbeschluß beziehungsweise Verkündigung betreffend.

p p

19881.

Ohm

den L. Rechtsprokurator
P. Arenkampff.

die Verhaftung des Endres
Hohmann betr.

22/10.

den 22 Okt. 1830

Es ist an den Vollzug der
Verhaftung des Endres Hohmann
und die Abnahme der gegen ihn
vorliegenden Aussagen Endres
Verhaftung öffentliche Herausforderung des
ihm entwichenen Knechts, und eine
Fahrgeldvergütung von 6000 f. zuge-
sprochen wird, empfohlen das
in Abschrift anzuschließende Erkenntniß
des L. A. G. des Fürstl. vom 15
d., dessen Inhalt sie dem
Vollzuge zu erachten haben.

Mit p. P.

19884.

Ohm

den Vollmer

das Vorgeben
dem Vollmer Voigt
betr.

22/10.

den 22 Okt. 1830

Zufolge Erkenntniß des L. A.
G. Fürstenthums vom 15 d. Mts
hat bei Vermeidung unausbleiblicher ein-
geschärfter Vorgeldigung gehalten,
angeblich von Adam Voigt von
Einsheim an den Hirten Wer-
nahrung in der Vollziehungssache
zu Neuenkirchen, daß sich bewußten,
sofort dem Adam Voigt von
Langhans Einsheim, Ofaim des
Nachbarschaft, Hannover, das er
sich [illegible] nicht gestattet
habe, dessen L. G. mit hin-
weisen zu behalligen,
ein ernstliches Verweis ge-
geben werden.

Für p. Vollmer dem Adam
genannten Adam Voigt
zur Vollziehung dieser Ordnung
des gedachten weiteren dem
angeordneten Namen zustehen
lassen.

Mit p. P.

19.

19886.

Ohm

den L. Rechtsprokurator
P. L. Landau.

die Untersuchung gegen
Heinrich Meister in Conrad.
betr.

22/10.

den 22 Okt. 1830

Ihrer Verfügung vom
Dienstag vom 12 d. zufolge
sind in der Anlage der Vorstand
der Krieg Rath Hoff nebst dem
Ehrenrathsschluß und das Disciplinar-
verfahren gegen Heinrich Meister,
Hafner Conrad und Joh. Adam
Nolle, um das Erforderliche
Einleitung beigefügt zu
werden.

Mit p. P.

19887.

Ohm

den L. Rechtsprokurator
P. Landau.

die Vorladung zur Advokaten-
Willmanns Sache betr.

22/10

den 22 Okt. 1830

Für p. Advokaten wird der
Lucy Vorladung, an welchen
die Wiederholung der Advokaten
Jakob zu Landau Statt hatte.
Statt Dienstag den angesetzten
Oktob. anberaumt, so ist Jakob
zur Complicirung der Vorladung
für Willmanns Sache neuen Termin
dem Herrn noch 3 f. auszuhändigen,
ersuchen Sie denn in diesem
Falle uns uns anzeigen und
einsenden wollen.

Mit p. P.

19888.

Ohm

den L. Vogt Appellationsgerichts
Rath für Pfalzbayern
P. Neustadt.

den Zeugschmied Georg
den P. Eschbach Jakob
den Hilbert betr.

22/10.

den 22 Okt. 1830

Zufolge einer Eingabe der
Rechtsverwahrer haben [illegible]
Vogt des Appellationsgerichts
hat der Friedensrichter Vogt
zur Vornahme der Zeugen
Andreas Weis, Polizeidiener
zu Frankenthal, in den Civil-
Streit zwischen P. Eschbach
haben und den Hilbert den
12 Novemb. l. J. vormittags 10
Uhr, vorgeladen.

Wenn beabsichtigt diese Eingabe
den L. Appell. Ger. nicht zu stören,

19989.

An
K. L. Majestät von Bayern.
Hal Fabrikmeister der K. Ober-
Landesregierung
Isar.

† wegen Hal K. L. Cheraux.
eigenen Regiment
22/10.

† unter der Aufsicht: Hal-
lerstellung von Hauptmann Abzeichen
an die Infanterie. Pflichtigen, Fahnen.

den 22 Okt. 1830

Zufolge Hal allerhöchsten
anzuschaffen Schreibens vom 12. d.
wodurch Hal Regierung
aus sämtlichen Vorräthen
die 4 Hal Fabrikmeister, K.
K. Oberlieutenants Ruf Hal
wonach Hr. Cheraux Regiments
Hauptmann Bayrg Fahnen Abzeichen
wieder zu ersetzen, indem Sr.
Majestät der König Ihnen Hochstdero
Zufriedenheit Ihrer Haltung
zu bezeugen geruhet haben.

Diese Abzeichen wurden auf
allerhöchsten Befehl vom 22 Juni
d. J. K. M. allerunterthänigst
vorgelegt. Da der Chevaux
Leger Regiment, Hr. auch mit
Fahnen zu versehen ist, so
die alsogleich gefälligst
Einsendung Hierhero.

Für Ihr Schreiben
Pr.

19990.

An
Hr. L. Regierungsrath
zu Landshut.

Hr. Fabrikmeister Hr. Hauptmann
Hr. Hauptmann Ruf
Isar.

Hr. Fabrikmeister Hr. Hauptmann
Ruf Hr. Hauptmann
Isar.

22/10.

den 22 Okt. 1830

Mittelst der anliegenden
Schreiben vom 12. d. M. haben
der Herr L. Regierungs Präsident
Herr Obrist von die für abge-
gebene Fahnen Abzeichen
zu Ersatz verlangt, um sie
an Hr. Hauptmann, um sie
in diesem Herzog Fahnen
der Infanterie Regiment
Hr. Hauptmann
Isar und Hr. Hauptmann
Isar den Auftrag Hr. Hauptmann

† unter Aufsicht: Hal-
lerstellung

19991.

An
den L. Regierungsrath im
Rheinkreis.
Hr. Hauptmann
Isar:

23/10.

den 23 Oktober 1830.

Hiemit erhalten Sie anliegend gehorsamst
Abzeichen an
1. Hr. Hauptmann Hr.
2. Hr. Hauptmann Hr.
3. Hr. Hauptmann Hr.
4. Hr. Hauptmann
5. Hr. Hauptmann
6. Hr. Hauptmann im Hr.
7. Hr. und Hr. im Hr.
8. Hr. Hauptmann zu Hr.
9. Hr. Hauptmann Hr.
10. Hr. Hr. Hr. Hauptmann,

zu Fahnen

abliefern und die von denselben auf-
zustellenden Empfangsbescheinigungen
anher gelangen lassen.

p p

23 Oktob: 1830.

19992

Ew

Seine Königliche Majestät.

Hochunterthänigst gehorsamste Vorstellung

der

23/10.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12 d. M. 16 August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ausfertigung der Taufscheine, welche bisher von den Pfarrämtern der Königlichen Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 kr. ertheilt worden sind, künftig ganz unentgeldlich erfolgen solle.

Indem ich dieß hiermit zur Kenntniß bringe, bemerke ich, daß diese Gebühr, welche bisher in Stuttgart 12 kr. und in Ludwigsburg 6 kr. betragen hat, in Zukunft wegfallen soll.

Stuttgart, den 23 Oktober 1830.

Königliches Medicinal-Collegium.

Schmidlin.

---

23 Oktob: 1830.

19993.

Ew

des pp. Bezirksphysikus in

Frankenthal

23/10.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden haben Ihro des ledigen Taglöhners Jakob Bindler zu Hochdorf, im Oberamt Waldsee, gegen einen einzuberufenden Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

pp

---

25 Oktober 1830.

19994.

Ew

des Hochlöbl: Landes Hebammen-Instituts

26/10.

Die Folge der vorschriftlichen Vorschriften vom 12 d. 16 August d. J. überwendet man anliegend hier von den Landes Hebammen Amts zu Stuttgart ausgestellten Empfangsbescheinigungen gefälligst in Empfang zu nehmen.

pp

---

25 Oktober 1830.

19995.

Ew

des pp. Bezirksphysikus in

Frankenthal.

26/10

Hier für Barbara Hardy von benannten gerichtliche Urkunden folgt hiebei wieder zurück, da, wie Ihro bereits schon bemerkt worden, der darin angegebene Aufenthalt derselben (Brien) nicht in dem Königreich Würtemberg gelegen ist.

pp

---

25 Oktober 1830.

19996.

Ew

des pp. Bezirksphysikus in

Frankenthal.

26/10

Hier für Barbara Hardy von benannten gerichtliche Urkunden folgt hiebei wieder zurück, da, wie Ihro bereits schon bemerkt worden, der darin angegebene Aufenthalt derselben (Brien) nicht in dem Königreich Würtemberg gelegen ist.

pp

---

25 Oktober 1830.

19997.

Ew

des pp. Bezirksphysikus in

Rheinbischofsheim

26/10.

Ihro beiliegend hier angefügten zwey gerichtliche Urkunden an

1. Ludwig Bürgy in Zell.
2. Johann Leinenberger zu Kindersheim,
3. Christian Klotz zu Albersheim u.
4. die Anna Maria Hellerschen Eheleuten und hier von denselben auszustellenden Empfangsbescheinigungen gefällig gelangen zu lassen.

pp

---

25 Oktober 1830.

19998.

Ew

des pp. Bezirksphysikus in

Mainz

26/10.

Ihro beiliegend hier angefügten zwey gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, solche der Barbara Hardy zu Offenheim behändigen und hier von derselben ausgestellte Empfangsbescheinigungen gefällig gelangen zu lassen.

pp

19998.

An
das L. Bauamtsrevisorat
zu L. Kaiserslautern.

Das Ersuchen der Katharina
Lauxatscher Ehefrau um
Bewilligung des Armenrechts
betr.

26/10.

Den 26 Okt. 1830.

Die hiesige Advokaten
Lauxatscher zu L. Kaiserslautern um
Bewilligung des Armenrechts für
die Katharina Lauxatscher Ehefrau
von Mannheim zum Behufe der
Ehescheidung bei hiesiger Regierung
gegen ihren Ehemann den Bey-Ster.
zu L. Kaiserslautern am 11 März d. J.
in einem Ehebruch mit der
katholischen Einsassin Gabriel zu
Bergheim hat unterm 24 Sept.
d. J. Anzeige gemacht, welche
das gestellte Ersuchen abzu-
weisen wurde.

Der p. erhaltene hierbei zu-
rückfolgende Abschrift des Protokolls
der Aktuarie, Gemeinde L. Kaiserslautern zu Belegen, und bedeuten
den selben zugleich auf die
anliegend zurück folgenden Akten
stücke + beziehungsweise zu erledigen.

Mit p. p.

+ mit dem Bemerken zu
bescheidigen, daß es der Ehe-
frau Lauxatscher nicht wehren,
sich einen Anwalt zu be-
stellen, um eine Part an
Ehescheidungsgericht zu Bingen zu
machen nicht weiter der Armen-
recht ertheilt werden.

Den 19999.

An
das L. Bezirksgericht zu Kaiserslautern.

Das Ersuchen der Alimentations-
leistung für das Kind der Barbara
Lauxatscher betr.

26/10.

Den 26 Okt. 1830

Zufolge des abgeforderten
unterthänigen Berichts der Barbara Lauxatscher der Rest Ehe-
hälfte ist am 22 Juni d. J.
des Vormund alle Kind Sebas-
tianus des verstorbenen Lauxatscher
Ehefrau zu Frankenthal aus mit

der abgeforderten, wovon Papier
für den Bittern bewilligte
Alimentation-Leistung für dieses
Kind mit Abschluß des Jahres
worauf gehört, und die Bittern
von da an nur für die per-
sönlich bekannte Thatsache auf
der Canzlei. Bittmanten des
Advokaten weiter zu bescheiden
sei.

Zu Einlage p
L.

20.000.

An
das L. Bezirksgericht zu Bayern.

Gestellte Salinenbetriebs-Ersatz des
Joh. Friedr. Beck betr.

26/10

Den 26 Okt. 1830

Durch das unterm verehrlichen
Bezirksgericht eingereichte Gesuch
bittet der Bürger Johann
Friedrich Beck zu Kaiserslautern
um allergnädigste Belassung
sich mit seinen Ehefrauen
Margaretha Wilda von da
nach Zweibrücken zu begeben.

Die erste Ehe der Bitt-
stellers, Charlotta Beck, starb
den 20 Juli d. J. mit hinter-
lassung zweier unmündiger
jährigen Kinder.

Bittsteller ist 31 Jahre alt, seine
Ehefrau Margaretha Wilda
hat das 32 Lebensjahr zurück-
gelegt; beide gehören der pro-
testantischen Confession und genie-
ßen einen unbescholtenen Ruf.

Die verehrlichen Behörden
sind der ehemischen voll erläuter-
ung zu Grunde der beantragten
Ehe, die Vermögens Verhältnisse
der Kinder als der beiden
Brautleute Gefälligkeit zu be-
richten.

Der allergnädigsten Ertheilung
der nachgesuchten Dispensation
steht Nichts kein Hindernis die Wege.

Zu Einlage p
L.

20,001

An das K. Oberamt Stuttgart-Amt

Rescript.

Den Aktuar Ludwig Stuttgart betr.

27/10.

27 Oktober 1830.

In der Anlage benachrichtigt man das K. Oberamt Stuttgart-Amt gefälligst von der Verfügung, welche wegen Anstellung des Aktuars Ludwig getroffen worden ist.

p p

20,002.

An das K. Stadtgericht Stuttgart.

Rescript.

Den Verweis des Michael Bader von Stammheim betr.

28/10.

Den 28 Okt. 1830

Es ist dem Verweis des Michael Bader von Stammheim, welcher sich durch Mißhandlung seiner Ehefrau Christiane geb. Hartmann gegen das Gesetz vergangen hat, durch Urtheil des Gerichts vom 26 d. M. Gefängnißstrafe von 3 Tagen zuerkannt worden.

Da nun Bader sich seit seiner Entlassung aus dem Gefängniß ordentlich aufgeführt hat, so wird dem K. Stadtgericht hiemit eröffnet, daß man keinen Anstand nehme, die Strafe des Bader in Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes vom 17 Dez. 1824 in eine Geldstrafe von 3 fl. zu verwandeln, welche Bader binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution hiezahlen.

Die Behörden sind ersucht, diese Strafe zu vollziehen, und dasselbe zu veranlassen, daß nach allen Gefängnißtagen Bader wieder seine Arbeit verrichten kann. Der Verurtheilte hat die Kosten des Verfahrens zu bezahlen, welche auf 1 fl. 30 kr. angesetzt werden. Die Verfügung über die Verwendung dieser Kosten bleibt vorbehalten.

Mit p

20,003

An das K. Stadtgericht Stuttgart.

Rescript.

Urkundsbeamten-Examination betr.

28/10.

Den 28 Okt. 1830

Es wollen Ihre ungefähr gutachtliche Aeußerung darüber gefällig vorlegen, ob Ihnen gegen die Zulassung des Gottlieb Heinrich Weiler zum Examen als Gerichtsnotar Bedenken obwalten, und wann etwa dasselbe vorgenommen werden könnte.

Mit p

20,004.

An das K. Stadtgericht Stuttgart.

Rescript.

Die Prüfung des Gottlieb Heinrich Weiler zum Gerichtsnotariatsexamen betr.

28/10.

Den 28 Okt. 1830

Auf den Antrag wollen Sie gefälligst anordnen, daß Gottlieb Heinrich Weiler zum Examen als Gerichtsnotar zugelassen, sodann Ihr Gutachten über die Befähigung desselben zu diesem Amte abgegeben werde.

Die allerhöchste Genehmigung dieses Gesuches wird Ihnen demnächst eröffnet werden.

Mit p

Ich habe Euch schon mehrere Landschaftskandidaten, welche in Eurem Auftrag geprüft wurden, zum Vortrag gemeldet. Ich habe nun die Listen, die Sie mir eingesendet haben, bisher unbenutzt gelassen, da Sie mir gemeldet, daß Sie noch einige Skizzen von Landschaften, welche Sie gemacht, mir einsenden würden. Da dieses nun nicht geschehen ist, so habe ich heute die Listen vorgenommen und alle diejenigen Landschaften, welche Sie mir eingesendet haben, ausgezeichnet. Ich habe diese Landschaften in die Liste eingetragen, und werde sie dem Vortrag vorlegen. Sollten Sie noch mehrere Landschaften einsenden wollen, so können Sie dieses noch thun, bis ich Ihnen melde, daß die Liste geschlossen ist. Ich bemerke Ihnen, daß ich Ihnen die Landschaften, welche Sie mir eingesendet haben, wieder zurückschicken werde, wenn Sie mir Ihre Landschaften eingesendet haben werden.

Ich bedauere sehr, daß Sie mir nicht mehrere Landschaften eingesendet haben, da ich Ihnen gerne mehrere Aufträge gegeben hätte.

Ich bin mit Achtung Ihr ergebener

P.

20,005.

Frankfurt am Main, den 28 Okt. 1830

An
die k. Regierung des Untermainkreises
zu
Aschaffenburg.

Städter und Landschaften der ausgezeichneten Landschafts-Maler
betr.

28/10

In der Anlage beehrt sich die k. Regierung die Listen derjenigen Städter und Landschaften einzusenden, welche in Gemäßheit des Reskripts vom 5. d. M. die Landschaften der Landschaftsmaler zu sehen gewünscht haben, mit der Bemerkung einiges zu Sehen auch mündlichen Vortrag zu erstatten, im Betrag von

für den Reg. Rath Freiherrn von Lerchenfeld	152. 32.
für den Reg. Rath Freiherrn von Closen	99. 42.
für den Reg. Rath Freiherrn v. Zu Rhein	134. 10.
	386. 24.

zu gefälliger Verfügung zu übersenden, indem man zugleich das Verzeichniß der Landschaften, welche Sie mir eingesendet haben, beifügt.

P.

+ Abschrift

An
den Landschaftsmaler in
Mainz.

20,006.

28/10.

28 Oktober 1830.

Ihre Anfrage ist, die angefügten Gemälde betreffend, der Kunstsammlung des Bankiers Jakob Mayer, ihr Kommissär in Mainz sich auffallend, befriedigend und die von derselben nützlich fallende Empfangsbestätigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

P. P.

20,007. 28 Okt. 1830.

Ch
den L. Landgerichtsnotar
Rehm
28/10.

die angefügte gerichtliche Urkunde bei Leibarzt Hempel den Johanna Peter Blöz zu Schirchheim gegen eine gerichtsbestimmte Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

p p

---

28 Oktober 1830.

20,008.

Ch
den L. Landgerichtsnotar in
Weissenstein.
28/10.

Hempel wollen die angefügte gerichtliche Urkunde den Ehegemeinsmann Johann Peter Hell zu Schirchheim behändigen und die von demselben zurückzustellende Empfangsbescheinigung demnächst anher gelangen lassen.

p p

20,009. Den 29 Okt. 1830

Ch
die L. Regierung des Ill. Kr.
L. das Finanzgesetz
zu
Hagenau.

Pensionsgesuch der Wittwe Lebreiss dahier.

29/10

+ und das Alimentationsbeitrags Gesuch

In der Anlage beehrt man sich, der L. Regierung in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 12 Juni 1818 (Amtsbl. 1818 p. 748) die Pensions Gesuche der Wittwe Lebreiss zu Schirchheim, nebst Bescheinigung ihres Ehemanns Johann Peter Blöz, und der Wittwe Maria Caroline Kuntzler, zu gefälliger Veranlassung zu übermachen. Dem Gesuche der Letzteren ist das Taufzeugniß ihres verstorbenen Mannes beigelegt.

Obgleich nach den Landesgesetzen der Wittwe Lebreiss diese Pension nur in provisorischer Eigenschaft verliehen werden könnte, so dürfte dasselbe übrigens nur

+ Wittwen und Waisen Kasse

Verwilligung und Anweisung der Pension und das Alimentations Beitrags Gesuch beim Finanz Gesetz in Vorschlag bringen.

Die Gesetze geben die provisorisch angestellten Notariats Candidaten die Befugniß nicht an, die in der Nr I des allerhöchsten Rescripts vom 12 Juni 1818 (Amtsbl. 1818 p. 748) aufgestellten Anforderungen bei den in provisorischer Eigenschaft und die Taxen provisorisch angestellten Notariats Candidaten.

Nachdem man bereits Lebreiss nicht in den Notariats Examen, das er zwar unter günstigen Umständen bestanden hat, aber unter Verweisung der Candidatur Lange Jahre Vikariats Dienste und Aushülfs Arbeiten zu Zweibrücken.

Da gegen die Pension und die Alimentations Beitrag Gesuche der Letzteren Lebreiss beide zusammen betragen sich nur auf 96 fl jährlich, so bedarf dieselbe keiner Rechtfertigung seiner Gesuche.

Die, einer gebornen Preußin aus Hagenau, angehörige in Pfalz und ganz arme Wittwe eines der wichtigsten Beamten für Hagenau, befindet sich jetzt in der ärmlichsten Umständen und gewissermaßen für den Mangel und Elend ihres Gatten.

Für die kleinen Erziehungen und unerwachsenen Kinder ganz ihr ganzes Vermögen verloren, alle Hülfsquellen versiegten; auch ginge ihr nun auch der kleine Gehalt der 96 fl, so wäre ihr

Cour unterstellt vorzuschlagen.

Man kann endlich nicht umhin, auf die Anzeige, daß Lebrecht auf keinem andern Grunde hier provisorisch arretirt war, als weil man ihn damit Statt zu schonen wollte, sein Geschäft mit Ordnung und Pünktlichkeit zu besorgen, indem ihm wegen Mangel an diesen Eigenschaften nur zu Oft gedroht worden. Gegen die Eröffnung der Sache der Leute und Kinder war mit ein Grund, ihn zu der Strafe, gerichtsordnungsmäßig selbe aber höchsten Orts vorzuschlagen.

Der Untersuchungsrichter, dem der die Fürstlichen Forsten und die Hilfsarbeiten nun zu sehr bekannt ist, erlaubt sich dafür, diesen Bericht der K. Regierung auf die ungehorsamste zu unterlegen.

J.

20,010.

Den
Herr L. Rentsprokurator
zu
Landau.

Mit zu expediren.
v. 20,011.

Am 29 Okt. 1830

Zu Folg eines Schreiben der K. Regierung vom 23 d. wahrnimmt das K. B. G. die anverwahrten Untersuchungsakten über den Frevel der Untersuchung gegen den Gendarmen Meisch wegen Erhebung einer Schuldsache bei Pfaffenhofen.

Für so weit mir bekannt, wird es mit dieser Untersuchung stehen, ob und inwiefern sich Meisch [illegible] allenfalls dann zu ziehen ist.

20,011.

Den
die L. Regierung d. Z. Kr.
K. d. Innern
zu
Speyer.

die Untersuchung gegen den Gendarmen Meisch betr.

30/10.

Am 30 Okt. 1830

Die Fortsetzung der gerichtlichen Geschäfte vom 23 d. Mts. hat mir Nichts anlegend der Erinnerung einer Ordnung bei am 3 Vgl. d. J. von dem Bezirksgericht zu ~~Landau~~ Landau gegen den Gendarmen Meisch von Pfaffenhofen wegen Erhebung einer Schuldsache, wodurch Letzterer einigen Theil an freiwilliger Vorladung einer Zeugin sich hinderte, Hand und Ungehorsamkeit zu einer Ordnungsstrafe von drei Monaten, zu 7/24 Kr und Schadloshaltung und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt wurde, zu überreichen mit dem Bemerken zu überreichen, daß dieses Urtheil in Zeit Rechtskraft erwachsen ist, indem keine Appellation hier dagegen eingereicht worden.

J.

20,012.

Den
Herr L. Rentsprokurator
zu
Landau.

die Verjährung der Abst. betr.

30/10.

† der Landauer verhängten Arrests

Am 30 Okt. 1830

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß denen Gendarmerie-Individuen in Beziehung der ihnen aufgetragenen Dienste, zu Folg Art. 639 des Code d'instruction, in zwei Jahren verjährende Vergehen zu Last gelegt werden, und daß somit Abstand die hier beim Bezirksgericht gegen den angeschuldigten Gendarmen Meisch wegen Verletzung einer Schuldsache eingeleitete Untersuchung nicht mehr gegen denselben verfolgt werden kann, indem die neuen Strafgesetze die zu untersuchende Handlung nicht als Polizeiübertretung qualifizirt, und dann die in den Art. 640 und 641 des Strafgesetzbuches als gegen die Gendarmerie-Offiziere als Polizeirichter verjährenden Vergehen nicht auch in einer Zeit von 2 Jahren verjähren, in der Zeit eine

wie in diesem wie sonstigen
Polizei-Fällen.

Diese Verfügung scheint sich
aber nur auf die eigentlichen
Strafen und die Civil-Verur-
theilungen, wozu die Ersatzansprüche
und die Kosten gehören, zu unter-
liegen der Verjährungszeit,
welche der Code civil festsetzt
v. Art. 642 der C. d'inst. crim.

Es geht daraus hervor,
daß die im Jahr 1827 wegen
gegen Abwesende erkannten
Disciplinarstrafen [illegible]
sind in Vollziehung zu bringen
nachgelassen [illegible] will
mehr vollzogen werden können,
wenn auf die Disciplinarstrafen
nicht [illegible] erkannt worden.

Dieser Verfügung ist
nur beizufügen, daß die Polizei-
behörde, die mit Ausübung
Brand oder wegen Feuersgefahr
wohnung wegen der Polizeistrafen
pflichtig in erster Instanz über
gehalten [illegible] ist, nicht
der Verjährungsfrist wissen
welche der Code d'inst. crim
rücksichtlich der Vergehen
festsetzt.

Mit

Den 30 Okt. 1830

20,013.

An
die L. Regierung der G. L.,
L. der Finanzen
zu Potsdam.

Die Verfügung der erledigten
Kreisgerichtsrathsstelle zu P.
betr.

30/10.

Seit dem am 6 Januar
v. J. erfolgten Ableben des
Kreisgerichtsrath Daum zu
L. Custrin bis zum 9 ter
mittenden Monats, den Tag
der Einführung des neuen Kreis-
richters Kriegel, wurde die beym Kreis-
gerichte daselbst vorhandene

+ von der verewigten
Stelle

+ wirklich

+ und der fortdauernden

Stelle [illegible] zu L. Custrin versehen.
Diese Stelle in der beigedachten
Abwesenheit von 28 T. B. dem gegen-
wärtig bei Kreisgerichte daselbst
während der vacanten Stelle
verwendeten Assessor [illegible].

Es kommt also gesetzlich
nur die Zulage laut §. 2 Kreis-
Ord. 28 des Gesetzes vom 30
Januar 1811 dem die Verwal-
tung der ökonomischen Minister
welche einen Theil [illegible]
verwalten, + den Theil der Gehalts-
beträge, welchen für die Stelle
Gehalt bestimmt ist. Die Stelle
Gehalt beträgt jährlich [illegible]
vom 5 Januar 1790 die Zulage
der Gehalte der Direktor und
Vacanten der Kreisgerichte
welche mehr als 2400 # beziehen.
In diese Klasse gehört der
gehalt der Kreisgerichtsräthe.

Es der Absicht des
Gesetzes [illegible] die Zulage
der Gehalte + gehaltet begründet ist,
so müssen [illegible] Familienväter
und Ernährer [illegible]
bei einer Kreisgerichtsstelle
beiden Kreisgerichtsräthe.

Wenn der Präsident die
Sitzungen [illegible] der Kriminal-
deputation [illegible] Kreis
mitbesorgen und glaubt, den ganzen Gehalt
beziehen zu können, muß [illegible]
den gleichfalls entsprechen, so
hat er zu überlegen, daß der
Art. 32 des Gesetzes vom 30
Januar 1811 über die Organisation
ordnung der ganzen Gehalts +
entscheiden [illegible] unter der Bedingung zugestanden,
daß sie auch die Functionen
haben besorgen, während der
Art. 28 jenes Gesetzes den
die Präsidenten und Vacanten der
Kreisgerichte die ausgedehnte
Verpflichtung auferlegt [illegible].

In dem Namen Gottes Amen
Der Gemeinderath der Gemeinde Schenkenbrunn, der wegen der Besetzung der erledigten Gemeinderathsstelle zur allerhöchsten Entschließung unterm 30 Oct. 27 der Antrag vom 30 Januar 1830 sein Verbleiben haben, wegen der Abwesenheit des dem ausgetretenen + zum Tag der Wahl eingeladen + zum Tag der Wahl nicht erschienen ist.

+ Gemeinderathsmitglied Baumann

L.

Am 1 Novemb. 1830

Mittelst Erl. v. 24 m. m. haben S. K. M. dem Landgerichts-Assessor Franz Xaver Schreibenthal allergnädigst zu gestatten geruht, daß derselbe die Stelle eines k. Landgerichts-Assessors in Cadolzburg mit Beibehaltung seines bisherigen Charakters wieder verlassen könne.

Indem ich dieß zur Kenntniß bringe, finde ich mich veranlaßt, Ihnen zugleich die Weisung zu ertheilen, daß Sie dem Landgerichts-Assessor Schreibenthal die Ihnen bei seinem Eintritte in Ihren Amtsbezirk gemachte Zusicherung, daß er in Cadolzburg + zum Assessor ernannt werden solle, nicht mehr ertheilen.

+ zum Assessor in Abwesenheit ausdrücklich. Er bleibt

L.

20,014.

Dem
dem k. Landrichter
zu Cadolzburg.
daher.

wie oben.

1/11

Am 1 Novm. 1830

(das erste Alinea wie oben)

Indem ich mich beehre Ihnen diesen Erlaß in Abschrift mitzutheilen, bitte ich den Inhalt meiner Weisung gefl. Kenntniß zu nehmen.

L.

20,015.

Dem
dem Landgerichts-Assessor
Schreibenthal
dahier.

wie oben.

1/11

Am 1 Novm. 1830

(das erste Alinea wie oben)

Indem ich mich beehre Ihnen diesen Erlaß in Abschrift mitzutheilen, bitte ich Sie, Ihre Amtsverrichtungen wieder aufzunehmen.

L.

20,016.

Dem
k. Regierung des Rezatkreises
k. der Finanzen
Abtheilung.

1/11.

Am 1 Novm. 1830

(das erste Alinea wie oben)

Indem ich mich beehre Ihnen diesen Erlaß in Abschrift mitzutheilen.

L.

20,017.

Dem
die Redaktion des
Intelligenzblatts
des Rezatkreises
Abtheilung.

1/11.

Am 1 Novm. 1830

Indem ich mich beehre Ihnen anliegend Exemplare des unterfertigten Intelligenzblatts
der k. Regierung
L.

Ausschreiben.

Mittelst allerh. Entschließung vom 24 Oct. d. J. (der übrige wie oben im ersten Alinea).

20,018.

Dem
dem k. Landgerichts-Assessor
Nikolaus Muhr
dahier.

1/11.

Am 1 Novm. 1830

Der demselben hiedurch allergnädigst ertheilte Urlaub von 22 d. M. d. J. hat von der Zeit der Einsendung dieses Erlasses hiergerichtlich Ihre Amtsverrichtungen wieder aufzunehmen.

L.

20,019.

An
die 2. Landwehr
Gensdarmerie
zu
2. Landwehr.
den Wachtmeister Franz Nikolaus
Merkel hier.

1/11.

den 1 Novr. 1830

die 1. Gensdarmerie Inspektions
monatl. standes Abschrift der
allerhöchsten Entschließung vom 22
v. M. ob Sr. von der Krone
der Criminal-Untersuchung seiner
Nikolaus Merkel über ihren Ge-
meinen executorisch ausgestatten
Vergehens gegen Gensdarmerie, um Volge
dieser Untersuchung zu verfahren,
und inzwischen Falls seiner
Zeit unter Beifügung eines
ärztlichen Verpflegungs zweifels
Bericht zu erstatten.

Mit p. p.

---

den 1 Novemb. 1830

Sr. der Anlage beehrt
man sich, dem 2. Landwehr-Regi-
ment den vom 4 Sept. 1826 vom Ob?-
gestellt gegen Antrag Schoo
wegen Diebstahls erkannten
Gensdarm, welcher derselbe wegen
seiner gegenwärtigen Haft Strafe
zu seiner Criminal-Untersuchung
vorgestellt werden, in Antrag
zu überschicken.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

p. p.

20,020.

An
das 2. Landwehr-Regiment
zu Hombourg.

den Antrag Schoo wegen
Diebstahls betr.

1/11.

20,021.

An
das Hofgericht zu Birkenfeld.

1/11.

1 Nov. 1830.

In der Anlage beehrt man sich dem
Hofgerichte Hofgerichts-Rathe eine ganze
Rathstunde mit dem Ersuchen zu über-
senden, selbe bei der Vorladung
Johann des Gensdarms Nikolaus Merkel
zu Hoscheid wegen Diebstahl be-
schleunigst, und die von derselben ein-
zustellende Empfangsbescheinigung ge-
fälligst anher gelangen zu lassen.

p. p.

20,022

An
den 2. Landwehrbataillons in
Grumbach.

den Wachtmeister Nikolaus Merkel
hier zu Staudernheim.

1/11.

1 November 1830.

Beifolgende gemischte Urkunden
wollen Sie dem Landwehr-Gensdarm
Merkel zu Staudernheim gegen und an-
derbändige Empfangsbescheinigung
behändigen lassen.

p. p.

20,023.

An
den 2. Landwehrbataillons in
Kreuznach.

1/11.

1 Nov. 1830.

Sie wollen die angefügten gemischte
Urkunden an
1. die Schöffen von Odernheim,
2. Heinrich Gundlach zu Odernheim,
3. Marien Gundlach Ehefrau
abliefern und die deshalbige Empfangs-
bescheinigung hierher gelangen lassen.

p. p.

20,024. 1 Novembre 1830.

Ctw

den K. Landgerichtsassessor in Landau.

1/11.

Lempe excellan die angefügten gerichtlichen Urkunden über sich zu Landau aufgefundene Geschwulst an Hannes Jacob Schaan gegen ein einhändiges Empfangsbescheinigung behändigen lassen.

p p

20,025 2 Nov. 1830.

Ctw

den K. Landgerichtsassessor in Landau.

2/11.

Ältere Schätzung derjenigen gerichtlichen Urkunden auf die Untersuchungssache gegen

1. Jakob Glad zu Kaiserslautern,
2. Jakob Andres daselbst und
3. Philipp Schlarb ebendaselbst,

bezüglichen Verhaftungsverlangen.

p p

20,026. 2 Novemb. 1830.

Ctw

den K. Landgerichtsassessor in Frankenthal.

2/11.

Älteres Schätzung zeugen die Untersuchungssachen gegen Anna Elisabetha Hagen und Heinrich Hagen und Consorten zu Lindenfels betreffenden Verhaftungsverlangen.

p p

20,027. 2 Novembre 1830.

Ctw

den Landgerichtsassessor zu Mainz

2/11.

Lempe beauftragt sich nun in der Anlage zwei gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, welche dem Valentin Ruffschuh und dessen Ehefrau zu Langenlonsheim behändigen, und die deshalligen Bescheinigungen gefälligst recht bald gelangen zu lassen.

p p

20,028.

Ctw

den K. Landgerichtsassessor zu Landau

3/11.

Die Untersuchung gegen Georg Zwick von Hermersheim wegen Verwundung in Zusammenrottung mit bewaffneter Hand betr.

Den 3 Nov. 1830

Mittels Schreiben vom 30 v. M. ersuchen Sie mich, über folgende Punkte Ihr Gutachten abzugeben:

1. Ob der Zeuge Georg Zwick, welcher bei der Zollstätte Hermersheim am 25 v. M. Abends 7 Uhr in der Nähe von Hermersheim Verletzungen durch Verwundung in Zusammenrottung und mit bewaffneter Hand erhalten hat, als Schildwache oder Patrouille bei der Zollstätte Hermersheim aufgestellt war?

2. Ob der Zeuge Georg Zwick, wenn damit nicht bereits der Beweis geführt sein sollte, alsbald vernommen und zu diesen Behufe die ganz neuen Akten an den Untersuchungsrichter übersendet werden.

Von den Verwundeten wurden Nic. Arnoldi und Georg Zwick, Georg Rogel und Valentin Lux auf Hermersheim verbracht.

Außer den Verwundeten waren noch

Kraft der Ermächtigung des § 97 des Zollgesetzes ersucht [illegible] die Ausübung der Controlbefugnisse der Zollbeamten in Betreff der Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen und der in Folge derselben bestehenden Abgabepflichten, sowie allenfalls bloßer Maßregelungen und die Verhängung von Strafen, [illegible] der Zollbehörden [illegible].

Die Controlirung der in Haftung genommenen Waaren ist von der Abgabe selbst [illegible] (z. B. § 95 des Zollgesetzes) und müssen die Fälle, welche die Abgabe aufhebt, [illegible] werden, welche die Abgabe aufhebt. Sind die in Haftung genommenen Gegenstände der Abgabe [illegible], so müssen diese ungetrennt und in Haft mit [illegible] bleiben, bis [illegible] der Zahlung angewiesen sind, [illegible] gestellt, und der Haftung auf gesetzlicher Anweisung [illegible]. (§. 100 des Zollgesetzes).

Wer nicht die k. Ober-Zollbehörde in Kenntniß [illegible] Einschreitung der Finanzbehörden [illegible] [illegible] hat, [illegible] [illegible] [illegible]

Verhaftung der Betreffenden in einem oder den anderen Falle allenfalls eine Weisung ertheilt worden sollte.

Ueber dem weiteren Verfahren der Untersuchung behalte mir Ihnen vor, Ihre Ansichten gefälligst anher zu äußern.

Mit voller Hochachtung
ergebenst

[illegible]

20,030.

An
den P. Landwehrbezirks-
Chef
Casimir.

Der Fähnrich der 2. Abtheilung des Oberlandwehr-Regiments
hat
die Fahrtleistung zur Hauptabzug an die resp. Pflichtigen
bekommen.

3/11.

Den 3 Nov. 1830

Der p. ernannte bisherige Fähnrich im Patent der Fähnrich-Chargen des 2. Oberlandwehr-Regiments, Kallinger wegen dem P. N. Minist. der Justiz vorgelegt, wurden mir mitgetheilt beschieden zum 16 Jahr z. Nr. einberufen worden. Zugleich theilte mir der P. Justiz-Minister über den Vorgang der Ernennung 17 Regt. an das IV Armee-Division-Commando anzuzeigen ist, mit, worauf ich diese Abschrift hier anfüge. Ich bringe Vorstehendes zur Kenntniß der Pflichtigen Hauptmannschaft mit dem Ersuchen, die Pflichtigen hiernach anzuweisen.

Mit [illegible]

---

† war für den Hauptmann ausgelegte Pferd in Patronz zu 26 Kr entlehnt, so könnte nicht stehen, weshalb es dem Stab der zu errichtenden Pferde-Abtheilung zu bringen sei. Der Patronz scheint zu übernehmen und darüber eine Entscheidung des Landwehr-Commando gefällig zu sein.

20,031.

An
den P. Landwehrbezirks-
Chef
Landgerichts-Assessor
Kallinger.

wie oben.
4/11

† zweiten dem Staats-Prokurator am hiesigen Tribunal-Gerichte

Den 3 Nov. 1830

Der Hauptmann Stein ist für p. Abgang einen [illegible] Vorgl. P. N. an der 4 Armee-Division-Commando ordnungsmäßigen Ministerial-Instruction, die Entrichtung der Haupt-Abzüge an die respekt. Pflichtigen betr., machte mir [illegible] P. N. M. der Fähnrich von 16 J. M. übergeben wurde und diesem mit dem 1 K. Ober-Landwehr-Regiment stattgefundenen Ersatz-Termin [illegible] wurden in Abschrift mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Pflichtigen [illegible] Kenntniß zu bringen.

Mit [illegible]

20,032.

An
den P. Landwehrbezirks-
Chef
Landgerichts-Assessor
Kallinger.

Die Hauptabzug-Distribution
der Fähnrich-Chargen
Kallinger
hat
gefälligen Gebrauch.

4/11.

Den 3 Nov. 1830

Der p. Bezirks-Chef 1 Infanterie-Regiment hat mit dem Vorgl. P. N. M. der Fähnrich-Charge von 16 J. M. übergeben wurde und diesem mit der Ober-Landwehr-Regiment der 4. Armee-Division-Commando [illegible] Ministerial-Instruction [illegible] Abzug an die P. Hauptmann Landwehr-Bezirks-Chefs [illegible] mitgetheilt.

Die [illegible] Abschrift dieser Ministerial-Instruction, mit Ersuchen die [illegible] Pflichtigen zu verständigen.

Mit [illegible]

20,033.

An
die k. Kreisregierungen
v.d.H. Zweibrück
k. Landau.

wie oben.

4/11.

20,034.

An
den k. Kreisregierungsrath
v. Lasaulx.
die Abtheilung des Innern.
k. Reg. in der Pfalz.
hier.

4/11.

An
die k. Kreisregierungen
v.d.H. Zweibrück
k. Landau.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 20 v. M. wird der Justiz an die k. Landgerichte, außer Landau, eröffnet, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Abtheilungen für Gemeinde-Angelegenheiten, Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Bezirksingenieure, Bezirksgeometer, Bezirksförster, Gemeinderäthe, Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Einnehmer, Gemeinde-Vorsteher, Feldschützen, Gendarmerie-Brigaden, Gendarmerie-Posten, Gendarmerie-Stationen, Gendarmerie-Patrouillen, Gendarmerie-Wachtmeister, Gendarmerie-Offiziere, Gendarmerie-Kommandanten, Gendarmerie-Inspektionen, Gendarmerie-Direktionen, Gendarmerie-Generalinspektionen, Gendarmerie-Generalkommandos, Gendarmerie-Generalstäbe

20,038.

Den 4 Novemb. 1830

An
das Inquisitoriat-Gerichtsamt
des I. Kreis. Appell Gerichts
zu Köln.

Der Prozeß der Ehefrau Wahn
von Lindlar mit der Gerichtsbarkeit
Herrschaft zu Paffrath betr.

+ zum 1 V.
4/11.

Den 4 Nov. 1830

Ihnen ist mich beehre, Ihnen
anbei einen Bericht des
Land-Gerichtsdirektors von Hirsch
Regierungsrath, vom 29ten
laufenden Monats nebst 14 Beilagen wegen Ehefrau
Wahn von Lindlar und der
Hospital-Verwaltung zu Paffrath
daselbst am I. Kreis. Appell
Gerichte zu Köln anhängigen
Rechtsstreit habe, in der Anlage mitzutheilen, bitte ich
über den Antrag dieser Land-Gerichts
und den der Prozeßführung
der Ehefrau Wahn geborenen
Lindlaer sowie gerichtlich bestellten
Vormünder der Kinder
Wahn erster Ehe, Peter
Wilhelm Wahn und Peter
Wilhelm Wahn sowie zu hören
und Ihre gutachtliche Meinung
über die Ertheilung der Bewilligung zu
Prozeßführung
Ihnen baldigst gefällig einzureichen.

P.

20,039.

Den 4 Nov. 1830

An den Land-Gerichts-Direktor
Herrn von Hirsch
zu Land.

Ihre Anzeige gegen Michael
Wellmer zu Hermesheim
wegen einer Verletzung,
betreffend hat.

4/11.

Die I. Ober-Zollinspektion
benachrichtigt, daß dieser Verbrechens-
Versuch mit der am nämlichen
Tage, d.d. 2. d.M., stattgefundenen
Gefangennehmung des Verbrechers
Wahn.

20,040.

An
die I. Ober-Zollinspektion in
Y. Y.
zu Vorgebirge

wie oben.
4/11

Den 4 Nov. 1830

Da mit gefälliger Zuschrift
vom 31 v. M. gefl. anher Ihre
Anzeige gegen den
Schlosser Peter Michael Wellmer
zu Hermesheim, einen Ehe-
bruchs-Versuch zur Bestrafung
der Einleitung betr., hat anher
Bericht des Land-Gerichts-Direktors
zu Land mit der Ehefrau
Wahn geborene Lindlaer, die selbe
wegen Verletzungen mehrerer
Kinder und der Vormünder gerichtlich
zu vernehmen.

Erklärungen und gerichtliche
Erhebungen sind anher mit den
in Ihrem gefälligen Berichte
gefaßten Beweisen, und die
dasselbst beschriebene Beweis-
Verfügungen in den Art.
177 bis 183 des Code pénal
zu finden. Möglichst

Ich sehe Ihr gefälliger
des Land-Gerichts-Direktors
Ihrer Ansicht
Ihrer Ansicht
Ihrer Ansicht

Herrschaft der angeschuldigten Juden nicht ohne Noth vergrößert werde. Es ist daher nöthig mit der größten Behutsamkeit zu verfahren, damit nicht durch Härte, und Willkühr der Obrigkeit, und Unwissenheit, ein der guten Ordnung, und Sicherheit des Landes nachtheiliger Aufstand entstehe.

Man würde demnach Ihro Excellenz, wegen Bestellung eines Untersuchungs-Commissärs, und Beyordnung eines Actuars, dann wegen Bestellung eines Vertheidigers zu Handen der Angeschuldigten, und wegen Bestellung eines Gerichtsarztes, Ihre Meinung gehorsamst vernehmen, und sodann weiters das Nöthige einleiten.

Da die Rechtsverhältnisse dieser Gemeinde, die Absonderung dieser Juden von der übrigen Bevölkerung, so wie auch ihre Gesinnungen, und Gesinnungsäußerungen gegen die Christen, und ihre Obrigkeit, Ihnen gewiß bekannt sind, so wird es nicht nöthig seyn, Ihro Excellenz hierüber weitläufig zu belehren.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Ihro Excellenz

gehorsamster Diener

[illegible]

20,042.

Ihro

k. k. Kr. zu Tarnow.

Gegenäußerung, wegen Bestellung eines Untersuchungs-Commissärs, und Beyordnung eines Actuars zu Kleinwalisch Bath.

6/11.

Lem 4 Nov. 1830

Ihro Excellenz Graf Wenzel Lanckoronski haben mit Zuschrift vom 27. Sept. 1827 Zahl 1827 meine Ansicht über die Bestellung eines Untersuchungs-Commissärs, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Die Ansicht, daß der Vorsteher der Ansiedlung mit dem Polizeyamte, und der Untersuchungs-Commission, und in die Untersuchungskosten-Commission, und über die Nothwendigkeit, einen Actuar zu bestellen, und in Folge meiner Aeußerung einen Dritten Beamten zu ernennen, gefordert.

Auf den eingezogenen
Nachrichtigungen ist der Ange-
klagte wirklich in einer dringenden
Lage und befand sich zur Zeit seiner
gemachten Reise in Ingolstadt
gewesen.

Der Inf. Cap. Jacob Brandl
kann nicht als der Mörder
seiner Braut gehalten, sie
hat, sie durch ihre
Verschwiegenheit der Obrigkeit
Verhaftung zu verschaffen
der hat der Beweis allerdings
zu halten sein, warum sie
rechtlich Mord anzeige vor
Todfall, verhindern wollen
können.

Die besonderen Umstände,
Schwierigkeiten alles nicht der
angeführten Nachrichtigungen
und den Verdacht der Complicität,
gegen beschuldigte allerdings
wesentlich verstärkt in sich

[illegible]

20,013.

Den
k. k. M. von Bayern.

Der Obrigkeit Jakob Voll
betr.

8/11.

den 5 Nov. 1830

Laut der allerunterthänigsten Anzeige ist
dem Obrigkeit Jakob Voll zum Zweck,
dass der unschuldigen Frau
Brandl 2/3 seiner Besitzung zu-
gemessen, und es dürfte daher
der Obrigkeit die Abmessung
allerdings zu verfügen
sein.

Hierbei war die Abneigung
der gütlichen Theilung (der
Theilung) Seitens angeklagt,
dass er einem jungen Manne,
welcher Gelegenheit abschlug
einen Hof und einen Mann
in den Ehestand versetzt, wenn

wenige Stunden
der Verwundete todt, Brandl der
Mord gestand.

Die Geschworenen erkannten
Jakob Voll der That schuldig,
verneinten jedoch zu gleich, dass
solche sey in gerechter Nothwehr
durch Gewalt oder gefährlichen Thä-
lichkeiten gegen sich von
einem andern.

Der Frage in der Anwendung
war eine andere Wirkung zu
Theil der Geschworenen, und durch
Stimmung genommen sich ihrer
Pflichtigen zu sein.

Man gibt nun Art. 321
des Code pénal einen [illegible] Ver-
stehe Auslegung, wenn
einen Gewalt schlägt, der auf
die gegen andern Personen
als den Thäter gerichtet sind,
freudthätigen zu schützen die
eine Anwendung begehen
können. Allein Gewalt ist
kein Verbrechen und kann der
Natur der Sache nach
so eine Handlung, welche
als Anwendung eine Gesetzwid-
gung darbieten soll, die einem
Verbrechen gleichen
Verfahren zu folgen sich
selbst [illegible] hier heißt es
Thätlichkeit gegen den
Thäter gerade [illegible], z. B.
ein [illegible] Schuss, ein
Hieb [illegible] d. g.
mag als Anwendung zu einer
starken Verletzung dienen,
aber gewiss will zu einer
Tödtung, und viel weniger
eine Thätlichkeit der
Art gegen einen Todten,
einen bloßen Cadaver,
[illegible]

auf

Tod gefolgt oder auch der Absicht
der Art. 321 personæ, wo mere
coups ou violences gewesen sind
Cada ist, und der Tod gewesen
sind ist coups und violences
zu glaub zu beyaten absind.

In dem englischen Fall
waren die wiederholten
Thätlichkeiten sehr unbedeutend
und mit einander durch den
Vater Jemand verbunden
worden; dabei waren die
dem Jakob Cush gänzlich fremd,
und er hat einen großen
Theil von Vorsatz wegen,
daß dieser nicht während seiner
Arbeit, und Vater Jemand
eine tödtliche Wunde in den
Todesfall versetzte.

Die Frage ist hier darüber
zu treffen, wenn es der Fall,
billigen Rücksicht statt, haben,
dringliche Vorsatzbestätigen mag
und die Geschworenen befindet
haben, einen so galanten
Ausdruck zu finden.

Der Ch. J. Lawrence will bekanntlich
Vater Tod mit dem Maximum
der Strafe bei Vorsatz
zu strafenden Tode mit
Hinsicht auf die Verabredung
zu Anfang Fall; und eine Tod,
die Tod wird gewaltsam
und mit der Vorsatzbestätigung
der älteren Engl. (Y. I Art.
141 u. 152) wird bekanntlich
gilt. auch haben müssen.

Ob einer so geringen
Strafe und etwas auch alle
Fälle Strafe verschärfen, müssen
wir wenigstens vorläufig dahin
ist in der Art mit einigen Personen
unter den jüngeren Absatzen
bestehen + das Vorwurfen dann

+ und gewissenhaften
Gesetz vor Fall einzelnen
zu lassen.

+ in Friedrich

+ in der eingeschlossenen
Conduit-Liste

Menschlichen in den Fall, wenn
gewöhnlich der Tod zu folgen pflegt,
nur oder zu sehr über Jemand gesetzt
hat, und nur durch eine Abweichung
Möglichkeit der Vorsatzfall
hinsichtlich gelindere Absatzung
zu verlassen oder Tödtlichen, Tödtlich
aufzugeben gewichtet werden
können.

Wenn die Verletzungen der
Tode Tode in das Vorsatzstadium
verlangt, so wird zwar be-
merkt, daß dieselben oft
wiederholt gewesen sein,
aber jedesmal hingegangen, daß
er sich, sonst gut aufführen.

Endlich allgemeine
Rücksicht der Zweckmäßigkeit der
Gesetzgebung erlaubt sich ihr
allen Mittel zu glaubt uns die
bestehende Unterscheidung der
hier aufzulegen.

Ich bin

P. S.

20,064.

Dem
dem P. Rechtsgelehrten
zu Leyden.
die religiös. gemischten
Einrichtung der Marg-Heirath
betr.
6/11.

Den 5 Novemb. 1830

(Das 1 u. 2 Alinea wie
in No. 19.907. dem Vorgehenden:)

Durch den Vater-Trennung-
Gesetz der Ehe-Verbindung
Ehen zu Ehen-Verbindungen
gesetzlich bestätigt worden. Es
bleiben uns nur die
Absicht der Christine Ehe mit
dem P. Unterschriftsgesetz zu
vereinigen zu vereinigen über
die die vorgenannten Punkte
zu verwenden.

Hierbei dürfte zu gelegt zu
bemerken sein, daß wenn Ehe
die Ehe-Verbindung mit Mar-
burger Recht gemacht, wie es

wie mit ihm Zusammenkünfte gehabt, welche andere Personen mit ihnen in Verbindung gestanden, und wer Zeuge dieser Verbindung gewesen?

5. Ob sie wohl gewußt haben, daß und warum Hausgenossen dieses Hauses sich in Haftung befinden, und ob sie von den Ursachen dieser Haft unterrichtet worden sind, und was sie in allgemeinem Gerücht hierüber vernommen haben?

6. Ob sie wohl wissen, daß und warum Sie selbst vorgestern vorgeladen worden sind, und was sie der Christine Hornig darüber gesagt haben?

7. Ob sie wohl wissen, daß und warum Sie selbst vorgestern vorgeladen worden sind, und was sie der Christine Hornig darüber gesagt haben?

8. Ob sie wohl wissen, daß und warum Sie selbst vorgestern vorgeladen worden sind, und was sie der Christine Hornig darüber gesagt haben?

Wagen [illegible] zu bekräftigen, [illegible] genügen, der Eigenthümer zu benachrichtigen zu lassen, daß die [illegible] Wagen-Wage zu Saarau die Polizeistrafe verfallen sey und daß er die abgestellten oder auf öffentlichen Straßen verlassenen Wagen binnen 14 Tagen bei der Landgendarmerie-Station Saarau abholen müsse, widrigenfalls dieselben öffentlich versteigert werden würden.

Breslau, den 6 November 1830.

Königliches Landrathsamt.

20,047.

An
den Königl. Kreis-Justiz-Commissarius
Fabian.

Die Wiederbesetzung der Kreis-Gerichts-Boten-Stelle zu Trebnitz und Canth ist erledigt worden.

Breslau, den 7/11.

Breslau, den 6 Novbr. 1830.

Einem Hochlöblichen Königlichen Landrathsamte Trebnitz beehren wir uns, in Folge hochgefälliger Verfügung vom 2ten d. M. hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß wir die Kreis-Gerichts-Boten-Stelle zu Trebnitz und Canth, sowie die Kreis-Gerichts-Boten-Stelle zu Strehlen, dem Invaliden Joseph Pietsch allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Wir bitten demnach, die Ausfertigung der Bestallungen, in Gemäßheit unserer allerunterthänigsten Anzeige vom 2ten d. M. gefälligst veranlassen und uns solche zur Vollziehung und Aushändigung an den Pietsch gefälligst zusenden zu wollen.

Ein Königliches Landrathsamt

ganz gehorsamste

Königliche Regierung.

20,048.

An
den Königl. Land-Gerichts-Boten
Pietsch.
zu
Saarau.

Die Wiederbesetzung der durch Ableben erledigten Land-Gerichts-Boten-Stelle zu Saarau ist genehmigt worden.

Breslau, den 7/11.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Kirchen- und Schul-Sachen.

Breslau, den 6 Novbr. 1830.

Einem Hochlöblichen Königlichen Landrathsamte beehren wir uns, in Folge hochgefälliger Verfügung vom 2ten d. M. hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß wir die durch Ableben erledigte Land-Gerichts-Boten-Stelle zu Saarau allergnädigst dem Invaliden Joseph Pietsch verliehen haben.

Wir bitten demnach, die Ausfertigung der Bestallung, in Gemäßheit unserer allerunterthänigsten Anzeige vom 2ten d. M. gefälligst veranlassen und uns solche zur Vollziehung und Aushändigung an den Pietsch gefälligst zusenden zu wollen.

Ein Königliches Landrathsamt

ganz gehorsamste

Königliche Regierung.

20,049.

An
den Königl. Kreis-Justiz-Commissarius
Fabian.

Die Wiederbesetzung der zu Kanth erledigten Gerichts-Boten-Stelle hat

Breslau, den 7/11

[illegible] Kanth

Breslau, den 6 Novbr. 1830.

Einem Hochlöblichen Königlichen Landrathsamte Trebnitz beehren wir uns, in Folge hochgefälliger Verfügung vom 2ten d. M. hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß wir die durch Ableben erledigte Land-Gerichts-Boten-Stelle zu Kanth, sowie die Land-Gerichts-Boten-Stelle zu Strehlen, dem Invaliden Joseph Pietsch allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Wir bitten demnach, die Ausfertigung der Bestallungen, in Gemäßheit unserer allerunterthänigsten Anzeige vom 2ten d. M. gefälligst veranlassen und uns solche zur Vollziehung und Aushändigung an den Pietsch gefälligst zusenden zu wollen.

Ein Königliches Landrathsamt

ganz gehorsamste

Königliche Regierung.

20,050.

Den
die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts
zu Neuenbürg.
Königl. Amtsv. Neubürg betr.
7/11.

Den 6 Nov. 1830

Man ersucht um gefällige Einsendung verlangter Nummern des Amts- und Intelligenzblatts.

P.

Königl. Amtsv. Neubürg.

(Der gleiche Erlaß an Herrn unter No. 20,047 und 20,048.)

20,051.

Brandkasse.

Die Wiederbesetzung der zu Enzthal erledigten Notarsstelle betr.
7/11.

Den 6 Nov. 1830

Die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts in eine der nächsten Intelligenzblattsnummern einrücken.

P.

Edictalcitation.

Es wird die allenfallsige Verlassenschaft des Notars Conz zu Enzthal in Gemäßheit des Gesetzes vom 4ten Juni 1828 in Gantordnung gebracht. Diejenigen, welche Forderungen an diese Masse haben, oder machen können, oder überhaupt, wenn auch ohne Forderung, ein Interesse bei der Verlassenschaft des Notars Conz zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vierzehn Tagen um so gewisser bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, als sonst nach Verlauf dieser Frist keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Den 6 Nov. 1830.

Königl. Oberamtsgericht.

P.

20,052.

Den
Königl. Stadtrath Dr. L
Appell. Gerichtsrath
zu Tübingen.

Die Mittheilung des Protokolls über die Verhandlungen wegen Errichtung einer Gewerbsschule betr.

8/11.

Den 6 Nov. 1830.

In der Absicht, um die allerhöchste Verfügung vom 22 v. M. die Errichtung der sogenannten Zeichnungsschule betreffend, in's Werk zu setzen, und die Anordnung der Lehrstunden dieser Schule vorläufig zu treffen, wird Ihnen das Protokoll über die Berathungen, welche in der Sitzung des Gemeinderaths vom 2ten d. M. über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, mit dem Anfügen mitgetheilt, daß Sie sich in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Gemeinderaths mit den Mitgliedern des Ausschusses, welche Sie zu diesem Behufe zu sich einladen werden, über diese Angelegenheit weiter benehmen, und mir das Resultat Ihrer Berathungen binnen 14 Tagen vorlegen werden.

P.

20,053.

Den
K. L. R. von Cotta
in
Stuttgart.

Königl. Consistorialrath Dr. Schwab dankt für die Mittheilung des Protokolls über die Berathungen wegen Errichtung einer Gewerbsschule.

9/11.

Den 6 Nov. 1830.

Der K. Notar Conz in Enzthal ist gestorben. Da er mit seinen Gläubigern einen Vergleich getroffen hatte, so ist zu hoffen, daß die Verlassenschaft in kurzer Zeit werde geordnet werden können. Diejenigen, welche Forderungen an diese Masse haben, oder machen können, oder überhaupt, wenn auch ohne Forderung, ein Interesse bei der Verlassenschaft des Notars Conz zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vierzehn Tagen um so gewisser bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, als sonst nach Verlauf dieser Frist keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Den 6 Nov. 1830.

Königl. Oberamtsgericht.

P.

Den 6 Nov. 1830

Der K. Notar Conz in Enzthal ist gestorben. Da er mit seinen Gläubigern einen Vergleich getroffen hatte, so ist zu hoffen, daß die Verlassenschaft in kurzer Zeit werde geordnet werden können. Zu dem Behufe wird Herr Stadtschreiber Schmid in Neuenbürg sich nach Enzthal begeben, und daselbst die Siegel anlegen, die Inventur aufnehmen, und sodann die Gläubiger zusammenberufen, um sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Verwalters zu erklären.

Den 6 Nov. 1830.

Königl. Oberamtsgericht.

P.

Den 6 Nov. 1830.

Der K. Notar Conz in Enzthal ist gestorben. Da er mit seinen Gläubigern einen Vergleich getroffen hatte, so ist zu hoffen, daß die Verlassenschaft in kurzer Zeit werde geordnet werden können. Zu dem Behufe wird Herr Stadtschreiber Schmid in Neuenbürg sich nach Enzthal begeben, und daselbst die Siegel anlegen, die Inventur aufnehmen, und sodann die Gläubiger zusammenberufen, um sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Verwalters zu erklären.

Den 6 Nov. 1830.

Königl. Oberamtsgericht.

P.

Den 6 Nov. 1830.

Der K. Notar Conz in Enzthal ist gestorben. Da er mit seinen Gläubigern einen Vergleich getroffen hatte, so ist zu hoffen, daß die Verlassenschaft in kurzer Zeit werde geordnet werden können. Zu dem Behufe wird Herr Stadtschreiber Schmid in Neuenbürg sich nach Enzthal begeben, und daselbst die Siegel anlegen, die Inventur aufnehmen, und sodann die Gläubiger zusammenberufen, um sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Verwalters zu erklären.

Bürgermeisteramt Enzthal soll hievon Kenntniß geben.

Den 6 Nov. 1830.

Königl. Oberamtsgericht.

P.

die noch lebende Mutter des Bittstellers und die Eltern des Mädchens haben durch förmliche notarielle Urkunden zu dieser Ehe eingewilligt, ~~und~~ was die Beibringung einer Familienraths=Berathschlagung überflüssig macht.

Unter diesen Umständen möchte die nachgesuchte Dispensation zur Verehelichung wegen ehe Ansland allergnädigst bewilligt werden können.

Ehrfurchtsvoll

R.

20,054.

An den k. Staatsprokurator zu Landau.

die Trauung des in Frankreich verstorbenen Sebastian Karl [illegible]schmidt betr.

9/11.

den 6 Nov. 1830

Euer [illegible] erhalten anbei ein Schreiben des k. Kreiskanzlers vom 16 v. M. [illegible] zu baldigst [illegible] der Äußerung.

Mit [illegible]

R.

20,055.

An den Präsidenten des k. Appell. Gerichts [illegible] Zweibrücken.

Herstellung einer Charakteristik des Justizpersonals betr.

9/11.

den 7 Nov. 1830

Zu Anfang dieses Jahres erhielt ich ein Rescript des k. St. M. der Justiz vom 31 Dezemb. 1829, worin der Auftrag ertheilt wurde, im Benehmen mit Euer [illegible] und resp. den Bezirks-Gerichtspräsidenten eine allgemeine Charakteristik nebst Bezeichnung der Qualifikation aller + im Justiz angestellten oder verwandten Individuen auszufertigen und einzusenden.

+ im Rheinkreise

Ich kann nicht bergen, daß dieser Auftrag etwas meinem Gefühl widerstrebendes in sich schließt, ~~einer geheimen Notiz~~ wenn meiner Ueberzeugung nach ~~dergleichen~~ allgemeinen ~~geheimen~~ ~~Noten~~ über bereits lange zuvor angestellte Staatsdiener ~~[illegible]~~ gegenwärtig mehr schaden, als nützen, und ganz geeignet sind, Mißtrauen zu erzeugen, und den Dienst zu lähmen, statt ihn zu fördern.

Dies hielt mich ab, den Auftrag in Vollzug zu setzen. Euer [illegible] werden sich erinnern, daß ich + mich ~~[illegible]~~ mündlich darüber mit Ihnen unterhielt, wobei Sie mit meiner Ansicht vollkommen übereinstimmten, und auch Ihre ~~Meinung geäußert~~, ~~[illegible]~~ Wunsch äußerten, man möge, ~~[illegible]~~ möge um nicht das zum Werke des Dienstes so nöthige Vertrauen zu stören, von der Erfüllung jenes Auftrags dispensirt werden.

+ früher einmal

Ich erwartete die Sache +, und wollte gelegentlich mein diesfallsiges Bedenken dem k. Justiz-Ministerium vortragen; allein dies unterblieb jedoch bis heute, theils weil ~~[illegible]~~ mir keine Dringlichkeit vorzuliegen schien, theils weil ~~[illegible]~~ mir der Gegenstand aus den Gedanken kam.

+ die mir an keiner Rückgängigkeit scheinen,

Durch Rescript vom 24 v. M. wurde die Erledigung des besagten Auftrags wiederholt vom k. St. M. der Justiz anbefohlen. Es wird nun nöthig, dem Justiz-Ministerium die Gründe anzugeben, warum ~~[illegible]~~ die Erfüllung des Auftrags

Justizbeamte

bitten will sich selbst helfen, und wenn man wünschte, dann ganz abstehen zu machen.

Es muß ihm jeder Beamte [illegible] sagen, wenn er verlangt, daß Gnadenbittsteller nicht abgewiesen oder ihr Gesuch unbeachtet zu den Akten gelegt werden. Und die Ursachen, welche diese Vorschrift zu befolgen gebieten, sollte Ihnen nicht entgehen können. Sie sind folgende: Wenn der Bittsteller mit seinem Gesuche und der angeführten Thatsache, um die Gnade bittet, nicht gehört wird, so kann er glauben, daß man ihm nicht glaube, oder daß man ihn nicht anhören wolle, oder daß man ihn nicht verstehe, oder daß man ihn verachte. Dagegen bei der gewissenhaften und sorgfältigen Anhörung des Bittstellers, und der sorgfältigen Prüfung seiner Bittschrift, kann oft durch ein Wort, durch die Bemerkung eines Umstandes, welcher dem Bittsteller entgangen ist, ein glücklicher Ausgang herbeigeführt werden. Aber welche Sorgfalt bietet ein solcher Beamter an den Tag, wenn die Verstimmung gegen den einen oder den andern seiner Landsgenossen Einzug gehalten oder wenn politische Parteiungen gewaltet und die Gemüther entzweiet?

Da wir [illegible] zu Verfügungen, wenn die Gesetze das Mittel [illegible] [illegible] [illegible]

20,058.

Den
Herrn L. Kreisbaumeister
Pi
Frankenthal.

Die Central-Verwaltung-Commission der Rheinbaiern betr.

10/11.

Speyer den 10 Nov. 1830

Durch Rescript vom 27 v. M. benachrichtigte das K. R. M. des Innern den Fortgang der Fortsetzung der Eindeichungsarbeiten und des Baues eines Thores für das Jahr 1829 im Gesammtbetrage von f 3,130 welche Arbeiten über in Folge Ihrer Verrechnung angefertigten Etat, mit dem Ersuchen an, wenn Sie etwa auch die Fortsetzung des außerordentlichen Baues eines Thores für besagtes Jahr mit f zu ansetzen und uns einzusenden.

Sie belieben uns auch die f noch aufzugeben und die anderungen zu besorgen.

Mit p. p.

20,059.

Den
Herrn L. R. Forstmeister
Pi
Frankenthal.

Die Verfügung Hochfürstl. Finanz-Kammer betr.

10/11.

Speyer den 10 Nov. 1830

Das K. R. M. des Innern übermittelt mit mittelst Rescripts vom 2 d. das Publikandum wegen der Verbesserung Finanzkammer Weingarten über Ihre Vorschläge Einrichtung Hochfürstl. Finanzkammer eingereichte, von Seiten örtlichen Sachverständigen über Verbesserung, die Pflanzschule in Speyer betr. Verfügung vom 5 Juni v. J. über die Abschrift der allerhöchsten Verordnung vom 26 Nov. 1817 (Amtsbl. 1826 p. 841) genehmigt befohlen zu haben.

Den Inhalt dieses Abschrift anliegenden Rescripts bitte Sie zum Benehmen in Vollziehung mit Ihrer Rechte sich gefällig

---

20,057.

Den
Herrn Kreis-Forstmeister
Appel-Hof.
Speyer.

Die im Jahr 1830 gegenwärtig Forstkamer-Sachen betr.

8/11.

Speyer den 8 Nov. 1830

Die mir mit gefälligen Schreiben vom 4 d. über Forstsachen für die R. im K. J. gegenwärtig Forstkamer-Sachen in zu Ihrer Kenntniß Forstkamer-Sachen Forschungsberichten beehren ist mir für p in der Anlage wieder zurückzustellen. Ich habe dann im Voraus zu erwidern.

Mit ausgez. Hochach. habe ich für zu nehmen

P.

20,060.

An
das Königl. Bezirks Gericht
will der Königl. Oberstaats
Prokurator
Hiesen.

11/11.

Den 10 Nov. 1830

Auf die gefällige Zuschrift vom 12 v. M. beehrt man sich dem Königl. Landgerichte zu erwiedern, daß man der in Haidenhaid bestehenden Schäferey die Realschenkgerechtsame nicht von Amtswegen streitig machen, das Gesuch also auf keinen Fall gutachtlich befürworten wird, bei der obwaltenden Sachlage aber nicht ermessen kann, bei der Regierung des Rheinkreises auf Verweigerung der Realschenkgerechtsame zu Haidenhaid und der Verlegung derselben nach Hochstätten anzutragen.

Welche Bewandtniß es mit der Realschenkgerechtsame zu Haidenhaid habe, belieben Sie gefällig aus den beigefügten Akten des Realschenkwirths zu Hochstätten und des Notars Lauter zu Bergzabern zu ersehen.

Dieser Notar hat das fragliche Lokale errichtet und die Gerechtsame in Folge eines Urtheils des Appellhofes wieder zu Hochstätten reklamirt. Da sich Gutachten + der Gemeinde Haidenhaid, des Bürgermeisters, des Friedensgerichts, des Landkommissärs, des Kantonsrichters, des Rentamts, des Forstamts, des Landkapitels, des Dekanats, des Pfarrers, des Kirchenrathes, des Schulrathes, des Kantonsschulrathes

211, 392 und 385 des Code pénal.
Nachdem sich in der stattgehabten
eingeleiteten Untersuchung be-
sondere Anzeigen gegen verantwort-
lichen Personen ergeben, die hiernach
zu dessen Anklagestand anzu-
tragen, so bedürfen Sie mei-
ner Zeit die Akten zu Ihrer
Rechtf zu übersenden.

Ebenso ist in Beziehung
die gegen den Ackerschüler
Carl zu Scheid verübte Mis-
handlung die Untersuchung zu
einzuleiten.

Alle Anträge auf Unter-
suchung und Bestrafung der
Schuldigen, die nun an den
Herzoglichen Gerichten statt-
finden, sollen, der Code d'inst.
crim. ist abgeändert wird
verfahren, solange der Code d'inst.
crim. ist abgeändert wird
Um auf jeden polizeilichen Weg
dem Einhalten der Herzog-
lichen Gesetze und Verordnungen
nachgegangen zu werden, hat der
Herr Landespolizeidirektor
mehrere Gendarmen zu Pferd
in Dienst genommen. Bei dem
beigefügten Etat wollen Sie
sich aber wieder zu monatlichen

Auch müssen Sie noch
dem Herrn Landespolizeidirektor
Gehalt zu zahlen und mit
allen Mitteln gegen die ver-
stehen. Dazu müssen die nöthi-
gen Mittel liegen, dem
Einhalt entgegen zu wirken.

Mit

+ einiger

20,062.

Den
Herrn Landgerichtsrath
zu Landau.

Die Akten betr. das Zuchthaus
gegen Christian Hahn.

10/11.

20,063.

An
den Herrn Landgerichtsrath in
Landau.

Auswanderung betr.

11/11.

20,064.

An
Herrn
Landgerichtspräsident Herr.

11/11

20,065.

An
den Herrn Landgerichtsrath in
Frankenthal.

11/11.

---

den 10 Nov. 1830.

Herr [illegible] erhalten anbei die
Akten des Zuchthäuslers Christian
Hahn von Hermersberg
zurück und die damaligen
Verhandlungen gegen Johann
Hahn, Schneider zu Eichenfels.

p p

---

10 Novembre 1830.

Gefällige Benachrichtigung von der
vorhabenden Auswanderung des Johann
Hahn, Schneider zu Eichenfels.

p p

---

10 Nov. 1830.

Übersendung des unterm 28 v. M.
ergangenen allerhöchsten Rescripts,
wodurch dem Bürgermeister Georg Martin
Nikolaus Hamm zu Landau die
erbetene Entlassung ertheilt wird, sich mit
seiner Ehefrau und Mutter Barbara
Krieger daselbst zu verbinden.

p p

---

10 Novemb. 1830.

Übersendung einer auf die
Untersuchung gegen Jakob
und Johannes Lauber zu Lust-
heid bezüglichen Verhandlungs-
Ordnung.

p p

20,066. 10 November 1830.

An
den L. Landrichter Reinhard
Frankenthal.

Zur gefälligen Kenntniß und Verfügung.

11/11

Auf die gefällige Zuschrift vom 11ten des m. M. beehrt man sich dem L. Landrichter Reinhard zu erwiedern, daß zufolge eingezogener Erkundigung der Johann Jakob Glaser von Sausenheim gebürtig mit einem Abschiede auf einige Jahre versehen ist.

p p

20,067. den 10 Nov. 1830

An
den L. Rentamtmann
zu Lambsheim.

Dieß mit der Aufforderung, die Zahlung der Rekognition beim Kgl. Rentamte Lambsheim baldigst zu bewirken.

11/11.

20,068 den 11 Nov 1830

An
den L. Landgerichter
zu Landau.

wie das wegen Verschreibung des Lehen-Gerichts der Pf. Pfalz-Zweibrücken anhängige

---

20,069 den 11 Nov. 1830

An
den L. Landkommissär
zu Frankenthal

wie oben.

11/11.

wie das wegen Verschreibung des Lehen-Gerichts der Pf. Pfalz-Zweibrücken anhängige

---

20,070 den 12 Nov. 1830.

An
den L. Landkommissär
Fabian.

Die Abschrift bei der Generalprokuratel.

12/11.

in Abschrift

Die zweifelhaften, über gewöhnliche Ehehindernisse hinausgehenden Fälle, wo Landkommissäre Anstand nehmen, eine Ehe einzusegnen, da bisher allerhöchster Verfügung gemäß allerhöchster Genehmigung erholt werden mußte, die Parteien der Landkommissäre an die Bezirks-Gerichte Fabian zur Entscheidung bei den Generalprokuratel. Abschriften der Akten, besonders an Appellat. Sachen, die Ehesachen betreffen, besonders bei den Pfälzischen Rechtsverhältnissen in Ehesachen vorsichtig zu behandeln.

Dem zufolge diesem Gesuche wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 31 v. m. entsprochen.

Indessen wo Fälle vorkommen, wo Landkommissäre und die Appellat. Prokuratel. die Sache untersucht wissen wollen, wo nicht gewünscht, daß Ehen vorgenommen, bevor die Justizsektion der L. Landprokuratel Bericht, damit wegen der hiesigen Bezirksgerichte ihre vorläufige Entschließung erholt werden könne, sondern wo Ehen vorgenommen, ehe Landkommissäre Anstand nehmen, [illegible] Stauber an Advokat Lindau, [illegible]

Man wird daher in jedem Fall, wo nöthig, die Entschließung der Landprokuratel. zu erholen, sich über die Ehrenhaftigkeit der L. Landprokuratel Bericht zu einer Entschließung vorzulegen, und dafür sorgen, daß dieselben nur durch den Generalprokurator

20,071.

An
die Herren Präsidenten des K. Appell-
Gerichts,
Lahr,
Offenburg,
und Mannheim.

12/11.

oder wenigstens mit diesen
Vorschriften versehen wird.

Mit p. p.

Carlsruhe den 12 Nov. 1830

Mittelst des in Abschrift
anliegenden allerhöchsten Befehls
vom 31 v. M. haben S. K. H. der
Großherzog genehmigt, daß, wenn
bei einer Volums die Geschwornen
zum Ausbleiben des Rechtsgelehrten,
welcher Präsident ist, anstehen,
die Präsidenten der Rechtsgelehrten
Kollegien am hiesigen Hofgerichte
gesetzlich zum Aufrufen der
Namen der Geschwornen des Rechtsgelehrten
am Appellat. Gerichte des Kreises,
in welchem die Assisen abgehalten werden,
ermächtiget werden.

Da die Glieder des Rechtsgelehrten Kollegiums bei hiesigem Hofgerichte selbst sehr beschäftigt sind, so wird, wenn sich eben am Sitze selbst ereignet, wichtig sein, wenn der erstgenannte Präsident mit einer Delegation [illegible] zu machen, und dann [illegible] ausbleibenden Rechtsgelehrten, welcher Präsident ist, einen Rechtsgelehrten, welcher Präsident ist, seinen Vorsitz zu übertragen. Man wird darum ersuchen, dasjenige beizubehalten, welches die Delegation vorschreibt, und nur wenn, wenn es eine [illegible] Hofgerichtsrath sein sollte, oder wenn [illegible] zu sehr mit Geschäften überhäuft wäre, [illegible]

20,072.

An
den Präsidenten des K. Appellat. Gerichts
zu Offenburg.

Lahr.

bei abar.

12/11.

Carlsruhe den 12 Nov. 1830

Das erste Skrupel, wie in
vorigen Schreiben, war gegen
Lahr: das K. Rechtsgel. Gericht
in Lahr zu sein: dem Präsident
fehlt [illegible]. Dann scheint sich
es [illegible] Hofgerichtsrath
und beide dann Rathsrath zu
machen ist, wenn [illegible]
Verhältnisse, und [illegible]
Einballotirung [illegible] Rechtsgelehrten
[illegible], Ihre Dienstverrichtungen
zu versehen; wonach
passend, [illegible] Präsidenten
wichtige Sache beim ganzen
Hofgericht abzugeben, wenn
wenigstens [illegible]
+ die Liste zu machen, [illegible]
[illegible] Präsident [illegible]
[illegible] Ihr richtig erklärt
wird.

Dann ein anderes
Verhältniß die Statistik. Liste
dann Schwierigkeiten [illegible],
der eine gewünschte [illegible]
Gleichförmigkeit [illegible] wo
möchte zu [illegible] Ihr
wichtige [illegible]

20,073.

Ihr
Ihr Hülfsstellen der
Kunstverkündigung
Zellingen
zu
Frankenthal

die Miethentschädigung der
Kunstverkündigung Hülfsstellen
Halle zu Frankenthal betr.

12/11.

Ihr 12 Nov. 1830.

Ihre allerunterthänigste Zuschrift vom 31 m. M. haben wir gnädigst genehmigt, daß die erledigte Halle der Hülfsstellen der Kunstverkündigung zu Frankenthal allerdings zu vermiethen.

Wollten wir übergnädigst, daß sie zu diesem Behufe verwendet werden, mit der Hülfe des benöthigen Fleißigkeit, Ihre Sachkenntniß und Einsicht den Ihnen übertragenen Miethverhandlungen zu entsprechen, ersuchen wir Sie, sich angelegentlich vor dem k. Appellat. Gerichte zu stellen, um den vorgeschriebenen Miethcontract zu schließen.

Wollten indessen die Hülfsstellen und der Ihnen beigeordnete Kunstverkündigungs-Commissär ein Gemälde Versteigerungen für Ihre Sache förderlich zu machen, so wird der k. Appellat. Gerichts-Rath von Hermann Ihnen Beyhülfe zu leisten wissen.

Wir belehren sich deßfalls mit der Kunstverkündigungs-Commission zu benehmen, und wir verbleiben ihnen mit Königlichen Gnaden wohlgewogen.

Das von Ihnen eigenhändig unterschriebene Frauenzimmer-Zeugniß liegt hier bei.

Mit

L.

+ wandten

+ Kunstverkündigungs

Ihre allerunterthänigste Zuschrift vom 31 m. M. haben wir gnädigst genehmigt, daß die erledigte Halle der Hülfsstellen der Kunstverkündigung zu Frankenthal allerdings zu vermiethen.

Wollten wir übergnädigst, daß sie zu diesem Behufe verwendet werden, mit der Hülfe des benöthigen Fleißigkeit, Ihre Sachkenntniß und Einsicht den Ihnen übertragenen Miethverhandlungen zu entsprechen, ersuchen wir Sie, sich angelegentlich vor dem k. Appellat. Gerichte zu stellen, um den vorgeschriebenen Miethcontract zu schließen.

Wollten indessen die Hülfsstellen und der Ihnen beigeordnete Kunstverkündigungs-Commissär ein Gemälde Versteigerungen für Ihre Sache förderlich zu machen, so wird der k. Appellat. Gerichts-Rath von Hermann Ihnen Beyhülfe zu leisten wissen.

Wir belehren sich deßfalls mit der Kunstverkündigungs-Commission zu benehmen, und wir verbleiben ihnen mit Königlichen Gnaden wohlgewogen.

Das von Ihnen eigenhändig unterschriebene Frauenzimmer-Zeugniß liegt hier bei.

Mit

L.

20,074.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichts-
Assessor
Herrn Schaller
hier.

wie oben.

12/11

Den 12 Nov. 1830

Euer Hochwohlgeboren
beehre ich mich auf gefällige Zuschrift vom 31 v. M. Zahl 7 [illegible]
ganz gehorsamst zu erwidern, daß ich mich zu der mir angetragenen Substitution des Herrn Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Schaller dahier zu Ansbach gerne verstehe.

Den Zeitpunkt, wann ich mich dahin begeben werde, werde ich Ihnen, sobald ich ihn bestimmt weiß, anzeigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

v. Closen

20,075.

An
den k. Stadt- und Landgerichts-Assessor
Herrn Schaller
dahier.

wie oben.

12/11.

Den 12 Nov. 1830

Das erste Alinea wie oben.

Indem ich mich beehre Ihnen diese allerhöchste Entschließung mitzutheilen, habe ich die Ehre mich mit ausgezeichneter Hochachtung zu zeichnen

ergebenst

v. Closen

20,076

An
die k. Regierung des Rezat-Kreises
k. d. Kammer
des
Innern

wie oben.

13/11.

Den 12 Nov. 1830.

Das erste Alinea wie oben.

In diesen allerhöchsten Reskripte benachrichtiget mich die k. Regierung in der Eröffnung eines Allerhöchsten Entschließens.

v. C.

20,077.

An
die Redaktion des
Kreis- und Intelligenzblattes
des
Rezat-Kreises.

Einschreiben

Den 12 Nov. 1830.

Beiliegendes Reskript wird der nachstehenden Direktorialverfügung in das Kreis- und Intelligenzblatt.

v. C.

Direktorial-Reskript.

wie oben das erste Alinea des Reskripts vom 31 v. M. Zahl 31 Oktober d. J.

20,078.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor
Herrn
Schaller
dahier.

Die Akten der Kreis- und Stadtgerichts-Bibliothek betr.

13/11.

Den 12 Nov. 1830.

Indem ich mich beehre Ihnen diese allerhöchste Substitution anzuzeigen, ersuche ich Sie, die Akten der Kreis- und Stadtgerichts-Bibliothek betreffend, mir gefällig zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

v. C.

20,079.

An
das K. Bezirksamt Schwabach in
d. Landau.

Auszeichnung bkr.

13/11.

12 Wen. 1830.

Gefällige Beschlußfassung über das anzuhaltende Auszeichnungsverfahren des Taglöhners Jakob Mayerhöfer zu Hessdorf betr.

p p

20,080.

An
das K. Landkommissariat
Lauf
Langenzenn.

Auszeichnung bkr.

13/11

12 Wen. 1830.

Auf die gefällige Zuschrift vom 6 dss. M. beehrt man sich zu erwiedern, daß zufolge eingezogener Erkundigung der Schuldner des Johann Michael Eichner, gew. Bauer zu Langenzenn, mit einem Vermögen, daß mit einem pfändlichen Rechnungsposten belastet ist.

p p

20,081.

An
das K. Bezirksamt Schwabach in
d. Landau.

13/11.

12 Wen. 1830.

Ueberschickung dreyer auf den Verlassenschaften haftenden Forderungen

1. Heinrich Holzmüller von Neumarkt,
2. Christian Eichelberger v. Mosenhofen,
3. Jos. Jung und Barb. v. Hennenweiher

betreffend Verladungsverordnung v.

p p

20,082.

An
die K. Regierung, K. d. J. in
Ansbach
Ansbach.

Auszug bkr.

13/11.

13 Wen. 1830.

Uebersichtung des mit der Erbs-Liquidation vorgelegten Auszugs aus den gegen

1. Franziska Eichner zu Kammerstein,
2. Adelheid Wolfram von Nürnberg
3. Johann Heinrich Lang von Schwabach,
4. Heinrich Merkel von Schwabach

5. Caroline Burkhard von Zwerrenbrunn,
6. Heinrich Pfennigsax v. Pfaffenhofen,
7. Peter Hof et Cons. v. Hubenseeräuchen,
8. Michael Eisenwald von Pfaffenhof.
9. Anna Maria Ott von Lohen,
10. J. P. Adolf Höllein von Lauf,
11. Georg Haas von Hallenhaag,
12. Johann Ludwig von Hartenstein,
13. Konrad Lang von Marienstein,
14. Franz Jakob Hochkogler et Cons. von Pfaffenhofen.
15. Jakob Ackermann von Lindach
16. Georg Grobald v. Röthenbach,
17. Adam Kaspar von Heimbach,

ausgenommen Auszeichnung.

p p

20,083.

An
das K. Landkommissariat
Lauf

Auszeichnung bkr.

13/11.

13 Wen. 1830.

Auf die gefällige Zuschrift vom 30 Sept. d. J. beehrt man sich, das K. Landkommissariat zu erwiedern, daß zufolge eingezogener Erkundigungen der Handlungs-Commis Carl Glaser von Schwabach mit einem Vermögen, daß mit einem Rechnungspostens belastet ist.

p p

20,084.

Dto
den L. Rentsprokurator
zu Neuenkamp.

die Kriegsverfassung des
Friedensgerichts Schwarzenfels
zu Sprendlingen betr.

15/11.

den 15 Nov. 1830

K. L. Am Jahre mittelst
Zuschrift vom 6 d. die
zu Sprendlingen erledigte Friedens-
gerichts Schreiberstelle den bis-
herigen Friedensgerichts Schreiber
Julius Zu Landsberger zu Sen-
burg, als dem Subjekten; in
gleicher Eigenschaft allergnädigst
zu ernennen geruhet.

Von welcher wir Ihnen
in Abschrift anliegend Nachricht
zu geben das L. L. Kapitelsgericht
und dem Friedensgerichts Schreiber
Landsberger in Sämtlichs Sachen,
und wegen allerhöchster Beeidi-
gung und Einkaution das
Erforderliche hat Expedirende
veranlassen.

Mit p

L.

20,085.

Den
den Herrn Landrichter
Appell. Gerichts
Rath
Fabian.

wie oben

15/11.

den 15 Nov. 1830

(Der erste Absatz wie
oben.)

Von diesem allerh. Erlasse
einen Abschrift hier anfügend
habe Ihnen solche mit Anlage
Inhalt zu wissen

L.

20,086.

Den
den L. Einnehmer der G. C.
L. den Lieutenant
zu Sponheim.

wie oben.

15/11.

den 15 Nov. 1830

(Der erste Absatz wie
oben.)

Von L. Ein Empfänger hiesi-
ger Abschrift dieses allerh. Erlasses
zu übergeben.

D.

20,087.

Den
die Expedition der Rent.
u. Polizeyangelegenheiten
G. L. zu Sponheim.

Dienst. L. Anstellung betr.

15/11.

den 15 Nov. 1830

Wenn es Seiner Königlichen
Majestät Unserm Allergnädigsten
Herrn gefallen hat den L. Rent-
meister Schreiber zu Simmern
zum Rentmeister der Rent.
u. Polizeyangelegenheiten
G. L. zu Sponheim
allergnädigst zu ernennen.

L.

Dienste L. Anstellung.

wird obigst ernster Befehl
und Akten 6 d. zu Folge 6 Novemb.
d. J.

20,088.

Den
den L. Rentsprokurator
Fabian.

die zu Simmern erledigte
Friedensgerichts Schreiberstelle
betr.

15/11.

den 15 Nov. 1830

Von der unterm 6 d. allerg.
genädigst verfügten Besetzung
der Friedensgerichts Schreiberstelle
zu Simmern durch den bisherigen
Friedensgerichts Schreiber
Landsberger zu Sponheim ist
die Friedensgerichts Schreiberstelle
zu Sponheim erledigt
geworden.

Sie wollen die Expedirende
Verfassung treffen, daß wegen
der interimistischen Verwaltung
dieser Stelle bis zu dessen
Wiederbesetzung das Erforderliche
veranlasset werde.

Mit p

L.

20,089.

Den
den L. Rentsprokurator
zu Simmern.

die Kriegsverfassung
Peter Jakob Clemens zu Bergen
u. Cons. wegen Übernahme
mit Zusammenrechnung betr.

15/11.

An den Vorst. der L. Ober-
Zoll-Direktion der G. C.

den 15 Nov. 1830.

Sein p erstatten dienstl. die
mir [illegible] gefälligen
Anzeige, wie am 6 d. bei
Königl. Landgerichts Expedition
mit Zusammenrechnung und ge-
wöhnlicher Kaution verpflichtet
worden, weshalb die
expedirende Einberufung
zu veranlassen.

Auf den in der Anzeige vor-
kommenden Einnehmer rechnet
angewiesen.

nicht vorgeschrieben, daß der Schätzungswerth der Grundstücke nach dem Durchschnittspreis der Verkaufswerthe der Verwerthung gewesen.

Wir sehen Ihrer Aeußerung und Vorschlag der Entscheidung wegen Ihrer weiter Frist in Landwirthschaften.

Mit p. p.

Den 15 Nov. 1830.

Die ausgefertigte Verfassung des Municipalrathes Fürth in Heidelberg wurde aus Mißverständniß Ihrerseits nicht mit dem Bericht vom 9 d. mit den Akten vorgelegt, sondern gegenwärtig hierher zurückgesendet, um solche nach vorgeschriebener Ordnung vorlegen und den Empfang derselben anzeigen zu können.

Sie haben daher gefälligst Ihre Berichterstattung zu erstatten, und wir bemerken Ihnen zugleich, daß die Einsendung der Akten nicht mehr in Frist gesetzt werden kann.

20,090.

An
den L. Kreisgerichtsrath
in
Freiburg.

Den Entwurf der Fischereyordnung haben gegen den Empfang zurückgesendet.

16/11.

20,091.

An
den L. Kreisgerichtsrath in
Frankenthal.

16/11.

15 Nov. 1830.

Übersendung des Ausmittlungsprotokolls und Anklageakte gegen Jakob Daibel von Hünerseld, des qualifizirten Diebstahls angeklagt.

p p

20,092.

An
den L. Kreisgerichtsrath in
Bayreuth.

16/11.

15 Nov. 1830.

Übersendung des Ausmittlungsprotokolls und Anklageakte gegen Johann Mees, Einsteigens zu Nachtzeit, des qualifizirten Diebstahls angeklagt.

p p

20,093.

An
Seine Königliche Majestät.
Gesandten gnädigst Abschied
hier.

16/11.

16 Nov. 1830.

Seine Königliche Majestät gnädigen in der Anlage zu allergefälligen weiteren Gebrauchung gehorsamst Abschriften zu erhalten, welche bestimmt sind für

1. Friedrich gebr. Graff, Schiffer, des gesamm. Schiffg. Kinsler zu Mainz-Lutz,
2. Sebastien Francois, Schiffmann des Hr. Schiffmanns zu Rennes in Bretagne,
3. Johann Hofmann Schiffer.

p p

20,094.

An
das Großherzogl. Badische Hofgericht
zu Mannheim.

16/11.

16 Nov. 1830.

In der Anlage benehmen wir uns, dem Großherzoglichen Hofgerichte unsern gnädigen Abschied mit dem Ersuchen zu übersenden, solchen dem Handelsmann Hayum Hallstadt Mayer zu Mannheim seinem Gesuchen und die von demselben entrichteten Insertionsgebühren gefälligst weiter gelangen zu lassen.

p p

20,095.

An
den Rechtsprakturanten in
Mainz.

16/11.

16 Nov. 1830.

Ihro ernennen ergebenst, die angefügten gerichtlichen Urkunden an den Handelsmann Lilienau und Mannen in Mainz abliefern und die deßfallsige Bescheinigung gefälligst unter Zahlung zu lassen.

p p

20,096.

An
den Gerichts-Schreiber Hofmann
zu
Braunfels.

16/11.

16 November 1830.

Den Gerichtsschreiber Hofmann wollen die angefügten drei gerichtlichen Urkunden an

1. Philipp Nassmüller zu Braunfels,
2. den Bauern Schulze und
3. den Bauern Wilhelm, in Dillheim

bei den genannten Schulzen, abliefern und die von denselben entgegenfallenden Empfangsbescheinigungen gefälligst unter Zahlung zu lassen.

p p

20,097.

An
den L. Fr. Generalprokurator
zu
Cöln.

16/11.

16 November 1830.

Ihro beehren sich mit in der Anlage drei gerichtliche Urkunden mit der ergebensten Ersuchung zu übersenden, selbige an

1. Daniel Dr. Pel, Rechtsprokurator zu Lehlang,
2. den Bauern Schulze und
3. den Schultheiß des nachbarten Herzogthums Nassau Dillheim

abliefern und die von denselben entgegenfallenden Empfangsbescheinigungen gefälligst unter Zahlung zu lassen.

p p

20,098.

An
den L. Rechtsprokurator in
Rheinbrohl.

16/11.

16 Nov. 1830.

Ihro belieben die angefügten fünf gerichtl. Urkunden an

1. Caspar Priesmann,
2. Johann Schulze,
3. die Wittib Lehmann
4. Margaretha Lehmann zu Vingard,
5. Daniel Lang zu Linz-Himmelgard

abliefern und die von denselben entgegenfallenden Empfangsbescheinigungen unter Zahlung zu lassen.

p p

20,099.

An
den L. Rentmeister-Substitut
Faber.

16/11.

+ zurückbehaltenen
+ zu unterwerfen

den 16 Nov. 1830

Ihr Ehrw. unterm 22 Febr. 1829 übersendeten, an den L. T. Ortsrichter Hermann Hoffmann-Hilgert-Ahlenstiel, der wegen Bigamie in Untersuchung gewesen, hinterlassenen Wagen zur Verkauf hab., ermangle ich ergebenst zurückzubehalten, da die von L. R. M. der Justiz ober-Curatel unter zurückbehalten werden sind. Auf der stattgehabten Untersuchung, die wegen Verheirathung der Bigamie in Anspruch genommen wurde, sind alle über jene Hauptsache aufgenommenen Akten zurückbehalten worden. Solche enthält [illegible] Abschriften geschehen.

Sie wollen mir für p. [illegible] abbeigelegt das in Sachen [illegible] Ansuchen Ratsakt, wodurch das für zwischen Bernhard Nikolaus Bruggaier und Elisabetha Brand am Ersteren ab richtig ausgetragene Ehebündniß, in beglaubigter Abschrift gefällig beigeschlossen.

Mit p. p.

20,100.

An
den k. Rentbeamten
zu
Neudau,
Anzeige gegen den Bürgermeister Bader zu Loipersdorf
betr.
16/11.

Neudau den 16 Novem. 1830

Dem p. anzeigen hiedurch eine Anzeige des Ehrbarkeits Rath zu Loipersdorf, eines dem Vorigen beigeschlossen Inhalts, gegen den Bürgermeister Johann Bader zu Loipersdorf gelangte Aufforderung durch Aufklärung einige nicht wesentlichen Thatumstände, dann Prüfung des Vorwurfes der Partheilichkeit und Bemerkungen beantlichen Protokolls.

Mit p. p.

20,101.

An
den k. Rentbeamten
zu
Fürstenfeld
Ehrenbeleidigung gegen
Bürgermeister den Mündigen
betr.
16/11

Neudau den 16 Novem. 1830

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Anzeige des Friedrich Burgbürger, Zieglers zu Münzgraben, gegen den dortigen Bürgermeister wegen gemachter Anklage und Verhaftung des Beschwerdeführers.

Sie belieben Erkundigung einzuziehen, ob und welche Gründe für die Verhaftung des Burgbürger angeführt werden, und zu dessen Rechtfertigung beigebracht werden können, und mir gefällig zu berichten.

Mit p. p.

20,102.

An
den k. Rentbeamten
zu
Neudau.

Anzeige des Gerichtsbarkeits Verwalters zu Loipersdorf wegen Beigebung einer Assistenz.

17/11.

wegen

Gerichtsbarkeits-Verwaltung mit gehäufte Verantwortlichkeit kommen die Gerichte nicht, und diese Obstellung bedarf Judizium dem Assistenz der obrigkeitlichen zu übernehmenden Dienst der Gerichtsbarkeit in deren Ausübung geschützt und gehandhabt zu machen.

Neudau den 16 Novemb. 1830

Sie wollen mir gefällig anzeigen, ob und welche Gründe für die Verhaftung des Beschwerdeführers angeführt werden können, und mir gefällig berichten.

Mit p. p.

Es kommt mir mit Bezug auf Ihr oberwähntes Ansuchen gefällig vor, zu Anordnung eines Aushilfsamtes, wobei hierbei wieder zu sind, den p. beliebigen Adjunkt Herrn p. Dey. zu ernennen und an [illegible] Herrn zu senden, dessen [illegible] zu verständigen.

Man hat noch in einigen besonders Weingarten Fällen den Antrag gestellt, die Gerichtsbarkeit als Obrigkeitsmacht und [illegible] Executionen auf Neudau [illegible] vorzubehalten und die gerichtlich Sachen, welche niedergelegen, beim nächsten Notar erstellen, der sich im Bezirk dazu [illegible] setzen, einen eine Unterstützung zu bewilligen, allein das Aushilfsamt war dem selbst Ansässigen Gerichtsbarkeit, und selbe allein und nicht eigene Verantwortlichkeit den Dienst zu versehen, wozu er alle [illegible] Gerichtsbarkeit besitzen müsse.

Wie es diesen Inwohl allen, [illegible] Gerichtsbarkeit haben, die dazu Vermögen besitzen, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit, eine Hilfe verschafft werden können, wobei es dem selben [illegible] Sorgfalt, dass die [illegible] Aushilfen [illegible] [illegible] [illegible]

20,103.

Dem
Herrn Kreisdirektor Frhr. v.
Closterkamp. Hochwohlgeb.
zu Trier.

Die Listenvervollständigung der Geschworenen Aspirantenliste von Trier Stadt betr.

18/11

+Simons

Trier 17 Novemb. 1830.

Der 76 jährige Geschworene Peter Schmitz zu Trier ist durch Altersschwäche und Taubheit außer Stand, seinen Dienst ferner zu versehen; er besitzt kein Vermögen. Um sich in seinem alten Tagen vor einer Unterstützung zu schützen und gegen Armenzahl zu schützen, ist er genöthigt, seine Rolle niederzulegen im Fall der Notariatsgehilfe Joseph Peltzermann zu Trier Stadt seine ihm zum Nachfolger ernannt werden würde, der sich durch einen Vermögliche Haushaltung auszeichnet, ihm als dem bis zu seinem Tode jährlich einen Unterhalt von 300 f zu verabreichen.

Schon einige Zeit wurde ich diese Klage hören, so vernünftige Leute Geschworene Peter Schmitz sie ihren Dienst nicht mehr versehen könnten, eine Hülfe verschaffen, dann sie Vater bedürftig wären, unter anderen der Geschworene Müller zu Ehrang bei Abstellung seines nachfolgenden Ersatzmannes.

Ich würde sich hierbei nur selbst verklagen, dass der beantragende Nachfolger alle zu diesem Geschworenen tadelfreien Qualitäten eigenschaften besitzen würde, auch Stadt sein müsse, der Geschworene ältere und gesündere sind, vorgezogen werden.

Diese Bezirke stehen

stehen unter Aufsicht des Bürgermeisters. Seinem Gutachten und Geschäftsbericht, wenn er ist in Rente, auf seinen Rolle niederschreiben, seinen moralischen Lebenswandel wird sein Vermögen erwägen, und er zuletzt so viele Thatsachen, dass er auch in dieser Qualität nicht Stand.

Der Bezirksgericht zu Trier, mit dem Vorsitzenden Rente zu Trier selbst sich zu schreiben, und so dürfte der Fall unter der obwaltenden Umständen eine Endurtheil über Abänderung eingestellt werden können.

Indem ich Ihnen die Ehre habe mir unter Rückgabe der Anlagen Ihre Gutachten gefälligst mitzutheilen, sehe ich Sie schon mit Achtung entgegen.

Ich bin

20,104.

Trier 17 Nov. 1830

Dem
Herrn Friedensgerichtsschreiber
Jäger.
Wohlgeboren
zu Ehrang bei Trier.

Ihr Gesuch um Ertheilung einer Gutachten betreffend.

17/11.

Auf Ihr gefälliges Gesuch vom 15ten dieses Monats, die Ertheilung eines Gutachtens über die Befähigung des Friedensgerichtsschreibers Joseph Peltzermann zu Trier zum Notariatsgehilfen betreffend, habe ich Ihnen hierdurch zu erwiedern, dass ich Ihrem Gesuche nicht entsprechen kann, weil ich nicht befugt bin, mich über die Befähigung eines Individuums zu einer Stelle zu äußern, welche mir nicht anvertraut ist.

Ich bin

20,105.

An
das L. Landgerichtsamt
Tölz.

Die Vorlegung der schuldigen Polizey-Taxe an Maurer Bolle zu N. Holzkirchen betr.

17/11

Mittels des anliegenden Erkenntnisses vom 18 Oktober d. Js. haben Balthasar Bolle der Maurer zu Thalkirchen das Gesuch, die Ehegattin des gewesten Maurers Joseph Bolle von N. Holzkirchen, Theresia geborne Hofmann, wegen Verletzung der Polizey-Taxe zu verurtheilen, abgewiesen, und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.

Da nun Theresia Bolle gegen dieses Erkenntniß binnen der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt hat, so ist dasselbe in Rechtskraft erwachsen, und es wird demnach der Theresia Bolle in N. Holzkirchen die Vorlegung der Polizey-Taxe mit 602 fl zu Handen des Balthasar Bolle der Maurer zu Thalkirchen hiemit aufgetragen.

Tölz, den 17 Nov. 1830

Königl. Landgericht

[illegible]

20,106.

An
das L. Landgerichtsamt
zu
L. Kirchen.

Die Vorlegung der schuldigen Polizey-Taxe an Bolle betr.

18/11.

Mittels des anliegenden Erkenntnisses vom 16 Oktober d. Js. haben Balthasar Bolle der Maurer zu Thalkirchen das Gesuch, die Ehegattin des gewesten Maurers Joseph Bolle von N. Holzkirchen, Theresia geborne Hofmann, wegen Verletzung der Polizey-Taxe zu verurtheilen, abgewiesen, und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.

Da nun Theresia Bolle gegen dieses Erkenntniß binnen der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt hat, so ist dasselbe in Rechtskraft erwachsen, und es wird demnach der Theresia Bolle in N. Holzkirchen die Vorlegung der Polizey-Taxe mit 602 fl zu Handen des Balthasar Bolle der Maurer zu Thalkirchen hiemit aufgetragen.

Tölz, den 16 Nov. 1830.

Königl. Landgericht

[illegible]

20,108.

Ihr
der L. Landrath-Amt
zu L. Canstatt.

Die Gebrüder Schlachter
und Johann Nüßlein von
Oßweil betr.

19/11.

Stu 18 Nov. 1830.

In Betreff der Gebrüder
Wilhelm und Johann Nüßlein
gehorsamst an Ihnen, was
folgt in Oßweil, welchen Ihr
Schreiben vom 19. d. M. zu
Handen gestellt worden ist, zu
eröffnen, daß Sie sich
gegründet erachten, auf
Ihrem Gesuche, wegen
Verkaufs ihrer Güter
und Verlegung ihrer
Wohnung nach Stuttgart,
nicht weiter Rücksicht zu nehmen,
sondern dasselbe, wie es schon
dem Bittsteller angezeigt,
wie er Ihnen, ihre gemachten, zu
Ihren Händen gegeben ist,
und wegen der Verkaufs
Verlegung
Ihre Gesuche
Ihnen selbst
Bescheide
haben
und es wird Ihnen
Sie in
Ihrem Canzle
Bescheide
haben

Stu 18 Nov. 1830

Ihr
der L. Landrath-Amt
Cannstatt.

Die Gebrüder Schlachter betr.

18/11.

Sie in dem Ihnen
mitgetheilten Abschiede
unter Ihrem
Sie
allen
Abänderungen
und
Ihnen
gnädigst
Ihnen
Ihnen
Ihnen

Bericht der Amtsanwaltschaft über die Beschwerde des [illegible] gegen die Verfügung des Kreisamts vom 4. Nov. betreffend Verhaftung.

Frankenthal, 18. Nov. 1830

Der Amtsanwaltschaft Frankenthal ist die Beschwerde des [illegible] gegen die Verfügung des Kreisamts vom 4. Nov. betreffend Verhaftung zur Berichterstattung mitgetheilt worden.

Nach Einsicht der Akten und nach Anhörung des Amtsanwalts [illegible] wird Folgendes berichtet:

[illegible] ist am 3. Nov. wegen Diebstahls verhaftet worden. Er hat gestanden, mehrere Diebstähle begangen zu haben. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist zu befürchten, daß [illegible] noch weitere Diebstähle begangen hat, deren Entdeckung durch seine Freilassung erschwert würde.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde des [illegible] zurückzuweisen.

Mit Hochachtung

[illegible]

20,100.

An
den k. Amtsanwalt
zu
Frankenthal.

Die Verhaftung gegen
den Bergmann Franz Schmitt von
Edenkoben betr.

19/11.

20,110.

An
den k. Amtsanwalt
zu Frankenthal

die Verhaftung des Bergmanns Franz Schmitt von Edenkoben betr.

19/11.

Frankenthal, 18. Nov. 1830

In der Anlage übersende ich Ihnen die Beschwerde des [illegible] gegen die Verfügung des Kreisamts vom 4. dieses Monats, wodurch dessen Verhaftung bestätigt worden ist, mit dem Ersuchen, mir Ihren Bericht darüber gefälligst mittheilen zu wollen.

Zugleich bemerke ich, daß ich Ihnen die Akten über die Untersuchungen gegen [illegible] und den [illegible] zustellen werde, sobald ich Nachricht erhalten habe, daß [illegible] wieder hergestellt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[illegible]

Frankenthal, 18. Nov. 1830

Ich habe mich über das anzuzeigende Verhältniß gutachtlich zu äußern.

Mit Hochachtung

[illegible]

20,111.

An
den k. Amtsanwalt
zu
Frankenthal.

Die Beschwerde des [illegible] und Konsorten, betreffend.

19/11.

Frankenthal, 18. Nov. 1830

Damit der Verfügung vom 4. d. M. die Ausführung gegeben werden könne, so ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob der [illegible] Ihnen bereits die Akten über die Untersuchung gegen [illegible] und [illegible] zugestellt habe, und wann Sie solche zurückzustellen gedenken.

Auch wünsche ich Ihr Gutachten darüber zu vernehmen, ob nicht [illegible] gegen [illegible] Haft, welche er wegen Diebstahls erlitten hat, in Anrechnung zu bringen sein möchte.

Mit Hochachtung

[illegible]

Frankenthal, 18. Nov. 1830

Ich habe mich über das anzuzeigende Verhältniß gutachtlich zu äußern.

Mit Hochachtung

[illegible]

20,111.

An
den k. Amtsanwalt
zu
Frankenthal.

Die Haft- (Haussuchungs- und Notariats-) Akten des Kreisamts betr.

19/11.

Frankenthal, 18. Nov. 1830

Damit der Verfügung vom 16. d. M. die Ausführung gegeben werden könne, so ersuche ich Sie, mir gefälligst anzuzeigen, ob der Haft- und Notariats-Amtsdiener Kreisamts die Akten über die Untersuchung gegen [illegible] und [illegible] zurückgebracht habe und wann Sie solche zurückzustellen gedenken.

Auch wünsche ich Ihr Gutachten darüber zu vernehmen, ob nicht [illegible] gegen [illegible] Haft, welche er wegen Diebstahls erlitten hat, in Anrechnung zu bringen sein möchte.

Mit Hochachtung

[illegible]

---

† Unter diesen Umständen wird unter dem heutigen Datum die Verfügung an das Kreisamt, zu Handen des Amtsanwalts, abgegangen sein.

20, 112.

An
den L. Landgerichtsrath
Dr. L. Curtius
in Hanau.

Den Vorsitz bei der Untersuchung und Entscheidung der Rechtssache des Bäckermeisters Heinrich Schwarz dahier gegen den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier wegen Verletzung der Polizeiordnung vom 12. d. M. übertragen wir Ihnen hiermit.

Cassel, den 18 Nov. 1830.

Kurfürstlich Hessische Regierung
des Landkreises Cassel.
Hassenpflug.

20, 113.

An
den L. Landgerichtsrath in
Hanau.

Cassel, den 19 Nov. 1830.

Ihrer Anzeige vom 18. d. M. zufolge haben Sie den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier wegen Verletzung der Polizeiordnung vom 12. d. M. in Untersuchung gezogen und in der heutigen Sitzung des Gerichts darüber erkannt, daß derselbe in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. 12 Albus zu verurtheilen sei.

Wir finden uns veranlaßt, Ihnen hierüber unsere Meinung zu eröffnen, daß es der Würde des Richteramts nicht angemessen sei, wenn Sie in Fällen, wo Sie Strafen von mehr als 1 Rthlr. für angemessen halten, sich darauf beschränken, Ihre Meinung zu Protokoll zu geben, und dann die Sache an das Collegium zur Entscheidung bringen, wie dieß in dem vorliegenden Falle geschehen ist.

Wir ersuchen Sie, künftig in ähnlichen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung selbst zu entscheiden, und nur in solchen Sachen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, die Acten an das Collegium zu senden.

Mit p. p.

Cassel, den 19 Nov. 1830.

Kurfürstlich Hessische Regierung
des Landkreises Cassel.
Hassenpflug.

20, 114.

An
den L. Landkommissair
Kirchhain.

Ausschreiben d. d.

19/11.

Auf die gefällige Anfrage vom 29. September d. J. benachrichtigen wir Sie, daß wir den L. Landkommissair Curtius zu Hanau beauftragt haben, die Untersuchung und Entscheidung in der Rechtssache des Bäckermeisters Heinrich Schwarz dahier gegen den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier wegen Verletzung der Polizeiordnung vom 12. d. M. zu übernehmen.

Cassel, den 19 Nov. 1830.

Kurfürstlich Hessische Regierung
des Landkreises Cassel.
Hassenpflug.

20, 115.

An
den Friedensrichter des L. Appell.
Gerichts Cassel
Fischer.

Die Uebertragung der Rechtssache des Bäckermeisters Heinrich Schwarz dahier gegen den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier betr.

20/11.

Kurfürstlich Hessische Regierung
des Landkreises Cassel.
Hassenpflug.

Cassel, den 20 Nov. 1830.

Bei Uebersendung des heute vom Landgerichtsrath Curtius dahier gefällten Urtheils in der Rechtssache des Bäckermeisters Heinrich Schwarz dahier gegen den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier, wegen Verletzung der Polizeiordnung vom 12. d. M., ersuchen wir Sie, die Sache mit den Parteien zu verhandeln, und uns demnächst Ihr Gutachten darüber zu eröffnen, ob wir Ursache haben, gegen das Urtheil Appellation zu ergreifen, oder ob wir Ursache haben, dasselbe zu bestätigen, und wie wir es in letzterem Falle mit der Vollstreckung zu halten haben.

Mittelst Circularverfügung vom 16. d. M. haben wir Ihnen bereits eröffnet, daß wir Ihre Verfügung vom 18. d. M. nicht gebilligt haben, und Sie angewiesen, in ähnlichen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung selbst zu entscheiden, und nur in solchen Sachen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, die Acten an das Collegium zu senden.

Wir finden uns veranlaßt, Ihnen hierüber unsere Meinung zu eröffnen, daß es der Würde des Richteramts nicht angemessen sei, wenn Sie in Fällen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, sich darauf beschränken, Ihre Meinung zu Protokoll zu geben, und dann die Sache an das Collegium zur Entscheidung bringen, wie dieß in dem vorliegenden Falle geschehen ist.

Wir ersuchen Sie, künftig in ähnlichen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung selbst zu entscheiden, und nur in solchen Sachen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, die Acten an das Collegium zu senden.

Mit p. p.

Cassel, den 20 Nov. 1830.

Bei Uebersendung des heute vom Landgerichtsrath Curtius dahier gefällten Urtheils in der Rechtssache des Bäckermeisters Heinrich Schwarz dahier gegen den Bäckermeister Johann Georg Schwarz dahier, wegen Verletzung der Polizeiordnung vom 12. d. M., ersuchen wir Sie, die Sache mit den Parteien zu verhandeln, und uns demnächst Ihr Gutachten darüber zu eröffnen, ob wir Ursache haben, gegen das Urtheil Appellation zu ergreifen, oder ob wir Ursache haben, dasselbe zu bestätigen, und wie wir es in letzterem Falle mit der Vollstreckung zu halten haben.

Mittelst Circularverfügung vom 16. d. M. haben wir Ihnen bereits eröffnet, daß wir Ihre Verfügung vom 18. d. M. nicht gebilligt haben, und Sie angewiesen, in ähnlichen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung selbst zu entscheiden, und nur in solchen Sachen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, die Acten an das Collegium zu senden.

Wir finden uns veranlaßt, Ihnen hierüber unsere Meinung zu eröffnen, daß es der Würde des Richteramts nicht angemessen sei, wenn Sie in Fällen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, sich darauf beschränken, Ihre Meinung zu Protokoll zu geben, und dann die Sache an das Collegium zur Entscheidung bringen, wie dieß in dem vorliegenden Falle geschehen ist.

Wir ersuchen Sie, künftig in ähnlichen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung selbst zu entscheiden, und nur in solchen Sachen, wo Sie eine höhere Strafe als 1 Rthlr. für angemessen halten, die Acten an das Collegium zu senden.

20, 11 b.

An
das k. Bezirksamt
zu Neuenmarkt.

Die Ehelichsagung eines
gewissen Hübner
betr.

20/11.

Königlich bayerisches Landgericht Neuenmarkt.

Die Ehelichsagung eines gewissen Hübner betr.

Neuenmarkt, 20 November 1830.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 16. vorigen Monats Ehelichkeits-Erklärung des hiesigen Landgerichts zu Stadtsteinach, die Ehelichsagung eines hiesigen Einwohners betr., beehre ich mich, dem k. Bezirksamte hiermit gefällig den Anzug zu machen, ob dem requirirenden k. Bezirksamte Stadtsteinach die Ehelichsagung des hiesigen Einwohners Hübner gestattet werden könne oder nicht.

Mit p. p.

Königlich bayerisches Landgericht Neuenmarkt.

Die Ehelichsagung eines gewissen Hübner betr.

Neuenmarkt, 20 November 1830.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 16. vorigen Monats Ehelichkeits-Erklärung des hiesigen Landgerichts zu Stadtsteinach, die Ehelichsagung eines hiesigen Einwohners betr., beehre ich mich, dem k. Bezirksamte hiermit gefällig den Anzug zu machen, ob dem requirirenden k. Bezirksamte Stadtsteinach die Ehelichsagung des hiesigen Einwohners Hübner gestattet werden könne oder nicht.

Mit p. p.

+ Die Ehelichsagung wurde gestattet und

Nr. 20, 117.

An
das Königlich bayerische Polizeiamt
der Residenz
Neustadt a. d. H.

Die Untersuchung gegen den Landbauer Jakob Hecht von Leubetzhofen betr.

20/11.

Neuenmarkt, den 20 Novbr. 1820.

In einer gegen den Landbauern Jakob Hecht von Leubetzhofen, im Landgerichte Stadtsteinach, wegen Blutschande geführten, sogenannten Untersuchung kommt vor, daß derselbe sich mit seiner Schwägerin Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, und in besonders auffallender Weise in Cottessa Hübners Behausung, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art abgegeben haben soll.

Da jedoch der Landbauer Jakob Hecht a. M. alle Thatsachen, welche diesen Verdacht begründen könnten, auf das Bestimmteste läugnet, und da auch die Cottessa Hübner, welche bis jetzt allein als Zeugin vernommen worden ist, nur Einiges von dem, was ihr zur Last gelegt wird, eingestanden hat, so ist es nothwendig, daß auch noch andere Personen, welche in dem Hause des Jakob Hecht wohnen, über diese Thatsachen vernommen werden.

Ich ersuche daher das Königliche Polizeiamt, die Cottessa Hübner, geborne Hecht, und die Dienstmagd Barbara Hecht, welche beide in dem Hause des Jakob Hecht wohnen, über folgende Punkte vernehmen zu lassen:

1) ob sie nicht gesehen haben, daß Jakob Hecht mit seiner Schwägerin Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, und in besonders auffallender Weise in Cottessa Hübners Behausung, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art abgegeben haben soll, und ob sie

2) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

3) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

4) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

5) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

6) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

7) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

8) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

9) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

10) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

11) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

12) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

13) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

14) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

15) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

16) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

17) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

18) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

19) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

20) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

21) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

22) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

23) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

24) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

25) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

26) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

27) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

28) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

29) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

30) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

31) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

32) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

33) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

34) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

35) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

36) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

37) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

38) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

39) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

40) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

41) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

42) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

43) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

44) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

45) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

46) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

47) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

48) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

49) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

50) nicht wissen, daß Jakob Hecht a. M. die Cottessa Hübner, geborne Hecht, in Leubetzhofen, wo sie Beide allein waren, auf eine unsittliche Art angegriffen hat, und ob

+ Mütze anstatt an

+ 36 fl 19 x von 29 August 1820
— 66 fl x — 3 Januar 1830
— 10 fl 6 x — 23 März —
— 230 fl 30 x — 11 April —

+ 71 fl 30 x von 16 August 1828

Der Landbauer Jakob Hecht erklärte in seinem Verhöre, daß ihm die Cottessa Hübner etwas zugeflüstert hätte, so daß er dann begriffen habe, anfänglich habe er Anfangs zugeredet, in der Folge aber die Mütze nicht wegnehmen, die Geschlechtstheile nicht entblößen wollen.

+ Hätte ihm

+ die Wasserblase

geglaubt haben, die Verfassungsurkunde [illegible] und [illegible] wollen, und kam für den Patient [illegible] Wasser [illegible] gezogen haben. Einmal hat er eine Abweisung erhalten und bezahlt, die übrigen aber hat er zurückgestellt und die Patientin [illegible] nicht wiedergesehen.

Nun müssen unsere Gerichte zu verschiedenen Malen wie es sich mit diesem Quacksalber verhält, und erkundigt sich [illegible] Landgerichtsarzt Dr. Bernhard [illegible] Hofrath [illegible] Medicinalrath [illegible] Dr. Schwabe zu Memmingen, welche Nachrichten [illegible] Wasserschau [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Jeserich [illegible] Bescheinigungen, ob hier durch Mißbrauch [illegible] Patienten mit [illegible] Wasser oder durch [illegible] Verschlimmerung, [illegible] Wasser [illegible] zu wollen, die [illegible] Jeserich [illegible] Patienten wegen [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Collusion [illegible] haben.

Das [illegible] Gericht [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Verhandlungen [illegible] Untersuchung [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Jeserich [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Jeserich [illegible] Collusion [illegible] Jeserich [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Jeserich [illegible] Dr. Jeserich [illegible] Jeserich [illegible] Dr. Jeserich

No. 20,120.

An
den K. Kreis-Prokurator
zu Landau.

Gehorsamer Bericht über Einleitung der Untersuchung wegen Ausstellung als Fremdenführer.

22/11.

Landau den 20 Novbr. 1830

Ehrbar Paul Ludwig Lichtenberger Lohnkutscher dahier Landauer Bürgerrecht Ausstellung als Fremdenführer Gesuch

† Zufolge Verf. soll derselbe sich der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und in zweifelhaften Fall für Karte I, als der II unter 13 mit dieser Karte vertraut machen, ersuchen. Für den unerfüllten Fall der verlangten Prüfung soll er sein Gesuch zurückgewiesen bekommen.

Mitt. / [illegible]

Landau den 20 Novbr. 1830

Die Verbringung der in Folge Urtheil vom 15 d. Monats Juni 1830 in der Untersuchungssache gegen Ludwig Schäfer Schlosser dahier verhängten Arrest-Strafe von 3 Tagen hat mit dem heutigen Tage ihren Anfang genommen, indem auf die einzusetzenden Tage die Untersuchungshaft in Anrechnung kommt, so wurde Schäfer abgeführt, die Arrest-Verbringung vorschriftsmäßig in gewöhnlicher Weise gestern abgelassen zu werden.

Mitt. / [illegible]

No. 20,121.

An
den K. Kreis-Prokurator
zu Landau.

Die Verbringung wegen Verurtheilung in Arrest-Strafe

22/11.

20,122.

An
den K. Polizeikommissär in
Landau.

22/11

Einleitung des Untersuchungsverfahrens und Anklage gegen den Taglöhner Franz Weber zu Queichheim.

p p

20,123.

An
den K. Polizeikommissär in
Frankenthal.

22/11.

22 Nov. 1830.

Einleitung des Untersuchungs- Verfahrens und Anklage gegen Andreas Hamm von Hochstadt, der Franzosen Abwesenheit angeklagt.

p p

20,124.

An
den K. Polizeikommissär in
Kaiserslautern.

22/11.

22 Nov. 1830.

Einleitung des Untersuchungs- Verfahrens und Anklage gegen
1. Ph. Jakob Blaum von Hochstadt,
2. Heinrich Blaum von Hemsheim,
3. Joh. Adam Blaum von Rinnthal

wegen gesetzwidrigen Einschleichens und der Gefangenen Abgang angeklagt.

p p

20,125.

An
den K. Landkommissär Zweibrücken
Rhein.

den Bäckerlehrling Jakob Dinkel
von Altenkirchen Eltern.

22/11.

22 Nov. 1830.

In der Anlage benachrichtigt man sich, daß der K. Landkommissär Zweibrücken die mittelst Verfügung vom 16 d. Monats gegen Jakob Dinkel ergangene Verfügung wegen Arrestes in Anzug zu übernehmen.

p p

20,126.

An
das k. Kreisbom Bureau
zu Landau,
das Ersuchschreiben Seiner
Hochw. des Herrn Bischofs v. 1809
betr.

23/11.

Speyer den 23 Nov. 1830

Durch das Ersuchen des Appellat. und Assisen-Hofes Speyer ist dem Justiz-Diener unter dem Namen Johann Starcke wegen begangener Mißhandlung oder Eingriff eines andern Soldaten in eine peinliche oder polizeiliche Untersuchung verfallen. Nun ist dasselbe Corps-Kommando ersucht worden, dem Starcke die hiesige Strafe zu entlassen.

Da nicht in der Absicht des Kommando liegen kann, einen Unschuldigen, so weit es möglich, das seinem Justiz-Diener bloß wegen Mißhandlung von dem eingeklagten Polizisten gemacht mit einer Gefängniß-Strafe belegt werden und nicht dagegen angeführt hätte in welchem Fall der Name in die angeführten Register nicht aufgenommen wäre, einzutragen gewesen wäre.

Ich würde daher nöthig finden, Verhaftigung einzuziehen, dem Angeklagten und den wahren Thäter Johann Jacob Starck abhalten habe.

Mit p. p.

Speyer den 23 Nov. 1830

Der p. Bericht vom 1 d. M. die angeordnete Verhaftung des Tagelöhners Johann Starck von Diedesheim betreffend.

Ich finde nicht nöthig, die Verhaftung des Angeklagten aufrecht zu erhalten, da er nicht der wahre Thäter ist.

23/11.

20,127.

An
das k. Kreis Gericht allhier
Speyer.

Das Ersuchen des Königl. Kreis- und Assisen-Hofes zu Landau betr.

23/11.

Speyer den 23 Nov. 1830

Der p. Bericht vom 1 d. M. die angeordnete Verhaftung des Tagelöhners Johann Starck von Diedesheim betreffend.

Ich finde nicht nöthig, die Verhaftung des Angeklagten aufrecht zu erhalten, da er nicht der wahre Thäter ist.

23/11.

20,128.

An
die k. Inspektion des Landwehr
Gefängniß
zu
k. Landau.

Die Entlassung Simon Jakobi
betr.

23/11.

Inspektion-Verwaltung zu Landau. Einfangenen Thorschreiber ist dem Generalkommando Verhaftung des Sträflings mit dem Ersuchen mitgetheilt, über den Verlauf dieser Untersuchung und den Ausgang derselben Bericht einzuziehen und sodann Verfügung einzuholen und darüber Gegenberichte hierher zu erstatten.

Da der hiesige Stadtrath Johann Starck im Jahr 1795 die neue u. Original Thor angefertigt erzielt hat, so ersuche Kurfürstlichen Hofgericht um Einsendung einer Kopie von diesem Akt, damit solche zu den Akten gebracht werden könnte.

Die Gefangene dem gemeldten Corporal Wahren Polizei anzuhalten zu lassen.

Mit p. p.

Speyer den 23 Nov. 1830

Mittelst der in Abschrift anliegenden allerg. Entschl. v. 5 d. M. haben K. P. M. die Kinder Jakobi von Mechtsheim eingereichte Nachsuchen Begnadigung hier jetzt abzugeben, jedoch zugleich zu gestatten geruht, daß auch die Mitschuldigen der Thatsache vorgerufen und mit Abhörung über die Thatsache vernommen werden.

Die k. Gr. k. Inspektion wollen daher Verfügung in Gemäßheit dieses Befehls und nach Ablauf der angegebenen Zeit über das Faktum die Einberichtung der Akten anher erstatten.

20, 129.

An
den L. Staatsprokurator
zu
Zweibrücken.

Ich übersende Ihnen anbei
Papiere
zum Abgabe.

23/11.

Den 23 Nov. 1830

Der unterm Datum des 20ten d. M. ausgefertigten Verfügung des Herrn Präsidenten des allerhöchsten Gerichtshofes zufolge, haben Sie die Verhaftung des Gendarmen Johann Schmitt, wegen Verdachts der Theilnahme an dem Mordanfalle auf den Gendarmen Schmitt, zu Edenkoben, unverzüglich vorzunehmen, und sodann, nach vorläufiger Vernehmung des Verhafteten, mir die Akten einzusenden.

Mit p

L.

20, 130.

An
den L. Staatsprokurator
zu Frankenthal.

Die Verhaftung des Kanonier Schmitt, wegen Theilnahme an dem Mordanfalle auf den Gendarmen Schmitt, zu Edenkoben, betr.

23/11.

Den 23 Nov. 1830.

Es hat Ihnen zufolge Ihrer Anzeige vom 20ten d. M. die Verhaftung des Kanonier Schmitt, wegen Theilnahme an dem Mordanfalle auf den Gendarmen Schmitt, zu Edenkoben, aufgetragen, und da der Verhaftete, nach Ihrer Anzeige, bereits nach Landau abgeführt worden ist, so haben Sie die Verhaftung des Kanonier Schmitt, wegen Theilnahme an dem Mordanfalle auf den Gendarmen Schmitt, zu Edenkoben, dem Herrn Präsidenten des allerhöchsten Gerichtshofes zu Landau anzuzeigen, und die Akten an denselben einzusenden.

Mit p

L.

20, 131.

An
den L. Staatsprokurator
zu Frankenthal.

23/11.

---

20 November 1830.

Uebersetzung des Anzeigungsprotokolls und Anklageakte gegen Nikolaus Weber von Frankenthal, der Theilnahme an Mordanfalle angeklagt.

p p

20, 132.

An
Seine Königliche Majestät

23/11

---

23 November 1830.

Der L. M. genehmigt in der Anlage zu allerunterthänigster ruhiger Erwartung die gnädigste Verfügung, welche für Johann Schmitt, Kanonier zu Edenkoben, bestimmt sind, für

1. Georg Schmitt, Schneider zu Edesheim,
2. Juliane Schmitt zu Altenstadt, im Bezirk Kirchheimbolanden in Franken,
3. Anton Schmidt, Ackermann zu Hanweiler, Bezirk Bergzabern, eventuell in Franken.

p p.

---

23 Nov. 1830.

Allergnädigste Verfügung auf einen gnädigsten Verkündungsbefehl für

1. Peter Esch zu Hochspeyer,
2. Johann Esch zu Hochspeyer,
3. Heinrich Esch zu Hochspeyer,
4. Johann Esch alda.

p p.

20, 133.

An
den L. Staatsprokurator zu
Zweibrücken.

23/11.

---

23 November 1830.

Nachfolgende gnädigste Verkündungsbefehle sollen dem Ackermann Mathias Michel zu Münchweiler gegen einen zurückbehaltenen Empfangsbescheinigung behändigt werden.

p p

20, 134.

An
den L. Staatsprokurator in
Landau.

23/11

---

23 November 1830.

Nachfolgende gnädigste Verkündungsbefehle sollen dem Ackermann Mathias Michel zu Münchweiler gegen einen zurückbehaltenen Empfangsbescheinigung behändigt werden.

p p

20, 135.

An
den L. Staatsprokurator in
Frankenthal.

23/11.

---

23 November 1830.

Gnädigste Verfügungen auf das vorzeigen in Betreff einer für den Johann Esch zu Hochspeyer bestimmten gnädigsten Verkündung.

p p

20, 136

An
das L. Kreis- und Stadtgericht
zu Würzburg.

25/11.

24 Nov. 1830.

Aktenschickung wegen auf die Aktuals-Untersuchungssache gegen Philipp Heinrich Blaum aus Lengfeld und Consorten bezüglich Zeugen-Vorladungs-Abänderung.

p p

20, 137.

An
das Landgericht Hofheim Justiz-Beamt zu Mellrichstadt.

25/11

25 November 1830.

Aktenschickung wegen auf die Ablieferung eines gerichtlichen Attestes an den Schullehrer Stahl zu Aschach Ludwigs haben Verfügung.

p p

20, 138.

An
das Stadtkommissariat zu Würzburg.

25/11

25 November 1830.

Die mittelst unterthänigsten Berichts vom 16 dss. M. erfolgten, für Johann Heinrich Hofmann, Heinrich Hofmann, Georg Hofmann und Johann Hofmann zu Rothen, dann für die Christian Dietzschen Eheleute zu Albertshausen bestimmten gerichtlichen Urkunden folgen in der Anlage wieder zurück, da die Gebührenfreiheit dieser Urkunden nicht erwiesen ist.

p p

20, 139.

An
das L. Landkommissariat Gemünden.

Den Bäckling Franz Jakob Hofknappe von Hausen betr.

25/11.

24 November 1830

In der Anlage beschließt man sich das L. Landkommissariat Gemünden das militärische Gesuch vom 18 d. monatlichen Aktenstücke-Benützung zu übersenden.

p p

20, 140.

An
das L. Rentamt Landau.

26/11.

26 Nov. 1830.

Aktenschickung gemäß auf die Criminal-Untersuchungssache gegen Franz Xaver von Consorten bezüglich Zeugen-Vorladungen.

p p

20, 141.

An
das L. Land. Polizeikommissariat zu Landau.

27/11

26 Nov. 1830.

Aktenschickung wegen auf die Untersuchungssache gegen Ludwig Neubauer von Rohr wegen Vorladungs-Ordnung, und Ersuchen um Vorladung der darin benannten Zeugen.

p p

20, 142.

An
das L. Rentamt Landau.

27/11

27 November 1830.

Aktenschickung wegen auf die Untersuchungssache gegen
1. Andreas Hamm von Herxheim,
2. Ph. Jak. Blaum v. Lengfeld,
3. Adam Adam zu Landau,
4. Jakob Beidel von Hainstadt
bezügliche Vorladungs-Abänderungen.

p p

20, 143.

An
das L. Rentamt Bischofsheim.

27/11.

27 Nov. 1830.

Aktenschickung eines Vorladungs-Abänderung in Sachen gegen den des gerichtlichen Zeugnisses angeklagten Valentin Mark von Mackenheim.

p p

20, 144.

An
den L. Bezirksgerichtsschreiber in
Landau.

27/11

27 Nov. 1830

Übersendung eines mit der Anklage-
schrift gegen Jos. Jakob Blaum
von Klingenthal et Consorten bezüg-
lichen Verhandlungsprotokolls.

p p

20, 145.

An
den L. Bezirksgerichtsschreiber in
Frankenthal.

27/11

27 Nov. 1830.

Übersendung der gegen Verhandlungs-
verhandlungen in Anklagezustand
1. Philipp Jos. Blaum et Consorten,
2. Ludwig Hambach von Asch,
3. Georg Schaber von Eliud Desheim

p p

20, 146

An L. Bezirksgerichtsschreiber
den ~~L. Bezirksgerichtsschreiber~~
Adolphs

zu Landau
gegen.

Verhaftung mit Zusammenstellung
und Verwahrung mit Übersendung
der Gerichtsakten dahin.

+ mit Fahrnisverfügung

27/11.

Den 27 Nov. 1830

Es wird mit gefälligster
Zurückstellung des d. übersendeten
Berichts des Obereinnehmers Fallenstein
zu Landau vom 20 d. M. nebst
Beilagen höflichst hierbei wieder-
gebracht.

Die Vorschrift betreffend die zeit-
herige Einnahmsverwaltung, und die
von Rendanten-Substituten
Fries vom 20 d. M. der Fr. Zoll-
und Fallenstein zu Cusel hat mit Ihr
amtl. Rescripten nichts gemein
und würde blos in seiner
Eigenschaft als Einnahmsverwalter
geschrieben.

Der Substitut ist hier
einzig wie ein gewöhnlicher
Zoll-Diensteid zu behandeln,
und demselben obliegen ähnli-
che, wie jeder andere
der Zollbeamten obliegenden
Pflichten.

Da es sich nun um einen
Streit über die Anwendung
der Zollgesetze und die Entscheidung
der Zollstelle handelt, so
bleibt der §. 34 der Zollordnung
für die Verhandlungen,
in der der Einnahmsverwalter
in seiner Weise gehalten sich
einzumischen zu haben.

Die in dem Bericht enthaltene
angebliche Äußerung bedarf be-
stimmt sich aber auf die ver-
meintliche Eidespflichtigkeit der Obrigkeit
eines Zollpflichtigen, der sich
Zweifel vorbehält, die
er zu haben glaubt und die,
wenn sie gegründet wären,
sich von selbst verstünden.

Der Substitut Fries in den

W. 20, 147.

An
die L. Ober-Zoll-Inspektion
der Y-Kreis

zu Speyer.

Hiebei wird Haupt-Verbrüt. Fries
Lagerhalter Zollbeamten Regierungsrath
Lehr.

29/11.

Fall kommen kann, in der Intervall der Zollrevision begriffen zu verstehen, ändert an der Lage der Sache nicht, und wenn auch solche Waren ändern, wenn Fällen einer Zollrevision berücksichtigt wird. Es müssen nothwendig in der ihr selbst bekannten Lage keine Amtsverrichtung vorgenommen können.

Mit [illegible]

Den 27 Nov. 1830

Mittelst Rescripts vom 17 d. M. wurde mir von der k. k. N. Ö. Regierung die am 12 d. M. an die k. Regierung erlassene Entschließung, die Besoldung des Rentgewölbers Krankel zu k. Cuttaun betr., in Abschrift mitgetheilt.

In besagter allerhöchster Entschließung genehmigt [illegible] eine Besoldung unterzogenen Jahr zu verschiedenen Zeit von dem Rentgewölber Krankel einen Abfall prätendiren wollen, indem ihm der Bezug der Rentgewölber-Besoldung vom Tag der Pensionirung, und nicht erst vom Tag seiner definitiven Anstellung bewilligt wurde. Wiewohl zugestandene Prätension [illegible] aber zu einem [illegible] Resultat, daß man der Rentgewölber Krankel gehalten wollen, den vom Tage der Besoldung die dem interimistischen Verweser dieser Rolle zu k. Cuttaun und dem k. Decret vom 30 Januar 1811 gebührende Entschädigung zu [illegible] in Abzug bringen zu lassen.

Diese Entschädigung muß [illegible] zu [illegible]

20, 148.

An
die k. Regierung des V. U. M. B.
k. k. Finanz
zu Ybbs.

Die Besoldung des Rentgewölbers Krankel zu k. Cuttaun betr.

29/11.

V.

Ybbs am 5 Januar. 1790

Die Fälle des Gesetzes und, wann dem dem Rentgewölber über die Fälle, bestand wenigstens als dem wenigen, als Unterschleife gefunden gefallt, betragen würde.

Wollte die allerhöchste Entschließung so aufgefaßt werden, daß der Rentgewölber Krankel auch um die Besoldung als Unterschleife die zu seinem Amt als Rentgewölber zu bezahlen fälle, so müßte ihm mit mehr gekommen, als die ganze Gehalt der Rentgewölber Vorbehalt.

Wollte man die Verfügung so aufgefaßt, als der Rentgewölber Krankel um die Unterschleife selbst über indessen nicht verantwortlich, so müßte für solche auch über die Fälle der Gehalts angeschafft werden, wo wieder eine gänzlich verdächtige Umstände, die wieder mit dem wirklichen Stand der Sache nicht mit der allerhöchsten Entschließung vom 12 d. M. in Einklang stünde.

Die Entschließung müßte einzig gewesen, wo bei der Verfügung der besonderen Absicht zu haben, warum der Rentgewölber Krankel vom Tag seiner definitiven Anstellung als Rentgewölber den auch den ganzen vorigen Gehalt zu erhalten hätte.

Während der Abwesenheit des Rentgewölbers Falle haben die Beamten gänzlich die Fälle des Gehalts die unseren Fällen gewöhnlich der Rentgewölber. Von diesen zweiten Fällen [illegible] um Krankel einen Abfall

20, 149.

An
das L. Kreisgesundheitsamt
zu Landau.

Die Untersuchung gegen den Soldaten Johann Ernst v. Lds. wegen Landesverrats und Fahnenflucht betr.

29/III.

Auf die Anzeige vom 16 d. M. bringt das K. Oberamt Frankenthal in Erinnerung, die Untersuchung gegen den Soldaten Johann Ernst v. Lds. wegen Landesverrats und Fahnenflucht betreffend, daß in keinem Falle dem Kreisgesundheitsamte Speyer, welches

die allerhöchste Genehmigung zu
erhalten Ehre bittet.

Ihr dienstbar
p.
/.

20,151.

Ihr
K. K. Majestät zu Prag.

Akkumulat-Cognitionsbeh.

29/11.

Wien den 27 Nov. 1830

Von den allergehorsamst angezeigten 4 Civil-Kandidaten haben die beiden ersten die Bewilligung gewünscht die Lehramts-Prüfung in Krakau ablegen zu können und haben sich zu diesem Behufe nach Krakau begeben. Die Cognitionsbehörde hat die Prüfung dieser Kandidaten in Krakau vorgenommen, und beide haben sich der Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen.

Ihr dienstbar
p.
/.

20,152.

Ihr
K. K. Majestät zu Prag.

Der Rückkehr des Adam Borgna von Lissitzin an die Heimath betr.

30/11.

Wien den 29 Nov. 1830

Der in der Criminal-Abtheilung des Adam Borgna von Lissitzin an der Heimath eingetretene Cognitionsfall hat Ihro K. K. mittelst allerhöchster Cabinets-Signatur d.d. Carl Bründorf den 18 August 1830 zu nachstehender Genehmigung gewiesen, daß dem besagten Rückkehrer, wenn er die Hälfte seiner Dienstzeit bereits angetreten hat, die übrige zu erlassen sei,

Da der Adam Borgna, wovon sich gegenwärtig die Hälfte der Dienstzeit Borgna zu thun, die nach dem allergnädigsten Befehle Sr. Majestät von dem Landwehr-Dienste

---

20,153.

Ihr
K. K. Majestät zu Prag.

Die Einberufung des Gerichtsbeisitzers Lazy und die Ernennung des Adam Balla betr.

30/11.

zu K. Kuttenberg vom 20 d. Monats hat in der Beschaffenheit vorgefallen hat, so wird ihm nunmehr der allergnädigste Befehl 3 Jahre 2 Monate von Dienste allergnädigst zu bewilligen sei.

Ihr dienstbar
p.
/.

Wien den 29 Nov. 1830

Die in den Berichten vom 17 d. Nro. 20,103 bis 107 angeführten Cognitionsbehörden haben die Vorschläge zu Ihro K. K. Majestät allergnädigster Genehmigung vorgelegt. Gegen diese Vorschläge ist denselben nichts beizubringen.

Es dürften dennoch Ihro K. K. Majestät allergnädigst zu bewilligen sein, die von Kreisamt Lazy einberufenen Gerichtsbeisitzer Lazy einberufen, den Notariatsgehilfen Joseph Pfarrmann zu Skrzidlowitz allergnädigst zu ernennen, wobei nicht unbemerkt gelassen darf, daß der Pfarrmann [illegible] eingegangenen Kautionen in den allerforderlichen Beträgen erlegt hat.

Ihr dienstbar
p.
/.

5

20,154.

An
den Herrn Landrath Dr. L. Appell.
Hochwohlgeb. Saarlouis.

Die Ersatzmannschaften des 1. Aufgebots an das Landwehrbataillon zu Saarbrücken betr.

30/11.

Berlin den 30 Novbr. 1830

Der Landwehr-Brigade-Arzt Dr. Wilhelm Zitzmann hat sich in Ansehung seiner Dienstverhältnisse an mich gewendet, worin er um Anstellung als Ersatz-Bataillons-Arzt an Stelle des Ersatz-Bataillons-Arztes Dr. Schwabe zu Saarbrücken nachsucht.

Da ich nun vorgedachten Arzt Dr. Zitzmann hierzu für geeignet halte, so habe ich gegen dessen Anstellung als Ersatz-Bataillons-Arzt zu Saarbrücken nichts zu erinnern, und will Ihnen überlassen, ihn zu ersuchen, sich zu diesem Behufe nach Saarbrücken zu begeben, um sich daselbst dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Sydow vorzustellen, und demnächst seine Anstellung bei dem Ersatz-Bataillon des 30ten Landwehr-Regiments zu bewirken.

Zitzmann-Brigade-Arzt hat die vierjährige Landwehr-Übung bestanden und die Note II, als den 18 unter 24 Landwehr-Ärzten, im zweiten Rang erhalten; obgleich derselbe für zu einer Regierungs-Assistenz-Stelle zu besitzen. Er hat die Chirurgie gründlich studirt und besitzt eine gute theoretische und praktische Bildung. Der Regierungs-Präsident von Sydow hat sich günstig über ihn geäußert, und er würde ihn gern zu dieser Anstellung vorschlagen, wenn er nicht in Saarbrücken bereits einen Arzt in Garnison hätte und der vorliegende Landwehr-Bezirk dasselbe nicht erforderte. Ich habe daher keine Bedenken gegen die Anstellung des Landwehr-Arztes Zitzmann.

Hierauf will ich Ihnen in Folge, daß der Ersatz-Bataillons-Arzt Dr. Schwabe ist und ich wenig an Landwehr-Ärzte

20,155.

An
den Herrn Reg. Präs. Dr. Appellius
Saarlouis.

Die Wahl eines Stellvertreters für den Landwehr-Bataillons-Arzt zu Saarbrücken betr.

1/12.

Berlin den 30 Novbr. 1830

Ich übersende Ihnen die Bescheinigung des Stellvertreters des Landwehr-Bataillons-Arztes Zitzmann zu Saarbrücken, Dr. Wilhelm Schwabe, über die von demselben im Examen erhaltene Note, damit Sie solche mit den Akten des Landwehr-Bataillons-Arztes Dr. Schwabe zu vereinigen

[illegible]

Jahr 1828 im Gymnasium zu Speyer absolvirt und erhielt die Note $I\frac{17}{28}$ im philosophischen Kurs, $II\frac{3}{22}$ im administrativen Kurs, $I\frac{42}{50}$ als Gesammtnote, und war unter 21 Cand. Jahr der zu Speyer bezeichnete unter dem 8 Juli 1829 zum Fortgangszeugniß erkannt.

Der z. Lehrer Felix Engelhardt zu Speyer die fragliche Prüfung im Gymnasium, erhielt die Note $I\frac{5}{7}$ im philosophischen Kurs und war unter 9 Cand. Jahr. Am 28 Juni d. J. wurde ihm das Fortgangszeugniß ertheilt.

Da nun hier gleiche Verhältnisse wie bei dem Fall Arns obwalten, so ist auch in Betreff der Ertheilung oder Verweigerung des Fortgangszeugnisses gleich zu verfahren.

Indem ich Ihnen, Euer Hochwürden, mit Ihrem Antrag hiemit gefälligst anheimgeben, das Nöthige gefälligst zu veranlassen, verbleibe ich Ihr mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenster

P.

Den 30 Novemb. 1830

Euerer Exzellenz beehre ich mich in Folge allerhöchster Entschließung vom 22 d. M. allerunterthänigst anzuzeigen, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, den Kandidaten der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Arns zum Lehrer am Gymnasium zu Speyer mit gleichem Rang und Gehalt wie der Lehrer Engelhardt daselbst allergnädigst zu ernennen.

Ich habe nicht ermangelt, dem Ernannten die Allerhöchste Entschließung bekannt zu machen, und ihn zu veranlassen, sich über seine Befähigung zu dem Lehramte der alten Sprachen auszuweisen.

Euer Exzellenz

gehorsamster

P.

20,156.

An

Se. K. Majestät von Bayern.

Die Unterstützung gegen Hieronymus Bergner wegen Bigamie betr.

2/12.

20,157.

An

Die K. Kreis- und Landesregierung bei der Regierung des Rheinkreises,

Die militärische Hasenmusterung betr.

4/12.

Den 30 Novemb. 1830

In der Anlage beehre ich mich ein gefälliges Schreiben vom 20 d. M. die militärische Hasenmusterung betr. mit dem Bemerken zu übersenden, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, den Kandidaten der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Arns zum Lehrer am Gymnasium zu Speyer mit gleichem Rang und Gehalt wie der Lehrer Engelhardt daselbst allergnädigst zu ernennen.

Ich habe nicht ermangelt, dem Ernannten die Allerhöchste Entschließung bekannt zu machen, und ihn zu veranlassen, sich über seine Befähigung zu dem Lehramte der alten Sprachen auszuweisen.

Euer Exzellenz

gehorsamster

P.

20,158.

An

Die Kreis- und Landesregierung des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises,

wie oben.

4/12.

Den 30 Novemb. 1830

In der Anlage beehre ich mich ein gefälliges Schreiben vom 20 d. M. über das militärische Hasenmusterungsgeschäft im Y. Kr. zu erfolgen allergnädigst gefälligst mit dem Bitte in Abschrift mitzutheilen, welche zu Handen der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hiemit erfolgen wollen.

Mit ausgezeichneter

P.

20,159.

An
d. k. Rt. von Bayern.

---

wie oben.

2/12.

Am 30 Nov. 1830

In der unterm 20 d. M. über das Amtsblatt zu machende Bekanntmachung ist nicht gesagt, daß jedes Stück des Amtsblatts der ganzen Auflage auch für Abonnenten taxirt gebraucht werden soll.

Die Publikation dürfte das Amtsblatt selbst aber sowohl für die Postämter als Lesegesellschaften zum Verschleiß zu billig, zahlreich sich Posse, um die allerh. Genehmigung zu bitten, diese Publikation einstellen lassen zu dürfen.

In tiefster Ehrf.
C.

20,160.

An
den k. Kreisregierungsrath
zu Ansbach.

Regierungsgerichtsrath Hr
Christ; Empf. bitte.

2/12.

Am 30 Nov. 1830

Es wird von Hrn. Michael Weber Bauer zu Wattenheim über der Criminal-Untersuchung Ebendesselben Erkenntniß vom 24 September wonach derselbe mittelst Urtheils d. d. d. d. 23 d. der Tödtung angeklagt, von dieser Anklage freigesprochen worden ist, Berufung eingelegt, und in dieser hinzugefügt worden, keine Gründe anzugeben, welche eine Abänderung des Urtheils vom 25 Oct. 1830 dermalen begründen, sondern sich vorzubehalten, solche nachher vorzubringen.

Ihro wollen Euer Hochwohlgeboren gemeldten Hrn. Michael Weber zu vernehmen.

Christ

C.

20,161.

An
die k. Regierung des Rh. Kr.
d. d. Rec. in
Speyer.

Aufforderung über die Verlegung der Publ. Blätter.

2/12.

= á den entsprechenden Empfänger

Am 1 Dezemb. 1830.

Das unterm 6 Novbr. d. J. zum Behufe der Untersuchung wider Michael Rohrbacher und Peter Schuh Bauersleute von Wattenheim wegen Todtschlags erlassene Urtheil ist Ihnen bereits bekannt.

Am 31 Oktob. d. J. wurden Ludwig Dettinger zum Substituten des Landgerichts Frankenthal ernannt, und derselbe auf den 16 desselben Monats Namens Seiner Majestät verpflichtet.

Von 16 Oktober bis 15 November d. J. hat das Landgericht Frankenthal Rekursen gegen Urtheile in Untersuchungssachen, und später über die Beschwerden wider Verfügungen des Präsidenten zu verfügen. Rekursen gegen die Urtheile des Polizeigerichts wurden gänzlich während dieser Zeit, als die zum Obersatze bewilligte Fristerstreckung, an,

der Abfassung dieses Vortrages [illegible] keine Hindernisse entgegen stehen, so ist von Rekursen gegen den Obersatz in Verbindung mit dem Art. 5 des Gesetzes vom 2 Sept. (31 Aug. 1 - 11 Sept.) 1790. wirklich jenen Fristerstreckung [illegible]

Rekursen gegen die Fristerstreckung will sich, da dem will sich dem Landgerichte Frankenthal, als eine kleine Verfügung für die Lösung gesetzlich gebildete Beschwerden über [illegible] und [illegible] eine [illegible] zu [illegible] eigenmächtigkeit [illegible]

Die k. Regierung wolle das weitere gefälligst veranlassen.

C.

20, 162.

An
K. K. Magistrat zu Lemberg.

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

4/12.

+ abschlägig

+ (Anzeige)

Lemberg 1 Dezemb. 1830

Der k. k. Gerichtsadjunkt Herr Ignaz Hoffmann hat über die mittels abgerichteten Ersuchens vom 1 Okt. d. J. über Landtafel 7 Dokumente zu insinuiren.

Der Advokat Breul zu Lemberg, welchem nun diese Dokumente einzuhändigen sind, wohnt in dem gleichfalls angeführten Hause Nro 46 n. B., das die Leopoldsgasse zu Lemberg in der Stadt einnimmt, in der Dokument angegeben, in welchem Orte das Insinuationsgericht seine Amtsstunden abhält, wo die Parteien vorkommen, und wo die Insinuationsgebühren zu entrichten sind, daß also dieser auch nicht möglich sei, diesen Insinuationsakt zu unterlassen.

Es dürfte somit unnöthig sein, das k. k. Gerichtsamt zu Lemberg ausdrücklich in Kenntniß dieser Umstände zu setzen, um über jeden Anstand und nothwendige Erkundigung einzuziehen und die Leistung an den Advokat Breul [illegible] mitzutheilen.

Im Listen p.

p.

20, 163.

An
den k. Kreisgerichtsadjunkten
zu Zamość

Die Taxe des Herrn Ritters Hyac. Hunyat betr.

3/12.

Lemberg 1 Dezemb. 1830

Der Adjunkt des Herrn Ritters Hyacinth, gebornen Chrzanowski zu Bilsko in Niederösterreich gemachten Insinuation des Herkunftsbriefes für den Exjesuiten Valerian vom 8 Febr. d. J. wurden der k. k. Oberamtsstelle in Zamość die mitgesandte Note der k. k. Oberpolizeidirektion Kreisbehörde nebst den gleichfalls beigefügten Exhibenten

will die gemachten Kosten gegen Vorlage Bekanntschaft, worüber sie mit ihrer an E. die Taxe des Herrn Hofrath [illegible] Anordnung vom 220 [illegible] mahl sichere abgewiesen und in die Fassung der Taxe verwiesen wurde, an der k. k. Ob. Gerichtsbehörde übergeschrieben, welche [illegible] Fällung dieser Einzahlung der k. k. Appellations-Gerichtsbehörde der Ehre habe, das gegenwärtige Einreichen zu verfügen und das Taxamt [illegible] gültig [illegible] anzuweisen.

Da in dem obenerwähnten Falle, wenn die Kosten einmal eingezogen sind, [illegible] Viertel ihre Entscheidung [illegible] hatte, so würde [illegible], statt eine Exekutionen in die [illegible] Wege zu erfahren, ihren Partheien [illegible] Kosten [illegible] Taxe [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] gehalten zu [illegible], [illegible] worüber [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] Ersuchen [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] Appellation [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] Appellation [illegible] Gerichtsbehörde [illegible] Appellation

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

20,166.

Die
Die L. Regierung des Isp. Kr.
L. Fab Jansen
zu Hagenau.

Der Rand der Hauptwache
wurde stark beschädigt.

4/12.

Trier den 2 Dezemb. 1830

Schon öfters haben die L. Land-
gendarmerie-Chefs in den Chaus-
seehäuser-Hotels in gebundenen
Verfügungen auf der Hauptstadt ge-
macht, gemacht, das sich dasselbe
ergeben, das die Chausseehäuser Re-
visoren über die gewöhnlichen Visite-
fast täglich zu unseren Ohren
mehr verwundert worden seyen, und
das die älteren, gediente, mit
den Chausseen bekannten Cantons
wegen zu und sehr jünger,
unerfahren, keine Aufklärung in
Chausseesachen verschaffen
würden, das Letzere die Visitation
fleißig ihrem Diensten nachsetzen,
allein nicht der Mühe wegen,
die selbst nicht wenig zur
Communalisirung der Einwohner
beitragen und aber eine Haupt-
sache, daß die inneren Re-
visoren zu verstärken, als
zu vermindern.

Auf einem Effectiv Stand
von 8 Chausseewärter-Compagnien
Ehrenbreitstein von 3 Pf. an den
Rheinpforten mehr zu Frankenthal
und die Zollgendarmerie
wie unter in Ermanglung der Land-
gendarmerie und auch der Visita-
tions-Gendarmerie angewiesen
werden. Die respective
385 Zollgendarmen sind dazu
nicht vollzählig, aber an den
153 Visitations-Gendarmen mehr
allein 32 Mann stark in den
Hospitälern und in Arrest-Locale,
wovon ein Theil fast, als
zu Hause Haben und Eigenthum
der Militairgemeinde sind, sodann der

zollgendarmen mehr zu sagen.

Es ist dafür die weit gehenden
Vorschriften in den Landen Hospitäler
die Chausseewärter nicht mehr
angestellt werden können, indem
die Landwehrmänner die wenigen
jüngeren Chausseewärter, welche
welche zu diesen Posten sich
eignen, schon Anstand zu
den Chausseehäusern finden.

Die Ratio Hospitäler, die
zu dem wesentlichen Theil von
L. Chausseewärter eine Revision
einer Eigenschaft bedarf, besteht
vielleicht nur auf den Be-
gegnen, mit dem Dienst wenig bekannten
Cantons.

Es Chausseehäuser sind zwar
viele Waaren, allein der eine ist
beträchtig besuchte und andere
Nacht, Dienst zu machen. Die übrigen
geringe fast einmal wöchentlich
von der Wache in Chaussee ge-
wesen, so daß Visitation eigentli-
che Visitationen besucht
sind an Chausseehäuser Personal
als die wöchige fast abgeht.

Um beantragt die L. Regie-
rung, zum Belang der obigen
Bemerkungen, den Entwurf der
Hauptpforten mehr zu Frankenthal
vom 6, 17 und 27 v. M. nicht
Anstand mit dem Vorschlag
zu übersenden, wegen Ver-
stärkung und Vermehrung
gung der Visitations-Gendarmen
die sich vielleicht sehr ver-
mindern zu können und beantragen
zu wollen, daß die innere
Visitation nicht durch die Zoll-
gendarmen oder der Visitations
gendarmen Cantons, um sie als
Zollwächter zu gebrauchen, vorz-

die Zeugen zu vernehmen wäre, so ist. Verfahren wieder.

L.

2 Dezember 1830.

Ueberschickung einer auf die Haft-nachts Urlaubsgesuche bezüglichen Verfügung.

p p

20,167

Ob.
An den L. Landrath zu Alexandrowo.

2/12

2 Dezember 1830.

Ueberschickung einer auf die Haft-nachts Urlaubsgesuche bezüglichen Verfügung.

p p

20,168.

Ob.
An den L. Landrath zu Lasdehnen.

2/12.

2 Dezember 1830.

Ueberschickung von fünf Vorladungen in Civilsachen gegen
1. Johann Ludwig Sprakuhnen,
2. Christian Schmidt,
3. Jakubs Lask.

p p

20,169.

Ob.
An den L. Landrath zu Neidenburg.

2/12.

2 Dezember 1830.

Ueberschickung zweier die Urlaubs-ertheilungs-Gesuche gegen
1. Michael Ossowski von Olschewski,
2. Friedrich Schmidt von Scharfenberg.

p p

20,170.

Ob.
An den L. Landrath zu Lasdehnen.

2/12.

2 Dezember 1830.

Ueberschickung eines Vorladungs-Verfügung, die Verhaft-Sache gegen Adam Voigt von Olschewski und Consorten betreffend.

p p

20, 171.

Ob.
An den L. Landrath zu Lyck.

2/12.

2 Dezember 1830.

Ueberschickung zweier Zeugen-Vorladungs-Verfügungen, betreffend die Untersuchungs-Sachen gegen
1. Johann Ludwig Sprakuhnen zu Lasdehnen,
2. Peter Stephan und Johann Georg Kauffmann, beide aus Schirrau.

p p

20, 172.

Ob.
An den Hrn. Johann Joseph Zweigert, Gutsbesitzer zu Lyck.

2/12.

2 Dez. 1830.

Da durch einen eingegangenen Bericht des Hrn. Ober-Amts-Rath Engel über Ihre Verhältnisse erwiesen worden ist, so ohne mitgetheilt. — Ihnen ist Ihnen auf Ihren Antrag vom 21 Oct. c. M. die mit dem ärztlichen Atteste übereinstimmt, weil Sie gleich gravirende haben, so lag den Grund dazu darin, daß von Ihnen keine Urlaubs-Gesuche erlangt wurden, Sie auch persönlich abwesend sein, weil mir nicht zustand, über die Genehmigung oder Ertheilung des Urlaubs-Gesuchs zu verfügen, welches von Ihnen, Ihrer Herrschaft, eingereicht wurden.

Nun das Regierungs-Amt ist befugt, über dergleichen Entschuldigungen zu entscheiden; und alles, was in Ihrem Interesse ist, ist also, daß die Genehmigung des Regierungs-Chefs Dienst und den ärztlichen Attest dem Gesuch† vorlegen, was die nächsten Montag geschehen wird, und wegen muß nächst

† zu beschaffen
Lesung

20,173.

An
die K. Pr. Reg. zu Cassel,

Die Cautions-Bestellungen und Verpflichtungs-Eide der Advokaten betr.

3/12.

Gebührenansatz:

	Thlr.	Sgr.
85 Bogen Concepte	229.	30
12 " Reine dito	16.	12
1 Verpflichtungseid	2.	24
Porto	"	24
Zusammen:	249	"

Cassel, den 3 Dezemb. 1830

Hochlöbl. Reg. ersuchen wir, die Taxe von 249 Rthlr. für die Caution der Advokaten [illegible] Taxe wird gehörig:

A.

An gewöhnlichen Taxen für das 1 Semester $18\frac{30}{31}$.

1.

Für den Regierungs-Bezirk Cassel:

a. zu Frankenberg

Gleser, Sauerzapf, Chr. Carl Heinr. Diebain und Heinz und Fabri . . . 36.

b. zu Hofgeismar

Zeller, Eigenbrodt, Hermann Heinr. Schäfer zu Trendelburg . . . . . 30.

c. zu Hrankenhagen

Willich, Hardinghaus, Hunold zu Calbe . . . . . 24.

d. zu Cassel

Wasserschleben, Ochsenius, Hermann zu Fabri . . . . . 24.

2.

Für den Hessen-Casselschen Advokaten

a. zu Frankenberg

Heusch, Friedrich, Hohmann und Taxe . . . . . 114.

Taxe . . . 114.
Gebühr . . . 9
b. zu Hofgeismar
Taxe zu Eigenbrodt . . . 6
c. zu Rotenburg
Wiegand, Ochsenius zu Rotenburg . . . 9

B.

An gewöhnlichen Taxen für das 1 Semester $18\frac{29}{30}$

für den Hessen-Casselschen Advokaten Ochsenius, Rotenburg und Melsungen . . . 6.

C.

Für Evocationen der Gerichtshalter zu Eschwege

1. für den Advokaten Fabri zu Cassel, welcher bis am 23 Dezemb. v. J. Gerichtshalter, für
a. Gerichtsbezirk . . . 50.
b. Stellvertretung für das 2 Semester $18\frac{29}{30}$ . . . 3
c. außerordentliche Taxe für $18\frac{29}{30}$ . . . 1.

2. für den Advokaten Fabri, der bis am 19 Oktob. v. J. Gerichtshalter . . . 50.

Summa Thaler . 214.

Cassel, den 3 Dezemb. 1830

Hochlöbl. Regierung ersuchen wir, die Einziehung hiesiger und den Betrag der K. Pr. Gerichtshalter-Taxe gefällig zu veranlassen, und Hochdenselben die gehorsamste Anzeige zu machen, daß wir mit den gehorsamsten Ehrerbietungen verharren

Hochlöbl. Regierung

gehorsamste

Cassel, den 3 Dezemb. 1830

Wir p. p.

20,174.

An
den K. Rentbeamten
zu Frankenberg.

Die Kassenreste betr.

4/12.

Cassel, den 3 Dezemb. 1830

Hochlöbl. Rentamt ersuchen wir, die Einziehung hiesiger und den Betrag der K. Pr. Gerichtshalter-Taxe gefällig zu veranlassen, und Hochdenselben die gehorsamste Anzeige zu machen, daß wir mit den gehorsamsten Ehrerbietungen verharren

Hochlöbl. Rentamt

gehorsamste

Cassel, den 3 Dezemb. 1830

Wir p. p.

+ Mainung

* der Theilung

Der Amtmann Thum allerd. Die Frau Gräfin zugezogen sei, wegen Unbekanntwerden Aufenthalt der Angeklagten kein Urtheil zu geben.

Billig ist es bei einer Vagunterzeugung in Frage gar nicht davon abzusehen kommen, welche die Strafe billig der Beste untersuchen sollen, und es dürfte selbst die unzurechnungsfähigen abgeben den Urtheil dann passen; da sie ist aber nicht zu ermessen, und kann mehrfach zu keinem Urtheil über andern Urtheil gekommen, Vagunterzeugungen der Art völlig übersehen und lange vorgetragen, sondern möglichst abgekürzt werden, dann wurde jenem Antrag nur vorgetragen, die Strafe wegen Vagunterzeugung der Beschuldigten auf die Zeit der Untersuchung und Strafe gestellt werden; da es die Aufforderung Strafe auf Blatt, ist der Gemeinde Vorsteher mit Entfernt.

Die für zu mündlichen Urtheil und d. h. ausgeschlossen die Protokolle, Unterschrift gegen die Angeklagten habe, welche Urtheil zu ergehen wurden zum ergangenen Urtheil gestellt,

Mit p p

24.

20,175.

Am
den Friedensrichter Sal. L. Appell.
Herrn
Fabian.

4/12.

Sarr. 4 Dezemb. 1830.

Wegen der vorgelegten Zeugnisse in Sachen des Carl Clemens Fabian gegen Adolph Schulze zu Weisbrunn die Zeugnisse zur gerichtlichen Verhandlung am L. Appell. Friedensgericht zu bewilligen.

Mit aller Hochachtung
p.

20,176

Am
Sal L. Landbau-Inspect
zu Landau.
den Gerichtsdiener Eidel
aus der Altenschanze 1809
bater.

4/12.

Sarr. 4 Dezemb. 1830

In der Anklage-Sache
wegen Diebstahl des L. Landbau-Inspect
Diebstahl der Ackerwirthin
vom 3 Sept. 1828, wegen Jakob
Eidel, gebürtig in Hördtingen
wohnhaft zu Hördtingen wegen
einer einfachen Diebstahl zu
zweijähriger zuchtpolizeilicher
Strafarbeit verurtheilt wurde,
ist Auszug zu übersenden.

Mit p p

20,177

Am
den L. Landgerichtsarzt in
Frankenthal

5/12

4 Dez. 1830.

Todesanzeige einer die Strafarbeitsstrafe gegen Heinrich Bauer zu Landau in Verbindung stehenden Strafgefangenen Verlegungsverordnung.

p p

20,178.

Am
den L. Landgerichtsarzt in
Landau.

5/12.

4 Dez. 1830.

Todesanzeige einer Verlegungsverordnung, betreffend die Strafarbeitsstrafe gegen Moritz Ehrenfeld zu Landau.

p p

20, 179.

An
den k. Friedensrichter zu
Annweiler.

6/12.

6 Dez. 1830.

Das von Daniel Friedr. Koch von Annweiler eingeschickte Gesuch um von den Dienstverrichtungen als Geschworner bei der diesmaligen Assisen befreit zu werden, wurde in der Sitzung vom Heutigen als nicht hinreichend begründet vom k. Assisenpräsidenten verworfen.

Sie erhalten in der Anlage das hierüber ergangenen Urtheil in Original, und wollen es sogleich dem besagten Daniel Friedrich Koch mit der Aufforderung zustellen lassen, daß er alsobald und ohne irgend einen weitern Aufschub sich hieher zu begeben und den Assisen-Verhandlungen beizuwohnen habe, indem man im Falle der Nichtbefolgung genöthigt seyn würde, auf Verurtheilung in die gesetzliche Strafe gegen ihn anzutragen.

Sie belieben mir den Empfang des gegenwärtigen Schreibens und der Anlage durch den expressen Boten, welcher deshalb an Sie abgeschickt wird, zu bescheinigen, und mir demnächst das Urtheil mit dem Zustellungsakt auf dem Weg der Briefpost zukommen zu lassen, jedoch besorgt zu seyn, daß die Absendung so schleunig als möglich geschehe.

p p

20, 180.

An
den k. Bezirksrichter
Kolbmiller
zu Landau.
Beschwerde des Oberzollbeamten Sonntag gegen den Advok. Subst. Guyel betr.

7/12.

+ und Schaffer

den 7 Dezemb. 1830

Durch Rescript des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 21 v. M. wurde mir der Auftrag ertheilt Ew p über die in den Anlagen enthaltenen gegenseitigen Beschwerden des Oberzollbeamten Sonntag und des Staatsprokurators Substituten Guyel zu vernehmen und die von Ihnen abzugebenden amtlichen Aufschlüsse einzusenden.

Ew p wollen mir zu diesem Behufe eine genaue und gewissenhafte Auseinandersetzung des wahren Herganges der fraglichen Verhandlungen und der stattgehabten Aeußerungen baldigst zukommen lassen und mir die Anlagen zugleich wieder unter remittiren.

Mit p p

20, 181.

An
die k. Staatsprokuratoren
bei den Bezirksgerichten.

Das Verfahren in Zolldefraudationssachen und die Verhältnisse der Zollbeamten bei den Gerichten betr.

8/12.

den 7 Dezemb. 1830

Ew p erhalten hierbei Abschrift eines im Einverständnisse mit dem k. St. Minist. der Finanzen vom k. Justiz-Ministerium unterm 21 ~~[illegible]~~ v. M. erlassenen Rescripts, das Verfahren in Zolldefraudations-sachen bei den Gerichten betr., und wollen ~~[illegible]~~ sowohl das k. Bezirksgericht als die k. Friedensrichter

† zur Casuistik

in Cassubisch Pasen stehen.

Die in diesem Erlasse enthaltenen Vorschriften stimmen ganz mit den ~~obigen~~ Ansichten überein, welche ich Ihnen über die etwaige Anwendung dieser Vorschriften auf diejenigen Individuen, welche in der Mehrheit der Eingeborenen geboren sind, Ihnen bereits gleich Anfangs eröffnet habe, und ich ersuche Sie, sich nach dieser Anweisung gefälligst zu benehmen.

Obgleich die Distriktsbeamten in solche Ermittelungen über ~~einzelne~~ Individuen ~~nicht~~ nicht gern sich einlassen, so werden sie doch, wenn es ihnen gefällig ist, mir auf Verlangen Beamte bezeichnen können, welche sich in Schwetz, sondern auch in Graudenz, sowie in Marienwerder aufhalten. Diese werden auf die Abgabe ihrer Erklärungen die Vorschriften des Gesetzes vom 15 August 1828 über Eidesleistungen beachten.

Die Organe, welche die Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen, die sie vor Gericht führen, bestellt, sind berechtigt alle Erklärungen und Versicherungen, welche sie in dringenden Fällen, wenn sie Gefahr im Verzuge besorgen, annehmen, und bedürfen dazu nicht einer Beschwörung von Seiten der Personen, welche die Erklärungen abgeben.

† oder über den Inhalt der Erklärungen zu hören.

Ich behalte mir über die genauere Bestimmung des Modus, wie es dabei zu machen, und wann statt des Falls der Eidesleistung eine Versicherung an Eides Statt zu leisten, weitere Anordnung vor.

Minister

Berlin, 7 Dezemb. 1830

Ew. pp. Anfrage vom 20 d. M. in Betreff der Eidesleistung der Zollbeamten, welche nicht Christen sind, beehre ich mich Ihnen zu erwiedern, daß ich mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff Exc. darüber einverstanden bin, daß es bei der Vorschrift des §. 3 der Instruktion vom 8 Februar 1819 für die Zollbeamten, welche Mitglieder der Christlichen Religionsgesellschaft sind, sein Bewenden behalten muß, und daß es nicht nöthig ist, diese Vorschrift auf andere Religionsgesellschaften auszudehnen.

Mit ausgez. Hochachtung

An
die K. Hochlöbliche Oberrechnungs-Kammer
zu
Potsdam.

Berlin, 7 Dezemb. 1830

Auf Ihren Bericht vom 30 v. M. haben Sr. Majestät der König Ihrem Vorschlage gemäß dem Obersten Grafen von Alvensleben, Kommandeur des 7ten Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens 4ter Klasse zu ertheilen geruhet.

Die K. Hochl. Hochpost, welche Ihrer Meldung von diesem

20, 182.

An
den Königl. Hofjäger Lorenz
Gerdauen
Fabian.

wie oben

8/12.

20, 183.

An
die K. Hochlöbliche Oberrechnungs-Kammer
zu
Potsdam

Berlichingen Hellig
Görlitzen bote

8/12

20, 184

An
das L. Kreis- und Stadtgericht
zu
L. Cünstern.

Das Ergänzungsblatt
der Gebrüder Gebr.

8/12.

Das 7 Dezemb. 1830

Mittelst des in Abschrift anliegenden abschriftlichen Erlasses vom 29 v. M. haben E. L. M. das Ergänzungsblatt Nro. 1 des Standbuchs, betreffend die L. Cünstern, Daniel Gebrüder, die vorgeschriebene Fassirung von der Ergänzungsblattsnummer sollen abzuändern gewünscht.

Es wäre zu wünschen, daß dem benutzten Standbuchsblatte zu L. Cünstern bald wieder ein ausführliches Beiblatt vorgelegt werden könnte. Es bleibt daher die Fassirung der Gebrüder mit dem Standbuchsblatte der L. Cünstern und eine dauernde Lösung zu ermitteln. Inzwischen wendet sich in diesem sehr gespannten Falle der Gedanke hervor, daß man in L. Cünstern sogar 2 Ergänzungsblattsnummern zu führen hätte. Dem ungeachtet ist es zweckmäßig, die Nro. 1 zu behalten; weil dabei zu diesen Nrn. die Fassirung gleichmäßig gemacht zu bewerkstelligen wäre. Nehmen wir sich nun so oft schon ihr eigenes als ein operatives in L. Cünstern sah, so fällt eine Nummer weg / der Fall / zu bezeichnen hat, als ein auswärtiges Gebäude.

Das anliegende allerh. Erlaß wollen Sie p. dem genannten Daniel Gebrüder mittheilen.

Mit p. L.

20, 185

An
N. L. Majestät von Cajan.

Das Verfassung zur Ausführung des Ergänzungsblatts Nro. 2 der Gebrüder Gebr. betreffend.

8/12.

Den 8 Januar 1830

Der allerunt. Bericht anlangt vom 4 d. M. in der Absicht für E. M. eine Mittheilung des Erkenntnisses des L. Appellat. Gerichts vom 29 v. M. in der Untersuchung zur Ausführung des Appellationsgerichts wegen Tödtung des Johannes Gebr. aller. gehorsamst vorzulegen.

Die dabei aufgestellten Umstände sind vollkommen gegründet; App. hat sich in der That in die Nothwendigkeit, besonders bei den Fällen der Tödtung, in Kenntniß der Gesetze, in Rücksicht auf die Beweise, und in den Grund der Urtheile einzulassen, und die nicht selten nur zu wenigen und der wenigen übrigen Appellationsgründe wegen zu den Arbeiten nicht zu beschränken. Es gibt allgemeine Verordnungen und Anleitungen in der Zusammensetzung der Gerichtsglieder für die verschiedenen Fälle.

Auch der dermaligen Lage des Appell. Gerichts Collegii selbst ist es nicht gemäß und zweckmäßig, daß in diesem Falle der Appell. Gerichtsrath

† und der Stellung der Appell.-Ger. Präsidien und der Gerichte der U. Ls.

† ein gründliches, durch Forschung bewährtes Urtheil über

ein sehr tüchtiger, gewissenhafter, und als Kenner mit der Gesetzgebung des Landes genau bekannter neuen App.-Ger. Rath, gegeben werden, wodurch der Chef der Justiz, wie oben wiederholt angedeutet worden, von allen Rücksichten gänzlich frei würde, so würde dann eine † wünschenswerthe Aushülfe, wenn für die Folge beim Chef selbst, sodann wieder wie früher und wie zum Theil selbst gestattet würde, ein weiterer Appell. Gericht allerdings wünschenswerth werden. Aber auch für diesen Fall, wenn es für den Appell.-Ger. Präsidenten, wie billig, und wünschlich und erwünscht wäre, einen Gehülfen zu erhalten, einen Rath, der mit allgemeinen Rechts-Fragen besonders auch † Kenntniß der Landesgesetzgebung vertraut.

Appellat.-Gericht, auch Vorsitzender, in der Rangordnung dem ordentlichen Mitgliede Stand des Appell.-Gerichts, gerichtl. nicht anzustellen zu können, und doch, ein tüchtiger Gerichtsmann Präsident des Appell.-Gerichts, auch bei der häufigen Spezialgesetzgebung ist, wünscht selbst seine Ansicht zu erhalten, und glaubt solche vorgängig auch der Justiz-Verwaltung zu können.

Da diese wohl nicht [illegible] Einwendungen [illegible] zur Begründung der Ansicht zu genügen scheinen, so [illegible]

† und Nachbarrechts-Gesetzgebung

† und anerkannten gerichtlichen Vorsitzenden

† Appell.-Gerichts

gestaltet, wünschenswerth wäre Ernennung von Assessoren in einer und der anderen Provinz Eingang machen zu können. Solche könnte also jedoch nur successiv nach und nach ernannt werden, da wohl nicht eine so große Anzahl, wie oben angedeutet, sofort ernannt werden könnte.

Was endlich den Vorschlag des App.-Ger. Präsid. anlangt, daß die Qualification und die Befähigung nach der Ansicht allerdings nicht [illegible] werden müsse, wie es wünschlich sei, wenn der Ob. Ger. Präsident, [illegible] gewesen sei, und wünschte so, daß App.-Gerichts-Präsidenten, wenn sie sich [illegible] eine Ernennung zum Ober-Gerichts-Vorsitzenden oder auch zum Appell.-Ger. Präsidenten [illegible] so kann [illegible] gewiß [illegible] Ansicht [illegible] Ob. Ger. Präsidenten [illegible] Ansicht [illegible] Ansicht [illegible] Ansicht

[illegal] [illegal]

[illegal]

Kr. Kr. [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal]
[illegal]

5. Johann Gottfried Dingler zu Hegenscheidt bei Lüttringhausen am Kg. Stadt- und Landgericht zu Solingen, geprüft 1828, Note $II\frac{2}{28}$ in jur. Fach, $II\frac{3}{22}$ im ökon. Fach, $II\frac{5}{50}$ als Gesamtnote.

6. Heinrich Julius Schmidt zu Ohligshausen an Wald, geprüft 1828, Note $II\frac{1}{28}$ im jur. Fach, $II\frac{9}{22}$ im ökon. Fach, $II\frac{10}{50}$ als Gesamtnote.

7. Carl Wilhelm Theodor Clemens zu Solingen, geprüft 1828, Note $II\frac{8}{28}$ im jur. Fach, $II\frac{12}{22}$ im ökon. Fach, $II\frac{20}{50}$ als Gesamtnote.

8. Christian Wilhelm Heinrich Hilgers zu Hilgen, geprüft 1828, Note III im jur. Fach, $II\frac{19}{22}$ im ökon. Fach, $II\frac{47}{50}$ als Gesamtnote.

9. Christian Leuchsenring zu Mainhard, geprüft 1830 Note III im jur. $II\frac{3}{4}$ im jur. Fach. für ökon. & Gesamtnote wird noch nicht bekannt.

Die Gutachten die wegen der übrigen Prüflinge durch die Referenten und den Kg. Stadt- und Landgerichts-Rath Wesenfeld eingereicht sind werden mit nächstem Termin vorgelegt werden.

Mit

Ohn 20, 189.

An den Kgl. Landgerichts-Referendar in Düsseldorf.

9/12.

9 Dez. 1830.

Uebersendung des Untersuchungs-Urtheils, Anklageakts und der Verhandlungsverordnung in Sachen gegen Franz Daniel Lindhorst, des qualifizirten Diebstahls angeklagt.

p p

Ohn 20, 190.

An den Kgl. Landgerichts-Referendar Landau.

9/12.

9 Dez. 1830.

Uebersendung des Untersuchungs-Urtheils und Anklageakts gegen Johann Abraham und Georg Johann Daniel, des qualifizirten Diebstahls angeklagt.

p p

Ohn 20, 191

An den Kgl. General-Landgerichts-Referendar in Cöln.

13/12

10 Dez. 1830.

Ihre Benachrichtigung in der Anlage sind gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu überreichen, solche dem Handelsmann Philipp Adam Carl zu Barmen behändigen und die von demselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst recht bald anher zu senden.

p p

Ohn 20, 192.

An den Kgl. Landgerichts-Referendar Wesenfeld.

13/12.

10 Dez. 1830.

Hierbei übersende ich die wegen in Anlage zurückfolgenden Urkunden über den Gemeinderath Andreas Clessing und dessen Ehefrau zu Wermelskirch bestimmten gerichtl. Urkunden.

p p

Ohn 20, 193.

An Heinrich Wilhelm Meyer Sohn.

13/12.

10 Dez. 1830.

Uebersendung zwei mir gerichtlichen Urkunden über

1) Franz Daniel, Johannes zu Bestellung,
2) dessen Ehefrau desgleichen,
3) Andreas Heinrich, ohne Gewerbe zu Langenfeld,
4) Wilhelm Peters, Fischer zu Wesel.

Ew 20, 194.

den Notariatskandidaten zu Mainz

13/12.

10 Dez. 1830.

Anliegend beehren wir uns Ihnen einige gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, solche dem Notar Bender zu Alzey gegen eine gefällige ansher zu übermachende Empfangsbescheinigung behändigen zu lassen.

p p

Ew 20, 195.

den 2. Notariatskandidaten in Kreuznach.

13/12.

10 Dezemb. 1830.

Hier beiliegen die angefügten acht gerichtliche Urkunden an

1. Karl Gall zu Kreuznach,
2. Johann Hahn daselbst
3. Jakob Bruch zu Windesheim
4. Johann Hahn allda,
5. Theodor Simon zu Hochstellen,
6. Christian Zimmer zu Kaltberg,
7. Daniel Zimmer zu Hochstellen
8. Wilhelm von Isaac Zimmer daselbst, abzulassen zu lassen.

p p

---

10 Dez. 1830.

Anliegend beehren wir uns Ihnen die gerichtliche Urkunde zwischen Philipp Westrich, Ackersmann zu Landau und Johann Wagner und Johann Hahn zu Lingen gegen anzuhändigende Empfangsbescheinigung abzulassen lassen.

p p

Ew 20, 196.

den 2. Notariatskandidaten in Landau.

13/12.

10 Dez. 1830.

Beifolgende gerichtliche Urkunden zwischen Philipp Westrich, Ackersmann zu Landau und Johann Wagner und Johann Hahn zu Lingen gegen anzuhändigende Empfangsbescheinigung einhändigen zu lassen.

p p

Ew 20, 197.

den 2. Notariatskandidaten

Hahn

13/12.

10 Dez. 1830.

Beifolgende gerichtliche Urkunden beiliegend hier einige und Einen Bauern Johann Wendel Hahn und Johann Hahn zu Alzey gegen eingabeständige Empfangsbescheinigung einhändigen zu lassen.

p p

Ew 20, 198.

den 2. Notariatskandidaten in Frankenthal

13/12.

10 Dez. 1830.

Die für den Schuhmacher Karl Ludwig Heist zu Hasel bestimmt gewesene gerichtliche Urkunde folgt hiebei nebst einer von demselben abgegebenen Erklärung zur weiteren gefälligen Anhändigung ein.

p p

Ew 20, 199.

den Notariatskandidaten in Mainz.

13/12.

10 Dez. 1830.

Da die Wittwe des Johann Leonhard zu Hasel schon vor längerer Zeit gestorben ist so folgt die für dieselbe bestimmt gewesene gerichtliche Urkunde hiebei einbei zurück.

p p

Ew 20, 200.

den 2. Landkommissariat Kreuznach.

13/12.

10 Dez. 1830.

In der Anlage beehren wir uns dem 2. Landkommissariat die mikrologische Zeitschrift vom 23 des v. M. mazulegen Akzessits-Entzogen zu verabfolgen.

p p

20,201.

Ihn
die k. Staatsprokuratoren
bei den Bezirksgerichten

Ihro Majestät haben.

11/12.

+ die Verfassung der

Den 11 Dez. 1830

Anbei übersende ich Ihnen Abschrift eines Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18 v. M., wonach mir eines allerhöchsten Befehls vom 7 dieses Monats [illegible] auch für das Verwaltungsjahr 1830, Januar bis Ende 1830 von den hiesigen Polizeigerichten verhängten Geld- und Arreststrafen Anstand bis 1 April des Jahres 1831 [illegible] bleiben und sämtlichen solchen Strafen, welche in diesem Winter keine Exekution vollstreckt werden kann, die Eigenschaft rechtskräftiger nicht beigelegt sind.

Wegen der baldmöglichsten Einsendung der Rechnungen über die Einkünfte der Strafgelder im Jahr 1829 und 1829/30 verweise auf die erhaltenen Befehle und ersuche die Herren Bezirksgerichtsvorsteher auch jenen Befehl baldmöglichst vollziehen zu wollen, widrigenfalls unausbleiblich allerhöchste Ungnade zu befürchten wäre.

Die Herren Landrichter, in Verwahrung der von den Polizeigerichten abgegebenen Strafgelder, wollen dafür besorgt sein, daß die [illegible] + in Empfang genommen, und sobald die weiteren allerhöchsten Befehle einlaufen, sind unverzüglich Anzeige machen, die Herren gleichfalls mit zu verfahren.

Mit [illegible]

+ zur Verwahrung

20,202.

Ihn
den Vorsitzenden des k. Appell. Gerichts I Satier

wie oben.
11/12.

Den 11 Dez. 1830

Anbei habe ich mir Abschrift eines Erlasses des K. St. M. des Innern vom 18 v. M. zu übersenden, wonach [illegible] wie oben bis Ende des [illegible] mit an Dez. Jahrs. bei [illegible]

20,203.

Ihn
die k. Regierung des Y. Cr.
k. des Innern
zu Hyazzer.

wie oben.
11/12.

Den 11 Januar. 1830

Von der mittels verehrlichen Zuschrift vom 20 v. M. mitgetheilten allerhöchsten Bewilligung, die unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen bewilligten Verwaltungsbeiträge bis Ende 1830 zu erheben, habe ich mit Vergnügen die k. Rentbeamten bei den Bezirksgerichten mit dem Befehl in Kenntniß gesetzt, den Fall dann eintreten zu lassen, wenn die k. Distriktsräthe für Januar 1830 [illegible] sein werden, wenn diesen keine Verwahrung [illegible] vorgelegt werden kann, so wünsche [illegible] Sie, die baldigst allerhöchste Entschließung durch das Kreis Regierungsblatt allgemein bekannt zu machen, damit die Kreisräthe und die Bezirksgerichte, gegen welche die Verfügung nur von den allerhöchsten Befehl erhalten hat, anweisen, wenn welcher Bedingung die Rentbeamten abzufangen und die Gelder [illegible] werden können.

[illegible]

20, 204.

An
den L. Notariatsactuar
Lehnert.
in
Alzey.

11/12.

11 Dez. 1830.

Uebersendung einer auf die Vollstreckungssache gegen Jakob Rau und Consorten erlassenen, durch den Gerichtsdiener beschuldigt, bezügliche Vorladungsexemplare.

p p

20, 205.

An
den L. Notariatsactuar in
Landau.
Urkunden-Legalisation betr.

13/12.

13 Dez. 1830.

Die beiden mittelst Schreibens vom 31 Oktober d. J. vorgelegten Urkunden folgen hierbei – mit der Legalisation des K. französischen Gesandtschafts zu München versehen – zurück.

p p

20, 206.

An
den Notariatsactuar Zorn
in
Mainz

15/12.

15 Dezemb. 1830.

Hiermit beehrt sich man in der Anlage gefällig Urkunden mit dem Ersuchen zu übersenden, solche von

1. Jakob Hessler zu Dienheim,
2. Johann Hofmann Eheleute Anna allda,
3. Anna Diehard zu Heidesheim,
4. Johann Faust Wittwe,
5. den Dr. Rindlaub zu Alzey,
6. die Erben von Johann Adam Bergen zu Mainz

abnehmen und die von denselben zu entrichtenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

An
den L. Notariatsactuar in
Bergzabern.

16/12.

20, 207.

15 Dezember 1830.

Hiermit beehrt sich man die angeführten dort gerichtlichen Urkunden an

1. Johannes Mauch zu Mutterstadt,
2. Johann Eheleute Wittwe,
3. Heinrich Georg Adolf zu Landau

zum gegen ungebührende Empfangsbescheinigungen abnehmen zu lassen.

p p

An
die L. Zollexpedition Ober-Zoll-
Inspection des Cr. Kr.
zu
Speyer

Die Curiositäten in Zoll-Denunciations Sachen betr.

15/12

20, 208.

Mainz den 15 Dez. 1830

Mainz beehrt sich die Ober-Zoll-Inspection anliegend ein Heft mit K. M. des Königs ein Schreiben, Landau betreffend mit dem K. Bayer. Ministerium Innern d. M. zu übersenden. Die in Speyer Specialbehörden sind nun Landau zugesagt. Aber Zweifel wird Sendung allen Curiositäten, die sich haben, die Französischen Künstler bisher erhalten haben, für die Folge vorzulegen sein.

p p

An
die L. Regierung des Rheinkreises
zu
Speyer

Den Bürgermeister Jakob Vogt betr.

15/12.

20, 209.

Mainz den 15 Dezemb. 1830

Zufolge Verfügung des Ministeriums vom 29 v. M. haben K. P. K. keinen Anstand, Bürgermeister Jakob Vogt von Frankenthal wegen Verletzung [illegible] Pflichten als Gemeinderath zu entlassen, wenn besagter

20,210.

An
K. L. R. zu Bayern,

Der Lauf bestätigt die Ihrige, wir sahen davon ganz den Gesetzen gemäß Gebrauch machen.

16/12.

Berlin 15 Dezemb. 1830

Ihr Bericht vom 9 d. M. hat uns über den Streit der zuständigen Herzogthümer wegen Reg. Bezirks zu Eutin in Kenntniß gesetzt, und ersucht Sie, Ihr Gutachten darüber zum Behufe unserer, bevorstehenden Conferenz mit den Kais. Russischen Cabinets-Ministern Grafen Nesselrode und Baron Maltitz, so wie mit dem Kön. Preuß. Minister Grafen Bernstorff zu erstatten.

Da Sie nun Ihr Gutachten für gemeinschaftlich halten, auf welchen Einsatz in jenen Herzogthümern mit Rücksicht auf Ihre vorhandene und ausdrücklich zu vermehrende Verpflichtungen, Sie Ihre Forderungen gestellt haben, so wird Ihnen Ihr Gutachten in Ihrem gehaltlichen Umfang zurückgegeben.

Für Lichtlar
P.

20,211.

An
Den K. Preuß. Gesandten
Herrn Rumohr.

Verwunderung und Mißbilligung unserer Gemüthsart gegen den K. D. Gesandten hat.

15/12.

Berlin 15 Dezemb. 1830

In der Anlage erhalten Sie eine Anzeige der K. Ober-Zoll-Direktion vom 9 d. M. an 12 d. M. an 1 d. M. in der Höhe von Rthlr. 6000 gegen den K. Dänischen Gesandten wegen Einfuhr eines Transports Schmuggel-Waaren gestellten Ausprüchen mit Ihrer Meinung über Gemeinschaftlichkeit Ihrer Ansicht mit Dänischen Gesandten.

Für Ihre Bemühungen Ihnen Beifall.

Euer Hochwohlgeboren

Ihnen Herr Geheimer Rath Ihre Ansicht über die Gemeinschaftlichkeit der Forderungen des K. Dänischen Gesandten mit Ihrer Forderung mitgetheilt hat. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn Sie auf Ihrer Forderung bestehen wollen.

Mit
P.

20,212.

An
Den K. Kanzleirath
Herrn Frankenstein.

Die Verwunderung der Kaiserl. Gesandtschaft ganz gemäß zu befinden Ihnen Ihre Meinung haben.

15/12.

Berlin 15 Dezemb. 1830

Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 9 d. M. hat mir Ihre Ansicht der Gemeinschaftlichkeit der Forderungen des K. Dänischen Gesandten mit Ihrer Forderung bestätigt. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn Sie auf Ihrer Forderung bestehen wollen.

Mit
P.

Für Ihre übersichtliche und mir Ihrer Ansicht meine und der K. Preuß. Regierung mitgetheilte Ansicht der K. D. Minist. Ihre Meinung von 2 d. M. nicht der Verschiedenheit der Forderung Ihrer Gemeinschaftlichkeit zu Verwunderung Befremden und Verwunderung haben.

K. P. R. haben Ihnen bereits verordnet, daß der Preußische Gesandte diese Verschiedenheit wegen der mit dem ganzen Commerz Tractat und besonders zu dem Verhältniß zu Dänemark und der Verwunderung Ihrer Regierung über die Forderung des Dänischen Gesandten Mißbilligung anzeigt und zur gehörigen Erwägung oder Beweis gegeben werden.

20,213.

An
das k. Kreis- und Stadtgericht
Passau.

Die Herzogl. Bezirksamts-
Verweserei Vilshofen hat
16/12.

Die beiliegenden Akten fällt das
Gesuch ehrerbietigst zurück.

Mit p. p.

Den 15 Dez. 1830

Die in der vorläufigen
Kindesentführung wegen der dem
Taglöhner Johann Georg Bauer
dahier zur Last gelegten Mißhandlung
in Anerkennung seiner Dienst-
verwirrungen von der Kammer
zeigten sich auf das Gesuch des
Taglöhners Georg Bauer
wieder, sie wollen sich über den
Vorgetragenen Thatbestand auch
noch genau belehren und weisen
sohin die Akten wieder zu-
rück.

Mit p. p.

Den 15 Dez. 1830

In Sachen zur die Kreis-
hauptstadt zu [illegible] unterm
21 August d. J. [illegible]
Bericht wurde bemerkt, daß
wegen der noch unbekannten
Zeit der Abstellung der Lieferung
des Brennholzes in Passau an
Kindesmuth Bader zum Landes-
waisenhause, noch [illegible]
vorgenommener Vergleich, die
gänzliche Lösung [illegible]
[illegible] an Holzen und Einzeln
[illegible] geschehen könne.

Da sich [illegible] keine weitere
Anstalt Passau einzuleiten
ist, so erhalten sich [illegible]
zu bescheiden, wie er sich mit

20,214.

An
das k. Landgericht
zu [illegible].

Die Abstellung der Lief.
des Brennholzes betr.

Die Abstellung der Lief.
des Brennholzes betr.

± in gehorsamster Bericht

16/12.

20,215.

An
die k. k. Kreis- und Stadtgerichte
Passau und Landshut.

Die Beschwerde des Schiffers
Joseph Hinterhofer gegen die k.
Kreis- und Stadtgerichtsdiener
Bauer und Lang wegen
Mißhandlung.

17/12.

± und beehrt sich dasselbe
abgeschlossenen Bericht zu
erstatten.

± vom diesigen k. Land-
gerichte

Den 16 Dezemb. 1830

In Folge höchster allerhöchsten
Erlasses vom 17 v. M., die
Verbescheidung des Schiffers
Joseph Hinterhofer, gebürtig aus
Pichl in Niederbayern gegen
den Kreis- und Stadtgerichts-
diener Lang wegen Mißhandlung
in seiner Dienstes Eigenschaft
betreffend, und die Kreis- und Stadtgerichtsdiener Bauer und Lang
und die diesseitigen Ober-
amtlichen Obrigkeit
wegen einer Forderung von
22000 f nebst Zinsen betr., sind
neuen über den Kreis- und
Stadtgerichtsdiener Lang einge-
zogene, ±

Ehrerbietigst Gefertigte
Kgl. Regierung will diesem
der Verbescheidungsbefehlen
den Lang vollkommen
Actenbericht Zeugniß geben
in Anerkennung mit der Fügung
daß der Dienst des Kreis- und
Stadtgerichtsdiener Lang
[illegible] werden. Es [illegible]
die Klage gegen den k. k. Kreis-,
Stadtgerichtsdiener Bauer und
gegen die diesseitigen Ober-
amtlichen Obrigkeit.

Den 8 Febr. d. J. [illegible]
[illegible] den k. Kgl. Regierungs-Rath,
in der Sache die Klage gegen den
Kreis- und Stadtgerichtsdiener
Lang [illegible] worden, für entschuldigt, und in

25.

+ die Berufung beizutreten

weiteren Verhandlung zu setzen.

Von der Lage der Rechtssache in der Berufungsinstanz ist die Ansicht ausgegangen, daß die Appellation gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom 23 Okt. Statt habe.

Es waren die Akten, vom Tage der Rechtfertigung an, sieben Monate und die Appellationsfrist ebenso abgelaufen. Der Inhalt der Appellationsschrift ist dem Gesetz entsprechend, der Appellant ist durch Erlegung der gesetzlichen Kaution zur Berufung berechtigt, und die Appellation ist daher für zulässig erachtet worden.

Somit ist die Sache nunmehr in der Berufungsinstanz zu beurtheilen.

Der Anwalt stellt den Antrag, daß die Appellation für unbegründet erklärt und mit Verurtheilung des Appellanten in alle Kosten.

Der Anwalt stellt den Antrag, daß die Appellation für unbegründet erklärt und mit Verurtheilung des Appellanten in alle Kosten.

Der Anwalt beruft sich auf die Gründe des Urtheils erster Instanz, welches die Klage für begründet erachtet hat, und bittet, die Berufung des Appellanten als unbegründet zurückzuweisen

[illegible] Dienstleuten kein Vermögen garantirt werden. Will dadurch die Dienstherrschaft ihr Recht so gut wie es selbst oder ihrem Bevollmächtigten die Zahl beizusetzen.

Es ging die Appellation gegen die Kirchenvorsteherwahl [illegible] Sache nicht erfassen. [illegible] nicht gültig, aber nicht gültig sein, indem die Wahl der Vorsteher die Wahl nicht [illegible] Dienstherrschaft nicht unterworfen sind. Gleichwohl die Klage mit einer Klage gegen die Kirchenvorsteherwahl, [illegible] Dienstherrschaft, so sollen die Leute vor dem zuständigen Gericht [illegible] gehalten zu werden.

Unter allergnädigster Zustimmung, welche der Commissarius [illegible] um sich zu wünschen das Recht der Kirchenvorsteher und das Verhältniß der Dienstherrschaft [illegible] zu prüfen.

Der Minister [illegible]

Den 16 Septemb. 1830

Es war am 6 Septemb. l. J. an den Rath [illegible] Criminal-Sache gegen [illegible] Abwesenheit abgehaltenen Obergerichts-Sitzung. Zeitlang zu [illegible] Kunden [illegible] Rathsherren. Inhaftirte Leute zu [illegible] und der Rathsherr Meilbach zu Neunkirchen

+ Original

20, 216.

Ihre [illegible] Regierung der [illegible]
[illegible] der Simmern
zu Trier.

Hierbei [illegible]

17/12.

[illegible] Zeugen vernommen. Diese haben gegen die [illegible] Lage bekundet, und versichert, daß [illegible] die Dienstleute und Knechte aufgefordert zugestanden werden müßten. Die wurden zwar nur, als Zeugen vernommen, und [illegible] Form [illegible] Eidesleistung, und es müßte daher billig sein, [illegible] einen größeren Beweis [illegible] als den [illegible] Zeugen zu machen.

Bei der Sitzung der Rathsmitglieder in Abwesenheit vorgetragen Angelegenheit [illegible] Regierung [illegible] Rath [illegible] Ihnen nicht [illegible] Gutachten [illegible] wie in dem [illegible] die Leute aufgefordert werden müssen, [illegible] Zeugniß zu machen haben.

Meilbach hatte für eine Forderung von 121 Thalern, Hilfsfonds [illegible] 370 Thaler [illegible] die Knechte gebührt [illegible] wurden mit 63 [illegible] zu befriedigen, es wurden ihm aber nur 50 [illegible] 25 Thr. angewiesen, also 12 [illegible] 36 Thr. zu wenig.

Für Leuxweiler [illegible] die Gemeinde bei einer Forderung von 160 Thalern, [illegible] von 99 [illegible] 59 Mitgliedern 82 [illegible] 36 [illegible] gegeben, es haben aber nur 72 [illegible] 6 Thr., daher 10 [illegible] 30 Thr. zu wenig.

Um in jedem Falle den Zeugen das [illegible] zu sein, was [illegible] mit dem Gesetz [illegible], bitte ich Ihre [illegible] Regierung mir die neue [illegible] Instruction [illegible] Gutachten [illegible] Abänderungen der

Lemon und Marlbad mitbe-
zeichnen ergebenst zu übersenden;
und wird dann für die noch
benöthigte Anzahl Sorg für Abhand-
lung und für entsprechende
Besorgung.

P.

Den 16 Januar 1830

Ihr Bericht vom 14 d. M.
No. 20,155. B. C.,
mit Einverstanden wegen Lem.

Der Herr Präsident der Regier.
Bezirks, mit dem man sich
hierüber benehmen, ist mit der
gegebenen Weisung vollkommen
einverstanden.

Ihr
P.

20,217.

Ihr
Kr. P. Bezirksamt von Tarjem

Die Nachricht von Franken-
krankheit
habe.

17/12.

20,218.

Ihr
K. k. H. u. Tarjem.

Die Frage wegen Militär-Pferde
an Privat. Gen. zu Krankheit
hab.

17/12.

Den 16 Januar 1830

Ihr Bericht vom
No. 20,154. B. C.,
mit dem zu Fund.
hier hat, aber Akte dieser Sache
zu Ihnen: und wird gegenständlich
Einleitungen mit ihm zu treffen
sind.

Auch der Herr Präsident der Regier.
Bezirk findet in dem unge-
gebenen Wasser und Abgeordne-
ten für seinen Bezirk, die
weisenden Grund, den Bill-
Vater der Krankheit, Abhilfe
mit zu in allgemeine Anregung
zu bringen, und hat sich zu
Gefallen, gleichfalls zu dem
Ihrigen anzugeschlossen.

Ihr
P.

20,219

Ihr
Kr. P. Bezirksamtmann
zu K. Tarjem

Empfangen der Ihr. Herrn
von Ringelbach Hab.

17/12.

20,220.

Ihr
K. Bezirksamtmann
bei dem Reg. Präsidium

15/12.

Markenbau: Regulation
habe.

+ Die Regulation
der

Den 18 Januar 1830

Ihr p. erstatteten Bericht
einzelnen die Forderung
Ringelbach Acht Anlage, um
darüber gutachtlich zu vernehmen;
zum und ihn zu bemerken, daß
gegen die Verfassung der
Gemeinderath Ringelbach die best-
fundene Beschwerde gegen der
Gemeinderath Ringelbach die Regie-
rung ein weiteres Rekurs
nicht statt findet.

Wird

P.

Den 18 Januar 1830

Ihr der Anlage wird Ihr
eine von dem K. B. A. der
Gemeinde an die K. Regierung
der Granitsteine in einem 3 d.
Ihr Herr Ihrer Ihrig. die
Regulation der Markenbau
Ihr. abschriftlich mitgetheilt.

Hierüber erhalten Sie im
Intelligenzblatt von 1820 von
der K. Kreisregierung ergangene
Bekanntmachung vom 17 Oktob.
jene Ihrer einen dem Gesetze
entsprechende Modifikation.

Indessen, wird Ihnen anheim
von Bezirk Oberamt Ihrig die
Gemeinde Ihrer zu wollig ist,
belieben die mir die Markenbau
Karte zu übersenden, um
dann, wie dieser, der Weisung
zu diesem beigefügt wird.
Ihr Da die Interessenten
über Bezirk Oberamt mit
die Regulation der Kreis-
regierung einzureichen, so
ist Dank ab mit der Regierung

20,221

Ihre
K. L. Hofgericht zu Bayern.

Die neu erscheinende Zeitschrift, Heidelberg, und deren Herausgeber betr.

21/12.

Beschluß derselben zur Bemerkung der ersterkundlichen gesandtschaftlichen Regierung.

Mit p. p.

---

den 18 Dezemb. 1830

Die Zeitschrift, Heidelberg, hat bei ihrer Ankündigung die ersten Blätter auf Hier und in ganzen Deutschland allgemeine Aufsehen erregt, man erstaunte über die Kühnheit, womit die Herausgeber Neuerungen und die Unverantwortlichkeit. Hinsichten der öffentlichen Verwaltung einer und hinter der anderen Seite unterwerfen wenden allein für sich und unbedingt? Man gierde, die gewesen ist, solche Grundsätze in einer kleinen Heft anfangen zu lassen, selbst die Freiheit der Presse gehen anfangs gierig auf seine ersten Hefte dieser Zeitschrift ansprechen, und manche Blätter enthalten eine sehr scharfe Kritik über die Art der Abgeordneten und besonders die Art, wie sie ihre Vollmacht ausgeübt haben, auch manchen Klagen laut wurden, aber selbst, als solche Zeitungsblätter die Preise, gedruckt wenig mehr dann ausgegeben und bald wurden sie ganz in Vergessenheit gerathen sein, wenn nicht die Regierungen veranlaßt worden wären, da gegen die Herausgeber, wider Absicht und Erwarten auch Beschwerden über Mißbrauch der Presse anzubringen wurden, und Verfolgungen eingeleitet worden sollen, und da die Regierungen die Redakteurs zur Verantwortung ziehen wollen, gegen die Herausgeber, die Verleger, Drucker, Buchhändler, Postämter, Buchhandlungen, Lesekabinette, Leihbibliotheken, Buchbinder, Antiquare, Trödler, Makulaturhändler, Papiermacher, Papierhändler, Schriftgießer, Buchdruckereibesitzer, Setzer, Drucker, Korrektoren, Faktoren, Pressen, Lehrlinge, Gehilfen, Laufburschen, Packer, Austräger, Kolporteurs, Kommissionäre, Kommissionsbüreaus, Kommissionslokale, Kommissionsdiener, Kommissionsboten, Kommissionsgehilfen, Kommissionsschreiber, Kommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkolporteurs, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionäre, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsbüreaus, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionslokale, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsdiener, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsboten, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsgehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiber, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreibergehilfen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlehrlinge, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberlaufburschen, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberpacker, Kommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberkommissionsschreiberausträger, Kommissionsschreiberk

+ von Frauenzeller der Gesetzes

Zahlreiche Fälle

der + gehörigen Gemeinden, Bedürftigen etc. kommen, aber, wie versteht, ohne sie lästig fallen.

Die Gemeinde wird ein anderes öffentliches Krankenhaus zu Kaufbeuren, oder über Land Krankenhäuser, oder über Land Krankenhäuser, Krankenhäuser, Krankenhäuser,

finalen [illegible] die Strenge. Sie gehüllt sich in Büßergewänder und in der Abschließung [illegible] Klause, [illegible] auf den Knien [illegible] Johann.

Sie [illegible] wenig als Diabas. [illegible] hat revolutionäre Erscheinungen und Kinder von [illegible] Land Dänemark, allgemeine Bewegungen [illegible] wollen. [illegible] [illegible] mit [illegible] Wut [illegible] Diabasgegner, mit Schuldbewußtsein und [illegible] Büßern [illegible] Hingebung, [illegible] Muth. Der Strang [illegible] wurde uns mehr die allgemeine Ansicht [illegible] [illegible] als [illegible] Diabas [illegible].

Auch die Herr Advokaten Culmann, Fr. Schneider, Haroye und Klug [illegible] die Gemüther [illegible] zu Ehren gelegte Beschuldigung anbringt, daß sie sich [illegible] Stellung [illegible] benehmen, die gutachtliche Aeußerung gegen den [illegible] [illegible] die Kath. Lehre, für die Verbreitung [illegible] Grundsätze, über die Forderung und Nehmung einer Zeitung für Diabas [illegible] mit Inhalt, für Komplimente [illegible] einer in Zweibrücken bekannten [illegible] Hinweglichkeit [illegible], so ist [illegible] gewisse Anzeichen, von welcher Seite die uns etwas [illegible] mag, [illegible] über- [illegible], [illegible] und Intoleranz.

Je [illegible] ein ganzes Register [illegible] über die Verfassung der Zeit,

und Schrift sich [illegible] Diabas auf. [illegible] natürlich, daß die jungen Leute in Versuchung [illegible] Hier die lebhafteste Theilnahme, [illegible] [illegible] die jungen Leuten, [illegible] und Stand [illegible]

Sie muß einen [illegible] und mühsam [illegible] Neuem [illegible] der Lage [illegible] ganz [illegible] allmählige Verwunderung; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für die Darstellung des allgemeinen Interesses; in der [illegible] Ehrfurcht [illegible] für die jungen [illegible] Diabas [illegible] Licht über die Einzelnen [illegible] Lage [illegible] über die Umstände, [illegible] der bürgerlichen Tüchtigkeit über [illegible] und Schuldlosigkeit [illegible] [illegible] Der gebildete Christ in England [illegible] seinem Beispiele da- [illegible], daß [illegible] die Lehren der Religion [illegible] zur Pflicht [illegible].

Aber muß [illegible] [illegible], wenn die jungen Leute der Gemeinschaft [illegible] Kirche [illegible] Ehe- [illegible] [illegible] [illegible] bei der Taufe? Aber wird [illegible] die Verletzungen [illegible], wenn sie in ihren Gesinnungen [illegible] [illegible] die Worte nicht [illegible] die [illegible] [illegible]?

Die öffentliche Rede und Ordnung [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Zeitungsmittheilungen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], ebenso wenig [illegible]

+ Lajeunesse

+ au Übertriebenen Ausdrücken

+ so gut als

+ in Weg der Gerichte

Zu einer amtlichen Einvernahme gegen die beschuldigten Advokaten und den Untersuchungsrichter Rosenfeld, die Anklage an jenem Tage gesetzt hatten, lag unter diesen Umständen gewiß kein Grund vor, das gerade uns Juden treffen mußte, keinen wirklichen Recht die Partei zu ergreifen und Partei zu zeigen, hatten wir zu unmittelbar Feinde, um irgend den Schein davon zu haben.

Der Prozeß und die ganze Geschichte erhielt keinen unerfreulichen, geschäftsverderbenden Einfluß. Es kümmerte diese Leute alle nicht, [illegible] jede Art Lüge [illegible] erschien erlaubt, sobald es sich z. B. um gerichtlichen Beweis zu entlasten.

Als auf in den Niederlanden das Blut floß und in unserer Heimat Verhaftungen und Volksbewegungen sich zeigten, erhielt ich den allerhöchsten Befehl, das in Abschrift angefügte Handschreiben an die k. Kreisregierungen, und selbst sich zur Vornahme der diesseitigen Schritte, wenn zu Rösung entstehen sollte, mit den Vorsitzenden der k. Civil Senate in Verbindung.

Nach jener Zeit [illegible] die Verfasser der Grundgesetze beschäftigt, geht unverkennbar damit hervor, daß die [illegible] unsere Stellungnahme [illegible] Schritte einerseits bei [illegible] Regierungen, und andererseits der einen

+ mit Vollmacht [illegible]

+ [illegible] wurden die Gerichtsämter mit Personal entsprechend und mit ihren eigenen Worten umschrieben.

Briefe auf uns unglaublich unbarmherzig [illegible] wurde.

Die Verfasser der Grundgesetze sind in ganzen [illegible] und erkennen [illegible] die Verfassung, unter einem [illegible] und gesetzlichen Monarchen die Rechte [illegible] und Volksglück gesetzlichen Bedingungen zu genießen zu können, sauber an.

Unter den wenigen Bestimmungen, die [illegible] haben, [illegible] die Freiheit der Religionsübung. Die erwähnt einer besonderen Bestimmung [illegible] nicht und gewährt nur [illegible] Gewissen Freiheit. [illegible] der Grundsatz hat [illegible] Bürgschaften [illegible] gewonnen. [illegible] worden, [illegible] nicht Angriffen [illegible] Verfassungsbestimmungen [illegible] zwischen [illegible] Zeiten [illegible] Regierungen und der [illegible] Gesetzgeber [illegible] Verfassungsbestimmungen [illegible]. Diese [illegible] Abänderungen, [illegible] und [illegible] Einschränkungen haben [illegible] erfahren [illegible] Jahre [illegible] Jahr [illegible]. So wird [illegible], daß [illegible] Grundsätze [illegible] nicht [illegible] und [illegible] Bestimmungen [illegible] werden, [illegible] sie [illegible] Jahre [illegible] Jahr [illegible] Jahre [illegible] Jahr [illegible] Jahre [illegible] Jahr

[illegible] die Bedeutung
gen seit der Mauer ganzen
die Bewegung kann kaum
und wissen kann auf in d.
[illegible] ist bekannt, dass
andern Fragen Gebrauch
wissen.

Der Spiritus ist dann
seine Lage sehr gut gegen
gen den Schmuggel zu sichern.
ist damit so weit gehen-
dass man die Colonial-Brennen
überall in der Nähe kennt,
als besonders keiner Mühe.
fall gezählt, die selben wieder
nachsehen, damit sie ihre
Waaren, wenn die anfänglich
genauen Gewalts gegen
wenn allein gewandt an
gekehrt fast redlich ist eingetreten

Eine Mühe, die der Schmug
gel [illegible] kostspielige Brennen,
kaum [illegible] in keiner Weise
einen Vortheil bringen, dann
pflicht eine [illegible] Ca[illegible]
der Amt [illegible] die Untersuchung
[illegible] darzubieten.

Die Visitation [illegible]
der Strenge mit mehr Vor-
sichten, würde auf eine
wenigstens [illegible]
Zeit der Schmuggler, [illegible]
und die Leute [illegible]
Stelle, wo Brot [illegible],
auf [illegible] stimmen.

Indem der Amt. Unter. sich
empfiehlt, allerhöchsten Ehrungen
von Ihr [illegible] z. K. gemäß,
die obigen Bemerkungen und
Vorschläge mit Klick und
Ehrerbietung mit aller Offenheit
und Freimüthigkeit [illegible] d. K. m.
zu Füssen zu legen, stellt er

alle Brüder ganz der allen-
weisen Führung anheim
anheim; dass ihn allenfalls
oder über einen oder den anderen
Punkt erfahrl wünschen sol-
lten Belehrungen wieder zu
gehen sich bewahren, gewiss
fest und gründlich anspre-
che

[illegible]

[illegible]

Den 18 Januar 1830

Der Folge der von der
unterm 5 August 1828 an
das k. Ostkreisische Amt zu
Tarnopol in Ostgallizien gerichte
Verordnung die Aufgewöhnung der
hiesigen Bürgerin Frau geborne
Bauer an die Verlassenschaft des
in Jahre 1806 zu Lemberg ver-
storbenen Mosic Bernhard
Bauer habe, ersucht die k. k.
Ostkreisische Gerichtsamt der
Obrigkeit, dass mit der
gemeinten Inventur, sondern
auch der übrigen Verlassenschaft,
nämlich dem Mobil Vermö-
gen und der Lokalität Bauer,
wenn solchen Falles eine
Amtshandlung zur Verbesserung in
Anwendung beigegeben und
derselbe unter Beilegung der
beigelegenen Akten dem zu
gewinnenden und möglichst
zu beschleunigenden Führung
dieser Angelegenheit beauftragt
werden möchte.

Der mir diesmal von
k. k. M. der [illegible] Zeugnisse
Weisung vom 30 v. M. gemäß
werden [illegible] das für die
Heilung der Anwendung und

20,222.

An
den k. k. Kreisphysikus
Dr [illegible]
Stadtbauschaden.

Die Verlassenschaft der Mosic
Barbara Bauer in Lemberg
betreffend.

18/12.

Legitimirung einer Amtsanwaltschaft, Vormundschaftssachen betreffend, und eine über die Führung der Vormundschaft und dem mütterlichen Erbe schuldige Rechnungsablage betreffend.

Ihro
K. K. Majestät von Bayern.

Vormundschafts-Legalisation
bitte
18/12.
± und 1 Fl: Gebühr

20,223.

Wien den 18 Dez. 1830

Den K. K. wollen gnädigst, wegen Legalisation der adjungirten 66 Einlagen und Beylagen ± durch die K. Bayr. Gesandtschaft in München sich gefälligst verwenden, gnädigst verordnen, und eingedenk seyn,

da von dieser Behörde fernerweit Gebrauch gemacht werden soll, so ist Euer Excellenz die Beylagen-Legalisirung durch die K. Gesandtschaft anzubefehlen.

Ihr
gehorsamster
[illegible]

20,224.

Ihro
K. K. Majestät von Bayern.

wie oben.
18/12.

Wien den 18 Dez. 1830

Die allergehorsamst angezeigte Vollmacht soll in Mobilien gebraucht werden, wozu die Legalisation durch die K. K. Gesandtschaft in München erforderlich ist. Ihro K. K. wollen daher die Bewirkung dieser Legalisation gnädigst allergnädigst zu veranlassen gerühen.

Ihr dienstbereitester
[illegible]

20,225.

Ihro
K. K. M. v. Bayern.

Ehedispensations-Gesuch der Magd Pfönung betr.

20/12.

Wien den 18 Dezemb. 1830

Der Mensur maior Matthäus Pfönung zu Ybbsmarkt bei Neustadt wünscht sich mit seiner Verlobten Appolonia Lang auf Kirchstetten zu verehelichen und hat zu diesem Behufe das nöthige vorschriftsmäßige Ehedispensations-Gesuch um allergnädigste Dispensation einzugeben.

Ihro K. K. Apostol. K. K. Gesandtschaft in München wird daher Euer Excellenz ersucht, die Betreffenden der gedachten Appolonia, Katholischen Religion die Taufscheine, gehörigen Orts Taufe und beider Verehelichungen sich eine glückliche Ehe mit einander.

Bittsteller hat das 25ste Jahr zurückgelegt, seine Verlobte ist 24 Jahr alt. Beide bekennen sich zur Katholischen Kirche, und gehören einem unbescholtenen Ruf.

Die vorgeschriebenen Taxbogen und der Stempelbogen sind zu übersenden, der Bittsteller hat sie selbst entrichtet.

Die allergnädigste Dispensation der verlangten Dispensation wird sodann beim Fürsterzbischöflichen Consistorium angesucht werden.

Ihr dienstbereitester
[illegible]

20,226.

Ihro
K. K. Regierung der G. Cr.
K. K. Landrechten
zu
Lemberg
Vorgezogen
das Bezirksgericht Cohalm
zu Lemberg bet.
21/12.

Wien den 19 Dezemb. 1830

Mittels des Kurzen und Zweckmäßigen Verfahrens Bezirksgerichte in Criminalsachen einen angemessenen Beschluß und sicherheitlichst gegen einmal Cohalm

Ad.

20,227.

An
den L. Kreisgerichtsadvocaten
Hr. L. Cuntzen
Vorladung des Herrn Hallg Fabrz Inhabers.

† wegen Ehr. Inj.

11/12.

den 20 Dezemb. 1830

Das angesetzte Lokalaugenschein des L. Appellat. Ehrenfried Ch. wegen des vom Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen an J. Heinrich L. J. gegen den Herrn Hallg Fabrz Inhaber selbst verübten thätlichen Angriffe am 13ten d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Beschuldigten vorgenommen werden, und dazu der Appellant in der Citation bedeutet worden, haben sich Hr. L. Cuntzen, Herr Kreisgerichts Assessor Hollweg und der Unterzeichnete mit dem Gerichtsdiener Schubert daselbst eingefunden, allein es hat sich weder der Appellant noch sein Vertreter eingefunden, und auch keine Entschuldigung wegen seines Ausbleibens eingegangen.

Da nun der Appellant in der Citation bedeutet worden, daß im Falle seines Ausbleibens, ohne Rücksicht auf sein Nichterscheinen, das Lokalaugenschein vorgenommen werden würde, so haben sich Hr. L. Cuntzen, Herr Kreisgerichts Assessor Hollweg und der Unterzeichnete in die Wohnung des Appellanten begeben, und haben daselbst folgendes Protokoll aufgenommen.

Der Appellant ist nicht zu Hause, und seine Frau hat auf die Frage, wo er sich befinde, geantwortet, sie wisse es nicht, er sey heute Morgen ausgegangen, und habe ihr nicht gesagt, wohin er gehe.

Der Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen hat hierauf erklärt, daß er sich mit dem Appellanten nicht habe vergleichen können, und daß er auf seiner Klage bestehe.

Der Herr Kreisgerichts Assessor Hollweg hat erklärt, daß er sich mit dem Vorschlage des Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen einverstanden erkläre, und daß er auf die Vorladung der Zeugen antrage.

Der Gerichtsdiener Schubert hat angezeigt, daß er dem Appellanten die Vorladung zu dem heutigen Lokalaugenscheine eingehändigt habe.

Der Appellant ist nicht zu Hause, und seine Frau hat auf die Frage, wo er sich befinde, geantwortet, sie wisse es nicht, er sey heute Morgen ausgegangen, und habe ihr nicht gesagt, wohin er gehe.

Der Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen hat hierauf erklärt, daß er sich mit dem Appellanten nicht habe vergleichen können, und daß er auf seiner Klage bestehe.

Der Herr Kreisgerichts Assessor Hollweg hat erklärt, daß er sich mit dem Vorschlage des Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen einverstanden erkläre, und daß er auf die Vorladung der Zeugen antrage.

Der Gerichtsdiener Schubert hat angezeigt, daß er dem Appellanten die Vorladung zu dem heutigen Lokalaugenscheine eingehändigt habe.

Das Protokoll ist hierauf geschlossen, vorgelesen, und von den Anwesenden unterschrieben worden.

L.

† Verhandlung wird Herrn Hallg Fabrz die Vorladung zu dem Lokalaugenscheine zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Das Lokalaugenschein in der Sache Clemens gegen Berens bestätigen die Herrn Hallg Fabrz wieder vorzuladen.

20,226½.

An
den L. Kreisgerichtsadvocaten
Hr. L. Cuntzen
Zustellung.

19/12.

19 Dez. 1830.

Vorladung eines Zeugen auf die Instruktionsrede gegen Adolf Cohn in Sachen des Bez. Chir. Hr. L. Cuntzen.

20,228.

An
den Herrn L. Cuntzen des L. Appellat. gewesenen
Zustellung
die Vorladung eines Zeugen auf Instr. Rede gegen Adolf Cohn betr.

22/12.

den 20 Dezemb. 1830

Der Zeuge Leonard Ludwig Zimmermann wird hiermit vorgeladen, als Vorladungsbeisitzer am Instruktionsgerichte zu Fraustadt zu erscheinen. Derselbe wird in dieser Sache gegründet und namentlich für das zuviel taxirte Porto I½ Sgr.

Er steht den zu diesem Vorladungsbeisitzer ernannten

liegenschaften sicherheitshalber zu bestellen hat auf Basis des Landtagsabschieds, ...

Das Inscriptionsrecht zu stehen haben und der Landschaftsadvocat zu Trevisan einzutragen das Recht der Pfandbriefe, welches um so mehr abzuschaffen sein dürfte, als dem Kläger ein Pfandrecht auf die Güter des Beklagten weder auf noch durch die vorliegende Pfandurkunde eingeräumt worden ist.

Trevisan ist Ihnen ersucht, mich Ihre Ansicht gefälligst gutachtlich zu äußern, habe ich die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

[illegible]

Den 20 Januar 1830

Für [illegible] Beklagten Zinzendorf zu Ihrem weiteren Verhalten Ihnen zu eröffnen, daß mit Klägers einverstandenen Klagerücknahme, da [illegible] Landschaftsadvocaten gerechtfertigung zu einer Klage, weil [illegible] Pfandbriefe [illegible] Beklagten [illegible] Pfandbriefe [illegible] Ihre Ansicht [illegible] Pfandbriefe [illegible] völlig abzufallen, [illegible] Bill Zinzendorf [illegible] gemacht [illegible] Kosten, so bleibt [illegible] Vorschuß [illegible].

Mit [illegible]

20,229.

Den
des L. Landschaftsadvocaten
zu Trevisan.

Ihnen [illegible] Gewährsmann Ihrem gefälligen Antrag auf Zurückgabe eines Pfandbriefes habe.

ad/r.

20,230.

Den
des L. Landschaftsadvocaten
zu Trevisan.

Den Landschaftsadvocaten Jeremias gegen Graf Attems betr.

ad/r.

Den 20 Januar 1830

In der Anlage übersende ich Ihnen die verlangte Abschrift des am 9ten April d. J. in Folge einer Landschaftsbeschwerde über den Vorgang bei Ertheilung zweier Pfandbriefe des Landschafts-Ausschusses in Sachen eines Pfandrechts des Bauern Tilly zu Cons. gegen den Grafen Attems ergangenen allerhöchsten Entschließung.

Sie werden daraus ersehen, daß ich mich mit der Abfassung übereinstimmt, wie sie in der Anlage von Ihnen [illegible] Fasc 3 Pars 219 [illegible] ist.

Mit [illegible]

20,231.

Den
des L. Landschaftsadvocaten
zu Trevisan.

Ihr Gesuch gegen den Vorschlag, über d. Tilly'schen Pfandbriefe [illegible] habe.

ad/r.

Den 20 Dez. 1830

In Sachen [illegible] eine wiederholte Vorstellung des Bauern Georg Weiß, Einwohner zu Cinquarbeiten vom 10 d., Forderungsstreitsache betr., wurde Ihnen zu Handen [illegible] und [illegible] gaben nochmalgetheilt, weil [illegible] die zu [illegible] Kosten nicht bezahlt wurden.

Sie haben den Tilly'schen zu ermitteln, daß die [illegible] Kosten keine Mittel haben, [illegible] Ihnen zur Kenntnis gebe jener Forderungsstreitsache zu zwingen, und daß, wenn demselben gelingt, diese Kosten, gehörig nachstlich anzuweisen und den Betrag wegen der Kosten die Verpfändung aufzuheben.

20,282.

An
Sein L. Inspektion des Landwehr-
Bezirks
zu
L. Landsberg.

Der Büchsling Johann
Leinfardt v. Kleinmühlen
beh.

22/12.

Landsberg den 20 Januar 1830

Beschluß.

Auf die Vorstellung des Abtheilungs-Vorstehers allhier vom 2/4. 3. 6. M. d. J. sub V. L. N. Seinen hierdurch zu eröffnen, daß der Johann Leinfardt von Kleinmühlen wegen der ihm zur Last gelegten Verletzung der Gestellungs-Pflicht auf 4 Wochen zu Arrest zu verurtheilen.

Die L. Ob. L. Insp. Pflicht, wollen diesen Büchsling in Gemäßheit dieses Spruches.

Amt
C.

20,283.

An
V. L. M. zu Landsberg.

Ersatz-Separations-Gesuch des
Franz Jos. Walzka aus Neu-
Kempen beh.

22/12.

Landsberg den 20 Januar 1830

Franz Joseph Walzka, Schneider zu Neu-Kempen bittet darum, daß ihm nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre die nachgesuchte Erlaubniß um allergnädigste Freimüthigung bis mit seinem Bruder Maria Balthasar Pinkal wie die Namensaltern zu ändern.

Das Bittsteller Pinkal wurde Anna Maria Magdalena geboren Pinkal starb am 10 August d. J. und einen Tag Hebammen-Pflege, auch [illegible] ein noch Lebender kleiner Sohn zurück ist. Pinkal den Namen mit der gewünschten Schreibart der verstorbenen Frau Pinkal den Sohn zu nennen. Pinkal und daß allen dem Namen

---

20,284.

An
V. L. M. zu Landsberg.

Ersatz-Separations-Gesuch des
Fleischer Adam Bongerichten
beh.

22/12.

Landsberg den 20 Januar 1830

Fleischer Adam Bongerichten, Landsberg ist geboren und mit seiner Ehefrau Anna Maria Barbara geb. Pinkal zu Landsberg wohnhaft und hat zu seinem Gesuche um allergnädigste Dispensation eingereicht.

Der Sohn Johann Christian Bongerichten starb am 28 Juni d. J. ohne Leibes-Erben, Familienverhältnisse und was sonst Erhebliches zu seiner Befreiung gereichen könnte mit Ausnahme des ersten Petenten

war im April d. J. 26 Jahre alt; seine Petition wird im nächsten Februar 20 Jahre zurücklegen. Beide haben sich für gesetzlichen Religion, ohne Zweifel ist ohne Zweifel.

Da sowohl der Familienrath als die namentlichen Eltern

20,235.

An
den L. Kreisprokurator
zu L. Landau.
das Kassionsgesuch des
Bez. Oper. Schreibers Müller zu
L. Landau betr.

+ die Beibehaltung des Standes
der Bittsteller
22/12.

Den 20 Dezemb. 1830
(in der Antwort)

Ew. wollen sich wegen zu
wiederholtem Handbuchsatz des
Bezirks Gerichts Schreibers Lehmann
Gerichts Müller Sohn L. Kapsch
gefällig zur gutachtlichen Anzeige
wegen mitfallen, wobei auch
auf die Frage Rücksicht zu nehmen
sein dürfte, ob [illegible] eine Anstellung
einung dem einen oder dem
andern bekannten fall entstehen.

Mit

20,236.

An
die L. Regierung des Y. Kr.
L. der Finanzen
zu Speyer.
den St. Spanischen Rechtsanwalt
Fernand betr.

22/12.

Den 20 Dezemb. 1830

Ew. 14 d. wurde der Königl.
Landbeamte Fernand zu
Lage mit zweitägigen Urlaubs
Ausgang von der Oberpfalz
der ihm zu Ehr gedachten Unter
pflegung über nicht rechtlich an
kommt und dem gemäß, Straf
versehen.

Fernand hat nicht Ver
wandten und Bekannte hier und
erscheint dort dieselben zu die
Oberpfalz einzumiethen wieder
zu sehen. Es falle nothwendig,
die in Verbindung mit Fernand
zu setzen stehen, wahrnehmen.

Bei einem andern als
Oberpfalzgerichtlichen Fall Fernand
nicht wegen der gerichtlichen Rechte

antragen können. Er kann nicht
nach Frankreich, weil unvollkommenen
der Unterpflegung über Fuß.

Die gegenseitigen Klippen
zwischen den Unterschriften gegen
wärtigen Exhibenten bei den
Oberpfalzen zu öffentlichen Klage,
abzuhalten von Brandstiftungen
an dem Firmenkennungen, liegt
in dem Interesse zu beweisenden
Zustand, daß der Staatsanwalt
im Sachlich und Rechtlich die
Sachlage Gelten und der Ex
gewissen, die angezeigt und
verwundet sein.

Der blos materielle Gesetz
stand, der Sachen die Gerichts
weist allein nicht hin, eine Un
terpflegung zu begründen, es
muß auch unterzeichnen werden,
daß der Exhibenten Rechtlichen
Verwandtschaft besteht hat, und
daß will ebenso durch blosse
Wahrscheinlichkeit, vermöge der Ob
dicht, gegenseitigen Verhältnisse
der Sache, einer Sachen fest in
den Gerichten der Gesetz abge
den gebrauchen ist.

In beiden Falle bleibt der
Exhibenten zwar für den
Tage dem L. Akten verwandt
schaftlich, allein es besteht dem
seinen Rechtlichen Begründung
die Verantwortlichkeiten und in
wendigen Entfernung beschränken
zu einer Unterzeichnung in der
Lage zu wenig Sicht, und
beurtheilen sich zu wenig, auf
zu klären und zu ermitteln,
ob der gesetzliche Gesetz hinz
kommen sein möge und ob
der in Lage befindliche Exhibenten
ablehnlich und zu steuern werden

[illegible] angefügt hat.

Hinsichtlich der Anzahlungen [illegible] günstigen Eindruck machte bei der Versammlung unsere Absicht, daß der Beginn der Rückzahlung erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der Entstehung geschehen, und daß die Art der Rückzahlung proportionen und in den ersten Jahren ganz gering gewählt werden.

Es ist zu bedauern, daß die meisten der Einzahlungen beschäftigten Gesellschaften, die auf Anregung [illegible] Basis die weit Versammlung [illegible] nicht auf der Generalversammlung [illegible], [illegible] die Einzahlung den Actien [illegible] und die Mühe und Arbeit angewandt worden.

Hinsichtlich Zeichnungen [illegible] Sachen, mit der Abwicklung der [illegible] Gesellschaften nicht [illegible] und [illegible] in [illegible] Termin zu [illegible], daß mit mehr Sicherheit in der speciellen [illegible] werden können, [illegible] Zeichnungsbeträge [illegible] mehr [illegible] einzelnen [illegible] als [illegible] ~~Zeichnungen~~ Rückzahlungen [illegible] und in [illegible] Falle [illegible].

Der Reichhaltigkeit und dem Fleiße, womit der Verfasser seine [illegible] Forschungen [illegible], wenige zur Unterstützung der Unterscheidung dienen können, kann man pflichtschuldigst [illegible]

Wien, 20. Januar 1830.

An
den k. k. Landrechtsrath
Herrn Edlen von Cantzler.

Die Gebrüder Brüllmann in Altsandec betr.

22/12.

Wien, 20. Januar 1830.

An
Se. k. k. Majestät von Galizien.

Die Ertheilung einer Gewerbsbefugniß für Spinnfabrikserzeugnisse betr.

29/12.

Wien, 21. Januar 1830.

Die mit dem Berichte vom 15. Dec. und 6. Jänner d. J. eingereichten Zeichnungen, [illegible] die Gebrüder Brüllmann betreffen, [illegible] wieder zurück. Sie werden [illegible] Zeichnungen [illegible] Sammlung [illegible], die gewünschte Gebrauchsgenehmigung [illegible] zu ertheilen und zu expediren. Sie [illegible] wird [illegible] Ordnung eingetragen [illegible] wird, [illegible] Sie [illegible] Zeichnungen [illegible] auch [illegible] Gelegenheit [illegible].

Euer [illegible] Einschreiten [illegible] Gebrüder Brüllmann [illegible], den Gebrauch [illegible] Jahre und [illegible] 70 der Ges. und [illegible] Actiengesellschaften [illegible].

Wird [illegible]

Wien, 21. Januar 1830.

Auf den allerunterthänigsten Vortrag mit der Note vom [illegible] Se. Majestät [illegible] [illegible] Gesellschaft [illegible] Spinnfabrikserzeugnisse [illegible] Gebrüder Brüllmann [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft

gemäßigt aufbewahren zu müssen.

Die Hauptsache besteht darin, sich selbst und besonders seine Kinder vor Verkältung nicht. Sobald es bekannt ist, daß solche Kohlen über die Glieder der Thüre [illegible] von den Wohnräumen und der Küche abgehalten werden und eingestellt werden, und unmöglich verschlossen bleiben können, wenn sie mit Feuchtigkeit [illegible] die Ausdünstungen die unangenehmen, kohlensäurehaltigen Dämpfe eine große Reizung erleiden und vielleicht eine verderbliche Einwirkung auf die Lungen selbst hervorbringen können.

Obgleich die vorgeschlagenen und empfohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht sehr viel Mühe gekostet haben; sie erfordern nicht besondere Kosten, sie sind leicht ausführbar, sie können [illegible] in jedem Zimmer angebracht werden. Die wenigen Leute welche, aus unnützlicher Sparsamkeit oder mit Vorbedacht, die angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht beachten, werden dadurch nicht gehindert, sich aber um so mehr anzuklagen haben, fahrlässig gegen die Menschheit zu handeln und ihnen sich Leben zu verbittern.

Auch scheint mir durch [illegible] gefährliche Ereignisse nicht dem beabsichtigten Zweck und wenigen

+ Winter

die Redaktion

die Vorsicht zu entsprechen, als wenn sie nur einmal [illegible] allein aufgegossen wird sich vor den andern mehr und weniger gleichen, die Meinung hier und dort machen. Besonders die Oefen und Füllungen sind verschieden, die eine [illegible] Feuchtigkeit, die den andern Brand sind; einige wird besorgen, die Kohlen in [illegible] Mischungen gemacht werden, und wo solche aufgeworfen, sich [illegible] allgemeinen, [illegible] Bauerhütten [illegible], und sich zu Vergiftungen [illegible], wenn die Kohlen, oder gewöhnlich zu mehr zu sagen, [illegible] ganz brauen Kies abgebrannt würden.

Die hier beschriebenen Vorsichtsmaßregeln [illegible] Verwitterung solche [illegible] Ofenröhren vor; wenn sie Vorsicht [illegible], so wenn sie kein Vergnügen und der gewöhnlichen Kosten, sondern nur in einzelnen Fällen von einzelnen Personen in die man besonders Vertrauen setzt, verbreitet, aber dann auch Ruhe und Zufriedenheit dafür erhofft, so [illegible] gemeinschaftlich und mit, wenn sie sich der [illegible] gestiftet, [illegible] der [illegible] und den [illegible] Kunstfreund [illegible] Verhältnisse zu [illegible] Vorsicht [illegible].

Um einfache Anzeigen zu verwenden [illegible] [illegible] Personen, [illegible] gewendet,

Ich habe erfahren, aber schon
einigemahl mündl. der Regular-
ungen Lagsatzung, und wegen
unter der Cassation weiter kei-
nes in Concursmasse wird dem
Notarium + gebrochen.

+ mal die Abwesenheit

Sollten sonst P. T. die ange-
kündigten Herren nicht für gan-
gend erachten, wo der Ein-
tragung der Gemeinheit gang
zu [illegible], so würde der
allerunt. Bitten, [illegible]
wollen, [illegible]
über die Lagsatz. und Ein-
tragung mit zwey Adeln
und zwey Bauern mit den
P. Municipalmitgliedern
zu pflegen.

+ ohne Concursmasse der
Obr. Ger. Beisitzer

Die weitere Abhandlung,
nachdem Ernennung der Curatel.
Concursmasse ist mit den
Municipalmitgliedern und nicht
mit dem Ob. Ger. Beisitz.

Sollte ein Paquet Gesuch
darüber von Appell. Ger. Ein-
sichten gefordert werden, so
wurde dem Sinn nach wie
es Ig 3 der alle die Fälle
mit [illegible] dem Ob. Ger. Beisitz +
wollen [illegible]

+ in Beisitz Sache,

Beda Freund + der Municipal.
Einsehen und wie Lagsatz. Ob.
Beisitzen der Adel Aus-
kunft über die Einverleibung
und der unteren Stimmen
bei der Lagsatzgerichtsper-
sonen, und ihnen will zu-
stehen, sich über Collegen
[illegible]
Die fürsten Rath-
haben die Jurisdiction über
unterstehenden Personen genug,
und [illegible] über die selben

+ dem Beisitz Sache,

20. 230.

An
P. P. M. zu Lagsatz.

Fiscal Cassationsgesuch der
Jos. Adam Kropp Erbe.

22/12.

Den 21 Dezemb. 1630

Johann Adam Kropp gebürtig
von Hier, wohnhaft in Haus 6,
ersuchet über den Tod seines
von ihm unterschriebenen letztwilligen
Disposition zur Exhibirung seiner
letzten Anordnung Herr Kropp
Richter Magistratus Herr Kropp
in Kreis Commissi zu
ernennen, und beliebigst in dem
Rund gesetzt zu werden, damit
diese sich das mit seiner letzten
ordnung sich enthaltenden und
[illegible] wieder zu ihren beim
zu können.

Ueberm 3 Oktober d. J.
wurde mir [illegible] der besagte
Herr mit der Beilage
[illegible] P. T. abermahl
vorgelegen. Da [illegible]
der Fallsig abermahl [illegible]
mit mitgetheilt wurde, so
ersuchet man sich, um allen-
gültigen [illegible] über die
Eingang [illegible] zu bitten, damit
zum Tag Tagsatzung [illegible]
[illegible] können, wie er sich
mit seiner Anordnung verhalten
werden.

Ihr dienstbar

P.

7.

5

20,240.

An
das Königl. Landes Justiz Collegium
Abtheilung für Civil-Sachen
Posen.

Die Verhandlungen betreffend
Kalkar aus Kriminal-Gericht zu Bromberg
hier.

24/12.

Posen den 21 Dezember 1830

Mit Bericht vom 9ten d. M. haben Sie die Verhandlungen, betreffend die Untersuchung wider den Handelsmann Kalkar aus Bromberg wegen Verletzung der Verhaftungs-Eides an das Kriminal-Gericht zu Bromberg eingereicht.

Da Kalkar die Qualifikation für die Land- und Stadt-Gerichte zugestanden worden, so glaube ich für jetzt nur so viel bemerken zu müssen, daß der Bürgermeister Neumann Rothenfelde, welcher in Rawitsch ist und sich vielmehr mit dem Verhafteten zu verabredet scheint, nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter zu vernehmen sein möchte.

Ob wir in der Lage sind, den Kaufmann Kalkar zu Bromberg zu verhaften und zu Protokoll über den Bürgermeister Rothenfelde abgeben zu können, wenn er in die muthmaßliche Civil-Haft, auf die Requisition - er befindet sich jetzt in Untersuchung wegen Verletzung des Verhaftungs-Eides - verhaftet wird, darüber können wir uns nicht aussprechen, da uns die Gesetze darüber keine Anweisung geben.

Wir müssen daher Sie ersuchen, sich mit dem Kriminal-Gerichte zu Bromberg in Verbindung zu setzen, und sich mit demselben darüber zu einigen, ob Kalkar in Civil-Haft genommen werden kann.

+ zu Krotoschin

Wegen Verhaftung des Bürgermeisters Rothenfelde zu Rawitsch.

Sollte dieses aber nicht thunlich sein, so müssen wir Ihnen überlassen, den Kaufmann Kalkar in Civil-Haft nehmen zu lassen, wenn Sie es für nöthig erachten, daß Kalkar in Civil-Haft genommen werde.

Wegen Verhaftung des Bürgermeisters Rothenfelde zu Rawitsch.

Sollte dieses aber nicht thunlich sein, so müssen wir Ihnen überlassen, den Kaufmann Kalkar in Civil-Haft nehmen zu lassen, wenn Sie es für nöthig erachten, daß Kalkar in Civil-Haft genommen werde.

Ob wir sonst aber auf gleiche Weise wegen Verhaftung seiner Glaubiger, wegen Sicherstellung seiner Ehefrau, und wegen Verfügung seines Vermögens als sorgenzugsweise zu verfahren haben, wenn in keinem Betracht Zweifel entstehen können, so können wir Ihnen doch so weit nicht verhalten, als sein Vermögen allerdings mit dem Arrest- oder Sequestration belegt werden müsse.

Im übrigen wollen wir Ihrer Verfügung hierunter gewärtigen sein, und bemerken wir noch, daß wir Ihnen die Akten wegen Verletzung des Verhaftungs-Eides wieder zurückgeben müssen, da wir sie für jetzt nicht nöthig haben.

7/

20,241.

An
das Königl. Landes Justiz Collegium
Abtheilung für Civil-Sachen
Posen.

Die Verhandlungen betreffend
Kalkar aus Kriminal-Gericht zu Bromberg
hier.

24/12.

Posen den 21 Dez 1830

Auf Ihren Bericht vom 9ten d. M. wegen der Verhaftung des Kaufmann Kalkar sind Euch wir zwar in Einverständniß mit dem Kriminal-Gerichte zu Bromberg der Meinung, daß der Verhaftungs-Eid des Bürgermeisters Rothenfelde zu Rawitsch nicht erheblich sein würde.

Die Qualifikations-Atteste der hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Kandidaten sind uns nicht bekannt. Wir müssen daher die Mittheilung derselben erbitten, damit wir alsdann weiter verfügen können. Auch den Civil-Arrest für den II müssen wir, da derselbe auf den

Gesuch des Handelsmannes
Kaiser, um Ertheilung mit
dem Bürgerrechte der Stadt Linz
gütigst darüber zu berichten.

Über den Inhalt des vorstehenden Gesuches ergibt sich, daß der Bittsteller als Notariats Act des Notars Schallenberger zu Waldneukirchen in Arbeit steht, sonst aber zu den unbescholtensten Bürgern gezählt werden.

Die gepflogene Erhebung wegen Verleihung des Bürgerrechtes hat nichts nachtheiliges ergeben, und es ist daher kein Anstand vorhanden, dem Gesuche des Bittstellers zu willfahren.

Linz 22 Dezemb. 1830

Ihro
des L. Landgerichts
zu Neuhaus.

Die Religionsverwandtschaft
des Mathias Kaiser
bete.

22/12.

20,222

+ (28 Novemb. d. J.)

Ihro 20,243.
des L. Landgerichts
zu L. Neuhaus.

Die Untersuchung gegen den
Jakob Glas
bete.

23/12.

und an wen

Nachdem gegen Joseph Glas Bauer in Pabneukirchen wegen Verbrechens der Nothzucht an der Christina Hofmair Dienstmagd daselbst die Untersuchung eingeleitet worden ist, so wird dem Landgerichte aufgetragen, den Joseph Glas sogleich zu verhaften, und sammt den Untersuchungsacten anher einzusenden.

Linz 22 Dezemb. 1830

Ihro
des L. Landgerichts
zu L. Neuhaus.

Die Untersuchung gegen den
Jakob Glas
bete.

23/12.

Linz 22 Dezemb. 1830

Dem Landgerichte wird über den Bericht vom 10 d. M. Zahl 20,222 eröffnet, daß gegen die Ertheilung des Bürgerrechtes an den Bittsteller Franz Xaver Kaiser, wo dieser sich mit einem Briefe an die Christina Hofmair abgegeben hat, daß die Briefe auf der Gegend wo Kaiser sich aufhält, von ihnen aufgefangen und dann erst an ihre Eltern gegeben werden, nichts einzuwenden kommt.

20, 244.

Che
Jan L. Neuschwander
zu L. Canstatt.
Jan Joh. Jak. Frob
zu Hohenheim Cabr.

23/12.

Jan 22 Januar. 1830

Unterm 30 Sept. v. J. wurden Sie zu einer Ehestiftung über Ihr 9 Täller Mannes vom K. Appell. Gerichte in der Heilpolizeikammer gegen Johanne Friederike von Hohenheim par Defaut rechtskräftig Ehestiftung abgewiesen.

Ohne Zweifel haben Sie zu solcher Jan Mannschaften zu halten Lust. Opposition ist keine eingelegt. Das Urtheil kennt daher auch in Rechtskraft erwachsen.

Sie haben mir die Ehestiftung mit Jan Zustellung abzuschreiben, und zu bemerken, ob die Ehestiftung damit vollzogen worden ist.

Mit p

20, 245.

Che
Jan L. Neuschwander
zu L. Canstatt.
Joh. Jak. Frob
zu Hohenheim.

Sie werden um Joh. Jak. Frob von Hohenheim und Jakob Wolf von Mastbach Cabr.

23/12.

Jan 22 Januar. 1830

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß Joh. Jak. Frob gegen Jan Klagen und Cabr Führung von Ottenberg und Jakob Wolf von Mastbach gegen Jakob Neuschwander in Berg, wegen angeblichen Diebstahls, Klage eingereicht hat.

Sie alle werden hier mit Vorladung zu Ihrer mündlichen Einlassung zu Recht, Jan Neuschwander zu L. Canstatt zu Person und Beistand, Joh. Jak. Frob zu Hohenheim, Jakob Wolf zu Mastbach, Jan Klagen und Beweis, Jan Beklagten zu gewärtigen.

Hiebey bemerken wir, daß Sie neue Jan Canzler gehörige Vollmacht gehörig fassen zu haben. Jan Beklagten mit Beschwerde und Jan Beklagten zu Recht zu stellen. Jan weitern zu erwarten und die Beschwerde Jahre gehörigen zu verfolgen.

Mit p

20,246

Che
N. L. Mayer zu Bayen.

Ein Mayer soll der Joh. Daniel Mayer in Nordamerika Cabr.

24/12.

+ in Ohmenhausen

Jan 22 Januar. 1830

Ehe Jan unterm Heilungen allergehorsamst anzeigte Gesuch des Neuschwanders zu L. Canstatt vom 16 d. M. gemäß Jan J. M. zu erlassen, da Sein ehemaliger Johann Daniel Mayer 3 gebürtig zu Niederkirchen, Canton Ottenberg, in Nordamerika mit Hinterlassung eines sehr beträchtlichen Vermögens ohne Testament gestorben sein soll.

Sie Joh. Adam Mayer hat mehr Lust anher zu Erbschaft und Jo Ja in Bayern und auch zu Niederkirchen. Sie er kann bemerkt hat, als die Canzlei zum Joh. Adam Mayer Joh. Jak. Adam Mayer Mainz in Nordamerika erhalten, um ihrer Verwandten zu Niederkirchen, den Ort zu erfahren, wo selbiger wohnhaft gewesen und gestorben sei, und dürften sie Vollmacht Jan Verlassenschaft zu besorgen.

Welchen Weg die Herrn Erben gehen kann, darüber können wir Ihnen keine Anweisung geben, da es Jan die Entscheidung jener Orts Jan Herrn Vorm zu Niederkirchen ein Vermögen von 1000 Reichsthalern in den Fall präsentirt, wann die Sie sehr fest in Händen fällen.

Sie Sie Verwandten, wenn der Ort, wo Joh. Adam Mayer 3 geboren ist, nicht bekannt wird, Verwandten, die Verwandten in Bayern wissen glücklich als die gewissen Herr und Jahre fest, sehr fest zu setzen.

Da wir nun auf ein

Ihre Namen ersuchen, so ersuchten sie, daß ihre Namen in Ungarn geheim gehalten würden, wie es sich mit besagter Staatsschrift verhalten, und ob sie von der besagten ihrer Verfassung einige Strafe zu befürchten hätten, ob ihnen sie jetzt nicht schon zu Theil geworden sei.

Sie fügte sich wohl ein Sylvesterlied von Caistner anstatt beizulegen. Nur dem unter der Prügelstrafe befindlichen Briefe der Ludwig Hüttmann sie sogar selbst sie haben sie in Ungarn einen Advokaten zur Besorgung ihrer Sache angenommen, welcher meistens müssen Aufträge abgefordert werden sollen.

Unter den Leben in Ungarn befinden sich Johann Karl Hüttmann Sohn des Hrn. Ludwig Hüttmann und der Maria Eberhard Wais zu Hermannstadt und ein Bruder desselben Johann Ludwig Hüttmann Chirurg in Pesth genannt, die sind Paten der Neugeborenen Hrn. Daniel Wais.

Die Anordnung der Polizei wegen Klotilde ganz dem Hrn. v. M. an sein Verlangen, wird pflichtschuldigst allerg. gefällige Zurückgabe der Dokumente mit gehorsamst gebeten.

Ihr Diener

P.

20,247.

Pha

N. L. Marktflecken Tarcsa.

Den Erlaß wegen Zoll Oberzollbeamten Szombathely Hauptzollamtsadjunkten Hügel betr.

24/12.

Pest 22 Januar 1830

In Folge des allerg. Erlasses vom 24 v. M. hat unser Hofreiter über die gegenseitigen Betreffen des Oberzollbeamten Szombathely und des Hauptzollamtsadjunkten Hügel wegen der Beschlagnahme, und Behandlung der Tarcsaer Salzfuhren, hier, wie die Verwaltung, als Privatsache. Die Kaufleute der Stadt und einen gewissen Theil der Bauern Tarcsa. Die Zollbeamten alle einzeln gleiches Einkommen mit den Beamten, und nur Beschäftigung und Verdienst verschaffen Gehilfenstellen, wegen die Parteien anhero anlangen.

Ihr Diener

P.

Die Anzeige, daß an Bezirks-Einnehmer in Zweibrücken der Oberzollbeamte will in die Kenntniß gezogen, wonach dieser, der Bitz der Obereinnehmerstelle erwirken wurde, ist vollkommen ungegründet. Noch nie wurde dem Oberzollbeamten der Platz oder der Rentamtsverwalter bestritten, es würde ihm in gegenseitigen Falle auch angehören. Der Platz des Oberzollbeamten ist ein gebildeter und hinreichender Mann, der mit der Besoldung sich wohl bei einer Pension auf die Dauer begnügen kann. Der Obereinnehmer ist ein gebildeter und hinreichender Mann, der mit der Besoldung sich wohl bei einer Pension auf die Dauer begnügen kann.

20,248.

Speyer, den 22 Dezemb. 1830

An
die K. Regierung der Rh. Ct.
K. d. d. Finanzen
zu
Speyer.

die Anstellung des Rentamts-Verwalters Schenkel betreffend.

24/12.

+ zur weiteren gefälligen Veranlassung

Nachträglich zu meinem Reskripte vom 27 Nov. d. J. No. 19,848 ist mir die K. Regierung anheimgestellt, einen Rechtskundigen für Rentamtsverwalter Schenkel zu d. Landau, wegen Übernahme der Leitung des neuen Rentamts-Bezirks Germersheim, auf die Vorschlagsliste zu setzen.

Es hat mir gefallen, diese Billigkeit, daß blos auf persönliche Rücksicht Schenkel angewiesen werden, die Rechte der Rechtskundigkeit in Kreuznach bei der Übernahme der Rentamtsstelle zu verletzen, und es scheint dasselbe billig, ihm einen Vorzug gefälliger zu lassen, die auch durch die allerhöchste Entschließung vom 12 Nov. d. J. Seine Landesväterlichst worden zu sein.

Da sich Sie an Möglichkeit

20,249

An
das K. Rentamt
zu
Landau.

Der Anstellung des Rentamts-Verwalters Schenkel zu Kaiserslautern betr.

24/12.

+ mit Rückakten, zur gefälligen Veranlassung

+ Rückakten

bemerken bitten, selbe ist in meinem vorigen Schreiben angewiesen.

Indem ich Dann zu bezeichnen mir erlaube bitt. ich um gefälligen Mitteilung der zu ernennenden Rentamts-Verwalters.

P.

Speyer, den 23 Dezemb. 1830

Der K. wollen dem Kreisfinanz-Rath Oeffinger Provisorium zu Kaiserslautern die angefügte Abordnung nebst Beilagen zurückgeben lassen und ihm ersuchen lassen, daß, abgesehen von dem in der Mittheilung des Finanz-Min. vom 19 Novemb. 1815 vorgeschriebenen Accords-Verfahren in Betreff der Installirung, ein Exemplar in der Pfalzischen Kanzlei mit Siegel versehen, und dem Kreisfinanz-Rath Oeffinger die Abordnung des Rentamts-Verwalters Schenkel zu Landau, da die Anstellung zu Landau, da die vorgeschriebenen Formalitäten mit dem mehreren Vorgesetzten nicht übereinstimmen, nicht Rückstellung sind angewiesen werden.

Es ist zu bemerken, daß Zeugniß der Prüfung der Rentamts-Verwalter-Kandidaten, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu prüfen sind, besonders die Kenntniß des Prozesses von weiteren Umfange und über-

+ Rückakten

20,250.

An
die k. Regierung der U. L.
k. der Pfalz
z. Z. Speyer.
den Verwaltungsbericht der
Pfründeverwaltung betr.

24/12.

den 23 Januar 1830

In der Anlage beehrt man sich der k. Regierung einen Bericht des Rentamts die gemeinschaftliche Verwaltung betreffend, vom 20 d. mit den Beilagen die Frage, ob die Vorschläge der hiesigen Pfründeverwaltung hinsichtlich der Verwendung des Überschusses der gemeinschaftlichen Verwaltung zu billigen, oder ob eine andere Verfügung zu treffen sey, gehorsamst vorzulegen.

Vorläufig bittet die Pfründeverwaltung hiesiger Stadt um Anweisung, wie es mit der Verwaltung der Pfründe Hördt gehalten werden soll, da der Pfarrer Hördt, welcher bisher Mitglied der Verwaltung war, gestorben ist.

Was die Verwendung jenes Fonds über die Vorschläge hinzugefügten Bemerkungen ganz mit Stillschweigen übergangen, wahrscheinlich weil solche der Kreisregierung zu wenig gegründet, zu gewagt, zu kostspielig erschienen, und weil sie Vorschläge der Pfründeverwaltung, die Verwendung betreffend, nicht gebilligt hat.

Da nun aber die Pfründeverwaltung in Landau, welche die Verwaltung der Pfründe Hördt besorgt, sich bereits für die Verwendung des Überschusses zu Gunsten der Pfründe Hördt ausgesprochen hat, und da es der Pfründeverwaltung Landau nicht gleichgültig seyn kann, ob sie die Verwaltung der Pfründe Hördt fortsetzen soll oder nicht, so wird es nöthig, daß die Pfründeverwaltung Landau über die Verwendung des Überschusses gehört werde.

27/

20,251.

An
den k. Rentamtmann
z. Landau.
die Verpflichtung des Herrn
Wollmer von Obersülzen betr.

24/12.

+ mit der wegen des gehörig erklärten Widerspruch

den 23 Januar 1830

Die Verpflichtung des Herrn Wollmer von Obersülzen kann allerdings in Hinsicht auf dem Civilstandsbeamten etwas fatales haben, wenn er den gesetzlichen Vorschrift in Hinsicht der Anwesenheit nicht nachkommen kann. Zufolge des Bürgermeisters Gesetz vom 14 Oktob. d. J. Januar 1 Februar kann Herr Wollmer obige Verrichtung obzuwalten.

Der Bürgermeister von Hayna erklärt in seinem Berichte vom 24 Januar, daß Herr Wollmer nicht im ganzen der Verrichtung bei der Ortsvorstand gewesen sey; es scheint daher keine Verpflichtung in dieser Hinsicht obzuwalten. Vielleicht würde auch nicht hindern, daß derselbe hier in Obersülzen, dem Wohnort der Braut, heurathe, wie es überall üblich ist.

Es muß ihm unter Hinweisung auf diese Gesetze, nicht durch die Friedensgericht eine Verpflichtung in Hayna vorgeschrieben; allein Verpflichtung und Eidesleistung sind zwei verschiedene Dinge.

Obgleich dem Herr Wollmer, als Gutsbesitzer, das Vorrecht vom 9 August 1816 (Amtsblatt 1816 p. 313) gemäß, die Kinderlehrung in Hayna mit Vollmacht vertreten kann, wenn er das Vorgeschriebene Bürgergeld bezahlt, so gehört diese Hayna auch, insoweit er sich durch die Kinderlehrung beschränkt, das allein in die Attributionen der Verwaltung gehörten.

Es wollen hiernach die beiliegenden verfügungen, die Ehesachen betreffend, gefertigt werden.

mit p. V.

20,252.

An
das L. Kreisgerichtsdirektorium
zu Landau.

Die Verpflichtung des
Herrn Obristlieutenant Babo
betr.

8/12.

Den 23 Dezemb. 1830

Mit Bezug auf Ihr gefälliges Schreiben vom 16 d. über den substituirten Gegenstand gerichtlichen Beistand hiemit ersuchen.

Der Art. 163 der L. C. B. verordnet der Eid solle mit Hand und Mund, und Küssen und Nennen, und Fassen vollzogen werden, wie der Art. 162, auch die Verweigerungsstrafe dieser Gesetze setzt.

Die Braut, obgleich in Hauptsache gegangen und 21 Jahre alt, hat ihren eigenmächtigen Entschluß zu Fort will verlassen, und denen ohne Anstand auf die Verkündigung Ehe und Treue geschworen.

Laut der Verordnung vom 1 Novemb. d. J. (Amtsblatt pg 347) ist die frühere Verordnung vom 9 Mai 1817 aufgehoben und als Beamte dürfen bei Trauung der Ehe Civilstandsbeamte mit Zuziehung keiner Geistlichkeit eine Ehe vollziehen werden.

Dagegen hat der Ehemann der ein Zeugniß der Ortsbehörde seiner Wohnsitzes über die Zahlfähigkeit seiner Verehelichung beizubringen, das Visa der Polizei. Einwendungen sind nicht unterzeichnet.

Der Civilstandsbeamte darf den im Orte nicht sesshaften Theil, welcher den Trauungsakt beizuwohnen wünscht, keinen Ehebündnis beurkunden, gleichviel ob der Ehebündnis sich im Inlande niederlassen will oder nicht.

Die Selbstständigkeit der Verfügungen sind klar und lassen eine andere Auslegung kaum zu. Die

20,253.

An
die L. Regierung der G. L.
L. das Innere

zu Speyer.

Exekutirung der Zollkreuzsatzungs Patente betr.

27/12.

Den 24 Dezemb. 1830

Das die gerichtliche Verfassung in Zollkreuzsatzungs Sachen eine Abänderung der Verordnung gemäßen gerichtlichen Verfahrens bei Zuwiderhandlungen, die Zollstätte und Abstände unterlagen genau, ist bekannt. Die allerhöchste Verordnung vom 27 Novemb. 1829 war also geeignet, diese Abstände und Zweifel zu beseitigen. Mit Vergnügen sehen wir, daß die Verordnung weder in der Hauptsache noch in den Nebenbestimmungen von der allerhöchsten Verordnung vom 6 Sept. 1829 mit zu theilen, was dem Verfasser jener allerhöchsten Verordnung Stoff bei Bemerkungen, doch nicht beurtheilt Fall oder Tunlichkeit und Nützlichkeit zu Erörterungen gewesen wäre. Auch soll es nicht dem alten Abänderungen bestimmt und soll gezeugt, so wurden, wie gewöhnlich in dergleichen Fällen, auf besondere Instruktion der L. Kreis Stellen, auf besondere Instruktion der Zollämter erfolgen werden, wo unsere Polizeiorgane soll gehalten sollen, in wichtigen Fällen einzugehen. Wegen Abänderungen werden dann später allerhöchste Verfügungen und durch Instruktionen bestätigt, so daß jetzt ein ziemlich übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird.

Es kommt nicht vor, daß Zollämter die Verfassung der Kreisbehörden, in ihren Eigenschaft als Polizeibehörden,

beistehen dann gemäß der Civilstandsbeamten zu Hort zu verhaften sein.

Mit

in erster Instanz über die Zoll-Defraudationen, sind die Orts-Obrigkeiten, als Polizei-Behörden in zweiter Instanz zu erkennen haben.

Die Bestimmungen der §§ 111 der Zollordnung und der Verfügung vom Die Verordnungen vom 2 April 1826 und 25 Juni 1828 in der abgeänderten Fassung vom 27 Nov. 1829 und über dasselbe jetzt beigegeben. ±

Auch dasselbe Verordnung, gegen wen die Verfügung der Defraudanten Mindestsumme in erster Instanz nicht nur vorläufig und bevorab nur so weit vollstreckt werden, als auch in Abschätzung oder Konfiskation oder Strafe ohne Rücksicht der Summe angeordnet worden.

Wenn nun die Obrigkeiten der Zollämter oder hin und wieder als Civilgerichte abzuschätzen, so muss diese ein Interesse, zu dem vielmehr die P. Contravention selbst mit Besorgung gezogen sind.

Der Fall 3 der P. Instanz vom 1 Januar d. J. sagt die Zollverwaltung die Verbindlichkeit auf, den Angeber Schadloshaltung auf Kompetenz zu bestätigen und die Verfügung Verfügungsgebühr davon zu entrichten verhältnismässig der Mindestsumme gegen die Defraudanten im Falle der Konfiskation.

Obgleich dieser Fall 3 in der Verfügung allerdings begründet ist und damit die Taxen und gesetzlichen Abrechnungen der Civilgerichte gleichgehalten werden (v. Ord. 145 der P. Februar vom 18 Juni 1811), so gehören die Obrigkeiten doch ihrer Natur nach

± In diesem Fall muss das Kontingent verhältnismässig und die Taxe wegen voll und die Kriminalgebühren wegen Civilgebühren werden.

Verfügung gehandhabt zu haben, da die Zollkontraventionen selten so beschaffen sind, um vor Gericht als Civilgerichte behandelt zu werden.

Hingegen aber die vorhergehenden Fälle die Defraudationen vor die Polizeibehörden verweisen und für § 111 der Zollordnung ausdrücklich sagt, dass die Obrigkeiten bei Untersuchung von Zollfällen von den Civilgerichten in Untersuchungssachen, und wo die Verfügung der Polizei-Behörden bestimmt werden will, so müssen auch von den Gerichtsbehörden eben diese Grundsätze angenommen werden, und namentlich gemäss § 111 die gesetzlichen Strafen gegen Hinterziehung des Eingangszolles und der besonderen Taxe, und Nachsicht oder wissentlich Begünstigung und die Konfiskation der Defraudanten in solchen Fällen.

Sehr richtig bemerkt der Oberamt. Zoll-Administration in seinem Berichte vom 9 Oktob. d. J. Nr 3, wenigstens dürfte sonst, wo die angeordnete Strafe gültig, eine solche Lage an die andere passen, die ist wirklich überall der Fall, wo Konfiskationen eintreten, oder die Defraudanten wegen Unvermögenheit mit bezahlen können oder die Zollverwaltung den Angeber keine Belohnung gewährt.

Es würde viel zu Verminderung der Lasten des Zollwesens beitragen, wenn man

+ die bemerkt

+ die einzugehenden

+ a) die Zollämter ihren Anweisungen [illegible]

gestellten, über welche Fragen zu gebrauchen und an dieselbe zu verweisen.

Die Kunstsachen selbst würden [illegible] nicht zu besteuern, und für [illegible] auf die Gebühren, wenn sie [illegible] eingehen, dort aufgehalten [illegible] [illegible] einfache Bescheinigung [illegible] [illegible] gestatten, wenn die Zollämter [illegible] [illegible] Kunstsachen wegen [illegible] Abgaben [illegible] [illegible] abzufertigen hätten.

Was endlich die übrigen Artikel anbelangt, so müssen [illegible] [illegible] bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften [illegible] [illegible] haben; auch hat in Hinsicht die Zollverwaltung nicht [illegible] zu bezahlen, als [illegible] [illegible] [illegible]

Art 880 der Concursordnung
habe, wollen die Kläger
bezüglich der Anfechtung
Anfechtung [illegible]
[illegible] Concursordnung
welche am [illegible]
und der andere dem
Bürgermeister wegen der Klage
sitzes des Amtsgerichts mit-
zuständen haben.

Die 1. Instanz hat die C. Con-
cursmasse der Klage abgewiesen
weil, das diesem Anfechtungs-
gründen an der Exigibilität
will zunächst [illegible] und
die Prüfung die Frage der
Concursordnung [illegible] ge-
kommen werden. Sie bemerkt, das
Gericht in Fürth d. K. + die Sache
zur Herstellung des Gleichstandes
der Widersprüchigkeit abweichender
Concursordnung auf der Altern-
ordnung 1808 der K. Kreisregie-
rungen zur Entscheidung der
Widersprüchigkeit Anfechtungen über-
haupt haben, aber die beiden

Anfechtungen [illegible] immer nicht erfolgen haben
und sagen auf den Beschluß der
Akte 88 79 und 71 der Concurs-
hauptsache Gemeinde zu Leipheim,
worauf diejenigen Gläubiger,
welche die Widersprüchigkeit
Sie [illegible] wurden, durch diejenigen
Militärpflichtigen ersetzt werden
müssen, welche der Beruf für
gewichtiger in der Reihe der
Conscription folgen. Über Jahre
stand die K. Regierung hinzu,
erteilt die Vollendung der
Aufhebung der Allerhöchsten
1808, welche übertragen
der allerhöchsten Rolle wiederholt
einmal werden sei, [illegible]

* wegen der Concursordnung
besonders

wurde, weil die [illegible]
[illegible] Gründe [illegible]
[illegible] wurden [illegible]
bis dann abweichende Normalien
als widersprechende [illegible] wurde
Anfang wieder [illegible]

Die für die Akten der Akt
Beschwerden zu bezeugen und der
Concursgericht in seiner Wirk-
samkeit, welche sie [illegible]
sage, daß künftig die Abhaltung
der Akten in Concursgericht
[illegible] ausgleicht beschleunigt und
in der gesetzlichen [illegible]
dient, [illegible] daß [illegible]
die Mitzählung der bei den
Anfang. Auch Anfechtungen an
die [illegible] Concursgericht
besonders [illegible]

Mit [illegible]

40, 255.

Den
der K. Kreisregierung
zu
Landau.

Die Akten
betreffend die gegen den
Emanuel Cahn zu Landau
Inhaber.

27/12.

Den 26 August 1830

Die K. Regierung der Rhein-
kreis, K. des Innern, hat
mir die abschriftlich anliegende
Verfügung der K. Kreisregie-
rung gegen den Adam-
huber Cahn zu Landau,
wegen Verzögerung der
Ablieferung der Bewilligung der
Abschaffung des Hausirens der
Israeliten Isaak Cahn von
Niederhochbach, mitgetheilt.

Ich erhalte Abschrift
einzusenden, worüber die Ver-
fügung [illegible] und mache sie
[illegible] der Anfang [illegible]
im Wege stehen, und wie dann
[illegible] unter Zurückgabe der An-
lage [illegible]
Mit [illegible]

20,256.

An
die k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Amtsrevisorats-Expeditionsgehilfen-Expeditionsgehilfen-Examen betr.

27/12.

Den 26 Dezemb. 1830.

Es ist öfters der Fall, daß Amtsrevisorats-Expeditionsgehilfen zur Expeditionsgehilfen-Prüfung sich melden, welche noch nicht das gesetzliche Alter von 20 Jahren haben, und daher zu dieser Prüfung nicht zugelassen werden können. Da aber solche Prüfungen nicht selten zu Beförderungen Anlaß geben, so ist es nöthig, daß die Kreisregierungen bei Anordnung solcher Prüfungen auf das Alter der Kandidaten Rücksicht nehmen.

Es ist ferner vorgekommen, daß Kandidaten, welche sich zu Amtsrevisorats-Expeditionsgehilfen-Prüfungen gemeldet haben, sich nicht einfinden, ohne vorher ihren Rücktritt anzuzeigen, wodurch unnöthige Kosten verursacht werden.

Die Kandidaten der Amtsrevisorats-Expeditionsgehilfen-Prüfungen haben sich daher künftig gegen zwei Wochen vor der Prüfung zu melden, und es wird dabei bemerkt, daß jeder, der sich nach erfolgter Anmeldung zurückzieht, oder ohne Entschuldigung ausbleibt, 5 fl. Strafe bezahlen muß.

Mit p. p.

20,257.

An
sämmtliche k. Rentämter.

Kandidaten-Expeditionsgehilfen-Prüfungen betr.

Mittheilung an die Expeditionen d. Bl. 20,311.

Den 26 Dezemb. 1830

Den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten Kandidaten soll in Erledigung Ihres Gesuches gestattet werden, sich der Expeditionsgehilfen-Prüfung zu unterziehen. Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern in München wird hievon das Weitere verfügen.

Die k. Rentämter werden angewiesen, das Taxamt zur Prüfung dieser Kandidaten alsogleich aufzufordern.

In Vertretung p. p.

20,258.

An
die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts d. Rg. d. I.

die militärische Vormittelungsamt betr.

29/12.

Den 26 Dezemb. 1830

Einen anliegenden Aufsatz, die militärische Vormittelungsamt betr., in das Amtsblatt des Rg. d. I.

p.

20,259.

An
den k. Kreisregierungsrath
v. Lindau.

Hinterbringen in Forst- und Waldfrevelsachen in der Rheinpfalz und Aschaffenburg betr.

27/12.

Den 26 Dezemb. 1830

Der p. übersendete in Betreff eines Vorschlags der k. Ober-Zoll-Inspektion des Rg. d. I. vom 23 d. M. eine am 18 d. in der Gegend des Forst- und Kameral-Hauses Hammerschloß an den Heimatsmann in Forst und mittelst Gewaltthätigkeit verübte Widersetzung betr.

Da der Forst Forstwart nicht bewaffnet und mit gesetzmäßigen Abzeichen versehen war, so ist der Forst, wie der Heimatsmann, welche sich der Widersetzung schuldig machten, nicht zu bestrafen, sondern es wird nur die Widersetzung selbst zu bestrafen sein.

Das Zollamt Kameral-Haus hat sich daher an das Landgericht Forst zu wenden, und über die Widersetzung Anzeige zu machen, welches sodann das Weitere verfügen wird.

Für p. wollen zur gefälligen Kenntnißnahme, Verfolgung der Sache, insofern es noch nicht geschehen, das Forstamt Forst, das Landgericht Forst und das Rentamt Landau gefälligst benachrichtigen.

Mit p. p.

20,260.

An
den k. Staatsprokurator
zu Frankenthal.

Die Ernennung des kath. Schullehrers Schönzeimann zum Schullehrer zu Dürkheim betr.

29/12.

Den 27 Dezemb. 1830

Mittelst des in Abschrift angefügten Rescripts vom 17 l. M. haben S. K. M. die durch Versetzung des Schullehrers Lepp zu Dürkheim erledigte Schullehrerstelle dem vorherigen [illegible] Schönzeimann von [illegible] allergnädigst zu übertragen geruhet.

Sie p erhalten dieses beiden in Kenntniss zu setzen und das weitere [illegible] anzuordnen.

Der in duplo eingestellte Vertrag zwischen Lepp und Schönzeimann und des Letztern Atteste folgen hierbei wieder zurück.

Mit p

20,261.

An
den Präsidenten des k. App.
Gerichts
dahier.

wie oben.

29/12.

Den 27 Dez. 1830

Wie oben erstes Alinea, hinzuzusetzen:

Hiervon ist auch der Herr p hieran in Kenntniss zu setzen bitte ich [illegible] weiter [illegible] zu genehmigen.

20,262.

An
die Expedition des Amts- u. Intellig. Blatts des Rh. Kr.
zu Speyer

wie oben

29/12.

Den 27 Dez. 1830

Die nachfolgende Dienstesnachricht wolle in das Kreis-Intelligenzblatt [illegible] eingerückt werden.

Dienstes-Nachricht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17 Dezemb. d. J. haben S. K. M. pp (oder was wie oben 20,260 Alinea 1.)

20,263.

An
die k. Landcommissariate
bei den [illegible]

Die [illegible] des Commandanten [illegible] der Festung Landau betr.

29/12.

Den 27 Dezemb. 1830

In der Anlage erhalten Sie p Abschrift einer Mittheilung der k. Festungs-Commandantschaft Landau vom 26 d. M. um [illegible] zu [illegible].

Sie belieben auch die übrigen Gerichtsbehörden Ihres Bezirkes in Kenntniss davon zu setzen.

Mit p

20,264.

An
den k. Staatsprokurator
dahier.

Die Wiederbesetzung der zu Homburg erledigten Fr. Ger. Schreiberstelle betr.

29/12.

+ seit 1826 Untergerichtsschreiber des Bez. Ger. zu Landau

‡ seit 1828 Ergänzungsrichter am Fried. Ger. zu Göllheim, in letzter Zeit Verweser der Fried. Ger. Schr. Stelle zu Homburg.

Den 27 Dezemb. 1830

Um die zu Homburg erledigte Fried. Ger. Schreiberstelle sind die nachfolgenden vier Gesuche eingelaufen.

Als Bewerber haben sich gemeldet:

1. Philipp Huber, dermaliger Fr. Ger. Schr. zu [illegible]
2. Johann Jakob Wolf von Speyer +, geprüft 1827, wo er im jurist. Fach die Note II $\frac{8}{28}$, im administ. Fach die Note II $\frac{3}{22}$, als Gesammtnote II $\frac{11}{50}$ erhielt.
3. Jakob Levin auch von Wolfstein, ‡ auch geprüft 1827, Note II $\frac{8}{28}$ im jurist. Fach, II $\frac{5}{22}$ im administ. Fach, Gesammtnote II $\frac{13}{50}$.
4. Philipp Herz von Zweibrücken, Untergerichtsschreiber am hiesigen Bezirksgericht.

Sie p belieben sich hierüber [illegible] mit dem Bez.-Gerichts-Präsidenten [illegible] gutachtlich zu äußern.

Mit p

20,265.

An
den k. Bezirksgerichtsarzt
Dr
Landau.

Obduktion in Zeiskam bei
Germersheim betr.

27/12.

Landau, den 27 Dezemb. 1830.

Im exhibirten Hause ate. wurde beim Eingange des k. Ob. Gerichts zu Zweibrücken vom 24 d. Mts. den dazu gehörigen Beilagen, wie in der Rathsitzung am 21 d. den 22 d. M. vorgetragen ist, die Obduktion des Ehemannes Georg Ludwig Schmitz in Zeiskam betr, wobei zwei der Obduktion beigezogene Chirurgen Christian Bauer und Jakob Lemmert, beide von Klingenmünster, den Ehemann Georg Ludwig Schmitz in Zeiskam und die Obduktion abgehalten haben.

Der ohne Zweifel bewirkte Eingang meiner Amtsverrichtung bittet die Einsendung beiliegender Akten, und den Sachverhalt anher berichten zu wollen.

Hirt p. [illegible]

20,266.

An
den k. Bezirksgerichtsarzt
Dr
Landau.

die Obduktion der ledigen Moritz Mündel von Knöringen betr.

27/12.

+ wurde zwei Beilagen

Landau, den 27 Dezemb. 1830.

In der Anlage übersende ich Ihnen auf Ihr Anfragen Schreiben vom 24. d. Mts. Ihr Gutachten über die Obduktion der ledigen Moritz Mündel von Knöringen, wie auch die Rechnung des Chirurgen Ludwig Brückmann, welche Sie mir binnen 8 Tagen gefälligst zurückzusenden belieben wollen.

Landau, den 27 Dezemb. 1830.

Der Königliche Landgerichts-Physikus Dr. Ehrhardt. Gutachten über die Obduktion des Georg Ludwig Schmitz von Knöringen, wie auch die Rechnung des Chirurgen Ludwig Brückmann, welche Sie mir binnen 8 Tagen gefälligst zurückzusenden belieben wollen.

Landau, den 27 Dezemb. 1830.

Der Königliche Landgerichts-Physikus Dr. Ehrhardt. Gutachten über die Obduktion des Georg Ludwig Schmitz von Knöringen, wie auch die Rechnung des Chirurgen Ludwig Brückmann, welche Sie mir binnen 8 Tagen gefälligst zurückzusenden belieben wollen. Es wurde dann über die Verrichtung der Obduktion das Protokoll vollzogen. Sie wollen mir gefälligst den Vorschuß für Ihre Gebühren gütigst bezeichnen. Es wurde dann über die Verrichtung der Obduktion das Protokoll vollzogen.

Mit p. [illegible]

20,267.

An
den k. Bezirksgerichtsarzt in
Landau.

27/12

27 Dez. 1830.

Rücksendung zwei ärztlicher Gutachten nebst 16 d. M. vorgelegten Akten, versehen mit der Legalisation der k. franz. Gesandtschaft in München.

p p

20,268.

An
den k. Bezirksgerichtsarzt
Landau.

27/12. Schirm

27 Dez. 1830.

Rücksendung zwei ärztlicher Gutachten nebst 16 d. M. eingeschickten Akten, versehen mit der französischen Legalisation der k. franz. Gesandtschaft.

p p

20,269.

An
den k. Bezirksgerichtsarzt in
Landau.

27/12. Landau.

27 Dez. 1830.

Rücksendung eines ärztlichen Gutachtens nebst 16 d. M. vorgelegten Civil-Landgerichts-Akten, versehen mit der Legalisation der Königl. französischen Gesandtschaft in München.

p p

Ch 20,270.

Dem L. Landgerichtsarchivar in Rothenburg.

Ehrlichung bewilligungen betr.

29/12.

---

27 Dez: 1830.

Ratenschickung gewärtigen allerh: Rescripten vom 9n d. M., wodurch

1. dem Notar Franz Josef Manhofer zu Ochsenfurt zur Erhaltung seiner kranken Mutter Magdalena Manhofer

2. der Anna Babara Johannes Urban Junkers zum Erhalten seiner Verehelichung mit Johann Georg Philippi Landau,

die nachgesuchte Landgerichtl. Ansässigkeit verliehen wird.

P P

20,271.

Ch

Dem L. Landgerichtsarchivar in Kitzingen.

Dessen Vikariat dem Landgerichtsarchivar Georg Heinrich zu Hemmersheim übertragen hat.

29/12.

Den 28 Dezemb. 1830

Der p. wollen wir den Akt und Registratur Akten gegen den Vikariats Eid des Landgerichts Archivars zu Hemmersheim Georg Heinrich, welcher am 13 Mai d. J. zu einer provisorischen Anstellung gelangt ist, übergeben.

P P

20,272.

Ch

Die L. Regierung des U. R. K. des Innern zu Ansbach

Dessen Beförderung zum Landgerichtsarchivar in Hemmersheim betr.

29/12.

Den 28 Dezemb. 1830

Auf den Antrag wollen die L. Regierung anweisen, daß das Landamt zu Landstuhl die Verlassenschaft auch dem verstorbenen Wirthen mit allen Kräften sequestriren lasse, und unter dem Vorgeben, daß ihm von der ungesondeten Verlassung nichts bekannt gewesen sei

Falls solches nicht von anderen Landämtern auch geschehen sey,

so würde

20,273

Ch

Das L. K. IX Armee-Divisions Commando zu Würzburg

Die Untersuchung gegen den Soldaten Conrad Lorch wegen Todtschlags zu Landstuhl betr.

29/12.

Den 28 Dezemb. 1830

In Folge des gefälligen Schreibens vom 16 d. M. hat man bei dem Landgerichtsarchivar am hies. Ort zu Lauterburg über die Verfassung der Verhandlungen des Soldaten Joh. Conrad und Mitschuldigen im 6 Linien-Infanterie Regiment (Herzog Wilhelm) wegen Todtschlags und Verletzung, sowie Körperverletzung eingesehen.

Aus den vorhandenen Akten ist zu ersehen, daß der Landgerichtsarchivar Heinrich zu Hemmersheim, welcher am 13 Mai d. J. zu einer provisorischen Anstellung gelangt ist, übergeben,

---

Den 28 Dezemb. 1830

In Folge des gefälligen Schreibens vom 16 d. M. hat man bei dem Landgerichtsarchivar am hies. Ort zu Lauterburg über die Verfassung der Verhandlungen des Soldaten Joh. Conrad und Mitschuldigen im 6 Linien-Infanterie Regiment (Herzog Wilhelm) wegen Todtschlags und Verletzung, sowie Körperverletzung eingesehen.

Aus den vorhandenen Akten ist zu ersehen, daß der Landgerichtsarchivar Heinrich zu Hemmersheim, welcher am 13 Mai d. J. zu einer provisorischen Anstellung gelangt ist, übergeben,

---

Den 28 Dezemb. 1830

In Folge des gefälligen Schreibens vom 16 d. M. hat man bei dem Landgerichtsarchivar am hies. Ort zu Lauterburg über die Verfassung der Verhandlungen des Soldaten Joh. Conrad und Mitschuldigen im 6 Linien-Infanterie Regiment (Herzog Wilhelm) wegen Todtschlags und Verletzung, sowie Körperverletzung eingesehen.

Aus den vorhandenen Akten ist zu ersehen, daß der Landgerichtsarchivar Heinrich zu Hemmersheim, welcher am 13 Mai d. J. zu einer provisorischen Anstellung gelangt ist, übergeben,

20. 2/31.

An
N. P. Bezirksst. z. Cham.

Zeugenvernehmung über
Catharina Wasserentz wg.
Kindsmord bet.

3/1. 31.

Cham, 28 Januar 1830

Am 14 Juni 1828 wurde
Catharina Wasserentz, Taglöhnerstochter
21 Jahre alt, Tochter der Taglöhnerseheleute
Martin Wasserentz am Landwehr
von A. Langerhofer dahier zu
Viechtach wegen Kindsmord in
die Arbeitshaus und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt, worauf sie
die Strafe wegen Schwangerschaft
selbst leiden, dann Daniel Müller
Taglöhners sen. da mit einem
Mitgefangenen Heimlichkeiten
den Plan geschmiedet zu haben,
daß derselbe in Verlust des ge-
leisteten Verpflegung, während
welcher er 28 Tage Brode und Wasser
Kost war, dann gerichtliche
Kosten zu ersetzen.

Die Verurtheilte hatte
bereits, durch verschiedene
Mißhandlung gegen die zur
Haft gebrachte worden zu sein,
die Strafe verschwiegen
aber die Anzeigung.

Der Tod der Verurtheilten
wurde Ihnen verschwiegen, die
Kinder auf Land abgegeben.

Dessen Vater hat unterm
Taglöhnerzeugnis gestellt über
die eingereicht, worüber der abwe-
sende Richter - Vikar Schwarz - in
der Anlage nebst den Inhaltsan-
zeigen zu Ihnen
zu legen.

Auf den Akten hat die
Verhaftsübernahme einen Herr von
Hoffmann und Polizei Diener
beigelegt; auch war die an Herrn
Pfarrer von der Verwandtschaft des
Daniel Müller zum Beistand zu
Zwiesel wegen die Abnahme
der Kinder erlassene mit einer Ab-
schrift der Antwort wieder
beigelegt worden; die Letztere
Anzeige bestand in einer Abfer-
tigung.

In diesen Akten läßt sich
nichts ersehen, daß Verwandtschaft
wäre Verpflegung, daß
sie erst 21 Jahr alt war oder
sie Catharina Wasserentz, wenn sie
nämlich verwandtschaftliche Ver-
hältnisse zu Daniel Müller
hätte; ferner daß sie
im Verhöre ungeschickt sich
benommen haben soll.

Der Vater der Verurtheilten
befindet sich in einer dürftigen
Lage. Seine Ehre ist bisher
gut und er hält sich sehr
ordentlich, sie und der Knabe
sind seine Stütze zu haben
und zu ernähren.

Bemerkt muß dabei noch,
daß die Verurtheilte mehr
als drei Monate in Untersuchung
arrest gewesen, so daß
unter den angegebenen Umständen
hiesiges Gericht - obwaltenden
Falls, wenn auch nicht der ganze
Theil der noch übrigen Strafe
doch einen ansehnlichen Theil der-
selben auf administrativem Wege
nachgesehen
Ehrfurchtsvoll

20,274.

An
die Regierung der G. L.
z. Hrn. Präsen
z
Hechingen.

Die Bekanntmachung der
Hochwasser in den Landen.
betreffend. Ihr Erlaß.

30/12.

Berlin den 28 Dezemb. 1830.

Der 00 Okt. d. J. wird zum Neujahrsgeschenke der Landen die Anzeige gemacht, daß seit einigen Jahren in den Landen Hochwasser in den Flüssen die Wasserbauten zerstört, die Ufer und andere Dämme, die Holz- und Eisenschleusen, so wie alle mögliche Umgehungsfähigkeit schleunigst aber nur Noth und Brod um der Hochwasser desselben Willen; daß der Minister zu wünschen sich veranlaßt mit den Landen Einigkeit beschworen und von welchen die Fürsten bekommen Jahr, daß man Nemand an den Hochwassern, und der Bauschutt der L. Com. wegen von 12 Sept. 1827, die Bekanntmachung am Landtage, Hemd Brod und einem Liter Wasser zu Theil werden soll.

In Folge dieser Anzeige sind wir Sie, wenn Sie bei den Neujahrsgeschenken einzuziehen, die Bekanntmachung auch in andern Landen die geeignete Weise Bekanntmachung veranstalten wird.

Auch dem Einzelnen einzelne, den Personen angehören die wird in Kenntniß der Hochwasserstand wünschen als den Hochwasser Schleusen, die Hochwasser Bekanntmachung, den Holz- Schleusen oder gar nicht, wenn Brod und Wasser, Hochwasser übersehen, selbst die Lust zu Hochwasser.

In Braunschweig einzelne hinsichtlich der Hochwasser abgefallen. Die Holz- Schleusen selbst Lande und allen zu Die Bekanntmachung

+ sämmtlichen

gegeben,

gemeinen, wenn sie in Bund sind, und an Hochwasser Bekanntmachung Hochwasser gelten.

In Bezug auf die Bekanntmachung der Hochwasser in einzelnen Landen ist in Kenntniß gesetzt worden. Nur Einige haben sich bei den neuen Bekanntmachungen der Hochwasser, weil sie einer Abänderung und wenigen Einzelnen weiter gebraucht werden. Die Nachricht wird unter Umständen bemerkt, daß, wenn bei einem einzelnen Hochwasser die Hochwasser stark in Abnahme sind, oder sie an einigen einen neuen Hochwasser erhalten, und allenfalls die dem Hochwasser seit dem unmittelbaren Hochwasser sind.

In Folge der Entdeckung ist, die der Einfluß der Bekanntmachung der Hochwasser zu beurtheilen, so entspricht der Hochwasserstände und Hochwasserhöhe, daß alles gleich in gleicher Art bekanntgemacht werden.

Indem wir die Hochwasser, bitten wir die besonderen Abweichungen unter Berücksichtigung der Einzelnen der Hochwasser, Einzelnen unter Hochwasser, Einzelnen Hochwasser, Einzelnen Hochwasser, Einzelnen

20,276.

An
die Regierung der Pfalz
in Speyer.

Bekanntmachung betr.

31/12.

Von 24 Dezemb. 1830

Wegen erhöhter Dringlichkeit
Bekanntmachung in der Pfalz
Zeitung
Speyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gesonnen
sind, sich um die durch den
Abgang der Notare Antzenberger
vorgestandenen erledigten Notar-
Stellen zu bewerben, werden
hiemit aufgefordert, innerhalb
vierzehn Tagen ihre Gesuche
an den Unterzeichneten einzu-
senden.

Zweibrück den 28 Dezemb.
1830
Der K. Oberst
P.

Von 28 Dezemb. 1830

Seit vielen wenigen Tagen
sind mehrere Individuen
des 2ten Regiments
Commando in Besorgung der
Rekrutirungs-Geschäfte, das
Ihnen übertragen worden,
so wie einige Einzelne
der Artillerie Corps zum
Behufe der Einkleidung
Ihrer Mannschaft,
mußten, und deshalb genöthigt
waren, ihre Quartiere
gewechselt, und
in einem
Gasthofe
Logis
zu nehmen.

Indem ich von gestriger
Einrichtung der Quartiere bin-
habe ich die Ehre mit der
ergebenste Bitte
zu
machen

20,276.

An
die K. Regierung der Pf. Cr.
K. des Innern
in
Speyer.

Die Rekrutirung betr.

31/12.

Von 29 Dezemb. 1830

Es haben sich hinsichtlich
der Rekrutirung verschiedene
Rekrutirungs-Objekte, wie alle
vorigen Jahre ergeben, die
anzuführen sind:

1. Zweifel über den Termin, wann
die Rekrutirung vorzu-
nehmen sey, wie die
abgehenden Objekte sind, die
eingestellt werden sollen.

2. wer hat die Rekru-
tirung wie an den Ort
statt haben, wo die Conscribirten
aufgefordert worden, oder
kann auch ein anderer Ort
damit beauftragt werden?

3. wer hat in solchem Falle
die Transport- und Uebernahms-
Rekrutirungs-Kosten zu bezahlen?

Was den ersten Punkt anbe-
langt, so sagt das Gesetz
ausdrücklich, daß die
Rekrutirung durch die Ortsbe-
hörden geschehen muß.

Von 100 Mann soll nun von
der Rekrutirung von Rekru-
tirungs-Objekten im Falle der
Untauglichkeit und von wegen
fähiger Conscribirten.

In diesem Jahre sind 15 Mann pr.

Schlußbestimmung

20,279.

An
den evangelischen Ortsvorstand
des Kreises Thorn-Ostrometzko
Thorn.

Die Ausschreibung der
Vorstandswahl hat
stattgefunden.

30/12.

Thorn

* Kreis Thorn

* und Briesen, Lissau
und Gr. Mocker Thorn Land
sind wieder wahl.

Thorn 30 Dezemb. 1830

Hat mir am 28 d. Mts. ein
evangelischer Ortsvorstand des Kreises
Thorn-Ostrometzko
so wie an die übrigen Vorstände
mir gütigst mitgetheilt, daß
Z. Ortsvorstand und Commandeur des
1ten Churmk. Ulanen-Regiments
Baron von Wedell sein Amt nieder-
legen will und mich daher ersuche
dasselbe künftig zu übernehmen
und dasselbe baldigst mit
einem Vorschlage zu
begleiten, und der zweite Ortsvor-
steher ist, aber leider
nun zu sehr verbraucht
worden, als daß er in Zu-
kunft ein Amt
ganzen Umfang und Thätigkeit, möglichst
übernehmen zu können.
Mit vollkommener Hochachtung
habe ich stets zu verharren

Ew.

20,280.

An
den Herrn Landrath des 2.
Thorner Kreises,
Hochwohlgeboren
Thorn.

Die beantragte Entlassung
des Ortsvorstehers Ostrometzko
Kaufmann
betr.

31/12.

Thorn 30 Dezemb. 1830

Der gegenwärtige Vorsteher
von Ostrometzko, der Kaufmann
ist dazu nicht einzugewinnen,
sondern verlangt stattlichen und
guten Kaufmann über seine
Ablehnung aber die Gründe
wovon das abgeht nicht
Ablehnung zur Entschuldigung
gestellt werden
sein Gesuch ist nicht
sondern ist nicht
das Amt des Ortsvorstehers
Ostrometzko anzunehmen
nicht übernehmen, sondern
wenden Vorschlag einen
wohlgesinnten Schulz zu ernennen.

Ew.

20,281

An
den Königl. Landrathsamtsverweser
zu Culm
Wohlgeboren hierselbst.

30/12.

Thorn 30 Dezemb. 1830

Den dem in Abschrift anliegenden Erkenntniß des Königl. Ob. Landgerichts zu Marienwerder vom 23. vorigen Monats zufolge dem Schuhmachergesellen Johann Gottlieb Kaminski der nachgesuchte Unterstützung bewilligt worden, wollen Ew. Hochwohlgeboren demselben im Landrathsamte behufs

Ew.

20,282.

An
den Königl. Strombauverwalter bei dem
Weichselstrombau
zu Neuzig.

Betreffend gegen den Schiffseigenthümer
Glaser hier.

1/1. 31.

Thorn 30 Dezemb. 1830

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren Reinhartz zu veranlassen zu Neuzig am 11 d. gegen den Schiffseigenthümer Glaser daselbst, wegen die Entschädigung entweder über sich zu übernehmen, oder seinen Vergleich, dieser

Antwortschreiben

keine Klage geführt hat sondern zog es über den Inhalt der beantragten Forderung schriftliche Erkundigungen ein, und erhielt Kenntniß davon, daß die angesuchten pfarrlichen Rechte

Antwortschreiben

nämlich jene des Obersten Reinhartz für die Pfarre Bolsdorf bestehen. Anwalt Ihr beschuldigte keineswegs sich unfähig gemacht zu haben, jene Gelder anzusprechen und zwar um so mehr, als den Executionen von Cuttau gestattet worden, welche inzwischen geworden wären. Der Oberst Reinhartz hatte der Pfarre Bolsdorf ausdrücklich über diesen Punkt Verzicht geleistet, welche Verzichtleistung auch beigebracht, die Executionen eingestellt, und die Pfarre Bolsdorf vollkommen befriedigt, Pfarrer einhellig und der Oberst Reinhartz ausdrücklich

+ Pfarre Bolsdorf sich mit diesen Gelder nicht weiter behelfen zu können,

Ende dieses Jahres auf der Rand, zur Verfügung über den Anspruch jenen des Obersten Reinhartz, etwas Gutes zu thun, und bitte diese Angelegenheit gefälligst ordnen zu wollen.

+ anstatt für

Zugleich bitte ich mir den Erhebungsbericht des Dechants Lupas herab zu senden, und zwar, den Anspruch des Obersten Reinhartz ungerechtfertigt finden, ich mich nicht bewogen finden werde, Ihr nicht weiteres noch zu gute zu thun.

Mit vollkommener Hochachtung habe die Ehre zu verharren

P. S.

20,283.

Ihm

des L. Landesgubernators

zu Lemberg.

Die Angelegenheit der Pfarre Bolsdorf betr.

1/1. 31.

Lemberg den 30 Dezemb. 1830

Ihr, überzeugt ist anliegend zwei Verzeichnisse jenen der Pfarre Bolsdorf zu Cuttau und der Pfarre Wolkow Hrsk zu Lemberg und Ihr Ansuchen Einsicht zu nehmen, Ihnen, über jene mündlich von da, um über jene Kenntniß der Lage und die Gründe, welche der Verfügung der Executionen bisher entgegen standen, sich verschaffen, und weiters gefällig eine gutachtliche, und weiters gefällig eine gutachtliche Aeußerung der Anlangen sammentlichen Verhältnisse darüber erstatten zu lassen.

Mit P. P.

20,284.

Ihm

des L. Landes-Gubernators

zu Lemberg wirklich

Räthen.

die Andeutungen gegen Justizrath Lutz

+ an die Justizrath Lutz

1/1. 31.

Lemberg den 30 Dezemb. 1830

Ihm, beehre ich mich die anschließende Zuschrift und Akten, Bolsdorf betreffend zu übersenden. Euer Hochwohlgeboren haben die Gefälligkeit die Vorstellungsbeschwerde zu prüfen, und mir sobald möglich darüber zu berichten. Die Sache ist mir sehr wichtig, und ich werde später mündlich über die Verhältnisse Aufschlüsse und genaue Angaben, wenn Sie dieses wünschen, mir ausbitten.

Mit vollkommener Hochachtung habe die Ehre zu verharren

P.

20,285.

Den
[illegible] Bürgermeister Müller
zu [illegible]
Exekutionssachen [illegible].

31/12.

Die Verordnung über

Civil.

Den 31 Dezemb. 1830

In der Pfändungs- und Exekutionssache gegen [illegible] Müller zu [illegible] wegen Forderung von 10 Rthlr. 32 Sgr. 6 Pf. Cr. vom 10. Januar 1831 soll über das von ihm in Ihrer Eigenschaft als Obervormund dieser Minderjährigen bei dem hiesigen Polizeigerichte zu Crefeld gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 7 Mai c. J., wodurch der Advokat Lukas Heinz von Hüchelhoven wegen Beleidigung gegen den Impetranten verurtheilt worden ist, eingelegte Appellation, nachdem Sie Ihre Gründe dazu angegeben haben, und der Exekutions-Beklagte Ihnen darauf geantwortet hat, Recht gesprochen werden:

Daß die Appellation des Impetranten von dem gedachten Urtheile des Polizeigerichts zu Crefeld vom 7 Mai c. J. zu verwerfen, und das Urtheil selbst in allen seinen Punkten zu bestätigen, und der Exekutions-Beklagte in die Kosten, mit Einschluß der Kosten dieser Instanz, zu verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

[illegible]

20,286.

Den
den L. Friedensrichter
zu Hochneukirch
die Exekutionssachen des
Nikolaus Molière betr.

31/12.

Den 31 Dezemb. 1830

In der Pfändungs- und Exekutionssache des Nikolaus Molière, Gastwirths und Ackersmanns zu Hochneukirch gegen den [illegible] Mai c. J. vom Bezirksgerichte zu Crefeld wegen Zollkontravention erlassenen Exekutions-Befehl vom 10 Januar c. J. soll über die von dem Exekutions-Beklagten gegen die Exekution eingelegte Opposition Recht gesprochen werden.

Sie wollen demnach den Molière in Sachen seiner Opposition vernehmen, und ihm bekannt machen, daß die L. Zollverwaltung einstweilen in den Besitz der mit Beschlag belegten Waaren und des L. Exek. Befehls vom 10 Januar c. J. bestätigt sey werden, es bei dem Exekutions-Befehle und in allen übrigen Rücksichten in der Hauptsache, wie Sie es rechtlich entscheiden zu können glauben.

Mit

L. P.

20,287

Den
den L. Obrezoll- und Salzbeamten
zu [illegible]

die Exek. Sache gegen
Franz Meerfeld betr.

31/12.

Den 31 Dezemb. 1830

In der Pfändungs- und Exekutionssache des L. Exek. und Provisorischen Befehls des L. Cr. vom 10 Januar 1831 soll über die von dem [illegible] wegen L. Zollverwaltung gegen das Urtheil des Cr. Gerichts zu Crefeld vom 23 Juli d. J., wodurch Franz Meerfeld, Gastwirth zu Hochneukirch, von der ihm zur Last gelegten Zollkontravention freigesprochen worden, eingelegte Exekutions-Beklagten Rechtens erkannt und entschieden werden.

Sie wollen nunmehr den

+ Kanz dem Hauptzoll-
boten

genannten Klang Brenstoffen
und dem k. k. Tabak-Gefälls-Expositi-
ons-Verschleiß-Amte dahier Tabak
verschleißen lassen, um über den
erwähnten k. k. Tabak-Gefälls
bei vorkommender Visirung
für Zeugschaft, wie Letztere,
zahlungen zu pflegen.

Das Bezahlungsbuch behalten
wir uns zurück zu übersenden
pflichtig.

Mit voll. Hochs.

P.

Am 31 Dezemb 1830

In der Rüge des k. k. Haupt-Zoll-Amtes Linz vom 10. Februar 1830 Zahl über den von der k. k. Zollwachtabtheilung ganzen der Ortschaft der Bez. Hauptmannschaft Schlierbach vom 9 Novemb. l. J. wurde der Gerichtsamtmann Philipp Heinrich Lackner zu Frankenfelds der Auftrag ertheilt, die Verantwortung gegen die Zollwachtmänner Mathias Wagner und Mathias Wolfsgruber, welche bei der Blauzollung des eingelangten Tabakfasses Tabakblätter stehlen und entwendet haben sollen, abzunehmen.

Das Ergebniß wird über hier mit Einberichtung des unterfertigten der k. k. Tabak-Gefälls-Verwaltung vorgelegt werden.

P.

20,288.

An
das k. k. Hauptzoll- und Fall-
bauamt
zu
Frankenfelds.

k. k. Tabak-Gefälls gegen Pfl.
Heinr. Lackner dort.

31/12.

+ Sind geschehen worden.

20,289.

An
die k. k. ober-österr. Polizey-Direktion
zu Linz.

zu Vorlegen.

1/1. 31.

Am 31 Dezemb 1830

Der Gerichtsamtmann der k. k. Bezirks-Gericht hat die Rüge der k. k. Haupt-Zoll-Verrechnung Enthaltigkeit, auf den abgewiesenen Anspruch 10 Tabakfässer Rückgesuch. Diese Fässer befinden sich im Verschluß und Siegel-Unterschrift Niederlage Hollöre zu Vorlegen, den Verschleißbefugten Klang Brenstoffer zu Frankenfelds und den Gerichtsamtmann Philipp Heinrich Lackner zu Frankenfelds.

Der ersten, welche Einfuhr-Tabak klüger ist, haben ist wo dem Rückzugsbetrag, an erwähnten Fässer vor dem k. k. Zoll- und Tabak-Gefälls-Verschleiß verbauen soll, Tauschpflichtigen Lasten, und ist nun an Schlierbach der Verschleiß der k. k. Zollverwaltung zu Rückzug zu bewegen.

Hinsichtlich der Klang Brenstoffer und der Philipp Heinrich Lackner, die Einfuhr-Tabak sind, sah ist den k. k. Hauptzoll- und Fall-Bauamt zu Linz und Frankenfelds, aber Fall Bauamt in Linz gewiß und ihnen bemerkt, wie die Tabakfässer müssen verstanden werden.

Bei der Einfuhr-Tabak gegen Pfl. Heinrich Lackner gemacht wurde gewiß gewünscht, doch nicht ganz über allen Zweifel erhaben. Es ist hier, wie übrigens selbst in kurz Worten, über sonst mit zu Rosen; die Umstände sind alle vorhanden; allein weiter Nachforschung ist aber die Aufforderung der Bez. Obrigkeit zu

Krankheitsfall in Kenntniß zu
Hof. Ein Exemplar wird selbiges
und wenn [illegible] als gegen den Cassa-
Cassirer vor.

Über diesen Vorfall hat
ich die Relation des Vorstehenden
erstattet, welche die K. Ober-
Zoll-Inspektion aber der Cassirer
wieder zurückerhalten wollen,
so wünsche das gleiche geschehen
und dem Ober-Zoll- und Salzamt
zu Krankenhof Gegenbericht
erstatten, sowohl über [illegible]
ob das Quantum Schmalzbaum
Zoll- etc. zu Krankenhof ab-
zugeben, welche Summe auf
dem Cassa-Cassa-Cassirer zu
stellen [illegible] wären.

Der Oberamtmann wird
wird übrigens die K. Zoll-Ver-
waltung in den K. Cassa- und
Revisions-Geschäften anweisen, und
ob Beamte dazu tauglich [illegible]
Förmlichkeit.

Hierauf wird die Cassa-Revision
von Cassa-Cassirer Seligmann
der Cassabuch gegen die Ausfuhr
der Herr. Ober- zu Cassa- vorge-
[illegible] zu M., wie Zoll-Quittung
gegen das Zollamt Salz, ein-
gefallen. Da nun Vorfall wird
Beamten Mangel und Irrungen zum
K. Ober-Zoll- Salzamt gemeldet
worden hat, so hat man mit
beiden Rücksicht auf Irrungen an K. Cassa-
Cassirer Seligmann Gegenbericht
Cassa- [illegible] Cassa- wegen Differenz
Cassa [illegible] [illegible]

Mit vollkommener Hochach-
tung [illegible]

K.

20, 290.

An
den K. Rentbeamten in
Landau.

1/1. 31.

31 Dez. 1830.

Abrechnung eines mit den Gefäng-
nißkosten gegen Johann Clark
von Rhodheim bezüglichen Verhandlungs-
Protokolls.

p p

20, 291.

An
den K. Rentbeamten in
Kaiserslautern

1/1. 31.

31 Dez. 1830.

Abrechnung gewisser Verhand-
lungsvermerkungen in Sachen gegen
1. Nikolaus Liebrich zu K. Landau,
2. Mathilde Augsburger von
Pfalzingen.

p p

20, 292.

An
den K. Rentbeamten in
Frankenthal.

1/1. 31.

31 Dez. 1830.

Abrechnung eines Verhandlungs-
Vordammung, betreffend die Gefäng-
nißkosten gegen den Inl-
wandung beschuldigten Mathilden
Augsburger von Pfalzingen.

p p

20, 293.

An
den K. Rentbeamten
Speyer.

1/1. 31.

31 Dez. 1830.

Abrechnung gewisser die
Strafuntersuchung gegen Jakob Bau
und Adam Holzem in Sachen
betreffenden Verhandlungs- Ab-
kommungen.

p p

20,294.

Pk.

V. L. Landgericht von Bayern.

—

Strafsache Klagen in U. Kr. anhängig für 1V Quartal $18\frac{29}{30}$ hier.

Am 31 Januar 1831.

Ueber die Verwaltung der Strafsache Klagen, anhängig für 1V Quartal $18\frac{29}{30}$ gemäß Verfügung vorliegende Urkunden vorzulegen haben:

1. Die Pacifikation der V. Kreis-Ausschußversammlung bei der hiesigen Polizeidirektion.

2. Die Tabellen unter Lit. A mit einem allgemeinen Tabellen Titel.

3 Die Tabellen unter Lit. B gleichfalls mit einem allgemeinen Tabellen Titel;

4. Vier Tabellen unter Lit. C einig mit einem Tabellen Titel.

5. Vier Tabellen unter Lit. D.

6 Die tabellarischen Uebersichten unter Lit. E.

7 Fünf Tabellen unter Lit. F.

8. Vier Tabellen unter Lit. G.

Es ergeben sich hieraus nachstehende Resultate:

I.

Strafsachen.

a. Anklagesachen.

Bei der Anklagekammer sind 16 Anklageschriften verfertiget worden, welche 20 Individuen betroffen, gegen 15 von die Assisen, gegen welche wieder einer nur die Polizeigericht in Beziehung auf 3 wurde verkannt, daß keine Anklage Stadt fand und die Einstellung verfügt; für einen Anklageschrift wurden einen weiteren Inculpaten vorgemerkt,

+ Hüter entfloh

+ in seinem Fall der Art. 135 der Cod. d'inst. crim. eingetreten

weil nicht alle Merkmale gehörig ausgemittelt waren und die freiwillige Rückkehr des Beschuldigten eine Verantwortlichkeit der Behörde wirkung ausschloß.

In Anklagesachen fand über keine Opposition gegen einen bezirksgerichtlichen Beschluß in diesen Quartal statt.

Es sind nun die Einleitungen der Anklagesachen zum gegenstandsjahr zu setzen, so beträgt die Zeit die jetzt der vor die Assisen verwiesenen auf 75, die an die Polizeigericht gewiesenen Personen auf 5 und die freigesprochenen auf 12 Individuen.

Die zwei Oppositionen, die in Ende des Jahres eingelegt worden, wurden verworfen.

b. Polizeisachen.

In 13 Untersuchungen gegen 17 Individuen fallen an Polizeigericht 14 Verhandlungen und 3 Freisprechungen statt. Einer der Angeklagten war wegen nicht festgestellten Wohnsitz zu der vorgeschriebenen Assisen auf die Vorladung nicht zu stellen; eine andere der Angeklagten war durch Krankheit bewahrt in contumaciam verhandelt und fällt die Entscheidung freiwillig gestellt.

Für vor das Assisen gehörige Verbrechen Individuen waren folgende Strafen verhängt, und Personen wurden

Einsperrung öffentliche Arbeiten	"	1.
Einsperrung gegen den Vater	15.	1.

Schweizer Kassenbau.

Für Aufsetzen	1.	—
Herstellen Kellerfall	1.	—
Einsatz mit Einbruch	1.	—
Einsatz	6.	—
Ausmauern Kalbstube	4.	1.
Einsatz Kalbstube	1.	—
Zusammen	14.	3.

Die nachfolgenden Arbeiten in ganzen

Zeitlohn Zimmerarbeiter	5.
Einsetzung in die Axe	4.
Einsatz	—
Abs. Zeitlohn. Arbeiter	5.
	= 14

Der Lohnbetrag für den ganzen Bau erhielten [illegible] für das Aufsetzen von 30 Angestellten

Laden Einzelne Personen.	
arbeiten	4.
Zeitlohn Zim. Arbeit	20.
Einsetzung in die Axe.	
Einsatz	18.
Zeitlohn. Arbeiter	25.
Beigegeben werden	13.
	= 80.

Somit wurden in diesem und in den vorherigen Jahren keine Verbesserungen in Anspruch genommen.

Die Zahl der Versicherten beträgt 67.
Zeitlohn Arbeiter Laden 25.
bleiben Lohn Zahlen 42
welche zeitweilig Einnahmen beziehen müssen.

Gegen das vorhergehende Jahr hat sich die Zahl der im Aufsetzen versicherten um 16 vermehrt.

Der Versicherung der Gebäude gegen Feuer in diesem und den vorigen Jahr zeigt, daß die [illegible]

die Versicherungen abgenommen haben.
Für Versicherungen [illegible] wurden

	versicherte	Versicherungs-Summe
im Jahr 1829/30	51.	20.
1830/31	67.	13.

Unter den Versicherungen sind über die Gebäude, worauf 30, waren Viehställe, 17 waren Feuerungs- und Vorrathsanstalten, die übrigen Landwirthschaftsgebäude gehalt worden.

Die Nachbarschaften, über welche die Aufsetzungsacte im Jahr 1829/30 zu abschätzen [illegible] wurden und Schätzungen, wovon [illegible] die Schätzungen enthalten, sind die Rubriken von Versicherungen enthalten:

	Gebäude. Zeitlohn	Einzelne Versicherungen
Schätzung in einer Einzel-Gemeinde	5.	—
Schätzung Zeitlohn	—	1.
Unterschätzung Einzel-Gebäude	—	1.
Einsatz Schätzung mit Abschätzung	—	1.
Freiwillige Einsatz	3.	—
Abschätzung Einzel-Gebäude	1.	—
Freiwillige Einsatz	—	—
Unfreiwillige Einsatz	1.	—
Einsatz Schätzung	—	—
Schweizer Abschätzung mit Einsatz	1.	2.
Einsetzung gegen Einsatz	—	1
Freiwillige Abschätzung	1.	—
Schweizer Abschätzung	5.	—
Einsatz Einsetzung	3.	—
Einsatz Einsetzung	2.	1.
Abschätzung der Einsatz	2.	—
	= 24.	7.

	24.	7.
Versuch Notzucht	2.	–
Bigamie	1.	–
Brandstift.	1.	–
Gefährliche Körperverl.	25.	5
Fahrl. u. Nachtschlaf.		
Mord	13.	1.
Versuch Körperverl.	1.	–
Zusammen	67	13.

C. Polizeigericht.

Vor dem in d. Quartal wurden in geringer Zahl für Polizeigericht Vorladungen zu stellen, wovon bei der Person gar keine Folge geleistet wurde.

D. Für Exekutions- und Transportgericht

entschieden in diesem Quartal über 3 Exekutionen, die sämtlich vollzogen wurden.

Im ganzen Jahr waren zu 10 Exekutionen Exekutionen vorgestellt, 9 damit abgewiesen, in Einem Fall aber der Gefangene der Polizeigewalt übergeben und die Taxe an die nächste Polizei übermittelt, der Exekutionsgrund war zu wenig Bedeutung; einigen Fälle war zum Theil in Folge mit Gefängniß belegt worden, die nicht Folge geleistet hatten. Das Polizeigericht kommt in den meisten Folgen Polizeigewalt die nächste Hilfe auf. Da die Exekutionen der Polizeigewalt übertragen wurden, so fallen die Taxe hier besonders Listen vorgelegt.

Abgesehen die Fälle der in Folge Folge von Polizeigericht vorgeladen

gegen die Vorgeladenen Klagen zu Grunde, die bisher das ganze Jahr nicht vorgekommen war. Gegen die Einberufenden selben sich wiederum gezeigt.

Mehrere schwere Verletzungen, Brüche in Folge Mißhandlungen und mißbrauch Körperverletzungen, wobei Tödtungen und bedeutende Beschädigungen statt hatten, kamen auch in diesem Jahre vor und wurde in Folge Bericht vom 1 Quartal $18\frac{30}{31}$ weitere Berichterstattung finden.

II.

Strafsachen.

a. Untersuchungsrichter für Appellat. Gericht.

Die Fälle hatten in 14 Fällen über 15 Individuen zu entscheiden, von der ganzen Vorjahren 14 Halbjahr wurden 5 ganz 3 zum Theil zu Verurtheilt 6 bestätigt. 8 der Vorjahr Individuen enthielt Gefängnißstrafe, 1 blos Geld. Strafe 6 wurde theilweise gestraft. Fälle

Im ganzen Jahr waren ergingen 68 Polizeigerichte für. Fälle, die Appellation wurden eingelegt, waren 13 ganz zu bestätigt, abgeändert zum Theil zu bestätigt, und 12 ohne Abänderung bestätigt worden.

b. Vorläufiges Polizeigericht für Polizeigericht.

Die Polizeigericht Fällen 121 Fälle und zwar

	Individuen	männl.	weibl.
Frankenthal	31.	320.	351
Neustadt	18.	188.	206
Frankenthal	14.	404.	418
Landau	10.	230.	240.
	73.	1142.	1205.

Die Zahl der Justizhäuser, welche umzingen, beträgt für 1382 Häuser [illegible]

	Armenhäuser	Häuser	Häuser
	mit Schule	ohne Schule	
	ohne Schule		
Braibrücken	232.	75.	120. 427.
L. Cuntern	183.	21.	52. 259.
Frenkenfeld	319.	37.	32. 388.
Cuntern	227.	25.	56. 308.
	961.	161.	260. 1382.

Es [illegible] wurden [illegible] demzufolge 6 weniger Häuser gezählt als die Zahl 3 Quartal 1829/30, was in der Zwischenzeit [illegible] wurden in [illegible] Quartal die Neubauten abgezogen.

Hält man die Häuserzahl für das ganze Jahr zusammen, so haben sich die Bauten wie folgt:

Die Häuser wurden gezählt

	Wohnhäuser	Häuser	Häuser
	ohne Schule		
Braibrücken	88.	1290.	1378
L. Cuntern	55.	847.	902.
Frenkenfeld	37.	1433.	1470.
Cuntern	39.	820.	859
	219.	4390.	4609.
Die Zahl [illegible]	191.	3619.	3810.
also um	28.	771.	799.

haben solche im letzten Jahr die Vermehrung.

Um wie die Zählungsergebnisse mangelhaft sind, ersieht man daraus, daß die Bevölkerung für das Jahr $18\frac{29}{30}$ = 5626, die Zahl nach Bezirken also wie folgt sind:

Armenhäuser

	Armenhäuser	Häuser	Häuser	
	Gebäude	blosse Gebäude	Häuser	Häuser
Braibrücken	1077.	327.	368.	1772.
L. Cuntern	892.	118.	189.	1199.
Frenkenfeld	1315	110.	166.	1591.
Cuntern	824.	96.	144.	1064.
	4108.	651.	867.	5626.
Zahl der Jahre $18\frac{28}{29}$	3542.	657.	903.	5102.
	+ 566.	−6	− 36.	+ 524.

Hiernach wurden im letzten Jahr 566 Justizhäuser mehr mit Schulen, 6 weniger mit blosse Gebäuden und 36 weniger Häuser als das Jahr zuvor, wonach sich nämlich eine ziemlich übereinstimmende Vermehrung der Bevölkerung ergibt.

Nach der obigen 4108. 651. 867. 5626 wurden wurde

Cuntern	2580.	298.	103.	3071.
Bleiben also	1528.	353.	674.	2555.

welche wegen anderer Bezeichnungen zwar abgezogen werden.

Die Stadt der Quartals wurden die Militärpflichtigen in Listen

	in der Stadt			
	Quartiere	Kinder	Capitel	Häuser
	Einzelne	Militär	Zahl	—
Braibrücken	4.	31.	46.	81
L. Cuntern	27.	43.	47.	117
Frenkenfeld	"	5.	30.	35
L. Cuntern	39.	153.	26.	218
	70.	232.	149.	451.

Stadt Frenkenfeld angezeigt wieder zu Cuntern die [illegible] zu Frenkenfeld die [illegible] Bezirke.

Hier die Rauchgewerbesteuer
wurden nur die Hilfsvertreiber gezählt
Diesmal verabsäumt

	Steuer-pflichtige	Zollv. Pfund.	Steuer Kreuzer
Preßburg	28.	4.	142.
2. Cantor	2.	101.	55.
Freudenthal	291.	"	31.
Neutra	106.	"	8.

Die letzte Colonne, worin eigentlich durch die Zahl der Cantone die meisten Leute verzeichnet werden, die Zahl Neutra im wenigsten und Preßburg im meisten günstigen Lichte erscheinen.

† Markt die Vorstadt Vajnorok

III.

Hierher Polizei-Uebertretungen.

a. Stadt Basel.

Hiezu Stadt Basel wurden nur die Hierherschriften gezogen wurden 18,378 Fälle wurden

	Gesammtheit der Gefällte	Kreis-Haft	Kreis-Geld	Summe
in Bezirk				
Preßburg	331.	6218.	372.	6954.
2. Cantone	427.	2852.	163.	3442.
Freudenthal	447.	2626.	31.	3104.
Neutra	472.	4286.	120.	4878.
	1680.	16012.	686.	18378.

Absatz wenige als im vorigen, aber nicht unbedeutend mehr als im Verwaltungsjahre Basel von $18\frac{28}{29}$.

b.

Zoll-Defraudationen.

Hiezu Zoll-Fälle wurden

in Bezirk	Gesammtheit der Gefällte	Kreis-Haft	Kreis-Geld	Summe
Preßburg	"	19.	2.	21.
2. Cantone	"	29.	2.	31.
Freudenthal	"	58.	29.	88.
Neutra	"	20.	1.	21.
	1.	126.	34.	161.

Hier viel mehr als in Basel weniger und übersprüht in viel verschiedener Zahl.

c.

Andere Übertretungen.

in Bezirk	Gesammtheit der Gefällte	Kreis-Haft	Kreis-Geld	Summe
Preßburg	247.	1978.	139.	2664.
2. Cantone	213.	1583.	219.	2015.
Freudenthal	360.	900.	45.	1205.
Neutra	150.	1338.	196.	1684.
	970.	5699.	899.	7568.

Die Uebertretungen übersteigen diesmal die der vorigen als der vorhergehenden Gränzen um $18\frac{28}{29}$.

Hier Verfassung Stellung des Hierher gehörigen Defraudationen:

a.

Stadt Basel.

1. nach Bezirken.

in Bezirk	Gesammtheit der Gefällte	Kreis-Haft	Kreis-Geld	Summe
Preßburg	1186.	11651.	1184.	6281
2. Cantone	587.	3863.	863	
Freudenthal	1002	2532	266	
Neutra	328.	6330.	529.	
Prag.	2679.	25523.	1126.	29328
2. Cant.	5377.	17765.	643.	23785.
Frank.	4461.	15308.	313.	20,072.
Kreut.	4048.	21267.	594.	26,109.
	16,555.	80,063.	2,676.	99294.
	18,202	62,002	2,880	81,230
	1242	18,061	861	18064

2. nach Quartalen.

Quartal	Gesamtzahl	Steuerpflichtige Einkommen	Steuerbeträge	Steuerbeträge
			von Einkommen	von Vermögen
1 Quartal	2039.	11156.	380.	13575.
II —	9267.	35732.	949.	45948.
III —	3569.	17163.	661.	21393.
IV —	1680.	16012.	686.	18378.
zusammen:	16555.	80,063.	2,676.	99,294.

In welch bedeutendem Quantum die einzelnen Quartale abgelagert sind zeigt ein Blick auf die Gesamtsummen der drei letzten Jahre:

$18\frac{29}{30}$ (s. oben)	16555.	80,063.	2,676.	99,294.
$18\frac{28}{29}$ . .	12313.	67,102.	1,815.	81,230.
$18\frac{27}{28}$ . . .	10356.	62,978.	1,644.	74,978.

Das Jahr $18\frac{29}{30}$ verzeichnet die Steuerbeträge eine ganz außerordentliche Höhe.

Erstaunt muss man sich an den Register abgewöhnen wenn man sieht, wie [illegible] in verhältnismäßig kurzer Zeit, mit [illegible] abgewöhnlich geringen Kosten, die gewaltigen Steuerbeträge von $18\frac{29}{30}$

von .	16555.	80,063.	2,676.	99,294.
= .	2580.	294.	193.	3,071.
ab . .	19135.	80,361.	2,869.	102,365.

Die Beträge allein

zu Gesetz. Einkommen . .	19,135.
zu Steuer Gesetzlichen — . .	80,361.
ab Die Summe von .	99,496.

also wenig unter Hundert Tausend!

6.

Zollamtliche Einnahmen.

Infolge Einführung [illegible] Zollgesetzes sind in den drei letzten Quartalen [illegible] die Beträge [illegible]

beliefen sich an

	Gesamtzahl	verzollte Einkommen	Steuerbeträge von Einkommen	Steuerbeträge von Vermögen
in 1 Quartal	4.	63.	7.	74.
— II —	11.	95.	7.	102.
— III —	1.	126.	34.	161.
— IV —	1.	284.	48.	337.
im ganzen =	5.			

c.

Andere Einnahmen.

1. nach Registern

in Register	Gesamtzahl	verzollte Einkommen	Steuerbeträge von Einkommen	Steuerbeträge von Vermögen
Breslau . . .	486.	4651.	1144.	6281.
Frankf. a. Oder . .	587.	3863.	863.	5313.
Posen . . .	1002.	2532.	266.	3800.
Ratibor . .	328.	4330.	529.	5187.
= .	2403.	15376.	2802.	20,581.

2. nach Quartalen

1 Quartal .	564.	3704.	666.	4934.
II. —	292.	1509.	412.	2213.
III. —	577.	4464.	825.	5866.
IV —	970.	5699.	899.	7568.
Summe wie oben:	2403.	15376.	2802.	20,581.

Die Beträge sind also [illegible] als in den Jahren zuvor und also geringer als in Jahre $18\frac{27}{28}$. Die wenigsten Fälle der Anfahrt im 2, die meisten im 4 Quartal, also die wenigsten in der größten Kälte, die meisten in der größten Hitze des Sommers. Im Sommer gehören die Schiffe, im Winter [illegible] Verkehr [illegible] Wasserstraßen.

IV.

Vollziehung der Urtheile.

a.

Criminal-Sachen.

Die Vollziehung der Urtheile + geschieht zunächst und genau unter der unmittelbaren Aufsicht der General-Staatsprocuratur.

+ in Criminal-Sachen

b.

Zuchtpolizei-Sachen.

1.

gerichtliche Verfahren.

Die Tabelle unter Lit. F gibt Aufschluß über den Erfolg der Urtheils-Vollziehung in Betreff der gerichtlichen Verfahren, welche im Laufe des Jahres 1865 in Urtheilen vollzogen wurden.

in Bezirk	Zahl der Urtheile	Zahl der Vollzogenen	Zahl der Nicht-Vollzogenen
Zweibrücken	19.	39.	159.
2. Cant.	26.	20.	82.
Frankenthal	12.	56.	44.
Kaiserslautern	40.	-	238.
	97.	115.	523.

2.

Gefängnißstrafen.

Gefängnißstrafen wurden vollzogen

in Bezirk	Zahl der Urtheile	Zahl der Vollzogenen	Zahl der Nicht-Vollzogenen
Zweibrücken	169.	22.	138.
2. Cant.	151.	18.	274.
Frankenthal	211.	36.	222.
Kaiserslautern	14.	1.	117.
	585.	77.	751.

c.

Polizei-Sachen.

1.

Die Ordnungsstrafen wurden vollzogen

Die vollzogenen Urtheile betrafen

in Bezirk	Zahl der Urtheile	Zahl der Vollzogenen	Zahl der Nicht-Vollzogenen
Zweibrücken	337.	105.	965.
2. Cant.	137.	188.	1427.
Frankenthal	461.	139.	1394.
Kaiserslautern	1100.	282.	1667.
	2358.	714.	5453.

2.

Gegen unbefugte Brandweinverkäufer wurden die gesetzlichen Ordnungsstrafen vollzogen

in Bezirk	Zahl der Urtheile	Zahl der Vollzogenen	Zahl der Nicht-Vollzogenen
Zweibrücken	794.	203.	452.
2. Cant.	1464.	1889.	2866.
Frankenthal	309.	722.	1759.
Kaiserslautern	207.	-	2230.
	2774.	2814.	7307.

3.

Die Vollziehung der wegen unbefugter Brandweinverkäufe zu Ordnungsstrafen verurtheilten Personen wurden vollzogen

in Bezirk	Zahl der Urtheile	Zahl der Vollzogenen	Zahl der Nicht-Vollzogenen
Zweibrücken	93.	137.	138.
2. Cant.	69.	147.	90.
Frankenthal	67.	218.	329.
Kaiserslautern	134.	24.	122.
	323.	526.	679.

4.

Wegen Zuchtpolizeivergehen wurden in diesem Quartale keine Ordnungsstrafen vollzogen.

Nicht vollzogen sind die Urtheile vollziehungen theilweise aus

Ausgaben und Übertragungen der ganzen Gemeinde Polizei in einen Übersicht zu vereinigen. Es ist es erst vom 2. Quartal an die Summe bezüglichen Tabellen, so kann sie angefertigt werden, wo kann sie die Übersicht über 3 Quartale in diesem Jahr vorhanden. Es ergibt sich dass sie erst in einige Fällen Index Tabelle mit einer Ausgaben in den gleichen vollzogen- und einfache Polizei-Gemeinde-Ausgaben bestimmt ausgewiesen.

a.

Ausgaben.

1. Gemeindebeamte.

a) die Gehälter gehaben an Gehältern

Quartal	Ausgaben Quartalen	laufen Quartal
II.	159.	204.
III.	135.	202.
IV.	97.	115.
	391.	521.
		391.
	wirklich vollzogen =	912.
Lage die in letzte Quartal		
noch rückständig		523.
		1435.

2. Gemeinde Beamte

Quartal	Ausgaben Quartalen	laufen Quartal
II.	242.	125.
III.	281.	212.
IV.	585.	77.
	1111.	414.
		1111.
	wirklich vollzogen	1525
an Ende der letzten Quartal noch zu vollziehen		751.
		2276
Lage die obigen		1435.
muss an Ausgaben des 3 Quartal		3711.
zu vollziehen		
= wirklich vollzogen		2437

† Es ist die Zahl der in den 3 letzten Quartalen vollzogenen Gehälter gegen zu Ausgaben vollzogenen noch den die Liste der letzten Quartal durch rückständig zu vollziehenden Gehälter die Zahl der im ganzen Jahr zu Ausgaben vollzogenen Gehälter um 16[illegible] um 2433 übersteigt muss sagen, weil am Ende des ersten Jahres eine gewisse Anzahl solcher Gehälter rückständig geblieben und erst in diesem Jahr zur Vollziehung gekommen war.

b.

f. die Staats-Polizei-Verwaltung

1.

Ausgaben der alten Brand zu Gehalten gehörig vollzogen.

Quartal	vollzogen auf Staats-Quartal	laufen Quartal
II.	2166.	3095.
III.	3821.	1381.
IV.	2358.	714.
	8345.	5190.
		8345.
wirklich vollzogen =		13535
Lage die am Ende der letzten Quartal rückständig		5453.
		18,988. †

2.

Neue Brandversicherung vollzogen Gehaltsgehalt gegen Waldbrand

Quartal	Staats-Quartalen	dem laufen Quartal.
II.	2952.	5234.
III.	3977.	1699.
IV.	2774.	2844.
	9703.	9777.
		9703.
wirklich vollzogen =		19450.
Lage die am Ende der laufen Quartal rückständig		7307.
		26757.
Summe mit obigen		18,988.
Die Ausgaben um		45,745.

Dass die Gemeinde-Beamte in den 3 Quartalen vollzogen Brand Versicherung für einfache Polizei-Gemeinde-Ausgaben

Dass wurden wirklich vollzogen in 3 Quartalen = 13535
und 19,450.
zusammen = 32,985.

3.

Ausgaben die verschiedene Polizei-Übertragungen.

vollzogen auf

Staats-Quartal	dem laufen Quartal.

II. . . .	372.	176.
III. . . .	207.	257.
IV. . . .	323.	526.
	902.	959.
		902.
Gestellig vorhanden		4861.
an Kopf-Bedeckung zu verfügen . . .		679.
Zusammen		5540.

Welche Massen an Mannschaft wurden in die Schützenhäuser zu bringen waren und welche Räume dafür gebraucht würden, geht aus folgender Übersicht hervor!

V.
Aufstellung über Personal und Schießwesen.

Im ganzen haben sich 6 Personen, welche zur Vornahme obiger Arbeiten nötig waren und die 5 Schießwesen mit Fleiß, Treue und Pünktlichkeit ihrem Amte unterzogen und die allerseitige Zufriedenheit erworben.

Was in Beziehung der Schützenhäuser in Neudau zu bemerken wäre, besteht nur darin, daß selbe genau den Anforderungen für eine Landwehr-Compagnie entsprechen.

Die an Kopf der Ortschaften in den Gemeinden der Unterschutzbezirke befindlichen Schützenhäuser zeigen traurige Spuren Theil der Schuld der Thätigkeit der selben.

Im Feldgerichtsbezirke befindet sich der zu Neudau Platz in einem unzweckmäßigen Verhältnisse zu der Abzugsgrenze und auch in Jahr 18 29/30 verlegende Uebungsfeld Schützen

Am Schluß der Ortschaften waren in den Gemeinden der Unterschutzbezirke an Schützenhäusern im Vorhanden

Ortschaft	Gemeinde.	Neudau.	Fraut.	Neudau
I.	30.	39.	5.	159.
II.	25.	34.	3.	151.
III.	27.	33.	3.	107.
IV.	31.	43.	5.	153.

wovon wieder der Unterschutzbezirk Neudau allein bei weitem mehr Schützenhäuser hatte, als alle die übrigen zusammen.

Zu der Tabelle unter Lit. D mitgetheilten sie müssen angezeigt, daß am Kopf der Ortschaften noch mündlich zu machen Criminal-Untersuchungen in welchen der Untersuchungsrichter zu Neudau einmal die wenigsten erforderlich hatte. Meistens sind fast alle der besagten Criminal-Untersuchungen schleunigen Fortschreitens wahrlich worden.

VI.
allgemeine Bemerkungen.

Der Centralwerth der Gr. Lin. in den Ortschaften übergehend Gerichtsbezirken Neudau, welche geeignet schienen, daß Mitglieder der Ortschaften in die nothwendige Fertigkeit zu Waffen und die Handhabung derselben zu verschaffen, da diese Versammlungen auf einigen Abwesenheiten beschränken, so fiel sie der allgemeinen Abneigung, bei Errichtung der Versammlungen der Ortschaften, die mit großen mit einiger Schwierigkeit verbunden sein, in seinem öffentlichen Auftreten

Ich ersuche Sie, Herr Präsident, Sich also sofort zum Zweck der tabellarischen Darstellung Ihres Berichtes mit Ihren Adjunkten und Ihrem Protokollführer zu benehmen.

Die allgemeinen Tabellen, welche über diesen Gegenstand + werden sollen, + müssen Sie mir bis spätestens 1. Februar d. J. einreichen.

Es versteht sich, daß in der allgemeinen Tabelle Ihre Amtsbezirke in gleicher Ordnung aufgeführt werden, wie solche in dem Verzeichniß der Gensdarmerie- und Wachtposten zum Behufe der Truppenverlegung enthalten sind.

Die Tabellen über die Civilrechtsklagen und über die Polizeistrafsachen sind mir gleichfalls bis spätestens 1. Februar d. J. einzusenden.

Die Tabellen über die Civilrechtsklagen an das Appellationsgericht sind mir bis spätestens 15. Februar d. J. einzusenden.

Die Tabellen über die Polizeistrafsachen sind mir bis spätestens 1. März d. J. einzusenden.

Ich sehe Ihrer Anzeige, daß Sie diesen Auftrag vollzogen haben, gefälligst entgegen.

Ich bin

Ihr

ergebenster

[illegible]

Ofen 20. 295.

V. P. Mayerhofer m. p.

Die Civilrechts-Klage in Gr. Cr. während des Jahres 18 29/30 betr.

24/1. 31.

Ofen am 21 Januar 1830

An J. K. gemäß anliegend die Tabelle und Anfrage über die Bewerkstelligung der Civilrechtsklage in G. Cr. während des Jahres 18 29/30 zu erstellen, welche betreffen auf:

1. Die Tabellen der Bezirksgerichten an den Kreisgerichten.

2. Eine Tabellen über die Civilrechtsklagen an Appellations- und an den Cap. Gerichten nach einer allgemeinen Tabelle unter Lit. A.

3. Vier Tabellen über die Civilrechtsklagen an den Städten gerichten auf mit einer allgemeinen Tabelle unter Lit. B.

4. Vier Tabellen über die Kriminalfälle werden gleichfalls mit

einer allgemeinen Gerichtsordnung unter Lit. C.
6. Verschiedene Rescripte über die Verbindlichkeit der Einwendungen gegen Cessionen. Ergangen im Januar 1829 unter Lit. D.

I.

Civilklagen an das k. Appellat. Gericht.

Das k. Appellationsgericht zu Ansbach war in seiner allgemeinen Bestimmung für die Civilklagen, welche gegen Staatsdiener in Beziehung auf ihre Dienstführung erhoben werden, nicht ausdrücklich angewiesen, ob die Civilklage nach den allgemeinen Gerichtsordnungen anzubringen sey.

Es ergab sich daher nicht selten, daß Civilklagen gegen Staatsdiener, welche vor das Appellat. Gericht gehörten, bei dem Landgerichte eingereicht wurden, und daß dieses Gericht, da es sich für befugt hielt, und in der That die Befugniß für sich hatte, über die Klage, welche gegen einen Staatsdiener wegen einer in Ausübung seines Dienstes begangenen Handlung erhoben wurde, zu erkennen, sich nicht für incompetent erklärte, und die Sache nicht an das Appellat. Gericht verwies.

Es ist daher nöthig gefunden worden, die Gerichtsstellen, welche über Civilklagen gegen Staatsdiener zu erkennen haben, genau zu bezeichnen, und die Grundsätze festzusetzen, nach welchen sich die Gerichte, und insbesondere die Vorstände der Landgerichte, welche einen ersten Anhaltspunkt für die Competenz zu prüfen haben, in Zweifelsfällen zu benehmen haben.

Diese Grundsätze sind in der Verordnung vom 26. Februar 1825 über die Competenz der Gerichte, in Civil- und Strafsachen, gegen Staatsdiener enthalten, und werden hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Civilklagen gegen Staatsdiener, welche wegen Handlungen, die in Ausübung ihres Dienstes begangen worden sind, angebracht werden, sind nach §. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1825 vor das Appellat. Gericht zu bringen.

Es ist daher Sache der Gerichtsstelle, welche eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, zu prüfen, ob die Handlung, welche der Klage zum Grunde liegt, in Ausübung des Dienstes begangen worden sey.

Diese Prüfung kann eine Schwierigkeit nicht haben, wenn die Handlung, welche der Klage zum Grunde liegt, in Ausübung des Dienstes begangen worden ist, und wenn dieß offenkundig ist.

Es kann aber auch Fälle geben, wo es zweifelhaft ist, ob eine Handlung in Ausübung des Dienstes begangen worden sey, oder nicht.

Diese Zweifel können sich ergeben, wenn die Handlung, welche der Klage zum Grunde liegt, nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist, aber mit der Ausübung des Dienstes in einem solchen Zusammenhange steht, daß sie als eine Ausübung des Dienstes angesehen werden kann.

Es kann auch Fälle geben, wo es zweifelhaft ist, ob eine Handlung in Ausübung des Dienstes begangen worden sey, weil die Handlung, welche der Klage zum Grunde liegt, in Ausübung des Dienstes begangen worden ist, aber mit der Ausübung des Dienstes in einem solchen Zusammenhange steht, daß sie als eine Ausübung des Dienstes angesehen werden kann.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

Die Gerichtsstelle, welche über eine Civilklage gegen einen Staatsdiener zu erkennen hat, muß in ihrer Entscheidung über die Competenz des Gerichtes und über die Zulässigkeit der Klage, wenn sie sich für incompetent erklärt, oder die Klage für unzulässig erachtet, die Gründe ihrer Entscheidung angeben.

† mit Buchstaben und in Ziffern mit den Abweichungen.

vorgelesen worden. Vorbehalt Appell. Falls Zeugen auf den Thatsachen [illegible] vernommen und für gross befunden, müssen sie [illegible] werden.

Wichtige Sätze sind in der Endurtheilsformel allemal, Urtheilsgründe, entgegenstehende, Grundsätze und allgemeine Bemerkungen die Billigung und Folgerichtigkeit [illegible] der Thatsachen [illegible] und die Anwendung [illegible] und die Gesetze beizubringen haben, die Deutlichkeit an Ordnung und Bestimmtheit und den Inhalt des Satzes und Ordnung † muss man sehr zu beobachten!

Die Civilsachen der Eingetheilungsgerichte sind in nachstehender Stufenfolge mit möglichster Schleunigkeit und Genauigkeit [illegible] zu entscheiden gesucht, und die vorgekommenen Fälle [illegible] mit gründlicher, weiblicher Erwägung einzelnheit und gewissenhaft entschieden.

Gegen das Urtheil gewöhnlicher Appellation die Leistungen der Appell. Theilt wurde [illegible], die Endurtheile [illegible].

Civilsachen vom Jahr 18[illegible] waren 154 rückständige Civilsachen [illegible] des Jahr 18[illegible] übergegangen, und es sind [illegible] Civilsachen [illegible] 91 sind [illegible] gekommen, [illegible] also im Ganzen [illegible] 245 [illegible] gewesen war.

Davon wurden 127 erledigt, sodass [illegible] das Jahr mit 118 im Rückstand blieben, wovon 6 in den letzten Tagen [illegible] 91 die Volladung [illegible] 91 sind [illegible] gekommen, [illegible] also im Ganzen [illegible] 245 [illegible] gewesen war.

Rückstand des Jahrs 18[illegible] waren 154 rückständige Civilsachen [illegible] des Jahr 18[illegible] übergegangen, und es sind [illegible] Civilsachen [illegible] 91 sind [illegible] gekommen, [illegible] also im Ganzen [illegible] 245 [illegible] gewesen war.

Die Appell. Gerichte stellen im abgelaufenen Rechtsjahr 169 Civil-Urtheile und zwar:

1. Contradictorische Definitiv-	
a. Hauptbestandtheile	91.
b. über Zwischenstreitigkeiten	6.
2. Contumacial-Urtheile	
a. Definitiv-	25.
b. Verbindende	1.
3. Interlocute	25.
4. Vorbereitende	13.
5. Verbesserende	5.
Zusammen	169.

Die Zahl der Urtheile über Klagen für das Jahr vorher um 21. †

In Sachen, wegen Contumacial-Erkenntnissen [illegible] waren, gingen Appellen in Contumacial über und verschiedene [illegible] Fälle [illegible], so dass [illegible] all abgethan angesehen werden können.

In 40 der rückständigen Sachen [illegible] Vorbereitende oder interlocutorische Urtheile [illegible] in 7 sind Contumacial-Urtheile [illegible] ergangen. Gegen 5 Contumacial-Urtheile [illegible] wurde Opposition eingelegt, und dann nicht [illegible] verhandelt, [illegible] Sachen [illegible] Definitiv [illegible] wieder [illegible] Contradictorisch [illegible].

In den 5. Abtheilungen angefangenen Sachen wurden [illegible] Endurtheile. Vom Appellat. Gericht wurden in keiner [illegible] ein [illegible] Urtheil [illegible] angefochten. Von Sachen [illegible] 5 [illegible] Verweisungen [illegible] Verhandlungen oder Beweisaufnahmen [illegible].

† Unter den Urtheilen sind [illegible] begriffen, die Sachen [illegible] betreffen.

‡ Soviel

[illegible] Schulen- und Lehrer-Besoldungs-Kassen-Ordnung für [illegible] Ober-Oberschlesien [illegible] Kreis-Ordnung.

[illegible] Kassen [illegible] Kassen-Verwaltung [illegible] Kassen [illegible] Kassen [illegible] Kassen

In den Bezirksgerichten wurden in ärztlicher Civil-Behandlung gestellt:

in gewöhnlichen Fällen	3192
in Irrenfällen	598
zusammen	3790

Die Fälle betreffen nach folgende:

Bezirke	Fälle	Anzahl der ärztlichen Visiten: Fälle	über	Anzahl der ärztlichen Visiten: Fälle	neue	Anzahl der Heilungen	Anzahl der Besserungen	Anzahl der Todesfälle	Summe
		Fälle							
Gmünd	gewöhnl.	300.	12.	103.	7.	66.	53.	120.	570.
	Irrenfälle	34.	—	18.	2.	11.	6.	7.	84.
L. Reuß	gewöhnl.	309.	64.	253	26.	92.	19.	62.	855.
	Irrenfälle	38.	13.	24.	1.	33.	—	20.	129.
Zwettl	gewöhnl.	329.	15.	324	16.	111.	34.	153.	982.
	Irrenfälle	79.	2.	70	—	36.	9.	15.	211.
Krems	gewöhnl.	308.	14.	158	22.	82.	12.	189.	785.
	Irrenfälle	77.	—	51	—	16.	—	30.	174.
Im Ganzen	gewöhnl.	1146.	105.	838.	71.	351.	118.	533.	3192.
	Irrenfälle	231.	15.	163.	3.	99.	15.	72.	598.
		1377.	120.	1001.	74.	450.	163.	605.	3790.

In den Bezirken Krems und Zwettl kommen die meisten Irrenfälle vor. Die beiden Bezirke sind die wohlhabendsten und ergänzen die meisten Irrenfälle.

Trotz der obigen Zahl der Heilungen von Bezirk zu Bezirk gibt die einem wesentlichen Anhaltspunkt für die Tüchtigkeit und den Eifer der Bezirksärzte ab. Die meisten Heilungen und Besserungen weisen die krankenhäuslichen, die wenigsten die krankenamtlichen Heilfälle, die wenigsten Todesfälle, die krankenamtlichen, auf. Dieses Verhältniß ist natürlich mit einigen Modificationen wahrzunehmen. Dann zeigen sich die gemeldeten in nachstehender Abstufung:

	krankenhäuslich. Heilfälle
Krankenhaus mit	125.
L. Reuß —	121.
Zwettl —	39.
Gmünd —	21.

Zu Krankenhaus und L. Reuß kommen die meisten Todesfälle und die

Bezirksärzte

Heilfälle

und Besserungen

In gleicher Zahl gestellt. Irrenfälle stehen die meisten.

Thatsächlich wahrgenommene Vorgänge stellt der Bezirksarzt vor

Gmünd	3.
L. Reuß	18.
Krems	1.
Zwettl	1.
zusammen	23

in welcher also der Arzt [illegible] Thätigkeit trat.

In neuester Zeit hat auch in unseren Irrenanstalten das thätliche Benehmen der Irren abgenommen, indem die Zwangsmittel vorzugsweise auf dem Abtritt stehen, sich durch die Beschäftigungen in den Arbeitszimmern wesentlich vermindern.

Einer der Bezirksärzte macht Vorschläge über die Art, wie der Arzt seine Thätigkeit in den Bezirken ausüben soll. Es sei nothwendig, wöchentlich einen Besuch in jeder Gemeinde vorzunehmen.

Wegen Herausgabe neuer Formulare wurden

	Anzahl der verlangten Formulare	Anzahl der gedruckten, aber noch nicht verausgabten Formulare
Gmünd	41.	17.
L. Reuß	93.	18.
Krems	152.	69.
Zwettl	105.	43.

Bei weitaus die meisten Abweichungen der Arzt wurden vorgekommen in den Bezirken Zwettl, Krankenhaus und Zwettl beobachtet und vorgenommen. Der einzelne der dritte Theil dem Bezirksarzt einzelnen Fällen thätlich Benehmen Folge. Dem größten Theil der Bezirksärzte ist es jetzt gelungen, sich in Besitz der Thäter zu erhalten,

und die Heilbringung
Heilbehandlung zu entziehen.

Ärzte nach Bezirken
sind vorgesehen in:

Zwaidwitz . . . 5.
Z. Cunstan . . . . 6.
Freikamf . . . . 10.

Auf den Sitz der Kreis-
hauptmannschaft in Cunstan ist
Gewicht zu legen, da hier die
Krankenhäuser sind für Ärzte nach
Möglichkeit hier wohnen sollen.

Die Kreishauptmannschaften
sollen die Ärzte, die nicht genügend
Beschäftigung haben, anhalten,
sich auf dem Lande niederzulassen,
wo sie dringend gebraucht werden.

Die Kreishauptmannschaften
sollen die Ärzte, die nicht genügend beschäftigt sind, mahnen, sich mehr
zu betätigen, sie nicht genügend Be-
schäftigte, mahnen, sich mehr
abzugeben.

Von den Bezirksärzten
würden angestellt werden
Anzahl . . . 224
abgegangen . . . 221

also 3 mehr angestellt und 1[illegible]
mehr abgegangen als in vor-
hergehenden Jahre.

Kreiskrankenhausplätze
unter Verschluß der Krankenkassen

	gibt es	sind gebraucht
Freikamf	167.	210.
Neumarkt	203.	238.
Zwaidwitz	33.	18.
Altbirg	11.	30.
zusammen in Cunstan mehr	229.	259.

In Freikamf braucht das
Ärzte- und Personal sind
zu groß dem Fall der Krankheits-
fälle.

III.

Tätigkeit der Bezirksärzte.

a.

Freiwillige Heilbehandlung.

Durch die Bezirksärzte
wurden im ganzen Bezirk

angestellt . . 224
abgegangen . . 221

also 3 mehr angestellt und 1[illegible]
mehr abgegangen als in vor-
hergehenden Jahre.

Kreiskrankenhausplätze unter Verschluß der Krankenkassen

+ Patient und

sind gezahlten Beiträge

im Bezirke	wegen Erhaltung der Verwundeten und Kranken	wegen anderer Gegenstände
Insgemein	413.	276
Pr. Eylau	187	121
Preußisch Eylau	690	195
Heiligenbeil	335.	170.
	1925.	762
		1925.
Zusammen		2687

Für das Jahr 18 21/22 beliefen sich auf 3096.
Davon abgezogen die obigen 2687.
sind fällige Rückstände im: 409
verblieben.

Das Klassenverhältniß meiner Diöcese folgende Uebersicht:

im Bezirke	evangelische Klassenstellen	Schulkinder überhaupt	Schulkinder männlich	Schulkinder weiblich
Insgemein	367.	259.	334.	237.
Pr. Eylau	339.	239	404.	150.
Preußisch Eylau	500.	270.	604.	187.
Heiligenbeil	595	111.	458.	340.
Zusammen	1801.	879.	1800.	914.

Die Klassenstellen und die Zahl der Schulkinder sind fast ganz gleich, die Zahl der Schulkinder aber viel geringer, weil nur die jüngsten Schulkinder aufgenommen werden, die gesetzlichen aber nicht.

Wenn die Zahl der weiblichen Schulkinder fast um 300 die Zahl der männlichen Schulkinder übersteigt, so kommt das daher, daß [illegible] Jahr und darüber männliche Schulkinder die Schule wegen Feldarbeiten [illegible]

Ehe ich diesen ganz kurzen Bericht schließe, halte ich es für meine Pflicht, Ew. Hochwürden noch einige Worte über die Lehrer-Conferenzen zu sagen, welche ich in diesem Jahre in meiner Diöcese gehalten habe. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern.

Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern.

Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern. Ich habe mich bemüht, diese Conferenzen so einzurichten, daß sie den Lehrern nicht zu lästig fielen, und daß sie doch Gelegenheit hatten, sich über ihre Berufsgeschäfte auszusprechen, sich gegenseitig zu belehren und zu ermuntern.

gleichbakten Hymnen .. 486.
der Mittwochsleichbakten .. 1191.
Summa zusammen .. 1677.

Im Jahre 18$^{27}_{28}$ bekamen
die
Mittwochsleichbakten .. 518
die Mittwochsleichbakten .. 1107.
= 1625.

Es wurden somit im Laufe des Jahres 32 Katzen weniger Mittwochsleichbakten und 84 mehr Mittwochsleichbakten gebraucht als das vorige Jahr gewesen.

Die Centrum Eumelstadt, Altenberg, Obermorschel, Kaiserslautern und Enkenbach haben mehr Mittwochsleichbakten als Mittwochsleichbakten gebraucht.

Letzteres werden nur wenig Katzen vorgeführt, wenn nicht [illegible] gar keine Abkommen getroffen werden; jedenfalls die Hundeinhaber, welche Hunde [illegible] Tollwut, die Tierärzte [illegible] sich mehr bemühen, ihren Hundebestand zu kennen; indem sie ihre Hundesteuer pünktlicher bezahlen, werden sich die Besitzer, besonders aber alt in der Lage, wenn in Fällen von Tollwut eine Impfung gegen die Krankheit vorgenommen werden; [illegible] ist schon mehrmal bemerkt worden, daß man wegen genau genügenden Impfungen [illegible] nicht [illegible] sollte.

b.

Practische Thierheilkunde.

Die von Landthierarztstellen im Civilstaate über gemeldeten Impfungen gegen Tollwut belaufen sich im Ganzen auf 9123, nämlich an

im Bezirk	Hunden	Katzen	Rindern
Zweibr.	1512.	938.	366.
K. Land	1029.	746.	249.
Frankenthal	983.	689.	325.
Kusel	1373.	574.	339.
	4897.	3947.	1279.
			3947.
			5897.

als zusammen = 9123.

Gegen das Jahr 18$^{27}_{28}$ haben die Impfungen zugenommen an
Hunden .. 107.
Katzen .. 184.
Rindern .. 150.
Zusammen um .. 441

Über ihren Impferfolg haben die Thierarztstellen in genau Kenntniß der Art. 7 der Ver. Vorschriften, mittelst Vorzeigen der Impfungen, Anzeige gemacht

im Bezirk	über positiven Erfolg	wobei Tod eingetreten war.
Zweibr.	143.	114
K. Land	95.	108
Frankenthal	344.	91.
Kusel	216.	111.
	798.	424.
		798
Summa zusammen ..		1222

Gegen die Impfungen für das Jahr 18$^{27}_{28}$ sind an Impfungen über positiven Erfolg an Minderjährigen .. 85
an Impfungen wobei Tod bezüglich war an Minderjährigen 80
Hier gegen also eine Abnahme von = 5

Unter diesen Umständen wird es
bemerkt, wenn, wenn die Parteien
durch Vergleiche in die Lage zu ver-
setzen suchen, wenn sie sich

Die Appellation derselben Ad-
vokaten gegen die Erkenntniß
des Bz. Ger. vom 8 Aug. 1828, die
ihr wegen Nachlässigkeit und Ver-
weigerung gegen die Kunstgehülfin
zu 3 Tag. Gefängniß verurtheilt
hatte, wurde durch Urth. vom
9 Aug. 1829, indem es die Vorge-
in einem mildern Lichte darstellte
wieder.

Anwalt Ludwig Hirzgarten
wurde vom P. Bz. Ger. zu 6 Wochen
am 26 April d. J. wegen bös-
williger Verläumdung gegen den
Bz. Richter Hausherr in Haft
mit Verweisung zur Todfall
gefällt. Derselbe legte keine
Appellation ein, der Urtheil wurde
nicht eingeholt, die Kunstge-
richter verwandelt die Haft in
Strafe Gefängniß.

Am 4 März d. J. hatte An-
walt Gressly vor mündlichen
Gerichte wegen Injuriosen
Ausdrucken gegen den Bez. Richter
Keiser eine Klage einge-
reichet und Todfall beim Appe-
lation erhoben.

Die Urtheile gegen Zehnder
und Hartmann sind unter Lit. E.
hier anzuschließen.

Anwalt Bernhard von Bayl.
v. J. und in Anwendung d. Art. 1.
vom 14 Juni 1813 verurtheilte die
Bz. Ger. zu Pruntrut den Gerichts-
halter Candidat von Da zu Pruntrut
zu 4 Tag Gefängniß und Tod-
fall.

Klagen der Bz. Ger. Schreiber
Müller zu Pruntrut, die die
Ehrenstrafe verhängt, wurde vom O. G.
besonders allend. Urtheil [illegible]
wurde.

V.
Allgemeine Bemerkungen.

Im Ganzen haben die Gerichte
in verschiedenen Theilen gute
Fortschritte gemacht, die Akten der Friedensrichter
sind besser geführt, und auch Verhandlungen
sind einige Verminderung der
Todesstrafen, einem Todesurtheil
der Berufungsweg, wenn eine
wenigstens zweyjährige Gefangenschaft bei getroffen haben muß.

Die Schwäche unserer Gesetzgebung
gegen Injurien und
gegen Läster gemachten
Anstrengungen sind, so weit
die Gerichte die gesetzlichen Mittel
dazu haben, ganz gegründet.
Der unsere von Colmar be-
nützte Theorie über die Ver-
jährung? Ehrenstrafen in Frankreich
ist bei Abgang der Friedensrichter
Verordnung der Strafen der
Appellation Gerichte und Advo-

der gesetzlichen Strafe zu
belegen.

Sämtliche Rentbeamten
sind dafür verantwortlich,
daß der K. Notarius ausgeschrieben
werden müssen, von jedem
Versäumnisse, das sie entdecken
den betreffenden Gemeindevorstehern
zu Bemerkungen, damit diese
wissen, was vor sich geht
ist. Diese Anzeigen sind
genau in ein Klassifikations-
werk einzutragen, damit
wenig abfallen, das will über-
sehen heißt; mehr wird dafür
den zu bestrafen sein, da
diese Versäumnisse [illegible]
falsch werden.

Es wäre zu gut zu
wünschen, daß ein Gemeinde-
Rechnungsführer bestünde, um
die Steuereinnahmen und Exekutionen
ausführen zu können, die vor-
geschriebenen Journale
zu führen; und wenn
ganz practisch wäre, wenn
der Art. 113 des Code civil
dann [illegible] angewendet werden
könnte. Allein dieser besteht
nur [illegible] legislativen Wege
[illegible]; wenn die Rentbeamten
die Ausfertigung einer Vollmacht
[illegible] nicht ausgefertigt
nicht statt.

Auch den neuen Rentbeamten
müssen die Grundsätze
mündlich beigebracht werden,
der darauf aufbauen soll, daß
die Gemeinderäthe die Journale
vorschriftmäßig führen, wie
der Art. 556
des Code de proc. civ. angeordnete
Beibringung eines Protokolls
vollkommen nicht mehr bedürfen,

da wären alle Dinge gut zu
wissen, wenn in Absatz zum 1ten
Juni 1822 über die Einnahmen
wegen der Exekutionen dieses
Vollmachten wären ausgestellt
worden. Nun sind damals
die übrigen Rentbeamten
diese Gemeindevorsteher einzugewöhnen;
die selben wären zu damaligen
Mißbräuchen geschritten. Da der
Rentbeamte zu [illegible]
den allmal. Listen - mündlich
vorschreibt. Es wäre nun
nicht schwer über den
Akt Mißbräuche zu [illegible]
gekommen sei, da sind unsere
nicht [illegible] Gemeinderäthe
über ihre Pflichten
unterrichtet.

Den Verfall der Rentbeamten
kann [illegible] zu Krankenfall
und die von den Rentbeamten
welchen zu [illegible] Einnahmen und Ausgaben
[illegible] einzugehilfen Exekutionen
erlaubt nun Weg, die [illegible]
alle zugesprochene [illegible]
damit die Gemeindevorsteher
Zeit sein die Journale
[illegible] der [illegible]
Verfall der [illegible] werden
können.

Zu Listen
[illegible]

† siehe Lit. F.

Soweit das Gesetz 1830
[illegible] werden.